This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HD WIDENER
HW RIBR 3

H.45

AH7278.43

FROM THE
DONATION FUND
OF
MDCCCXLII.

Rec'd Oct. 12,
1847.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Römische Geschichte

von der Urzeit Italiens bis zum Untergang des abendländischen Reichs

übersichtlich und mit steter Beziehung auf die Quellen

für den Privat- und Lehrgebrauch

dargestellt

von

Dr. Friedrich Kortüm,

ordentlichem Professor der Geschichte an der Universität zu Heidelberg.

Heidelberg.

Academische Verlagshandlung von J. C. B. Mohr.

1843.

Digitized by Google

AH 72.78.43
~~112552.29~~

Digitized by Google

Der Schweiz

in dankbarer Rückerinnerung

gewidmet

von

dem Verfasser.

„*Strenui* nimio plus prosunt *populo* quam *arguti* et *cati*.“

Plautus.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

In den Tagen ungewisser Richtung, wie sie die zwischen mannichfaltigen Gegensätzen zu einem noch unbekannten Ziel hinarbeitende Gegenwart darbietet, mag es besonders frommen, den verweilenden Blick der Geschichte auf die einheitsvolle und dennoch vielartige Entwicklung des Römischen Alterthums zu heften. Wenn nämlich die Ueberlegenheit der Hellenenwelt in der freiern, gleichsam individuellern Pflege des auf eigenthümlichem Stamm und herkömmlicher Sitte ruhenden Gemeinwesens, in dem ununterbrochenen, bis zum Erlöschen der Unabhängigkeit fortdauernden Wettstreit der Künste und Wissenschaften hervortritt: so zeigt Rom, ältern und gleichzeitigen Volksthümlichkeiten gegenüber, die zersetzende, imperatorische und centralisirende Kraft des gebietenden Charakters. Ausgehend von den engen Werken einer in drei Quartiere zerlegten und eben so viele Stammeigenthümlichkeiten gemach verschmelzenden, durch Recht und Waffen den Begriff der Nation erstrebenden Stadt, erscheint das Römerthum bereits in dem ersten Dämmerlicht sagenhafter Kunde gleichsam eisern und gewappnet vom Haupt bis zum Fuß, verfolgt, ungerührt durch die

Digitized by Google

Anmuth des Lebens, schon in den 244jährigen Vorspielen des Königthums mannhaft und erobernd, die Laufbahn einer riesenhaften, mit jedem Siege anwachsenden Centralrepublik, zerbricht, ihr den Weg öffnend, nach hundertunddreiundvierzigjährigem Kampf (509 — 366 v. C.) größtentheils die Schranken der überlieferten, die gestürzte Monarchie beurkundenden Geschlechterherrschaft, um durch Bürgereintracht und Gleichheit der Rechte die Vorsteherschaft der gesammten Italischen, von weit ältern und theilweise glanzvollern Stämmen bewohnten Halbinsel zu erringen, demüthigt, durch den kurzen, athletischen Epirotenkrieg (280 — 275) gestählt, in zwei gewaltigen Ansätzen (264 — 241; 218 — 201) die Africanische Handelsrepublik, stellt hier, wie bei andern Gelegenheiten, dem Mißgeschicke Standhaftigkeit, dem Glücke Mäßigung entgegen, schreitet, gleich wie ein Bergstrom durch hemmende Schluchten sein tieferes Bett findet, aus Todesgefahren mit erhöheter Stärke zu neuen Siegen, welche innerhalb eines Jahrzehents (200 — 190) die Weltherrschaft im Asiatischen Osten erringen, bald darnach die letzten Spuren Hellenischer und Carthagischer Selbständigkeit tilgen (146), und Millionen unterjochter oder zinspflichtiger Völker in drei Welttheilen nöthigen, zwischen Furcht und Hoffnung in der Tiberstadt Gnaden und Strafen, Ehren und Schmach zu suchen. Als aber in dem Laufe des ungeheuren Waffenglücks die Muskeln der äußern Thaten, Sitte, Zucht und Grundgesetz, erschlafften, wilden Parteiungen, hochstrebenden, aber auch meistens unredlichen und selbstsüchtigen Persönlichkeiten

Digitized by Google

ein grauenvolles Schlachtfeld eröffneten, da stürzte die weltherrschende, allem billigen Föderalismus Italischer Urbewohner und Bundesgenossen feindselige Stadt- und Centralrepublik, nach vierundachtzigjährigen Wirren (133 — 49) unterhöhlt, in einem nur sieben Jahre dauernden Bürgerkriege (49 — 42) zusammen, und erschütterte durch ihren Fall wiederum die Grundfesten der gesammten, ältern und jüngern Völkermarkung. Ein zweites, monarchisches Rom entstand, weltherrschend von der Atlantischen See bis an den Euphrat, von der Libyschen Wüste bis an Germaniens Donau und Rhein, bei steigender Ueberverfeinerung und Lasterhaftigkeit unfähig der Wiedergeburt und im Kampf hier mit der verjüngenden Religion des Menschengeschlechts, dem Christenthum, dort mit dem überschwellenden Strom der naturkräftigen Germanen nach fünfhundertachtzehnjähriger Dauer (42 v. C. — 476 n. C.) zertrümmert. — Aber selbst das Grab Roms, welches eine Fülle von Groß- und Schandthaten, Erbe zwölfhundertdreißigjährigen Lebens, verschließt, sollte nicht müßig bleiben. Denn Römische Bräuche, Rechte und Gesetze gingen theilweise auf die Völker des Mittelalters über, von diesen mehr triebartig und als Nebensache so lange behandelt, bis die erweiterten Kenntnisse der neuen Zeit auch einem wissenschaftlichen Standpunkte Bahn bereiteten.

Allein bevor dieses auf Mit- und Nachwelt zurückwirkende, in der That universalhistorische Römerthum Entwicklung fand, mußte eine ältere, nur noch in schwachen Bruchstücken erkennbare Völker- und Staatenordnung Italiens Aufgang, Blüthe und Verfall gewin-

Digitized by Google

nen; auf Rom in demselben Maße zurückwirkend, in welchem es seinerseits ferne und spätere Geschlechter umwandelnd ergreifen sollte. Italische Urzeit, räthselhaft, wie die vorsündfluthliche Naturwelt, fordert daher als unabweisbare Einleitung zur Römischen Geschichte einen möglichst gedrängten, die wesentlichsten Stoffe kritisch hervorhebenden Bericht, obgleich nur zu oft Wahrscheinlichkeiten und Muthmaßungen als Endergebniß übrig bleiben *).

---

*) Etliche neuere Hülfsmittel für die Gesammtgeschichte Roms: Ferguson, Geschichte des Fortgangs und Untergangs der Römischen Republik; aus dem Englischen frei übersetzt und mit Anmerkungen und Zusätzen begleitet von Chr. D. Beck, 1784—85, 3 Bde. Levesque, histoire critique de la république Romaine, à Paris 1807, 3 vol.; teutsch von Braun, 3 Bde, 1809. Michelet, histoire Romaine, 2 vol. 1840. B. Niebuhr, RömischeGeschichte, 1811 und 1812, 2 Theile (bis 416 a. u.). Bd. I. dritte Aufl. 1828, Bd. II. zweite Aufl. 1830. F. Chr. Schlosser, Universalhistorische Uebersicht der Geschichte der alten Welt, vom zweiten Bande an. Zumpt, annales histor. Roman. 1819. Fiedler, Geschichte des römischen Staates und Volkes, 1821, 2te Aufl. 1832. Arnold, history of Rome, 1839. Kobbe, Römische Geschichte, 1839. Bröcker, Römische Geschichte, 1. Bd. 1841. Creuzer, Römische Antiquitäten, 1829. Zeittafeln der Römischen Geschichte, von Fischer, 1841.

Digitized by Google

Die Italische Urzeit [1]).

§. 1. Völkergeschichtliche (ethnographische) Uebersicht.

Drei große, bei dem Beginn urkundlicher Geschichte meistens nur trümmervoll erhaltene Völkergeschlechter haben wahrscheinlich die hundert und funfzig Teutsche Meilen lange [2]), dreißig bis achtzig Meilen breite Halbinsel Italien von 5,120 Geviertemeilen uranfänglich besetzt. A) Der Hellenische (Griechische) Stamm stiftete ungemischt als regelmäßige Colonie Cuma (1030 v. C.) im Opikerlande, die Mutterstadt von Paläopolis und Neapolis, im Süd-

1) Neuere Hülfsschriften: Vico, principj d' una scienza nuova intorno alla commune natura delle nazioni, 1725. Beaufort, sur l'incertitude des cinq premiers siècles de l'histoire Romaine, 2 tom. 1750. Micali, l'Italia avanti il dominio dei Romani, 1810, 1834. Bossi, della istoria d'Italia antica e moderna, 1810—1823. Niebuhr, Römische Geschichte, B. I. 1811. und Wilhelm von Schlegels Recension in den Heidelberger Jahrbüchern, 1816. Wachsmuth, die ältere Geschichte des Römischen Staats, 1819. Grotefend, Zur Geographie und Geschichte von Alt-Italien, 1840. Blum, Einleitung in Roms alte Geschichte, 1828. Petersen, de primordiis historiae Romanae. O. Müller, die Etrusker, 1828. Göttling, Geschichte der Römischen Staatsverfassung, 1840. Lachmann, de fontibus hist. T. Livii commentatio, 1822. Creuzer, Römische Antiquitäten, 1829, zweite Aufl.

2) Plin. h. n. III. c. 10. rechnete von Augusta prätoria (Aosta) bis Rhegium übertreibend 1,020,000 Schritte (über 200 geogr. Meilen), ein Irrthum, welchen auch das Mittelalter theilte. S. Eginhart, vit. Caroli M. c. 15. und daselbst Brebow.

Digitized by Google

westen Rhegium (743), Croton (710), Sybaris (720), im Südosten Tarentum (Taras, 707), von welchem Heraclea (433) und Brundusium ausgingen. Gemischte Hellenenschaaren oder Hellenen, den rohern, verwandten Illyriern und Epiroten beigesellt, folgten vom Norden gen Süden ziehend der Küste des obern, Adriatischen Meeres (mare superum). Ihnen gehörten im Südwesten und Südosten an:

1) Die Oenotrer (Οἰνωτροι), Namens- und Sippschaftsgenossen der nördlich dem Po (Padus) seßhaften Veneter (Ἐνετοι) [3]), im Gebiet der spätern Bruttier und Lucaner vom Silarus bis an die Gränzen Peucetiens und Japygiens [4]) so ausgebreitet, daß die Italieten (Ἰταλῖνες, Itali, Bewohner des Rinderlandes — italus, vitlus, vitulus) innerhalb der 160 Stadien (20,000 Schritte) breiten Landenge zwischen dem Scyllacischen und Napetinischen Meerbusen als Hirten und Ackerbauern in oft befestigten Dörfern siedelten [5]), Choner (Chaones, Χῶνες) [6]) nördlich und außerhalb der Landenge, des ältesten Italiens, bis an Japygien und den Fluß Siris, in Dörfern und Städten wohnten. Unter letztern haben Pandosia als Sitz der Könige und Chone auf der Höhe von Crimisa als Quelle des völkerschaftlichen Namens Auszeichnung gewonnen [7]).

---

3) Herod. I. c. 196. „Ἰλλυριῶν Ἐνετοί". Das r fällt aus, wie in Turscus, Tuscus etc. Die Abkunft der Veneter von den Paphlagoniern und Ansiedelung unter dem Troer Antenor (Liv. I, 1. Virgil I, 246 sqq.) ist rein sagenhaft.

4) Hecatäus, ed. Klausen, p. 49.

5) Dionys. Hal. I, 10. ed. Sylburg.

6) d. i. χάϊοι, αὐτόχθονες, verwandt den Chaonern der Ceraunischen Berge. Vergl. Stephan. Byz. s. v. χαονία.

7) Strab. VI, 1. p. 5 ed Tauchnitz. Stephan B. s. v. χώνη. In einer Inschrift bei Lanzi (Saggio di lingua Etrusca I. p. 620), aus der 47. Olympiade, kommt der Name χουσδουας noch vor. S. Gell,

Digitized by Google

2) Die Meſſapier oder Salentiner (Seebewohner? ἅλς, salum), auf der ſüdlichen Halbinſel öſtlich von Tarent in einer freien Städteverbindung ausgebreitet, welcher Brundusium, Hyria, angehörten [8]).

3) Die Peucetier oder Pödicler (Poediculi, Flächenbewohner, πεδίον?), nördlich von den Meſſapiern zwiſchen Brundusium und Barium [9]).

4) Die Daunier oder Apuler (apa = aqua, Waſſerlandsbewohner?), von dem Peucetiern und dem Vulturgebirge bis an den Garganus (Drion, Ἀρίονος ὄρος) ausgedehnt [10]), mit den Peucetiern und Meſſapiern in der Helleniſchen Erdkunde als Japygen (Japygien) überhaupt dem Südoſten Italiens von Metapontum (nach Andern dem Siris) bis an den Garganus angewieſen [11]).

5) Die Sikeler, Siculer, ſiedelten mit den ſagenhaften Morgeten an den Küſten und im Binnenlande des ſpätern Latium, jenſeit der Tiber bis in das Innere Etruriens vorgeſchoben, an einzelnen Stellen des obern (Adriatiſchen) Meeres, z. B. in Ancona, Numana [12]), alſo

---

the topography of Rome, vol. II. p. 247, und Grotefend, zur Geographie und Geſchichte von Alt-Italien I, 8. Choner, als Dorfbewohner (κατὰ κώμας οἰκοῦσι) bei Scylax c. 28, ed. Klauſen.

8) Ueber die Illyriſche Abkunft der Meſſapier vgl. Feſtus s. v. Salentinus. Der Name deutet vielleicht hin auf αἶκος, Höhe, alſo für dieſe etymologiſche Auffaſſung gleich mit: Bergbewohner. So Μεσσαπίου ὄρος bei Aeſchylus Agam. v. 284 (Blomfield)

9) Illyrier nach Plinius h. n. III. c. 11.

10) Ihre Illyriſche Abkunft erhellt aus Feſtus s. v. Daunia, p. 52, ed. Lindemann. Auch die Sage von der Anſiedelung des Diomedes in Arpi (Argyripa), Beneventum (Feſtus s. v. Diomedes, Virgil Aen. VIII, 9. und daſelbſt Servius) weiſet auf den Helleniſch-Illyriſchen Urſprung der Daunier hin.

11) Vergl. über den Begriff Japygien: Thucyd. VII, 33, und Scylax c. 14.

12) Plinius h. n. III. c. 18. „Siculi plurima ejus tractus tenuere, inprimis Palmensem, Praetutianum Adrianumque agrum" etc.

Digitized by Google

daß Agylla (Cäre), Saturnia, in der Gegend Roms [13]), Tibur, Präneste, Corniculum, Cänina, Aricia, Reate, die heutige Thalhöhe von Cicolani, Pisa, Alsium, Falerii, Fescennia, den Markungen dieses naturkräftigen Volks angehörten, welches, drei Menschenalter vor dem Trojanischen Kriege, auch die fortan Sikelien, Sicilia, zubenannte Insel (Trinakrien) theilweise besetzte [14]). Die in der Tibergegend zurückbleibenden Siculer, deren Bautrümmer bei Corniculum (St. Angelo) und auf der Hochebene von Siciliano ein eigenthümliches, weder Hellenisches, noch Pelasgisches Gepräge zeigen [15]), verschmolzen mit den eindringenden Umbrern zu der Latinischen Volksthümlichkeit [16]).

B. Der Iberische, dem Galischen Geschlecht bisweilen verbundene Völkerstamm, welcher vom Asiatischen Osten (Ost-Iberien) nach dem Westen (Hispanien) vorgeschoben, die Küste zwischen dem Rhodanus und Weltmeer besetzte [17]), in Sicilien als Sicaner [18]), in Sardinien, Corsica neben Phocäern siedelte [19]), scheint in Iberien, wie in dem Mutterlande, seines nach Osten und Westen getrennten Gebiets,

---

13) Plinius h. n. III. c. 9. „Saturnia, ubi nunc Roma" (Janiculum?)

14) Thucyd. VI, 2.

15) Gell II. p. 240.

16) Die Illyrisch-Griechische Wurzel der Siculer erhellt aus dem Zeugniß des Antiochus bei Dionysius I, 10. „Σικελοὶ καὶ Μόργητες — ὄντες Ὀἰνωτροι" und Thucyd. VI. c. 2, wo Italus König der Siculer heißt. Die Ῥαικοί (verbessere: Γραικοί, nach Joh. Lydus de mensibus, p. 7 ed. Bekker) und Ἀργυροῦσκοι (corrumpirt aus Ὄσκοι, Ὀπικοί? s. Lydus l. c.) bei Strabo V. c. 3. p. 374. mit den Aboriginern als Bewohner des spätern Latium genannt, gehören wohl den Siculern an.

17) Strabo III, 139. Scylax periplus, c. 2.

18) Ephorus bei Strabo VI, 270, und Dionys. I. p. 18, wo die Sicaner Iberer heißen.

19) Siehe die Beweisstellen bei Hoffmann, die Iberer im Westen und Osten, S. 115.

Digitized by Google

als höhere Einheit mehre, bei dem ersten Blick durchaus verschiedene, Völkerschaften umfaßt zu haben.

1) Die Umbrer (Ὄμβρικοι), deren Iberische Wahlverwandtschaft in dem Namen des Volks und Stromes (Iberus, Umbro) [20]) und den gleichartigen Sittenzügen einzelner Brechungen, z. B. der Sabiner, hervortritt [21]), und für den eigenen Kreis den Zweikampf als beachtenswerthes Merkmal zeigt [22]), siedelten anfangs im südlichen Etrurien, zwischen dem untern Meer (mare inferum, Tyrrhenicum) und der Tiber bis zum Anio herab, später, von den Etruskern eingeengt, zwischen der Tiber und dem obern Meere, vom Aesis bis an den Padus. Ameria, vielleicht 381 Jahre vor Rom erbaut, war Hauptstadt eines

---

20) Das m eingeschoben, wie aus Sawini Sabini, Sabinites, Samnites, Saunium, Samnium, aus Καπρανο Campanus (Niebuhr I, 55, erste Ausg.) u. s. w. wurde. Selbst Tiberis, vielleicht Umbrisch, während Albula Sabinische Bezeichnung ist, mag mit Iberus zusammenhängen. Daß die Selbstlaute i und u wechseln, darf nicht befremden.

21) Wenn Osken und Sabiner dem Iberischen Stamm angehören, so gilt dasselbe auch von den Umbrern, deren engere Beziehung auf Osken und Sabiner, wie sich später zeigen wird, kaum zweifelhaft bleibt. Die Iberische und Oskisch-Sabinische Gleichartigkeit erscheint aber neben anderm in dem Isolirungsprincip (der Iberer, s. Hoffmann, S. 137, der Sabiner, s. Göttling, die Römische Staatsverfassung, S. 3), in dem häufigen Häuptlingsregiment (der Iberer, Hoffmann, S. 132, der Sabiner, Göttling, S. 4), in der weißrothen Leibfarbe der Krieger (der Iberer bei Polyb. III, 114, Liv. XXII, 16, bei Hoffmann S. 107, der Samniten in dem Treffen bei Aquilonia, Liv. X, 83. legio linteata), in der Sprache, welche für manche Orts- und Völkerschaftsnamen eine mehr denn zufällige Uebereinstimmung gibt; z. B. Osca (Huesca). Esken = Basken; s. Hoffmann, S. 161. Die Bemerkung des Solinus, c. 2. und Isidorus, origin. IX, 2, Umbrer seien Celten (Galen, Gallier) gewesen, spricht auch für die Iberisch-Umbrische Wahlverwandtschaft. Denn Iberer und Celten (z. B. Celtiberer) stehen in einem völkerschaftlichen Zusammenhange. Nach Plinius III, 19. und Florus III, 18. waren die Umbrer das älteste Volk Italiens.

22) Stobäus, p. 133. über die Umbrer, Livius XXVIII, 21, wo zwei Kronprätendenten den Zweikampf wählen, über die Iberer.

Digitized by Google

Bundes, welchem Sarsina, Cortona (Croton), Interamna, Narni, Ocriculum, Iguvium (Eugubio), Sentinum und andere von Bürgerausschüssen (senatus) und Vorstehern (consules) verwaltete Gemeinden angehören mochten [23]). Die tiefe Rückwirkung auf den Ursprung der spätern, aus Umbrisch-Siculischen Stoffen erwachsenden Latiner tritt deutlich in den Sprachtrümmern der Iguvinischen Inschriften hervor [24]).

2) Die Osken-Sabiner (Sabeller), vielleicht, wie der gleichartige Sprachstamm und übereinstimmende Bräuche des gesellschaftlichen Lebens andeuten, nicht verschiedener denn Dorier und Jonier [25]), als Glieder des Iberischen Völkergeschlechts, aber auch den Umbrern in der Mundart und dem Cultus verwandt [26]), haben sich in zwei Hauptmassen ausgebreitet, von denen die erste unter dem Namen der ei-

---

23) S. die Hauptstelle bei Plinius h. n. III, 19; über den Senat und die Consuln Livius IX, 36 (Camers), Florus III, 18. Vergl. Göttling, S. 19.

24) Worte, wie arvina (adeps, auch bei den Siculern ἀρβίννη, s. Hesychius), puni (panis), vinu (vinum), anglomi (angulus), arsie (in ardeo, ignis) sind nicht zufällig S. Gell, topography II, 380. Grotefend, rudimenta linguae Umbricae, Hannover 1835—39. Inscriptiones Umbricae et Oscae, ed. Lepsius, 1841. Lanzi, saggio di lingua Etrusca, 3 Bände.

25) Niebuhr, Römische Geschichte, 2te Auflage S. 64. Die Samniten sprachen Oskisch. Liv. X, 20.

26) S. Knop, de lingua Sabina p. 36 sqq. und Grotefend, rudimenta linguae Oscae, 1839. Etliche Sprachanalogien: Meddix, μέδων, Mettus, porcus, purca, alfür Umbrisch, alpus (albus) Sabinisch; hirpus (lupus) Oskisch, fircus Sabinisch, Santirpior Umbrische Inschrift, Hispellum Umbrische Stadt von hirpus; nero, nerf, nerus = fortis Umbrisch-Oskisch; dira, i. q. mala Umbrisch-Sabinisch; der Eigenname Pompilius bei den Umbrern Pomperstus. Oskisch-Lateinische Worte: apa = aqua, casnus = antiquus, curis = hasta. Im Cultus erscheint z. B. bei den Umbrern Fiso Sasi, bei den Sabinern Dius fidius, Corebier bei den Umbrern, Curitis bei den Sabinern. Endlich behauptete der Umbrische Geschichtschreiber Zenodotus gradezu die Einerleiheit der Umbrer-Sabiner. Dionys. II, 49. „Σαβίνους ἐξ Ὀμβρικῶν προσαγορευθῆναι."

Digitized by Google

gentlichen Osken meistens in Städten, Burgen und befestigten Dörfern siedelte, die andere den bäurischen Stamm der meistentheils offene Flecken bewohnenden Sabeller-Sabiner bildete.

a) Die städtischen Osken (Opiker), benannt als Eingeborne nach der Erde (Ops [opes, opimum], αὐτόχθονες), vom Laus bis an die Tiber (Opica) über Campanien ausgedehnt, im Gebirge bei Benevent und jenseit des Apennin im Lande der spätern Samniten seßhaft, zerfielen in folgende, keine stattsbürgerliche Einheit bietende und deshalb schwache Völkerschaften:

1. Die Volsker (Ὀλσοί, Volsci) längs der eine Tagreise umfassenden Küste zwischen Terracina (Anxur) im Süden und der Latinergränze im Norden, mit dem Hauptort Antium [27]).

2. Die Ausoner, südlich den Volskern, zwischen dem Vulturnus und Liris und im Gebirge bei Benevent und Cales.

3. Die Aurunker, den Vorgängern auch im Namen enge verwandt (Rhotacismus, wie aurum = ausum), rauhe Bergmänner, östlich vom Liris bei Sueßa [28]) und Nachbarn der gleichgearteten Sidiciner.

4. Die Aequer (Aequiculae) in den Ebenen, und

5. Die Herniker (herna = saxum, Höhenbewohner) auf den Höhen des Algidus seßhaft [29]). Endlich

6. Die Rutuler in und bei Ardea, zwei Meilen von Rom.

---

27) Ueber die Länge der Volskischen Küste s. Scylax, c. 9.

28) „Αὐσονία κυρίως ἡ τῶν Αὐρούγκων γῆ μόνη λέγεται." Dio Cass. fragm. 4; vergl. Liv. VIII, 16.

29) Die versuchte Ableitung von Opicus mittelst der verwechselten Buchstaben p und q, welcher auch Göttling S. 20 und Gell II, 360 beistimmen, erscheint uns zu kühn. Eben so wenig darf man die Bezugnahme der Herniker auf herna (Servius ad Aeneid. VII, 684.), ein Sabinisches Wort, ohne weiteres verwerfen.

Digitized by Google

Verfassung, Cultus und Sitten der städtischen Osken sind unbekannt; man weiß nur, daß der oberste Beamte des gemeinen Wesens Meddix oder Meddix tuticus hieß [30]) und daß die Atellanen ein volksthümliches, von Tanz und Gebärden begleitetes Lustspiel darstellten.

b) Die ländlichen Osken oder Sabeller (Sabiner) bewohnten anfangs nach Cato [31]) auf der Hochebene von Amiternum den offenen Flecken Testrina, und breiteten sich darnach bei anwachsender Bevölkerung auf Kosten der Umbrer über den Südwesten bis an die Tiber und den Anio aus, indeß andere Schwärme nordwärts zogen, und, wie ein glaubhafter Zeuge, Plinius [32]) versichert, Ravenna besetzten. Spätere, um die Mitte des fünften Jahrhunderts unternommene Wanderungen trafen auf den Süden Italiens, und gestalteten einen großen Theil des von Illyrisch-Oenotrischen Völkerschaften und Opikern bewohnten Gebiets um. In dieser weitern Ausdehnung gehörten zum Sabellisch-Sabinischen Nationalkörper folgende, mehr oder weniger durch gleichartiges Wesen verbundene Glieder:

1. Die kriegerisch abgehärteten, sittigen und sparsamen Sabiner, zwischen dem Apennin und der Tiber, im ersten Anlauf ihrer erobernden Fahrten auch in Latium südlich vom Anio seßhaft, mit den Hauptplätzen Cures, Reate, Amiternum, Interamna, Nomentum, Nursia und Trebula. Das gebirgige Mutterland aller Sabellischen, von ihm ausgehenden Völker war reich an Matten, Reb- und Olivenpflanzungen und allen Thieren des Feldbaues [33]).

2. Die ziemlich rasch von altväterlicher Mannheit abfallenden Picenter, längs der Adriatischen Seeküste vom Fluß

30) S. Festus s. v. Sufes.

31) Dionys. Halic. II, 49, verglichen mit Varro, de lingua Latina, V, 23. Plin. h. n. III, 12.

32) Plin. h. n. III, 20.

33) Strabo V. c. 3. Vergl. Niebuhr I, 62 der ersten Ausg.

Digitized by Google

Aternus an wohnhaft, Nachfolger der vertriebenen Siculer und Umbrer [34]). Ihre vorzüglichsten Sitze waren Adria, die anfangs Etruriſche, darnach Römiſche Colonie, Cupra, von Etruskern und Truentum, von Liburnern gegründet.

3. Die Veſtiner, von den Quellen des Vomanus und Aternus längs den Ufern bis an die Küſte, mit dem Hauptort Pinna.

4. Die Marruciner, zwiſchen den Veſtinern und Pelignern an der See mit dem Hauptort Teate (cività di Chieti).

5. Die Frentaner, ſüdlich den vorigen, vom Fluß Aternus bis an den Frento (il Fortore) [35]).

6. Die Peligner, durch den Sagrus von den Frentanern geſchieden, mit den befeſtigten Flecken Sulmo und Corfinium [36]).

7. Die Marſer, am Fuciniſchen See, eine Völkerſchaft von ausdauerndem Kriegsmuth.

8. Die Samniten (Sabinites, Samnites, Σαυνῖται, Σαυνῖται) im Gebiet der Opiker durch die erobernde Heerfahrt eines heiligen Frühlings angeſiedelt, in Dörfern, Weilern und Burgen (castella, z. B. Bovinum, Eſernia) ſeßhaft. Ihnen und den benachbarten, ſtammverwandten Hirpinern gefielen immerdar Krieg, Ackerbau und Hirtenleben [37]).

9. Die Lucaner im Gebiete der alten Oenotrer, durch

---

34) Die Picenter wurden in einem heiligen Frühling (ver sacrum), welcher die Erſtlinge den Göttern gelobte, von den Sabinern als ſtreitbare Pflanzer entſandt. Plin. h. n. III. c. 18. „Orti sunt a Sabinis voto vere sacro.“

35) Strabo V, 4.

36) Vergl. Ovid, fast. III, 95.

37) Vergl. Strabo V, 4. Ueber die nach dem Wolf (hirpus), dem Thiere des Mamers (Mars), benannten Hirpiner ſ. Strabo V, 4. p. 405.

Digitized by Google

den Silarus von den stammverwandten Picentinern, den Laus von den Bruttiern, einer Oenotrisch-Sabellischen Völkerschaft [38]), geschieden, im Südosten bis an den Tarentinischen Meerbusen ausgedehnt. Ihre Oberherrlichkeit mußten später die Hellenenstädte Posidonia (Pästum), Velia, Sybaris, Croton anerkennen.

Die Sabellischen Völkerschaften, von welchen Sabiner und Samniten den Stamm am reinsten ausprägten, hatten trotz der den Colonien bewilligten Selbständigkeit einzelne mehr oder weniger allen Gliedern des Gesammtkörpers gemeinschaftliche Merkmale und Grundzüge. Sie wohnten als kriegerische Bauern und Hirten meistens in offenen Flecken, von denen nur wenige nothdürftig befestigt waren [39]), gehorchten Familienhäuptlingen oder Aeltesten, welche dem Meddix oder ersten Beamten der städtischen Osken vergleichbar [40]), daneben Schaaren von Schutzbefohlnen (Clienten) geboten, wählten für die Dauer einer gemeinsamen Heerfahrt den Oberfeldherrn oder Empratur (Imperator), schlichteten, ein wahrhaftes Kriegsvolk, ihre Streitigkeiten lieber durch das Schwert und die Lanze (quiris), denn nach Minne und Recht, hielten strenge auf die Reinheit des Stammes und Geschlechtes, wie denn bei den Samniten jährlich die zehen tapfersten Jünglinge mit den schönsten Jungfrauen vermählt, aber bei etwaniger Entartung wieder getrennt wurden [41]), beteten, darin nicht unähnlich den alten Parsen, insonderheit zu den Tagesgestirnen, der Erde mit

38) Nach einer unhaltbaren Ueberlieferung (Diodor. Sic. XVI, 15) sollen sie aus einem Völkergemisch, welches meistens Knechte (bruttius i. q. mancipium) geworden seyn. Ueber den Ursprung der Lucaner s. Plinius h. n. III, 10. „Lucani a Samnitibus orti duce Lucio."

39) κωμηδόν, vicatim. Livius IX, 13. von den Samniten, Dionys. II, 49. von den Sabinern, Strabo V. c. 4. von den Samniten ἐπύγχανον κωμηδὸν ζῶντες u. s. w. Vergl. Göttling S. 2. und Zinkeisen, Samnitica, 1831.

40) Livius IX, 3.

41) Strabo V, 4. p. 405.

Digitized by Google

dem Centralfeuer (Vesta, Vulcanus), dem Quirinus und der Juno Curitis als Schutzgottheiten einer bewaffneten Volksgemeinde, indeß Saturnus und Ops (Erde) den Frieden und Ackerbau darstellten, und Sancus oder Sabus als Stammheros erschien. Die zu keiner geschlossenen Körperschaft verbundenen Priester standen hauptsächlich der auf die öffentlichen Angelegenheiten zurückgreifenden Blitz- und Zeichenlehre vor.

Die dritte, vielleicht mit Celten (Galen) stark vermischte Völkerschaft des Iberischen Stammes siedelte als Ligyer, Ligurer, längs dem Meere vom Rhodanus bis an den Ticinus und die Alpen, später von den Celten auf das gleichnamige Ufergebiet zurückgedrängt (Ligurien) [42]), ein arbeitsames, kühnes und, wie die Illyrischen Liburner, am nordöstlichen Rande des Adriatischen Meeres zur Freibeuterei neigendes Geschlecht.

C. Der Pelasgisch-Etruskische Stamm, welcher theils vor dem Siege des Hellenenthums aus seinem Europäischen Hauptgebiet, Griechenland, erobernde Züge gen Westen sandte, und in Italien wahrscheinlich vom Norden her eindrang [43]), theils nach dem Untergange der Böotischen Kad-

---

42) Für den Iberischen Ursprung dieses räthselhaften Volkes sprechen 1) die leichte Verschmelzung der Ligurer und Iberer im Gebiet zwischen dem Rhodanus und Pyrenäengebirge. Scylax c. 3. „Λίγυες καὶ Ἴβηρες μεγάδες. 2) Das Daseyn einer Ligurischen Stadt in Westiberien oder Hispanien. S. Stephanus Byz. s. v. Λιγυστίνη, πόλις τῆς δυτικῆς Ἰβηρίας. 3) Die Anwesenheit Ligurischer Haufen in Hispanien, wo angeblich die Sicaner (Iberer) aus der Stadt Sicane (Hecatäus fragm. 15.) oder aus der Umgegend des Flusses Sicanus (Segre?) vertrieben, Trinakrien besetzen. Thuc. VI, 2. Auf den Anschluß von Celtischen, dem Ibererstamm verwandten Stoffen deutet die von Artemidorus bezeugte Benennung der Ligurer nach dem Fluß Λίγυρος (Ligeris?) hin. S. Stephan Byz. s. v. Λίγυες. Vergl. über die Sitten der Ligurer Niebuhr I, 106.

43) Dafür spricht neben anderm die von der Sage überlieferte, aber ungeschichtliche Einwanderung der angeblich Pelasgischen Oenotrer und Peucetier, welche siebenzehn Menschenalter vor dem Ilischen Kriege

Digitized by Google

meer und Minyer als Tyrrheniſche Pelasger bei den Landesleuten Heimath ſuchte und fand [44]), führte in Italien den Eigennamen Raſener, bei den Griechen Tyrrhener, den Römern Tusker (Tusci, Etrusci, Hetrusci) geheißen [45]). Ausgebreitet von dem untern (Tyrrheniſchen) Meere bis zum obern, wo Adria und Cupra verbindende Pflanzſtädte wurden, zogen die Tusker in Central- oder Mitteletrurien (Toscana) alſo ihre Kräfte zuſammen, daß von hier die Umbrer in die engen, oben bezeichneten Gränzen zurückgedrängt und nach dem Norden an die Ufer des Padus, gen Süden in das Opikerland (Campanien) raſch aufblühende Colonien im loſen Verband mit dem Mutterlande entſandt werden konnten [46]). Dem Bunde Centraletru-

---

zwei Söhne Lycaons (des Pelasgers) aus Arcadien hinübergeführt hätten. Dionyſ. I. c. 11. und Pauſanias Arcad. p. 238 ed. Sylburg.

44) Diodor Sic. XIV, 113: „Τούτους (Τυῤῥηνούς) δ' ἔνιοί φασιν ἀπὸ τῶν ἐν Τυῤῥηνίᾳ δώδεκα πόλεων ἀποικισθῆναι· τινὲς δέ φασιν Πελασγοὺς πρὸ τῶν Τρωϊκῶν ἐκ Θετταλίας φυγόντας τὸν ἐπὶ Δευκαλίωνος γενόμενον κατακλυσμὸν ἐν τούτῳ τῷ τόπῳ κατοικῆσαι." Heſych s. h. v.: „Πελασγικὸν τεῖχιον οὕτω ἐν Ἀθήναις καλούμενον Τυῤῥηνῶν κτισάντων." Vergl. die Scholien zu den Vögeln des Ariſtophanes v. 833. Thuc. IV, 109, wo Tyrrhener (Pelasger) als Bewohner Attica's erſcheinen, und den Alexander von Pleuron in den Schol. Cod. Venet. ad Iliad. XVI (π'), 233, wo es heißt: „Ἀλέξανδρος δέ φησιν ἔθνος εἶναι τὸν Ἕλλον ἀπόγονον Τυῤῥηνῶν καὶ διὰ πατρῷον ἔθος οὕτω τὸν Δία (τὸν Πελασγικὸν) θρησκεύειν." Vergl. noch Lepſius, über die Tyrrheniſchen Pelasger in Etrurien, 1842.

45) Rasena (bei Dionys Hal. I, 30), Rasnes auf einer Inſchrift bei Micali (monum. t. 120. 8.) wohl verwandt mit Rhaetus, wie denn die Rhätier Tusker geweſen ſeyn ſollen (Rhaeti Tuscorum proles, Plin. h. n. III, 20; vgl. Wachsmuth, Römiſche Geſchichte, S. 82), und dem Iliſchen Localnamen Ῥοιτεῖον, dem Attiſchen Ῥαῖτοι (Thuc. II, 19; IV, 42.). Im Worte τυῤῥηνός, τυρσηνός, turscus (auf den Iguviniſchen Tafeln), tuscus (tus, turis) liegt wahrſcheinlich ein Hinweiſen auf das Opfern, das prieſterliche Element = θυοσκόος, Opferer. Aeſchylus Agam. v. 88. S. Schlegel, Recenſion Niebuhrs, S. 854.

46) Siehe die Hauptſtelle über die Etruskiſche Markung bei Livius, V, 33. „Tuscorum ante Romanum imperium late terra marique opes patuere. Mari supero inferoque, quibus Italia insulae modo

Digitized by Google

riens gehörten zwölf Städte an, Cäre (Agylla), Tarquinii, Volaterrä, Populonia mit den Eisenhütten auf Ilva (Aethalia, Elba), Arretium, Perusia, Clusium, Rusellä, Cortona, Veji, Volsinii und Capena, nach andern Berichten Tuder oder Cosa. Diese Stadtgemeinden, deren jegliche in ihrem Gebiete selbherrlich war und einen leitenden Rath (Senat) hatte [47]), hingen nur locker durch Tagesatzungen zusammen, in den Städten aber besorgten Priester- und Adelsgeschlechter (Lucumonen) [48]) die Regierung, ein Verfahren, welches die Entwicklung eines freien Bürgerstandes von vorne herein hemmen mußte. Ueberdies wurde der Grund und Boden, im Besitz der Tempel und Großen, von Knechten und hörigen Leuten (cluentes, clientes, Röm.) bestellt, der Client vom Schirmherrn (patronus, Röm.) vor Gericht vertreten. Anfangs stand ein König (Lars, Herr) an der Spitze des Gesammtbundes [49]), später, als jede Stadt selbherrlich wurde, kam ein jährlich aus den Lucumonen ernannter Oberbeamter (lars?) an die

---

eingitur, quantum potuerint, nomina sunt argumento, quod alterum Tuscum communi vocabulo gentis, alterum Adriaticum mare ab Adria, Tuscorum colonia, vocavere Italicae gentes. — Ii in utrumque mare vergentes incoluere urbibus duodenis terras, prius cis Apennianum ad inferum mare, postea trans Apennianum totidem, quot capita originis erant, coloniis missis, quae trans Padum omnia loca, excepto Venetorum angulo, usque ad Alpes tenuere."

47) Z. B. Valerii und Arretium bei Livius V, 27. XXVII, 24.

48) Lucumones = principes Etruriae (Livius X, 16) ist nach Annius de rebus Etruriae s. v. Luceres bei Festus zusammengesetzt aus luca (= senex) und moni (= dictator), also senex dictator, Aeltester. Luca kommt als Eigenname auch in Hindostan vor. S. Orlandino, historia societatis Jesu VIII. c. 24. „Erat inter eos Brachomanes Chrisna Lucu, divitiis auctoritateque domi suae facile princeps."

49) Strabo V. c. 2. p. 355. (Tauchnitz) „ὑφ' ἑνὶ ἡγεμόνι ταττόμενοι μέγα ἴσχυον. Livius I, 8. „et ita habuisse (dicunt) Etruscos, quod ex duodecim populis communiter creato rege, singulos singuli populi licteres dederint." Vergl. Virgil Aen. X, 202.

Digitized by Google

Vorsteherschaft des gemeinen Wesens, wie der alte Bundeskönig durch Stab, elfenbeinernen Stuhl (Thron), purpurne Toga (τήβεννος, Etr.), Gefolge von zwölf Waibeln (Lictoren) mit Beil und Steckenbündel (fasces, Röm.) als Zeichen des Blutbanns, und andere Ehren hervorgehoben [50]).

Der Ackerbau, welcher, durch die Religion geweiht, bei dem Aufbau der bald rundlichen, bald viereckigen Städte in den Marklinien und der den Mittelpunkt bezeichnenden Getreidegrube (mundus) seine sinnbildliche Anerkennung fand, umfaßte alle, von dem meistens fruchtbaren, bisweilen steinigen und sumpfigen Boden nur irgendwie geduldete Gattungen. Also veredelte die Viehzucht Rosse, Stiere, Schaafe und Schweine, welche schaarenweise dem Ton der Trompete folgten, zog die Forstwirthschaft insonderheit Tannen, gewann der Feldbau Wein, Getreide, vornämlich Spelz, und alle Arten von Gemüse. Der mannigfaltige und ausgebildete Gewerbfleiß, von mittelmäßigem See- und Landverkehr unterstützt, öffnete in Ilva Eisen- und Kupferminen, zu Luna an dem untern Meere Marmorbrüche, unweit Arretium, dem Hauptsitz der Hafnerarbeiten, Braun- und Steinkohlenlager, an mehren Stellen des Apenningebirges später unbenutzte oder versiegende Gold- und Silberadern, bereitete namentlich bei Volaterrä Seesalz und gebrauchte häufig warme und Schwefelbäder [51]). Die Baukunst, deren gemeinnützige Fertigkeit (Technik) Sümpfe austrocknete, Kanäle grub, Dämme und Straßen aufführte, errichtete bei dem Mangel freier Verfassung nicht sowol Werke des schaffenden Geistes, als Denkmale des dienenden Leibes. Daher die aus den Frohnarbeiten des Volks hervorgegangenen, aufgethürmte Quaderschichten darstellenden Riesenmauern (Cyclopische) von Volaterrä, Cosa, Präneste, Cortona u. s. w., das

50) Livius V, 1; Strabo V. c. 2; Dionys III, 196. Vergl. Göttling S. 35, Niebuhr I, 80.

51) S. Oft. Müller, die Etrusker, Bd. I. S. 5.

Digitized by Google

viereckige, wenn auch von der Sage vielfach vergrößerte Grabdenkmal Porsena's bei Clusium mit der angeblichen Breite von 300, Höhe von 500 Fuß und der dreifachen, jeweilen von fünf Pyramiden getragenen Kuppel [52]), und die selbst in den Trümmern auf das Massen- und Riesenhafte hinweisenden Tempelbauten. Den Erzguß, weniger die Bildhauerei, wußte der Tusker neben der Malerei als Meister zu handhaben; die Thongefäße und erhobenen Arbeiten auf Aschenkrügen (Urnen), welche mit besonderer Vorliebe den Mantus, Genius des Todes, darstellten, die religiös-dramatischen Festspiele mit sühnender Nebenbedeutung (averruncandi notio), die dem Wagenwettlauf bestimmten kolossalen Rennbahnen (circus), die Theater, auf welchen Musik, Tanz, und selbst um das Leben kämpfende Fechter (Röm. Gladiatoren) dem sicherlich dürftigen Drama eine breite, populäre Unterlage zu geben trachteten, die prunkvollen, namentlich nach gewonnenem Siege gehaltenen Auf- und Umzüge (Triumphe), diese und ähnliche Erscheinungen deuteten mehr auf ein reiches, denn schöpferisches Kunstleben hin. — Der priesterschaftlich-weltliche Adel (Lucumonen), im beinahe ausschließlichen Besitz astronomischer und naturwissenschaftlicher Kenntnisse [53]), bestimmte nicht nur des Weltalls, sondern auch des Menschengeschlechtes Dauer [54]), deutete aus der Opferschau, dem Vö-

---

52) Plin. h. n. XXXVI, 19. Vergl. Niebuhr I, 87. Müller II, 223. Hirt, Geschichte der Baukunst I, 249. Francesco Inghirami, Monumenti Etruschi, 1820. Ganz unhistorisch, wie Göttling S. 29. meint, möchte doch die Beschreibung des Denkmals nicht seyn. — Ueber die Etruskischen Baudenkmale s. Gell, topography of Rome vol. II. und Dodwell, views and descriptions of Cyclopian or Pelasgic remains, London 1834. fol.

53) Φαρμακοποιὸν ἔθνος (Apothekervolk) heißen deshalb die Etrusker bei Theophrastus, hist. plantarum IX, 15.

54) Eine Weltwoche von 8 Welttagen, jeder zu zehen Säkeln oder 1100 Jahren, also 8,800 Jahren, galt für das Menschengeschlecht, ein Weltjahr von 38 Wochen oder 334,400 Jahren für das Weltall. Das tropische

Digitized by Google

gelflug, den Blitzen und sonstigen Himmelszeichen den Willen der Gottheit, den Gang der Zukunft, wobei Schulen und eigene Schriften (libri rituales, fulgurales) den Kreis der weit verzweigten Zeichenlehre (Haruspicin) fest hielten und gleichsam bannten [55]), schrieb allen Geschäften des Kriegs und Friedens, des öffentlichen und häuslichen Lebens, in Ritualbüchern (libri rituales) eine feste Ordnung vor als Ausdruck des göttlichen Gesetzes, konnte aber grade wegen dieses ängstlichen Ueberwachens aller Verhältnisse dem sinnlichen Erschlaffen der bevorrechteten Großen nicht wehren, oder dem trägen Stoff der Massen durch irgendwelche Verjüngung begegnen [56]). — Unabhängig von den Griechen hatten die Etrusker ihre eigene Buchstabenschrift, welche ohne kurze Selbstlauter und doppelte Mitlauter nach morgenländischer Weise von der Rechten zur Linken ging, und die später von Rom aufgenommenen, theilweise veränderten Zahlzeichen besaß [57]). In der Glaubenslehre, welche an die Spitze von drei Abstufungen der Götter (Aesar) eine männliche (Tinia, Dinia, Summus Jupiter) und weibliche Grundkraft (Curis, Cypra, Juno) stellte, tritt als besondere Eigenthümlichkeit ein ziemlich durchgebildeter Gegensatz (Dualismus) hervor; gute (Laren) und böse (Lemuren) Geister befehden einander; selbst glückliche und unglückliche

---

Jahr der Etrusker enthielt 365 Tage 5° 4'. S. Niebuhr I, 91 (erste Ausgabe).

55) Cicero de divinatione I, 33. Hauptstelle über die zunftmäßig überlieferte geheime Kunst, welche z. B. der Römische Augur Navius förmlich von den Etruskern erlernte. Dionys. III. p. 203. Vgl. Göttling S. 39. und Niebuhr I, 93. 94.

56) Dionys. IX. p. 575. „ἀβροδίαιτον καὶ πολυτελὲς τὸ τῶν Τυῤῥηνῶν ἔθνος ἦν", und II. p. 105. „Τυῤῥηνοὶ ἀβροδίαιτοι".

57) S. über die Etruskische Schrift: Dempster, de Etruria regali, 2 vol. fol.; Gori, museum Etruscum, 2 vol. fol.; Lanzi, saggio di lingua Etrusca, vol. 3; Passeri, les origines de la langue latine; Müller, die Etrusker, Bd. 2. im Anhange; Niebuhr I, 89. und Gell I, 400 sqq.

Digitized by Google

Bäume tragen den Widerstreit gleichsam auf die Natur hinüber [58]).

Das Hausrecht gewährte zwar dem Familienvater ziemlich unbeschränkte Gewalt über Frau, Kinder, Clienten und Gesinde, gönnte aber daneben dem Weibe trotz der strengen, mit religiösem Gepränge abgeschlossenen Ehen eine verhältnißmäßig große Freiheit in allen Wirthschaftsgeschäften und selbst Befugniß, die Zeichendeuterei zu erlernen und auszuüben. So erzählte man noch lange in Rom von den Seherkünsten der weisen Tanaquil (Gaja Cäcilia) und zeigte im Tempel des Sancus die Spinngeräthe derselben [59]). Der älteste Sohn erbte die Ehren, Ländereien und schutzgenossenschaftliche Macht (Patronat über die Clienten) des Vaters; es galt Erstgeburtsrecht, welches die jüngern Geschwister unter die Mundbürde des Aeltesten oder Stammhalters brachte, und den Grundbesitz wider Zerstückelung schützte.

Die zweite Etruskische Niederlassung, wahrscheinlich vom Centralgebiet ausgehend, stiftete auf Kosten der zurückgedrängten Umbrer und Ligurer im Norden Italiens einen Städtebund, welcher seine Westgränze bis an den Ticin vorschob, indeß gen Süden der Apennin und Arno von Centraletrurien, gegen Morgen der Po von den Venetern, gen Norden die Alpen und der Brenner von den stammverwandten Rhätiern schieden [60]). Dieser an beiden Poufern seßhafte (circumpadanische) Bund hatte zwölf selbherrliche Glieder, wahrscheinlich Melpum nördlich vom Po, Vero-

58) Macrobius, sat. III, 20. bei Göttling S. 37, welcher mit Recht an die räthselhafte Wahlverwandtschaft der alt-nordischen und Etruskischen Mythologie erinnert. Vergl. C. S. Zachariä, de originibus juris Romani, Heidelberg. 1817. 4.

59) Livius I, 34. „Tanaquil perita, ut vulgo Etrusci, coelestium prodigiorum mulier." Vergl. Göttling S. 32.

60) Livius V, 33. „Alpinis quoque ea gentibus haud dubie origo est, maxime Rhaetis, quos loca ipsa efferarunt, ne quid ex antiquo praeter sonum linguae, nec eum incorruptum retinerent."

Digitized by Google

na, Mantua, Brixia, Mutina, Parma, Felsina (Bononia), Fäsulä, Lucca, Luna, Pisa und Hatria, Gemeinden, welche, in ununterbrochenem Kampf mit äußern Feinden und einer rauhern Oertlichkeit, langsamer denn die Mitteletruriens aufblühen mußten. Jedoch zeigten die Dämme und Kanäle an den Mündungen des Po, daß auch hier die Kunstfertigkeit der Natur obsiegen konnte [61]).

Die von Centraletrurien auf den Süden gerichtete Pflanzung überschritt den Tiberstrom und setzte sich im Opikerlande fest, wo achtundvierzig Jahre vor Roms Gründung Vulturnum, später Capua geheißen, am Vulturnus erbaut, den Mittelpunkt von zwölf lose verbundenen Städten gewährte, unter welchen Nola namentlich bekannt geworden ist [62]). Bis an den Silarus, an welchem Marcina lag, in einem äußerst fruchtbaren Küstenstrich ausgedehnt und am Adriatischen Meere durch die vereinzelte Colonie Cupra im Besitz großer Handelsvortheile, sanken die Süd-Etrusker früher denn die Stammgenossen in Ueppigkeit und Genußgier, also daß sie leicht dem spätern Stoß der kriegerischen Samniten erliegen mußten [63]).

§. 2. Die Bildung und Vorzeit der Latiner.

Latium oder die Ebene, das Feld [64]), umfaßte als Alt-Latium (Latium antiquum, vetus) neben Rom und

---

61) Plin. h. n. III. c. 20. über die Wasserbauten in Nordetrurien. Vergl. Niebuhr I, 17.

62) Polyb. II, 17. Livius IV, 37. „Vulturnum Etruscorum, quae nunc Capua est, ab Samnitibus captum." Vellejus I, 7. Strabo V. c. 4. „ὕστερον δὲ πόλεις ἐγκαταπήσαντες τὴν οἴνου καθαλὴν ὑπερβάσαι (τοὺς Τυῤῥηνοὺς) Καπύην."

63) Strabo V. c. 4. Cupra trug übrigens den Namen und Tempel der Juno, Etruskisch Κύπρα.

64) Gegenüber dem Umbrisch-Sabinischen Bergland gleichsam ein campus latus, latior. Aehnlich wurde die Ebene zwischen der Theiß und Donau von den Germanen ausschließlich das Feld geheißen. S. Paul Diacon. lib. I. c. 20 und c. 24. Das allerälteste Latium mag

Digitized by Google

der Umgegend den meistens fruchtbaren und verhältnißmäßig niedrig gelegenen Strich zwischen der Tiber, dem von der Sabinerlandschaft scheidenden Aniofluß, dem Bergwalde Algidus, Tyrrhenischen (untern) Meer und Circäischen Vorgebirge [65]), als Neu-Latium die ganze von Aequern, Hernikern, Rutulern, Volskern, Ausonern bewohnte Markung bis an den Liris im Süden. Siculer, auch seßhaft nördlich der Tiber, erschienen als die ersten Ansiedler Alt-Latiums; man findet sie in dem Winkel zwischen der Tiber und dem Anio, in Tibur, Ficulnea, Crustumerium, Cänina, Antemnä, südlich vom Anio in Tellenä, bei Rom, in Lavinium, Aricia, Gabii, westlich von der Tiber in Alsium, Agylla (Cäre) [66]). Diesem ältesten, der Hellenisch-Illyrischen Wurzel entsprossenen Völkerstoff, welcher größtentheils auf dem Flachlande wohnte, trat ein hier jüngeres, den Sabinischen Gebirgen angehöriges Geschlecht bei, in der Sagengeschichte Aboriginer oder Kasker, das ist, die Eingebornen, Alten, geheißen [67]),

---

den Gränzen Roms und der Umgegend so entsprochen haben, daß im Norden die Sabiner, im Süden die Rutuler trennten. Vergl. Gell II, 54. Servius ad Aen. I, 6. „Latium duplex est, unum a Tiburi usque ad Fundos, aliud inde usque ad Vulturnum."

65) So um die Mitte des vierten Jahrhunders in den Tagen des Scylax, welcher c 9 auf die Latinische Küste eine Tag- und Nachtfahrt rechnet und das Circäische Vorgebirge nebst dem Grabmal Elpenors als südliche Gränze bezeichnet. Ueber den Umfang Neu-Latiums s. Strabo V, 3. p. 371.

66) S. die Beweisstellen bei Klausen, Aeneas und die Penaten, Bd. II. S. 782. A. Ueber die Siculer bei Rom s. Virgil Aen. XI. v. 316. — „finis super usque Sicanos", wobei Servius bemerkt: „usque ad fines Sicanos, quos Siculi aliquando tenuerunt, i. e. usque ad ea loca, in quibus nunc Roma est: haec enim Siculi habitaverant: unde est VIII, 328: et gentes venere Sicanae." Eine Tribus von Tibur hieß noch in den Tagen des Dionysius Σικελοί, Antiq. I. p. 116, und Sicani kommen sogar als Latinisch-Albanische Gemeinde bei Plin. h. n. III, 5. 9. vor.

67) Sallust Catil. c. 6. „Aborigines, genus hominum agreste, sine legibus, sine imperio, liberum atque solutum." Servius

und mit den Trümmern der auf den Süden zurückgedrängten Siculer zur neuen Nation der Latiner (Flachlandsbewohner) allmählig verschmelzend. Wenn man erwägt, daß jenes erobernde, unter dem Namen Aboriginer hervorbrechende Gebirgsvolk, welches bei Cutilia, dem Nabel Italiens [68]), und Reate seinen Ursitz hatte, bereits Städte, einen geordneten Cultus und Orakeldienst des Kriegsgottes (Mamers, Mars) am See Cotylia und zu Tiora besaß, so bleibt die angebliche Rohheit eben so unwahrscheinlich, als die Gleichartigkeit mit den Umbrern glaubhaft [69]). Wie diese bei dem beginnenden Andrang der Sabellischen Völker das früher in Besitz genommene Hochland Sabiniens räumten, und einen Theil ihrer erobernden Züge auf die Ebene (Latium)

---

ad Virg. Aen. I, 6. „Cato in Originibus dicit hoc: primum Italos quosdam qui appellabantur Aborigines, hos postea adventu Aeneae Phrygibus iunctos, Latinos uno nomine nuncupatos.“ Vergl. Dionys. A. I, 60. Lycophron Cassandr. v. 1253. „κτίσαι (Αἰνείας) δὲ χώραν ἐν τόποις Βορειγόνων.“ Der später ersonnene Name, dem man auch Hellenische Abkunft der Aboriginer beifügte (Dionys. I, 11 13.), ist gleichbedeutend mit αὐτόχθονες, Casci (h. e. antiqui, prisci). Servius ad Aen. I, 6. „Casci, quos postea Aborigines vocaverunt.“ Die wunderlichen Κρηταῖοι, welche Latinus nach sich umtauft, bei Cebrenus ed. Niebuhr p. 245, sind wohl aus Casci entstanden. Selbst den uralten Stamm der Umbrer deutete die Hellenische Wortklauberei ähnlich. „Umbrorum gens antiquissima Italiae existimatur, ut quos Ombrios a Graecis putent dictos, quod inundatione terrarum imbribus superfuissent.“ Plin. hist. n. III, 15. Sacraner (Sacrani) heißt dieselbe in Latium erobernde Heerfahrt, weil das Gelübde eines heiligen Frühlings angeblich dazu bestimmt hatte. Servius ad Aen. VII, 796. „Sacrani, Reate orundi, qui ex septimontio (Römische Umgegend) Ligures Siculosque exegerunt; nam vere sacro orti erant.“ Der heilige Frühling war aber keine ausschließliche Sitte der Sabeller-Sabiner, sondern der Italiker überhaupt: „mos Italorum“. Servius ad Aen. VII. v. 796.

68) „umbilicus Italiae“. Plin. h. n. III, 17.

69) Da die Sabiner, von der Hochebene bei Amiternum ausgehend, ihre spätere Heimath auf Kosten der Aboriginer ausdehnen (Dionys. I, 14), so kann zwischen beiden Völkern keine unmittelbare Wahlverwandtschaft gelten.

Digitized by Google

richteten, ja, längs der Küste bis an den Liris, wenn auch nicht bleibend, vordrangen, wird überdies ausdrücklich bezeugt [70]). Den allmähligen Umwandlungsproceß der aus Umbrischen und Siculischen [71]) Stoffen hervorgegangenen Latiner knüpft die dichterische Sage an Janus (Dianus), den Sonnengott, und Saturnus, den Erdgott, und desselbigen Weib Ops (Erde), welche Ackerbau und feste Wohnsitze gebracht, die wilde Naturkraft durch Zucht und Ordnung gebunden, ja, in der Reihenfolge des Saturnus, Picus, Faunus, Latinus dem Lieblingsvolk als Könige vorgestanden hätten. Diesem aufblühenden Gemeinwesen sey ein frischer Lebenskeim mit Aeneas und den Troern gekommen. Jener, meldete die älteste, von Cato bestimmter aufgezeichnete Volkssage [72]), landete, Götterspruchen folgsam, am Laurentischen Ufer (1193 v. C.), und erbauete nicht ohne den Rath des Himmels drei Meilen von der Seeküste Lavinium (Laurolavinium), benannt nach Lavinia, Tochter des Latinerkönigs Latinus, welcher Frieden dem ungewissen Kriege vorgezogen, und den gemach mit den Eingebornen durch Namen und Sitte enger verbundenen Fremdlingen [73]) einen Landstrich von 700 Jucharten abgetreten hatte. Allein der Königin Amata Haß brachte den ehemaligen Bewerber Turnus, Fürsten der Rutuler, unter die Waffen;

---

70) Dionys. I, 8. §. 10. und Cato, Origines bei Krause, fragmenta veterum historicorum Romanorum p. 98. „Agrum, quem Volsci habuerunt, campestris plerus Aboriginum fuit.“

71) Wie Janus und Saturnus bei den Latinern (Macrob. Saturnal. I, 9.) die Anfänge der Gesittung lehren, so weiset bei den Peruanern Pachacana (d. h. der Schöpfer), der Sonne Sohn, das zweite, mildere Menschengeschlecht auf Ackerbau und Baumfrüchte an (Zarate, historia del descubrimiento y conquista del Peru, I, 1. c. 10.), und treten die Sonnenkinder Manco Capac und Mama Ocalla am See Titiaca als Lehrmeister der bisher rohen und zerstreuten Horden auf.

72) S. das Bruchstück der Origines bei Krause, fragmenta histor. R. p. 100. Vergl. Strabo V. c. 3. p. 370 sqq.

73) Sallust. Catil. c. 6. „incredibile quam facile coaluerint.“

Digitized by Google

eine heftige Fehde entbrannte, für die verbündeten Troer und Latiner gefährlich, als Mezentius, König der Etruskischen Stadt Agylla (Cäre), den bedrängten Rutulern zu Hülfe eilte. In der Schlacht am Fluß Numicius fiel Aeneas, seit dem Tode des Schwiegervaters König der Latiner, und fortan als Jupiter Indiges geehrt; den Krieg aber endigte Ascanius (Iulus, d. h. der Speerkundige) [74], Sohn und Nachfolger am Reiche, durch Sieg und rühmlichen Frieden. Ihn zu befestigen, wurde dreißig Jahre nach der Gründung Laviniums (1163 v. C.) Alba longa (das lange Alba) am gleichnamigen See unweit dem durch Latinische Bundesopfer seit Menschenaltern verherrlichten Berge erbaut. Wenn man bei der höchst wahrscheinlichen Stammesverwandtschaft der Troer, Pelasger und Etrusker [75] erwägt, daß nicht nur Ilische Flüchtlinge nach glaubhaftem Zeugniß [76]

---

74) Cato in den Origines bei Krause p. 102. aus Servius ad Aen. I. v. 267. „Migrasse postea (Cato narravit) in Ascanium et Mezentium bella: sed eos singulari certamine dimicasse, et occiso Mezentio Ascanium (sicut Iul. Caesar scribit, Servius) Iulum coeptum vocari (vel quasi Iuloni, i. e. sagittandi peritum) vel a primae barbae lanugine (quam ἴουλον Graeci dicunt) quae ei tempore victoriae nascebatur.

75) Siehe über den nationalen Zusammenhang der Pelasger und Troer neben anderm Strabo V, 221. (358 ed. Tauchnitz) „καὶ τοῖς ἐν τῇ Τρωάδι Κλιξὶν Ὅμηρος (Iliad. II, 840) εἴρηκε τοὺς ὁμόρους Πελασγοὺς“ etc.; Scymnus v. 678; über die Stellung der Etrusker zum morgenländischen Pelasgerthum vergl. Abriß der Römischen Geschichte §. 1. S. 11.

76) Thuc. VI, 2. „Ἰλίου δὲ ἁλισκομένου τῶν Τρώων τινὲς διαφυγόντες Ἀχαιοὺς πλοίοις ἀφικνοῦνται πρὸς τὴν Σικελίαν, καὶ ὅμορροι Σικανοῖς οἰκήσαντες ξύμπαντες μὲν Ἔλυμοι ἐκλήθησαν, πόλεις δ' αὐτῶν Ἔρυξ τε καὶ Ἔγεστα.“ Ihnen gesellten sich durch Sturm verschlagene Phocier bei; Freunde und Feinde siedelten in denselben Pflanzungen. Scylax c. 13. „Ἐν δὲ Σικελίᾳ ἔθνη βάρβαρα τάδε ἐστίν· Ἔλυμοι, Σικανοί, Σικελοί, Φοίνικες, Τρῶες. Die Segestaner rühmten sich noch spät vor dem Augustus Tiberius ihrer Verwandtschaft mit Rom durch gemeinsame Abstammung von Troja. Tacit. annal. IV, 43. Cic. Verr. IV, 33. Dionys. I, 52. Duilische Inschrift, vom J. 261 v. C., in welcher bei Ciaccon. in Grav. thes. antiq. R. IV. p. 1811. die Segestaner

Digitized by Google

in Sicilien als Elymer und Egestaner siedelten, sondern daß auch die älteste Hellenische Sage Aeneas und die Aeneaden mit den heimischen Hausgöttern (Penaten) vom Norden aus Etrurien nach Latium führte [77]): so bleibt die

---

cognati populi Romani heißen, nach Andern (Orelli, corp. inscript. no. 544.) nur socii. Das Gefolge des Aeneas wird von einer alten Sage auf 600 Köpfe gesetzt. S. Cassius Hemina bei Krause, fragm. p. 158.

77) In der aus Timäus gezogenen Erzählung bei Lycophron (Cassandra v. 1240 sqq.) tritt Aeneas zuerst auf Tyrrhenischem Boden bei Pisa, Populonia und Agylla auf und gründet mit Etruskischer Beihülfe im Lande der Aboriginer dreißig Burgen. S. Klausen, Aeneas und die Penaten II, 584 sqq. Selbst bei Virgilius bilden Etrusker den Kern der Troischen Macht: Aen. VIII, 603. „Tarcho et Tyrrheni"; X, 153. „Tarcho jungit opes foedusque ferit". Das Daseyn einer Troisch-Etruskischen, wenn auch nicht zahlreichen Niederlassung im Gebiet der ausgewanderten Aboriginer und die allmählige Verschmelzung zur Lateinischen Volksthümlichkeit, welche ihr vorherrschendes Umbrisch-Siculisches Gepräge behalten mußte, wurde durch Griechen und Römer zu der weitschichtigen und gleichsam individualisirten Aeneassage ausgesponnen; sie trieb seit Stesichorus (um 600 v. C.) mit jedem Menschenalter neue Wurzeln hervor, welche besonders von der Griechischen Schmeichelsucht in den Tagen Römischer Weltherrschaft gepflegt und bis zum Abentheuerlichen ausgeschmückt wurde. Dagegen hat das älteste Hesiodeische Zeugniß über Latium in so fern Bedeutung, als es die Bezüge auf Etrurien ziemlich scharf hervorhebt. Theog. v. 1010 sq. Circe, die Sonnentochter, lautet es, gebahr dem Odysseus Agrius (nicht Gräcus) und Latinus,

„οἳ δή τοι μάλα τῆλε μυχῷ νήσων ἱεράων,
πᾶσιν Τυρσηνοῖσιν ἀγακλειτοῖσιν ἄνασσον."

Vergl. Lydus de mensibus I, 14, ed. Bekker. — Anderseits beweiset die Prophezeiung Poseidons in der Ilias XX, 307. nichts, wie Schlegel (Recension Niebuhrs, 874) will, gegen die Ilische Colonie, welche Statt finden konnte, während im Idagebirge Trümmer des Reichs blieben. Auch die Penaten, von dem Latinisch-Römischen Cultus agrarischen Gepräges in eigentliche Schutzgeister des Hausstandes (κτήσιοι, μύχιοι θεοί bei Dionys. I, 67.) umgebildet, ruheten wohl ursprünglich auf dem Begriff der morgenländischen Cabiren oder großen Götter, wie er Pelasgern, Troern und Etruskern gemeinsam war, und namentlich in der das geistige und leibliche Leben überwachenden Trias: Jupiter, Juno und Minerva, hervortrat. S. Arnob. III, 40: „Hos Consentes et Complices Etrusci aiunt et nominant, quod non ori-

Digitized by Google

die Aufnahme eines Troisch-Etruskischen, wenn auch an Menschenzahl schwachen Bildungsstoffes in die Latinische Volksthümlichkeit eine kaum zu bezweifelnde Thatsache. Dagegen fallen bei dem gänzlichen Mangel Hellenischer Colonien in Mittelitalien die Erzählungen von dem Arkader und Sohn Mercurs (Hermes) und der Carmenta, Evander (Gutmann) auf dem Palatinischen Hügel oder der Stadt Valentia, d. i. Roma [78]), dem Cacus (Bösmann) und der Hercules- (Heracles-) Fahrt [79]) derselben leichtfertigen Griechendichtung anheim, welche sich nicht entblödete, die Aboriginer für Achäer zu nehmen, und diesen Irrthum selbst bei angesehenen, kenntnißvollen Römern beliebt zu machen [80]).

Inzwischen blühete Latium theilweise grade wegen der verschiedenen, zu einer Volksthümlichkeit auf- und anstrebenden Stoffe rasch auf. Denn bei meistens ungestörtem äußern Frieden hemmten weder kastenmäßige Priesterschaft noch ausschließlich mit der Waffenehre und dem Grundbesitz ausgestatteter Adel die Bildung des Latinischen Bürgerthums und Bundes, welcher durch jährliche Tagesatzungen (concilium, commune Latium) an der Ferentinischen Quelle [81]),

---

antur et occidant una", oder, wie Macrobius (Sat. III, 4.) deutet: „per quos penitus spiramus, per quos habemus corpus, per quos rationem animi possidemus." Vergl. Klausen II, 647. 658.

78) Livius I, 7. Dionys. I, 31. Pausan. I, 31; VIII, 43. Festus p. 284.

79) Dionys. I, 41.

80) Dionys. I, 11 und 13. Cato und Cas. Sempronius glaubten an das Mährchen einer Hellenischen Abstammung des Aborinervolks. „Ἕλληνας αὐτοὺς εἶναι λέγουσι τῶν ἐν Ἀχαΐᾳ ποτὲ οἰκησάντων, πολλαῖς γενεαῖς πρότερον τοῦ πολέμου τοῦ Τρωϊκοῦ μεταστάντας· οὐκέτι μέντοι διορίζουσιν οὔτε φῦλον Ἑλληνικόν, οὗ μετεῖχον, οὔτε πόλιν ἐξ ἧς ἀνέστησαν, οὔτε χρόνον, οὔθ' ἡγεμόνα τῆς ἀποικίας" etc. Entschiedene Merkmale der ungeschichtlichen Sage.

81) Wenigstens häufig. Dion. III. p. 175, ed. Sylburg. Liv. I, 51.

Digitized by Google

gemeinſchaftliche Opfer zu Ehren des Jupiter Latiaris (Feriae latinae) [82]), Gegenſeitigkeit der Ehen (connubium, ἐπιγαμία), Bürgerrechte (ἰσοπολιτεία) und Eigenthumsbefugniſſe mittelſt des Kaufes und Verkaufes (commercium) die ſonſt ſelbherrlichen Glieder verknüpfte [83]). Denn jede der dreißig [84]) Stadtgemeinden hatte Befugniß, einen Rath (senatus), welcher Gericht hielt und Vorſchläge an die Bürgerverſammlung (concilium) brachte, zu wählen, ja, durfte für eigene Rechnung Krieg erklären und Frieden abſchließen, ohne daß ſich der Bund darum bekümmerte [85]). Bei gemeinſamen Heerfahrten über-

---

82) Dion. VI. p. 390. 398. 399.

83) Liv. VIII, 14, wo connubia, commercia und concilia als Hauptmerkmale der Latiner erſcheinen. Strabo V. c. 3. p. 374, wo es von dem Rechtsverhältniß Roms und Alba's heißt: „Βασιλευόμενοι δ' ἑκάτεροι χωρὶς ἐτύγχανον· οὐδὲν δ' ἧττον ἐπιγαμιά τε ἦσαν πρὸς ἀλλήλους καὶ ἱερὰ κοινὰ τὰ ἐν Ἄλβᾳ καὶ ἄλλα δίκαια πολιτικά." Cincius bei Feſtus s. v. praetor ad portam: „populos Latinos (Cincius ait) ad caput Ferentinae, quod est sub monte Albano, consulere solitos et imperium communi consilio administrare." Vergl. Göttling, S. 23.

84) Dieſe zwar nicht bleibende, jedoch übliche und beinahe ſtaatsbürgerlich geweihete Zahl tritt in der älteſten Aeneasſage und dem Sinnbilde der dreißig Ferkel hervor. S. Lycophron 1253 sqq. „κτίσει — πύργους τριάκοντα." Dionyſ. I. c. 57. Varro R. r. II, 4. 18, wo berichtet wird, daß die Prieſter von Lavinium Pökelfleiſch des Mutterſchweins (porcus in salsura) als eine Reliquie aufbewahrten; Plin. h. n. III, 9. Dionyſ. III. c. 5, wo freilich unvollſtändige, bei Plinius 53 Namen umfaſſende Städteverzeichniſſe gegeben werden.

85) Strabo V. c. 3. p. 370: „ὧν (συστημάτων) ἔνια κατὰ κώμας αὐτονομεῖσθαι συνέβαινεν, ὑπ' οὐδενὶ κοινῷ φύλῳ τεταγμένα." Ibid. p. 374: „Ἀλβανοὶ δὲ καταρχὰς μὲν ὠμονόουν τοῖς Ῥωμαίοις, ὁμόγλωσσοί τε ὄντες, καὶ Λατῖνοι· βασιλευόμενοι δ' ἑκάτεροι χωρὶς ἐτύγχανον." Als ſelbherrlicher Ort wird Collatia bei der Uebergabe gefragt: „Estne populus Collatinus *in sua potestate?* Est." Livius I, 38. Dieſen bereits von Wachsmuth, Römiſche Geſchichte S. 110 angezogenen und richtig erklärten Stellen entſpricht Livius VIII, 2: „In foedere Latino, ſagen die Römer zu den klagenden Samniten, nihil esse, quo bellare cum quibus ipsi velint, prohibeantur."

Digitized by Google

nahm anfangs die mächtigste Stadt, Alba, gleichsam der Vorort, den Oberbefehl, später besorgten ihn zwei, von dem Ausschuß der Zehner [86]) unterstützte Bundesfeldherren, die Prätoren [87]). Etliche Gemeinden hatten, wie Alba in den Aeneaden, Tusculum in den Mamiliern [88]), erbliche Königsgeschlechter; bei den meisten standen wechselnde Wahlbeamte, Dictatoren und Prätoren geheißen, an der Spitze des Senats. In den auswärtigen Angelegenheiten galt nicht Faust-, sondern Völkerrecht. Fetialen, ähnlich den Hellenischen Kerykes und Waffenherolden des Mittelalters, forderten ob erlittener Unbilden Genugthuung, kündigten, falls sie verweigert wurde, nach dem Ablauf der gesetzten Frist, oft von dreißig Tagen, feierlich den Krieg an, richteten Bündnisse, Friedensverträge auf, handelten überhaupt als Boten und Stellvertreter des gegenseitigen öffentlichen Rechts (jus gentium) [89]). Da eigentliche Schutzhörigkeit (Clientel) fehlte [90]), den Boden keine überschwänglichen Abgaben an Tempel und Grundherren drückten, blühete der Ackerbau, Latiums vorzüglichste Betriebsamkeit. Ihn förderten die friedliche, schwerlich durch Menschenopfer [91]) befleckte Verehrung

---

86) Liv. VIII, 3.

87) Liv. VIII, 3. Dionys. V, 74. Vergl. Göttling, S. 26. und Klausen II, 743. 807.

88) Festus s. v. Mamiliorum familia und Dionys. IV, 45. Die Mamilier nannten den Odysseus und die Circe als ihre Ahnen, gehörten wegen Tusculums Etrurien an.

89) Ein Beispiel liefert der Vertrag zwischen Rom und Alba bei dem Kampf der Horatier und Curiatier. Liv. I, 14. Vergl. Göttling, S. 22. Wachsmuth, S. 111.

90) Bei spätern Latinischen Geschlechtern ist sie etwas Fremdartiges, ein von Etrurien entlehntes Element.

91) Die Zeugnisse dafür gehören christlichen Schriftstellern an, wie Lactantius I, 21. „Latiaris Jupiter etiam nunc sanguine colitur humano", Prudentius adv. Symmachum I, 379. „funditur humanus Latiari in munere sanguis", bei Klausen, Aeneas und die Penaten II, 297. Man kann solchen Aussagen, welche überdies dem Hei-

Digitized by Google

der selbst auf Feldwirthschaft hindeutenden Gottheiten, z. B. des Saturnus oder Saatengottes, die uralten, um Fruchtbarkeit stehenden Umzüge der Feldbrüder (fratres arvales), welche später auf Rom übergingen, die Frühlingsfeste der Hirtengöttin Pales (Palilia) und ähnliche, von der Religion und dem Gemeinwohl gebotene Einrichtungen. Aber diese einem kräftigen und sittenreinen Naturvolk, welches die Schlacken der Rohheit abgestreift und die Gefahren der Ueppigkeit beseitigt hatte, beschiedene Entfaltung des städtisch-landwirthschaftlichen Lebens verschwand allmählig; Ehrgeiz, Zwietracht brachen vor und bereiteten, wenn auch nicht ausschließlich, sondern nur mitwirkend, ein weltgeschichtliches Ereigniß, die Gründung Roms.

§. 3. Ursprung Roms nach Sage und historischer Wahrscheinlichkeit.

Alba nämlich, begünstigt durch Lage, Bevölkerung und Glanz edler Geschlechter, trachtete gemach nach bleibender Vorsteherschaft des Latinischen Bundes, was jedoch bei der Zahl und dem theilweise höhern Alterthum einzelner Glieder, als Tiburs, Laviniums, Ardeas, höchst schwierig werden mußte. Dazu traten häufige Zerwürfnisse der Aeneaden (Silvier), welche unter königlichem Namen die Leitung der Albanischen Bürgerschaft hatten und vom Adel unterstützt nicht selten mißbrauchten. Daneben griff eine freistädtische Partei, wie sie in manchen Gemeinden bereits gesetzlich galt, weiter um sich. Diese Zweiung war völlig ausgebildet, als nach der herkömmlichen Ueberlieferung König Procas dem

---

denthum ihrer Zeit gelten, kaum eine rückwirkende Kraft auf das älteste Latium gönnen. Die in Rom wirklich erwähnten Menschenopfer, z. B. nach der Schlacht bei Cannä (Liv. XXII, 57.) gingen nicht aus Latinischer, sondern Etruskischer Wurzel hervor, wie schon die libri fatales bei Livius andeuten. Auch die Nachricht bei Festus p. 259. a. v. sexagenarius, die Aboriginer hätten jährlich dem Dis pater einen Greis geopfert, verwechselt Etruskischen und Latinischen Cultus.

Digitized by Google

Erstgebornen Numitor die Nachfolge am Reiche übergab, aber nicht wehren konnte, daß Amulius den ältern Bruder verdrängte, den Sohn desselben ermordete und die Tochter Rhea Silvia (Ilia) unter die Jungfrauen der Vesta wählen ließ. Aber die Zwillingssöhne des Kriegsgottes Mars und der Silvia, Romulus und Remus, wunderbar gerettet und unter den Hirten des Palatinischen Hügels zu künftigen Rächern der häuslichen Unbilde erzogen, stürzten als Jünglinge den Großoheim Amulius und gaben dem Großvater Numitor Alba's Herrschaft zurück, selber zufrieden mit der Ehre, zwischen Antemnä und dem Ausflusse der Tiber auf der Palatinischen Höhe hart an der linken Stromseite eine Stadt zu erbauen. Diese, 120 Stadien von der See, 160 Stadien von Alba und Ardea entlegen und nach dem Tode des Remus von dem Brudermörder Romulus Roma geheißen, feierte den 21. April des Jahres 753 vor Christus als Einweihetag und den Herbst 754 (Ol. 6, 3. nach Varro) als Stiftungsjahr [92]).

Mögen auch immerhin die ersten Schicksale der viereckigen, auf dem Palatin erbauten [93]), wahrscheinlich nach dem brustähnlich anschwellenden Hügel (Bune) benannten [94]) Stadt

---

92) Liv. I, 3 — 7. Plutarch Romulus c. 3. Dionys. I, 79. Strabo VI. c. 3. p. 272. Palilienfest, Stiftungstag, Ovid fast. IV, 721 — 862. Aufbau nach Cato Ol. 6, 4, Fab. Pictor Ol. 8, 1, Polyb. Ol. 7, 2. (Dionys. I, 74.), Cincius Alimentus Ol. 12, 4, nach Timäus gleichzeitig mit Carthago's Stiftung 38 Jahre vor der ersten Olympiade (814 v. C.). Vergl. Bredow, Untersuchungen über einzelne Gegenstände der alten Geschichte, I, 139. Petav, Ration. temp. II. lib. III. c. 2 (4. October 754 Grundsteinlegung = Olymp. VI, 3).

93) Roma quadrata. S. Festus p. 220: „Quadrata Roma in Palatio ante templum Apollinis dicitur, ubi reposita sunt, quae solent boni ominis gratia in urbe condenda adhiberi, quia saxo munitus est initio in speciem quadratam."

94) Festus p. 135: „Ruminalis dicta est ficus, quod sub ea arbore lupa mammam dederit Remo et Romulo. Mamma (säugende Brust) autem *rumis* (i. q. ruma) dicitur." Vgl. Schlegel, Recens.

Digitized by Google

hinter dem Bereich urkundlicher Gewißheit bleiben und nur schüchterner Vermuthung Raum geben, erscheint es dennoch glaublich, daß die Albanisch-Latinischen Pflanzer, Romulus und die Romuliden, theils mit einer stärkern, vorherrschenden Colonie zusammentrafen, theils die verjüngende Wurzel einer ältern Latinisch-Troischen Ansiedelung darstellten, welche angeblich unter dem Aeneaden Ascanius ausgeführt, binnen funfzehn Menschenaltern gänzlich versiegte [95]),

---

p. 884, wo erinnert wird an die Göttin Rumia, Beschützerin der Säuglinge (Varro de R. r. II. c. 11, Plutarch Romul. c. 4), und Döderlein, Lat. Synonym. Th. VI. S. 309, welcher den ältesten Namen der Tiber, Rumo (Servius ad Aen. VIII, 63. 90. quasi ruminans ripas) in die Erklärung des Wortstammes (ῥεῦσαι, Rhein, Fluß) aufnimmt. Aehnlich entstand aus der Wurzel: Bune, Haag, Gehege, Anger, der Stadtname Bonna, Bonn. S. Arndt, Jahrbuch der Universität Bonn, 1819.

95) Hauptstelle bei Dionys. I, 59. „ταύτην δὲ χρόνους τινὰς ἐρημωθεῖσαν ἑτέρας αὖθις ἐλθούσης ἀποικίας (die Albanische), ἡγουμένου Ῥωμύλου καὶ Ῥώμου, τὴν ἀρχαίαν κτίσιν ἀπολαβεῖν, ὥστε διττὰς εἶναι τῇ Ῥώμῃ τὰς κτίσεις· τὴν μὲν, ὀλίγον ὕστερον τῶν Τρωϊκῶν γενομένην, τὴν δὲ πεντεκαίδεκα γενεαῖς ὑστεροῦσαν τῆς προτέρας.“ Vergl. Sallust Cat. 6. „Urbem Romam, sicuti ego accepi, condidere atque habuere initio Trojani, cumque his Aborigines“ etc. Die älteste, von den Siculern in Roms Umgegend gestiftete Pflanzung (Varro L. lat. V. 101, Dionys. I, 9 und 73, Servius ad Aen. VII, 795, Festus p. 148. Sacrani) läßt sich örtlich zwar nicht genauer bestimmen, aber man darf muthmaßen, daß, weil die Siculer in das Latinische Volk theilweise übergingen, Saturnus ferner eine Latinische Gottheit ist, der Saturnische, später Capitolinische Hügel von der Siculisch-Latinischen Colonie besetzt wurde. Plin. h. n. III, 5. 9. „Saturnia, ubi nunc Roma est.“ Vergl. Virg. Aen. VIII, 358, Varro de ling. lat. IV. c. 7. p. 16 (ed. Basil. 1536): „Antiquum oppidum in hac fuisse Saturnia, scribit“ (Ennius), Dionys. I, 59, wo nach Antiochus der aus Rom vertriebene Siculus (Sikelos) als flüchtig zu den Italieten erscheint, und die Anmerk. 66. gegebenen Zeugnisse über die Siculische Niederlassung. — Am rechten Tiberufer tritt gleichfalls in der vorrömischen Zeit eine Pflanzung auf, welche wegen des Schutzgottes Dianus, Janus, den Latinern und vielleicht Siculern zugeschrieben werden muß. Plin. h. n. III, 5. 9: „Antipolis (Latinische Stadt), quod nunc Janiculum in parte Romae.“ Vergl. Aen. VIII, 357. — Spuren der dritten und zwar bekanntesten Ansiedelung erscheinen auf dem Palatinischen Hügel,

Digitized by Google

und endlich in der Sabinerstadt auf dem Capitolinischen (früher Saturnischen) und Quirinalischen Hügel die dritte Volksthümlichkeit für das aus Etruskischen, Sabinischen und Latinischen Stoffen gebildete Römerthum bezogen. Die beiden Hauptquartiere, das den Latinisch-Albanischen Bürgerstamm mit einschließende Etruskische auf dem Palatin und Cölius, das Sabinische auf dem Capitolin, besaßen Jahre lang unter besondern Häuptlingen oder Königen getrennte Verwaltung, eine eigentliche Doppelstadt, deren spätere Verbindung zur gleichrechtlichen Einheit den wahrhaften Anfang der Römischen Gemeinschaft bezeichnet. Die geringen, von den Vorzügen der herrschenden Geschlechter ausgeschlossenen Leute Latinischen Ursprungs siedelten wohl meistens auf dem Janusberge und Aventin, gewissermaßen die Vorstädter und Pfahlbürger Roms [96]). Daß die überwiegende Grundkraft keine gemein-

---

dem Sitz des mythischen Evander, Schauplatz der Herculesabentheuer, nach der Sage Valentia geheißen. Solinus c. 1: „Sunt qui videri velint Romae vocabulum ab Evandro primum datum, cum oppidum ibi offendisset, quod exstructum antea Valentiam dixerat juventus Latina, servataque significatione impositi prius nominis Romam Graece Valentiam nominatam.“ Die Pelasgisch-Arkadische, den Tuskern also verwandte Abstammung des Evander-Cacus, der trotz des Mythus durchschimmernde uralte und geordnete Herculescultus (Liv. I, 4), welcher bei der vorrömischen Stabilität des Sabeller-Sabinervolks nicht auf den Sabinischen Sancus (identisch dem Hercules, Varro de ling. lat. IV. §. 10, Propert. IV, 10, 71.) gehen kann, deuten auf Etruskische, wenn auch schwache Besitznahme eines Tiberbezirkes hin. Ueberdies steht der Herculescultus nicht ganz außerhalb der Etruskischen Linie, wie ja Manto, des Alcides Tochter, Mantua, die Etruskische Stadt, soll benamset haben (Virg. Aen. X, 198. und daselbst Servius), und die genealogisirende Sage selbst den Tuscus, einen Sohn des Hercules, zum Stammvater des Volks erhob. Festus s. v. Tusci p. 153. Strabo V. c. 2. p. 354.

96) Hauptstellen: Cicero de rep. II, 2. Liv. I, 13. Dionys. II. p. 111. 113. (Sylburg) und III. c. 10. Florus III, 18: „quippe cum populus Romanus Etruscos, Latinos, Sabinosque miscuerit et unum ex omnibus sanguinem ducat, corpus fecit ex membris et ex omnibus unus est.“

Digitized by Google

heitliche (democratische), sondern fürstlich-geschlechterliche (monarchisch-aristocratische) wurde, davon liegt die Ursache eben so wohl in dem Wesen des Etruskisch-Sabinischen Adels, als in dem entsprechenden Mißvergnügen der Albanisch-Latinischen Auswanderer (Emigranten), welche die nach dem Tode des Amulius und Numitor in Alba und andern Latinischen Städten bewerkstelligte Abschaffung des Königthums und Annahme eines jährlich erwählten Dictators (Heermeisters, Prätors) nicht ertragen konnten, und eben deshalb eine neue Heimath mit zahlreichem Gefolge suchten [97]).

97) Ueber die Abschaffung des Albanischen Königthums s. Dionys. V, 74. Der neue Oberbeamte, Dictator, hieß bei Cato auch praetor. S. Festus s. v. Oratores pro legatis p. 188, bei Krause, fragm. 105. „Coelius praetor Albanus". Vergl. Göttling S. 42. und über den Aufbau Roms durch einen Zusammenstoß von Etruskern, Sabinern und Latinern die Beilage dieses Grundrisses. Die Latinischen Dictatoren erörtert die neueste Monographie von Lorenz, de dictatoribus Latinis et municipalibus, 1842. 44. Ueber die Oertlichkeit und mit ihr verknüpfte historische Momente s. Beschreibung der Stadt Rom von Platner, Bunsen, Gerhard und Röstall, erster Band, allgemeiner Theil, 1830. Die Römische Kampagne in topographischer und antiquarischer Hinsicht dargestellt von Westphal, 1829.

Digitized by Google

Erster Zeitraum.

Das monarchisch-aristocratische Rom oder die Herrschaft des Königthums und der Geschlechter (Patricier). 754—409 v. C. 1—245 J. d. St.

§. 4. Vorblick.

Während das innere Leben, bei dem überwiegenden Ansehen der auf Geburt, Reichthum und körperschaftliche Verbindung gestützten Minderheit in eine enge Mark gebannt, herkömmlichen Bräuchen als Richtschnur folgt, und weder unter Romulus (754 — 717), noch Numa (716 — 673), Tullus Hostilius (673 — 640), Ancus Martius (640 — 617) und Tarquinius dem Aeltern (617 — 578) ein ernsthaftes Streben nach freierer Entwicklung der großen, von den vollbürgerlichen Rechten ausgeschlossenen Masse, der Plebs, aufstellt: wird die Gränze des Reichs durch glückliche Kriege mit den benachbarten Vejentern, Albanern und andern Latinischen Gemeinden beträchtlich erweitert. Diese Waffenthaten, welche unter vollbürgerlichen (patricischen) Führern geschahen, bringen der abhängigen Mehrheit mit dem Selbstgefühl allmählig auch den Beruf, einen an Grundbesitz und Staatsbürgerrecht gebundenen Freisassenstand (plebs) zu erzeugen, und dadurch die bisher ausschließliche Macht der Geschlechter oder Altbürger (Patricier) zu beschränken. Der die schroffen Gegensätze vielfach ausgleichende König Servius Tullius (578 — 534), welcher durch plebejische Ge-

Digitized by Google

meinden (tribus) und auf Vermögen ruhende (timocratische) Generalversammlungen (comitia centuriata) den Uebergang beider Hälften des Römischen Volks zu fördern trachtet, wird von dem Nachfolger verkannt. Indem aber dieser, König Tarquinius der Hoffärtige (Superbus) (534—509) eine möglichst unumschränkte Monarchie dem alten Erbadel und der jungen Bürgerschaft durch Waffengewalt aufdrängen will, vereinigen sich unter patricischer Leitung die bisher geschiedenen Endpunkte; das Königthum stirbt, der Freistaat (respublica) wird geboren.

§. 5. Weitere Darstellung; die äußern Verhältnisse während des ersten Abschnittes, von Romulus bis auf Tarquinius I.

Umsonst begehrte Rom, dessen Bevölkerung durch Heimathlose und Flüchtlinge zunahm, von Latinern und Sabinern gegenseitiges Ehebündniß und gebrauchte, den Abschlag zu rächen, im vierten Monat der Stadt List und Gewalt. Bei der Festfeier des Seegottes Consus (Consualia) nämlich wurden harmlos zuschauende Töchter der Nachbarn geraubt, die darob erzürnten Väter und Sippen in den Latinischen Gemeinden Antemnä, Cänina, Crustumerium leicht besiegt, die unter dem Häuptling Titus Tatius aber mit Glück kämpfenden Sabiner, welche den befestigten Capitolinischen Hügel überrumpelt und durch heiße Schlacht im unten gelegenen Thal, dem spätern Forum, gehalten hatten, in förmlichen Rechtsvertrag aufgenommen. Laut demselben bildeten die fortan auf dem Quirinalischen und Capitolinischen Berge angesiedelten Fremden unter dem Vorbehalt bleibender Waffenverbrüderung eine eigene Gemeinde, welche ähnlich Rom ihren besondern König, hundert Glieder starken Rath (senatus) und Versammlungsplatz (comitium) zwischen dem Palatin und Capitolin besaß. Beide Städte, Rom, durch neuen Etruskischen Zuzug unter Cölius Vibennus verstärkt, und Cures, die Sabinercolonie, traten nach dem Tode

Digitized by Google

des in Laurentum erschlagenen Häuptlings Tatius unter dem Gedinge staatsbürgerlicher Gleichheit zu einer Genossenschaft (populus Romanus et Quirites, populus Quiritium) zusammen, und erbauten als Abzeichen derselben auf dem die verschiedenen Weichbilder bisher trennenden Wege vom Quirinal zum Palatium den doppelten Janus [98]). Nach angeblich glücklicher Fehde mit den Fidenaten und Vejentern, welche einen Landstrich und Salzwiesen an der Tibermündung abgetreten haben sollen, starb Romulus, nicht ohne Beargwöhnung des ziemlich selbstherrisch behandelten Senats (7. Julius, Quinctilis 717). An die Stelle des sofort als Vater Quirinus unter die Götter aufgenommenen Stifters trat nach jährigem Zwischenreich, durch die Wahl des Raths berufen, der weise und friedlich gesinnte Sabiner Numa, des Pomponius Sohn aus Cures, welcher, wie sich später zeigen wird, als Gesetzgeber insonderheit den Cultus der bisher auch religiös getrennten Latinischen, Etruskischen und Sabinischen Volksthümlichkeit ordnete, den Getreide- und Weinbau durch zweckmäßige Vorschriften, geheiligte Gränzsteine und Belohnungen förderte [99]), die beginnende Tafelüppigkeit einzelner Großen beschränkte [100]), dem Familienleben durch verschärfte

98) Niebuhr I, 301. zweite Aufl. Hauptstelle bei Servius ad Aeneid. XI. v. 198. „Jano simulacrum duplicis frontis effectum est, quasi ad imaginem duorum populorum." Der Sonnengott Dianus, Janus, verkörpert neben dieser politischen Bedeutung auch den religiös-symbolischen Begriff des Auf- und Niederganges. S. Festus p. 40. und Macrob. Saturn. I. c. 9. Ueber den Sabinisch-Römischen Unionsvertrag s. Livius I, 13. Cicero de rep. II, 17. Dionys. Hal. II. p. 111. Der in das Mährchenhafte erhobene Jungfrauenraub, welcher 30, 527, 683 Opfer liefert, ruhet wohl nicht auf der reinen Dichtung des Diocles von Peparethus (Schlegel, Recension S. 884), sondern auf einer freibeuterischen, weiter ausgeschmückten Thatsache.

99) Ueber die Pflege des Weinbaues s. Plin. h. n. XXXIV, 12; über die Gränzsteine (termini), welche Gemeinde- und Privatland bezeichneten, und die Flurfeste (terminalia) Dionys. II, 133. 134. Festus 157.

100) Gesetz wider den Luxus beim Genuß der Seefische Plin. h. n.

Ehen Nachdruck gab, und die Handwerker in Zünfte abtheilte [101]). Ein Widerspiel des nach innen gekehrten und, wie der Tempel der Redlichkeit (Fides) lehrte [102]), streng gewissenhaften Vorgängers, richtete König Tullus Hostilius, Enkel des Romulischen Waffengenossen Hostilius, (673 — 640) die mehr stürmische denn besonnene Thatkraft nach außen, demüthigte und zerstörte das nach fruchtlosem Zweikampf der Horatier und Curiatier durch den zweideutigen Dictator Mettus Fufetius halb preisgegebene Alba (J. der St. 86, 668 v. C.), dessen Bürger in Rom auf dem Cölius (Querquetulanum) angesiedelt wurden [103]), befehdete ohne Entscheidung Fidenaten, Vejenter und Sabiner, mitten auf der kriegerischen Laufbahn durch gewaltthätigen Tod, welchen die Sage in den Blitzstrahl des zürnenden Jupiter (Jupiter elicius) einhüllt [104]), gehemmt. Sein Nachfolger Ancus Marcius, Numa's Enkel, (640—17) rächte die jetzt von den Latinern aufgekündigte Bundestheilnahme dadurch [105]), daß er die Bürger der besiegten Gemeinden Politorium, Tellenä, Ficana, Medullia, gen Rom abführte, wo ihnen der Aventinische Hügel als

---

XXXVII, 2. Vergl. Schlegel S. 887, welchem man diese Nachweisung verdankt.

101) Plin. XXXIV. c. 1. und XXXV. c. 12. Verbot der Rebfrauen (pellices) bei Festus p. 121. „pellex aram Junonis ne tangito; si tanget, Junoni crinibus demissis agnam feminam caedito."

102) Dionys. II, 134. Liv. I, 21.

103) Liv. I, 22 — 25. 27 — 30. Dionys. III, 23 — 31. Augustin de civ. Dei III, 14. An eine gänzliche Schleifung Albas darf man hier so wenig denken, als an den völligen Untergang Mailands durch Friedrich I. Nur die stolze Nebenbuhlerin Roms sank durch Aufnahme ihrer meisten Geschlechter in das Patriciat; Alba wurde fortan gleichsam eine Landstadt. Die Hauptsachen des bekannten Kampfes sind wohl rein geschichtlich und liegen einer dichterisch-epischen Sage fern.

104) Tullus stirbt wie der ungeschickte Zauberlehrling. Liv. I, 31.

105) Das Waffenbündniß Roms mit Latium erhellt aus Festus p. 267. s. v. septimontium.

Digitized by Google

Quartier angewiesen wurde, gründete die Hafencolonie Ostia (Hostis), befestigte die durch eine hölzerne Brücke (pons sublicius) dem linken Tiberufer verbundene Vorstadt Janiculum, indeß der Quiritische Graben (fossa Quiritium) die niedrigern Stellen des Römischen Weichbildes (pomoerium) [106]) deckte, förderte den Ackerbau, Landhandel und die an der Tibermündung gelegenen, bisher von den Vejentern bearbeiteten Salzwerke. Diesem eben so kriegerischen als gewerblichen Vorgänger entsprach vollkommen König Luc. Tarquinius der Aeltere (Priscus, 617 — 578), welcher nicht ein Nachkömmling der Corinthischen Bacchiaden, sondern Glied eines reichen, nach Rom ausgewanderten Lucumonengeschlechts [107]), durch Vermögen, Feinheit, Kraft und hülfreiche Mitwirkung des Weibes Tanaquil (Gaja Cäcilia) emporgehoben, den Sabinern Collatia und die Umgegend entriß, Ocriculum, Apiolä, Nomentum und andere zwischen der Tiber, dem Anio und Sabinerlande erbaute Latinerstädte demüthigte, und die Bürger in Leibeigene und Zinsleute umwandelte [108]), des Reiches Gränze bis an den Anio vorschob, aus der Beute und erhöheten Steuer Kräfte gewann, um Rom mit prachtvollen und gemeinnützigen Werken, namentlich dem nicht vollendeten Tempel des Capitolinischen Jupiter, dem Forum, der Rennbahn (circus), den Ringmauern und unterirdischen Gängen (cloacae) auszustatten. Sein Tod, welchen die eifersüchtigen Söhne des Ancus Marcius bereiteten, brachte den Eidam Servius Tullius an die Nachfolge.

106) *Pomoerium* i. q. prosimurium, locus proximus muro. Festus p. 215.

107) Ueber die Etruskische Abstammung des von den spätern Griechischen Schriftstellern hellenisirten Tarquinius vergl. Niebuhr I, 116. erste Ausg. und Schlegel 893. — Unter den Emigranten befand sich nach Tacitus annal. IV, 65. auch Cölius Vibennus, welchen andere Berichte einen Waffengenossen des Romulus nennen. Es liegt wahrscheinlich in dem Ausdruck ein Collectivbegriff.

108) Plin. h. n. III, 49. Liv. I, 38.

Digitized by Google

§. 6. Ueberſicht der Römiſchen Innenverhältniſſe.

1. Staatsverfaſſung.

Wie in den Etruskiſchen Städten, ſo beſaß auch im älteſten Rom nicht die Geſammtheit, das Volk, ſondern der Adel, die eigentliche Alt- und Vollbürgerſchaft, den Inbegriff der Hoheitsrechte. Alle Bewohner Roms nämlich zerfielen in drei Stamm- und Standesgenoſſenſchaften (tribus, φυλαι), welche, einen weltlichen (tribunus, φύλαρχος) und prieſterlichen (augur, φυλοβασιλεύς) Vorſteher an der Spitze, ein national-politiſches Merkmal ausdrückten, oder auf Volksthümlichkeit, Beruf und Lebensart hinwieſen. Die Stammgenoſſenſchaft der Titier (Tities, Titienses) enthielt wahrſcheinlich den Sabiniſchen, auf dem Quirinaliſchen nnd Capitoliniſchen Hügel angeſiedelten Volkskern, die ebenbürtigen Waffengefährten und abhängigen Clienten des Häuptlings Titus Tatius; der Tribus Ramnes (Ramnenses) mochte die Latiniſch-Albaniſche, beſonders auf dem Palatin und Aventin ſeßhafte, Bevölkerung angehören. Die vornehmen Geſchlechter derſelben traten als Mitſtifter Roms und auch ſpäter nach der Zerſtörung Albas, wie die Julier, Clölier, Curiatier, Geganier, Servilier, Quinctier, in die Alt- oder Vollbürgerſchaft (Patricier) ein [109]; der große, in das Regierungsrecht nicht aufgenommene, aber auch nicht ſchutzhörige oder zur Clientſchaft verpflichtete Haufe bildete den Stock der ſpätern Freiſaſſen (Plebejer). Der Stamm Luceres (Lucerenses) endlich in dem Palatiniſchen und Cöliſchen Quartier umfaßte den Etruskiſchen Adel und deſſelben zahlreiche Clientenſchaaren [110]. Den eigentlichen Kern dieſer gemach

---

109) Liv. I, 30.

110) Hauptſtellen über die drei Nationaltribus: Liv. X, 6. „ut tres antiquae tribus, Ramnes, Titienses, Luceres, suum quo-

Digitized by Google

vereinigten Stammgenossenschaften bildeten die vollbürgerlichen oder allein regimentsfähigen Geschlechter, der weltlich-priesterliche Adel, die Patricier. Von ihnen erwählt, hatte der durch das beträchtliche Krongut unterhaltene König (rex), Reichsvogt, als erster Beamter, Oberpriester und Heerbefehlshaber die vollziehende Gewalt, mittelst des ihm von der Gesammtheit verliehenen Imperium den Blutbann und die richterliche Entscheidung in wichtigen bürgerlichen Klagen, übte, äußerlich durch Thron (sella curulis), verbrämtes Gewand (toga picta), Lictoren mit den Fascen u. s. w. ausgezeichnet, die Vorsteherschaft des anfangs hundert, dann zweihundert und seit dem ältern Tarquinius dreihundert Glieder starken, lebenslänglichen, Senats (patres), welcher den König in der Rechtspflege unterstützte, legislative Anträge stellte, die Einkünfte beaufsichtigte, alle Gegenstände der Verwaltung prüfte, überhaupt den engern, bleibenden Ausschuß aller Vollbürger darstellte [111]). Die Grundlagen und Lebensquellen dieser fürstlich-geschlechterlichen Verfassung waren insonderheit folgende:

1. Die dreißig Curien oder Gemeinden, welche bald nach örtlichen Merkmalen, z. B. Curia forensis, bald geschichtlichen Ereignissen, z. B. Curia rapta, benannt,

---

que augurem habeant." Varro de ling. lat. IV, 14. „Singulae tribus Tatiensium, Ramnium (Ramnensium), Lucerum millia singula militum mittebant." Isidorus Hispal. Origin. lib. IX. c. 4. „Tribus dicuntur tanquam curiae et congregationes distinctae populorum et vocatae tribus ab eo, quod in principio Romani trifarie fuerunt a Romulo dispertiti, in Senatoribus, Militibus et Plebibus." Vergl. Göttling S. 54. Niebuhr I, 225 (erste Ausg.) und Zusätze S. 47.

111) Ueber die Gewalt des Königs siehe hinsichtlich des Richteramtes Dionys. II, 14, Cicero de rep. II, 31, der priesterlichen Function Gellius n. a XV, 27, der Domänen oder Kronländereien Cicero de rep. IV, 2. Vergl. Niebuhr I, 356 (zweite Ausg.), Göttling §. 75 und 76, Creuzer, Röm. Alterthümer §. 133. — Hauptstellen über den Senat: Dionys. II, 12. 42. III, 67. Cicero de rep. II, 8. Liv. I, 8.

Digitized by Google

für das besondere Heiligthum (curionia) mit einem Priester (curio, magister curiae) ausgerüstet, in der großen, auf dem Rathhause (curia) zwischen dem Palatinischen und Capitolinischen Hügel abgehaltenen Versammlung aller namentlich entbotenen Angehörigen (curiales) unter dem Vorsitz des Oberpriesters (pontifex maximus) über die Wahl der Könige und andern Beamten, über Priesterthümer, Krieg, Frieden, Gesetze, Kindesstattannahmen (Adoptionen), Testamente, Vertheilung der erblichen Opfer, entschieden. In diesen vollbürgerlichen oder patricischen Gemeindeversamlungen (comitia curiata, calata, concilium *populi*) lag überhaupt das eigentliche Hoheitsrecht, die souveräne Gewalt der regimentsfähigen Bürger (cives, populus, maiestas populi), welchen der Adel oder die Geschlechter aller drei unter Tarquinius dem Aeltern bleibend verbundenen Stammgenossenschaften angehörten [112]). Für die Erleichterung des Geschäftsganges zerfiel jede Gemeinde (Curie) in zehen Zehnten (decuriae) mit einem Zehner (decurio, decur) an der Spitze [113]).

2. Die Geschlechter (Kunnen, Sippschaften, gentes,

---

112) Unter Tarquinius scheint die mit Etruskischen Emigranten (s. die oratio Claudii de civitate Gallis danda in der Beilage A: 11.) verbundene politische Einigung in der Art stattgefunden zu haben, daß nun auch die Latinisch-Albanische, bisher zurückstehende Bevölkerung durch Aufnahme ihrer Geschlechter in das Vollbürgerrecht (Patriciat) politische (d. h. aristocratische) Gleichheit bekam. Man unterschied jedoch die alten und neuen Vollbürger, patricii maiorum, minorum gentium, in dem Senat oder engern Bürgerausschuß. Liv. I, 35. Früher war diese politisch untergeordnete Tribus (die Ramnes) wohl nur für die sacra oder den Cultus in Curien gesondert, eine Annahme, welche so gedeutet der schwierigen Stelle des Livius I, 13. „cum populum in XXX curias divideret" (Romulus) nicht widerspricht. Vergl. Festus s. v. curiae novae p. 183. „veteres curiae a Romulo factae, ubi is populum et *sacra* in partes triginta distribuerat." Ovid fast. II, 527 — 32. Creuzer S. 115. und Schlegel S. 896.

113) Dionys. II, 7. Festus s. v. decures.

Digitized by Google

gentiles), welche auf gemeinschaftlichen Namen, Abstammung von Freien, Theilnahme an Familienheiligthümern (sacra privata, gentilitia) und Haus- oder Gentilgericht gestützt, die gesammte Körperschaft des Patriciats in kleinern Kreisen zusammenhielten, und durchschnittlich die geschlossene, den Decurien entsprechende Zahl dreihundert darstellten [114]). Die Vollbürger oder Patricier, welchen ursprünglich allein Sippschaften angehörten [115]), besaßen eben so ausschließlich das Recht der feierlich vor zehen Zeugen eingesegneten, unauflösbaren Ehe [116]), des Heer- oder Wappenschildes (ius imaginum), der für die höhern Aemter des Tempels und Staats nothwendigen Zeichen- oder Auspicienbeobachtung, und als Familienhäuptlinge die väterliche, über Freiheit und Eigenthum des unmündigen Sohnes entscheidende Gewalt (patria potestas, maiestas).

3. Das erbliche Patronat- und Clientelverhältniß, laut welchem der Schutz- oder Mundherr (patronus, προστάτης) die gerichtliche Stellvertretung und anderweitigen Schirm des Mundmannen, Hörigen (cluens,

---

114) Die Hauptstelle über den Begriff der gens liefert Cicero, Topic. 6. „gentiles qui inter se eodem nomine sunt, qui ab ingenuis oriundi sunt, quorum maiorum nemo servivit, qui capite non sunt deminuti" Festus s. v. patricios p. 209. „patricios, Cincius ait in libro de Comitiis, eos appellari solitos, qui nunc *ingenui* vocentur." Vergl. Niebuhr I, 229. (erste Ausg.)

115) Liv. X, 8. „Semper, sagt Pub. Decius Mus, ista audita sunt eadem, penes vos auspicia esse, vos solos *gentem* habere ... En Romae unquam fando audistis, patricios primum esse factos, non de coelo demissos, sed qui patrem ciere possent, id est, nihil ultro quam *ingenuos*?"

116) Connubium (confarreatio) im Gegensatz zu der gleichsam bürgerlichen Verbindung zwischen Mann und Weib (matrimonium), wie sie gewöhnlich die nicht regimentsfähigen Bewohner Roms, die spätern Plebejer, abschlossen. Die patricische Ehe gestattete nicht leicht Scheidung. „Diffarreatio, genus sacrificii, quo inter virum et mulierem fiebat dissolutio." Festus p. 56. Vergl. Christiansen, Römische Rechtsgeschichte I, 83. und Eisenbecher, über die Entstehung des Bürgerrechts im alten Rom, S. 57.

Digitized by Google

cliens) besorgte, dieser wider den Anwalt, dessen Namen er trug, weder Zeugniß noch Klage ablegen durfte, für die jeweiligen Bedürfnisse steuerte, oft auch als Lehenmann ein Grundstück des Beschützers anbauete [117]).

4. Das theilweise überlassene Benutzungsrecht der Gemeindeländereien (ager publicus), für welche die Altbürger (Patricier) gesetzlich vom Fruchtfelde (arvus ager) den Zehnten, vom Reb- und Obstlande den Fünften an den Staatssäckel entrichten sollten. Die Bewirthschaftung besorgten meistens Clienten und Sclaven [118]). Neben den Altbürgern und Clienten derselben siedelte in Rom eine anfangs geringe, bald durch Verpflanzung Latinischer Bürger beträchtlich anwachsende Zahl von kleinen, freien Grund- und Hausbesitzern, Plebs, Plebes, Plebejer, welche, nicht aufgenommen in die Tribus, Curien, Ehen und Sippschaften der Patricier, nur als bürgerrechtslose Einwohner galten, übrigens ihre besondern Heiligthümer (sacra), Kunnen, Gemeindevorsteher (tribuni) und Hausrechte hatten, auch für die öffentlichen Bedürfnisse steuerten, und namentlich den Grundzins (tributum) entrichteten [119]).

---

117) Vergl. über das Patronat und die Clientel Dionys. II, 9 — 11. Plutarch Rom. c. 13. Festus p. 217. „patronus ab antiquis cur dictus sit, manifestum; quia ut patres filiorum, sic hi numerari inter dominos clientum consueverunt"; p. 212. s. v. patres, quos Romulus delegit et sic appellavit, quorum consilio respublica administraretur, *quique agrorum partes adtribuerent tenuioribus (clientibus) perinde ac liberis.*" Niebuhr I, 236. (erste Aufl.) Göttling S. 127.

118) S. Appian l. c. I, 7. Festus s. v. „possessio usus agri, non ipse fundus."

119) Ueber den Begriff s. Festus p. 256. „plebes autem est omnis populus praeter senatores et praeter patricios." Die Wortwurzel deutet hin auf die Masse, Fülle, Menge, πλῆθος, pleo, plebes, pleba. Festus s. v. „plentur antiqui etiam sine praepositionibus dixerunt." Viele Plebejer traten aus Noth in die Clientel ein. Cicero de rep. II, 9. „habuit (Romulus) plebem in clientelas principum descriptam." Vergl. Niebuhr I, 238. und Göttling, 223.

Digitized by Google

In diesem rührigen, oft wohlhabenden, aber bisher nicht staatsbürgerlich entwickelten Menschenschlag lag der Keim eines gemeinheitlichen (democratischen), die Strenge der Erbgeschlechter brechenden Gegengewichtes, welches sich bei steigender Bevölkerung und Zuversicht einen Ausgang der Lebenskraft verschaffen mußte. Dafür wirkten auch allmählig die Ritter (ἱππεῖς, equites, celeres, flexumines, trossuli) [120]), welche seit König Tarquinius aus den drei Stammsippschaften der Luceres, Tities, Ramnes je vier auf ein Zehent (decuria) erkoren, in eine doppelte Ordnung (equites primi, secundi) der sechs Hundertschaften (centuriae) geschieden, den Reiterdienst besorgten, und durch reiche, der zweiten Reihe angeschlossene Plebejer bis zu 1,200 Mann vermehrt, den Keim eines vermittelnden Ueberganges enthielten und gewissermaßen als neuer Waffenadel im Gegensatz zu den alten patricischen Erbvorrechten erschienen [121]). Den Unbemittelten verschafften Steuern der Wittwen, Erbtöchter und Waisen das Roß; der Ritterobrist (tribunus celerum) konnte auch für außerordentliche Nothwehr und Uebertragung der Strafgewalt (im-

120) Diese Namen bezeichnen, wie celer, trossulus, flexumen, sämmtlich die körperliche Gewandtheit, was die alten Worterklärer, z. B. Festus s. v. trossulus, Junius Gracchanus bei Plin. h. n. XXXIII, 2. übersahen, und Döderlein, Synonymik VI, 377. zuerst richtig deutete.

121) Der Gedanke Tarquins, die kastenmäßige Kluft der Tribus zu brechen und dadurch der königlichen Macht Vorschub zu leisten, scheiterte an dem Widerstand des Priesterthums. Festus s. v. navia p. 180. „Cum Tarquinius institutas tribus a Romulo mutare vellet" etc. Hauptstellen über die Ritterschaft: Liv. I, 13. Dionys. II, 13. Cicero de re pub. II, 20: „Deinde equitatum ad hunc morem constituit, qui usque adhuc est retentus, nec potuit Titiensium et Rhamnensium et Lucerum mutare, cum cuperet, nomina. — Sed tamen prioribus equitum partibus secundis additis mille ac ducentos fecit equites, numerumque duplicavit." Vergl. über den Sinn dieses Ausdrucks Göttling S. 228; über den mindestens theilweise plebejischen Stoff der Ritterschaft Niebuhr I, 376 (erste Aufl.). Den Gegenstand überhaupt behandelt Marquard, de equitibus R.

Digitized by Google

perium) an den eben gewählten König die hoheitliche (souveräne) Bürgergemeinde (comitia curiata des populus) einberufen, indeß der Statthalter (praefectus urbi) die Stelle des abwesenden Königs vertrat [122]).

2. Cultus und Kirchenverfassung (ius divinum).

Für die Verschmelzung der Stammgenossenschaften zu einer Römischen Volksthümlichkeit wirkte mit langsamer, aber sicherer Kraft auch der Cultus, indem hier das Besondere, Quirinus (Dius fidius) und Juno Quiritis (Curitis) [123]) den Sabinern, Dianus den Latinern, Jupiter-Juno den Etruskern, als religiöser Hauptbegriff blieb, dort das Allgemeine theils die getrennten Culten verknüpfte, theils den überwachenden Behörden und Einrichtungen unterwarf. Das ganze Religionswesen nämlich (res sacrae, sacra) wurde von dem Patriciat oder der Altbürgerschaft verwaltet, und als Mittel, die Erbvorrechte zu behaupten, in durchgreifender Folgerichtigkeit gebraucht [124]). Den gesammten, neben dem Mannigfaltigen Einheit erstrebenden Gottesdienst ordnete aber die auf Numa von der herkömmlichen Ueberlieferung zurückgeführte Cultusreform also, daß vier Pontifices (collegium pontificum) mit dem Vorsteher oder Oberpriester (pontifex maximus) die Oberaufsicht des ganzen Religionswesens besorgten [125]), jedoch untergeordnet dem Könige, dem Senat

122) Hauptstelle: Tacit. annal. VI, 10. „Profectis domo Regibus, ne urbs sine imperio foret, in tempus deligebatur, qui jus redderet ac subitis mederetur.“ Vergl. Creuzer, Römische Antiquitäten §. 165. S. 238.

123) Festus s. v. Quirinus p. 216. „Quirites dicti Sabini a Curi dea.“ Vergl. Göttling §. 10.

124) Liv. I, 36. „Auguriis certe sacerdotioque augurum tantus honos accessit, ut nihil belli domique postea, nisi auspicato, gereretur; concilia populi, exercitus vocati, summa rerum, ubi aves non admisissent, dirimerentur.“

125) Liv. X, 6. Cicero de rep. II, 7. 14. Lydus de mens.

Digitized by Google

und der Curiengemeinde, drei Flamines [126]) in den Tempeln des Jupiter, Mars und Quirinus, vier Vestalinnen im Heiligthum der Hestia, Vesta, des Urfeuers, dienten [127]), zwölf Salier mit zwanzig beigegebenen Fecialen des Krieges Recht und Weise besorgten [128]), drei [129]), später vier Auguren die Zeichen beobachteten, zwölf Feldbrüder (sacerdotes arvorum, fratres arvales) neben anderm alljährlich im Mai den feierlichen Flurumzug hielten [130]), und dreißig Curionen die priesterlichen Handlungen in den altbürgerlichen Gemeinden verrichteten. Die Lücken dieser geistlichen Körperschaften (collegia) wurden meistens von den Mitgliedern durch eigene Wahl (cooptatio) ergänzt.

3. Sitten, Lebensart, Bildung.

Den vorherrschenden Grundzug der Gewerblichkeit bot der Ackerbau, theilweise abhängig von der Priesterschaft, welche im Besitz des Kalenders die Zeit der Aussaat, Be-

---

III, 21. Der Name von posse und facere abgeleitet, ἀπὸ τοῦ δυνατοῦ ἐν ἔργοις.

126) Geheißen nach der Kopfbedeckung, dem apex. S. Festus s. v. „apiculum, filum, quo flamines velatum apicem gerunt."

127) Joh. Lydus de mensibus lib. V. p. 114. ed. Niebuhr: „πῦρ ἄσβεστον τῆς Ἑστίας."

128) Ueber die Salier, Diener des Mars gradivus, s. Cicero de rep. II, 14. Ovid fast. III, 777. Dionys. II, 70. Joh. Lydus de mensibus IV, 2, wo die Verbindung der Salier mit dem Dianusdienst hervorgehoben wird. Ueber die Fecialen (feciales, fetiales, fides) als Wächter des Völkerrechts s. Cicero de rep. II, 17. „Constituitque (Tullus Hostil.) ius quo bella indicerentur, quod per se sanctissime inventum sanxit fetiali religione, ut omne bellum quod denuntiatum indictumque non esset, id iniustum esse atque impium iudicaretur." de leg. II, 9. „foederum, pacis, belli, induciarum oratores fetiales iudicesve sunto, bella disceptanto." Das Wiederfordern der entzogenen Sachen, welches dem Ankünden der Fehde voranging, hieß clarigatio, i. q. repetitio. Plin. XXII, 2.

129) Cicero de rep. II, 9. „ex singulis tribubus singulos cooptavit augures" (Romulus).

130) Plin. h. n. XVIII. c. 2. Varro de ling. lat. VI, 3.

Digitized by Google

stellung, Erndte bestimmte, durch die Frühlingsfeier der Arvalbrüder, Belohnungen, Rügen, Bußen, auf die neben dem Getreide auch Wein und Obst erzielende Feldwirthschaft wohlthätig zurückwirkte. Handwerke, Krämerei, betrieb meistens der Sclave und Hörige (Client), weniger der kleine Grundbesitzer oder Freisasse (Plebejer). Familienfeste (caristia), von Liedern zu Ehren der Götter und Vorfahren begleitet [131]), häufige, mit Opfern verbundene Gesellschaften der Sippen (Gentilen), prunkvolle, durch laute Klagen (naenia), körperliche Heftigkeit und Standreden ausgezeichnete Leichenbegängnisse [132]), väterliche Gewalt und häuslicher Gehorsam als erste Pflicht, welche auch im öffentlichen Leben gegenüber den thatsächlichen, wenn auch für die Masse drückenden Verhältnissen gelten sollte, überaus harte, den Zahlungsunfähigen zur Knechtschaft verdammende Schuldengesetze, in den weltlichen und kirchlichen Dingen nicht selten der rücksichtloseste After- und Aberglaube, welcher fest blieb, als die Vestalin Tucia mittelst eines Wasser auffangenden Siebes ihre Unschuld erhärtete [133]), oder Navius vor den Augen des Königs Tarquinius einen Kiesel mit dem Scheermesser durchschnitt [134]), seltsame Verknüpfung des Gemeinnützigen und Wunderbaren, welches den Jahresnägeln im Tempel des Capitolinischen Jupiter pestödtende Kraft beilegt [135]), in der Kunst und Wissenschaft einseitige, mei-

131) Cato Orig. bei Cicero quaest. Tuscul. IV, 2 (Krause p. 122): „Cato dixit, morem apud maiores hunc epularum fuisse, ut *deinceps*, qui accubarent, canerent ad tibiam clarorum virorum laudes atque virtutes." Es war also ein ziemlich kunstloser, beinahe improvisirter Wechselgesang.

132) Festus s. v. naenia. Cicero de leg. XI, 24. „honoratorum virorum laudes in concione memoranto, easque etiam ad cantus ad tibicinem prosequuntor, cui nomen naeniae."

133) Dionys. I, 128.

134) Liv. I, 36.

135) Diese Ansicht tritt noch in dem spätern dictator clavi figendi causa hervor. S. Liv. VII, 3. IX, 28. Vergl. Göttling S. 283.

Digitized by Google

stens von Etrurien abhängige Stätigkeit (Stabilität), welche dort Tempel, Capellen und Rathhäuser, Wasserleitungen, Rennbahnen u. s. w. nach fremdem Vorbild auf Kosten der frohndenden Menge schuf, hier neben den wahrscheinlich Tuskisch [136]) abgefaßten Ritualbüchern (libri fatales) in der Tempel- und Priesterchronik (annales pontificum), den vom Oberpriester bearbeiteten Jahrbüchern (annales maximi) dürftige und parteiische Kunde der jeweiligen Begebnisse niederlegte, — diese und ähnliche Merkmale bezeichnen solche Gebundenheit des Römischen Culturlebens, daß es entweder in den überlieferten Formen erstarren, oder, wohin die wachsende Regsamkeit der Masse und der Nutzen des von der Aristocratie bisher beengten Königthums gleicherweise drängten, in einer freiern Stellung der Plebs neue Kräfte und Hebel des gemeinen Wesens suchen mußte. Dieser Uebergang zur constitutionellen Monarchie und Gründung des plebejischen (freisässischen) Bürgerthums geschah durch Servius Tullius [137]).

§. 7. Der zweite Abschnitt; von Servius Tullius bis auf den Sturz des zweiten Tarquinius. Die Gesetzgebung des Servius Tullius.

Dem Könige Servius Tullius, welcher nach Römischen Berichten aus der Latinischen Stadt Ocriculum, nach

---

136) Varro de ling. lat. fragm. p. 369. ed. Bip. „Libris fatalibus aetatem hominis duodecim hebdomatibus describi Varro commemorat, quae duo ad decies septenos annos possent fatalia deprecando rebus divinis proferri.“ Vergl. Censorin. de die natal. cap. 14.

137) Neuere Hülfsschriften über ihn: Huschke, die Classen- und Centurieneintheilung des Servius Tullius. Gerlach, die Verfassung des S. T. Göttling, über die Römischen Volksversammlungen, im Hermes, B. XXVI. S. 98. und in der Geschichte der Röm. Staatsverfassung § 91. Niebuhr, R. G. I, 250 sqq. (erste Ausg.) Rubino, Untersuchungen über Röm. Staatsverfassung, Th. I. Peter, die Epochen der Verfassungsgeschichte der Römischen Republik, 1841. Schulze, von den Volksversammlungen der Römer, 1815.

Digitized by Google

Tuskischen von Etrurien abstammte, und als Mastarna unter den Waffengenossen des in Rom einwandernden Cöl. Vibennus erschien, war es vorbehalten, der durch wachsende Zahl und Wohlhabenheit erstarkten Freisassenschaft oder Plebs (plebes) eine staatsbürgerliche Stellung zu bereiten [138]). Dahin zielten besonders die von dem Gesetzgeber gestifteten plebejischen Gemeinden (tribus), denen nicht die Patricier, theilweise aber die Clienten derselben beigesellt wurden [139]), und die allgemeinen, nach dem Vermögensmaßstabe (timocratischem Princip) eingerichteten Bürgerversammlungen der Hundertschaften (centuriae, comitia centuriata).

1. Plebejische Gemeinden [140]).

Die Eintheilung in dreißig, den altbürgerlichen Curien nachgebildete Gemeinden (tribus) oder Marken bezog sich anfangs nur auf diejenigen Freisassen (Plebejer), welche in einem bestimmten Bezirke (regio, tribus) Häuser und Grundstücke entweder schon besaßen, oder durch Verleihung (assignatio) bisherigen Gemeindegutes (ager publicus) erhielten [141]). Die vier städtischen Gemeindebe-

---

138) Daher urtheilte über ihn der Dichter Accius (bei Cicero pro Sext. c. 58): „Tullius qui libertatem civibus stabiliverat." Die Etruskische, wegen des bestimmten Zeugnisses und der innigen Verbindung mit dem sinn- und blutsverwandten Tarquinius, dessen Politik er fortsetzte, ziemlich glaubwürdige Abstammung erhellt aus der Rede des Augustus Claudius zu Gunsten des Gallischen Bürgerrechts. S. Tacit. ed. Oberlin t. II. p. 807.

139) Dion. IV, 22. bei Göttling S. 236.

140) Hauptstellen darüber: Dionys. IV, 14. 15. Liv. I, 46. Varro de ling. lat. V. c. 8. p. 51. ed. Spengel. Hülfsschrift: Zaccaria, isagoge lapidaria p. 193. Boindin, in den mémoires de l'academie des inscriptions t. IV. p. 67. und Beaufort, rép. Rom. I, 178. Vergl. Niebuhr I, 431 (zweite Ausg.). Göttling S. 235.

141) Dion. IV, 13. Liv. I, 46. „agro capto ex hostibus viritim diviso". Auf die Haushaltung fielen wahrscheinlich 7 Jucharte, das alt-plebejische Landmaß. S. Niebuhr II, 184. (2. A.)

Digitized by Google

zirke (tribus urbanae), denen das Capitol und der Aventin nicht beigesellt wurden, hießen der Suburanische (suburа, suburana regio) [142]) von dem Cölischen Hügel an, der Esquilinische, Collinische (tribus collina), den Viminalischen und Quirinalischen Hügel umfassend, und der Palatinische; die 26 ländlichen Bezirke (tribus rusticae) wurden theils nach örtlichen, theils nach geschichtlichen Merkmalen und alten Geschlechtern bezeichnet [143]). Jede Tribus hatte als politische Körperschaft, welcher kein Altbürger angehörte, ihren Vorsteher (tribunus, praefectus tribus, φύλαρχος), Versammlungsplatz, auf dem Lande häufig einen befestigten Hügel (pagus, pagani), für die Stadt einen den Laren oder Genien der Vorfahren geweihten Tempel (conventiculum), ihre Feste (feriae, compitalia, paganalia). Der Tribun berief die Bezirksgenossen (tribules) zur Gemeinde (comitia tributa), welche jedoch nur über Verwaltungsgegenstände, Auflage von Steuern u. s. w., rathschlagte und entschied, führte Verzeichnisse aller Milizpflichtigen und Gemeindsangehörigen, Geburts- und Sterbelisten, besorgte überhaupt die administrativ-polizeilichen Geschäfte. So dürftig diese Anfänge des plebejischen Lebens waren, dennoch blieb ein folgenreiches Endergebniß. Fortan nämlich bildeten, wie der erste Entdecker dieses großen Verhältnisses, Niebuhr, tref-

142) Varro V. c. 8. p. 53. „Suburа Iunius scribit ab eo, quod fuerit sub antiqua urbe."

143) Die Namen von sechzehn Tullianischen Tribus, welche nach der Abtretung von zehen an Lars Porsena den Römern verblieben, sind nach Göttlings wahrscheinlicher Aufstellung (S. 238) folgende: tribus Aemilia, Camelia v. Camilia), Cornelia, Fabia, Galeria, Horatia, Lemonia, Menenia, Papiria, Pollia, Popillia, Pupinia, Romulia (zu welcher vielleicht der Aventin gehörte), Sergia, Veturia, Voltinia. Als Beispiel eines örtlichen Merkmals kann die tribus Crustuminia dienen, welche im Jahre der Stadt 259 hinzukam. Das Verzeichniß aller, später auf 35 abgeschlossenen Tribus s. bei Orelli, Inscript. lat. II, 27.

Digitized by Google

fend bemerkt [144]), Bürgerschaft (patricii) und Gemeinde (plebs) als zwei Stände (ordines) den Begriff der Römischen Nation. Diese aber (populus Rom.) ging aus dem fast vollendeten Zersetzungsproceß der drei alten Volksthümlichkeiten oder Stammgenossenschaften hervor, welche in dem neuen ständischen Gegenstreben des höhern Patriciats und niedern Plebejerwesens ihre Endschaft gefunden hatten. Dafür wirkte auch als bindendes Mittelglied die auf dem äußern Gut oder materiellen Vermögen ruhende Einrichtung der allgemeinen, Patricier und Plebejer umfassenden, Bürgergemeinde (comitia centuriata, magnus comitiatus), welche den zweiten Eckpfeiler des Servianischen Verfassungsgebäudes bildet.

2. Centurien- und Classeneintheilung [145]).

Alle steuer- und heerbannpflichtige Bürger, in dieser Eigenschaft Seßhafte (assidui) und Grundbesitzer (locupletes) geheißen [146]), zerfielen nach der alle fünf Jahre (lustrum), mit einem feierlichen Sühnopfer (suovetaurilia)

---

144) Römische Geschichte, 2. A. I, 437. Die weitere Bemerkung: „beide Hälften, gleichsam die männliche und weibliche, nach des Gesetzgebers Absicht gleich frei, in dem Grade der Ehre verschieden", folgt wohl mehr einem zweifelhaften Ideal, denn beglaubigter Thatsächlichkeit.

145) Hauptstellen: Liv. I, 43. Dionys. IV, 16—18. Cicero de rep. II, 22. „Deinde, lautet hier das entscheidende Urtheil, equitum magno numero ex omni populi summa separato, reliquum populum distribuit in quinque classes, senioresque a iunioribus divisit; eosque ita disparavit, ut suffragia non in multitudinis, sed in locupletium potestate essent; curavitque quod semper in re publica tenendum est, *ne plurimum valeant plurimi.*"

146) Festus s. v. „locupletes, locorum (i. e. agrorum) multorum domini." Plin. h. n. XVIII, 3. „locupletes dicebant loci, h. e. agri plenos." Festus s. v. „assiduus, qui sumtu proprio militabat." Cicero de rep. II, 22. „locupletes, assidui ab aere dando. — Der ziemlich niedrige Ansatz des Vermögens kann schon wegen der Wohlfeilheit im ältesten Rom nicht befremden; ein Schaaf galt z. B. 10 Asse, ein Ochse 100 Asse. Die Attische Drachme zu 6 Gr. Preuß. Courant gerechnet liefern 100,000 Asse etwa 2,300 Thaler. S. Göttling S. 246.

Digitized by Google

vom Könige auf dem Marsfelde abgehaltenen Schatzung (census, τίμημα) in fünf (6) Vermögensclassen (classes). Die erste Abtheilung, ausschließlich auch die Classe genannt, forderte als mindesten Besitz 100,006 Asse oder hundert Attische Minen (10,000 Drachmen, 2,300 Reichsthaler, 4,000 Reichsgulden), die zweite 75,000 Asse oder 75 Minen, die dritte 50,000 Asse oder 50 Minen, die vierte 25,000 Asse oder 25 Minen, und die fünfte 12,500 Asse oder eine halbe Mine. Wer unterhalb dieses letzten Maßes Vermögen besaß und ein bestimmtes Kopfgeld zahlte, hieß überhaupt Proletarier [147]) und nach dem Haupt Geschätzter (capite census); er gehörte keiner Censusclasse an [148]). Pflichten und Ehren in dem Heerbann und der neuen Nationalgemeinde folgten den verschiedenen Stufen und Reihen der Schatzung. Die gesammte bewehrte Bürgerschaft nämlich (procincta classis), hinsichtlich des Fußvolks der fünf Classen (peditatus) in die eigentliche, ausziehende Landwehr der Jüngern (iuniores, vom 17. bis zum 45. Jahre) und den Landsturm der Aeltern (seniores, vom 46. bis zum 60. Jahre) nach Hundertschaften (centuriae, Fahnen, Compagnien) unter Hauptleuten (centuriones) gesondert, und in eigenen Kosten, ohne Sold ausgerüstet, stand im Zuge und in der Schlachtordnung also, daß die erste, mit Helm (galea), rundem Schilde (clypeus), Beinschienen (ocreae), ehernem Panzer (lorica) für den Schutz (arma), mit Schwert und Speer für Trutz (tela) vollständig bewaffnete Classe drei Glieder, die zweite, ohne Panzer und mit kleinerem Schilde

147) Cicero de rep. II, 22. „proletarios nominavit, ut ex iis, quasi proles, id est quasi progenies civitatis exspectari videretur." Denn Tagelöhner und andere arme Leute haben gewöhnlich den Kindersegen. Festus s. v. quintana classis p. 219. „hanc autem causam de capite censorum nomine afferri (Verrius ait), quod ii quo censerentur, nihil praeter se haberent suumque caput."

148) Nur Dionys. IV, 20. und VII, 59. weiset diese Römischen Beisassen der sechsten Klasse an.

Digitized by Google

(scutum) versehen, das vierte, die dritte, ohne Schienen und Panzer, das fünfte Glied, und eine Hälfte von dem sechsten, die vierte, ohne Schirmwaffen, die andere Hälfte und die beiden übrigen Reihen des acht Mann tiefen Schlachthaufens (Phalanx, legio) ausfüllten, die fünfte Classe endlich als leichtes Fußvolk oder Plänkler (velites, rorarii) diente [149]). Alle nicht in die Schatzungsclasse aufgenommene Bürger folgten entweder, wenn sie ein Vermögen von 12,500 Assen auf- und 1,500 Assen abwärts besaßen, regelmäßig als Beigezeichnete (accensi, adscriptitii) in einer eigenen Hundertschaft, und kämpften als Ersatzmannschaft mit den Waffen der Todten und Wunden (velati) [150]), oder waren bei einem Eigenthum von 1,500 bis 375 Assen als Proletarier nur in außerordentlichen Fällen kriegspflichtig [151]), und bei einem noch geringern Gut als nach dem Kopf Geschätzte (capite censi) von allen Heerbannsteuern (tributum) und Wehrpflichten frei. Die Reiterei bestand aus den durch Aufnahme reicher Plebejer bis zu achtzehn Hundertschaften (Centurien) vermehrten Rittern, welchen der Gemeindeseckel das Pferd (equus publicus) lieferte [152]).

Der gesammte Heerbann zerfiel gleichsam einwärts gekehrt für die Geschäfte des Friedens als Bürgerversammlung (comitia centuriata) in eine so abgestufte Reihe von Hundertschaften (Centurien, Fahnen) und mit ihnen

149) Liv. I, 43. Festus s. v. *rorarii* p. 134. „ut ante imbrem fere rorare solet, sic illi ante gravem armaturam quod prodibant, rorarii dicti." Ueber die ganze kriegerische Aufstellung vergl. Niebuhr I, 284 (1. A.), den Entdecker derselben, und Creuzer, R. Alterthümer §. 229. S. 359.

150) S. Festus p. 13. s. v. *adscriptitii*: „Veluti quidam scripti dicebantur, qui supplendis legionibus adscribebantur. Hos et *accensos* dicebant, quod ad legionum censum essent adscripti. Quidam *velatos*, quia vestiti inermes sequerentur exercitum."

151) Gellius XVI, 10. Vergl. Göttling S. 250.

152) Liv. I, 42. „ex publico".

Digitized by Google

verbundene Stimmen (suffragia, Vota), daß die erste Classe, zu welcher auch die achtzehn, nicht nach der Schatzung (census) eingereiheten Ritter in eben so vielen Suffragien gehörten [153]), achtzig, in vierzig Aeltere und Jüngere getheilte Centurien, die zweite zwanzig, zehen der Aeltern und zehen der Jüngern, die dritte und vierte jegliche eben so viele und die fünfte dreißig, funfzehen der Aeltern und funfzehen der Jüngeren, besaßen, bei der Abstimmung also im Fall der Einheit die Ritter und Angehörigen der ersten Ordnung (Classe) durch achtundneunzig gegen neunzig bereits ein entscheidendes Uebergewicht erhielten. Um aber dem möglichen Schwanken der jüngern und ältern Centurien in den einzelnen Classen zu begegnen, wurden ohne Rücksicht auf Schatzung die ursprünglich wohl für das Feldlager oder den ausrückenden Heerbann bestimmten zwei Hundertschaften der Zimmerleute (centuriae fabrûm tignariorum) und Schmiedemeister (cent. fabrûm aerariorum, ferrariorum) [154]) den zwei ersten, die der Horn- und Zinkenbläser (centur. cornicinum, liticinum, tubicinum) [155]) den beiden folgenden Ordnungen und endlich die Centurie des ärmern, nicht in den Census aufgenommenen Volks der letzten Classe so angeschlossen, daß

---

153) Den sechs alten Centurien unter Tarquinius fügte Servius zwölf neue aus der Ritterschaft und den Altbürgern gebildete bei, von welchen die eine Hälfte, wahrscheinlich dem Patriciat angehörig, vor der neuen zuerst stimmen und eben deshalb die sechs Suffragien heißen mochte. S. Festus s. v. sex suffragia p. 260: „Sex suffragia in equitum centuriis appellantur, quae sunt adfectae (adlectae, adiectae) ei numero centuriarum, quos Priscus Tarquinius rex constituit.“ Dieses bestimmte Zeugniß kann nicht mit Niebuhr nur auf die alten, aber auch nicht mit Göttling, S. 253, der zwölf alte Centurien annimmt, auf alle neuen Rittercenturien, deren Servius zwölf bildete (Liv. I, 43.), bezogen werden.

154) Liv. I, 43. Cicero de rep. II, 22. „centuria ad summum usum urbis fabris tignariis data.“ Dionys. VII, 59. τέκτονας χαλκοτύπους. Vergl. Orelli, Inscript. 60. 417. „collegium tignariorum“.

155) Orelli 4105 „collegium liticinum cornicinum“

Digitized by Google

für bei etwaniger Schwankung die Stimmen brechen oder die Mehrheit bewerkstelligen konnten. Diesen Majoritätscenturien, welche mehr für die Durchführung des timocratischen Princips denn die That dienen mochten, gehörten in den vier ersten Reihen auch die Clienten an, welche überdies theilweise in der fünften, auf dreißig Suffragien berechneten, Classe für den Nutzen ihrer Brodherren, der Patricier, abstimmen durften [156]). Im Ganzen enthielt demnach die große Bürgergemeinde 193 Centurien, von welchen 97 gegen 96 die unbedingte Mehrheit bildeten [157]). Krämer und Handwerker, mit dem Recht der Niederlassung und des Verkehrs bewidmete Fremde, wie z. B. die Bewohner von Cäre, ihres Bürgerbefugnisse für längere oder kürzere Frist verlustig Erklärte, gehörten als Beisassen (aerarii, Caerites,

156) Die Clienten erscheinen so häufig und gewichtvoll in den Centuriatcomitien (Liv. II, 56. 64. III, 14; vergl. Walter, Geschichte des Römischen Rechts S. 34), daß ihre constitutionelle Beschränkung auf die Majoritätscenturien, deren Bedeutung zuerst Göttling, S. 249. entwickelt hat, fast unmöglich bleibt.

157) Dionys. IV, 16. VII, 59. X, 17. Liv. I, 4. rechnet 194 C. Das Schema gestaltet sich demnach also:

		Vermögen.	Centurien.	Gesammtheit der Centurien.
assidui.	I. Cl.	100,000 Asse (10,000 Drachmen) = 100 Minen = 2300 Rth. C.	80 (40 sen. 40 iun.)	193.
		1800 Ritter.	18	
locupletes.			98. 1 C. fab. tign.	
	II. Cl.	75,000 A. = 75 Minen	20. 1 C. fab. ferr. (10 sen. 10 iun.)	
	III. Cl.	50,000 A. = 50 Minen	20. 1 C. tib. (10 sen. 10 iun.)	
	IV. Cl.	25,000 A. = 25 Minen	20. 1 C. corn. (10 sen. 10 iun.)	
	V. Cl.	12,500 A. = 12½ Minen	30. 1 Cent. oder (15 sen. 15 iun.)	quintana classis, bei Festus s. h. v.
			a) 12,500 — 1,500 A. accensi. velati.	
			b) 1,500 — 375 A. proletarii,	
			c) 375 — x. capite censi.	

Digitized by Google

tabulae Caeritum) einer besondern Steuerclasse an, welche im Uebrigen weder Heer- noch Bürgerehren und Pflichten kannte, von den Kopfgeld Zahlenden (capite censi) namentlich dadurch getrennt, daß sie Vermögensabgabe (tributum) entrichtete [158]).

Obschon die neue Nationalversammlung der Centurien (comitia centuriata) unter dem Vorsitz des Königs oder eines Stellvertreters und nach abgehaltenen Auspicien über Krieg und Frieden, Annahme und Abschaffung der Gesetze und Wahl der höchsten Beamten, insonderheit des Königs, entscheiden sollte: blieb dennoch der große patricische Rath, oder die Curiengemeinde, dadurch im überwiegenden Ansehen, daß diese theils bei der Ernennung des gemeinsamen Oberhauptes durch die Interregen (Zwischenkönige) bindende Vorschläge machte, theils die wegen des stäten Herkommens seltenen legislativen Beschlüsse bestätigte (lex curiata), und endlich im ungeschmälerten Besitz der Religions- und Kirchenmacht, abgesehen von der natürlichen Beihülfe des timocratischen Princips, auf die frische, noch ungelenke und vielfach gebundene Gegenkraft zügelnd und hemmend zurückwirken konnte. Indeß war bereits die verfassungsmäßige Befugniß, für die Gesammtheit (res publica) mit zu rathen und zu thaten, um so mehr ein bedeutender Gewinn und Fortschritt, je bestimmter die Ausprägung der ersten Kupfermünze, die Aufnahme neuer Maße und Gewichte, meistens nach Griechischem Vorbild [159]), gesteigerte Landwirth-

158) Ascon. ad Cicer. divinat. 3. „Censores — cives sic notabant, ut — qui plebeius esset, in Caeritum tabulas referretur et aerarius fieret, ac per hoc non esset in albo centuriae suae; sed ad hoc non esset civis, tantummodo ut pro capite suo aera praeberet.“ Gellius XVI, 13. über die tabulae Caeritum. Vergl. Niebuhr I, 523. und Walter 119. Ein ähnliches Verhältniß hatten in Bern vor der Helvetischen Revolution die sogeheißenen ewigen Einwohner.

159) Plin. h. n. XXXIII, 3, 13. „Servius rex primus signavit aes.“ aerarium, Staatskasse. Vergl. Klausen, Aeneas und die Pe-

Digitized by Google

schaft und Gewerblichkeit, für den wachsenden Verkehr und Wohlstand der bisher nur zahlenden, staatsbürgerlich todten Plebs Zeugniß ablegten. Denn jene, gegenüber den Patriciern im Eigenthum, Handel und Wandel durch Gesetze, Aufhebung der Schuldknechtschaft [160]) und des Wuchers gesichert, meistens auf dem ererbten oder von dem Gemeindeland ausgeschiedenen Eigen (Allod) wider drückende Nahrungssorgen geschirmt, wuchs so schnell an, daß Rom bei steigender Bevölkerung den Quirinalischen, Esquilinischen und Viminalischen Hügel in seine Ringmauern ziehen konnte. Auch die äußern Verhältnisse änderten sich in so ferne wesentlich um, als gegenüber Etrurien eine mehr gleichgültige, bisweilen feindselige Stellung eintrat [161]), Rom und Latium aber zu einem engern, gleichrechtlichen Bündniß verschmolzen, welches durch den gemeinsamen Dianentempel auf dem Aventin, jährliches Opferfest und Roms Oberfehl anerkennende Tagesatzung beurkundet wurde [162]). Ungestört blieb daneben der Verkehr mit den Phocäern in Velia und Massilia, welche bereits unter dem ältern Tarquinius Freundschaft aufgerichtet hatten [163]),

---

naten, II, 611 sqq., wo die Phocäer als einflußreichstes Organ der damaligen Hellenenwelt nachgewiesen werden, und Böckh, metrologische Untersuchungen S. 162, welcher die freilich zweifelhafte Rückwirkung der Corinther-Tarquinier (Demaratus u. s. w.) hervorhebt. Beachtenswerth für den Römisch-Griechischen Verkehr bleibt auch die freilich unverbürgte Ueberlieferung, Zaleucus, Gesetzgeber von Locri (um 660), habe die Römische Civität erhalten. Symmachus, ep. 18. l. X. „itidem ut nostri Zaleucum legum Locrensium conditorem civitate donarunt."

160) Cicero de rep. II, 21. „obaeratos pecunia sua liberavit." Dionys. IV, 10. 11. Vergl. Göttling S. 240.

161) Cicero de rep. II, 21. „et primo Etruscorum iniurias bello est ultus." Liv. I, 42. „bellum cum Veientibus aliisque Etruscis sumptum."

162) Liv. I, 45. Dion. IV, 26. Festus s. v. servorum: „Idibus Augusti Servius Tullius Dianae aedem dedicavit in Aventino."

163) Justin 43, 3. „Temporibus Tarquinii regis, ex Asia

Digitized by Google

und setzt, wie für mannichfaltige Gewerblichkeit, so den bisher wahrscheinlich unbekannten Bilderdienst dem mächtigen Bundesgenossen vorleuchteten [164]).

§. 8. Untergang der Servianischen Verfassung und Sturz des Königthums.

Mit Beihülfe vieler Altbürger, welche die Minderung ihrer Einkünfte und Vorrechte nicht verschmerzen konnten, und eben so ungerne das Aufblühen der kleinern plebejischen Grundbesitzer sahen [165]), stürzte und ermordete Lucius Tarquinius, des Aeltern Sohn, den von der unnatürlichen Tochter Tullia aus Ehrgeiz gehaßten Schwiegervater Servius Tullius (534), hob die kaum befestigte, dem größten Theil der Patricier widerwärtige Verfassung auf [166]), und gebrauchte ungewöhnliche Gaben des Feldherrn und Staatsmannes für die Stiftung eines möglichst unabhängigen, See- und Landmacht verbindenden Militärreiches. Also wurden widerspänstige Glieder des anfangs selten, zuletzt gar nicht

---

Phocaeensium iuventus, ostio Tiberis invecta, amicitiam cum Romanis iunxit."

164) Nach Varro bei Plutarch Num. c. 8. stellten die Römer erst 170 Jahre nach Erbauung der Stadt in den Tempeln und Capellen Götterbilder auf, eine Annahme, welche auch Augustin. de civit. Dei IV, 31. unterstützt. S. Klausen II, 610.

165) Liv. I, 47. „odio alienae honestatis ereptum primoribus agrum sordidissimo cuique divisisse (Servium); omnia onera, quae communia quondam fuerint, inclinasse in primores civitatis" etc. c. 48. „clamor ab utriusque fautoribus oritur." Ovid fast. VI, 597 sqq. redet von einem förmlichen Aufruhr: „hinc cruor, hinc caedes, infirmaque vincitur aetas." Die bekannte Livianische Erzählung ruhet im Allgemeinen auf historischem Boden; nur Einzelnes, wie die Unthat der Tullia und die tragische Characteristik der beiden Schwestern und Brüder, mag der dichterischen Ausschmückung angehören.

166) Dionys. IV, 43. „τοὺς νόμους τοὺς ὑπὸ Τουλλίου γραφέντας πάντας ἀνεῖλε." Liv. I, 48. „Cum Servio simul iusta ac legitima regna occiderunt." Cicero de rep. II, 26. „videtisne, ut de *rege dominus* extiterit?"

Digitized by Google

einberufenen Senats um Geld, Leben, Freiheit gebüßt, ohne Rücksicht auf Stand und Vermögen schwere Kopfsteuern beigetrieben [167]), Gehorsam und Ruhe durch besoldete Leibwächter gehandhabt, der Capitolinische Tempelbau in die Ehre Jupiters, Juno's und Minerva's, die große Rennbahn (circus), die Abzuggänge (Ehegraben, cloacae) unter der Leitung Etruskischer Werkmeister als prachtvolle und gemeinnützige Denkmale des gesteigerten Kunstsinnes vollendet, die ungeheuren Kosten aus Steuern, Beutegeldern und so drückenden Frohnden bestritten, daß man, um den häufigen Selbstmorden zu begegnen, die Leiber der Abschreckung wegen an Kreuze henken mußte [168]), in den auswärtigen Angelegenheiten Handel und Verkehr mit den Etruskern, Carthagern und süditalischen Griechen, namentlich Cumä, von welchem Rom die fortan in den Cultus enge verflochtenen Sibyllinischen Bücher (libri Sibyllini, auch libri fatales) empfing [169]), auf das Thätigste befördert, die Etrusker zu vortheilhaften Bündnissen [170]), die Latiner [171]), Gabier [172]), Herniker [173]), Volsker [174])

167) Dionys. IV, 43. rechnet 100 Asse auf den Mann.

168) Cassius Hemina bei Servius Aen. XII, 603. und Krause fragm. 159. Vergl. Lydus de mensibus IV, 24.

169) Dionys. IV, 62. Gellius I, 19. Cicero de divin. II, 54. Servius ad Aen. VI, 36, wo gegen Varro nicht Erythrä, sondern Cumä als wahrscheinlicher Ausgangspunkt angenommen wird. Vergl. Klausen, Aeneas und die Penaten. I, 245 sqq.

170) Liv. I, 55. „foedus cum Tuscis renovavit."

171) Dionys. IV, 45. Cicero de rep. II, 24. „omne Latium bello devicit." Liv. I, 52. „Ne ducem suum, neve secretum imperium, propriave signa haberent, miscuit manipulos ex Latinis, Romanisque." Fortan wurde das gemeinsame Bundesfest auf dem Albanerberge gefeiert.

172) Liv. I, 53. 54. Festus s. v. clypeum p. 43. „corium bovis, in quo foedus Gabinorum cum Romanis fuerat descriptum." In der bekannten Erzählung ist vieles verschoben, Sextus Tarquinius dem Zopyrus bei Herodot III. c. 154 sqq., der König Tarquinius dem Thrasybulus von Miletus (Herod. V, 92.) nachgebildet worden. Vergl. Schlegel, Recension Niebuhrs S. 898.

Digitized by Google

durch List und Gewalt zur Anerkennung der Römischen Oberhoheit genöthigt, die Pflanzstädte Circeji und Signia, um Mißvergnügte abzuleiten und den Besitz zu sichern, gegründet, des Reiches Gränzen längs der Seeküste bis gen Terracina vorgeschoben. Aber inmitten dieses glänzenden, oft gewaltthätigen Umschwunges der äußern Verhältnisse brach bei ziemlichem Gleichmuth der durch öffentliche Arbeiten, Handel und Gewerblichkeit beschäftigten Masse das vielfach gekränkte Selbst- und Standesgefühl der meisten Patricier in einer raschen Gegenbewegung (Reaction) aus. Dazu gab der von Sextus Tarquinius während der Belagerung des Rutulischen Ardea an Lucretia, der Tochter des Lucretius Tricipitinus und Gemahlin des königlichen Sippen Luc. Tarquinius Collatinus, geübte Frevel den ungesuchten Anstoß, dessen sich der den Machthabern gleichfalls blutsverwandte, durch Entschlossenheit und Manneskraft ausgezeichnete Luc. Junius Brutus sofort bemeisterte, unterstützt von dem Freunde Publius Valerius, des Volesus Sohn, dem Gatten und Vater der gemißhandelten Frau, anfangs Collatia, darnach Rom, endlich das Heer vor Ardea für den allmählig auch das Volk ergreifenden Aufstand gewann, als Obrist der Ritter (tribunus celerum) die Gemeinde der Altbürger (comitia centuriata) versammelte, welche ungesäumt dem Fürsten die übertragene Hoheit (imperium) abnahm und ihn mit Weib und Kind, später der ganzen Sippschaft (gens), für immer verbannte [175].

---

173) Dionys. IV, 49.

174) Liv. I, 53. „Is primus Volscis bellum in ducentos amplius post suam aetatem annos movit Suessamque Pometiam ex his vi cepit.“

175) Cicero de rep. II, 31. Liv. I, 59. „Incensam multitudinem perpulit (Brutus), ut imperium regi abrogaret exulesque esse iuberet L. Tarquinium cum coniuge ac liberis.“ Hinsichtlich der Critik des Thatsächlichen muß man den oft bewahrheiteten Satz festhalten, daß einschneidende Begebenheiten, welche den Entwicklungsgang der Völker bestimmen, in spätern Zeiten häufig die Form ändern, ohne

Digitized by Google

Tarquinius der Hoffärtige (superbus) aber entfloh mit seinen Söhnen Titus und Aruns nebst vielen Getreuen gen Cäre, von da nach Clusium; Sextus fand in Gabii den Tod. Dies geschah am 24. Hornung des 245. Jahres der Stadt, 509 Jahre vor Christus [176].

---

dadurch den Gehalt zu verlieren oder die Wirklichkeit abzustreifen. Luc. Junius z. B. ist so gut historisch als Luc. Tarquinius, aber mit dem plebejischen Geschlecht der Junier schwerlich verwandt. Den erheuchelten Aberwitz und Beinamen Brutus schuf die spätere Anschauung, welche in dem Feind der Gewaltherrschaft etwas Dämonisches sah. „Wäre ich witzig, so hieß ich nicht der Tell" (Brutus, Dall-Tölpel). — Da Frauenehre in Alt-Rom höher denn in Griechenland stand, so ist es nicht auffallend, wenn hier Lucretia so gut wie später Virginia auf der Wagschaale des Schicksals Bedeutung hatte, obschon manche Einzelheiten weiter ausgesponnen wurden. Nur zu oft haben in den städtischen Revolutionen des Teutschen und Italiänischen Mittelalters freche Angriffe auf weibliche Zucht den Anstoß zu Ausbrüchen der gespannten Verhältnisse gegeben, wie z. B. Speronella Dalesmani in Padua gegen den Vogt Kaiser Friedrichs I (Chron. Patavin. bei Muratori, Antiq. IV, 1120.) und die schöne Brunehild in Wien gegen den Herzog Friedrich den Streitbaren von Oesterreich das Zeichen zum Aufstande gaben (Hagen, Chronik, in den Scriptores Austriaci, ed. Pez, t. I. p. 1068.). Freilich erscheint Ardea in der Vertragsurkunde, welche Rom und Carthago einander ausstellten (J 509, bei Polyb. III. c. 22.), als eine von dem ersten abhängige Stadt. Allein daraus darf man nicht folgern, daß der Ardeatische Krieg und was ihm anhing der Dichtung angehören. (Niebuhr I. 335. 1. A.) Denn Ardea konnte ja leicht, überdrüssig der königlichen Uebergriffe, sein unterthäniges Verhältniß aufgekündigt und nach geschehener Regierungsänderung unter mildern oder gesetzlichern Bedingnissen wieder angenommen haben. Handel, Wohlhabenheit und politische Bedeutung der in Ardea seit langem anerkannten Plebs beförderten daneben den friedlichen Anschluß an das in den ersten Jahren der Republik noch wichtige Protectorat Roms. Vergl. über Ardea Liv. I, 57, Dion. IV, 64, das daselbst uralte Fetialienrecht Dion. II, 72. und Klausen II, 807.

176) Regifugium VI. Kalendas Martias nach Verrius bei Festus p. 230. s. v. regifugium; VIII. Kal. Martias nach Ovid fast. II 685. — „traxit ab illa (fuga)
Sextus ab extremo nomina mense dies."
Dauer der Tarquinischen Herrschaft 25 Jahre, Liv. I, 60, Dionys. I, 75. IV, 77; also Ende (534 weniger 25) 509. Vergl. Bredow, Untersuchungen über einzelne Gegenstände der alten Geschichte, Bd. I, 142 sqq.

Digitized by Google

Zweiter Zeitraum.

Von der Stiftung des Freistaats (Republik, [177]) bis zur Gesetzgebung des Licinius Stolo (509 — 366 v. C.; 245 — 388 J. d. St.). Kampf zwischen dem Geschlechter- und Freisassenthum (Patriciat und Plebs) um gleichrechtliche Stellung (Isonomie).

---

§. 9. Vorblick.

Wie der Kampf um staatsbürgerliche Rechtsgleichheit zwischen den Geschlechtern (patricii, proci, populus) und den Freisassen (plebeii, plebs) nach kaum beschwichtigter Außengefahr entbrennt, unter häufigen Fehden mit den Nachbarsvölkern die unverletzliche Stellvertretung (Tribunat, 493), Gerichtsbarkeit (491. 470) und Berathungsbefugniß der Freisassen- oder plebejischen Gemeinde (comitia tributa, 472), gleiche Verbindlichkeit des bürgerlichen Rechts für beide Stände (Decemvirat, 451) und Anerkennung gegenseitiger Ehen (444) hervortreibt, wie die Plebs, gestützt auf diese mühsam, jedoch blutlos errungenen Freiheiten, Entscheidung über Krieg und Frieden (426), Theilnahme an dem Seckelmeisteramte oder der Quästur (419) gewinnt, und endlich befestigt durch die Licinischen Ordnungen (366), welche hier den Wohlstand mittelst gleichmäßiger vertheilten Grundbesitzes sichern, dort in dem auch der Plebs geöffneten Consulat die Bürgschaft

---

177) Res publica, d. h. res populi, res populica. Cicero de rep. I, 26. 32. Vergl. Tacitus annal. I, 1. „Libertatem et consulatum L. Iunius instituit."

Digitized by Google

staatlicher Rechtsgleichheit niederlegen, den bisher feindlichen Gegensatz zum Patriciat aufgibt, — dies ist der Hauptinhalt des zweiten Zeitraums.

Erster Abschnitt. Von der Aufhebung des Königthums bis zum Decemvirat (509 — 451).

§. 10. Erste Unterabtheilung. Roms Innen- und Außenverhältnisse bis zum plebejischen Tribunat.

Unter der Leitung des Luc. Jun. Brutus und seiner patricischen Freunde wurde bei Strafe des Hochverraths das Königthum für immer abgeschafft, und die Machtbefugniß desselben so getheilt, daß der priesterlich-religiöse Stoff auf den von der Curiengemeinde für die Darbringung der öffentlichen Opfer gewählten Opferkönig (rex sacrorum, rex sacrificulus) [178]), der weltlich-bürgerliche meistens auf zwei jährlich durch die große Nationalversammlung der Centurien aus den Altbürgern erkorne, von der Curiengemeinde bestätigte und mit der peinlichen Strafgewalt (imperium) ausgerüstete Consulen (cosules, consules, ὕπατοι) überging [179]). Diese, anfangs häufiger Präto-

178) Festus s. v. „sacrificulus rex appellatus, qui ea sacra, quae reges facere assueverant, faceret.“ Er stand dem Rang nach über (Festus s. v. ordo sacerdotum, p. 189), der Gewalt nach unter dem Pontifex Maximus. S. Liv. II, 2. „id sacerdotium pontifici subiecere.“

179) Liv. II, 1. „Omnia iura, omnia insignia primi consules tenuere.“ Cicero de legg. III, 3. „Consulum regium imperium.“ de rep. II, 32. „atque uti consules potestatem haberent tempore duntaxat annuam, genere ipso ac iure regiam.“ Sie waren nach dem Vorgang der Latiner doppelt, „ne potestas solitudine corrumperetur“ Florus I, 9, jährig, „ne potestas mora corrumperetur“ ebendas. In den Centurien erwählt (Liv. I, 60), führten sie wahrscheinlich den Namen vom Berathen (consulere) im Senat. Varro de ling. lat. V, 14. „Consul nominatus qui consuleret“ (populum et senatum). Weil cosoluere und consulere (Orelli, inscript. 3257.) einander entsprechen, gilt cosul, cosol auch für consul.

Digitized by Google

ren [180]) und Richter (iudices) geheißen, und äußerlich durch die meisten königlichen Abzeichen, wie das Gefolge von zwölf Waibeln (Lictoren) hervorgehoben, vereinigten feldherrliche, richterliche und vollziehende Gewalt; sie besorgten die Schatzung, die Vorsteherschaft in dem Senat, der Curien- und Centuriengemeinde, vollzogen die Beschlüsse derselben, verfügten, durch die von ihnen ernannten Seckelmeister (quaestores classici) unterstützt, gegenüber den Kriegsbedürfnissen frei über den Staatsschatz (aerarium), die Stärke und Aushebung der ihrem feldherrlichen Oberbefehl bis zu Lebens-, Freiheits- und Ehrenstrafen unbedingt überlassenen Mannschaft, schlossen mit Vorbehalt der Bestätigung Verträge ab, handhabten gegenüber den Plebejern bürgerliche und peinliche Rechtspflege, welche im Fall der Einstimmigkeit selbst Bann und Tod aussprechen konnte [181]), aber keine Gewalt über die bei Haupt- oder Capitalverbrechen dem Standesgericht der Curien überlassenen Patricier besaß, stellte mit einem Wort die königliche oder monarchische Seite der neuen Verfassung dar [182]). Der Senat, durch Brutus aus der Ritterschaft ergänzt (conscripti, adlecti), und obschon dreihundert lebenslängliche Glieder (patres conscripti) stark, auch den höhern Obrigkeiten nach vollendetem Amtsjahre offen, beaufsichtigte als der eigentliche Wächter und Vorkämpe des gemeinen Wesens [183]) und Ausdruck der geschlechterlichen (aristo-

---

180) Varro l. c. „praetor dictus qui praeiret iure et exercitu."

181) Liv. III, 9. „Duos, klagt der Tribun Arsa, pro uno dominos acceptos immoderata infinitaque potestate, qui soluti atque effrenati ipsi, omnes metus legum, omniaque supplicia verterent in plebem."

182) Polyb. VI, 12. „διότι μοναρχικὸν ἁπλῶς καὶ βασιλικόν ἐστι τὸ πολίτευμα." Lydus de magistr. R. I, 33. p. 145. „οἷς ἐξῆν καὶ νόμους γράφειν καὶ αὐτοκρατῶς τοὺς πολέμους διοικεῖν." Vergl. Creuzer, R. Antiq. §. 136.

183) „Reipublicae custos, praeses, propugnator" Cicero pro Sext. c. 65.

Digitized by Google

cratischen) Grundkraft [184]) die gesammte Staatsverwaltung und den Cultus (sacra), brachte Gesetzesentwürfe und andere Vorschläge (senatus consulta, decreta) an die Volksversammlung [185]), deren Beschlüsse ohne senatorische Genehmigung keine Gültigkeit hatten, überwachte mit Vorbehalt der dem Consulat zuständigen Befugnisse die Einkünfte und Ausgaben, bestimmte Steuern und Beutetheilung, führte alle diplomatische Unterhandlungen, entschied über Krieg, Frieden, Bündnisse und Verträge, endlich als oberster Gerichtshof entweder persönlich oder durch außerordentliche, von der Curiengemeinde erwählte Blutrichter (quaestores parricidii, duumviri capitales) über Klagen auf Hochverrath, Meuterei, Mord u. s. w., wobei der Consul das Todesurtheil verkündete. Schwach war dagegen die demokratische (gemeinheitliche), nicht sowol in der plebejischen Tribus- denn gemischten Centurienversammlung niedergelegte Kraft; hier nämlich durfte die Gesammtheit, während den Patriciern die Curien als richterliche und gesetzgebende Körperschaft blieben, nur die vom Senat vorgeschlagenen Bewerber (candidati) an das Consulat wählen, keinen Beschluß ohne Antrag und Genehmigung des Raths und der diesem enge verbündeten Curien fassen [186]).

Obschon dergestalt die Altbürgerschaft entschiedene Ueberlegenheit behielt, wirkten dennoch die neuen constitutionellen Verhältnisse durch Erweckung des plebejischen Selbst-

184) Polyb. VI, 12.

185) Senatus consultum hieß eigentlich der einhellige Rathsbeschluß, auctoritas die von der Mehrheit und mit Widerspruch von Seiten eines Consuls getroffene Verfügung, und decretum die schriftliche Redaction des vorzulegenden Antrags Liv. IV, 56. 57. „si quis intercedat senatusconsulto, auctoritate se fore contentum. Vergl. Göttling S. 152.

186) Cicero de leg. III, 12. „nullum plebiscitum nisi ex auctoritate senatus.“ de rep. II, 32. „Vehementer id retinebatur, populi comitia ne essent rata, nisi ea patrum approbavisset auctoritas.“

Digitized by Google

gefühls für das Gemeinwesen höchst wohlthätig, und wurden die Quelle eines reichen, grade aus dem bürgerlichen Gegensatz entsprossenen und naturgemäß (organisch) entwickelten Volkslebens. So geschah es denn, daß etliche Jahre später (507 v. C., 247 J. d. St.) bei wachsender Außengefahr der Consul Publ. Valerius, zubenannt Volksfreund (Poplicola, Publicola), neben wiederholter Aechtung des Königthums durch die Valerischen Gesetze (leges Valeriae) [187]) dem Wahlrecht der in den Centurien versammelten Gesammtbürgerschaft auf alle öffentliche Stellen, insonderheit Consulat und Quästur, Ausdehnung gab [188]), den Plebejern innerhalb der Stadtmeile [189]) bei peinlichen Strafurtheilen Berufung an ihre engere, durch das Senken der Steckenbündel sinnbildlich geehrte Tribusgemeinde gönnte (lex de provocatione) [190]), indeß den Patri-

187) Liv. II, 8. „lex de sacrando capite eius, qui regni occupandi consilia iniisset."

188) Plutarch Public. 12. „ταμίας τῷ δήμῳ δύο τῶν νέων ἔδωκεν ἀποδεῖξαι. Vergl. Dion. V, 19.

189) „mille passuum" Liv. III, 20.

190) Dionys. V, 19. „Ἐάν τις ἄρχων Ῥωμαίων τίνα ἀποκτείνειν ἢ μαστιγοῦν ἢ ζημιοῦν εἰς χρήματα θέλῃ, ἐξεῖναι τῷ ἰδιώτῃ (i. e. plebeio) προκαλεῖσθαι τὴν ἀρχὴν ἐπὶ τὴν τοῦ δήμου κρίσιν." Vergl. IX, 39. Liv. II, 8. III, 55. Da die Patricier durch die Curien (concilia populi) gedeckt waren — Pompon. de origine iur. fr. 2. §. 16. „lege lata factum est, ne consules possent in caput civis Rom. animadvertere iniusso *populi*" (der Altbürger), — so bezieht sich die Valerische Verordnung zunächst nur auf Plebejer und Tribusgemeinde derselben. S. Niebuhr I, 340. (1. A.) Grade weil man der Plebs damals gegen die äußern Feinde bedurfte, wurde ihr von den Geschlechtern der Schatten dieser oft verhöhnten Berufung bewilligt. Das Gesetz kam von der Centurienversammlung (Cicero de rep. II, 31. „centuriatis comitiis prima lata est"), galt aber nicht für diese als obersten Appellationshof, wie Göttling S. 276 wider Niebuhr meint. Ueber das Senken der Fasces siehe Liv. II, 7. „Vocato ad concilium *populo*, summissis fascibus in concionem ascendit" (Valerius P.). Plut. Poplic. c. 10. „μέγα ποιῶν τὸ πρόσχημα τῆς δημοκρατίας", wo offenbar auf die Plebs (ὁ δῆμος, οἱ πολλοί) hingewiesen wird, eine Ansicht, welcher auch Niebuhr in der ersten Ausgabe I, 342.

Digitized by Google

ciern von vornen herein die besondere Gerichtsstätte der Curien blieb, und Standesgenossen nur ein Bruchgeld (mulcta) von höchstens fünf Rindern und zwei Schaafen treffen sollte.

Inzwischen nahmen die äußern Verhältnisse, während Carthago aus Eifersucht gegen Etrurien das erste, auf Gegenseitigkeit ruhende Handelsbündniß [191]) bewilligte (509), allmählig eine für Rom Gefahr drohende Wendung. Denn die zahlreichen Anhänger des Königthums, weder geschreckt durch die freiwillige Auswanderung des Consuls Tarquinius Collatinus, noch den Starkmuth, mit welchem der Amtsgenosse Junius Brutus die des Hochverraths überführten Söhne am Leben strafte, wagten, von den Vejentern und Tarquiniern unterstützt, den ersten, offenen Feldstreit wider die zwieträchtigen Republicaner (508). Aber die Niederlage im Walde Arsia, wo Brutus gegen Aruns

---

folgte, später zu Gunsten der Curien entsagte. Indeß könnte man wegen der damaligen Unreife des plebejischen Standes die in jedem Fall aus demagogischer Höflichkeit verliehene Ehre für ein späteres Einschiebsel halten, und den sinnbildlichen Brauch, wenn er wirklich Statt fand, nur auf die in der That noch souveräne Geschlechtergemeinde, den alten populus, beziehen. Die Zeit muß, weil nach Polybius III, 22. im ersten Jahr kein Valerius Consul war, um zwei Jahre vorrücken.

191) Unter dem Consulat des Jun. Brutus und M. Horatius. S. Polyb. III, 22. und Niebuhr I, 332. Der Hauptinhalt des Vertrags lautet: „μὴ πλεῖν Ῥωμαίους, μήτε τοὺς Ῥωμαίων συμμάχους ἐπέκεινα τοῦ καλοῦ ἀκρωτηρίου, ἐὰν μὴ ὑπὸ χειμῶνος ἢ πολεμίων ἀναγκασθῶσιν· ἐὰν δέ τις βίᾳ κατενεχθῇ, μὴ ἐξέστω αὐτῷ μηδὲν ἀγοράζειν, μηδὲ λαμβάνειν μηδέν, πλὴν ὅσα πρὸς πλοίου ἐπισκευήν, ἢ πρὸς ἱερά. ἐν πέντε ἡμέραις δὲ ἀποτρεχέτωσαν οἱ κατενεχθέντες. τοῖς δὲ κατ' ἐμπορίαν παραγινομένοις, μηδὲν ἔστω τέλος, πλὴν ἐπὶ κήρυκι ἢ γραμματεῖ· ὅσα δ' ἂν τούτων παρόντων πραθῇ, δημοσίᾳ πίστει ὀφειλέσθω τῷ ἀποδιδομένῳ· ὅσα γ' ἂν ἢ ἐν Λιβύῃ, ἢ ἐν Σαρδόνι πραθῇ· ἐὰν Ῥωμαίων τις εἰς Σικελίαν παραγίγνηται, ἧς Καρχηδόνιοι ἐπάρχουσιν, ἴσα ἔστω τὰ Ῥωμαίων πάντα. Καρχηδόνιοι δὲ μὴ ἀδικείτωσαν δῆμον Ἀρδεατῶν, Ἀντιατῶν, Λαυρεντίνων, Κιρκαιατῶν, Ταρρακινιτῶν, μηδ' ἄλλον μηδένα Λατίνων, ὅσοι ἂν ὑπήκοοι· ἐὰν δέ τινες μὴ ὦσιν ὑπήκοοι, τῶν πόλεων ἀπεχέτωσαν· ἂν δὲ λάβωσι, Ῥωμαίοις ἀποδιδότωσαν ἀκέραιον. Φρούριον μὴ ἐνοικοδομείτωσαν ἐν τῇ Λατίνῃ· ἐὰν ὡς πολέμιοι εἰς τὴν χώραν εἰσέλθωσιν, ἐν τῇ χώρᾳ μὴ ἐννυκτερευέτωσαν."

Digitized by Google

Tarquinius fiel, wirkte so entmuthigend zurück, daß man nur nach langer, sorgfältiger Rüstung, und im Bündniß mit Lars Porsena, dem Oberhaupt Clusiums und gemeinschaftlichen Feldherrn der Etruskischen Städteverbindung, den zweiten Angriff auf die von den Latinern gehaßte und in der Noth preisgegebene Republik wagte (507). Umsonst schirmte hier, wo die unlängst erlassenen Gesetze des leitenden Consuls Valerius Publicola und bedeutender Steuernachlaß [192]) bei der Masse Vertrauen erweckt hatten, des Horatius Cocles Heldenmuth [193]), und trotzte des Jünglings Mucius Scävola Aufopferung dem Tode [194]); Rom, von Hunger und Feinden bedrängt, mußte für den Schein der Selbständigkeit schmachvollen Frieden unterhandeln, zehen Gaue (tribus) am rechten Tiberufer abtreten, ja, dem Waffenrecht oder Gebrauch des Eisens, ausgenommen beim Ackerbau, entsagen [195]). Aber die Niederlage einer Etruskischen Ab-

---

192) Liv. II, 9. „Patrum indulgentia adeo concordem civitatem tenuit, ut regium nomen non summi magis quam infimi horrerent."

193) Ueber Hor. Cocles (h. e. μονόφθαλμος, luscus, von culere, Döderlein, Synon. VI, 69. und Servius zu Aen. VIII, 649.), welchen man später durch ein Standbild ehrte, s. Liv. II, 9. 10, Plutarch Poplic. c. 16. und Polyb. VI, 55, wo im Wesentlichen Uebereinstimmung mit den gewöhnlichen Berichten angetroffen wird. Die historische Wahrheit bleibt daher unangefochten. Schwamm doch auch Q. Sertorius mitten im Fluchtgewühl über den Rhodan!

194) Liv. II, 12. Plut. Poplic. c. 17. Hier mag der wirkliche Thatbestand manche Ausschmückung erhalten haben, aber wider ihn selbst gilt kein begründeter Zweifel. Sogar das Verbrennen der Hand ist an sich nicht unmöglich. Man denke z. B. an den Erzbischof Cranmer auf dem Scheiterhaufen. S. meine Entstehungsgeschichte der freistädtischen Bünde II, 26. nach Neal, Geschichte der Puritaner I, 126. (Teutsche Uebers.) Für ein reines Erzeugniß der Dichtung darf man deshalb den Mucius Scävola (= Scaevus) mit Niebuhr I, 354. und Schlegel, Recension S. 898. nicht halten.

195) Tacit. hist. III, 72. „dedita urbe". Plin. h. n. XXXIV, 39. „ne ferro nisi in agricultura uterentur." S. Niebuhr a. a. O. — Dieser Vertrag enthielt gegenüber dem Ausgang später herabgesetzte Präliminarien.

Digitized by Google

theilung bei Aricia, der gehoffte Zuzug des jetzt gleichfalls gefährdeten Latinerbundes und Cloelias besonnener Heldenmuth [196]) stärkten das niedergedrückte Ehr- und Freiheitsgefühl. Porsena, im Bewußtsein der durch eine engere Verbindung Roms und Latiums erhöheten Gefahren, scheuete das Aeußerste und gönnte mildern Vertrag, in welchem Rom nationale Unabhängigkeit und den Besitz des südwärts der Tiber gelegenen Gebiets behauptete, der Etrusker aber allen Entwürfen auf Wiederherstellung des Tarquinischen Königthums entsagte.

Indeß die Republik, nicht ohne bedeutenden Landverlust wider Porsena, welcher bald darnach starb, gesichert, durch Aufnahme des reichen und mächtigen Sabiners Atta Claussus (Appius Claudius) und seiner 5,000 Clienten [197]) den Grund zu der neuen Claudischen Tribus legte (503); hatten die Königlichen an den Roms Bundesleitung feindseligen Latinern eben so zahlreiche als wohl gerüstete Waffengefährten gewonnen. Denn aufgeregt durch Tarquinius' Freund und Schwiegersohn, Octavius Mamilius, Dictator von Tusculum, griffen, während auch Etrurien in Bürgerzwist fiel, angeblich dreißig Latinische Gemeinden zu den Waffen, und umzingelten das allein widerstrebende Präneste. In dieser Noth schufen die Römer das Heermeisterthum (die Dictatur), welches anfangs wider innere, durch Druck und fürstliche Umtriebe erregte Gefahren [198]),

196) Liv. II, 13. Plut. Poplic. 19. Man ehrte sie später durch ein Standbild.

197) Sueton. Tiber. c. 1. „Atta Claudius post reges exactos sexto fere anno a Patribus in patricios cooptatus." Liv. II, 16. „His (Sabinis) civitas data agerque trans Anienem vetus Claudia tribus appellata."

198) Nach alten Berichten, welchen Livius folgt (II, 18), T. Larcius (Largius) erster Dictator (253 J. d. St. 501 v. C.) wider innere Unruhen (Lydus de magistr. I, 38.), etwa zehen Jahre nach Abschaffung der Monarchie (Cicero de rep. II, 32). Die Hauptstellen über den Dictator, magister populi (Varro ling. lat. IV, 14.) s. bei Ci-

Digitized by Google

dann äußere Feinde gerichtet, auf den Vorschlag des Senats einen Alt-Consul (consularis) für höchstens sechs Monate mit der unumschränkten, von aller plebejischen Berufung (provocatio) befreiten, Machtfülle (summum imperium) des von 24 Lictoren begleiteten Heermeisters (magister populi, dictator) ausrüstete, die Schirmung der patricischen Vorrechte aber dem von der Dictatur ernannten Obristen der Ritterschaft (magister equitum) übergab, und eilten unter dem Dictator Aul. Postumius zum Entsatz der hart bedrängten Bundesstadt (496 v. C., 258 J. d. St.). Die Heldenschlacht am See Regillus auf Tusculanischem Gebiet, in welcher Postumius und König Tarquinius, Tit. Aebutius, der Ritter Obrist, und Octavius Mamilius, einander begegneten, entschied für die Republik [199]). Hoffnungs- und kinderlos starb Tarquinius bald darauf (495) zu Cumä am Hofe des Fürsten Aristodemus, welcher noch unlängst wider Porsena und die Königlichen eine drohende Stellung angenommen hatte [200]); Römer und Latiner aber schlossen bei wachsender Volksermacht unter Mittelung des Consuls Spurius Cassius Viscellinus aufrichtige Sühne ab (493), durch welche beide Völker zu gleichrechtlichem Schutz- und Trutzbündniß vereinigt die gesetzgebende Gewalt der Tagesatzung am Quell der Ferentina übertrugen, gegenseitige Ehen, wech-

---

cero de leg. III, 3. Liv. II, 18, Dionys. V, 70. und Festus s. v. *optima lex*: . . . „cum dicebatur in magistro populi faciendo, qui vulgo dictator appellatur, quam plenissimum posset ius eius esse, significabatur . . . . Postquam vero provocatio ab eo magistratu ad populum data (v. dicta) est (durch die zweiten Valerischen Gesetze, 449 v. C.), quae ante non erat, desitum est adiici: *ut optima lege*, utpote imminuto iure priorum magistrorum."

199) Liv. II, 19. 20. Dion. VI, 2. 3. Die Zweikämpfe grollender Persönlichkeiten tragen ein so entschiedenes Gepräge der Wirklichkeit, daß man, die Erscheinung der Dioscuren ausgenommen, an keine Poesie denken kann.

200) Liv. II, 14.

Digitized by Google

selnden Vorstand und Oberbefehl anerkannten, und für die Beförderung des Verkehrs Handelsstreitigkeiten nach dem Recht des Volks, in dessen Mark sie entstanden waren (forum contractus), zu schlichten verhießen [201]).

§. 11. Zweite Unterabtheilung des ersten Abschnittes. Roms Innen- und Außenverhältnisse von der Gründung des plebejischen Tribunats bis zum Tode des Spurius Cassius; 493 — 486 v. C., 261 — 268 J. d. St.

Nach dem einstweiligen Verschwinden der Außengefahr richtete sich die Hauptanstrengung Roms einwärts, um hier die wachsenden Ansprüche und Gewaltthätigkeiten des von der Königsfurcht befreiten Geschlechterthums (Patriciats) zu schirmen [202]), dort durch gesetzliche Verkommniß möglichst zu beschränken. In dem Maße nämlich, in welchem theils die für den Schutzherrn (Mundmann) arbeitende Clientschaft, theils die ausschließliche Benutzung der oft in Eigengut (Allod, mancipium) umgewandelten Gemeindeländereien (possessiones) den Reichthum und Wuchergeist der meisten Altbürger förderten, sank der Wohlstand plebejischer, bei

---

201) Liv. II, 33. „His consulibus (Sp. Cassio et Cominio) cum Latinis populis ictum foedus, . . . columna aenea insculptum." Dion. VI, 95. Ueber die wechselnde Befehlshaberschaft s. Cincius Alimentus bei Festus s. v. praetor ad portam und Krause fragm. p. 77. Vergl. Niebuhr, den Entdecker dieses Thatbestandes, I, 368 — 373. Sell, die Recuperatio der Römer S. 117, geht zu weit, wenn er förmliche iudicia recuperatoria annimmt. Davon steht nichts in der Urkunde.

202) Sallust. fragm. ed. Gerlach p. 214. „Neque amplius quam regibus exactis, dum metus a Tarquinio et bellum grave cum Etruria positum est, aequo et modesto imperio agitatum; dein servili imperio patres plebem exercere, de vita atque tergo regio more consulere, agro pellere et, ceteris expertibus, soli in imperio agere. — Liv. II, 21. „Eo nuntio (mortis Tarquinii) erecti patres, erecta plebs, sed patribus nimis luxuriosa ea fuit laetitia; plebi, cui ad eam diem summa ope inservitum erat, iniuriae a primoribus fieri coepere."

Digitized by Google

dem Umsturz der Monarchie hin und wieder mit etlichen Acker-losen abgefundener Freisassen [203]). Denn diese, zum Waffendienst und Grundzins (tributum) verpflichtet, konnten abwesend ihre Feldwirthschaft nicht durch Knechte und Clienten besorgen lassen, oder bei anwachsender Verlegenheit des Hausstandes eine Minderung der Landsteuer gewinnen, welche nach dem Wortlaut der einmal aufgenommenen, für vier Jahre gültigen Schatzung mit unerbittlicher Strenge eingetrieben wurde. Ueberdies gestatteten die zur rücksichtlosesten Härte wieder erweckten Schuldgesetze dem Gläubiger beinahe unbedingte Gewalt über Leib und Gut des Schuldners (nexus), welcher nicht geschirmt durch Billigkeit oder Berufung von den Sprüchen des Consuls an die Gemeinde, an Füßen und Händen gefesselt als einstweiliger Knecht (nexus, addictus) in den Werkhäusern der Gläubiger frohnen, Weib und Kind aber dem bittersten Elende preisgeben mußte [204]). Zwar durfte die Plebs seit den Valerischen Ordnungen ohne Patricier und Clienten unter der Vorsteherschaft ihrer alten Bezirksobristen (tribuni) eine engere Gemeinde (comitia tributa) halten, aber Härte mancher Consuln und dumpfe Gleichgültigkeit reicher Plebejer gegen die Leiden ihrer ärmern Mitgenossen machten das Recht der Berufung (Provocation) zu einem leeren Schattenbilde. Nichtsdestoweniger gehorchte die leitsame Masse dem jeweiligen Waffenrufe, siegte (495) über Volsker, Sabiner und Aurunker, indeß der hoffärtige und herbe Consul Appius Claudius (I.) mit Glück alles aufbot [205]), die mildernden Vorschläge seines Amtsge-

---

203) Plin. h. n. XVIII, 4. „Haec autem mensura (7 Jucharte) plebei post exactos reges assignata est.“ und Dion. V, 13.

204) Sallust. fragm. ed. Gerlach I, 8. p. 213. „foenore oppressa plebs montem sacrum atque Aventinum insedit.“ Dionys. VI, 79. über das Einzelne des Schuldentriebes. Vergl. Niebuhr I, 395 sqq.

205) Dion. VI, 27. „τῶν παρόντων τῇ πόλει κακῶν αἴτιος.“ Tacit. annal. I, 4. „insita Claudiae familiae superbia.“ Liv. II, 23.

Digitized by Google

ossen Servilius zu vereiteln. Die Nachfolger Tit. Veturius und A. Virginius (494 v. C., 260 J. d. St.) beschleunigten durch Schwanken, der auf Antrag des Patriciats für die auch glücklich endende Fehde mit den Volskern, Aequern, Sabinern ernannte Dictator M. Valerius Volusus, Poplicolas Bruder, durch strenge Rechtlichkeit den Ausbruch der langen, gesteigerten Gährung. Ungehorsam dem abmahnenden Heerbefehl zogen etwa achtzehntausend bewaffnete Freisassen unter dem Tribun Sicinius Bellutus aus, indeß andere Schaaren daheim blieben, lagerten auf einem etwa drei Miglien von Rom und hundert Schritte vom Anio entfernten, rasch verschanzten Hügel, welchen man später den Heiligenberg (mons sacer) hieß, und kehrten nicht eher zurück, als bis die Geschlechter durch den von Menenius Agrippa, dem Plebejer, Valerius Volusus (Maximus), dem Dictator, unterhandelten, von Fecialen feierlich abgeschlossenen Einigungsvertrag (foedus, leges sacratae, magna charta der Plebs [206]) Ende der Schuldknechtschaft, Schirm wider den Wucher, indem höchstens ein Zwölftel (8⅓ p. Ct.) des Hauptgutes (Capitals, sors, caput) als Jahreszins (foenus unciarium) vorgeschrieben wurde [207]), endlich Stellvertretung und Hut plebejischer Rechte durch alljährlich erwählte Schirmvögte oder Gemeindeanwälte (tribuni plebis) verhießen. Diese, von der anfänglichen, dem Consulat entsprechenden Zweizahl nach den Schatzungsclassen zu fünf, zuletzt zehen

---

„Appius, vehementis ingenii vir." Er stellte zuerst öffentlich Ahnenschilde (suorum clypeos) aus. Plin. h. n. XXXV, 3.

206) Liv. IV, 6. „foedus ictum cum plebe." Cicero Brutus c. 14. „Videmus Valerium dictatorem dicendo sedavisse discordias — et eum primum ob eam ipsam causam Maximum esse appellatum." Vergl. Liv. II, 32.

207) Ein auf das Zinswesen bezügliches Gesetz erwähnt ausdrücklich Dionys. VI, 83. S. Göttling, der diesen Gegenstand bündig erläutert hat, S. 283. 286.

Digitized by Google

vermehrt, wahrscheinlich in der Centuriengemeinde erwählt, von den altbürgerlichen Curien bestätigt [208]) und am dritten Tage vor den Iden Decembers im Amt, wider Eingriffe der Behörden oder einzelner Bürger durch Unverletzlichkeit (sacrosancti) gesichert, äußerlich insonderheit durch Constabel (viatores) und gradfüßige Sessel (subsellia) ausgezeichnet, besaßen laut ihrer verfassungsmäßigen Macht (potestas tribunicia) Pflicht und Befugniß, innerhalb Roms und der Bannmeile die Rechte des Standes und der Standesgenossen zu wahren (auxilium, ius auxiliandi), sey es durch Einsprache (intercessio, veto) wider ihrem Dünken nach vertragswidrige, der Plebs schädliche Rathsbeschlüsse und die Berufung (Provocation) des Bedrängten veranlassende Consulsprüche, oder durch Steuerverweigerung und Hemmniß des aufgebotenen Heerbannes (inhibitio delectus), durften endlich die Volksgemeinde (comitia tributa) für Abhülfe laufender Beschwerden, jedoch ohne gesetzgebende Richtung, versammeln, auf Bußen (mulctam irrogare), peinliche Anklage des am plebejischen Recht begangenen Frevels antragen, den eigenen Stand betreffende, für die Patricier nicht verbindliche, Gutachten (plebiscita) einleiten [209]) und schiedsrichterliche Urtheile fällen [210]). Geborne Schirmvögte, deren Haus bei Tag und Nacht jedem Hülfsbedürftigen offen stand [211]),

---

208) Liv. II, 56. „Haud parva res sub titulo prima specie minime atroci (Wahl der Tribunen in den Tribuscomitien) ferebatur, sed quae patriciis omnem potestatem per clientum suffragia creandi quos vellent tribunos, auferret. Dies deutet doch bestimmt auf die Centurien, in welchen auch die Clienten saßen. Göttlings Muthmaßung, die Tribunen hätten einander durch Cooptation ergänzt, kann man deshalb nicht billigen.

209) „Plebiscitum est quod plebs plebeio magistratu interrogante instituebat.“ Institut. §. 4.

210) Joh. Lydus de magistr. I. c. 44. „ἐχειροτόνησεν ὁ δῆμος δύο δημάρχους ἑαυτῷ διαιτήσοντας τῷ πλήθει καὶ τὴν ἀγορὰν ἐποψομένους.“ Vergl. Walter, Geschichte des R. Rechts S. 85.

211) Dion. VIII, 87. bei Göttling S. 291. Treffend bemerkt

Digitized by Google

hatten die Tribunen, gleichsam den Feind erspähende und anmeldende Augen der Plebs, zwar eine mehr abwehrende denn angreifende Bestimmung, aber grade dieses Verhältniß brachte ihnen allmählig Kraft und Fähigkeit, mit dem erstarkenden Selbstgefühl der als Gemeinde nunmehr förmlich anerkannten Freisassen dem Geschlechterregiment ein abgeschlossenes Gegengewicht zu zeigen, und dadurch die volle Entfaltung des Römischen Gesammtlebens wesentlich zu fördern [212]). Daneben sollten zwei alljährig wechselnde plebejische Aedilen die Polizei und Gemeindekasse ihres Standes überwachen, als Marktmeister Fürkauf, Wucher und Uebertheuerung hindern, später als eigentliche Archivare der Republik die in dem Cerestempel niedergelegten Senats- und Volksbeschlüsse beaufsichtigen, auch als öffentliche Ankläger neben den Tribunen, deren Gehülfen sie eigentlich waren, auftreten [213]).

Niebuhr I, 641. (2. A.): „Wegen der Eigenschaft eines Schirmvogts stand des Tribunen Haus Nacht und Tag offen für jeden, der um Hülfe rief, und diese konnten sie gegen jeden, wer es auch war, ertheilen." — Der Tribun glich in so ferne weniger den oft dafür angezogenen Ephoren Spartas, als dem Oberrichter, justicia, Aragoniens. Der Hülferuf: „avi! avi! fuerza! fuerza!" (Hülfe! Hülfe! Gewaltthat! Gewaltthat!) war hier die gesetzliche Losung zum Einschreiten. S. Lindau, Darstellungen aus der Spanischen Geschichte I, 45. Daß der Tribun Anklagebefugniß gegenüber den Eingriffen in den plebejischen Rechtskreis besaß, erhellt aus Festus s. v. sacer mons p. 251: „si quis eum qui plebei scito sacer sit occiderit parricida ne sit." Vergl. Göttling S. 300.

212) Macchiavelli, discorsi I. c. 2. „Et cosi nacque la creatione de' Tribuni della plebe, dopo laquale creatione venue a essere piu *stabilito lo stato* di quella Republica, havendovi tutte le tre qualità di governo (Monarchie, Aristocratie, Democratie) la parte sua."

213) Hauptstellen bei Festus p. 203. „ut sacris aedibus praecessent, sunt constituti; quos Tribunorum pl. ministros fuisse dicant." Dion. VI, 90, wo sie neben anderm den Hellenischen Agoranomen verglichen werden, und Zonaras VII, 15.

Digitized by Google

Diese Uebereinkunft, auf beiden Seiten redlich abgeschlossen und durch die Erwählung der ausbedungenen Beamten (493) vollzogen [214]), trug anfangs die schönsten Früchte. Mit erfolgreicher Begeisterung stritt das Volk wider die im verbündeten Latium übermächtig gewordenen Volsker und hemmte bei Corioli den Fortschritt derselben. Aber bald erwachten Eifersucht, Stolz und Argwohn bei den unter der Fahne des ritterlichen und entschlossenen Cas. Marcius (des Coriolaners) versammelten Patriciern. Theure, List und Schrecken wurden benutzt für eine staatsbürgerliche Gegenbewegung (Reaction), welche jedoch an dem kraftvollen und kaltblütigen Benehmen der Tribunen scheiterte. Marcius, aus Stolz unfähig, der Ladung vor die ihn sofort ächtende Volksgemeinde zu gehorchen, und von den Standesgenossen verlassen, fand Schirm bei den Volskern (491), und erschien mit ihnen als Feind vor den Mauern der durch unglückliche Gefechte und Zwietracht gelähmten Vaterstadt (489). Zwar brach Mutter-, Kindes- und Gattenliebe den Racheplan des für immer von den Seinen getrennten Patriciers, aber die Volsker-Aequer behaupteten den Besitz der im ersten Anlauf genommenen Römisch-Latinischen Städte Circeji, Curbio, Lavici, Präneste, Pedum und Trebia (488). Durch diesen unglücklichen, von der geschichtlichen Ueberlieferung theilweise verschönerten Krieg [215]) in den

---

214) Liv. II, 33. „Per secessionem plebis Sp. Cassius et Postumius Cominius consulatum ineunt." Ascon. ad Cicer. Corneli. „postero anno tribuni plebis (wahrscheinlich C. Licinius und Albinius; s. Niebuhr I, 646. 2. A.) creati." L. Jun. Brutus als Tribun kommt nur bei Dion. (VI, 89.) vor.

215) Liv. II, 39. Dion. VIII, 16. kennen für Rom fast keine Verluste, welche doch in der wirklichen Ausbreitung der Volsker sichtbar genug hervortreten. Mag nun immerhin spätere Nationaleitelkeit und Dichtung (ἄδεται καὶ ὑμνεῖται ὡς εὐσεβὴς καὶ δίκαιος ἀνὴρ [Coriolan] Dionys. VIII, 62.) manches entstellt haben, der Kern des Thatbestandes bleibt als übereinstimmend mit Roms Character und den vorzüglichsten Berichten kaum zweifelhaft, wie denn selbst Denkmale, z. B. Tempel und Standbild

Grundfesten ihrer äußern Macht erschüttert, fand die Republik kein anderes Rettungsmittel, als engern Anschluß an Latium, und gleichrechtliche Aufnahme der streitbaren Herniker in das dadurch bedeutend erweiterte Bündniß (268 J. d. St., 486 v. C.). Der Urheber dieses Vertrags [216]), Consul Spur. Cassius Viscellinus, angeblich lüstern nach der Königskrone, in der That aber ein leidenschaftlicher, dem Römischen Einheitsgrundsatz feindseliger Föderalist, suchte durch das erste, vom Senat mit unredlicher Klugheit anfangs gebilligte Ackergesetz (lex Cassia agraria), welches beiden Ständen Antheil an den Gemeindeländereien bringen und ärmere Bürger in Grundeigenthümer umwandeln wollte [217]), die schwankende Volksgunst zu gewinnen, indeß gleichzeitig die Latiner den Mitgenuß des vorhandenen Staatsguts erhalten sollten. Allein der kühne, seinen Standesgenossen voreilende Mann büßte, von Blutrichtern (quaestores) vor der Geschlechtergemeinde (Curien) auf Hochverrath (perduellio) angeklagt und verurtheilt, den nicht ohne persönlichen Ehrgeiz entworfenen Plan durch Tod. Der ri-

---

der Fortuna muliebris (Plutarch., Coriolan. c. 37.) dafür zeugen. Die dawider von Niebuhr besonders hervorgehobene Unmöglichkeit einer tribunicischen Anklage dürfte schon deshalb nicht gelten, weil jene hier als eine wirkliche Anticipation des seit dem Jahre Roms 278 so oft angewandten plebejischen Rechtsmittels erscheint, und der Hochverrathsprozeß wider Cassius den nur zu tief einschneidenden Reactionsmoment bietet.

216) Liv. II, 40. „Cum Hernicis foedus ictum, agri partes duae ademptae" d. h. die abgetretene Markung wurde von Römern und Latinern in Besitz genommen. S. Göttling S. 306.

217) Liv. II, 41. „Inde (agri Hernicorum) dimidium Latinis, dimidium plebi divisurus consul Cassius erat; adiiciebat huic munori agri aliquantum, quem publicum possideri a privatis criminabatur. — Tum primum lex agraria promulgata est, nunquam deinde usque ad hanc memoriam sine maximis motibus rerum agitata." Vergl. Dion. VIII, 69. Der Hochverrath erdichtet, Neid und Eifersucht Haupthebel. Dio Cass. fr. 19. bei Majus, collectio auctorum t. II. „ἔνδηλον ὅτι ζηλοτυπηθεὶς ἀλλ' οὐκ ἀδικήσας ἀπώλετο."

Digitized by Google

gene Vater übernahm, so zu sagen, daheim das Nachrichteramt [218]).

§. 12. Dritte Unterabtheilung des ersten Abschnittes. Vom Tode des Sp. Cassius bis zum Decemvirat; 486 — 451 v. C. Volle Entfaltung des patricisch-plebejischen Kampfes.

Die Patricier, welche inmitten des Hochverrathslärms die Consulenwahl von den Centurien auf den großen Rath der Altbürger (Curien) übertragen, und dadurch ihnen unbedingt günstige Oberbeamte, namentlich in dem Geschlecht der Fabier, gewonnen hatten [219]), vergaßen fortan die feierliche Zusage plebejischer Landanweisung, und begegneten dem tribunicischen Widerstande bald durch den Schrecken der Dictatur, bald durch die Furcht auswärtiger, bisweilen erdichteter, Feinde, endlich durch klug erregte und unterhaltene Zwietracht im Tribunencollegium. Unmuthig stritt daher das Volk mit den Vejentern, welche von Etruskischen Bundeshaufen verstärkt anfangs siegten (481), aber im nächsten Jahre (480) von der umsichtigen Heldenkraft des allmählig zur staatsbürgerlichen Mäßigung einlenkenden, bald der Plebs aufrichtig versöhnten Fabischen Geschlechts überwältigt (480), die Fehde mit Nachdruck

---

218) Cicero de rep. II, 35. „cedente populo morte mactavit." Vergl. Plin. h. n. XXXIV, 9.

219) Diese Entdeckung Niebuhrs (II, 202 sqq. 2. A.), welche besonders auf Dionys. IX, 46. verglichen mit VIII, 38. und Liv. II, 42. ruhet, gibt den Schlüssel zu den mehre Jahre lang fortgesetzten Wahlen streng aristocratisch gesinnter Consuln, welchen besonders die Fabier (Fovii, Festus p. 65.) bis zur Aenderung ihres politischen Systems angehören. Liv. II, 42. „Invisum erat Fabiorum nomen plebi propter novissimum consulem, tenuere tamen patres, ut cum L. Aemilio Caeso Fabius consul crearetur. — Fabium nomen ingens, post tres continuos consulatus unoque velut tenore omnes expertos tribunitiis certaminibus, habitum." Im Hinblick auf diese Wahlart mochte Appian (bell. civil. I, 1.) behaupten, der Senat habe die Consuln ernannt.

Digitized by Google

fortsetzten [220]). Den häufigen Streifereien zu begegnen, verließ die ganze Fabiſche Sippſchaft, von viertauſend Clienten begleitet, angeblich dreihundert und ſechs Männer ſtark, die Vaterſtadt (276 J. d. St., 478 v. C.), lagerte in einem ſchwachen Bollwerk an der Cremera, und fand hier beinahe unter den Augen des von Menenius befehligten Conſularheeres im ungleichen Kampf den Tod (13. Horn. 477). Nur ein Knabe, zufällig daheim, wurde gerettet [221]). Außerordentliche Anſtrengungen ſchirmten Rom, das den ſiegreichen Feind eine Weile vor den Thoren erblickte. — Inzwiſchen blieb die Gemeindepartei nicht unthätig. Denn unlängſt (481) bevollmächtigt, einen Conſul in der Centurienverſammlung mit zu erwählen, indeß den andern die Curien ernannten [222]), dehnte die Plebs ihre Gerichtsbarkeit mehr und mehr über Patricier aus, verurtheilte den Alt-Conſul Menenius wegen ſeines zweideutigen Benehmens in der Cremeraſchlacht zu einer Geldbuße (476) und erklärte, durch den vierzigjährigen Waffenſtillſtand mit Veji (474)

---

220) Die Fabier bildeten fortan eine Art Mediationspartei, welche inſonderheit auf das materielle Wohlſein der untern Bürgerſchaft gerichtet, an der Spitze des Ackergeſetzes (Liv. II, 48. „Caeso Fabius censuit, captivum agrum plebi quam maxime aequaliter darent; aspernati patres sunt") den vollen Groll der meiſten Standesgenoſſen erweckte.

221) Liv. II, 50. „Fabii caesi ad unum omnes; CCCVI perisse satis convenit: unum prope puberem aetate relictum, stirpem genti Fabiae" etc. Ueber den Tag, Idus Februar. ſ. Ovid fast. II, 195. Das Carmentathor, aus welchem die Fabier zogen, ſpäter die Unglückspforte geheißen (porta scelerata, Servius ad Aen. VIII, 337. und Dio Caſſ. fragm. 26. ed. Tauchniz, I. p. 15.), bezeichnet ein beſtimmtes Merkmal der im Weſentlichen wohl feſt begründeten Thatſache. An eine politiſche Sonderung (secessio) der Fabier mögen wir deshalb mit Göttling S. 308. nicht glauben.

222) Dion. IX, 1. Zonaras VII, 17. Joh. Lydus de magistratibus I, 38. „διαφερομένων τοῦ δήμου καὶ τῆς βουλῆς, Αὖλος Σεμπρόνιος προσηγορεύθη δικτάτωρ, ὃς ἐκ μὲν τῆς βουλῆς Γάϊον Ἰούλιον, ἐκ δὲ τοῦ δήμου Κόϊντον Φάβιον χειροτονήσας ὑπάτους ἀπέθετο τὴν δικτατοῦραν."

Digitized by Google

von außen her gesichert, alle Consulen seit dem Tode des Sp. Cassius für verantwortlich ob der Nichterfüllung des Ackergesetzes. Da beseitigte Meuchelmord den zur Anklage gerüsteten Tribun Genucius (473), dessen thatkräftiger und vorwärts blickender Nachfolger, Publilius Volero, weit entfernt, persönliche Unbilden zu rächen, nur des Nutzens und der Ehre seines Standes gedachte (472). Die Publilischen Gesetzesanträge nämlich (leges Publiliae), nach langem und heftigem Kampfe von der Altbürgerschaft [223]) bestätigt (471), übertrugen die fortan verfassungsmäßig freie Wahl der Tribunen und Aedilen der nur von Plebejern besuchten Tribusgemeinde, und gaben ebenderselben Vollmacht, über alle das öffentliche Wesen betreffende Gegenstände auf Antrag eines Tribunen (rogatio, lex) zu rathschlagen und nach Ablauf von drei Nundinen (neuntägigen Wochen) zu beschließen. Jedoch sollten diese legislativen Erkenntnisse (Plebiscite), deren Entwürfe man dem Senat und Consulat mittheilte, nur dann gemeinverbindliche, auch für die Patricier gültige Kraft haben, wenn die Curien genehmigten [224]). Die Republik, dergestalt eigentlich in zwei einander entgegenstrebende Hälften zersplittert, von welchen die ältere, patricische, Senat, Consulat und Geschlechtergemeinde, die jüngere, plebejische, Tribunat, Tribusversammlung und wachsende Unabhängigkeit des gemach die Geschlechter ergreifenden Gerichts-

223) Liv. II, 56. „Lex silentio perferitur."

224) Hauptstellen: Dionys. IX, 39 — 49; Liv. II, 56. „Volero rogationem tulit ad populum, ut plebei magistratus tributis comitiis fierent." Dionys. IX. c. 43. „προσγράφοντες — καὶ πάντα τὰ ἄλλα ὅσα ἐν τῷ δήμῳ πράττεσθαί τε καὶ ἐπικυροῦσθαι δεήσει ὑπὸ τῶν Φυλετῶν. ἐπιψηφίζεσθαι κατὰ ταὐτό." Zonaras VII. c. 17. „ἐξεῖναι τῷ πλήθει καὶ καθ' ἑαυτῷ συνιέναι, καὶ ἄνευ ἐκείνων τῶν Εὐπατριδῶν) βουλεύεσθαι καὶ χρηματίζειν πάνθ' ὅσα ἂν ἐθελήσῃ." Auch bald darauf über Krieg und Frieden. Liv. VI, 21. „patres decreverunt, ut ad populum ferretur de bello eis (Veliternis civibus) indicendo." Vergl. Göttling S. 309. und Niebuhr II, 34 sqq. (1. A.)

Digitized by Google

standes [225]) für sich hatte, entbehrte mehr und mehr des legislativ einigenden Mittelpunktes. Denn die dafür etwa bestimmte Nationalgemeinde der Centurien besaß weder Macht noch Ansehen genug, um die feindlichen Gegensätze auszugleichen oder zu beherrschen; sie bedurfte, da ihre materielle Grundlage (das timocratische Princip) dem Stolz der Patricier und Selbstgefühl der Plebejer nicht genügte, offenbar einer Verjüngung oder Reform zu Gunsten staatsbürgerlicher, jedoch nur annäherungsweise ausgedrückter Gleichheit (Isonomie). Daneben konnte man erwarten, daß Aufnahme eines gemeingültigen, alle Römer verbindenden Landrechts, durch schriftliche Fassung (Redaction) dem Wechsel persönlicher Ansichten und Leidenschaften entzogen, ohne Umsturz der gesellschaftlichen Verhältnisse die Kluft der Stände theilweise füllen und den schroffen Gegensatz der Parteien mildern werde. Auch der Gedanke, das bisherige Consulat für eine andere Art der höchsten Obrigkeit aufzugeben, mußte leicht Eingang finden, bei den Geschlechtern, in der Hoffnung, dadurch das Wesen ihres bevorzugten Amtes unter anderem Namen und selbst auf Kosten der Volksanwaltschaft (des Tribunats) zu retten, bei den Plebejern, weil sie in den beiden ersten, etwa gewonnenen Zugeständnissen, der Centuriengemeindereform und dem Landrecht, eine hinlängliche Bürgschaft für Sicherung ihrer dermaligen Befugnisse erblicken durften. Ueberdies wirkt oft mehr der Name als die Sache, wie denn Abschaffung einer verhaßten Form in politischen Kämpfen häufig eine stärkere

225) Die Ausdehnung der plebejischen Provocation von allen Consularurtheilen, factisch häufig, z. B. an App. Claudius von Regillum oder dem zweiten Claudius, geübt (470 v. C. Liv. II, 61.) und bald auch durch die erste Bürgschaft vor dem Volksgericht der Tribus beurkundet (Liv. III, 13.), galt bereits seit Publilius als constitutioneller Grundsatz. Zonaras VII. c. 17. „Κἄν τις ἐπ' αἰτίᾳ τινι παρὰ τῶν στρατηγῶν προστιμηθῇ, ἔκκλητον ἐπὶ τούτοις τὸν δῆμον δικάζειν ἔταξαν." S. Niebuhr II, 40.

Digitized by Google

Kraft übt, als der wirkliche, anders eingekleidete Mißbrauch. Den ersten Anstoß zu jener dreifachen Reihe von Verhältnissen, welche in der spätern Decemviralgesetzgebung hervortrat, brachte, wenn auch nicht mit völliger Voraussicht der Folgen, dadurch der Tribun Terentillus Arsa, daß er vorschlug (lex Terentilla, 292 J. d. St., 462 v. C.), es sollten fünf oder zehen weise und vertraute Männer ernannt werden, um statt der bisherigen Willküren und Gewohnheiten (consuetudo, lex non scripta) gemeingültige Rechtssatzungen als Zügel der consularischen Gewalt zu sammeln und aufzuzeichnen [226]). Umsonst trotzte der jugendlich kecke Cäso Quinctius durch Waffenerhebung dem von innerer Nothwendigkeit gebotenen Antrag (461), welcher Volk und Geschlechter in die heftigste Unruhe für und dawider gebracht hatte [227]); vergeblich wagte der Sabiner Appius Herdonius, mit dem Flüchtling einverstanden, nächtlichen Ueberfall (460), und geschahen, durch Schrecken zu lähmen, feige Meuchelmorde [228]); fruchtlos drohete der verdienstvolle, kriegerische, durch des Sohnes Mißgeschick und Ahnenstolz bisweilen hinsichtlich der Sachlage verblendete Consul Luc. Quinctius Cincinnatus (der Lockige) (460); die Tribunen wurden nicht erschüttert. Selbst die Dictatur, welche Cincinnatus für die Befreiung des von den Aequern im Algidus eingeschlossenen Consuls Minucius mit großartiger Mäßigung verwaltete (458), hatte ihren einschüchternden Stachel verloren. Durch den Frieden mit einem hart-

226) Liv. III, 9. „ut quinque viri creentur legibus de imperio consulari scribendis.“ Vergl. über die oben bezeichnete Tendenz des Antrags Niebuhr II, 46 sqq.

227) Liv. III, 13, wo die erste Bürgschaft vor dem Volksgericht zu Gunsten des schuldigen Cäso erzählt wird, und c. 15. „legis ferendae aut accipiendae cura civitatem tenebat.“

228) „Οἱ Εὐπατρίδαι φανερῶς μὲν οὐ τανυ ἀντέπραττον, πλὴν βραχέων· λάθρα δὲ συχνοὺς τῶν θρασυτάτων ἐφόνευον.“ Zonaras VII, 17.

Digitized by Google

näckigen Feind nach außen gesichert, durch Mehrung ihrer Anwälte von fünf auf zehen (297 J. d. St., 457 v. C.) wider Wankelmuth und Schwäche fester geschirmt [229]), und bald darnach im Besitz des Aventin als der ersten, von den Patriciern eingeräumten, Gemeindelandschaft [230]) (lex Icilia de Aventino, 456 v. C.), gewann die Plebs endlich (451 v. C.), daß ein geschlechterlicher Ausschuß von zehen Männern die ersehnten Gesetze abfassen und als Zwischenregierung die einstweilen aufgehobene Gewaltfülle des Consulats und Tribunats vereinigen sollte [231]).

Zweiter Abschnitt des zweiten Zeitraums. Vom Decemvirat bis zu dem Ende des ersten Gallischen Krieges; 451 — 388 v. C., 303 — 366 J. d. St. Befestigung der plebejischen Rechtsame bei wechselndem Glück der Außenverhältnisse.

§. 13. Das Decemvirat nach seiner äußern Entwicklung.

Gesetzgeber und höchste Obrigkeit zugleich übernahmen die sämmtlich dem Patriciat angehörigen Decemvirn, wahrscheinlich nach dem Vorbild der Hellenischen Zehnerausschüsse (Decadarchen) gebildet, am 15. Mai (Iden) dergestalt ihr Amt, daß abwechselnd jeder von ihnen zehen Tage lang als

---

229) Liv. III, 30. „decem tribuni plebis creati sunt, bini ex singulis classibus. Dionys. Hal. X, 25. „δόγμα βουλῆς, ἐξεῖναι τῷ δήμῳ δέκα δημάρχους καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἀποδεικνύναι.“

230) Liv. III, 31. „De Aventino publicando lata lex est.“

231) Liv. III, 33. „Placet creari decemviros sine provocatione, et ne quis eo anno alius magistratus esset. — Anno trecentesimo altero, quam condita Roma erat, iterum mutatur forma civitatis, ab consulibus ad decemviros translato imperio.“ Cajus bei Lydus de magistr. I, 34. „δέκα μόνοις ἀνδράσι τὴν Φροντίδα τῆς πολιτείας παρέδοσαν.“ Cicero de rep. II, 36. „Inita ratio est, ut decemviri crearentur, qui et summum imperium haberent et leges scriberent.“

Digitized by Google

Oberrichter (praefectus iuris) die Vorsteherschaft bei den Gerichten und übrigen Verhandlungen besorgte, die andern aber als Gehülfen ohne den Schmuck der Lictoren und Fasces erschienen [232]). Mit musterhafter Gewissenhaftigkeit, Eintracht und Umsicht wurde der doppelte Beruf erfüllt, jede Standes- und Privatleidenschaft, namentlich von dem Führer des Ausschusses, Appius Claudius (III), erstickt, und am Ende des Jahres die Frucht der gesetzgebenden (legislativen) Forschungen in zehen Tafeln niedergelegt, welche vom Senat und Volk in der Centuriengemeinde bestätigt verbindliche Kraft erhielten, und bald darnach durch einen Anhang ergänzt als Zwölftafelgesetz (duodecim tabulae) die Hauptquelle des Römischen Staats- und Sonderrechts bildeten [233]). Bei solcher Sachlage fand daher die für den Abschluß des legislativen Werks beantragte Verlängerung der Decemviraldictatur keine Schwierigkeit. Allein bald sahen sich alle Gutgesinnten bitter getäuscht. Die drei plebejischen Mitglieder des Zehnerausschusses nämlich, Spur. Oppius, Cäso Duellius und Pötelius, blieben gleichgültige Zeugen oder Werkzeuge der Gewaltherrschaft, welche Appius Claudius und die Standesgenossen, insonderheit Alt-Consul O. Fabius, schufen, um im Gut und Blut der verhaßten Plebs zu schwelgen und einzelne widerstrebende Geschlechter zu erdrücken. Bann, Kerker, Geldbußen, Vermögenseinziehung, Henkerbeil wütheten; keine Gerechtigkeit galt; der Eine unterstützte den Andern. (J. 450.) Auch die Un-

---

232) S. Lydus de mag. I, 34. Liv. II, 33.

233) Liv. III, 34. „Cum ad rumores hominum de unoquoque legum capite edito, satis correctae viderentur, centuriatis comitiis X tabularum leges perlatae sunt, qui nunc quoque — fons omnis publici privatique est iuris." Tacit. annal. III, 27. „Compositae decem tabulae, *finis aequi iuris*." Cicero de rep. II, 36. „Decemviri cum X tabulas summa legum aequitate prudentiaque conscripsissent in annum posterum decemviros alios subrogaverunt."

Digitized by Google

befangenheit der Gesetzesabfassung verschwand; statt z. B. dem Zwecke gemäß den Unterschied der Stände zu mildern, wurden gegenseitige Ehen durch ein Hauptstück der zwei neuen Tafeln untersagt [234]). Ruhig und schadenfroh ließ die Mehrheit der Altbürger den wachsenden Frevel geschehen [235]); Betäubung, Schrecken und Gefühl der Hülflosigkeit lähmten das Volk. Aber die willkürlich auf das dritte Jahr (449) verlängerte Amtsgewalt, welche bei beendigter Gesetzesredaction ohne alle Grundlage erschien, der feige, an dem Plebejerhelden Siccius Dentatus vollzogene Meuchelmord, der keine Narben und Ehrenzeichen des greisen, auch im Ueberfall bis zum letzten Hauche herzhaften Kriegers beachtet hatte [236]), die Niederlagen der vor wieder einbrechenden Aequern und Sabinern flüchtigen Legionen, endlich der lüsterne Frevelmuth des Appius Claudius gegen die tugendhafte Verlobte des Alt-Tribunen Icilius, Virginia, welche, der Schande zu entgehen, unter dem Messer des Vaters Virginius auf öffentlichem Markte verbluten mußte [237]); — alle diese einander rasch folgenden Er-

234) Cicero de rep. II, 37. „Quae disiunctis populis tribui solent connubia, haec illi ut ne plebei cum patribus essent inhumanissima lege sanxerunt" — Ueber die Decemviralgräuel s. Liv. III, 36 und 37: „Virgis caedi alii, alii securi subiici, et ne gratuita crudelitas esset, bonorum donatio sequi domini supplicium."

235) Liv. III, 37. „Primores patrum odisse decemviros, odisse plebem; nec probare quae fierent, et credere haud indignis accidere; avide ruendo ad libertatem, in servitutem elapsos, iuvare nolle."

236) Dionys. XI, 28 — 37. Liv. III, 43. „haud inultum interfecere." Gellius II, 11. Die 120 Gefechte, 45 Narben, 83 goldenen Ehrenketten, acht im Zweikampf erlegten Feinde u. s. w. des plebejischen, früher auch als Tribun ausgezeichneten Kämpen tragen allerdings eine poetische Uebertreibungsfarbe. Siccius ist gleichsam der plebejische Roland oder Ritter ohne Tadel, wie D. Cincinnatus der patricische.

237) Liv. III, 44 — 48. Dionys. XI, 28 — 37. erzählen, im Ganzen übereinstimmend, das tragische, kaum zweifelhafte Ereigniß.

Digitized by Google

eignisse führten zur nothgedrungenen, gerechten Selbsthülfe. Denn heimgekehrt aus dem Feldlager, zog die bewaffnete Plebs nach kurzem Verweilen auf dem Aventin unter der Leitung ihrer Tribunen das anderemal dem heiligen Berge zu. Sofort wurde unter Mittelung der dafür vom Senat bevollmächtigten Patricier L. Valerius Potitus und Marc. Horatius Barbatus das Decemvirat für aufgelöst, die alte Verfassung mit Consulen, Tribunen und andern Behörden für gültig erklärt, auf den Antrag der neuen, einhellig erkorenen Consuln Horatius und Valerius mittelst der zweiten Valerischen Gesetze (leges Valeriae secundae) verordnet: 1) Niemand soll eine Obrigkeit ohne Berufung (Provocation) schaffen oder als Hochverräther sterben [238]). 2) Tribunen, Aedilen, Richter (iudices) und gerichtliche Decemvirn [239]) sind unverletzlich. 3) Die Senatsbeschlüsse sollen den Aedilen zur Aufbewahrung schriftlich übergeben werden. 4) Die Erkenntnisse der Tribusgemeinde sollen für die Gesammtbürgerschaft verbindliche Kraft haben [240]); d. h. ein Volksbeschluß, vom Senat genehmigt, soll nicht mindere Gültigkeit erhalten, als ein förmlich von beiden Gemeinden (Tribus- und Centurien) angenommenes, vom Senat vorgeschlagenes Gesetz.

Darnach büßten App. Claudius durch Selbstmord, Sp. Oppius durch Tod auf der Richtstätte; die Mitschuldigen wurden auf des Tribunen Duilius Antrag begnadigt, in-

238) Liv. III, 55. „Ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet; qui creasset, eum ius fasque esset occidi, neve ea caedes capitalis noxae haberetur."

239) Liv. l. c. Die hier erwähnten Richter und Zehner sind wohl die neu eingeführten Centumviralrichter und Präsidenten derselben, decemviri stlitibus iudicandis. S. Göttling S. 325. Sell, Recuperation 163, A.

240) Liv. l. c. „ut quod tributim plebes iussisset id populum teneret." Vergl. Niebuhr II, 149 (1. A.), den Entdecker dieses staatsrechtlichen Verhältnisses.

Digitized by Google

deß die begeisterten Bürgerheere, von Horatius und Valerius geführt, glänzende Siege über Volsker, Aequer und Sabiner errangen.

§. 14. Die innere Geschichte des Decemvirats oder die Decemviralgesetzgebung, hauptsächlich nach den zwölf Tafeln und den Valerisch-Horatischen Ordnungen [241]).

A. Hinsichtlich des Staatsrechts (ius publicum) und der politischen Gesetzgebung, welche vor allem aus die durch örtliche und ständische Unterschiede scharf getrennten Patricier und Plebejer nicht sowol mittelst der Gleichheit des staatsbürgerlichen denn bürgerlichen Rechts zu einer Nation enger verknüpfen sollte, erlitt die eigentliche Constitution, so ferne sie das Maß und die Gliederung der obrigkeitlichen Gewalten betrifft, nicht unbedeutende, meistens zu Gunsten der gemeinheitlichen Grundkraft (des democratischen Princips) umschlagende Aenderungen.

Denn 1) wurden, da der Begriff einer allgemeinen Nationaleintheilung obenanstand, die Patricier und Clienten derselben einer örtlichen, bisher nur auf Plebejer bezüglichen Tribus, etwa nach dem Vorbild der Attischen Phylen und Demen so angeschlossen, daß allmählig die Gesammtheit aller Tribus (später 35) dem Inhalt des Römischen Volks (populus) entsprechen konnte [242]).

---

241) Hülfsmittel. Gothofredus, quatuor fontes iuris civilis, Genev. 1653. Leges XII tabularum, illustratae a Funccio, 1744. Bouchaud, commentaire, 1803. 4. Legum XII tabularum fragmenta, ed. Zell, 1825. Uebersicht der bisherigen Versuche zur Critik und Wiederherstellung des Textes der XII Tafeln, von Dirksen, 1824. — Ueber den constitutionellen, die Verfassung enthaltenden Theil der Decemvirallegislation s. besonders Niebuhr II, 144 — 162. (1. A.)

242) Liv. XLV. c. 15. „Omnibus quinque et triginta tribubus emovere", i. e. civitatem eripere. S. Niebuhr II, 111, wo für die Begründung der von ihm zuerst aufgestellten Ansicht Liv. IV. c. 24. „Censores Mamercum tribu moverunt", V. c. 32. gebraucht wird. Vergl.

Digitized by Google

2) Die Centurien- oder Nationalversammlung (comitia centuriata, maximus comitiatus) entschied als peinlicher Obergerichtshof über Klagen auf Hochverrath (perduellio), Mord, Zauberei, Vergiftung, angetastete Freiheit und Bürgerbefugniß (Civität) [243]), als hoheitliche (souveräne) Gemeinde über vorgeschlagene Gesetze, bald auch über Krieg und Frieden [244]), als oberste Wahlbehörde mit Vorbehalt der von den Curien dem Brauche nach (formell) geübten Bestätigung über die höchsten bürgerlichen und kriegerischen Aemter (magistratus maiores), namentlich die der Consuln und Blutrichter [245]) (quaestores parricidii, perduellionis, duumviri capitales).

3) Die Volks- oder Tribusgemeinde (comitia tributa), als gesetzgebende Versammlung mit der Centuriengemeinde gleichlaufend (parallel) wirksam, den Patriciern und Clienten, später auch den Freigelassenen (liberti) und Nachkömmlingen derselben, geöffnet [246]) und ohne Auspi-

---

Göttling S. 316, welcher für die Bestätigung des Satzes mit Recht auf den an die Tribunen, also die Tribusgemeinde, appellirenden Alt-Decemvir App. Claudius verweist. Liv. III, 56. „Provoco, inquit." Ein Nothschrei der Verzweiflung konnte das nicht seyn; ihm mußte ein constitutionell-rechtliches Element, eben die neue Ordnung der Dinge, unterliegen. Ueber die Clienten als dermaligen Theil der Plebs s. Liv. V, 32. „Accitis domum tribulibus, clientibusque, magna pars plebis erat", und VI. c. 18. Mit Bezug auf die Tribuseintheilung konnte Zonaras VII, 13. über die Decemviralverfassung urtheilen: „ἐψηφίσαντο ἰσοτέραν ποιεῖσθαι τὴν πολιτείαν."

243) Cicero de legibus III, 4. de rep. II, 36. „Lex, quae de capite civis Romani nisi comitiis centuriatis statui vetaret." XII tabularum lex 9. p. 57 (ed. Zell): „De vita, libertate, civitate, familia adimenda civi Romano, populi iudicium esto centuriatis comitiis." Vergl. tab. 8. fr. 25 (Dirksen): „qui malum carmen incantasset — malum venenum."

244) Jedoch erst seit dem J. d. St. 328, 426 v. C. Liv. IV, 30. S. Walter S. 94.

245) Auf sie beziehen wir die oft bestrittene Stelle des Tacit. annal. XI, 22. Vergl. Walter S. 96. A. 41.

246) Plutarch, Popl. c. 7. S. Niebuhr I, 388. und II, 112.

Digitized by Google

cien abgehalten, durfte auf den Antrag des Tribunen (tribuno ferente, rogante) Beschlüsse fassen, welche, vom Senat bestätigt, gemeinverbindliche, wo nicht, nur für die Plebs gültige Kraft hatten [247]), bei etwanigen Widersprüchen (Collisionen) der jüngsten Verfügung als Gesetz folgen [248]), und diesem keine rückwirkende oder, auf des Einzelnen Nutzen und Schaden bezügliche Macht geben [249]), als Wahlbehörde Tribunen, Aedilen, Seckelmeister (quaestores), Kriegsobristen (tribuni militum), überhaupt alle so geheißene untere Obrigkeiten (magistratus minores) ernennen, in richterlicher Hinsicht zu einer Geldbuße (Mulct) verurtheilen und freiwillige Verbannung bestätigen.

4) Da der anfängliche Plan eines regelmäßigen, aus Patriciern und Plebejern gemischten Zehnerausschusses an dem Aufstand scheiterte, kehrte das nur den Geschlechtern verleihbare Consulat mit namentlich durch die Provocation geminderter Gewalt zurück, immer jedoch Hauptbehörde der richterlichen, vollziehenden und feldherrlichen Macht.

5) Der Senat blieb im Wesentlichen ungeändert, wie er denn die gesammte Finanzverwaltung behielt, und anfangs nach wie vor über Krieg und Frieden entschied.

Organisation der Rechtspflege [250]).

Da Rechtspflege und Rechtsbegriffe, besonders für den bürgerlichen Verkehr, nicht ohne theilweise Rückwirkung

---

247) Neben den Anm. 240 und 242 angezogenen Zeugnissen s. XII tab. „Iussus populi et suffragia sunto" und Liv. VII, 17.

248) tab. XII. „quod postremum populus iussit id ius ratumque esto."

249) „privilegia non irroganto" Cicero de legibus III, 4.

250) Hülfsmittel. Neben den zahlreichen Nachweisungen bei Niebuhr und Göttling vergl. besonders Rein, das Römische Privatrecht, S. 411 sqq.; Christiansen, Geschichte des Röm. Rechts I, 204 sqq.; Dirksen, über die zwölf Tafeln, S. 715 sqq. und Walter, Geschichte des R. Rechts, S. 100 — 112 und 715 sqq.

Digitized by Google

Griechischer, von den nach Süditalien, Athen und andern Hellenenstädten abgeschickten Commissarien eingeholter Ansichten [251]), durch die Decemviralgesetzgebung schärfer bestimmt und geordnet wurden: so ist es nöthig, einzelne Merkmale des Römischen (quiritarischen, ex iure quiritium) Eigenthums und der Erwerbarten desselben anzudeuten. Die Gewalt oder Hand (manus) des Besitzers erstreckt sich ohne Unterschied über unbewegliche und bewegliche Gegenstände (res mancipi, mancipii); zu jenen gehören besonders Landgüter, Wohnungen, geprägtes Gold und Silber, zu diesen Zug- und Lastthiere, Sclaven, Gesinde, selbst die Hausfrauen und noch nicht für mündig erklärten Kinder, welche unter der Mundbürde (manus) des Gatten und Vaters stehen. Das allgemeine Kennzeichen, gleichsam die Probe des Eigenthums, tritt hervor in der Rücknahme (vindicatio), wobei der ächte Besitzer nach geführtem Beweise die ihm abhanden gekommene Sache sinnbildlich vor dem Richter mit einem Stäbchen (vindicta, festuca) berührt, und ohne alle Entschädigung von neuem gewinnt. Von den verschiedenen Erwerbungsarten des quiritarischen Guts, welche sämmtlich den Grundzug des Oeffentlichen an sich tragen, stand oben an die Gewaltnahme (mancipatio, emancipatio) oder feierliche Uebergabe [252]). Sie for-

---

251) Bereits im J. 454 (300 J. d. St.) wurden Postumius Albus, A. Manlius, Sulpicius Camerinus gen Süd-Italien und Athen geschickt (Liv. III, 31. Lydus de mag. I, 34.), von wo sie nach dreijähriger Abwesenheit zurückkehrten und neben dem Ephesier Hermodorus (Plin. h. n. XXXIV, 11.) an der bald beginnenden Gesetzesredaction Theil nahmen. Dennoch hatte diese natürlich ein überwiegend Römisch-Italisches Gepräge, welches jedoch keineswegs die Aufnahme einzelner Hellenischer Stoffe ausschließt. Vergl. Niebuhr II, 110. und Göttling S. 313.

252) Das Ergreifen des in Vertrag gesetzten Gegenstandes, manu capere; manceps der Empfänger, emtor, qui mancipio accipit, mancipium dans, mancipans, venumdans der Verleihende, Abtretende.

Digitized by Google

derte Gegenwart beider Theile, welche Römer seyn mußten, Anwesenheit des Wägers (libripens), welcher nach geschehener Angabe beiderseitiger Rechtsgründe und Vertragspunkte (quae sunt lingua nuncupata, lex mancipii) wirklich oder sinnbildlich das Hand- und Kaufgeld zuwog, und wenigstens fünf Römische Bürger als Zeugen (testes). Die Uebergabe der erworbenen Sache geschah nicht eher, bis der ehemalige Inhaber vollkommen befriedigt war [253]).

Die zweite Erwerbart des Eigenthums war die Ersitzung (usus, auctoritas, usucapio), welche für bewegliche Sachen ein Jahr, für Liegenschaften zwei Jahre forderte, und folgerichtig selbst auf die bürgerliche (plebejische) Ehe überging, deren Gültigkeit die jährige, ununterbrochene Gegenwart der Frau erhärten sollte [254]). Dagegen blieben gestohlene, geraubte, dem Staat gehörige und heilige Sachen so wie Freie davon ausgeschlossen; bei Gemeindeländereien wurde nur der Nießbrauch (possessio, ususfructus), nicht der Besitz, geschirmt [255]). Fremde durften nichts durch Ersitzung gewinnen [256]).

---

253) Vergl. tab. 6. „Quom necsom (nexus, us Kauf- Zahlungsgeschäft) faxit mancipiomve utei lincua noncupasit ita ious estod. Si inficias ierit (wer die Verabredung läugnet), duplione damnator" (soll den doppelten Ersatz leisten). Ueber das ganze Verfahren s. Boethius l. 2. commentation. in Ciceronis topica (III. cap. 5.) bei Fuhecius de leg. XII tabularum. p. 257, und Gajus I. §. 119. ed. Göschen: „Est autem, heißt es hier, mancipatio imaginaria quaedam venditio, quod et ipsum ius proprium Romanorum est civium, eaque res ita agitur, adhibitis non minus quinque testibus Rom. civibus puberibus et praeterea alio eiusdem conditionis, qui libram aeneam teneat, qui appellatur *libripens*. Is, qui mancipio accipit, rem tenens ita dicit: „hunc ego hominem ex iure Quiritium meum esse aio, isque mihi emtus est hoc aere aeneaque libra." Deinde aere percutit (librae percussio) libram indeque aes dat ei, a quo mancipio accipit quasi pretii loco."

254) tab. 6. „fundi biennio, ceterae res anno usucapiuntor." Ueber den Eheusus s. Gajus I, 111. „Usu in manum conveniebat quae anno continuo nupta perseverabat." Vergl. Gellius III, 2. Macrob. saturn. I, 3.

Digitized by Google

Die dritte Erwerbart (in iure cessio) geschah dadurch, daß wer Eigenthum suchte (vindicans), vor der Obrigkeit (magistratus) den Gegenstand in Anspruch nahm, der bisherige Inhaber nichts dawider einwandte (in iure cedens), und der Richter zusprach (addicens). Betraf der Handel die persönliche Freiheit, so sollte die vorläufige Entscheidung stets zu Gunsten der sie behauptenden Partei ausfallen [257]).

Der amtliche Behördengang war so geregelt, daß über peinliche, Hochverrath, Mord, Brandstiftung, Meineid, Bestechlichkeit, falsches Zeugniß, schwere, durch Gewalt oder Zauberei verübte Feldfrevel, die Volksgemeinde der Centurien persönlich oder mittelst der Blutrichter (Quästoren) entschied, über bürgerliche Sachen der Consul (Prätor) die Aufsicht behielt, sie jedoch in der Regel nicht selbst beurtheilte, sondern nach Angabe des leitenden Rechtssatzes den aus dem Senat genommenen Privat- und Schiedsrichtern (iudices, arbitri) zuwies, oder bei drängender Eile den anfangs nur für völkerrechtliche Verhältnisse bestimmten Recuperatoren übergab, indeß der ständige, aus den Tribus erwählte, ursprünglich mehr plebejische Gerichtshof der Hundertherren (centumviri, eigentlich 105) anfangs unter dem Vorsitz der Zehner (decemviri stlitibus iudicandis), dann der Alt-Quästoren, bei Erbschaftsstreitigkeiten und andern Eigenthumsklagen nicht nur wie

---

255) Gajus II. §. 48. „Item liberos homines et res sacras et religiosas usucapi non posse manifestum est."

256) Cicero de off. I, 12. führt aus den XII Tafeln an: „adversus hostem (peregrinum) aeterna auctoritas." Bei Sell, die Recuperatio der Römer, S. 322.

257) tab. VI. „Secundum libertatem praetor vindicias dato." Ueber das Verfahren s. Gajus II. §. 24. „aput magistratum populi Romani is, cui res in iure ceditur, rem tenens ita dicit: „hunc ego hominem ex iure Quiritium meum esse aio". deinde praetor interrogat eum, qui cedit, an contra vindicet. quo negante aut tacente, tunc ei, qui vindicaverit, eam rem addicit; idque legis actio vocatur."

Digitized by Google

die Privatrichter den Thatbestand untersuchte, sondern auch das Urtheil fällte [258]).

Das Verfahren bei den ächten Ansprachen oder Klagen (legis actiones), durch mancherlei Sinnbilder und Formen veranschaulicht und wider Uebereilung geschirmt, wurde dem Wesentlichen nach von der Decemviralgesetzgebung für immer festgestellt. Der Kläger (actor), hieß es, soll den Gegner (reus) vor den Richter (praetor) bescheiden, im Weigerungsfall Zeugen rufen (antestari) und ihn mit Gewalt vorführen (manus iniectio). Hindert Krankheit oder Alter, so muß der Geforderte einen Karren oder ein Saumthier erhalten [259]). Der Angeklagte darf jedoch Bürgschaft (vindices) bieten, der Reiche (assiduus) einen Reichen, der Arme (proletarius) jedweden Andern [260]). Auf dem Wege zum Richter konnten beide Parteien ihre Sache vertragen; wo nicht, so sollte der Kläger am Vormittage erscheinen, den Thatbestand darlegen und am Nachmittag den Spruch bekommen, auch wenn der Verbürgte, welcher sein Unterpfand (vadimonium) nunmehr verlor, sich nicht einfand [261]). Gültige Ehehaften (Entschuldigungsgründe) waren für Richter und Beklagte heftige Krankheit, Entfernung in Staatsgeschäften, und eine dem Fremden (hostis) vertragsmäßig zu-

---

258) Walter, 714 — 22. Rein, 410 sqq. Göttling, S. 240 (über die Centumviralgerichte) und Christiansen I, 288 (über die Stellung des Consuls oder Prätors).

259) tab. XII; bei Zell t. I: „Sei (si) endo (in) ious vocat (atque = illico eat); nei it antestator, eicitor (igitur, deinde) em (eum) capitod; sei calvitor (moretur, subsistat) pedemve struit manom endo (in) iacitod; sei morbos aevitasve vitium escit (esset) quei (qui) endo ious vocasit ioumentom dated; sei nolet arceram, nei sternitod."

260) tab. I (Zell).

261) tab. I. „rem ubei paicont (pagant, austragen) oratod (peroranto secundum pactiones), nei paicont . . . anted (ante) meididiem (meridiem) causam coniicito (brevis rerum narratio tradatur) quom perorant ambo praesentes" etc.

Digitized by Google

gesagte Frist [262]). Bewegliche Streitsachen, z. B. Menschen, Thiere, mußten vollständig, unbewegliche in Bruchstücken, z. B. Erdschollen (vindiciae) für Ländereien, vorgeführt werden [263]). Bei Freiheitsansprüchen galt bis zum entschiedenen Rechtshandel der Besitzstand immer nach der Freiheit [264]). Die von den Parteien gewöhnlich niedergelegte Wette (sacramentum) oder Bürgschaftssumme fiel dem Staatsschatz anheim [265]). Hinsichtlich des Zeugnisses wurde verordnet, daß man den Widerspänstigen dreimal öffentlich laden (obvagulatio), den Falschen am Leben strafen, und denjenigen, welcher seine Aussage widerrufe, für ehrlos und mundtodt (intestabilis) erklären solle. — Die vorzüglichsten Eingriffe in das Eigenthum und damit verbundenen Strafen wie Klagen betrafen 1) das äußere (materielle) Gut. Den Nachtdieb durfte man ohne weiteres tödten, nicht minder den Tagdieb, wenn er sich bewaffnet vertheidigte. Ertappt auf offener That, soll er Ruthenstreiche empfangen und in die Gewalt des Bestohlnen kommen, der Knecht durch Sturz vom Tarpeischen Felsen den Tod erleiden [266]). Welcher Feld- oder Waldfrevler, lautet das Gesetz, eines Andern Baum umhaut, zahlt 25 Asse; vorsätzliche Brandstifter sterben im Feuer, unabsichtliche vergüten den Schaden; wer Früchte hinwegzaubert (excantat), abmähet oder sonst bei Nachtzeit verwüstet, stirbt, wenn er mündig ist, durch den Strick, der Unmündige leistet doppelte Entschädigung [267]).

---

262) tab. I. „statos dies cum hosted."

263) Festus s. v. „vindiciae, res eae de quibus controversia est." Vergl. Gajus IV, 16. „Qui vindicabat, festucam tenebat, deinde ipsam rem apprehendebat, velut hominem, et ita dicebat: hunc ego hominem ex iure Quiritium meum esse aio . . Ecce tibi vindictam imposui."

264) S. Anm. 257.

265) Festus s. v. sacramentum p. 150. Gajus IV, 13.

266) tab. 2.

267) tab. 7.

Digitized by Google

Desgleichen wer bei einer Hinterlage (Depositum) betrügt [268]; der Wucherer, welcher mehr als eine Unze Zinsen (foenus unciarium) nimmt, wird um das Vierfache gebüßt [269]. Wer eine bewiesene Geldschuld (aes confessum) innerhalb der ersten, dreißigtägigen Frist nicht zahlt, wird vorläufig für sechzig Tage dem Gläubiger zugesprochen, und kommt, falls ihn Niemand bei dreimaliger Auskündigung an den Nundinen löst, in bleibende Knechtschaft. Mehrere Gläubiger dürfen des zahlungsunfähigen Schuldners Gliedmaßen zerstückeln, oder auch den Knecht in die Fremde verkaufen [270].

2) Hinsichtlich der Eingriffe in das Eigenthum des Leibes und der Gesundheit galt Wiedervergeltung (ius talionis) oder Sühne durch Buße. „Wer, hieß es, eines Andern Glied verstümmelt, soll den gleichen Schaden erleiden, falls keine friedliche Uebereinkunft Statt findet" [271]. Dem Freien wird ein ausgeschlagener Backenzahn durch 300, dem Sclaven durch 150 Asse vergütet; ein Backenstreich und anderer Schlag bringt 25 Asse [272].

3) Ehrenkränkung durch öffentliches Schmähen (pipalo

---

268) tab. 3.

269) tab. 3.

270) tab. 3. „At si plures erunt rei tertiis nundinis partes secanto; si plus minusve secuerint se (sine) fraude esto; si volent eis Tyberim peregre venumdanto." Vergl. Gellius XX, 1. Tertullian in Apologetico c. 4. „Sed et iudicatos in partes secari a creditoribus leges erant, *consensu tamen publico* crudelitas evasa est" etc. Gerade die moralische Unmöglichkeit der Ausführung, welcher überdies der Nutzen (zweites Glied des Satzes, das Verkaufen) entgegen war, beweist für den Buchstaben des Textes. Göttling, S. 324. sucht ihn, nach unserm Bedünken fruchtlos, zu mildern. Das strenge, alt-Römische Schuldgesetz, einmal wiederhergestellt durch Aufnahme der Leibeigenschaft, verstand sich recht gut auf die Abschreckungstheorie.

271) tab. 8. „Si membrum rupsit, ni cum eo pacit, talio esto."

272) tab 8. Ganz das alt-Germanische, zum Theil auch Hellenische Compositionsrecht.

Digitized by Google

occentare) und den guten Leumund untergrabende Pasquille (carmen) werden gestraft durch Geißelhiebe, welche bis zum Tod gehen können [273]).

B. Haus (Privat) recht und Sitte.

1) Hinsichtlich der ächten, entweder vor zehen Zeugen förmlich eingesegneten (confarreirten), oder durch jähriges, ununterbrochenes Beieinanderleben (usus) rechtlich abgeschlossenen, das Weib in die Gewalt (manus) des Mannes bringenden Ehe (matrimonium iustum, legitimum), welche vor allem aus Kinder erzielen sollte [274]), beging die ihrem ursprünglichen Zwecke nach auf möglichste Einigung der Stände gerichtete Gesetzgebung dadurch einen offenen, schneidenden Widerspruch, daß sie jenes feste Band zwischen Patriciern und Plebejern geradezu löste oder gemischte Heirathen untersagte [275]). Um etwanigen Mißbräuchen der Ersitzung (usucapio) zu begegnen, war es der Frau erlaubt, jährlich sich drei Nächte lang zu entfernen, und dadurch den Vertrag für gebrochen zu erklären, welcher im nicht eintretenden Fall als stätig und dauernd galt [276]). Auf Scheidung, welche

---

273) tab. 8. „Si quis occentavisset, sive carmen condidisset, quod infamiam faceret flagitiumve alteri, fuste feritod."

274) Das lag schon in der üblichen Erklärung des Ehegatten, ee liberorum quaerendorum causa uxorem ducere." Gellius IV, 3. S. Walter S. 556.

275) tab. 11. „patribus cum plebe connubii ius non esto." Vergl. Cicero de rep. II, 37.

276) Gajus, instit. I. §. 111. (ed. Lachmann) „Usu in manum conveniebat, quae anno continuo nupta perseverabat . . . itaque lege duodecim tabularum cautum erat, si qua nollet eo modo in manum mariti convenire, *ut quotannis* trinoctio abesset, atque ita usum cuiusque anni interrumperet. set hoc totum ius partim legibus sublatum est, partim ipsa desuetudine oblitteratum est." Vergl. tab. 6, wo die Restitution des Textes durch Pithoeus und Gothofredus das nächtliche Wegbleiben, entgegen Gajus und daher wohl falsch, nur dem ersten Ehejahr beilegt. „Mulieris, quae annum matrimonii ergo apud virum remansit, ni trinoctium ab eo usurpandi

Digitized by Google

übrigens im ältern Rom beispiellos war, konnte allein der Mann antragen; die ertappte Ehebrecherin durfte er ohne weiteres am Leben strafen [277]). Die Frau brachte wahrscheinlich in der Regel eine Mitgift (dos), welche dem Vermögen des Gatten gehörte, aber nach ihrem kinderlosen Tode an den Vater zurückkehrte. Mißgeborene Kinder durfte man, wie bei den Spartiaten und Isländern, aussetzen oder tödten [278]).

2) Die väterliche Gewalt (patria potestas, paterna maiestas), gleichsam ein Abbild der staatlichen, besaß über Kinder und Gesinde bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, konnte den Sohn geißeln (loris caedere), einkerkern, an schwere Feldarbeiten weisen, mit Beiziehung der Sippen (des Familienraths der Gentilen) in die Knechtschaft verkaufen, ja, tödten. Dreimalige Veräußerung machte jedoch das Kind frei. Nur die äußerste Noth oder Widerspänstigkeit drängten thatsächlich zum Gebrauch des gesetzlichen, von häuslicher Liebe und natürlicher Rücksicht auf den Nutzen immerdar bekämpften Rechtes [279]). Für den Vater erwarb der Haussohn alles; ihm fehlte bis zur Gewaltsentlassung (emancipatio), welche einen sinnbildlichen Verkauf darstellte, jedes Eigenthum [280]). Auch Erbschaft gehörte

---

ergo (h. e. usucapionis interrumpendae) abscit, usus auctoritas esto" (h. e. usu capta, uxor esto). S. Dirksen S. 419—425.

277) Gellius X, 23. S. Walter S. 545.

278) Während die XII Tafeln über die nur muthmaßliche Aussteuer (dos) nichts feststellen, bezeichnen sie diesen barbarischen Brauch mit dürren Worten. Denn, heißt es tab. 4, „pater insignem ad deformitatem puerum (monstrum) cito necato." Vergl. Cic. de leg. III, 8.

279) Dionys. Hal. II. c. 27. (p. 97) Gajus I. §. 133. XII tab. nr. 4. „Patri endo (in) liberis iustis ius vitae necisque venumdandique potestas esto. — Si pater filium ter venumduit, filius a patre liber esto."

280) Gajus II. §. 87. „Igitur liberi nostri quod adquirant, id nobis adquiritur. — Ipse enim qui in potestate nostra est, nihil suum habere potest. et ideo si heres institutus sit, nisi nostro iussu, hereditatem adire non potest."

Digitized by Google

nicht ihm, sondern dem Herrn. Nach dem Tode des Hausvaters, welcher über sein Gut frei verfügen durfte, ging die Vormundschaft (tutela) auf den nächsten Magen (männlichen Blutsverwandten, agnatus), fehlte dieser, auf die Geschlechtssippen (Gentilen) über [281]). Dasselbe galt von Verschwendern (prodigi) und Geisteskranken (furiosi). Die Rechte des Kindes folgten im Allgemeinen dem Stande des Vaters [282]). In der Erbschaftsfolge kamen zuerst Söhne und Töchter, Enkel und Enkelinnen (sui heredes), dann die nächsten männlichen Magen oder Schwertmagen (agnati), fehlten auch diese, die Geschlechtssippen (gentiles).

3) Das Patronat- und Clientelverhältniß behielt seine alte gesetzliche, obschon durch die Entwicklung des Bürgerstandes vielfach untergrabene oder bedrohete Kraft. „Welcher Mundherr, verordneten die Zwölftafeln, seinen Schutzbefohlnen mit Trug behandelt, der soll verfehmt (sacer) seyn [283]).

Die Staatssitten (mores), welche eine Durchdringung des öffentlichen und häuslichen Wesens erstrebten, blieben der Gesetzgebung nicht fremd. Namentlich suchte hier das nur in wenigen Bruchstücken erhaltene Kirchenrecht (ius sacrum, divinum) einzugreifen. So schärfte es die Ehrlichkeit (fides) vor Gott und Menschen dadurch als bedeutsamen Zug des Römischen Characters ein, daß dem Eide

---

281) tab. 5. „Utei lecasit super pecuniai tutelaive suai rei ita ious estod." — Sei intestato moritor quoi suos heres nec escit adcnatos procsumos familiam habetod.. Sei adcnatos nec escit gentilis familiam nancitor.

282) tab. 5. nr. 7. „Sei fouriosos aut prodicos escit adcnatorom gentiliomque endo eo pecuniaque eius potestas estod." Ueber die Rechte des Kindes s. Gajus I, 56. 57. Liv. IV, 4. „Patrem sequuntur liberi." Die Erbschaftsfolge im Besondern entwickelt Gajus III. §. 9. p. 129. und §. 17. p. 132.

283) tab. 8. nr. 21. „Patronos sei clientei fraudem facait sacer estod."

Digitized by Google

die höchste Beweiskraft anheimfiel [284]), und bezeichnete mittelst einer umständlichen Vorschrift über die Todtenfeier die besonnen-ruhige, Ausbrüchen wilder Leidenschaft feindselige Gemüthsverfassung als pflichtmäßige Tugend des wahrhaften Bürgers. „Verbrennen und Beerdigen der Todten in der Stadt, hieß es neben anderm, Prunken und Schlemmen (compotatio) soll bei Begängnissen unterbleiben. — Die Frauen dürfen sich weder die Wangen zerfleischen, noch lautes Wehklagen (lesom, d. h. fletum) anstimmen. Den Leichnam soll man nicht einbalsamiren, keine kostbare Einspritzung (sumtuosa respersio) anwenden, keine großen Kränze (coronae), keine Räucherpfannen vorantragen. Nur die im Leben eworbenen Ehrenkronen bleiben erlaubt. Gold soll man nicht beigeben, aber Gold, wodurch die Zähne befestigt sind, mag man mit verbrennen oder begraben" [285]).

C. Polizei- und Gewerbsordnungen.

1) Gränzstreitigkeiten der Nachbarn werden durch drei vom Prätor ernannte Schiedsrichter (arbitri) erledigt.

2) Hinsichtlich der Gebäude, Felder und Gärten wird geboten, daß der Raum zwischen den Häusern drittehalb Fuß betragen, ein Rain von fünf Fuß Breite (limites) die einzelnen Grundstücke trennen soll. Die Aeste eines Baumes dürfen bis auf die Höhe von funfzehn Fuß abgehauen werden, wenn sie in des Nachbarn Markung hinüberhängen. Die auf seine Flur fallenden, fremden Früchte mag der Eigenthümer des Ackers auflesen. Wenn die Vorkehren des Nachbarn durch Regenwasser dem anstoßenden Feld Schaden zu bereiten drohen, so darf der Besitzer vom Prätor Schiedsrichter fordern, welche der Gefährde abhelfen und Sicherheit

---

284) Cicero de officiis III, 31. „Nullum vinculum ad adstringendam fidem iureiurando maiores arctius voluerunt; id indicant leges in XII tabulis."

285) tab. 10. „Quoi auso denteis vinctei escunt, ast im com olo sepelire urereve sed frauded estod."

Digitized by Google

für die Zukunft bringen. Den Feldschaden, welchen ein Thier anrichtet, büßt der Herr desselben dem Betheiligten, sey es durch Ersatz oder Ueberlassung des Thiers. Die Wege sollen in gerader Richtung acht, in der Krümmung sechzehn Fuß Breite haben. Die an den Heerstraßen Aecker besitzen, sollen Schranken (Bollwerke) aufführen, wo nicht, darf Jeder sein Vieh hineintreiben u. s. w. [286])

So lückenhaft immerhin die übrigens höchst unvollständig erhaltene Decemviralgesetzgebung erscheinen mag, bietet sie dennoch einen für die Zukunft Roms entscheidenden Ausgangspunkt dar und gewährt die Grundlage, auf welcher das nach den heftigsten Kämpfen später vollendete Gebäude staatsrechtlicher Gleichheit ruhen konnte [287]).

Roms Entwicklung bis zu dem Ende des ersten Gallischen Krieges.

§. 15. Innere Geschichte.

Obschon bei wieder aufgehender Zweiung, deren Stoffe hauptsächlich in der Halbheit des letzten Sühnvertrags und dem erbitterten Wesen der Parteien lagen, die Patricier bald durch Mißhandlung einzelner Plebejer, bald durch einseitige Richtsprüche und kleinliche Scheelsucht gegen die, wie sie wähnten, abtrünnig gewordenen Standesgenossen Horatius und Valerius den Entwicklungsgang der staatsbürgerlichen Gleichheit zu hemmen trachteten, steuerte diese dennoch unverrückt

286) tab. 7 und 8. Manche dieser polizeilichen Vorschriften stimmen mit den Attisch-Solonischen genau überein, also daß man hier an Entlehnung kaum zweifeln kann. S. Gajus l. IV. ad leges XII tabularum bei Dirksen (p. 468), welcher sich nur für eine allgemeine Copie des Attischen Originals entscheidet.

287) Stimmen darüber: Liv. III, 34. „Leges, fons omnis publici privatique iuris.“ Cicero de oratore I. c. 42. „Fremant omnes licet, dicam quod sentio: bibliothecas mehercule omnium philosophorum unus mihi videtur XII tabularum libellus, si quis legum fontes et capita viderit, et auctoritatis pondere et utilitatis ubertate superare.“ Vergl. Cicero de leg. II, 23. und Gellius XX, 1.

Digitized by Google

dem einmal gesetzten Ziele entgegen. Also wurde das bisher zeitliche (provisorische) Amt der patricischen Seckelmeister (quaestores urbani) für ständig erklärt [288]) und dem Wahlkreise der Tribusgemeinde einverleibt (447), zwei Jahre später (445 v. C., 309 J. d. St.) von dem thatkräftigen, beredten und vorwärts auf die weitern Folgen schauenden Tribunen Cajus Canuleius die Gültigkeit gemischter oder patricisch-plebejischer Ehen (lex Canuleia de connubio patrum et plebis) nicht sowohl als Recht denn als Tilgung eines auf der untern Bürgerschaft haftenden Schimpfes gefordert, auch nach heftigem Kampfe gewonnen, (444) und dadurch ein bedeutendes Hinderniß gegenseitiger Annäherung entfernt [289]). Denn allmählig verschwand der schroffe Abstand beider gesellschaftlichen Hälften; Blutsbande und häusliches Glück milderten den Zwist; der Hochmuth und die lärmende Frechheit junger Patricier hörten gemach auf; Plebejer, wohlgesinnten Geschlechtern verbunden, kamen mit der Zeit in den Senat und fanden in ihm schützende Freunde [290]). Durch diesen Sieg des für die Vollziehung der Zukunft überlassenen Grundsatzes ermuthigt, begehrte fast gleichzeitig das Tribunat Theilung der Consulargewalt, und daß die Wahlversammlungen nach Belieben Patricier und Plebejer zu jenem höchsten Amte ernennen dürften. Denn offenbar sey durch den Beschluß über gemischte Ehen die Scheidewand beider Stände für gehoben erklärt. Da nahm die Altbürger-

288) Tacit. annal. XI, 22. „Quaestores creati primum Valer. Potitus et Aemil. Mamercus sexagesimo tertio anno post Tarquinios exactos, ut rem militarem comitarentur.“ Vgl. Göttling, 320.

289) Liv. IV, 1. „Canuleius tr. pl. rogationem promulgavit, qua contaminari sanguinem suam patres confundique iura gentium rebantur;“ c. 2 „Plebs ad id maxime indignatione exarsit, quod auspicari, tanquam invisi diis immortalibus, negarentur posse.“ Cicero de rep. II, 37. „Inhumanissima decemvirorum lex (ut ne plebei cum patribus essent), quae postea plebiscito Canuleio abrogata est.“

290) Niebuhr II, 168.

Digitized by Google

schaft, durch den wachsenden Trotz des selbst den Fahneneid weigernden Volks schwer bedrängt, plötzlich einen, wie man hoffte, das Consulat rettenden Ausweg und bewilligte, daß fortan sechs in der Centuriengemeinde erkorne Militartribunen mit consularischer Vollmacht (tribuni militares consulari potestate, 444), drei Patricier und drei Plebejer, die heftig bestrittene Würde verwalten sollten [291]). Allein das vorbehaltene Bestätigungsrecht der Curien, welche beliebig hier die Militarhoheit (imperium) verleihen, dort weigern durften, die gleichfalls anerkannte Befugniß des Senats, über abwechselnde Wahl bald der Consuln, bald der Consulartribunen zu entscheiden, die schwankende Zahl der letztern, indem drei, vier, sechs, sogar acht, erscheinen, — diese Umstände bezeichnen den Schritt nur als ein Abfindungsmittel plebejischer Begehrlichkeit, welche befriedigt durch den Gewinn der Ehre Jahre lang keinen namhaften Anspruch auf die wirkliche Verwaltung machte [292]) und gleichgültig blieb, als das Patriciat die Befugniß der Schatzung (censio) von dem umgewandelten Consulat ablöste und in einem neuen, die Plebs ausschließenden (curulischen) Amte, der Censur, mit erweiterten Vollmachten niederlegte (443). Die zwei Censoren nämlich, in der Centuriengemeinde anfangs für fünf Jahre (lustrum), darnach seit dem Aemilischen Gesetz (433 v. C., 321 J. d. St.) für achtzehn Monate erwählt, besorgten die Verzeichnisse des Senats, der Ritterschaft, der plebejischen und patricischen Vollbürger, wie der Schutz- oder Pfahlbürger (Aerarier), vollzogen die Aufzeichnung des nach dem Gewissen von allen

291) Dionys. l. XI. p. 735 (Sylburg) „τρεῖς μὲν ἐκ τῶν πατρικίων, τρεῖς δὲ ἐκ τῶν δημοτικῶν." Liv. IV, 61. Zonaras VII, 19. Plutarch, Camill. c. 1.

292) Dionys. l. XI. p. 736. „κοῦφόν τι πρᾶγμα ἔστιν ἐπιθυμία δίχα λόγου γενομένη — · ὥσθ' οἱ περὶ παντὸς ποιούμενοι τέως τῆς ἀρχῆς μεταλαβεῖν, ἐπειδὴ τὸ συγχώρημα ἔλαβον, ἀπέστησαν αὐθὺς τῆς ἐπιθυμίας καὶ τὰς σπουδὰς ἐπὶ θάτερα μετέβαλλον."

Digitized by Google

Römern angegebenen Vermögens, bestimmten dem gemäß den Wechsel und Rang der Ordnungen (Classen), verpachteten als Finanzbehörde, jedoch unter senatorischer Aufsicht, für den Gemeindesäckel (aerarium) die Zehnten (decumae) der Staatsländereien (ager publicus), den Hutpfennig (scriptura), welchen jedes auf den Almenden (Gemeindewiesen) gehaltene Stück Vieh brachte, den Hafen- und Salzzoll, später auch die Bergwerke und andere Gefälle, leiteten den Bau der Tempel, Brücken, Straßen, welche in der Regel den Mindestfordernden verdingt wurden, übten gemach bei dem engen Zusammenhange des haushälterischen und staatsbürgerlichen Wesens mannichfaltig gegliederte, sittenrichterliche Aufsicht und Strafgewalt (disciplina morum, nota censoria), laut welcher sie bei völliger Uebereinstimmung für die Dauer ihres Amtes aus dem Senat (senatu movere), der Ritterschaft (equi ademptio), der Tribus (motio e tribu) verstoßen, im activen Bürgerrechte hemmen (aerarium facere, in tabulas Caeritum referre) und andere geringe Ehrenbußen verhängen durften, je nach dem Grad der meistens aus dem Standpunct herkömmlicher Sitte (mos maiorum) beurtheilten Schuld. Ihr gehörten namentlich an Grausamkeit gegen Sclaven, pflichtvergessenes Betragen der Eltern gegen die Kinder und umgekehrt, Schwelgerei, Lüge und Meineid, Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt, muthwillige Verachtung der Ehe, unschickliche Gewerbsthätigkeit, wie Krämerei und Handwerk, Bruch der Patronatspflichten, Versäumniß des Ackerbaues [293]) und der gottesdienstlichen Handlungen, Feigheit, Erbschleicherei u. s. w. [294])

---

293) Plin. h. n. XVIII, 3. Gellius IV, 12. „Si quis agrum suum passus erat sordescere — censores aerarium faciebant.“ Vgl. Creuzer S. 143.

294) Hauptstellen über die Censur. Cicero de legibus. III, 3. Censores populi aevitates (Alter), soboles, familias, pecuniasque censento, Urbis templa, vias, aquas, aerarium, vectigalia tuento populique partes in tribus distribuunto, exin pecunias, aevitates,

Digitized by Google

Während die Censur ihre fruchtbaren Keime allmälig entfaltete und besonders auf die Bildung des Senats zurückwirkte, benutzte das Patriciat einen gelegenheitlichen Anlaß, um durch den Schrecken die an sich bescheidene und unbehülfliche Plebs in ihrem Gelüsten nach dem Consulat und Consulartribunat zu lähmen. Krieg, böse Witterung, ob der bürgerlichen Unruhen saumselig betriebener Feldbau, hatten nämlich solchen Mangel hervorgetrieben, daß trotz des außerordentlich errichteten und an L. Minucius übertragenen Verpflegungsamtes (praefectura annonae) viele arme Hausväter bis zum Selbstmord verzweifelten. Da erbarmte sich der reiche plebejische Ritter Spurius Mälius der wachsenden Noth und vertheilte umsonst oder zu niedrigen Preisen das in Etrurien aufgekaufte Getreide unter die hungernde Menge, welche dafür den etwas eitlen und vielleicht nach der höchsten, ihm bisher verschlossenen Ehrenstelle lüsternen Mann als Wohlthäter und Schutzherrn umstand. Sofort wurde unter dem Scheine hochverrätherischer, angeblich durch Minucius entdeckter Umtriebe der achtzigjährige Greis Quinctius Cincinnatus an die Dictatur erhoben, kriegerisches Gepränge entfaltet, der angeblich Schuldige aber nicht richterlich befragt, sondern von dem Ritterobrist Servilius Ahala im Angesicht des regungslosen Volks niedergehauen (439 v. C., 315 J. d. St.). Den darob ent-

---

ordines partiunto, equitum peditumque prolem describunto, caelibes esse prohibento, mores populi regunto, probrum in Senatu ne relinquunto, bini sunto. Magistratum quinquennium habento eaque potestas semper esto." Liv. IV, 8. „Idem hic annus censurae initium fuit, rei parvae a parva origine ortae: quae deinde tanto incremento aucta est, ut morum disciplinaeque penes eum *regimen*, senatus equitumque centuriae, decoris dedecorisque discrimen sub ditione eius magistratus —, vectigalia populi Rom. sub nutu atque arbitrio essent." Dionys. XI. p. 737 (Sylburg), wo berichtet wird, daß seit 17 Jahren die Schatzung nicht Statt gefunden hatte. Vgl. Niebuhr II, 176—187 (1te Ausg.), Wachsmuth, 382, Göttling, 328—344.

Digitized by Google

brennenden Aufruhr beschwichtigten heermeisterlicher Ernst und Spenden [295]). Jedoch hatte der Gewaltstreich nicht ganz die beabsichtigte Wirkung, indem bereits dreizehn Jahre später (426) die Entscheidung über Krieg und Frieden von dem Senat an die Nationalgemeinde der Centurien kam und nicht lange darnach (419) zwei Plebejer den Eintritt in die bis zu vier Mitgliedern erweiterte Quästur erhielten.

§. 16. Aeußere Geschichte.

Mitten unter diesen innern Bewegungen stritt die Republik, von Latinern und Hernikern unterstützt, für den Besitz der alten königlichen Reichsmark wider die verbündeten Volsker und Aequer (431—405), eroberte nach mannichfaltigem Glückswechsel Lavici (417), Circeji, das feste, auf einem Berge erbaute Anxur (Terracina, 405) und richtete, dergestalt im Besitz der Seeküste wie der Pomptinischen, von drei und dreißig Städten prangenden Ebene, die Waffen nordostwärts wider Etrurien. Hier, wo Verweichlichung, Zerrissenheit, Zwietracht der einzelnen Städte und Großen, selbst hin und wieder republikanisches und fürstliches Parteiwesen [296]), endlich die den Norden bald treffenden Celtenzüge jeden nationalen Umschwung hemmten, bahnte der Fall Fidenä's (426) den Weg zu der letzten Vejentischen Fehde (406—396). Zehn Jahre lang von den Römern, deren dienstthuende Heere jetzt zuerst Sold empfin-

---

295) S. Zonaras VII, 20. Liv. IV, 13, wo es von Mälius heißt: „rem utilem pessimo exemplo, peiori consilio est aggressus." Richtiger urtheilt über diesen Justizmord Niebuhr II, 191. „Mälius fiel als ein Opfer, um die Plebejer für viele Jahre vom Streben nach den hohen Würden abzuschrecken."

296) Liv. V, 1. „Veientes, taedio annuae ambitionis, quae interdum discordiarum causa erat, regem creavere. Offendit ea res populorum Etruriae animos, non maiore odio regni, quam ipsius regis."

Digitized by Google

gen [297]), in oft durchbrochnen Umwallungslinien eingeschlossen, zuletzt aller Verbindung mit den befreundeten Gemeinden, wie Capena, Falerii, beraubt und daneben von heimischen Unruhen bewegt, erlag Veji, durch Sturm genommen, dem ausdauernden Muth des von dem wehrkundigen Dictator, M. Furius Camillus eben so kraftvoll als umsichtig befehligten Feindes. Was nicht fiel, kam in Knechtschaft; beuten konnte, wer da wollte; der Hauptgöttin Juno (Cupra) Standbild mußte das besiegte Vaterland verlassen. Selbst der Glaube an Weissagungen und Schicksal wirkten für Rom, welches inmitten des Krieges mit Beihülfe seiner Latinischen Bundesgenossen und Etruskischer Werkmeister die überströmende Flut des Albanersees durch einen 3,700 Schuhe langen, sechs Fuß hohen und viertehalb Fuß breiten Abzug (emissarius) einzudämmen wußte [298]). Darnach bekamen Falerii [299]),

---

297) Liv. IV, 59. „Ante mentionem ullam plebis tribunorumve senatus decrevit, ut stipendium miles de publico acciperet, cum ante id tempus de suo quisque functus eo munere esset.“ Zonaras VII, 20. „Τότε δὲ πρῶτον μισθοφορεῖν ἤρξαντο.“ Die tägliche Löhnung des Gemeinen betrug 3 Asse oder 2 Obolen (Polyb. VI, 39), die des Hauptmanns 6, des Ritters 9 Asse. Beide Stände steuerten dafür („tributum conferebant“ Liv. IV, 60). Vgl. Niebuhr II, 218.

298) S. Liv. V, 15—17, Plutarch Camill. c. 3—5, Cicero de divin. I, 44. Die Anlage war nicht neues Werk, sondern Wiederherstellung des wohl schon unter den Königen ausgeführten Emissarius. Selbst Plutarchus deutet darauf hin. Camill. c. 4. „ἀνωθεῖν εἰς τὸν ἀρχαῖον πόρον.“ Ueberhaupt tritt in der Kriegsgeschichte das poetisch-mythische Element offenkundig hervor, wobei manches von Iliums Vorbild entlehnt seyn mag. Die zehnjährige Dauer des Kampfes, der verhängnißvolle Untergang, durch Schicksal und Menschen bereitet, die von dem Etruskischen Seher gegebene Enthüllung, der für die damalige Technik kaum mögliche Minengang (Liv. V, 19 Plutarch. Camillus c. 5, wo das Vorbrechen der Minirer unter dem Junotempel der Dichtung (τοῖς μυθεύμασι) beigelegt wird), die Delphische Botschaft, das mittelalterlich-katholische Zunicken des Junobildnisses (Plutarch. c. 6. Liv. V, 22.), von dem Mythus bis zur Sprache gesteigert, — diese Züge bezeichnen Dichtung, nicht Wahrheit. Vgl. Niebuhr II, 282 sqq.

299) Durch die Sage wird Falerii, 37 Jahre später unter den offenen Feinden Roms, als unterthänig geschildert und die Hauptrolle des

Digitized by Google

Capena und Volsinii den erbetenen Waffenstillstand, Sutrium und Nepete aber, fortan Gränzplätze gegen Etrurien, gelobten Unterwerfung. — Inzwischen wandte das Waffenglück den Ausbruch der innern Partheistoffe nicht ab. Camillus nämlich, welcher nach prunkvollem Siegeseinzug als Vertheidiger Römischer Untheilbarkeit der leidenschaftlich geforderten Besitznahme (Colonisirung) Vejis widerstand und als Feind weiterer Zugeständnisse an die plebejische Begehrlichkeit sprach und handelte, wurde von den Tribunen, namentlich Apulejus, vor die Volksgemeinde beschieden. Er habe, lautete die Anklage, einen beträchtlichen Theil der Beute untergeschlagen, in dem Hausgeräth und täglichen Aufwand die einfache Sitte der Altvordern überschritten. Camillus, im stolzen Selbstgefühl jeder Rechtfertigung abhold, zog freiwillig gen Ardea in das Elend (391); die Tribunen aber büßten den Abwesenden um 15,000 Asse [300]).

Mittlerweile hatten zwei Völkerwanderungen die Lage Süd- und Norditaliens wesentlich verändert und dadurch auch auf die Stellung Roms und Latiums zurückgewirkt. Während nämlich die Sabeller-Sabiner oder ländlichen Osken unter verschiedenen Namen, besonders aber als Samniten, den Süden längs dem obern und untern Meere überschwemmten, den Etruskischen Stamm im Opikerlande von Samnium aus bewältigten und in Campaner umschufen [301]): drückte auf den Norden von

---

Verraths einem in den Etruskischen Städten kaum thatsächlichen Schulmeister beigelegt. Liv. V, 15. Plutarch. Camillus c. 10, welcher übrigens nur von einem Freundschaftsvertrag zwischen Rom und Falerii redet.

300) Liv. V, 18. Plutarch. Camillus c. 13. Zonaras VII, 23. Die Anklage der Tribunen scheint übrigens, da ihr selbst Clienten und befreundete Plebejer beistimmten, nicht ganz grundlos gewesen zu seyn. Camillus war wie Marlborough geizig.

301) 422 v. C. fiel Volturnum, fortan Capua (in campestri agro). Liv. IV, 37. „Volturnum Etruscorum, quae nunc Capua est, ab Samnitibus captum." S. über die Sabellische Wanderung §. 1. S. 12.

Digitized by Google

den Seealpen her das wildkriegerische Geschlecht der Galen (Gallier, Celten), zerstörte Melpum, die blühende Etruskergemeinde (395), und drängte, nach verwüstender Fehde Herr des meisten Pogebietes, über die Apenninen wider Clusium in Mitteletrurien vor. Dieser Wendepunkt fordert einen kurzen Rückblick auf die Natur und Beschaffenheit des verhängnißvollen Fremdlings. Das Galen- oder Celtenvolk, neben dem Mutterlande (Gallia) über einen Theil Hispaniens, namentlich Bezirke am Anas (Guadiana) und Minius (Minho), die Hochebene zwischen dem Iberus (Ebro) und Bätis (Guadalquivir) als Celtiberen oder Mischlinge, endlich Britannien, ausgebreitet, stellte einen schwach verbundenen, mannichfaltig gegliederten Urstamm dar, welcher bei dem allen bestimmte Merkmale hatte. Dahin gehören für das Aeußere der lange, markige Körper, das trutzige Auge und Antlitz, das überhängende, struppige, gelbliche Haar, der gewürfelte, regenbogenfarbige Mantel, welcher den häufig mit goldenen Ohrringen und Armbändern geschmückten, halbnackten, nur durch weite Beinkleider wider Unbilden der Witterung geschirmten Leib umflatterte, das breite, schlecht gestählte, für den Hieb auf Eisen und feste Gegenstände unbrauchbare Schlachtschwert, der betäubende Lärm von Hörnern, Trompeten und wilden Stimmen bei dem hitzigen, jedoch bald ermattenden Anlauf im ziemlich regellosen, mehr auf Masse und Wucht derselben denn auf Kunst und Tapferkeit vertrauenden Gefecht, für das Innere, hinsichtlich der staatsbürgerlichen Gesellschaft die Uebermacht einer einzelnen Völkerschaft, lange der Biturigen (in der Landschaft Berri), ohne tieferen Sinn für bundesgenössischen Verein, das vorragende Ansehen der Adeligen und Häuptlinge, welchen die Menge im clientelähnlichen Gehorsam folgte, die Scheu vor städtisch-bürgerlicher Betriebsamkeit, indem Ackerbau für die Nothdurft, Jagd und Freibeuterei den Bewohnern der ärmlichen, schmutzigen Dörfer, Weiler und Burgen genügten. Den Götterglauben, welcher neben anderem

Digitized by Google

Unsterblichkeit der Seele, vielfach abgestufte Beobachtung der Zeichen, heilige Haine mit Altären und Capellen, blutige, auch den Menschen fordernde, Opfer kannte, bewahrte und pflegte die ordensmäßig gestellte, dem Adel entnommene Zunft der Druiden, d. i. Waldherren [302]). Ihr lebenslänglicher, mit Scepter, Eichenkrone und weißem Unterkleide, der allgemeinen Amtstracht, geschmückter Vorstand hieß Coibhi-Druid oder der Hohepriester. Ueberlieferte, besonders Stern-, Natur- und Arzneikunde umfassende Wissenschaft, ging ohne lebendigen Fortschritt von Jahrhundert auf Jahrhundert durch die heilige Körperschaft über, welche eben deshalb tief in das weltliche Wesen eingreifen, Streitigkeiten der Fürsten und Völker schlichten, über Krieg und Frieden entscheiden, den Adel erziehen und leiten, Widerspänstige mit dem Kirchenbann bedrohen und treffen, Schätze in Hainen und Capellen niederlegen, überhaupt dem kriegerischen Galenstaat ein bestimmtes, nur in den Pflanzungen außerhalb des Mutterlandes mehr und mehr erlöschendes Gepräge der Priesterherrschaft (Theocratie) aufdrücken konnte.

Dieses ob seiner Menge und kriegerischen Reizbarkeit furchtbare Celtenvolk, welches frühzeitig in den Helvetiern einen Schößling hervortrieb und bisweilen, wie in den Walliser Alpen, vermischt mit Germanen siedelte [303]), überstieg in den Tagen des ältern Tarquinius zuerst das Rhätische Gebirge, bahnte sich, ohne in Italien Niederlassung zu gewinnen, den Weg nach Illyrien, der Donau, wo die Bojen blieben, und Pannonien (Ungarn) [304]), indeß

---

302) Tryw, Baum, derw, Eiche, udd, Herr; Derwud = Druid. S. Barth, von den Druiden, S. 18. Eine Hauptstelle über die Lebensart der Gallier, welche der agrarisch-militärischen Richtung folgten, gibt Polyb. II, 17. Den Waffenadel deuten hier die Gefolgschaften oder Hetärieen an. Vgl. noch Diefenbach, Celtica.

303) Liv. XXI. c. 38 bei Niebuhr II, 262.

304) Justinus XXIV, 4. — Fabelhaft sind die angeblich zuerst von Italien kommenden Weinproben und die Einladung des durch einen un-

Digitized by Google

die zweite, von Weib und Kind begleitete Heerfahrt Gallischer Senonen, Cenomannen und Bojen während des Römisch-Vesentischen Kriegs über die Seealpen in das circumpadanische Etrurien einbrach und jetzt Clusium in Mitteletrurien bedrohete. Um Hülfe angerufen, sandte Rom, die frühere Feindschaft vergessend, drei Fabier, um theils zu vermitteln, theils des Fremdlings Macht auszukundschaften [305]). Aber das völkerrechtswidrige Betragen der Boten, welche nach gescheiterter Theidigung durch Rath und That die Belagerten unterstützten, führte zum Bruch mit Rom, dessen Senat und Gemeinde die begehrte Auslieferung nicht nur weigerten, sondern auch die Schuldigen als Proconsulartribunen mit an die Spitze der rasch und unordentlich vollzogenen Wappnung stellten. Denn das Gallische, bei 70,000 Mann starke Heer, brach auf die Kunde der abschlägigen Antwort sogleich mit dem Könige (Brennus) wider den Feind durch das schadenfrohe Etrurien vor, siegte in der von den Römern unklug und feig gestrittenen Vernichtungsschlacht am Alliaflüßchen (16. Heum. 389 v. C., 365 J. d. St., Ol. 97, 4), besetzte, plünderte, verbrannte die menschenleere Stadt, mit Ausnahme des den Senat, die Heiligthümer, Schätze, Frauen, Kinder und einen Kern der Mannschaft bergenden Capitols, hieb bei achtzig Greise, so als Sühnopfer fallen wollten [306]), nieder, suchte fruchtlos bald

---

glücklichen Eheproceß schwer beleidigten Clusiners Arruns. Plutarch. Camill. c. 18. Liv. V, 33. Denn Wein konnte das benachbarte Massilia liefern, und beleidigte Hausehre eines stolzen Etruskers schwerlich von einem Barbaren, dessen verwüstende Wildheit bekannt war, Hülfe und Rache erbitten. Wandertrieb, Uebervölkerung in schlecht angebauten Gegenden sind wohl einzelne Ursachen der Bewegung gewesen.

305) Diodor. XIV, c. 114.

306) Diese freiwillige Todesweihe, welche Schicksal und Feigheit sühnen wollte, ist so ganz alt-Römisch, daß man, die einzelne Ausschmückung übertreibender Resignation abgerechnet, an der Thatsache nicht zweifeln kann. Auch stimmen im Wesentlichen Liv. V, 39. 41, Plutarch. Camill. c. 21. 22. und Zonaras VII. c. 23. überein. Aehnlich schirm-

Digitized by Google

durch offenbaren Sturm, bald durch nächtliche, von dem besonnenen Heldenmuth des Marc. Manlius (Capitolinus) vereitelte Ueberrumpelung die Burg zu nehmen, und gelobte endlich nach siebenmonatlichem Aufenthalt Abzug, wenn ein Lösegeld von tausend Pfund Gold (einer Million Denare) bezahlt würde. Die ausgehungerte, keiner nahen Hülfe gewärtige Besatzung willigte ein und lieferte den Loskaufpfennig. In diesem Augenblick (Mitte Hornung's 388) erschienen die Römer, welche der kühne Freischaarenführer M. Cädicius, Plebejer, und der von dem Achtspruch befreite, wieder an die Dictatur berufene Patricier Camillus bei Ardea, Veji, gesammelt und kriegerisch eingeübt hatten, griffen den überdies durch Krankheiten und Entsendung abgeschwächten Feind an und nöthigten ihn nach leichten Gefechten bei Rom und auf der Gabinischen Heerstraße zum schleunigen Rückzuge, welcher jedoch Beute und Lösegeld rettete [307]).

Dritter Abschnitt des zweiten Zeitraums. Vom Ende des ersten Gallischen Krieges bis auf die Gesetzgebung des Licinius Stolo. Der Kampf um staatsbürgerliche Rechtsgleichheit erneuert und beendigt.

§. 17. Die Entscheidung der innern Verhältnisse vorbereitet.

Der schnelle, ziemlich regellose Wiederaufbau Roms, dessen Nebenbuhlerin Veji, namentlich auf Betrieb der von

---

ten Attische Greise die Burg wider den Perser, indeß die wehrhafte Mannschaft flüchtete. — Die Allia hieß übrigens Alia; das zweite l wurde der Dehnung wegen beigefügt. Die Schlacht begegnete XV. Kal. Aug. S. Serv. ad Aen. VII, 717; nach Verrius Flaccus bei Gell. (V, 17.) „postridie Idus Quinct."

307) Es ist Hypercritik, den wirklichen Zusammenstoß beider Heere läugnen zu wollen, obschon die populär bekannte Erzählung manche dramatische Beigabe, wie das Gespräch zwischen Brennus und Camillus, erhalten hat. Diodorus' Stillschweigen (XIV, 117.) beweist nichts gegen die

Digitized by Google

Camillus geleiteten Einheitspartei für immer in Trümmer sinken mußte, außerordentliche, durch die Noth der Zeit gebotene Steuern, häufige und kostspielige Fehden mit Tarquinii, Fidenä, den Volskern Antium's und abtrünnigen Latinergemeinden, dadurch veranlaßte Bildung von vier neuen Tribus, deren Etruskisch-Latinische Bewohner volles Bürgerrecht erhielten (387) und den innern Gährungsstoff verstärkten [308]), — diese Umstände mehrten wie die Schuldenlast, so den Druck des ärmern Volks. Die strengen Gesetze, welche den Zahlungsunfähigen in Knechtschaft und Ketten brachten, wurden von patricischen und plebejischen Wucherern buchstäblich angewandt; Schaaren Unglücklicher kamen in die Kerker und Arbeitshäuser des hartherzigen Gläubigers. Bei solchem Elend versuchte Marcus Manlius, der Capitolinische geheißen, anfangs durch Güte, darnach ob beleidigten Selbstgefühls durch aufregende Worte und Hand-

---

auf keinen Fall den Celten verderbliche Collision; denn jener Schriftsteller ist flüchtig und für den Gallischen Krieg nur übersichtlich. Polybius' Bericht (II, 22.) „δεινεῖς καὶ ἔχοντες τὴν ὠφέλειαν εἰς τὴν οἰκείαν ἐπανῆλθον" ist nicht geradezu wider die Annahme einzelner Gefechte; die Hauptsache bleibt hier die von Römischer Nationaleitelkeit bisweilen geläugnete, dennoch aber geschichtliche Abführung des Lösegeldes, welche auch Suetonius Tiber. c. 3 bestätigt. „Traditur etiam retulisse (Drusus) ex provincia Gallia aurum Senonibus olim in obsidione Capitolii datum, nec, ut fama est, extortum a Camillo" Daß Roms Befreiungsheer einen von der Capitolinischen Mannschaft abgeschlossenen Nothvertrag nicht anerkennt, darf eben so wenig befremden, als die Berufung des Galenkönigs auf das Recht des Stärkern (vae victis). Aehnliche Verhältnisse sind auch später in ganz andern Zeitläufen begegnet. Den Kern und Schlüssel der Römischen Bedrängniß muß man neben dem kopflosen Oberbefehl in der offenen Feindschaft Etruriens (Liv. V, 45) und dem wachsenden Mißtrauen der Latiner suchen, welche nirgends den gemeinsamen Feind kräftig angreifen und bald bei der sichtbaren Abschwächung Roms theilweise den Bund aufkündigen.

308) Liv. VI, 5. „Tribus quatuor ex novis civibus additae, Stellatina, Tromentina, Sabatina, Aniensis, eaeque viginti quinque tribuum numerum explevere." Vergl. Orelli, inscript. II, 27. Göttling, 238.

Digitized by Google

lungen, die Tilgung der Schulden und den Verkauf eines Theils der von seinen patricischen Standesgenossen ausschließlich benutzten Gemeindeländereien zu bewerkstelligen. Diesen kühnen, den Entwicklungsgang gleichsam überstürzenden Entwurf büßte der Urheber, als Hochverräther von Blutrichtern und Tribunen vor der Nationalgemeinde angeklagt und schuldig befunden, durch den Tod. Sein Haus, später die Münzstätte, wurde geschleift, sein Name von den Sippen (Gentilen) für ehrlos erklärt, sein Beginnen der gleichgültigen oder betäubten Plebs, welche spät den Mißgriff bereuete, als Aufruhr zu Gunsten des Königthums geschildert und in solcher Richtung geächtet (J. d. St. 371, v. C. 383). Den wahrhaften Standpunkt, welchen Unparteilichkeit vorschrieb, wollten und konnten die Patricier aus Haß, die Plebejer aus Unkunde und Verhärtung nicht nehmen [309]). Aber bald erndtete die Masse den Lohn ihres unwürdigen Betragens. Denn obschon nicht lange darauf die Tribusgemeinde Befugniß gewann, statt der Centurienversammlung über Krieg und Frieden zu entscheiden, nahmen dennoch bei steigender Verarmung hier die Herrschlust der Geschlechter, dort die duldende Demuth der Plebs so zu, daß alle früher errungenen Freiheiten und Rechtsame eine Beute der Minderzahl zu werden droheten. Alles Selbst- und Ehrgefühl verschwand; man warb in einer Art von gleichgültiger Verzagtheit um kein Consulartribunat und gebrauchte eben so wenig die gesetzliche Waffe

---

309) Den psychologischen Schlüssel gibt Göthe's Spruch in der natürlichen Tochter:

„Die rohe Menge hast du nie gekannt,
Sie starrt und staunt und zaudert, läßt geschehen." —

Damit stimmt im Grunde auch die meisterhafte, auf Psychologie und Geschichte ruhende Characteristik des Manlius bei Niebuhr, II, 318—321. Hauptstellen über Manlius: Plutarch, Vit. Camill. c. 36. ὑπόθεσιν τυρραννίδος ἐποιήσατο κοινὴν καὶ συνήθη, δημαγωγῶν τοὺς πολλούς. — Liv. VII, 11—20. Zonaras VII, 24. Die persönliche, überall bestätigte Feindschaft zwischen Manlius und Camillus war ein Haupthebel des tragischen Ereignisses.

Digitized by Google

der tribunicischen Anwaltschaft, sey es für Abwehr oder Angriff; ja, man blieb ruhig, als die Censoren nach funfzehnjähriger Versäumniß der Schatzung nicht die Steuerlast minderten, sondern erhöheten [310]). Verzehrt, lautete die Klage der machtlosen Tribunen, sey ein Theil des gemeinen Wesens vom andern; man treibe den verschuldeten Hausvater von einer Fehde in die andere, gönne ihm keine Rast und Muße der Berathung über Mittel wider den Wucher und andere Leiden [311]). In diesem Zeitpunkte des tiefsten Verfalls erhoben sich die Plebejer Caj. Licinius Stolo und Luc. Sextius Lateranus als Retter des Vaterlandes für die Wiedergeburt ihres fast zertretenen Standes und den endlichen Abschluß staatsbürgerlicher Rechtsgleichheit. Denn nicht durch Eitelkeit, Ehrgeiz und persönlichen Haß bestimmt [312]), weder wilde Neuerer, noch blinde Verehrer des Alten, hefteten diese Männer, eben so scharfsichtig und beredt als unerschrocken und unbestechlich, ihr besserndes (reformirendes) Streben auf die Gesammtheit und entwickelten für die Zukunft Roms alle verfassungsmäßigen Keime der Vergangenheit und Gegenwart, handelten mit einem Wort als historische Gesetzgeber.

§. 18. Die Licinischen Gesetzesanträge. (Rogationen).

Beide Freunde, seit der ersten Erwählung (J. d. St. 378, v. C. 376) durch bestätigende Stimmenmehrheit zehn Jahre lang (376—366) Tribunen, richteten sich in ihrer ununterbrochenen legislativen Thätigkeit theils auf die leibliche

310) Liv. VI, 32. „Cui succumbere oneri coacta plebes."

311) Liv. VI, 26. Vgl. VI, 36. „In urbe vis patrum in dies meseriaeque plebis crescebant."

312) Die patricische Eitelkeit der jüngern Tochter des Fabius Ambustus soll den Gemahl L. Stolo vorwärts getrieben haben, ein offenkundiges Mährchen, welchem die weibliche Hoffahrt freilich nicht widerstrebt. S. Liv. VI, 36. Zonaras VII, 24.

Digitized by Google

(materielle), theils geistige (politisch-intellectuelle) Wohlfahrt der Gemeinbürgerschaft und erreichten eben auf diesem doppelten, gleichzeitig betretenen Wege nach langer, mühevoller Wanderung das vorgesteckte Ziel. Rücksichtlich des äußern Gutes nämlich wurde, damit die haushälterisch schwer bedrängte Plebs freiere Bewegung erhielte, gegenüber den Schulden vorgeschlagen, es sollten die bezahlten Zinsen als vom Hauptgut (Capital) abgetragen betrachtet und die Rückstände der Schuld sodann zu drei gleichen Theilen in drei jährlichen Zielen (Terminen) abgetragen werden. Da Patricier und Plebejer den schnödesten Wucher seit Jahren getrieben und den rechtlich gültigen Zinsfuß (foenus unciarium) oft überschritten hatten, mußten Klagen über Unbilligkeit oder Eingriff in das Eigenthum leicht wegfallen und Empfänger wie Darleiher im Wesentlichen ihre Befriedigung finden[313]). Gegenüber den Bodenverhältnissen oder Liegenschaften, welche bisher ein entschiedenes Uebergewicht der geschlechterlichen Minderheit darstellten, beantragte die Ackerbill (lex agraria): „das Benutzungsrecht der Staatsländereien soll beiden Ständen anheim fallen, kein Römischer Bürger über fünfhundert Jucharte Gemeindelandes besitzen und mehr als hundert Stück großen, fünfhundert kleinen Viehes auf den Almenden halten. Für den Nießbrauch des öffentlichen Fruchtackers zahlt der Inhaber dem Gemeindeseckel den Zehnten, von Baumpflanzungen und Weinbergen den Fünftheil des Ertrages, Gefälle, welche der Censor auf fünf Jahre (Lustrum) an den Meistbietenden verkauft und

313) Liv. VI, 36. „Promulgavere (tribuni) leges omnes adversus opes patriciorum et pro commodis plebis, unam de aere alieno, ut, deducto eo de capite, quod usuris pernumeratum esset, id, quod superesset, triennio aequis portionibus persolveretur." Das Gesetz war wohl allgemeinen Inhalts und duldete keine Ausnahmen; mit dem bösen Grundstoff der Wucherer mochte hin und wieder auch ein redlicher Verleiher einigen Nachtheil empfangen. Durchgreifende Finanzreformen sind nicht leicht ohne theilweisen Schaden Einzelner möglich; der Gute büßt mit dem Argen.

Digitized by Google

den Gewinn für die Besoldung des Heeres bestimmt. Was Einzelne dermalen über fünfhundert Jucharte Gemeindelandes inne haben, soll herausgegeben und durch Anweisung (Assignation) ärmern Plebejern in Loosen von sieben Jucharten (6,86 Morgen) als ächtes Eigenthum (mancipium) übertragen werden, ein Geschäft, welches vom Volk erwählte Zehner (Decemvirn) bis zur Erledigung besorgen[314]).

In Bezug auf die unmittelbar staatsrechtlichen Verhältnisse beider Stände lautete der tribunicische Antrag dahin, daß die zwei zum Aufbewahren der Sibyllinischen Bücher bestimmten, nur dem Altbürgerthum angehörigen Beamten (duumviri sacrorum) in eine lebenslängliche, fünf Patricier und fünf Plebejer enthaltende Zehnerschaft (decemviri sacrorum) übergehen und ihre Lücken gleich den andern Priestercollegien wahrscheinlich ergänzen sollten[315]), ein Schritt, welcher durch Beseitigung der kirchlich-religiösen Unfähigkeit dem politischen Hauptziel oder Mitgenuß des Consulats näher führte. Dieses; erklärte der darauf bezügliche Vorschlag, soll nach der Einstellung des Consulartribunats

---

314) Liv. VI, 35. „alteram (legem) de modo agrorum (promulgavere), ne quis plus quingenta iugera agri (d. i. publici) possideret." Plutarch. Camill. c. 36. „Ἐκέλευσε δ' οὗτος μηδένα πλέθρων πεντακοσίων πλείονα χώραν κεκτῆσθαι." Appian., bell. civil. I, 8. „μηδένα ἔχειν τῆςδε τῆς γης πλέθρα πεντακοσίων πλείονα, μηδὲ προβατεύειν ἑκατὸν πλείω τὰ μείζονα, καὶ πεντακοσίων τὰ ἐλάσσονα." Plin. h. n. XVIII, 4. „Quippe etiam lege Stolonis lncluso modo quingentorum iugerum."

Wie viel Weidegeld entrichtet wurde, ist unbekannt. Vgl. über die ganze agrarische Gesetzgebung Niebuhr, den Entdecker derselben, II, 294—402. „Glücklich der Staat, wo durch ein licinisches Gesetz die Herstellung einer Nation freier Landleute gesetzmäßig möglich war!"

315) Es bleibt wahrscheinlich, daß diese Bill erst im zehnten Jahre der Debatte vorgelegt wurde, eben um einen bisherigen Haupteinwand gegen das plebejische Consulat zu entfernen. Liv. VI, 42. „Refecti decimum iidem tribuni Sextius et Licinius de decemviris sacrorum ex parte de plebe creandis legem pertulere; creati quinque patrum, quinque plebis; graduque eo iam via facta ad consulatum videbatur." Vgl. Göttling, 353.

Digitized by Google

wieder als oberstes Amt gelten und von den beiden jährlich erwählten Consuln immer der eine Plebejer seyn [316]). — Der Kampf, welchen die auf Abschluß staatsbürgerlicher Rechtsgleichheit und häuslicher Wohlfahrt gehefteten Gesetzesanträge hervorriefen und bisweilen dem Wendepunkt des Bürgerkrieges nahe entgegenführten, dauerte zehn volle Jahre, belebte und erschöpfte alle Kräfte und Spannfedern beider Parteien. Die Patricier nämlich im Gefühl mancherlei Unrechts und der Folgen, welche die Annahme der, wie sie in der Mehrheit glaubten, nur aus Neuerungsgier und Hochmuth gestellten Vorschläge für die gesammte Verfassung haben mußte, benutzten dawider alle Mittel und Hebel, bald der Klugheit und Bestechung, bald des offenbaren, auf militärischem Boden ruhenden Widerstandes. Die Wortführer der vielfach wankelmüthigen und auf Sinnengenuß gerichteten Plebs blieben ihrerseits kaltblütig, fest und abgeneigt allen revolutionär-demagogischen Künsten, mehr auf Ueberzeugung denn Aufregung der ihnen anhängigen Masse vertrauend und deßhalb gemach auch von den Gemäßigten des Geschlechterthums anfangs geduldet, darnach unterstützt. Daher die Länge und Zähigkeit des parlamentarischen oder ständischen Streites auf der einen, die offene und redliche Schlichtung desselben auf der andern Seite, Merkmale, welche den folgenden Hauptgang der Bewegung deutlich bezeichnen. Kaum hatte nämlich die acht Glieder starke Mehrheit des Tribunats, theils von den Patriciern gewonnen, theils aus Unkunde und Widerspruchsgeist ihr Veto eingelegt, als beide Antragsteller, Licinius und Sextius, ihrerseits die Wahl der curulischen Beamten hemmten und bei regelmäßigem Wiedergewinn der Volksanwaltschaft fünf Jahre lang (375—370)

316) Liv. VI, 35. „Ne tribunorum militum comitia fierent, sed consulum, et utique alter ex plebe crearetur." Plutarch. Camillus c. 39. „ὁ δῆμος ἐστασίαζε πρὸς τὴν σύγκλητον, βιαζόμενος, δυοῖν ὑπάτων καθισταμένων, τὸν ἕτερον ἐκ δημοτῶν εἶναι, καὶ μὴ συναμφοτέρους Πατρικίους." Zonaras VII, 24.

Digitized by Google

den Stillstand (ἀναρχία, solitudo magistratuum) festhielten, indeß sogeheißene Zwischenkönige (interreges) schalteten und bei dem Mangel äußerer Feinde genügten [317]). Als diese in den Etruskischen Veliternern, wenn auch nicht gerade Gefahr drohend, erschienen (369), und überdies im Volkstribunat die Widerpart (Opposition) bis zu fünf eingeschüchterten und machtlosen Mitgliedern herabsank, bald ganz aufhörte, wurde der übliche Behördengang nicht weiter gelähmt [318]). Da erprobten die Patricier den Schrecken der Dictatur; aber der durch Alter gebeugte Vorkämpe, M. Fur. Camillus, dankte ab, als man ihm mit einer Buße von 500,000 Assen drohte (368); und der gemäßigte Nachfolger, Manlius Capitolinus, ernannte, entgegen den Wünschen der Standesgenossen, einen Plebejer, Licinius Calvus, zum Obrist der Ritterschaft [319]). Unfähig, dem anschwellenden Strome zu widerstehen, versuchte der Senat eine Ausgleichung; man gönnte der Plebs, falls sie dem Consulat entsagte, alle haushälterische (materielle) Forderungen und genehmigte selbst den auf die Sibyllinischen Bücher bezüglichen Antrag. In diesem entscheidenden Augenblick, als die genußgierige Menge zugreifen wollte, lehnten die Tribunen jedes theilweise Markten ab, faßten ihre getrennten, in der Volksgemeinde bereits genehmigten Vorschläge in einem Gesetz zusammen, welches man entwe-

317) Liv. VI, 35. „Licinius Sextiusque tribuni plebis refecti nullos curules magistratus creari passi sunt, eaque solitudo magistratuum et plebe reficiente duos tribunos et his comitia tribunorum militum tollentibus, per quinquennium urbem tenuit.“ Andere Berichterstatter, wie Zonaras VII, 24. Eutropius II, 1. setzen die Regierungslosigkeit auf vier Jahre. Plutarch. Camill. c. 39. bestimmt keine Zeit.

318) Liv. VI, 36. „Remittentibus tribunis plebis comitia per interregem sunt habita.“ Dieß geschah J. d. St. 384, v. C. 370.

319) Liv. VI, 38. „Dictator dicitur M. Fur. Camillus.“ Plut. Camill. c. 39. „τότε μὲν (auf die Drohung der Tribunen) ὑπεχώρησαν οἴκαδε.“

Digitized by Google

der verwerfen oder billigen möge [320]). Dieses unerwartete Verfahren erweckte bei Patriciern und Plebejern dort Entrüstung, hier Staunen und anfängliche Unschlüssigkeit. Aber umsonst hielt Appius Claudius (V.), Enkel des Decemvirs, dawider eine durch Schärfe und Kraft ausgezeichnete Rede, welche am Ende nichts weiter gewann als kurzen Aufschub der Abstimmung [321]). Diese erfolgte zu Gunsten des ungetheilten Vorschlages, sobald die Urheber, das zehnte Mal wieder erwählt (J. d. St. 388, v. C. 366) und vor allem auf das Consulat, die Burg der Freiheit, gerichtet [322]), den Eifer des Volkes von neuem geweckt hatten. Umsonst stellte die Geschlechterpartei noch einmal ihren Furius Camillus an die Spitze des nun wirklich vom Bürgerkrieg bedrohten Gemeinwesens. Die Plebs unter den Waffen blieb unbeugsam, deutete Trennung (Secession) an und trotzte dem greisen Dictator. Da gab dieser, der Eintracht einen Tempel gelobend und die Zeichen der Zeit erkennend, nach und mit ihm das Patriciat. Der Gesetzesantrag wurde bestätigt, sofort neben dem Altbürger M. Aemilius Mamercus der Plebejer und ehemalige Tribun L. Sextius Lateranus an das Consulat gewählt, dem ersten Stande aber vom dankbaren Volk eine doppelte Entschädigung in der neuen Prätur und curulischen Aedilität bewilligt. Der jährlich von der Centuriengemeinde erwählte, von sechs Lictoren und den Fasces begleitete Prätor handhabte von jetzt an unter der Leitung des die Sprüche bisweilen bessernden Consuls die bürgerliche Rechtspflege, bestimmte die für das Amtsjahr zu beobachtenden Grundsätze (edictum praetorium, lex an-

320) Lex *satura* multis aliis rebus referta. Festus s. v. satura. Nach Dio Cassius fr. 33. sagte der Tribun zu dem anfangs schwierigen Volk: „ὡς οὐκ ἂν πίοιεν, εἰ μὴ φάγοιεν."

321) Liv. VI, 40—42. „Oratio ad id modo valuit, ut tempus rogationum iubendarum proferretur."

322) „Consulatus arx libertatis." Liv. VI, 37.

Digitized by Google

num), ernannte die Richter, verkündete und vollzog das Urtheil [323]). Die zwei gleichfalls von den Centurien jährlich ernannten Curulädilen beaufsichtigten als Polizeibehörde die Stadt, Tempel und Märkte, sorgten für die Feier der großen zu Ehren des Bürgerfriedens gestifteten Spiele (ludi maximi) und erschienen als öffentliche Ankläger namentlich wider Wucher, Ehebruch und Giftmischerei [324]).

---

323) Hauptstellen über die Prätur: Liv. VI, 42. „Concessumque ab nobilitate plebi de consule plebeio, a plebe nobilitati, de praetore uno, qui ius in urbe diceret, ex patribus creando." Cicero de legibus III, 3. „Iuris disceptator, qui privata iudicet iudicarive iubeat praetor esto; is iuris civilis custos esto." Herkommen und fortschreitendes Völkerrecht (ius gentium) bildeten die Hauptquellen des prätorischen Verfahrens (ius praetorium). Vgl. über das prätorische Edict Rein, das Römische Privatrecht S. 71; Christiansen, Rechtsgeschichte S. 287 sqq. S. 262 sqq.; über die Prätur überhaupt Creuzer §. 145. und Göttling §. 122.

324) Hauptstellen: Cicero de leg. III, 1. „Suntoque Aediles coeratores urbis, annonae, ludorumque solemnium." Liv. VII, 1. „Annus hic insignis erit novi hominis consulatu, insignis novis duobus magistratibus, praetura et curuli aedilitate. Hos sibi patricii quaesivere honores pro concesso plebi altero consulatu." Cicero Verrin. II, 5. „Nunc sum designatus Aedilis; habeo rationem, quid a populo acceperim; mihi ludos sanctissimos maxima cum caerimonia Cereri, Libero, Liberaeque faciandos, mihi Floram matrem populi plebisque Rom. ludorum celebritate placandam, — mihi sacrarum aedium procurationem, mihi totam urbem tuendam esse commissam." Weil die curulische Aedilität (geschlechterliche, die der Curien) mit der plebejischen in vielen Beziehungen zusammentraf und dann wieder abwich, gingen auch beide Aemter später auf die Municipien über. S. Orelli, inscript. nr. 3979 und 3979. Vgl. über die Curulädilen Creuzer §. 149. und Göttling §. 123.

Digitized by Google

Dritter Zeitraum.

Von der Liciniſchen Geſetzgebung bis auf den Untergang Carthagos und Corinths (366—146 v. C., 388—608 J. d. St.). Blüthe und Verfall der gleichrechtlichen Stellung im Innern, der erobernden Kraft im Aeußern.

Erſte Abtheilung. Die Begründung der Römiſchen Herrſchaft und Bundesgenoſſenſchaft in Italien für die äußern, Abſchluß des ſtändiſchen Gleichgewichts für die innern Verhältniſſe (366 — 283).

§. 19. Der zweite Galliſche Krieg und Rückwirkung deſſelben auf Etrurien (360—348).

Die Republik, bisher auf einem beſchränkten Gebiete von Falerii bis Anxur und von den Apenninen bis an das Meer für Abwehr kämpfend, entwickelt ſeit der Liciniſchen Geſetzgebung, deren Vollzug freilich Jahre forderte, den Beruf die Völker zu beherrſchen. Alle Klagen über Steuern und Felddienſt verſchwinden, eine durchaus kriegeriſche, während des Friedens meiſtens mit Ackerbau beſchäftigte Bürgerſchaft, die Bedeutung des von Camillus gelobten und bald (364) errichteten Tempels der Eintracht (Concordia) gleichſam bethätigend, durchbricht alle Schranken der Außenverhältniſſe und vertilgt, auch im Glücke ſtrenge gegen ſich ſelber, die Selbſtändigkeit Italiſcher Urbewohner, theils durch Unterwerfung, theils durch Aufnahme in die vielfach abgeſtufte und gegliederte Bundesgenoſſenſchaft. Für dieſen Umſchwung wirkte daneben das von dem großen Feldhauptmann, Fur. Camillus, verbeſſerte Heerweſen, indem die fünftauſend

Digitized by Google

Mann starke Legion nicht nur zweckmäßiger ausgerüstet, sondern auch durch vervollkommnete Ausbildung der Fähnlein (Manipeln) und drei einander unterstützenden Treffen an größere Beweglichkeit und Kraft gewöhnt wurde [325]). Die Vorbereitung zu der erobernden Laufbahn aber gaben die Gallischen Raub- und Völkerzüge, welche, wie früher den Norden, so jetzt den Süden Italiens zwölf Jahre lang (360 — 348) stoßweise trafen. Kaum hatte nämlich Rom der pestartigen Krankheit, die weder durch Etruskisches Lustspiel noch bannende Kraft des von dem Dictator Manlius, dem Herrischen (imperiosus), eingeschlagenen Jahresnagels besänftigt [326]), auch den zweiten Gründer der Stadt, Furius Camillus, hinwegraffte (365), getrotzt [327]), kaum den Schrecken eines Erdbebens, in welchem M. Curtius endete (362), verwunden [328]), und die abtrünnigen Herniker (361) gedemüthigt: als die Raubfahrten der Gallier begannen und bald in Latium, bald in Etrurien Bundesgenossenschaft fanden. So entbrannte eine lange, wechselvolle Fehde, welche Roms Mannheit und Bürgertugend wahrhaft erprobte. Während nämlich am Anio der glückliche Zweikampf des jungen Tit. Manlius, zubenannt nach der Kette (Tor-

325) Hauptstellen: Plutarch Camill. c. 40. und Liv. VIII, 8.

326) Liv. VII, 2. „Tertio tum post conditam urbem (anno) lectisternium fuit, et cum vis morbi nec humanis consiliis, nec ope divina levaretur, victis *superstitione animis*, ludi quoque scenici inter alia coelestis irae placamina instituti dicuntur." Ueber den dictator clavi figendi causa dictus Liv. VII. c. 3.

327) Liv. VII, 1. „Dignus habitus, quem secundum a Romulo conditorem urbis Romanae ferrent." Plut. Camill c. 43. Man betrauerte ihn allgemein. Zonar. VII, 24. „πλεῖστα ἠνιάθησαν."

328) Liv. VII, 6. Zonaras VII, 25. Diese offenbare Heldensage, welche den Begriff des freiwilligen Sühntodes verherrlicht, mag ihren Grund in dem zufälligen, verhängnißvollen Ausgang eines ausgezeichneten Jünglings haben. Schon die abweichende Namensableitung des lacus Curtius, bald von einem Waffengenossen des Sabiners Tatius (Liv. I, 5.), bald von dem erwähnten jungen Patricier, deutet auf das Fabelhafte hin.

Digitized by Google

quatus) [329]), für den Dictator Quintius Pennus entschied (360), der plebejische Consul Pötelius bei dem abtrünnigen Tibur [330]) fremde und einheimische Feinde niederwarf (359), der Dictator C. Sulpicius bei Pedum (357) ein Celtenheer durch List und Tapferkeit fast vertilgte [331]): griffen Tarquinii und Falerii, alten Grolles eingedenk, wider Rom zu den Waffen (357 — 350). Nachdem aber der Sieg des ersten plebejischen Dictators, C. Marcius Rutilus (355), für Etrurien den Abschluß eines vierzigjährigen Friedens (350) beschleunigt hatte [332]), richtete sich die Kraft der jetzt enger verbündeten Latiner und Römer wider den gemeinsamen Feind, dessen Beutefahrten eine wirkliche Landplage bereiteten. Die That des im Zweikampf siegenden Jünglings Marc. Valerius, zubenannt der Rabe, Corvus [333]), und der dadurch entflammte Heldenmuth des vom Consul Luc. Fur. Camillus umsichtig geleiteten Römerheeres endigten in der Vernichtungsschlacht am Albanischen Gebirge (348 v. C., 406 J. d. St., Ol.

---

329) Liv. VII, 9. 10. „Inter carminum propemodum incondita quaedam militariter ioculantes, Torquati cognomen additum, celebratum tum deinde posteris et familiae honori fuit."

330) Liv. VII, 11. „Poetelius de Gallis Tiburtibusque gemmum triumphum egit."

331) Liv. VII, 15. „Atrox caedes post sedatum proelium fuit. neo alius post M. Furium, quam C. Sulpitius, iustiorem de Gallis egit triumphum."

332) Liv. VII, 17. „Adversus eum terrorem (den Einbruch der Etrusker) dictator C. Martius Rutilus primus de plebe dictus, magistrum equitum item de plebe C. Plautium dixit."

333) Gellius IX, 11. Liv. VII, 26. Zonaras VII, 25. „ἀπὸ τῆς τοῦ κόρακος συμμαχίας Κορβοῦινος ἐπωνομάσθη." Der Rabe gehörte, wie bei den Normannen, zu den Schicksalsvögeln. S. oscines i. e. aves auspicium ore facientes bei Festus p. 115. und p. 193. s. v. oscinum tripudium. Aus dieser Wurzel entsproß die Wundermähre vom schirmenden Raben des Valerius, dessen Geschlecht ihn später in dem Wappenschilde führen mochte.

Digitized by Google

108, 3) einen Krieg, welcher nicht um die Herrschaft, sondern oft um das Dasein geführt wurde.

§. 20. Die erste Samnitenfehde (342 — 339 v. C., 412 — 415 J. d. St.).

Kaum hatte die Celtennoth den Bund der Römer und Latiner so erneuert, daß der Oberbefehl über die gemischten Legionen wechselte, und die Tagesatzung am Ferentinischen Quell gesetzliche Beschlüsse faßte, als die vereinigte Kraft unter Roms Leitung den Samniten entgegentrat. Diese, damals auf dem Gipfel ihrer Macht, übertrafen an Umfang der Mark und Kriegerzahl Rom und Latium. Denn vom untern Meer, wo überverfeinerte Campaner und freibeuterische Lucaner dem Hauptstamme allmählig entfremdet wurden, bis zu der obern See wohnten Samnitische Völkerschaften, jedoch ohne Einheit der Eidgenossenschaft. Den Kern bildeten die eigentlichen Samniten, durch den Sagrus von den gleichartigen Marsern, den Volturnus von der umgewandelten, bald feindseligen Ebene oder Campanerlandschaft getrennt. Beuteluſt und Abentheurerei trieben das tapfere, arme Bergvolk gemach über den südwestlichen Gebirgskamm nach dem Gebiet der Oskischen, zwischen Teanum und Fregellä angesiedelten Sidiciner, welche schwer bedrängt den Beistand der verbündeten Capuaner anriefen. Diese, ohne Mannheit [334]) und in den ersten Treffen geschlagen, begaben sich unter die Schutzherrlichkeit der Römer-Latiner [335]), deren Vermittelung das stolze Selbstgefühl der

---

334) Liv. VII, 29. „Campani fluentes luxu.“ Festus p. 261. „*Seplasia* forum Capuae, in quo plurimi unguentarii erant.“

335) Liv. VII, 31. „Populum Campanum urbemque Capuam, agros, delubra deum, divina humanaque omnia in vestram, P. C. populique Romani ditionem dedimus.“ Das feige, an der eigentlich auch nicht vorhandenen Nationalität verzweifelnde Benehmen der Fabrikstadt Capua, welche nur Reiche und Arme, Herren und Knechte kannte, erklärt den Abschluß des Schutzvertrages. Niebuhr II, 482. zweifelt und mildert hier umsonst.

Digitized by Google

sonst befreundeten Samniten nicht nur ablehnte, sondern auch zum raschen Einbruch in Campanien rüstete. Aber an dem Berge Gaurus unweit Cumä nach hartnäckiger Gegenwehr [336]) von dem eben so heldenmüthigen als besonnenen Consul M. Valerius Corvus [337]) geschlagen (342), bei Suessula, wohin der Sieger mit dem zweiten, in Samnium's Bergpässen von Caudium durch den Tribun P. Decius Mus geretteten Consularheere unter Cornel. Cossus folgte [338]), zum andernmal in dem Feldstreit wie in des Lagers Vertheidigung unglücklich, setzten die Samniten den Kampf mit unerschütterlicher Ausdauer so lange fort, bis Rom, nicht sowohl durch den bald gedämpften Soldatenaufruhr in Capua (341) denn das wachsende Mißtrauen in Latium beunruhigt [339]), einseitig Frieden (339) unter billigen Gedingen, bald darnach Schirm- und Trutzbündniß [340]) gewährte, ja, die Befehdung der Sidicinischen Schützlinge vergönnte.

---

336) Liv. VII, 33. „adeo morte sola vinci animis destinaverant." Ueber die Oertlichkeit Auson. Mosell. v. 209. „sulphurei per inga consita Gauri."

337) S. seine Characteristik bei Liv. VII, 40. und 33. „Comiter facilis vincere ac vinci vultu eodem: nec quemquam aspernari parem, qui se offerret; factis benignus pro re, dictis haud minus libertatis alienae, quam suae dignitatis, memor."

338) Ueber das Abentheuer in den Engen von Caudium (Arpaja) s. Liv. VII, 34—36. „Ab Saticula profectus Cornelius exercitum incaute in saltum cava valle pervium, circaque insessum ab hoste, induxit, nec prius, quam recipi tuto signa non poterant, imminentem capiti hostem vidit"

339) Ueber den Aufstand der Capuanischen, durch Valerius Corvus beschwichtigten Besatzung s. Liv. VII, 38—41. „Inibantur consilia in hibernis, eodem scelere adimendae Campanis Capuae, per quod illi eam antiquis cultoribus ademissent."

340) Liv. VIII, 2. „Quod ad Sidicinos attineat, lautete die Antwort des Senats, nihil intercedi, quo minus Samniti populo *pacis bellique* liberum arbitrium sit. Foedere icto, extemplo inde exercitus Romanus deductus, annuo stipendio et trium mensium frumento accepto."

Digitized by Google

§. 21. Der Latinische Krieg (339 — 336 v. C., 415 [v. 414] — 418 J. d. St.) und Rückwirkung desselben auf die Innenverhältnisse.

Die Latiner, stolz auf Alter, Umfang und Kraft eines Bundes, welcher neuerdings Sidiciner, Aurunker, Volsker und Campaner gewonnen, auch den Krieg mit Samnium glücklich fortgesetzt hatte, erkannten die Nothwendigkeit, entweder die Waffen zu ergreifen, oder eine völlige Gleichheit wie dem Namen so den Hoheitsrechten nach, von Rom zu begehren. Als aber hier die von den Prätoren Luc. Annius und Luc. Numicius verlangte Theilnahme an dem Consulat, Senat und allen höhern Aemtern der Republik, welche mit Latium einen Körper bilden sollte [341]), entschieden abgelehnt wurde (339), lagerten die Latiner und Campanischen Bundesgenossen im Angesicht der schon früher in Campanien eingebrochenen Samniten anfangs bei Capua, darnach am Fuße des Vesuv bei Veseris. Eben dahin zogen sich zwei Römische Consularheere unter. T. Manlius Torquatus und Publ. Decius Mus in einem großen, den Feind gleichsam bannenden Halbkreise durch das Land der Sabiner, Marser, Peligner und Sidiciner. In der Schlacht, für welche des Manlius blutige Strenge gegen den im verbotenen Kampf siegreichen Sohn vorbereitet hatte [342]), entschieden die freiwillige Todesweihe des plebejischen, dem linken Flügel gebietenden Consuls und die kluge Anordnung des patricischen Amtsgenossen. Die Trümmer des Latinerheeres, jenseit des Liris durch den Landsturm verstärkt, wagten unter dem Prätor Numicius bei

---

341) Latium folgte dergestalt dem Unionsprincip mit gleichen Rechten, Rom dem Föderationsgrundsatz mit ungleicher Stellung der Glieder. Hauptstelle Liv. VIII, 5. „unum populum, unam remp. fieri (oportet), et, ut imperio eadem sedes sit, idemque omnibus nomen."

342) Liv. VIII, 7. Ueber den kunstvollen Marsch der Römer s. Niebuhr II, 511.

Digitized by Google

Trifanum zwischen Sinuessa und Minturnä den zweiten, unglücklichen Feldstreit. Sofort huldigten Campanien und viele Latinerstädte, andere, wie Pedum, Aricia, setzten den Krieg so lange fort, bis ihn Roms Mäßigung durch billige Friedensgedinge endigte [343]). Während nämlich etliche Gemeinden, als Pedum, Aricia, Lanuvium, Nomentum, ähnlich dem ältern Vorgange Tusculum's, Bürgerrecht und Vertheilung in die neuen Tribus Mäcia und Scaptia erhielten [344]), wurden andere, wie Formiä, Capua, Cumä, Suessula, Fundi, in Freistädte (mancipia) ohne Bürgerrecht umgewandelt, und die ihrem Vaterlande treulosen 1,600 Ritter Capua's auf Kosten der Gemeinde durch eine ansehnliche Leibrente und Römische Civität belohnt [345]). Gen Antium, dessen Flotte man abtakelte, kam eine neue Colonie. Das Gedächtniß ehemaligen Glanzes zu tilgen, durften in dem dergestalt zerstückelten und mit Rom verschmelzenden Latium keine Landesgemeinden gehalten, keine Ehen zwischen Bürgern verschiedener Städte abgeschlossen, keine Grundstücke in mehren Feldmarken von demselben Besitzer erworben werden [346]).

Mittlerweile hatte die starke kriegerische Bewegung wider Samnium und Latium auch auf den Stand der Römischen Innenverhältnisse zurückgewirkt, und beinahe den völli-

---

343) Liv. VIII, 13. (J. d. St. 417, v. C. 337.) „Latium omne subegere." Plin. h. n. XXXIV, 11. „Maenius devicerat Priscos Latinos .... et rostra devictis Antiatibus in suggestu fixerat." a. u. 416.

344) Liv. VIII, 14. „Aricini, Nomentanique et Pedani eodem iure, quo Lanuvini, in civitatem recepti. Tusculanis servata civitas, quam habebant."

345) Liv. VIII, 11. „Equitibus Campanis civitas data: monumentoque ut esset, aeneam tabulam in aede Castoris Romae fixerunt."

346) Liv. VIII, 14. „Caeteris Latinis populis connubia, commerciaque et consilia inter se ademerunt. Vergl. Niebuhr II, 520. 521.

Digitized by Google

gen Abschluß des Kampfes zwischen der geschlechterlichen (aristocratischen) und gemeinheitlichen (democratischen) Grundkraft herbeigeführt, oder die Ausbildung der Constitution vollendet. Während nämlich in haushälterischer (materieller) Rücksicht das Licinische Ackergesetz allmählig verwirklicht, später bei häufigen Mißbräuchen wucherischer Gläubiger die Schuldleibeigenschaft für immer abgeschafft (Lex Poetelia Papiria, J. d. St. 429, v. C. 325), und nur die Unterwürfigkeit des Guts, nicht der Person, vergönnt wurde [347]), fielen zu Gunsten der staatsbürgerlichen Rechtsgleichheit mit Ausnahme der meisten kirchlichen Aemter die letzten Bollwerke des Patriciats. Denn obschon dieses bald dem Consulat zwei Standesgenossen vorsetzte, bald den Schrecken der Dictatur gebrauchte, gewann dennoch die Plebs nicht lange nach dem Licinischen Grundvertrag (365) Theilnahme an der Curulädilität [348]), gebot etliche Jahre später (413 J. d. St., 341 v. C.) durch Volksbeschluß, daß kein Römer vor Ablauf eines Jahrzehents zu derselben obrigkeitlichen Stelle wieder erwählt und zugleich mit zwei Aemtern bewidmet werden sollte, und daß beide Consulate auch auf Plebejer übergehen dürften [349]). Noch entscheidender wirkten die von dem plebejischen Dictator Q. Publilius

347) Liv. VIII, 28. „Eo anno plebi Romanae velut aliud initium libertatis factum est, quod ligari nexi desierunt. — Iussique Consules ferre ad populum, ne quis, nisi qui noxam meruisset, donec poenam lueret, in compedibus, aut in nervo teneretur; pecuniae creditae *bona debitoris, non corpus* obnoxium esset." Cicero de rep. II, 34. „Omnia nexa civium liberata, nectierque postea desitum." Vergl. Walter, S. 643. und Göttling, 370.

348) Liv. VII, 1. „Primo, ut alternis annis ex plebe fierent (aediles curules) convenerat; postea promiscuum fuit."

349) Eine militärische Secession in Capua nöthigte den Patriciern diese Zugeständnisse durch die lex Genucia ab. Liv. VII, 41. „ne foenerare liceret; item aliis plebiscitis cautum, ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet, neu duos magistratus uno anno gereret, utique liceret consules ambos plebeios creari." Vgl. Zonaras VII, 25.

Digitized by Google

Philo, welchen der patricische Consul Aemilius ernannt hatte, hervorgerufenen Publilischen Verordnungen (Leges Publiliae, J. d. St. 416, 338 v. C.). Denn während hier die Censur und folgerecht bald darnach (418 J. d. St., 336 v. C.) auch die Prätur der Plebs offen stand, wurde dort die Centuriengemeinde von dem abweisenden oder bestätigenden Beschluß (Vetv) der fortan staatsbürgerlich getödteten Curien befreit [350]), und dieselbe unabhängige Stellung auch der Tribusgemeinde eingeräumt, mochte sie entweder einen senatorischen Antrag genehmigen, oder selber für ein Plebiscit die Initiative ergreifen [351]). So ging den Römern, da die Verfassung im Wesentlichen ihren Abschluß gewonnen hatte, eine glänzende Zukunft auf; „das Zeitalter der Bürgertugend und Heldengröße begann" [352]).

§. 22. Der zweite Samnitenkrieg oder der Kampf um die Unabhängigkeit der Italischen Urvölker (326 — 290).

Vorblick.

Nachdem Rom den Latinerbund, welcher Verschmelzung und Einheit unter gleichen Rechten erstrebte, auf-

350) Liv. VIII, 12. „Ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres (i. e. patricii) auctores fierent" (d. h. vor der Abstimmung bestätigten). Vergl. Licin. Macer bei Sallust fragm. L. III. p. 234. ed. Gerlach: „Libera ab auctoribus patriciis suffragia maiores vestri paravere."

351) Liv. VIII, 12. „Ut plebiscita omnes Quirites tenerent." Vergl. Walter (nach Niebuhr II, 523.) S. 107. Da erst das Hortensische Gesetz (288) ohne weitere Beschränkung den Plebisciten verbindliche Kraft erwarb, so darf man in dem Publilischen Gesetz nur die Abschaffung der Curiendazwischenkunft, nicht aber mit Göttling S. 369. die unbedingte legislative Gewalt der Tribusversammlung oder eine Anticipation der democratischen Richtung erblicken. Alles hat in Rom einen gemessenen organischen Gang, welcher durch jene Annahme unterbrochen würde.

352) Niebuhr II, 524.

Digitized by Google

gelöst, und die Marken der Republik bis an den Silarus ausgedehnt hatte, waren die Völker Sabellischen Stammes genöthigt, entweder der Oberherrlichkeit des Nachbarn zu huldigen, oder die Entscheidung den Waffen zu überlassen [353]). Die etwa dreißigjährige Fehde, mit gleichem Groll und Eifer geführt, mußte, weil die Behauptung oder Vernichtung der alt-Italischen Volksthümlichkeit ihr Ziel war, allmählig einen Völkerbund hervortreiben, welcher Sabeller, Umbrer, Etrusker, Celten und Hellenen umfaßte (297). Allein Mangel an Einheit und umsichtigem Oberbefehl brachte nach einer Reihe schwankender Kriegsunternehmungen zuerst die Samniten (290), darnach die Sennonischen und Bojischen Gallier (284, 283), endlich die Etrusker (283) in Römische Abhängigkeit, welcher die Hellenischen Pflanzstädte einstweilen durch fremden, von Epirus geholten, Beistand zu entgehen wußten.

Nähere Ausführung. Erste Hälfte des Samnitenkrieges, oder Kampf mit dem Sabellischen Volksstamm (326 — 297).

Häufige Gränzstreitigkeiten, der Wiederaufbau Fregellä's, welches die Samniten früher zerstört hatten, Streifzüge der durch jene aufgeregten Bürger von Cumä und Paläopolis, der Mutterstadt Neapel's, diese Umstände führten zum Ausbruch eines Krieges, dessen eigentliche Ursache in der tief eingewurzelten Eifersucht zwischen Rom und Samnium, dem Mittelpunkt aller Sabellischen Völkerschaften, lag (326). Daher bei gleicher Tapferkeit die häufigen und folgenreichen Glückswechsel. Denn während der Dictator Papirius Cursor (der Renner), behend an Leib und Geist [354]),

353) Liv. VIII, 23. „Samnis Romanusve imperio Italiam regat, decernamus." Ueber den Anlaß des Krieges s. Liv. VIII, 22. und Dionys. Excerpta de legationibus, p. 738 sqq. ed. Sylburg.

354) Liv. IX. c. 16. „Et fuit vir haud dubie dignus omni bellica laude, non animi solum vigore, sed etiam corporis viribus

Digitized by Google

den störrischen Sinn seines jugendlichen Ritterobristen Q. Fabius Maximus Rullianus unter das Joch der unerbittlichen Mannszucht beugte, und den Feind durch wiederholte Siege zu einem jährigen Waffenstillstand nöthigte (324), während bei wieder ausbrechender Fehde der Zögling des Dictators, Q. Fabius, als Consul glänzende Fortschritte machte (322): wurden die Nachfolger am Heerbefehl, die Consuln T. Veturius Calvinus und Spurius Postumius Albinus, in der Caudinischen Enge (furcae Caudinae) unweit dem heutigen Arpaja durch den Samnitischen Feldhauptmann Pontius, Sohn des weisen Herennius, umringt, zum schimpflichen Rettungsvertrag genöthigt, die Bedingungen desselben aber selbst auf den Rath des den Feinden als Sühnopfer übergebenen, großmüthig verschonten Consuls Postumius vom Römischen Volk und Senat abgelehnt (321 v. C., 433 J. d. St.), und dadurch beide Theile zur schonungslosen Fortsetzung des Kampfes entflammt [355]). Allein immer entschiedener trat das Römische Uebergewicht hervor. Denn nicht nur rächte der Consul Publilius Philo durch den Sieg bei Caudium die Niederlage des Vorgängers (320), sondern der Amtsgenosse Papirius Cursor nöthigte auch die hartnäckig vertheidigte Stadt Luceria in Apulien zur unbedingten Uebergabe, schickte die Samnitische Besatzung unter das Joch [356]), und gewährte dem dadurch

---

excellens. — Et seu virium vi, seu exercitatione multa, cibi vinique eundem capacissimum ferunt." — Ueber den Streit des Dictators mit dem Ritterobrist Fabius s. Liv. VIII, 29 — 35. „firmatumque imperium militare haud minus periculo Q. Fabii, quam supplicio miserabili adolescentis T. Manlii, videbatur." Waffenstillstand erhellt aus Liv. VIII, 37. „Inducias annuas ab urbe retulerunt" (Samnites). Vergl. Zonaras VII, 26.

355) S. Liv. IX, 1. „Sequitur .... nobilis clade Romana Caudina pax." Cicero de officiis III, 30. Gellius XVII, 21. Zonaras VII, 26.

356) Liv. IX, 15. „Haud ferme alia mutatione subita rerum clarior victoria populi Romani est; siquidem etiam (quod quibus-

Digitized by Google

eingeschüchterten tapfern Bergvolk den erbetenen zweijährigen Waffenstillstand (348 — 346), welchen Rom klug benutzte, um die jetzt vereinzelten Apulier zu erdrücken und die bald vollendete Unterwerfung der Lucaner vorzubereiten. Inzwischen wirkte die Ausdauer der meistens auf Bergen und hinter tiefen Forsten seßhaften Samniten [357]) auf Etrurien zurück, welches nicht geschreckt durch den Untergang (314) der von Rom abtrünnig gewordenen Auſoner [358]) und Luceriner [359]), in dem jetzt, wie es schien, überaus günstigen Augenblick zu den Waffen griff (311). Mit solchem Ungestüm geschah der Sturm wider die Gränzfeste Sutrium, daß ihn der Consul Aemilius, dessen Amtsgenosse Caj. Junius in den Samnitischen Urwaldungen eine schwere Einbuße erlitt [360]), kaum abwehrte [361]). Kühner und umsichtiger handelte der Nachfolger, Q. Fabius Max. Rullianus, welcher den Feind nach glücklichem Gefecht durch den Ciminischen Forst bis tief in die Heimath verfolgte [362]),

---

dam in annalibus invenitur) Pontius, Samnitium imperator, ut expiaret consulum ignominiam, sub iugum cum ceteris est missus." Wohl eine Erfindung späterer Nationaleitelkeit.

357) Liv. IX, 13. „Samnites ea tempestate in montibus vicatim habitantes, campestria et maritima loca, contempto cultu molliore, atque, ut evenit fere, locis simili genere, ipsi montani atque agrestes depopulabantur."

358) Liv. IX, 25. „deleta Ausonum gens."

359) Liv. IX, 25. „Lucerini ac Samnites ad internecionem caesi."

360) So Zonaras VIII, 1, indeß nach Liv. IX, 31. die Römer auch hier siegen.

361) Mit Ausnahme Arretiums stand ganz Etrurien wider Rom. Liv. IX, 32. „Iam omnes Etruriae populi, praeter Arretinos, ad arma ierant." Vergl. c. 28. „Nec erat ea tempestate gens alia, cuius secundum Gallicos tumultus arma terribiliora essent, cum propinquitate agri, tum multitudine hominum."

362) Liv. IX, 32 — 37. Der Ciminische Wald, welchen und die Umgegend M. Fabius, des Consuls Bruder, als Etrusker verkleidet erforschte (Caere educatus, Etruscis inde literis eruditus, Liv. 36.),

Digitized by Google

und, im Rücken bedroht, zum andernmal bei Sutrium, dem Schlüssel beider Feldmarken, niederwarf (310). Den darauf versuchten Bund der Umbrer, Samniten und Etrusker zerriß die Schlacht am See Vadimo (309), in welcher die Blüthe der Etruskischen Mannschaft fiel [363]). Den Kern der Samnitischen, durch hohe Federbüsche, weiße und buntfarbige Gewänder ausgezeichneten Jugend vernichtete der Dictator Papirius Cursor in einem lange schwankenden Feldstreit [364]); ihm folgte nach mehren kleinen Gefechten Waffenstillstand für Etrurien und Samnium (304 — 301). Letzteres anerkannte den alten Bundesvertrag, welcher neben anderm gleichen Freund und Feind, somit die Oberhoheit Roms, vorschrieb [365]). Inzwischen wurde es diesem leicht, schwächere Widersacher, als die Herniker, Aequer, Volsker, theils zu vertilgen, theils durch Colonieen und Bürgerrecht aller Volksthümlichkeit zu berauben [366]), während die Schirmbündnisse mit den Lucanern, Marsern, Frentanern, Pelignern und Marrucinern den großen Sabellischen Stamm allmählig zersplitterten [367]). Den

---

dehnte, einmal durchbrochen, den militärisch-politischen Gesichtskreis Roms bis zum Plan der Offensive wider Etrurien aus. Vergl. Diodor XX, 35.

363) Liv. IX, 39. „Ille primum dies fortuna veteri abundantes Etruscorum fregit opes."

364) Liv. IX, 40.

365) Liv. IX, 45. „Foedus antiquum Samnitibus redditum." Dieser Vertrag forderte gleichen Feind und Freund, ein Verhältniß, welches die Samniten grade durch den Krieg ändern wollten. S. Dionys. excerpta de legationibus p. 739 und 742, wo sich die Samniten gegen die einseitige Auslegung, nur Rom gefällige Freunde und Feinde zu wählen, verwahren.

366) Liv. IX, 45. „Nomen Aequorum prope ad internecionem deletum." c. 43. „Martius consul gentem (Hernicorum) in deditionem accepit." l. X, 1. „*Soram* atque *Albam* coloniae deductae. Albam in Aequos sex millia colonorum scripta. *Sora* agri Volsci fuerat, sed possederant Samnites. — *Arpinatibus*, *Trebulanisque* civitas data."

367) Diodor XX, 101. Liv. IX, 45.

Digitized by Google

Hauptstellvertretern desselben, den Samniten, blieb daher kein anderer Rettungsweg, als möglichste Ausdehnung eines gegen-Römischen Bündnisses. Ihm traten, auf Betrieb des durch Gaben des Unterhändlers wie Feldherrn gleich ausgezeichneten Egnatius Gellius, Samniten, Umbrer, Etrusker und Gallier bei [368]).

Andere Hälfte des Samnitenkrieges; Kampf Roms mit dem Italischen Völkerbunde (297 — 290).

Der auf Rom unmittelbar gerichtete Angriffsplan wurde dadurch vereitelt, daß die Consuln Q. Fabius Maximus und Publ. Decius Mus den Feind im Lager bei der Umbrischen Stadt Sentinum aufsuchten, indeß zwei abgesonderte Heerhaufen unter Fulvius und Postumius gen. Falerii und Vaticanum eilend die Etrusker zur Deckung der Heimath nöthigten. Der vollständige Sieg, welchen bei Sentinum der plebejische Consul durch die dem Vater nacheifernde Todesweihe, der patricische durch umsichtigen Gebrauch der Hinterhut entschieden (296 v. C., 458 J. d. St.), zersprengte den mit dem Fall des Stifters, Egnatius Gellius, seiner Seele beraubten Bund der Italiker, und führte zur Unterwerfung der mächtigen Etruskischen Gemeinden Volsinii, Arretium und Perusia [369]). Die Samniten aber, noch einmal in dem großen Feldstreit bei Aquilonia [370]) im Hirpinerlande nach der muthigsten Abwehr durch

368) Liv. X, 21. „Etruscos, Samnites, Umbros, Gallos arma conferre literae Appii monent.“ Florus I, 17. „Etruscorum duodecim populi, Umbri in id tempus intacti, Samnitium reliqui in excidium Romani nominis conspirant.“

369) Ueber die Schlacht bei Sentinum s. Liv. X, 27—30. „Celebrata inconditis carminibus militaribus non magis victoria Q. Fabii, quam mors praeclara P. Decii est“ (vergl. Juvenal. sat. VIII, 254.), Polyb. II, 19.

370) Liv. X, 38 — 42. Die Samniten stellten eine weiß gekleidete (legio lintea), durch den Priester Ovius Paccius auf Tod beeidigte Kernschaar von 16,000 Mann.

Digitized by Google

den jüngern Papirius Curſor überwunden (295), der beſten Mannſchaft und Burgen, wie Herculaneum und Palumbinum, beraubt, und in mehren Gefechten von dem plebeiſchen Helden, Curius Dentatus, geſchlagen, baten um Frieden. Dieſer wurde unter Anerkennung der Römiſchen Hoheit gewährt (290 v. C., 464 J. d. St.), durch keinen des tapfern Volkes unwürdigen Druck und Hohn befleckt [371]). Bald darnach huldigten die Sennoniſchen, am obern Meere bis zum Aeſis ſeßhaften Gallier, durch Curius Dentatus geſchlagen (284), die Boiſchen, von dem Padus bis zum Apennin ausgedehnten Gallier, mit Etruskiſchen Schaaren in dem blutigen Kampfe am See Vadimo [372]) durch den Conſul Cornel. Dolabella überwunden (283), indeß gleichzeitig die letzten Etruskiſchen Stadtgemeinden fielen, endlich die Bruttier und Lucaner, von dem Plebejer Cajus Fabricius Luſcinus gedemüthigt (282). Daneben ſicherten neue Colonieen, wie Sena Gallica, Adria, Caſtrum im Picentiſchen Gebiet, Venuſia (291), Parma (184), Mutina, den Beſitz der Eroberung. Beinahe ganz Italien folgte dem Anſtoße Roms.

§. 23. Roms Innenverhältniſſe und Bundesgenoſſenſchaft.

Während dergeſtalt nach einer faſt funfzigjährigen Fehde die Republik, durch Eintracht, Todesverachtung und Waffenkunſt gehoben, den Grundſtein zur Herrſchaft in Italien legte, hatte das von den Tribunen Quintus und Cneius Ogulnius ausgegangene Geſetz (lex Ogulnia, 302 v. C.,

371) Die Bedingniſſe richteten ſich wohl nach dem jeweiligen Widerſtande der Samnitiſchen Bezirke. Liv. epit. l XI. „Cum Samnitibus pacem petentibus foedus quarto renovatum est.“ Andere wurden ſtrenger behandelt als dediticii. Die Sabiner bekamen das Bürgerrecht ohne Befugniß zur Abſtimmung. Velleſ. I, 14.

372) Polyb II, 20. „συνθήκας ἔθεντο πρὸς Ῥωμαίους“ im dritten Jahre vor der Ankunft des Pyrrhus in Italien.

Digitized by Google

452 J. d. St.) die Schranken des von den Patriciern bisher meistens behaupteten Kirchenvorrechts durchbrochen, und der Plebs also Theilnahme an den Priesterstellen verschafft, daß den vier patricischen Pontifices eben so viele Plebejer, den vier patricischen Augurен fünf plebejische zugesellt, und die jeweiligen Lücken beider Körperschaften (Collegien) durch Ergänzung (Cooptation) ausgefüllt wurden [373]). Endlich bekam die auch den Geschlechtern lange geöffnete Tribusgemeinde für ihre Beschlüsse gänzliche Unabhängigkeit von der senatorischen Zustimmung, ein Schritt, welcher mittelst des von dem Dictator Q. Hortensius nach heftigen Unruhen gegebenen und angenommenen Gesetzes (*lex Hortensia*, 288 v. C., 466 J. d. St.) den Abschluß der ältern Verfassung und in ihr den Höhepunct der gemeinheitlichen (democratischen) Grundkraft bezeichnet [374]). Für das staatsrechtliche Verhältniß Roms zu den Italischen, bald mehr, bald weniger abhängigen Bundesgenossen und eigentlichen Unterthanen bildete sich allmählig

373) Liv. IX, 9. „Lex ingenti consensu accepta est." Dafür wirkte besonders neben den Ogulniern der spätere Consul P. Decius Mus. Vergl. Niebuhr III, 411. und Göttling §. 128. Das collegium pontificum enthielt übrigens, da der pontifex maximus mit gezählt werden muß, fortan neun Glieder. Cicero de rep. II. c. 14. „Sacris pontifices quinque praefecit" (Numa). Die sechs Vestalinnen, der Opferkönig (rex sacrificulus) und die drei Flamines (Sonderpriester) des Jupiter (flamen dialis), Mars (flamen Martialis) und Quirinus (flamen Quirinalis) mußten nach wie vor dem ersten Stande angehören.

374) Es galt jetzt buchstäblich die Formel: „ut quod plebs iussisset, id populum teneret." S. Liv. epit. XI. „Plebs propter aes alienum, post graves et longas seditiones, ad ultimum secessit in Ianiculum, unde a Q. Hortensio Dictatore deducta est." Gellius XV, 27. „Quibus rogationibus (plebiscitis) ante patricii non tenebantur, donec Q. Hortensius dictator eam *legem* tulit, *ut eo iure, quod plebs statuisset, omnes Quirites tenerentur.*" Dio Cass. fragm. 42. Maj. Plin. h. n. XVI, 15. „Q. Hortensius Dictator, cum plebs secessisset in Ianiculum, legem in Esculeto tulit, ut quod ea iussisset, omnes Quirites teneret."

Digitized by Google

eine bestimmte Ordnung aus, welche in den Hauptzügen lange unverändert geblieben ist [375]). Nicht das eintönige und matte Leben der Militärherrschaft hat Rom den überwundenen Völkern der Halbinsel aufgedrungen, sondern eine nach dem Maßstab der Gesittung und Abwehr verschiedenartig gegliederte Bundesgenossenschaft gegeben, deren äußerste Enden entweder der Freiheit (Autonomie) oder Unterthänigkeit nahe standen, je nachdem zeitliche Verträge den Grad des selbherrlichen Kreises regelten [376]). Dies etwa die Ordnung in absteigender Linie:

a) Die Freistädte (municipia, municipes [377]), welche theils beschränktes oder cäritisches Bürgerrecht (connubium, commercium) ohne Stimmfähigkeit (ius suffragii), wie Cumä, Capua, Formiä, Sueſſula, Fundi, theils mit Ausschluß der Niederlassungsbefugniß (ius domicilii) volles Bürgerrecht und Aufnahme in eine Tribus, z. B. Tusculum, Lanuvium, Aricia, Nomentum, besaßen, hatten 1) Freiheit des Gottesdienstes (sacra),

375) Die vorzüglichsten Hülfsschriften über diesen wichtigen Gegenstand, die Römische Bundesgenossenschaft, deren Gesammtheit kein umfassendes Werk besitzt, sind etwa folgende: Eberhard Otto de aedilibus coloniarum et municipiorum, 1738. Sigonius de antiquitatibus iuris italici. Savigny über das ius Italicum in den Denkschriften der Berliner Academie der Wissenschaften, hist.-philol. Classe d. J. 1814. Savigny Geschichte des R. Rechts im Mittelalter, 1. Bd. Roth de re municipali, 1803. Mazochi Comment. in Herculanensis musei tabulas Heracleenses, 1754. 2 voll. Madwig, opuscula academica, Havn. 1834. Hopfensack, Staatsrecht der Unterthanen der Römer, 1829. Vgl. Creuzer, R. Antiquitäten §200—220. Göttling §133—135. und Walter, Capitel 20.

376) „Populum Romanum devictos bello populos malle fide et societate habere coniunctos, quam tristi subiectos servitio." Liv. 26, 49. Dieser Satz galt allerdings im Wesentlichen für die ältere Römisch-Italische, in Rom pulsirende Völkerverbindung, in welcher das eigentliche Geheimniß Römischer Weltherrschaft liegt.

377) „Civitates, quae munia (Gerechtsame) capiunt." Bei Orelli nr. 3691 auch municipium liberum, die Bürger municipes nr. 3742.

Digitized by Google

z. B. Lanuvium, das die Juno sospita verehrte [378]); 2) die Vollmacht, bürgerliche Ordnungen und Gesetze aufzurichten für die Gemeinden mit Römischem Stimm- und Privatrecht (populi fundi) nach dem Muster der Hauptstadt, für diejenigen ohne Stimmrecht nach der heimischen Verfassung beschränkt. Die erste zahlreichere Classe stellte ein Abbild des Schirm- und Bundesortes dar; denn neben der Volksversammlung (concilium, comitium) entsprach dem Römischen Senat das Collegium der Zehnmänner (decuriones, ordo decurionum, ordo, conscripti, decemprimi, δεκαπρῶτοι, minor senatus, kleiner Rath), aus den einsichtsvollsten, redlichsten, wohlhäbigsten Bürgern vom Volke auf Lebenszeit erwählt. Aehnlich den Consuln lenkten bald jährige, bald fünfjährige Zweimänner (duumviri, duumviri quinquennales) die Thätigkeit des Municipalraths und entschieden bürgerliche Klagen, indeß Rom den Blutbann hegen ließ. Die höhere Polizei, Aufsicht über Kauf und Verkauf, Heerstraßen, Bäder, öffentliche Gebäude und Schlichtung darauf bezüglicher Streitigkeiten bildeten den Wirkungskreis der Aedilen. Das kriegerische Aufgebot diente nicht getrennt, sondern in der Römischen Legion [379]).

b) Die Bundesgenossen Latinischen Rechts (socii iuris Latini), theils Trümmer der alten Latinischen Conföderation, theils Colonieen derselben, besaßen neben dem ursprünglichen Recht der Ehe und des Verkehrs (connubium, commercium) 1) bei eigener Stadtverwaltung die

---

378) Liv. VIII, 14. „Lanuvinis sacra sua reddita".

379) Hauptstellen. Gellius XVI, 13: „Municipes sunt cives R. ex municipiis, suo iure et legibus suis utentes, muneris tantum cum populo Rom. honorarii participes, nullis aliis necessitatibus neque ulla populi R. lege adstricti." Festus p. 168: „*Municeps* est ut ait Aelius Gallus, qui in municipio liber natus est. Item qui ex alio genere hominum munus functus est. Item qui in municipio ex servitute se liberavit a municipe. Item municipes erant, qui ex aliis civitatibus Romam venissent, quibus non licebat magistratum capere sed *tantum muneris partem*."

Digitized by Google

Wahl der Obrigkeiten (magistratus); 2) freien Gerichtsbann bei bürgerlichen Streitigkeiten; 3) Römische Civität für diejenigen, welche in der Heimath ein jährliches obrigkeitliches Amt, z. B. die Quäſtur, Aedilität beſorgt hatten [380]); 4) proviſoriſches Stimmrecht für die in Rom Anweſenden, welche dann in eine durch das Loos beſtimmte Tribus aufgenommen wurden [381]). Als Gegendienſt forderte man Geld- und Mannſchaftsbeiträge für den Krieg.

c) Die Bundesgenoſſen Italiſchen Rechts (socii iuris italici), je nach den Verträgen mehr oder weniger gefreit, hatten im Allgemeinen den Genuß ihrer alten Stadt- und Landſchaftsordnungen, der Ehe- und Erwerbsbefugniß (connubium, commercium), laut welcher ſie quiritariſches Grundeigenthum gewinnen durften und keine Bodenſteuer zahlten, dafür zu Beiträgen an Geld und Mannſchaft verpflichtet [382]). Roms gewiſſenhafte Mäßigung knüpfte die Bande ſo feſt, daß nichts die Treue dieſer Bundesgenoſſen erſchüttern konnte [383]).

---

380) Appian de bellis civil. II, 26. „Πόλιν δὲ Νεάπωμον ὁ Καῖσαρ ἐς Λατίου δίκαιον ἐπὶ τῶν Ἄλπεων ᾠκίκει· ὧν ὅσοι κατ' ἔτος ἦρχον, ἐγίγνοντο Ῥωμαίων πολῖται· τόδε γὰρ ἰσχύει τὸ Λάτιον·" Vgl. Gajus I, 96. „Hi tantum (Latini), qui vel magistratum, vel honorem gerunt, ad civitatem Romanam perveniunt".

381) Appian. d. b. c. I, 23. „Καὶ τοὺς Λατίνους ἐπὶ πάντα ἐκάλει (ὁ Γράγχος) τὰ Ῥωμαίων· — τῶν δὲ ἑτέρων συμμάχων, οἷς οὐκ ἐξῆν ψῆφον ἐν ταῖς Ῥωμαίων χειροτονίαις φέρειν, ἐδίδου φέρειν." Liv. XXV, 8. „ubi Latini suffragium ferrent." Vgl. Walter, dem man dieſe Stellen verdankt, S. 194.

382) Das ius connubii erhellt beſonders aus Diodor Exc. Mali 37, 6. „συχνοὺς δὲ οἰκείους καὶ συγγενεῖς κατενόουν, οὓς ὁ τῆς ἐπιγαμίας νόμος ἐπεποίκει κοινωνῆσαι τῆς τοιαύτης φιλίας." Auf den Münzen der Italiſchen Bundesgenoſſen erſcheint ſpäter als Symbol der Freiheit ein Marſyas (Silenus) mit erhobener Hand. S. Servius ad Aen. III, 20 und IV, 58. Bisweilen trat auch Römiſches Bürgerrecht hinzu, wie die Inſchrift bei Orelli Nr. 3041. „Civ. R. iur. Italici" lehrt.

383) Polyb. III, 90. „ἐξ ὧν καὶ παρασημήναιτ' ἄν τις τὴν κατὰ πλοῆξιν καὶ καταξίωσιν παρὰ τοῖς συμμάχοις τοῦ Ῥωμαίων πολιτεύματος".

Digitized by Google

d) Die Pflanzstädte (coloniae), nicht lange vor dem zweiten Punischen Kriege drei und funfzig an der Zahl, oder Römische und Latinisch-bündische Gemeinden, welche nach gesetzlichem Beschluß und unter öffentlicher Leitung (triumviri, quinqueviri, decemviri, viginitiviri coloniis deducendis, curatores) einen Theil des heimischen Lebens in die Fremde trugen, besaßen 1) die Gesetze und Ordnungen der Mutterstadt (metropolis, maior patria), mit deren Erlaubniß allein Wechsel geschehen konnten; Zehner (Decurionen) entsprachen dem Römischen Senat, Zweimänner (duumviri) den Consuln, Fünfjährige (quinquennales) [384]) den Censoren, Gemeindeanwälte (defensores civitatum) den Volkstribunen; 2) die Heiligthümer des größeren Vaterlandes, obschon die Colonieen ihren eigenen Schutzgott (genius) verehrten; 3) Steuer- und Milizpflichtigkeit. Sicherung einer eroberten Feldmark, deren Bewohner, fortan Schutzgenossen, in der Regel den dritten Theil ihrer Liegenschaften abtreten mußten, und Sorge für eine schickliche Unterkunft der ärmern, anwachsenden Bürgermasse, — diese beiden Hebel führten wie früher bei den Etruskern, Umbrern, Samniten, Volskern, so später bei den Römern, zur Stiftung der Pflanzstädte [385]).

---

384) Sie erscheinen z. B. in einer Inschrift bei Orelli Nr. 3835.

385) Hauptstellen. Gellius XVI, 13. „Civitates ex Romana republica quasi propagatae, tamquam effigies et simulacra amplitudinis et maiestatis populi R. iura institutaque omnia populi Romani *non sui arbitrii* habent." Servius ad Aen. I, 12. „Colonia est pars civium aut sociorum missa, ubi rempublicam habeant ex consensu suae civitatis, aut publico eius populi, unde profecta est, consilio." Militärischer Zweck. Cicero Rull. II, 27 (bei Göttling, 404). „Coloniae non tam oppida Italiae quam propugnacula imperii." Vgl. Walter, S. 202 und Creuzer §310. S. 390, wo besonders wohl mit Rücksicht auf den vollen Abschluß des Colonialwesens die Colonieen Abzugscanäle des bösen Stoffes und „Menschenmagazine" (die Napoleonische matière première, Futter für das Pulver) heißen.

Digitized by Google

c) Freie Präfekturen (Vogteien) oder Mannmannen des Römischen Rechts waren Gemeinden, welche im Uebrigen unabhängig und ähnlich den Municipien, für die Rechtspflege jährlich von Rom einen Präfekt (Vogt, praefectus iuri dicundo) bekamen. Dieser besorgte in der Stadt und auf dem Gebiete derselben das gesammte Gerichtswesen, indeß jene für die Verwaltung ihre eigenen Beamten, wie Decurionen, Aedilen, ernannte. Das älteste Beispiel der Art bot Capua, welches bereits fünf Jahre nach dem Gewinn der Civität einen Präfect empfing [386]). Märkte (fora), Versammlungsorte (conciliabula), Dorf- und Bauerschaften endlich bezeichneten theils den Anfang späterer Municipien, theils den Fortbestand freier Gebirgsbewohner, welche in getrennten Höfen (sporadisch) angesiedelt auch bei dem Eintritt in die Römische Bundesgenossenschaft ihre constitutionellen Rechte und Lebensgewohnheiten beibehielten [387]).

---

386) J. d. St. 436, 318 v. C. S. Liv. IX, 20. „Eodem anno primum praefecti Capuae creari coepti, legibus ab L. Furio praetore datis." Ueber die freien Präfekturen im Gegensatz zu den unterthänigen s. Festus s. v. praefecturae p. 264. „Appellantur (praefecturae) in Italia, in quibus et ius dicebatur, et nundinae agebantur, et erat quaedam earum respublica; neque tamen magistratus suos (für die Rechtspflege) habebant, in quas legibus praefecti mittebantur quotannis, qui ius dicerent" etc.

387) Festus s. v. forum p. 63. „Quum is, qui provinciae praeest, forum agere dicitur, quum civitates vocat et de controversiis eorum cognoscit. Conciliabulum, locus, ubi in concilium convenitur." Festus p. 30. Orelli inscript. 4346. „nundinae, conciliabulum." Liv. VII, 16. „qui nundinas et conciliabula obire soliti erant." Festus p. 276. „*Vici* appellari incipiunt ex agris, qui ibi villas non habent, ut Marsi, aut Peligni, sed ex vicis partim habent rempublicam et ius dicitur, partim nihil eorum, et tamen nundinae ibi aguntur negotii gerendi causa, et magistri vici (Bauernmeister), item magistri pagi quotannis fiant." Man erkennt deutlich die freien Bauernhöfe, welche Rom bestehen ließ. Nur ist dieses Princip schwach, während es bei den Germanen ursprüngliche Stärke besitzt. Vgl. Walter S. 206. und Creuzer § 213.

Digitized by Google

f) Unterthänige Präfecturen (Vogteien) wurden von solchen Gemeinden und Völkerschaften bewohnt, welche ohne alle Selbständigkeit der Grundgesetze, Verwaltung und sogar Liegenschaften gleichsam auf Gnade und Ungnade die Oberherrschaft des Siegers anerkannt hatten. Die Zahl dieser eigentlichen Unterthanen (dediticii), deren Steuern und Leistungen der Senat bestimmte, war bisher nicht groß. Präfecte besorgten die Rechtspflege und Verwaltung. Erst im zweiten Punischen Kriege erhöhten Untreue und Abfall mit der Menge auch den Druck der Unterwürfigen, welche wie die Bruttier allen Plackereien der Beamten preisgegeben wurden [388]). Stärker denn Waffengewalt wirkte aber auf den freieren Stoff der Bundesgenossen die allmählige Ausbreitung des öffentlichen und besondern (privatlichen) Rechts zurück, welches hier die einzelnen, oft ältern Landrechte verschmolz oder ausschied, dort stellenweise den quiritarischen Satzungen und Bräuchen einverleibte. Andererseits stand der Begriff des Römischen Bürgers (civis Rom.) dahin abgeschlossen fest, daß er in staatsrechtlicher Beziehung den Vollgenuß der Aemter (ius honorum), Wahlbefugniß (ius suffragii) und bei peinlichen Anklagen Freiheit der Berufung (ius provocationis) an die Volksgemeinde umfaßte; in privatrechtlicher Rücksicht Gültigkeit der Ehe (ius connubii) mit ihren nächsten Folgen, als der väterlichen Gewalt, Sippschaftsbefugniß (Gentilität), und Fähigkeit des Erwerbs wie Verkehrs (ius commercii) bezeichnete, Eigenschaften, deren Preis in dem Maße steigen mußte, in welchem die äußere Macht der Republik anwuchs [389]). Dagegen wirkte die theils überwundene, theils zu lebhafterem Wechselverhältniß genöthigte Fremde auch

388) Festus p. 26. „*Brutiani* dicebantur, qui officia servilia magistratibus praestabant." Vgl. Walter, 201.

389) Vgl. über diese bekannten Sätze Walter, 115. Rein, 44. Creuzer § 201.

Digitized by Google

auf den Gang der Gesittung zurück. Dieß gilt namentlich von Griechenland, dessen Epidaurischer Aesculapiusdienst auf der Tiberinsel wurzelte [390]), und Etrurien, welches Sprache [391]) und Cultus [392]), selbst die Anfänge der scenischen Kunst und Mimik [393]), neben mannichfaltiger Technik und Wissenschaft gen Rom verpflanzte. Wie hier der zunächst für das Gemeinnützige geweckte Bildungstrieb thatkräftig sich äußerte, beweisen die Anlage der gepflasterten Hochstraße des Appius Claudius (Via Appia) von der Hauptstadt gen Capua und Brundusium [394]), des Flaminischen Weges (via Flaminia) über Ocriculi gen Ariminum [395]), die Appische Wasserleitung, der erste von Papirius Cursor aufgestellte Sonnenzeiger [396]), die rohen Malereien des Fabius (pictor) im Tempel der Salus (304) und die bald von dem steigenden Verkehr gebotene Ausprägung silberner Münzen.

Die Staatssitten waren im Ganzen einfach und strenge; kein Amt, keine glückliche Feldherrnschaft brachte Reich-

---

390) Liv. X, 47. ep. l. XI. „Eodem loco (auf der Tiberinsel) aedes Aesculapio consecrata est." Dies geschah im J. d. St. 463, v. C. 291.

391) Liv. IX, 36. „Habeo auctores, vulgo tam Romanos pueros, sicut nunc Graecis, ita Etruscis literis erudiri solitos."

392) So kam die Vejentische Juno (Cupra) von der besiegten Heimath nach Rom. Liv. V, 22. „Et (Junoni) in Aventino templum Camillus dedicavit."

393) Liv. VII, 2. „Sine carmine ullo, sine imitandorum carminum actu, ludiones ex Etruria acciti, ad tibicinis modos saltantes, haud indecoros motus more Tusco dabant." Vgl. Bähr, Geschichte der R. Literatur § 15.

394) Liv. IX, 20. „Memoriae tamen felicioris ad posteros nomen Appii, quod viam munivit, et aquam in urbem duxit." Festus p. 21. „Appia via et aqua ab Appio Claudio appellata est."

395) Liv. epit. XX. „Flaminius Censor viam Flaminiam munivit et circum Flaminium exstruxit." Festus s. v. Flaminia via.

396) Plin. h. n. VII, 60. „Princeps Romanis solarium horologium statuisse ad aedem Quirini L. Papirius Cursor."

Digitized by Google

thum. Curius Dentatus und Fabricius Luscinus starben so arm, daß der Senat für die Ausstattung der Töchter sorgen, die Leichenfeier des großen Fabius Maximus aus freiwilligen Beiträgen ihre mäßigen Kosten beziehen mußte [397]).

Zweite Abtheilung des dritten Zeitraums. Roms Kämpfe mit außer-Italischen Völkern, namentlich den Carthagern, und Gründung Römischer Herrschaft in Spanien und Africa; das Punische Kriegszeitalter vorbereitet und eingeführt (283—202).

§. 24. Die Epirotisch-Tarentinische Fehde (281—272.)

Die eben so reichen und üppigen als unruhigen und feigen Tarentiner, welche nach heimlicher Unterstützung der Samniten durch schnöde Mißhandlung des Gesandten Postumius den Bruch mit Rom beschleunigt hatten [398]), riefen, bei dem Anblick der Gefahr eingeschüchtert, die Hülfe des Epirotenkönigs Pyrrhus an. Dieser, an kriegerische Abentheuer gewöhnt, Meister in der Lager- und Waffenkunst der von ihm vervollkommneten Phalanx, deren Ehr-, Ruhm- und Beuteliebe je nach Umständen entflammt und benutzt wurde [399]), folgte bereitwillig und erschien mit 25,000 Fußknechten, 3,000 Reitern und zwanzig Elephanten nicht als Bundesgenosse, sondern als Schirmherr des bald ent-

---

397) Niebuhr III, 653. Sittengemälde der Bürger- und Bauernrepublik bei Plin. h. n. XVIII, 2—5.

398) Postumius, als Barbar von dem Volke verspottet und von dem Philonides (κοτύλη) besudelt, sprach gelassen: „γελᾶτε· πολὺν γὰρ τὸν μετὰ ταῦτα χρόνον κλαύσετε· πολλῷ τὴν ἐσθῆτα ταύτην αἵματι ἐκπλυνεῖτε.“ Dionys. excerpt. leg. c. 4. ed. Sylburg. Zonaras, VIII, 2.

399) „Wie könnte ich, sagte z. B. einmal der König, Adler begrüßt, ohne Eure Waffenschwingen fliegen?“ Plutarch. Pyrrhus c. 10.

Digitized by Google

täuschten, zum Felddienst gezwungenen Tarentinervolkes (281 v. C., 473 J. d. St.). Der theuer erkaufte Sieg am Siris oder bei Heraclea (280) über den Consul Lävinus [400]), die zahlreichen Zuzüge der mißvergnügten Samniten und Lucaner konnten eben so wenig als die gleißnerischen Friedensanträge des besonnenen, staatsklugen Thessaliers Cineas den Groll der von Appius Claudius dem Blinden (caecus) an Ehre und Würde gemahnten Republik tilgen [401]), welche bei dem Wiederausbruch des Krieges den über Campanien vorbrechenden Feind ruhig erwartete, auf dem ziemlich unordentlichen Rückzug eine Weile verfolgen und durch die berühmte, von Fabricius Luscinus geleitete Botschaft in dem Hauptquartier Tarent ohne Friedensergebniß begrüßen ließ [402]). Die von den Epiroten mühsam gewonnene Schlacht bei dem Apulischen Asculum (279), in welcher Pyrrhus dte etwanige Todesweihe des mit Publ. Sulpicius befehligenden Consuls Publ. Decius Mus als Zauberei und Gaukelspiel brandmarken wollte [403]) und das Römische Fußvolk schaarenweise vor dem eisernen Gehege

400) Liv. epit. l. XIII. „Valerius Laevinus parum prospere adversus Pyrrhum pugnavit, elephantorum maxime inusitata facie territis militibus." Den König rettete der Hetäre (Stabsofficier) Leonnatus. Plut. Pyrrh. c. 16. Wie Soltikow nach der Schlacht bei Kunersdorf, rief Pyrrhus aus: „noch einmal diesen Sieg und wir sind verloren." Zonar. VIII, 3.

401) Pyrrhus forderte für seine Freundschaft als Protector der Griechisch-Italischen Unabhängigkeit die Rückgabe aller Eroberungen an die Samniten, Bruttier, Lucaner, Apuler, und Autonomie der Tarentiner und übrigen Hellenengemeinden. Appian. 115. Samnitic. exc. 10. vgl. mit Niebuhr III, 564. Die Darstellung bei Plutarch, Pyrrhus c. 18. verschönert zu Gunsten der Epirotischen Mäßigung.

402) Zonaras VIII, 4. Appian. 115. Samnit. 10. Plut. c. 30. Die Elephantengeschichte ist wohl ein Mährchen. Ueber die Reihenfolge der Begebenheiten s. Niebuhr III, 586.

403) Zonaras VIII, 5. „Μὴ τ' ἐκωδὴν ἢ μαγγανείαν τινὰ κρείττω τῶν ὅπλων καὶ τῶν ἀνδρῶν γενέσθαι", erinnerte der König. Die Aufopferung des Decius (Cicero Tuscul. I, 37) bleibt unwahrscheinlich.

Digitized by Google

der Phalanx fiel [404]), die eben so kluge als kräftige Feldherrnschaft der Consuln Fabricius Luscinus und Aemilius Papus (278), deren sittlich-staatsbürgerliches Selbstgefühl die angebotene Verrätherei des Leibarztes Nicias dem Bedroheten enthüllte [405]), der erkaltende Eifer Italischer Bundes- und Schutzgenossenschaft, endlich die überwiegende Neigung zum unstäten Abentheurerleben, — alle diese Umstände bewogen den König, mit dem Kern seiner Mannschaft nach Sicilien überzusetzen (Herbst 278). Denn Blutsverwandtschaft mit dem unlängst ermordeten Selbstherrscher Agathocles (289), dessen Tochter Lanassa der Epirote geheirathet hatte, Erbhaß zwischen Carthagern und Hellenen, Parteiung der letztern, namentlich in Syracus, eröffneten der beweglichen Einbildungskraft eine glänzende Zukunft des kriegerischen Ruhmes und Gewinnstes [406]). Aber auch hier als Protector der Hellenischen Freiheit wider Carthago und die unlängst (289) von Campanischen Reisläufern in Messina gestiftete Soldatenrepublik der Mamertiner [407]) anfangs siegreich und Herr der Festen Eryx, Panormus und Ercte, darnach ob militärischer Strenge und Rauhheit den Bundes- und Schutzgenossen verhaßt und überall gehemmt,

---

404) Plut. Pyrrhus c. 21. „δεινοὺς περὶ τὰς σαρίσσας τῶν ξιφῶν ἀγῶνας εἶχον, ἀφειδοῦντες ἑαυτῶν — τὸ δὲ παθεῖν εἰς οὐδὲν τιθέμενοι."

405) Der Brief mag unächt seyn, aber an dem factischen Bestand darf man nicht rütteln. S. Plut. c. 21. Zonaras VIII, 5.

406) Das romantisch-abentheuerliche Wesen des Epirotischen Condottiere tritt besonders scharf in dem bekannten, wohl rhetorisch ausgeschmückten Gespräch mit dem kaltblütigen Diplomaten Cineas hervor. Plut. c. 14.

407) Mamers im Oskischen Mars. Daher hießen die nach Alfius, (bei Festus p. 174) dem Verfasser einer Römischen Kriegsgeschichte, in das Bürgerrecht Messina's ohne weitere Gewaltthat aufgenommenen Samniten Marsschaar. Glaublicher bleibt die gewöhnliche, von soldatischem Eindringen redende Ueberlieferung bei Diodorus XXI, 13, Strabo VI, 2. Polyb. I, 7. u. A. Zonaras VIII, 8. nimmt eine regelmäßige Colonie der Campaner an.

Digitized by Google

führte der König, nach dritthalbjährigem Aufenthalt (278—275), seine Getreuen nicht ohne Gefährde nach Tarent zurück und endete, bei Benevent [408]) von dem Consul Curius Dentatus auf das Haupt geschlagen (275), durch fluchtähnliche Heimkehr gen Epirus die abentheuerliche Laufbahn in Italien und Sicilien (274). Rom aber eroberte, während Pyrrhus vor Argos fiel, unter Fabricius Luscinus Tarent (272), dessen Kunstwerke theilweise abgeführt wurden, demüthigte die Bruttier, Lucaner, Samniten und Messapier (Salentiner), bestrafte mit blutiger Strenge [409]) den Soldatenaufstand der Campanischen Legion in Rhegium (271), und vollendete durch den Fall Volsinii's, wo man angeblich bei 2,000 Bildsäulen fand [410]), die Eroberung Italiens. Colonieen, wie in Samnium Benevent, Posidonia in Lucanien, Ariminum am Adriatischen Meere, sicherten den durch Waffen und Bundesverträge erworbenen Besitz. Nur etliche Gallische Stämme behaupteten einstweilen in den Pogegenden Unabhängigkeit. Selbst das Griechische Festland fühlte den gewaltigen Umschwung der Italischen Verhältnisse, zumal Rom völkerrechtliche Pflichten gewissenhaft beobachtete und den Bürgern der kleinen Gemeinde Apollonia für erlittene Unbilde vollkommene Genugthuung gab [411]).

---

408) Liv. ep. XIV. „Curius Dentatus Pyrrhum ex Sicilia in Italiam reversum vicit et Italia expulit.“ Dies geschah im sechsten Jahre des Aufenthalts. Plut. Pyrrhus c. 26. „οὕτω ἐξέπεσε, — ἑξαετῆ χρόνον ἀναλώσας περὶ τοὺς ἐκεῖ πολέμους.“

409) Liv. ep. l. XV. „Legio Campana, quae Rhegium occupaverat, obsessa deditione facta, securi percussa est.“

410) Plin. h. n. XXXVI, 16.

411) Liv. epit. l. XV. „Cum legatos Apolloniatium ad senatum missos quidam iuvenes pulsassent, dediti sunt Apolloniatibus.“

Digitized by Google

§ 25. Der erste Zusammenstoß Rom's und Carthago's oder der erste Punische Krieg (264—241 v. C., 490—513 J. d. St.).

a) Einleitung. Die Republik Carthago und ihr Verhältniß zur Römischen [412]).

Auf einem Felsen im Hintergrunde des geräumigen, für zwei Häfen geöffneten Meerbusens (Golf von Tunes) zwischen dem Hermesvorgebirge (promontorium pulchrum, Cap bon) im Osten, dem Apollovorgebirge (Cap Zibib) im Westen, von ausgewanderten Phönicischen Tyriern, angeblich unter Dido (Elissa, die Jungfrau) erbaut (888), verdunkelte Carthago (Carthada, Neustadt, unweit dem heutigen El Mersa), vom ursprünglichen Bergschloß (Byrsa) zum ausgedehnten und volkreichen Stapelort des See- und Landhandels anwachsend, binnen etlichen Menschenaltern den Glanz der früheren Phönicischen Pflanzstädte in Africa, Utica (gest. 1100?) und Leptis, bald auch des gleichsam beerbten, sinkenden Mutterlandes [413]). Denn ge-

412) Hülfsschriften über Carthago. Carthago, sive Carthaginiensium respublica, von Henderich, 1664. Campomanes, antiguedad maritima della Republica de Cartago, 1756. Böttticher, Geschichte der Carthager, 1827. Heeren, Ideen über den Handel und die Politik der alten Völker, II. Abtheilung. Kluge, de rep. Carthaginiensium. Göttling, excurs. 3. zu seiner Ausgabe der Aristotelischen Politik. Münter, die Religion der Carthager, 1821. 2te A. Movers, die Phönicier (Religion derselben), 1841. Ueber die Topographie s. Dureau de la Malle Recherches sur la topographie de Carthage. Paris, 1835. 8. und Falbe, recherches sur l'emplacement de Carthage, Paris. 1833. 8. Literarische Nachweisungen s. bei Beck, Weltgeschichte I. 2. Aufl. S. 775.

413) Vellej. I, 2. „Tyria classis condidit Gades. Ab iisdem post paucos annos in Africa Utica condita est." I, 6. „Ante annos quinque et sexaginta quam urbs Romana conderetur, ab Elissa Tyria Carthago conditur." Daß vornehme Emigranten Carthago gründeten, deutet auch Justinus XVIII, 4 an. „Junguntur et *senatorum* — agmina." Die ganze Stiftungsgeschichte drehet sich eigentlich um diesen Punkt, welcher

Digitized by Google

mach von der Zinspflicht gegen die Eingebornen (Libyer) befreit und Meister eines beträchtlichen Stadtgebietes, gewannen die Carthager, auf Inseln und Küsten gerichtet, Ebusus (Yviça) (700?) und die übrigen Balearen (Maiorca, Minorca), Melite (Malta), Gaulos (Gozzo), Aethalia (Elba, 550—500), bald Feinde, bald Bundesgenossen der Etrusker, mit welchen [414]) sie den Phöcäern ein Seetreffen lieferten (536 v. C., Ol. 61, 1), Sardinien (Sardo), Corsica (Kyrnos), die Nordküste Siciliens mit den Phönicischen Plätzen Soloeis, Panormus, Motye [415]), im südwestlichen Spanien den Küstenstrich mit dem altphönicischen Ausgangspunkt Gadir (Gades, Cadix), welchem sich die nordwärts gen Britannien, südwärts nach der Africanischen Westküste mit zahlreichen Factoreien bis Guinea und zu den Canarischen Inseln vorgeschobenen Handels- und Entdeckungsfahrten anlehnten. Großartiger Unternehmungsgeist einzelner Geschlechter, namentlich der Sippschaft Mago, welcher auch Hanno, der Seereisende [416]), angehört, verstärkte und leitete den in der Waffen- und Handelskunst gleich sichtbaren Aufschwung Carthago's, dessen 45 Meilen langes,

---

die frühzeitige Unterthänigkeit der Colonie mit erklärt. Vgl. Virgil. Aen. I, 367. Servius und Appian. de reb. pun. c. 1, wo Zorus und Carchedon, die Stifter, nur auf den Tyrischen (Τύρος) Ursprung hinweisen. Ueber die Oertlichkeit Carthago's ist die Hauptstelle bei Strabo XVII, 3; über den Namen Cato bei Solinus c. 30. „Elissa Carthadam dixit, quod Phoenicum ore exprimit *civitatem novam*" bei Krause fr. p 114.

414) Herod. I, 166.

415) Thuc. VI, 2, wo das sporadische Ansiedeln durch feste Factoreien deutlich bezeichnet wird. „Φῶκαιν δὲ καὶ Φοίνικες περὶ πᾶσαν μὲν τὴν Σικελίαν, ἄκρας τε ἐπὶ τῇ θαλάσσῃ ἀπολαβόντας καὶ τὰ ἐπικείμενα νησίδια, ἐμπορίας ἕνεκεν τῆς πρὸς τοὺς Σικελούς."

416) Ueber den Reisebericht (periplus) Hanno's, welcher nach Etlichen im sechsten, nach Andern (wahrscheinlicher) im fünften Jahrhundert (490) wirkte, s. Bredow's Untersuchungen II, 93. und Falconer, the voyage of Hanno etc. 1797.

Digitized by Google

36 Meilen breites Stadtgebiet nach Unterwerfung der Eingebornen südlich bis zum Tritonssee, östlich bis an die Gränze der Dorischen Cyrenäer und westwärts bis zum weißen Vorgebirge (capo blanco) allmählig ausgedehnt, oft eine Musterschule der Landwirthschaft darstellte. Denn diese blühete, besonders an der Nordküste bei Megalopolis [417]), neben dem Handel, und empfing später, wie Mago's Buch über den Ackerbau beweist [418]), selbst eine wissenschaftliche, auf Nachdenken und Erfahrung ruhende Gestalt.

Die nur mangelhaft bekannte Verfassung dieses agrarisch-commerciellen Volks bietet zu der Römischen insonderheit dadurch einen schroffen Gegensatz, daß sie weder organischen Fortschritt, noch hinlängliche Beschränkung der Gewalten entwickelte, sondern wie in der Bundesgenossenschaft, so in dem Behörden- und Aemterverhältniß, dem Geburts- und Geldadel huldigte, einen eigentlichen Freisassen- oder Bürgerstand aber nie aufkommen ließ. Daher blieb die Menge, von der bevorzugten Minderheit überall zurückgedrängt und darniedergehalten, entweder im gährenden Mißvergnügen oder in träger Gleichgültigkeit. Das anfangs gegönnte Wahlrecht wich allmählig dem Blendwerke des steigenden Reichthums, der anwachsenden Prunksucht; Bestechung brachte schrittlings den Meistbietenden an die öffentlichen Stellen. Zwar hatte der spätere Mißbrauch, einer Persönlichkeit mehre Aemter zu übertragen, noch nicht tiefe Wurzeln geschlagen, allein des Volkes ursprüngliche Befugniß, über Krieg und Frieden, Bündnisse, Verträge, zu entscheiden, wurde durch den Kunstgriff, käufliche Führer des großen Haufens als Statthalter in den Bezirken und Städten der Zinspflichtigen oder Unterthänigen zu beschäftigen, mehr und mehr untergraben. Dagegen wuchs

417) Diodor. XX, 8. Polyb. I, 71.

418) Plin. h. n. XVIII, 3.

Digitized by Google

die Stärke der geschlechterlichen (aristocratischen) Behörden und zog beinahe alle Kräfte der Gemeindebürgerschaft in sich hinein. Der kleine Rath oder Senat nämlich (γερουσία, τὸ γεροντικόν [συνέδριον], συνέδριον, senatus), wahrscheinlich dreißig lebenslängliche, aus dem Geburtsadel [419]) erwählte Glieder stark, besaß den Vorschlag der Gesetze, leitete die diplomatischen Angelegenheiten, beaufsichtigte das Kriegs-, Polizei- und Finanzwesen. Der große Rath (ἡ σύγκλητος) von hundert, auch hundert und vier jährlich wechselnden, dem Geldadel angehörigen Mitgliedern, genehmigte oder verwarf die legislativen Anträge, besorgte mit dem Senat, dafür seinem bleibenden Ausschuß, die Verwaltung und innern Angelegenheiten, überwachte abgesondert als Staatstribunal die Grundgesetze, wie er denn die dawider gerichteten Unternehmungen Hanno's (339) und Bomilcar's (308) entdeckte und schwer bestrafte [420]), entschied als Obergerichtshof über peinliche und bürgerliche Klagen, und forderte Rechenschaft von den Feldherrn, welche anfangs der Senat, später das Volk ernannte. — Die in zwei Reihen (πενταρχίαι) gesonderten Fünfer (Pentarchen) oder eigentlich Zehner, welche nach vollendetem Jahresamt in den großen Rath eintraten und einander durch Cooptation ergänzten, verwalteten den Haushalt, besorgten Schatzung und Steuerrollen, dienten endlich für den großen Rath als Wahlcollegium, welches die erledigten Stellen anfangs jährlich, darauf alle zwei Jahre, entweder bestätigte oder erneuerte [421])

---

419) Auf diesen deuten schon die 80 mythischen Jungfrauen hin, welche von den Phönicischen Emigranten aus Cypern entführt wurden. Sie sind Sinnbilder der gentes, Curien, ähnlich den Sabinerinnen Roms. S. Justin XVIII, 5. Vgl. Aristotel. polit. IV, 5. „ὅπου ἂν ἡ πολιτεία βλέπει εἰς τὸ πλοῦτον (der große Rath der 104) καὶ ἀρετήν" (der Senat) und Göttling excurs. ad politica III. p. 482.

420) S. Justin XXII, 7. Diodor XX, 43. 44.

421) Seit der Hannibalischen Reform wechselte der große Rath

Digitized by Google

und dadurch überwiegenden Einfluß auf diese hohe Behörde gewann. — Die Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse, die Vorsteherschaft beider Räthe übernahmen zwei lebenslängliche, später jährige Könige oder Suffeten, welche, aus dem Geburts- und Geldadel erwählt, überdies häufig die Feldherrnschaft führten [422]). Die Volksgemeinde versammelte sich bisweilen, um etliche nicht weiter bekannte Wahlen abzuhalten, und Gegenstände zu erledigen, über welche Suffeten und Rath sich nicht vereinigen konnten. Auch Kriegs- und Friedenserklärung brachte man häufig vor die Gemeinde. Engere Gesellschaften oder Clubbs dienten als ein wirksames Mittel, die Geschlechterherrschaft zu befestigen [423]), indeß einzelne durch Geburt oder Reichthum ausgezeichnete Häuser, wie die Mago's, Hanno's, Barcas', eine Art Hegemonie der Bevorrechteten erstrebten, und später nicht selten Quellen der Eifersucht und bürgerlichen Unruhe wurden [424]).

Die Carthagische Bundesgenossenschaft, ohne die mannichfaltige Abstufung der Römischen hauptsächlich auf den Nutzen der Hauptstadt berechnet, enthielt

---

alle Jahre. Liv. XXXIII, 46. „legem pertulit, ut in singulos annos iudices legerentur." S. Göttling S. 486.

422) Die Lebenslänglichkeit der Suffeten erhellt aus Aristot. polit. II, 8. p. 63. ed. Göttling: „τοὺς δὲ βασιλεῖς καὶ τὴν γερουσίαν ἀνάλογον τοῖς ἐκεῖ βασιλεῦσι καὶ γέρουσι" (Sparta und Carthago werden verglichen). Für den jährigen, wohl nicht lange vor dem zweiten Punischen Krieg eingeführten Wechsel der Suffeten zeugen Cornel. Nepos im Hannibal c. 7, Liv. XXX, 7. und Zonaras VIII, 8. Der Name ist Punisch. Festus p. 247. „Sufes dictus Poenorum magistratus, ut Oscorum Medixstuticus."

423) Aristotel. polit. II, 8. „τὰ συσσίτια τῶν ἑταιρειῶν." Ueber die Mischung des monarchischen (Suffeten), aristocratischen und democratischen Princips in der Carthagischen Constitution s. Cato bei Krause p. 113. „Quidam hoc loco volunt tres partes politiae comprehensas, populi, optimatium, regiae potestatis. Cato enim ait, de tribus istis partibus ordinatam fuisse Carthaginem."

424) Strabo XVII, 3. p. 490. Tauchnitz. Vgl. Böttticher S. 30.

Digitized by Google

1) unterthänige Bewohner des eigentlichen Africanischen Stadtgebietes, welche den ziemlich willkührlich bestimmten Zins meistens in Naturerzeugnissen ablieferten;

2) alt-Phönicische Küstenplätze, denen man wie Utica zwar freie Verwaltung (Autonomie) einräumte, aber für den Krieg schwere Beiträge an Geld, Mannschaft, Schiffen aufbürdete;

3) zahlreiche Pflanzstädte, besonders in Africa, Sardinien (Sulchi, Calaris) und Spanien, welche ohne alle Selbstregierung dem Mutterlande zinseten. In der Blüthezeit mochte man in Africa allein bei 300 von Carthago mehr oder weniger abhängige Plätze finden, von denen die meisten wohl durch unmittelbare Stiftung entstanden waren.

4) In einem freiern Verhältniß zu Carthago lebten die westlichen Hirten- und Jägervölkerschaften Mauritaniens und Numidiens. Sie lieferten für Sold leichte Reiter und Fußknechte, indeß die östlichen Nomaden zwischen den beiden Syrten, insonderheit die Nasamonen, Vormauer gegen Cyrene, den zinspflichtigen Unterthanen angehörten.

Das vortrefflich geregelte Staatseinkommen floß hauptsächlich aus den Zinsen (Tributen) der Städte und Landschaften, den Zöllen und Bergwerken, welche letztere namentlich in Spanien ergiebig waren. — Das Landheer bildeten meistens Söldner aller Nationen; die Bürgerwache (heilige Schaar) diente nur in Nothfällen der Hauptstadt. Streitwagen, Elephanten, Wurfgeschütze, gaben den Kern des Kriegszeuges. Den eigentlichen Nachdruck der erobernden Handelsrepublik gewährte die trefflich bemannte und befehligte Flotte von 150 bis 200 größern Schiffen, welchen die geräumigen und festen Werften des innern Hafens bestimmt waren. Der Zug des südöstlichen Landhandels umfaßte Aegypten, Süd-Arabien (Jemen), Palästina, Syrien, Babylon, Assyrien; der nördliche Verkehr berührte das Gebiet zwischen dem Caspischen und schwarzen

Digitized by Google

Meere nebst Armenien, indeß der Seehandel die Küsten Italiens, Süd-Galliens, Spaniens, West-Africas verfolgte und selbst Britannien erreichte. Triebartig mied man, Sicilien und Groß-Griechenland ausgenommen, die Hellenische Markung, scheuete aber nicht die Nebenbuhlerschaft der Etrusker und Römer. Wissenschaften und Künste, wenn sie nicht auf etwas Nutzbares und gleichsam Handgreifliches hinarbeiteten, galten wenig. Ueberdies war ihnen der von Menschenopfern begleitete Cultus nicht günstig; die Religion, an deren Spitze der Sonnengott Baalsamen mit dem weiblichen Princip Baaltis und der Tyrische Hercules (Melcarth d. i. Stadtgott) standen, sollte mehr schrecken denn trösten, mehr die im Besitz des Priesterthums und der Weissagung befindlichen Machthaber stützen und befestigen, denn Gleichheit vor dem göttlichen Gesetz verkünden und handhaben.

Die völkerrechtliche Stellung Carthago's zu Rom war, so lange noch die Etruskische, beiden Theilen unbequeme Zwischenmacht trennte, im Ganzen freundlich, und beurkundete sich durch mehre Handels- und Freundschaftsverträge, deren Grundlage bereits dem ersten Jahre der Republik angehört (509). Man kam hinsichtlich des gegenseitigen Verkehrs dahin überein, daß die Römer und Bundesgenossen derselben zwar Carthago und Spanien, aber keinen Africanischen Hafen östlich vom schönen (Hermäischen) Vorgebirge besuchen, die Carthager Ardea, Antium, Laurentum, Terracina, Circeji, überhaupt Latium, weder durch Krieg noch Niederlassung gefährden sollten [425]). Das Bündniß, zuerst um die Mitte des vierten Jahrhunderts (348), darnach um den Anfang des dritten (280) während der Epirotenfehde erneuert [426]), stockte, als nach dem Ab-

425) Polyb. III, 22.

426) Liv. VII, 27. „Cum Carthaginiensibus legatis Romae foedus ictum." Vergl. Polyb III, 24. Diodor XVI, 69. Ueber

Digitized by Google

zuge des Pyrrhus die Carthager in Sicilien wachsende Fortschritte machten, und mit dem neuen (seit 268) Könige der Syracusaner, Hiero II aus dem Geschlechte Gelon's, den gemeinschaftlichen Feind, die Mamertiner, angriffen und belagerten (264). Da baten die freibeuterischen Wächter der Meerenge um Roms Bündniß und Hülfe. Senat und Volk, angelockt durch die Schönheit und Fülle der Insel [427]), welche als äußerstes Glied Italien und die Herrschaft in demselben abzurunden verhieß, auch längst beunruhigt durch das Punische Uebergewicht jenseit des Sundes, gewährten Messina den gewünschten Schirmvertrag. Sofort wurde der Krieg erklärt, ein Heer unter dem kampfbegierigen Consul App. Claudius Cauder zur schleunigen Ueberfahrt ausgerüstet.

b) Gang des ersten Punischen Krieges.

Dem Siege Roms bei Messina über die zwieträchtigen Feinde (264) folgten nach kurzer Einschließung Syracusens der Abfall Hiero's vom Carthagischen Bündniß (263) und die Einnahme des Hauptwaffenplatzes Agrigent (261), welcher durch Hannibal, Gisgo's Sohn, hartnäckig vertheidigt, von den Consuln Valerius Flaccus und Otacilius Crassus erstürmt, geplündert [428]) und fortan als Stützpunct des für die Eroberung Siciliens bestimmten

---

den dritten Bundesvertrag, welchem Liv. IX, 43. noch einen andern vom Jahre 306 beifügt, siehe Justinus XVIII, 2.

427) Den verführerischen Himmel schildert vortrefflich Göthe bei Riemer II, 258: „Die Luft ist mild, warm und wohlriechend, der Wind lau.“ — Den Krieg wollte übrigens weniger die Mehrheit des Senats, als die von App. Claudius aufgeregte Volksversammlung. Polyb. I, 12. „οἱ πολλοὶ — ἔκριναν βοηθεῖν τοῖς Μαμερτίνοις.“ Vergl. Niebuhr III, 659. Die Besorgniß, Carthago möchte einst von Sicilien, dem Gliede des Festlandes, auf Italien hinübergreifen, war ziemlich unbegründet. S. Zonaras VIII, 8.

428) Zonaras VIII, 10. „Οἱ Ἀκραγαντῖνοι — ἐπράθησαν ἅπαντες.“

Digitized by Google

Landheeres benützt wurde. Daneben schuf man, ohne an die Folgen der Zersplitterung zu denken, die erste, 120 Segel starke Flotte, welche mittelst der Enterhacken (corvi) unter dem Consul Duillius Nepos bei Mylä im Gebiet der Leontiner den Admiral Hannibal überwand [429]), Segesta befreite, und solchen Umschwung der See- wie Landunternehmungen brachte, daß Sardinien, Corsica, Lipara, Melite (259—257), nach der Heldenthat des durch Aufopferung rettenden Kriegstribunen Q. Cädicius [430]) Camarina (258), bald darauf Enna, Camicus und andere Sicilische Plätze fielen. Diese Fortschritte erzeugten eine neue Wendung des Kampfes, indem Rom, um die Seeherrschaft werbend, durch eine Landung in Africa des Feindes Kräfte zu zersplittern und sein Herz zu treffen beschloß. Also wurde die 330 Schiffe zählende, mit 140,000 Matrosen und Landsoldaten bemannte Flotte den für die Heerfahrt erwählten Consuln Atilius Regulus, dem Plebejer, und L. Manlius Vulso, dem Patricier, übergeben, das Carthagische, 250 Segel starke Hauptgeschwader unter Hanno und Hamilcar unweit dem Berge Ecnomus im Mitteltreffen durchbrochen, versenkt, gefangen und zersprengt (257), die siegreiche Armada aber ohne Hinderniß nach Africa hinübergeführt (256), der feste Küstenplatz Clupea (Aspis) genommen, alles Land bis gen Tunes mit Beihülfe abtrünniger Numiden und Eingebornen unter Raub und Brand erobert, im stolzen Selbstgefühle billige Friedenstheidigung ab-

---

429) S. die Inschrift der columna rostrata bei Orelli nr. 549. „*bene rem navebos marid consol primos c*(eset i. q. gessit) *socios classesque navales primos ornavet pa*(ravetque) *cumque eis navebos classeis poenicas om*(neis et max)*umas copias cartaciniensis — in altod marid pucn*(ad vicet)“ etc. Vergl. Polyb. I, 23.

430) S. Zonaras VIII, 12, wo des Decius Nacheiferer Calpurnius heißt, Florus II, 2. und Cato bei Gellius III, 7. bei Krause, fragm. pag. 112. „At tribuno militum parva laus pro factis relicta, qui idem fecerat (quod Leonidas), atque rempubl. servaverat.“

Digitized by Google

gelehnt, und, indeß Manlius den größten Theil der Flotte und Mannschaft nebst den kostbarsten Beutestücken nach Italien zurückbrachte, die Fehde von Atilius Regulus an der Spitze von vierzig Schiffen, 14,000 Fußknechten und 500 Reitern fortgesetzt [431]). Der Unbedachtsamkeit folgte auf dem Fersen die Strafe; denn in der entscheidenden Schlacht bei Tunes, welche der Carthagische Soldfeldherr Xanthippus durch geschickte Benutzung der Ueberzahl vollständig gewann (Jänner 255), entkamen nur 2,000 Römer gen Clupea; die andern wurden entweder niedergehauen oder mit dem Consul gefangen [432]). Obschon bald darauf die Römische Hauptflotte unter M. Aemilius und Servius Fulvius am Hermesvorgebirge siegte und mit den gen Clupea geretteten Trümmern der Africanischen Armada heimkehrte, zerstörte ein halb verschuldeter Schiffbruch auf der Höhe von Camarina (Sommer 255) den Kern des Geschwaders, von welchem nur achtzig Fahrzeuge dem Untergange entkamen. Jene, durch außerordentliche Anstrengungen binnen drei Monaten zu 220 Segeln vermehrt, aber in Folge des Sturmes und der Ungeschicklichkeit unweit Panormus größtentheils wieder vernichtet (253), bewiesen thatsächlich, daß man nicht gleichzeitig zwei Richtungen halten könne, und dem Feinde einstweilen die Seeherrschaft vergönnen müsse [433]). Ueberdies

---

431) Polyb. I, 29. „ὁ μὲν οὖν Μάρκος ἔμενεν ὑπολειπόμενος ναῦς τετταράκοντα καὶ πεζοὺς μυρίους καὶ πεντακισχιλίους, ἱππεῖς δὲ πεντακοσίους.“ Wie man in Africa bereits die Glut der Sonne fühlt und wunderbare Abentheuer erfindet, lehrt das Mährchen von dem Drachen oder Lindwurm, welcher eine Menge Römer verschlingt, bis er getödtet wird. Zonaras VIII, 13. Liv. epit. lib. XVIII.

432) Zonaras VIII, 13. Der Consul schrieb auf dem Höhepunkt des Glücks nach Hause, „ὅτι κατεσφραγισμένας ἔχει τὰς τῶν Καρχηδονίων πύλας ὑπὸ τοῦ Φόβου.“ Viele Ortschaften, angeblich 200 (Appian. de reb. pun. c. 3) standen bereits auf Römischer Seite. Ueber die Schlacht, welche hauptsächlich Elephanten- und Reiterangriffe entschieden, s. Polyb. I, 33 — 36.

433) Zonaras VIII, 14. „Διὸ νομίσας ὁ δῆμος ἐξ ἀπειρίας

Digitized by Google

hatte der Sicilische Landkrieg auf beiden Seiten wechselvollen Umschwung genommen, Carthago den Waffenplatz Agrigent, Rom Panormus erobert (254), und unweit demselben Consul Cäcil. Metellus den Heerführer Asdrubal so geschlagen (251), daß die Carthager, welche Lilybäum bedrohet sahen, durch den gefangenen Alt-Consul Regulus [434]) fruchtlose Friedensvorschläge machten (250), und darnach in Sicilien, Feldschlachten meidend, den eigentlichen Festungs- und Schaaren- (Guerillas-) krieg begannen. Den Mittelpunkt desselben bildeten fortan im Westen die verschanzten Linien der Vorgebirge und Waffenplätze Lilybäum und Drepanum, welchen Hamilcar Barcas (d. i. der Blitz), vollendeter Meister in der bezeichneten Waffenkunst und Oberfeldherr (seit 246), im Binnenlande den Berg Eryx und an der Nordwestküste zwischen Panormus und Eryx die steile Kuppe Ercte (monte Pelegrino) als vorspringende Bastionen der im Dreieck abgesteckten Linien beifügte [435]). Die Niederlage der wiederum hergestellten Römischen Flotte bei Drepanum (249), wo Adherbal den trotzig leichtsinnigen Consul App. Claudius Pulcher durch Hinterhalt

---

τῶν ναυτικῶν βλάπτεσθαι, τῆς μὲν ἄλλης θαλάσσης ἀπέχεσθαι ἐψηφίσαντο, ναυσὶ δ' ἐλέγαις τὴν Ἰταλίαν φρουρεῖν παρεσκεύαζον." Vgl. Polyb. I, 39.

434) Das hochherzige Benehmen und der Opfertod des Atil. Regulus bleiben unbestritten. Alle Zeugnisse sind dafür, namentlich Liv. ep. XVIII, Diodor. l. XXIV. ecl. 2, Zonaras VIII, 15. „τὸ μὲν σῶμα μου Καρχηδονίων, ἡ δὲ ψυχή μου ὑμετέρα ἐστίν" —, diese einfachen Worte des Regulus vor dem Senat scheinen nicht einer rhetorischen Ausschmückung, sondern alten Berichten anzugehören. Dagegen ist die quaalvolle Todesart wohl eine Frucht des spätern Röm. Nationalhasses. Aber an ein natürliches Ende des großen Gefangenen kann man schon deshalb mit Niebuhr (III, 705) nicht denken, weil die von Rom geübte Wiedervergeltung (Zonaras l. l.) dagegen spricht.

435) Polyb. I, 59. „καταλαμβάνει τὸν ἐπὶ τῆς εἰρκτῆς λεγόμενον τόπον — ἐντεῦθεν ὁρμώμενος κατὰ θάλατταν τὴν παραλίαν τῆς Ἰταλίας ἐτάξθει μέχρι τῆς Κυμαίων χώρας. . . . πολλοὺς καὶ ποικίλους ἀγῶνας συνεστήσατο κατὰ γῆν σχεδὸν ἐπὶ τρεῖς ἐνιαυτούς."

Digitized by Google

schlug [436]), und der Schiffbruch einer andern Abtheilung unter dem Consul Junius unweit Camarina (249) erleichterten bei dem entschieden unglücklichen Ausgang aller Römischen Seefahrten den Carthagischen, auf Land- und Meerkrieg gerichteten Operationsplan. Straflos durfte daher Hamilcar Barcas von Ercte aus die Küste Süd-Italiens freibeuterisch heimsuchen, während an den befestigten Linien Heldenmuth und Waffenkunst der oft durch Freiwillige verstärkten Legionen scheiterten. Diesem schwankenden Kampf, welcher einem schleichenden Fieber gleich die Lebenskräfte beider Republiken zu verzehren drohte [437]), brachte endlich die dritte und letzte Anstrengung Roms für die Seeherrschaft entscheidenden Ausgang. Durch freiwillige Beiträge nämlich wurde eine Flotte von 200 Fünfruderern ausgerüstet, bemannt und dem patricischen Consul Lutatius Catulus anvertraut (512 J. d. St., 242 v. C.), welcher vorwärts Lilybäum bei den Aegatischen Inseln das von Gepäck und Mundvorräthen beschwerte Geschwader des Admirals Hanno zur Schlacht nöthigte, fing, zersprengte, vernichtete [438]). Da bot Carthago, erschöpft und unfähig, die ausgehungerten Sicilischen Plätze länger zu halten, Frieden, dessen Präliminarien nach eingetretenem Waffenstillstand Lutatius Catulus

436) Polyb. I, 57. Liv. ep. XIX. „Claudius, qui contra auspicia profectus iussit immergi pullos, qui cibari nolebant, infeliciter — pugnavit." Bei den steigenden Verlegenheiten suchte, scheint es, die patricisch-aristocratische Partei sich zu heben. Ernannte doch Claudius einen Clienten zum Dictator, darob vor der Volksgemeinde angeklagt und bestraft! Auch die Frechheit der Schwester Claudia, welche den Plebejerfeind öffentlich belobte (Gell. X, 6), die fruchtlose Empfehlung des Friedens im Senat, welcher den Antragsteller als Hochverräther bestrafen ließ (Zonaras VIII, 15), zeugen für das Dasein aristocratischer, an dem Nationalwillen scheiternder Umtriebe.

437) Polyb. I, 58. „τὰ δὲ πολιτεύματα ἦν ἀμφοτέρων παραπλήσια τοῖς ψυχομαχοῦσι τῶν εὐγενῶν ὀρνίθων."

438) Polyb. I, 63. „πεντήκοντα μὲν αὐτῶν ναῦς κατέδυσαν, ἑβδομήκοντα δ' ἁλόντας αὐτανδροι."

Digitized by Google

und Hamilcar Barcas unterzeichneten, zehen Römische Bevollmächtigte prüften, endlich Volk und Senat dahin bestätigten (241), daß Carthago Sicilien und alle benachbarte Inseln abtreten [439]), sämmtliche Gefangene unentgeltlich ausliefern, binnen zehen (anfangs zwanzig) Jahren 2,200 Euböische Talente an die Kosten zahlen, endlich Hiero und die Syracusaner nicht befehden sollte. So endigte ein vier und zwanzigjähriger Krieg, in welchem Rom neben 200,000 Menschen durch Sturm und Feind 700, Carthago 500 fünfrudrige Schiffe verloren [440]), und ein fortan untilgbarer Nationalhaß, auf Gegensätzen des Stammes, der Sitte und staatlichen Bestrebungen ruhend, tiefe Wurzeln geschlagen hatte.

§. 26. Vorbereitung zum zweiten Punischen Kriege (241 — 218).

Während Rom Sicilien in die erste geordnete Provinz (Kammerlandschaft, Steuergut des Staats, proventus) [441]) unter der Oberaufsicht des Statthalters (Proprätors, Proconsuls) umschuf, einzelnen Gemeinden, wie Syracus, Messina, Panormus, herkömmliche Rechte und Freiheiten (Autonomie) gönnte, den außerordentlichen Verlust an eigenen Bürgern durch Freigelassene und Bundesgenossen leicht ergänzte: mußte Carthago wider aufrührerische Miethlinge, mißvergnügte Unterthanen und Städte, wie Utica,

---

439) „πάσας τὰς περὶξ νήσους" Zonaras VIII, 18. Vergl. Polyb. I, 62. 63.

440) Polyb. I, 64.

441) Diese Ableitung Niebuhrs III, 728. entspricht dem staatsrechtlichen Begriff des in der Römischen Provinz niedergelegten Kammerguts wohl am genauesten, obschon anfangs der Name eine rein militärische, auf das Hinwegdrängen des Friedens (provincere) bezügliche Bedeutung hatte. Vergl. Festus p. 124. „*Provinciae* appellantur, quod populus Rom. eas provicit, i. e. ante vicit" und Göttling S. 413 sqq.

Digitized by Google

Hippo, den dreijährigen libyschen Krieg führen (240 — 237), welchen Hamilcar Barcas durch Feldherrnkunst und diplomatische Umsicht mit genauer Noth zu Gunsten der bisweilen schwer bedrängten Vaterstadt endigte [442]). Inzwischen benutzte Rom den günstigen Augenblick und entwand, auf den zweideutigen Artikel des Friedens und Meutereien gestützt, der Nebenbuhlerin Sardinien (238), Corsica (237) und eine neue Kriegssteuer von 1,200 Talenten [443]). Für so harte, theilweise ungerechte Einbuße sollte nach dem umfassenden, auf Wiedervergeltung gerichteten Plan Hamilcar's und der Barcinisch-democratischen Partei Spanien, bisher im Binnenlande frei, Ersatz bringen. Neun Jahre lang fast unbeschränkter Statthalter und Oberfeldherr (237 — 228), welcher neben anderm die Tarteſſier zwischen den Mündungen des Bätis (Quadalquivir) und Anas (Guadiana), theilweise auch die Lusitanier überwand, an der Seeküste unweit dem Dianavorgebirge (Denia) die Feste Acra leuce gründete, überließ Hamilcar Barcas, in einer Fehde mit den Vettonen getödtet [444]), die weitere Ausführung des Iberischen Plans dem mehr staatsklugen denn kriegerischen Schwiegersohn Hasdrubal. Dieser gewann durch die Stiftung Neu-Carthago's, welches an

---

442) Polyb. I, 88. „τρία μὲν οὖν ἔτη καὶ τέτταρας τοὺς μέγας ἐπολέμησαν οἱ μισθοφόροι πρὸς τοὺς Καρχηδονίους."

443) Polyb. I, 79. „οἱ τὴν Σαρδόνα παραφυλάττοντες τῶν μισθοφόρων ἐπιτίθενται τοῖς ἐν τῇ νήσῳ Καρχηδονίοις." Liv. ep. XX. „Sardi et Corsi cum rebellassent, subacti sunt."

444) Appian. de reb. Hisp. c. 5. Nep. Hamilcar c 13. Nach Diodor excerpt. l. 25. p. 889. ed. Rhodoman. fiel er im Kriege mit den Oretanern. Die Benutzung der Bergwerke, namentlich bei dem spätern Neu-Carthago, und der an Gold und Silber reiche Hausstand Iberischer Häuptlinge, gaben dem Hamilcar Barcas hinlängliche Mittel theils für die Bestechung heimischer Machthaber, theils für die Anlage neuer Militärplätze. Vergl. Strabo III, 2. p. 241. (Tauchnitz) Ueber die Bedeutung von Carthago nova (Καινὴ πόλις) s. Polyb. II, 13. „καὶ μάλιστα διὰ τὴν εὐκαιρίαν τοῦ τόπου, πρός τε τὰ κατὰ τὴν Ἰβηρίαν πράγματα, καὶ πρὸς τὰ κατὰ τὴν Λιβύην." Liv. XXVI, 42.

Digitized by Google

dem 500 Schritte langen und breiten Hafen erbaut, bald der erste Waffen- und Handelsplatz wurde, durch wachsende Verbindung mit den Iberischen Häuptlingen und Völkerschaften, deren allfällige Widersetzlichkeit der junge Unterfeldherr, Hannibal, mit dem Schwerte züchtigte, ein so entschiedenes Uebergewicht, daß die Römer aus Furcht und Mißgunst in einem Vertrage (227) mit dem Spanischen Oberstatthalter den Iberus (Ebro) als östliche Gränze der Punischen Eroberungen bezeichneten, und die Griechische, durch Zacynthier tausend Schritte vom Meere gegründete Pflanzstadt Sagunt (Murviedro) unter ihren besondern Schutz nahmen [445]). Der fünf und zwanzigjährige Hannibal, kühn und streitbar wie der Vater, welcher ihn auf Römerhaß beeidigt und in dieser Richtung erzogen hatte [446]), und an diplomatischer Klugheit dem Schwager gleich, wurde nach der Ermordung desselben vom Heere als Nachfolger begrüßt [447]), vom Rath aber, in welchem bereits Hanno der Große, Erbfeind des Barcinischen Hauses, saß, nicht ohne Schwierigkeiten bestätigt (221). Glückliche Fehden mit den Olcaden, so unterhalb Toletum zwischen Carpetanern und Oretanern siedelten (221), den jenseit des Tagus und Durius um den Haupt-

445) Polyb. II, 13. „ἐν αἷς (συνθήκαις) τὴν μὲν ἄλλην Ἰβηρίαν παρεσιώπων, τὸν δὲ Ἴβηρα ποταμὸν οὐκ ἔδει Καρχηδονίους ἐπὶ πολέμῳ διαβαίνειν.“ Liv. XXI, 2. „foedus renovaverat pop. Roman. (cum Hasdrubale), ut finis utriusque imperii esset amnis Iberus, Saguntinisque — libertas servaretur.“ Hasdrubal's diplomatisch-militärisches Betragen schildert bündig Appian de reb. hisp. c 6. „τῆς τε Ἰβηρίας τὰ πολλὰ πειθοῖ προσήγετο, πιθανὸς ὢν ὁμιλῆσαι, ἕς τε τὰ βίαι δοόμενα τῷ μειρακίῳ (Ἀννίβᾳ) χρώμενος, προῆλθεν ἀπὸ τῆς Ἑσπερίου θαλάσσης ἐς τὸ μεσόγαιον ἐπὶ Ἴβηρα ποταμόν.“

446) Polyb. III, 11. . . . „καὶ κελεύειν, ὀμνῦναι (den 9jährigen Knaben), μηδέποτε Ῥωμαίοις εὐνοήσειν.“ Hasdrubal hieß die Söhne seine Rachelöwen (σκυμνοί). Zonaras VIII, 21.

447) Polyb. II, 36. „τὴν δὲ στρατηγίαν οἱ Καρχηδόνιοι τῶν κατὰ τὴν Ἰβηρίαν Ἀννίβᾳ περιέθεσαν, ὄντι νέῳ, διὰ τὴν ὑποφαινομένην ἐκ τῶν πράξεων ἀγχίνοιαν καὶ τόλμαν.“ Appian de reb. hisp. c. 8. — „καὶ ἡ Καρχηδίων βουλὴ συνέθετο.“

Digitized by Google

ort Pallantia (Palencia) seßhaften Vaccäern und um Toletum am Tagus zusammengedrängten Carpetanern, (220) vollendeten die Ausbildung eines zahlreichen, ergebenen Heeres, also daß Hannibal, Gelegenheit des längst beschlossenen Römerkrieges zu finden, unter dem Vorwand von Gränzstreitigkeiten Sagunt angriff, trotz Römischer Dazwischenkunft härter bedrängte, nach achtmonatlicher Belagerung erstürmte [448]) und größtentheils zerstörte (Herbst 219 v. C., 535 J. d. St.). Die darnach von Carthago verweigerte Auslieferung des Oberfeldherrn galt den Römern als Friedensbruch, zumal glückliche Kriege inzwischen den Umfang und die Kräfte der Republik erweitert und vermehrt hatten [449]). Die freibeuterischen Illyrier nämlich, welche zwischen der Arsia in Istrien und dem Drinus das Oberland (Japydien), Mittel- (Liburnien) und Unterland (Dalmatien) mit dem Hauptort Epidamnus (Dyrrhachium; Ragusa) bewohnten, hatten seit Jahren Griechische und Italische Schiffe gekapert, im Peloponnes geplündert, Corcyra besetzt, und endlich durch die Ermordung des Gesandten Coruncanius (230) den Illyrischen Krieg (230 — 228) hervorgerufen. Aber bald übermannt und durch den Feldherrn Demetrius von Pharus verrathen, mußte Teuta, die streitbare Wittwe des Häuptlings Agron, im erbetenen Friedensvertrag Zins geloben, Süd-Illyrien und Corcyra abtreten, welches mit den Städten Epidamnus und Apollonia unter Römischen Schutz kam, und dem treulosen Demetrius mehre Plätze einräumen. Aus Dankbarkeit gönnte das gesammte Hellenenvolk dem fremden Beschirmer Theilnahme an den

448) Polyb. III, 17. „τέλος ἐν ἐκτῷ μησὶ κατὰ κράτος εἶλε τὴν πόλιν.“ Appian de reb. hisp. c. 12. „τὴν δὲ πόλιν ὀρῶν ἐπιθαλασσόν τε καὶ Καρχηδόνος οὐ μακρὰν, καὶ χώρας ἄρχουσαν ἀγαθῆς, ᾤκιζεν αὖθις καὶ Καρχηδονίων ἄποικον ἀπέφαινεν.“

449) Polyb. III, 20. „ἦ γὰρ τὸν στρατηγὸν Ἀννίβαν, καὶ τοὺς μετ' αὐτοῦ συνέδρους ἐκδότους δεδόναι Ῥωμαίοις ἀπῄτουν, ἢ προήγγελλον τὸν πόλεμον“, lautete die Römische Gesandtschaftsinstruction.

Digitized by Google

Isthmischen Spielen und an den Eleusinischen Geheimlehren [450]).

Bald darnach machten die Bojischen und Insubrischen Gallier, durch Schaaren aus dem Mutterlande verstärkt, den letzten Versuch, Ober-Italien zu behaupten (226—222). Allein die Niederlage bei Clusium (225) bahnte den Legionen nach mehren wechselvollen Gefechten den Weg zum Pogebiet, in welchem Cnejus Cornelius und Claudius Marcellus den Sieg über die Insubrischen Celten (222), deren Häuptling Virdomar fiel, durch Gründung der militärischen Pflanzstädte Placentia und Cremona befestigten. Jedoch blieben gährender Mißmuth und Willen, bei günstigem Anlaß die ziemlich drückende Unterthänigkeit abzuschütteln [451]).

§. 27. Der Carthager und Römer Rüstung.

Die große Persönlichkeit Hannibals suchte die Mängel der Staatsverfassung, welche in der Aemtermehrheit, dem verkäuflichen Wahlrecht, den meistens der Selbstsucht und dem Ehrgeiz entsprossenen Parteien des Volks (Barci-

---

450) Polyb. II, 13. „Κορίνθιοι ἀπεδέξαντο μετέχειν Ῥωμαίους τοῦ τῶν Ἰσθμίων ἀγῶνος.“ Zonaras VIII, 19. „καὶ τοῦ Ἰσθμικοῦ ἀγῶνος μετέσχον καὶ στάδιον ἐν αὐτῷ ἐ Πλαῦτος ἐνίκησε.“

Hauptstellen über den Illyrischen Krieg: Polyb. II, 8 sqq. Liv. ep. XX. Oros. IV, 13. Appian de reb. Illyricis c. 7. Florus II, 5. Eutrop. III, 4. Zonaras VIII, 19.

451) Polyb. II, 35. „πάντα τὰ καθ' αὐτοὺς ἐπέτρεψαν τοῖς Ῥωμαίοις.“ Zonaras VIII, 20. „οἱ λοιποὶ Ἰνσοῦβροι (nach dem Fall Mediolanum's) ὡμολόγησαν αὐτοῖς, χρήματα καὶ μέρος τῆς γῆς δόντες. — Rom zählte mit den Bundesgenossen damals 700,000 Waffenfähige zu Fuß und 70,000 Reiter; im Felde standen im Jahr 225 150,000 Fußknechte und 6,000 Reiter, in zweiter Linie als aufgezeichnete Reserve 250,000 Mann zu Fuß und 23,000 Reiter. S. Polyb. II, 24, welcher diese Berechnung gibt, um die Kühnheit des Hannibalischen Angriffsplans zu zeigen. Hauptstellen über den Gallischen Krieg: Liv. epit. XX. Polyb. II, 21 sqq. Appian. de reb. Gall. IV. Plutarch. Marcellus. Florus IV, 4. Eutrop. III, 1. Oros. IV, 13. Plin. III, 20.

Digitized by Google

nisch-democratische Richtung) und Senats (Hannonisch-aristocratische Richtung) ihre Hauptgebrechen zeigte, und die Fehler des auf Söldnerdienst ruhenden Wehrwesens mit Umsicht und Nachdruck zu ersetzen. Also wurde dem aus Spaniern und Africanern gebildeten Heere statt des Bürgersinnes kriegerisches Ehr- und Selbstgefühl, welches aus dem Vertrauen in die eigene Waffenfertigkeit und des Feldhauptmanns glückliches Genie hervorging, eingeflößt, die strenge Zucht durch Sieges- und Beutehoffnung erleichtert; dem ganzen Kriege aber sollte, bei der Gährung des cisalpinischen Galliens und vieler Süd-Italiker, der unerwartete Angriff Italiens von der Landseite her die künftige politisch-strategische Richtung eines Carthagischen Protectorats gegenüber schwachen und leidenden Völkerschaften vorzeichnen, und durch abtrünnige Bundesgenossen wie Unterthanen Roms verstärkt, ein erträgliches Gleichgewicht der Streitkräfte bereiten, vor allem in Italien die Schirmung Spaniens finden. Dieses Bollwerk Carthago's wider innere und äußere Feinde zu hüten, bekam der Bruder Hasdrubal den Befehl über 11,850 Africanische Fußknechte, 1,800 Numidische, 450 Carthagische Reiter, 300 Ligurische, 500 Balearische Schleuderer und Leichtgerüstete, endlich 55 Schiffe und 21 Elephanten [452]). Africa sollten, daneben ein Unterpfand der Iberischen Treue, 13,850 Spanier decken, indeß 90,000 aus ihnen und den Africaneru gewählte Fußknechte, 12,000 Reiter und 37 Elephanten die Bestimmung erhielten, das Gebiet jenseit des Ebro zu erobern und von den Alpen herab auf Italien zu fallen. Die Römer, den kühnen Plan nicht ahnend, hatten, Spanien in Africa zu gewinnen, den Consul Tib. Sempronius Longus mit 25—30,000 Mann auf Sicilien und Africa angewiesen, den Consul Publ. Cornelius Scipio für das jenseitige

452) Polyb. III, 33. nach einer von Hannibal im Lacinischen Junotempel hinterlassenen Urkunde.

Digitized by Google

Gallien und, wenn dieses beruhigt erschiene, Spanien bestimmt, den Prätor L. Manlius aber beauftragt, die Italischen Celten zu beobachten, überhaupt keine den eigenen und feindlichen Kräften entsprechende Vorkehr getroffen.

Der zweite Punische Krieg [453]).

§. 28. Erster Abschnitt. Vom Alpenübergange Hannibals bis zur Schlacht bei Cannä (218 — 216); in Italien Uebergewicht der Carthager und Erschütterung der Römischen Bundesgenossenschaft, in Spanien Gleichgewicht der Römisch-Carthagischen Streitkräfte.

Mit 90,000 Fußknechten, 12,000 Reitern, 37 Elephanten überschritt Hannibal (im Frühling 218) den Iberus, übergab die Bewachung der zwischen dem Fluß und Pyrenäengebirge seßhaften und bezwungenen Völkerschaften (Ilergeten, Ausetaner, Bargusier) dem Unterfeldherrn Hanno, durchzog, 50,000 Fußknechte und 9,000 Reiter stark, rasch das südliche Gallien, namentlich die Markung der Tectosagen und Volcer, erreichte nach glücklichem Rhoneübergang zwischen Orange und Avignon und blutigem Vorpostengefecht mit dem bei Massilia gelandeten Consul P. Corn. Scipio, über die sogeheißene, von dem Rhone und der Isère gebildete Insel [454]), den Gau der Tricastiner (zwischen Isère und Drac), der Vocontier und Tricorier mit dem Hauptort Gapincum (Gap), den vom Rhoneübergang etwa 1,400 Sta-

---

453) Neuere Hülfsschriften. Becker's Vorarbeiten zu einer Geschichte des zweiten Punischen Krieges, in Dahlmann's Forschungen Bd. 2. von Bynk, kritische Geschichte des zweiten Pun. Krieges, 1841. Histoire des campagnes d'Annibal en Italie par de Vaudoncourt, 1812. 3 voll. Histoire du passage des Alpes par Hannibal, par de Luc, 1818. Dissertation on the passage of Hannibal over the Alpes, 1820. Zander, Heerzug Hannibals über die Alpen. Folard's Polybe. Cornova, der zweite Punische Krieg, 1798. Hannibal's Leben von Bernewitz, 1802. 2 Bde.

454) Polyb. III, 49. ὁ Ἰσάρας.

Digitized by Google

vien entfernten Fuß der Alpen [455]), überstieg diese wahrscheinlich in der Umgegend des Berges Viso (Vesulus) binnen funfzehn Tagen unter stäten Kämpfen mit Oertlichkeit und Menschen, und führte 20,000 Fußsoldaten, 6,000 Reiter, die meisten Elephanten, um den Eintritt des Spätherbstes glücklich vom Gebirge herab nach dem Hauptflecken der Tauriner [456]). Dieser wurde bei dem ersten Anlauf genommen, darauf in einem heftigen Reitergefecht am rechten Ufer des Ticinus (Tessin) der kaum gerettete und schwer verwundete Consul P. Corn. Scipio anfangs auf Placentia, darnach auf das linke, durchschnittene Ufer der Trebia zurückgedrängt, am rechten durch Hinterhalt [457]) und Ueberflügelung mit 22,000 Africanern, Spaniern und Galliern das 30,000 Mann starke Heer des leidenschaftlich ungestümen Consuls Sempronius vollständig geschlagen, Placentia eingeschlossen und, etliche Festen ausgenommen, das ganze cisalpinische Gallien den Römern entrissen.

Indeß zwei Consularheere, das eine unter Flaminius, dem Feinde der reichen Wucherer [458]), das andere unter

---

455) Polyb. III, 39.

456) Der Zug hatte seit dem Aufbruch von Neu-Carthago fünf Monate gedauert, 9,000 Stadien (200 Teutsche Meilen) zurückgelegt, und allein von dem Rhone bis zur Italischen Gränze 20,000 Menschen gekostet. Polyb. III, 60. Die Livianische Schilderung des Alpenüberganges leidet an vielen Unrichtigkeiten, z. B. die immanes arbores (Liv. XXI, 37.), während nach Polyb. III, 55. die Gebirgskuppe baumlos ist, ἄδενδρα πάντ' ἐστί, das Sprengen der Felsen mittelst des Feuers und Essigs u. s. w. Die Hauptstationen des Marsches gibt Polyb. III, 39. also an: Neu-Carthago bis an den Ebro 2,600 Stadien, 2) Ebro bis Emporium (Ampurias) 1,600 St., 3) Emporium bis zum Rhodanus 1,600 St., 4) Rhoneübergang bis zu den Alpen 1,400 St., 5) Alpenweg 12—1,800 St.; das Ganze 9,000 Stadien (200 T. Meilen).

457) „προβαλόμενος ἐφεδρίαν τοὺς λογχοφόρους καὶ βαλεαρεῖς" Polyb. III, 72.

458) Er hatte den Gesetzvorschlag des Tribunen Claudius, „ne quis senator, cuive senator pater fuisset, maritimam navem, quae plus quam trecentarum amphorarum esset, haberet", unterstützt,

Digitized by Google

Servilius, die Pässe bei Arretium und Arimínum bewachten, zog Hannibal, von Gallischer Selbstsucht und Wandelbarkeit schwach unterstützt, längs der Küste durch die spätere Landschaft Lunigiana über Pontremoli nach den Moorgründen und Niederungen des Arnus, durchschritt diese im viertägigen, höchst beschwerlichen Marsch (Frühling 217), welcher die Elephanten, viele Zugthiere und Pferde hinwegraffte [459]), erreichte glücklich den festen Boden Etruriens, lockte durch Verwüstung des Flachbodens zwischen Cortona und dem Trasimenischen See den Consul Flaminius herbei, und vernichtete ihn um die Zeit der Sommersonnenwende in dem benachbarten Thalgrunde [460]). Den jetzt offenen Weg auf Rom aus Klugheit meidend und durch den fruchtlosen Angriff der Colonie Spoletum belehrt, zog der Sieger mit gemächlicher Langsamkeit längs dem Adriatischen Meere durch das Gebiet der Umbrer, Picenter, Marruciner, Frentaner, Peligner, oft wüstend, gen Apulien, und lagerte unweit Arpi bei dem sogenannten Ihonium, bald gegenüber dem vorsichtigen, des Kriegs und der Menschen kundigen Dictator Q. Fabius Maximus [461]). Dieser, bei Aecä aufgestellt, wollte und konnte

---

und dadurch die Ungunst des beginnenden Gelbaristocraten (invidiam apud nobilitatem) und den Beifall des Volks (favorem apud plebem) gewonnen. Liv. XXI, 63.

459) Polyb. III, 79. 80. „Ἀννίβας δὲ μόλις ἐπὶ τοῦ παραλειφθέντος θηρίου διεσώθη μετὰ πολλῆς ταλαιπωρίας· — τέλος ἐστασίθη τῆς μιᾶς ὄψεως." Andere, wie Strabo V, 1. 11. verlegen ohne allen Grund die sumpfige Oertlichkeit in den Winkel zwischen dem Padus und der Trebia.

460) Die Schlacht begann mit einem entscheidenden nächtlichen Ueberfall. Zonaras VIII, 25. „σκότους τε καὶ ὁμίχλης οὔσης, οὐκ εἶχον τῇ σφετέρᾳ χρήσασθαι ἀρετῇ." Vergl. Polyb. III, 82 — 84. Liv. XXII, 3 — 7.

461) Polyb. III, 88. „Φάβιον, ἄνδρα καὶ φρονήσει διαφέροντα, καὶ παρρησίᾳ καλῶς" (δικτάτορα κατέστησαν). „Unus homo, rühmte mit Recht Ennius, nobis cunctando restituit rem." Cicero de off. I, 24.

Digitized by Google

nach Kräften alles der Einsicht, nichts dem Zufall überlassen. Daher wurden die Grundsätze der Vertheidigung mit Strenge gehandhabt, alle Schritte des Feindes, der bald nach Samnium, bald Campanien, wo am Passe Callicula (Ἐριβιανός) Hannibal's List rettete, aufbrach, erkannt und beobachtet, also daß die Carthager am Ende des Jahres ohne Aussicht auf Erfolg bei Geronium in Apulien lagerten. Die Noth und Rettung des Ritterobristen Minucius, welcher ob eines gewonnenen Treffens gleiche Vollmacht mit dem Dictator erhalten hatte, zeigte, wie von der Richtigkeit des gewählten Abwehrwesens, so von der Großmuth des Heermeisters [462]).

Inzwischen sollten nach dem Austritt des Dictators die Consuln Paulus Aemilius, vorsichtig und waffenkundig, und Terentius Varro, heftig und ohne Kriegserfahrung (Jahr 216) auf den Befehl des Senats mit beiläufig 87,000 Fußsoldaten und Reitern im günstigen Augenblick eine entscheidende Schlacht wagen. Denn theils schwankte die Treue vieler süd-italischen Völkerschaften, theils hatte Hannibal durch die Wegnahme der zu Cannä in Apulien aufgehäuften Vorräthe bedeutende Hülfsmittel gewonnen. Demnach überschritten die Legionen, durch glückliche Vorgefechte ermuthigt, den Aufidus (Ofanto); der Carthagische Oberfeldherr aber nahm den gebotenen Kampf an und gewann, nur 50,000 Fußknechte und Reiter stark, dadurch einen vollständigen Sieg, daß er des Feindes geschwächte Flügel zerriß und darnach dem von allen Seiten umringten Mitteltreffen Untergang bereitete. Paulus Aemilius, achtzig Senatoren, befanden sich unter den 43,000 Todten; die Trümmer entkamen mit dem plebejischen Consul gen Venusia und Canusium,

---

462) „Annibalem quoque ex acie redeuntem dixisse ferunt, tandem eam nubem, quae sederet in iugis montium, solicitatam procella imbrem dedisse.“ Liv. XXII, 30. Polyb. III, 106. „τότε ἐγένετο φανερὸν, τί διαφέρει στρατιωτικῆς προποτείας καὶ κενοδοξίας στρατηγικὴ πρόνοια.“

wo sie der junge Publ. Cornelius Scipio sammelte und durch den Gedanken an des Vaterlandes Ehre festhielt [463]). In Folge dieses dem Aliaunglück vergleichbaren Schlages [464]) traten die Campaner, dem Beispiele der Hauptstadt Capua folgsam (216), die Hirpiner, Samniten, Lucaner, Bruttier, unter welchen Petelia durch Treue glänzte, die Griechen des Südwestgebiets, wie Croton, Locri, die Apuler und alle Gallier diesseit der Alpen auf Carthago's Seite, und suchten unter dem Protectorat desselben Unabhängigkeit (215). Solchen Umschwung erleichterte überdies die in vielen süd-Italischen Gemeinden sichtbare Parteiung; denn während der Adel Rom anhing, erwartete die Volksmenge ihr Heil von den Fremden. So in Capua [465]), Petelia [466]), Nola [467]), Croton [468]), Compsa [469]).

---

463) „Scipio, iuvenis fatalis dux huiusce belli, audendum atque agendum, non consultandum, ait" etc. Liv. XXII, 53. Ueber die Schlacht s. Liv. XXII, 43 — 50; Polyb. III, 103 — 117. Die entscheidende Bewegung der Carthager von den Flügeln nach dem Römischen, jetzt eingeschlossenen Mitteltreffen schildert Polyb. c. 116. „ὧν (Λιβύων) οἱ μὲν ἀπὸ τοῦ δεξιοῦ κέρατος κλίναντες ἐπ' ἀσπίδα, καὶ τὴν ἐμβολὴν ἐκ δόρατος ποιούμενοι, παρίσταντο παρὰ πλευρὰν τοῖς πολεμίοις· οἱ δ' ἀπὸ τῶν εὐωνύμων ἐπὶ δόρυ ποιούμενοι τὴν κλίσιν ἐξ ἀσπίδος ἐπιπαρενέβαλλον· . . . ἐξ οὗ συνέβη κατὰ τὴν Ἀννίβου πρόνοιαν, μέσους ἀπολῃφθῆναι τοὺς Ῥωμαίους ὑπὸ τῶν Λιβύων."

464) „Haec est pugna Cannensi clade nobilitata, par Aliensi" Liv. XXII, 50.

465) Liv. XXIII, 6. „Extemplo plebes ad defectionem, ac pars maxima senatus spectare." Pacullus Calavius stand an der Spitze der Fremdpartei, Decius Magus und Perolla leiteten die Römischgesinnten. S. Liv. XXIII, 2 — 11.

466) Liv. XXIII, 20. „Tenuerunt optimates, ut urbem firmarent."

467) Liv. XXIII, 39. „Senatus Romanorum, plebs Annibalis erat."

468) Liv. XXIV, 2. „Unus velut morbus invaserat omnes Italiae civitates, ut plebes ab optimatibus dissentiret, senatus Romanis faveret, plebs ad Poenos rem traheret."

469) Liv. XXIII, 1. „Sed premebat (Trebium, den Carthagischen

Digitized by Google

In Spanien, wo die Brüder Publius und Cnejus Scipio wider Hasdrubal und Hanno den Oberbefehl führten, wurde inzwischen mit wechselndem Glück gestritten, und der erste Versuch Hasdrubal's, das Italische Heer von Spanien aus zu verstärken, durch den Sieg der Römer bei Ibera (Tortosa? 216) im Keime erstickt [470]).

§. 29. Zweiter Abschnitt. Von der Schlacht bei Cannä bis zur Eroberung Capua's und Syracusen's durch die Römer (216 — 211); Carthager und Italiker wider Rom; Gleichgewicht der Streitkräfte in Italien, Ueberlegenheit der Carthager in Spanien.

Während der Carthagische Senat aus Scheelsucht und Kleinigkeitskrämerei die oft und dringend erbetene Hülfe dem Sieger bei Cannä entweder vorenthielt, oder nur nothdürftig durch Bomilcar mit 4,000 Mann sandte [471]), hatte der Römische, vom Mißgeschick mehr gestählt denn entmuthigt, kräftig gerüstet und jeden Gedanken an Unterhandlung abgewiesen. Bei dem allen wuchs die Zahl der Feinde; denn nicht nur schloß Hannibal mit König Philipp II von Macedonien Schutz- und Trutzbündniß ab (215), sondern gewann auch nach dem Tode Hiero's (215) den schwachen, bald ermordeten Enkel desselben, Hieronymus (214) und die sofort wiederhergestellte Republik Syracus für den Abfall von Rom und die Freundschaft mit Carthago [472]).

Parteigänger) Mopsiorum factio, familiae per gratiam Romanorum potentis."

470) Liv. XXIII, 26 — 29. „Quae posteaquam Romae vulgata sunt, non tam victoria, quam prohibito Asdrubalis in Italiam transitu, laetabantur."

471) Zonaras VIII, 26. „Οἱ γὰρ Καρχηδόνιοι καὶ ἐν γέλωτι αὐτὸν ἐποιοῦντο, γράφοντα, εὖ πράττειν, καὶ στρατιώτας παρ' αὐτῶν αἰτοῦντα καὶ χρήματα λέγοντες, μὴ συμφωνεῖν τὰς αἰτήσεις ταῖς πατρῴσι."

472) Liv. XXIV, 6. „Hieronymus legatos Carthaginem misit ad foedus ex societate cum Annibale faciendum. Pacto convenit,

Digitized by Google

Jenes verdoppelte daher seinen allmählig auch erfolgreichen Eifer. Hannibal nämlich, welcher die durch Capua's Winterquartiere nicht sowohl entnervten denn geminderten Schaaren im Frühling (215) wider Nola führte, erlitt in dem Kampf mit Claudius Marcellus beträchtliche Einbuße, indeß Sempronius Longus bei dem Lucanischen Grumentum über die Abtheilung Hanno's siegte. Für den nächsten Feldzug (J. 214) wurden, weil man angriffsweise verfahren wollte, 18 Legionen und 150 Schiffe gerüstet, jedoch konnte auch nach der Niederlage Hanno's durch Sempronius Gracchus bei Benevent das Hauptziel, Capua, nicht gewonnen werden. Denn dafür waren die Streitkräfte seit dem Abgang des Claudius Marcellus nach Sicilien zu schwach. Indeß dieser Syracus, welches zwei Jahre lang hauptsächlich der erfinderische Geist des Archimedes geschirmt hatte (214—212), erstürmte und vieler Kunstzierden beraubte [473]), nahm Hannibal durch Einverständniß und Ueberraschung Tarent (212), dessen Besitz sofort den Abfall Heraclea's, Thurii's, Metapont's

---

ut, cum Romanos Sicilia expulissent, Himera amnis finis regni Syracusani ac Punici esset." Ueber das Bündniß Hannibal's mit Philipp s. die Urkunde bei Polyb. VII, 2. Carthago zog geradezu die Macedonier, welche ihrerseits Corcyra, Apollonia und das Uferland dem Römischen Protectorat entreißen wollten, in den Römisch-Carthagischen Krieg hinein. „ἔσεσθαι δὲ καὶ ὑμῖν (Μακεδόσι) τὸν πόλεμον, ὃς ἐστιν ἡμῖν πρὸς Ῥωμαίους, ἕως ἂν ἡμῖν καὶ ὑμῖν οἱ θεοὶ δῶσι τὴν εὐημερίαν." Philipp sollte Griechenland, Carthago Italien erhalten. Zonaras IX, 4.

473) Ueber die Belagerung vergl. Liv. XXIV, 33 — 35. XXV, 23 — 32. Polyb. VIII, 5 — 9. Plutarch. Marcell. 13 — 23. Zonaras IX, 4. 5. Die bisweilen erwähnten ehernen Brennspiegel des Archimedes (— „qui laudatus ab hosto
Clara Syracosii traxit certamina belli"
Auson. Mosella v. 304.) gehören wohl der Fabel an. Kunstwerke abgeführt, Marcell 21. „τὰ πλεῖστα καὶ κάλλιστα τῶν ἐν Συρακούσαις ἀνέθηκεν ἀναθημάτων, ὡς αὐτῷ τε πρὸς τὸν Ἀρίαμβον ὄψις εἴη καὶ τῇ πόλει κόσμος."

Digitized by Google

herbeiführte, und für den Verlust der Sicilischen Hauptstadt einstweilen entschädigte [474]). Jedoch konnte die Einschließung Capua's durch zwei Consularheere unter Fulvius Flaccus und Appius Claudius Pulcher, trotz einzelner Vortheile in Campanien und Lucanien, wo der von dem Carthager auch im Tode geehrte Sempr. Gracchus fiel [475]), nicht gehindert werden. Hannibal, des Vorsatzes, alles für die Entschüttung aufzubieten, brach nach fruchtlosen Stürmen wider die verschanzten Linien des Feindes plötzlich von Capua gegen Rom auf, wandte sich, als die Belagerer unbeweglich blieben, und ein etwaniger Handstreich wider die Hauptstadt unmöglich erschien [476]), gen Daunien, vernichtete eine Römische Heerabtheilung unter Consul Sulpicius Galba, welcher unbedachtsam folgte, und bedrohete unerwartet den südwestlichen, insonderheit für Sicilien wichtigen, Waffenplatz Rhegium. Da auch dieser Zug den Starrsinn der Römer nicht beugte, huldigte Capua, von Hunger, Krankheit, Zwietracht gebeugt, auf Gnade und Ungnade (211), sofort allen soldatischen Mißhandlungen preisgegeben, seiner Municipalrechte, Schätze, Gemeindeländereien und edelsten Bürger beraubt. Denn 27 Senatoren starben durch eigene Faust, 53 unter dem Beil des Henkers [477]), und Präfecten

---

474) Polyb. VIII, 19 — 29. Liv. XXV, 7 — 11. „Cum Tarentinorum defectio iamdiu et in spe Annibali et in suspicione Romanis esset, causa forte extrinsecus maturandae eius intervenit."

475) Appian VII, 35. Liv. XXV, 16. 17. „alii ab Annibale traduut regum exstructum esse — ipso Annibale omni rerum verborumque honore exequias celebrante."

476) Ueber diese strategische Bewegung, welche den Feind von Capua abziehen sollte, s. Zonaras IX, 5. „Ἀννίβου δὲ τὴν Ῥώμην ὁρμήσαντος, ἵν' ἀπὸ τῆς Καπύης τοὺς πολιορκοῦντας αὐτὴν ἀπάξῃ. . . Polyb. IX, 3 — 9. Liv. XXVI, 5 — 11. Die angeblich durch Regengüsse vor Rom gehinderte Schlacht ist fabelhaft, der Verkauf des von den Carthagern besetzten Lagerfeldes geschichtlich. Liv. XXVI, 11.

477) Liv. XXVI, 12 — 16. 33 und 34. „ager omnis et tecta publica populi R. facta." c. 15. „aliorum bona publicanda, ipsos

schalteten über die neuen Unterthanen. Dergestalt entwickelte sich für Italien einstweilen das Gleichgewicht beiderseitiger Streitkräfte, indeß auf dem Spanischen Kriegsschauplatz die Carthager, von dem schlauen, waffenkundigen Massäsylier-Numiden Masinissa (Masanasses), Erbfeind des in Africa zum Frieden genöthigten (213) Numidenhäuptlings Syphax, thätig unterstützt, durch den Sieg bei Castulo in Bätica und den Tod [478]) beider Scipionen (212) eine so entschiedene Ueberlegenheit gewannen, daß der tapfere Ritter Marcius mit Mühe etliche Bezirke zwischen dem Ebro und Pyrenäengebirge schirmte, in Rom aber lange Niemand um den Heerbefehl in Spanien werben wollte [479]).

§. 30. Dritter Abschnitt. Uebergewicht der Römer in Italien, Spanien und Africa; vom Fall Capua's bis zum Frieden (211 — 201).

Kaum vermochte der Carthagische Oberfeldherr, dessen Schaaren durch Kampf, Verrath, Elend aufgerieben in dem Maße zusammenschmolzen, in welchem die feindlichen anwuchsen, die Hauptpuncte der ausgedehnten Vertheidigungslinien zu schirmen. Capua's Unglück wirkte wie ein betäubender Schlag auf die wankelmüthigen Italiker zurück, also daß bei steigender Ueberlegenheit der Römischgesinnten Q. Fabius Maximus nach zweifelhaftem Gefecht des Amtsgenossen Claudius Marcellus und Hannibal's bei Canusium mittelst Einverständnisses Tarent (209) wieder gewann,

---

liberosque eorum et coniuges vendendas, — alios in vincula condendos", lautete ein Senatsbeschluß. c. 33. Vergl. Appian, b. annib. 36 — 43. „Καπύη πάλιν ἐς Ῥωμαίους ἐπανῆκτο, καὶ μέγα τοῦτο Λιβύων ἐς τὴν Ἰταλίαν πλεονέκτημα περιῃρῆτο."

478) Liv. XXV, 32 — 36. „Anno sexto postquam in Hispaniam venerat Cn. Scipio, undetrigesimo die post fratris mortem est interfectus." Appian, hisp. 14 — 16. „ἄνδρες ἐς πάντα ἀγαθοὶ γενόμενοι, καὶ αὐτοὺς ἐπεκόσμησαν Ἴβηρες, ὅσοι δι' αὐτοὺς ἐς Ῥωμαίους μετέθεντο."

479) Hauptstelle Appian de reb. hisp. VI, 16.

Digitized by Google

30,000 Bürger in die Knechtschaft abführte, 70,000 Pfund Goldes und Silbers erbeutete, die Bildnisse der erzürnten Götter aber den gedemüthigten Griechen überließ [480]). Unglücklich war dagegen Claud. Marcellus, welcher, das fünftemal Consul, bei Venusia durch Hinterhalt den Tod (208), durch feierliches Begräbniß die Huldigung seines großen Widersachers fand [481]). Dieser, ohne Bundesgenossen, Geld, Schiffe, Kriegsbedarf, von allen Seiten her bedrängt, richtete seine Hoffnungen vom undankbaren Vaterland auf Spanien, von wo Hasdrubal, trotz der Niederlage bei Bäcula am Bätis (209), 48,000 Fußknechte, 8,000 Reiter und 15 Elephanten nach Italien führte, aber nach glücklichem Alpenübergange (Frühling 207) durch die Belagerung Placentia's den günstigen Augenblick der Vereinigung mit dem bei Canusium harrenden Bruder einbüßte. Denn am Metaurus unweit Sena Gallica von den Consuln Marcus Livius Salinator und Claudius Nero angegriffen, erlag Hasdrubal mit dem Kern des Heeres der feindlichen Uebermacht, und entschied dadurch für immer den Ausgang des Italischen Krieges. Hannibal nämlich zog mit dem Wehruf: „jetzt, unglückliches Carthago, erkenne ich dein Verhängniß!" gen Bruttium, fortan nur gerichtet auf Abwehr und Behauptung der einzelnen Lagerstätten, wie denn die bei Croton (seit 203) gewählten selten verlassen wurden [482]).

---

480) Liv. XXVII, 15. 16. „deos iratos Tarentinis relinqui iussit." Vergl. Plut. Marcellus c. 21. Zonaras IX, 8. „τῇ τε προσβολῇ καὶ τῇ προδοσίᾳ εἶλε τὴν πόλιν."

481) Liv. XXVII, 27. Appian VII, 50. Plut. Marcell. c. 28 — 30. „τὸ σῶμα κοσμήσας . . . ἔκαυσε καὶ τὰ λείψανα ἀπέστειλε πρὸς τὸν υἱόν." Derselbe Hannibal gebrauchte aber den Siegelring des Todten für den fruchtlosen Ueberrumpelungsversuch Salapia's.

482) Vergl. Liv. XXVII, 36 — 49. Polyb. XI, 1 — 3. Zonaras IX, 9. App. b. h. VII, 52. Hannibal's Achtung gebietendes Vertheidigungssystem bei Liv. XXVIII, 12. „neque ipse se obtulit in tam recenti vulnere publico privatoque, neque lacessie-

Digitized by Google

Mittlerweile hatte der vierundzwanzigjährige Pub. Cornel. Scipio, als Feldherr dem Carthager, als Freund der Wissenschaften und Künste dem Hellenischen Wesen vergleichbar, in Spanien die Rolle übernommen, den Vater, Oheim und die Republik zu rächen, bald nach der Ankunft (Sommer 211) in dem Waffenplatz Tarraco verschwiegen und kräftig gerüstet [483]), darnach Neu-Carthago, des Feindes Zeughaus, erstürmt [484]), vieler Iberischen Häuptlinge und Völkerschaften Wohlwollen durch Milde und Großmuth gewonnen (210, v. 209), Hannibals Bruder Hasdrubal bei Bäcula (209), ohne den Italischen Zug desselben hemmen zu können (208), geschlagen, zwei Carthagische Heere unter Hasdrubal, Gisgo's Sohn, und Mago in dem zweiten Treffen bei Bäcula (207) nicht ohne eigene Lebensgefahr fast aufgerieben [485]) und die Trümmer auf Gades geworfen, die heldenmüthigen Städte Astapa und Illiturgis zerstört [486]), und unterstützt durch das Bündniß mit dem Numidenfürsten Masinissa, welchem der von Carthago durch Sophonisbe, Tochter Hasdrubal's Gisgo, gewonnene König Syphax weichen mußte, Gades erobert (206), und den Feind aus Spanien vertrieben. Mit reicher Beute und dem Ruf der Unüberwindlichkeit nach Rom heimgekehrt (Herbst 206), als Consul (205) auf die Provinz Africa angewiesen, rüstete Scipio, vielfach beargwöhnt und gehemmt [487]),

---

rant quietum Romani; tantam inesse vim, etsi omnia alia circa eum ruerent, in uno illo duce censebant."

483) Liv. XXVI, 18. „Cornel. Scipio, quatuor et viginti ferme annos natus — aestatis eius extremo, qua capta est Capua, in Hispaniam venit." c. 20. Zonaras IX, 7. „ἀρετῇ κράτιστος καὶ παιδείᾳ λογιμαίτατος."

484) Liv. XXVII, 7. „Carthaginis expugnationem in hunc annum contuli, multis auctoribus, haud nescius quosdam esse, qui anno insequenti captam tradiderint."

485) Hauptstelle bei Appian VI, 27.

486) Liv. XXVIII, 22.

487) Zonaras IX, 11. „οἱ δ' ἐν Ῥώμῃ τὰ μὲν φθόνῳ τῶν κατορ-

Digitized by Google

mit kaltblütiger Umsicht in Sicilien, landete, sobald die heimische Gegenpartei beschwichtigt, mit König Philipp von Macedonien Frieden abgeschlossen und die Africanische Wappnung vollendet war, ohne weitere Hindernisse am schönen Vorgebirge (204), überfiel und vernichtete unweit Utica (203) mit Beihülfe Masinissa's die von Hasdrubal und Syphax geführten Carthager-Numiden, deren Mißgeschick, bald darnach durch die Gefangenschaft des gegenüber seiner Gemahlin Sophonisbe kleinlichen Numidenkönigs und den Fall der Hauptstadt Cirta vervollständigt, zu einer fruchtlosen, 45tägigen Waffenruhe und der Einberufung Hannibal's nöthigte (Spätherbst 203). Dieser, dessen Bruder Mago auf der Heimkehr von Ligurien starb [488]), verließ Italien in zorniger Wehmuth [489]), rüstete bald nach der Landung bei Leptis im Hauptquartier Adrumetum mit Umsicht und Kraft für den letzten Kampf, welchen ein glücklicher, nur durch Scipio's Ankunft gehemmter Einbruch in das Gebiet Masinissa's eröffnete (Frühling 202), und die eben so heldenmüthig als kunstvoll auf beiden Seiten gestrittene Schlacht bei Zama (19. October) wider Carthago entschied [490]). Dieses, von der Land- und Seeseite her

---

δωμάτων δ' αὐτοῦ, τὰ δὲ φόβῳ μὴ ὑπερφρονήσας τυραννικὴν ἀνεκαλέσαντο αὐτόν." Diese auf den letzten Spanischen Feldzug bezügliche Bemerkung gilt auch von der Römischen, durch Fabius M. geleiteten Opposition gegen den Africanischen Angriffskrieg. Man willigte hauptsächlich ein, um Hannibal's Entfernung zu bewerkstelligen. Jedoch verschwand die Kraft der Opposition vor dem Aufschwung des Scipionischen Genies und des Nationalhasses.

488) Liv. XXX, 18. 19. „vixdum superata Sardinia, ex vulnere moritur." Vergl. Zonaras IX, 10 und 11.

489) Liv. XXX, 20. „Frendens gemensque ac vix lacrymis temperans. — Vicit ergo Annibalem non populus Romanus, sed senatus Carthaginiensis obtrectatione atque invidia." Vergl. Zonaras IX, 13. Dagegen maßloser Jubel in Rom. Liv. XXX, 21. „decretumque ut quisque dies circa omnia pulvinaria supplicaretur" etc.

490) Polyb. XV, 5 — 16. Liv. XXX, 29 — 35. Zonaras

Digitized by Google

bedroht, nahm auf den Rath seines großen Bürgers und Feldherrn die demüthigenden Friedensbedingungen an, entsagte ihnen gemäß dem Besitz Spaniens und dem Recht des Krieges ohne Roms Erlaubniß, lieferte alle Gefangene, Ueberläufer, Elephanten und Urlogschiffe bis auf zehen aus, anerkannte den Erbfeind und künftigen Beobachter, Masinissa, als König Gesammt-Numidiens, und verhieß die Zahlung von 10,000 Talenten (201). Scipio aber, fortan der Africaner geheißen, kehrte über Sicilien im Triumphgepränge nach Rom zurück [491]).

§. 31. Römische Innenverhältnisse.

Das Grundgesetz stellte im Punischen Kriegszeitalter jene glückliche Vertheilung der Gewalten dar, ohne welche der Freistaat weder Einheit noch gegenseitigen Ersatz der staatsbürgerlichen Kräfte gewinnen kann. Den Inbegriff der Volkshoheit (maiestas, potestas populi Romani) bot die Tribusgemeinde, am Ende des ersten Carthagischen Kampfes (241 v. C., 513 J. d. St.) den Centurien so verbunden, daß jede der 35 Tribus, in fünf Censusclassen zerfallend, zehen, die Gesammtheit dreihundert und funfzig Centurien der Jüngern und Aeltern besaß, und Loosung über die erste Abstimmung (praerogativa) entschied, die in achtzehn Hundertschaften gesonderten Ritter aber mit der ersten Classe abmehr-

---

IX, 14. Hannibal hatte alle Pflichten des Feldherrn in der verhängnißvollen Schlacht, welche den Römern die Weltherrschaft öffnete, erfüllt. Polyb. XV, 15. „πάντα τὰ δυνατὰ ποιήσας, ὅσα τὸν ἀγαθὸν ἔδει στρατηγὸν καὶ πολλῶν ἤδη πραγμάτων πεῖραν εἰληφότα."

491) Ueber den Frieden s. Polyb. XV, 18, Liv. XXX, 43. Carthago wurde hergestalt aus einer Colonial- und Handelsmacht ein souveräner, auf das Africanische Gebiet beschränkter Bürger- und Ackerbauernstaat. „ἀσινεῖς, lautet der Artikel, Καρχηδονίους ὑπάρχειν, ἔθεσι καὶ νόμοις χρῆσθαι τοῖς ἰδίοις, ἀφρουρήτους ὄντας." Polyb. XV, 18. Hart war besonders die parteiische Begünstigung Masinissa's, welchen Schmeichelei den tertius servator urbis nennen konnte. S. Justin XXXVIII, 8.

Digitized by Google

ten [492]), endlich die Freigelassenen (libertini) den vier städtischen Tribus angehörten [493]). Von diesem Mittelpunct der Volkshoheit ging die gesetzgebende Macht aus, die Wahl der Obrigkeiten, die Entscheidung über Krieg und Frieden, das Urtheil über den Tod eines Bürgers. Der Senat, welcher die Regierung verkörperte, hatte neben der Aufsicht über das Religions- und Heerwesen die Verwaltung des öffentlichen Schatzes (aerarium), leitete die Angelegenheiten der seit dem Frieden mit großmüthiger Milde behandelten Bundesgenossen und die diplomatischen Geschäfte, wie denn die Botschaften des Auslandes von ihm angehört und erwiedert wurden. Die Consuln, Stellvertreter der vollziehenden Gewalt und als Heerbefehlshaber mit der peinlichen Strafbefugniß (imperium, imperator) ausgerüstet, ernannten einen Theil der Kriegstribunen (tribuni militares), bestimmten den Aufwand an Geld, Mannschaft, Schiffen und anderem Geräthe, versammelten im Frieden als Vorsteher den Senat und neben den Tribunen auch die Volksgemeinde, leiteten die Rathschlagung, vollzogen den Beschluß, traten dagegen die Rechtspflege meistens den Prätoren ab. In dem Maaße, in welchem während des zweiten Punischen Krieges die Gefahren stiegen, hatte die zeitliche (provisorische) Vollmacht des Senats zugenommen, überschritt jedoch kein Grundgesetz der Verfassung [494]).

Die Sitten der Römer waren im Ganzen einfach, strenge. Krieg und Ackerbau brachten Ehre, das Handwerk und

---

492) Vergl. über die Verbindung der Tribus und Centurien Göttling S. 380 sqq.

493) Dies bewirkte im J. 220 v. C. C. Flaminius, ein starker Democrat und Urheber des auf die Sennonischen Gallier angewandten Ackergesetzes (Polyb. II, 21). S. Liv. epit. l. XX. „Libertini in quatuor tribus redacti sunt, quum antea dispersi per omnes fuissent.“

494) Vergl. Polyb. VI, 10 – 16. über die Grundverfassung, welche nach ihm in den Consulen die monarchische, in dem Senat die aristocratische, in dem Volk die democratische Kraft darstellt.

Digitized by Google

den Kleinhandel besorgten Knechte und Clienten, welche gemach mit der plebejischen Masse verschmolzen. Scheu vor den Göttern, Heiligkeit des Eides, zu Großthaten anspornender Wetteifer der beiden bürgerlich enge verbundenen Stände, zügelten die schon wirksame Eroberungslust, konnten aber einzelne Ungerechtigkeiten nicht abwehren. Jedoch wich die Habsucht der Ruhmliebe; Reichthum allein gab keinen gesellschaftlichen Vorzug. Im Hauswesen, welches Heiligkeit der Ehe und väterliche Gewalt regelten, galten Einfalt und Sittigkeit, im öffentlichen Leben wie in den Baudenkmalen des Friedens und auf den Schlachtfeldern waltete großartiger Sinn für den Nutzen und die Würde der Gesammtheit. — Prunklust im Keime zu ersticken, gebot das Oppische Gesetz (lex Oppia, 214), daß kein Weib über eine halbe Unze Goldes halten, bunte Kleider tragen und, Festtage ausgenommen, in der Stadt wie innerhalb der Bannmeile fahren sollte [495]). Aehnlich dieser in die Zukunft schauenden Verordnung untersagte die Cincische (lex Cincia, lex muneralis, 204 v. C.) den Senatoren die Annahme von Geschenken und Gaben [496]).

Vielfach wirkten der starke nationale Umschwung und der lebhaftere Verkehr mit den Fremden, namentlich den Hellenen, fördernd auf die bisher dürftige Wissenschaft und Kunst zurück. Denn während die alten, schlichten Volkslieder nicht mehr genügten, führte Livius Andronicus [497]) das er-

495) Liv. XXXIV, 1. „ne qua mulier plus semuncia auri haberet, neu vestimento versicolori uteretur, neu iuncto vehiculo in urbe oppidove, aut propius inde mille passus, nisi sacrorum publicorum causa, veheretur.“ Dies war eine Art Bußübung mitten im Kriegsfeuer (vergl. Tac. annal. III, 33.) und ein Vorbeugungsgesetz; denn Ueppigkeit fehlte. „nulla erat luxuria, quae coerceretur“ Liv. XXXIV, 1.

496) Festus p. 29. „Muneralis lex vocata est, qua Cincius (Alimentus, tr. pl.) cavit, ne cui liceret munus accipere.“ Vergl. Liv. XXXIV, 4.

497) Cicero Brut. c. 18. „Primus fabulam docuit, post Romam conditam DXIV°, ut hic ait Varro, quem nos sequimur.“

Digitized by Google

ſie, nach Helleniſchem Vorbild geordnete Trauerſpiel auf (240 v. C., 514 J. d. St.), und eröffnete eine Bahn, auf welcher die Nachfolger Pacuvius (geb. 220) und der ſchon volksthümlichen Stoffen, wie Decius, Brutus, Marcellus, befreundete Attius (geb. 170) vorwärts ſchreiten konnten [498]). Des Luſtſpiels Gründer wurden der Campaniſche Hellene Näv ius und der eben ſo fruchtbare als ſchöpferiſch-eigenthümliche Accius Plautus aus Sarſina in Umbrien (ſt. 183), welchen Terentius (um 166), nicht an Genie, wohl aber an Feinheit der den Hellenen nachgebildeten Form überragen mag. Die Geſchichtſchreibung, früher einfache Tempel- und Conſularchronik, gewann durch Ennius (ſt. 169), welcher die Jahrbücher der Stadt (Annalen) und die Thaten des großen Scipio in gebundener Rede behandelte, Näv ius (um 235), den Darſteller des erſten Puniſchen Krieges, Fabius Pictor, Cincius Alimentus, Zeugen des zweiten Carthagiſch-Römiſchen Kampfes, und den etwas jüngern Zeitgenoſſen, M. Porcius Cato (geb. 234), deſſen Chronik (Originum liber) beſonders die Sitten, Grundgeſetze, Culten und Denkmäler der Völker beachtete [499]). Neben dem roh ſinnlichen Vergnügen an Gladiatoren und Thierhetzen ſuchte der literariſch gebildete Römer, wie Scipio, Lälius, Marcellus und die Geſellſchaft dieſer Männer den feinern Genuß künſtleriſcher Schönheit, wofür denn auch die aus Tarent und Syracus abgeführten Denkmale Helleniſchen Geiſtes und der wachſende Umlauf Helleni-

498) Ueber Pacuvius ſ. Cicero Lael. 5. orat. I, 58, Quintil. X, 1, Horat. ep. II, 1. 5; über Attius sat. I, 10, 53

499) Vergl. Bähr, Geſchichte der Römiſchen Literatur, und die Einleitungen in Krauſe's fragm. historicorum Romm. Ueber Ennius, deſſen Grabſchrift lautete: „Heic vostrum panxit maxuma facta patrum", ſiehe Diomedes l. III. p. 480. ed. Putſch. „Epos Latinum primus digne scripsit Ennius" und Quintil. X, 1. „Eandem sicut sacros vetustate lucos adoremus, in quibus grandia et antiqua robora iam tantam habent speciem, quantam religionem." Ueber Cincius ſ. Roth, fr. Cinc. Alim. und Hertz, de Lucilii Cincii, 1842.

Digitized by Google

scher Sprache wie Literatur wirken mußten [500]). Dies zeigte sich endlich auch in dem religiös-kirchlichen Kreise, welcher durch häufige Sendungen nach Delphi, Aufnahme des Cultus der großen Göttin (magna mater) [501]), deren Bildniß aus Phrygien abgeholt wurde (204), eine stärkere Rückwirkung der außer-Italischen Fremde offenbarte. Dergestalt stand Rom an der Markscheide des Heimischen und Ausländischen; die Herrschaft des einen oder andern mußte über die künftige Richtung der Geistes- und Gemüthskraft entscheiden.

Dritte Abtheilung des dritten Zeitraums. Vom Ende des zweiten Punischen Kriegs bis zum Untergang Corinth's und Carthago's (201 — 146); die Gründung der Römischen Weltherrschaft im Osten und der Verfall des ständisch-constitutionellen Gleichgewichts.

§. 32. Der Macedonisch-Syrische Krieg (200 — 190) und die sittliche Rückwirkung des Morgenlandes.

Einstweilen im Süden vom gefährlichsten Nebenbuhler befreit, richtete sich der Römische Freistaat hauptsächlich wider den Osten, und vergaß im Wirbel des Eroberungsdranges die Ordnung seiner allmählig entartenden Innenverhältnisse. Denn binnen zehen Jahren wurde die Herrschaft im erschlafften Morgenlande vorbereitet und der Grund zu einem Staatensystem gelegt, dessen Seele bei scheinbarer Selbständigkeit in der Hauptstadt Italiens wohnte. Es gewährten aber Ma-

500) Selbst in dem gemeinen Lebensverkehr zeigte sich durch Aufnahme des Bartscheerens eine Reaction des Hellenischen Wesens (J. d. St. 454). S. Voß zu Virgil's ecl. I. v. 28.

501) Liv. XXIX, 14. „In aedem Victoriae pertulere Deam — et ludi fuere, Megalesia appellata." Das Bildniß der großen Mutter war wohl ein Meteorstein. Liv. XXIX, 11. „sacer lapis, quem matrem Deam incolae esse dicebant."

Digitized by Google

cedonien, als letztes Bollwerk der Unabhängigkeit Oſt-Europa's, und das Reich der Seleuciden in Syrien und Vorderaſien die natürlichen Zielpuncte der hieher gekehrten Eroberungszüge, deren glänzende Erfolge jedoch der nachtheilige Rückſchlag auf heimiſche Sitte und Zucht verdunkelt hat.

Der Krieg mit dem Macedonier Philipp II, welcher unter billigen Gedingen Frieden (204) erhalten hatte [502]), wurde theils durch gegenſeitige Eiferſucht und Begierde, auf Hellas, den Gegenſtand des von beiden Seiten erſtrebten Protectorats, einzuwirken, theils durch des Königs Fehden mit Rhodus und Attalus I von Pergamus, Roms Verbündeten, endlich durch das geheime Einverſtändniß zwiſchen Macedonien und Carthago herbeigeführt. Jedoch leiſtete Philipp, von den Achäern unterſtützt, ſo lange (200 — 198) glücklichen Widerſtand, bis der eben ſo ſtaats- als kriegskundige Conſul Tit. Quinct. Flamininus zuerſt die Achäer gewann, darauf unweit Pharſalus bei Cynocephalä den Macedoniſchen Phalanx ſo nachdrücklich ſchlug (197), daß der König im Frieden die Unabhängigkeit aller Helleniſchen Staaten dies- wie jenſeit der Meerenge anerkennen, ſeine ganze Flotte ausliefern, eine Buße von tauſend Talenten bezahlen, nur 500 Soldaten halten, unentgeltlich die Gefangenen in Freiheit ſetzen und dem Rechte des Krieges entſagen mußte [503]). Nachdem man dergeſtalt Macedonien ent-

502) Liv. XXIX, 12. „ut Parthini, et Dimallum et Bargulum et Eugenium, Romanorum essent, Atintania Macedoni accederet."

503) Ueber die Schlacht ſ. Polyb. XVII, 20—22. Liv. XXXIII, 7 — 10. Die Ueberlegenheit der Legion im Angriff entwickelt Polyb. c. 28. alſo: „οὐ γὰρ ἐξισώσαντες τὴν παράταξιν πᾶσιν ἅμα συμβάλλουσι τοῖς στρατοπέδοις μετωπηδὸν πρὸς τὰς φάλαγγας· ἀλλὰ τὰ μὲν ἐφεδρεύει τῶν μερῶν αὐτοῖς, τὰ δὲ συμμίσγει τοῖς πολεμίοις." Den Friedensvertrag ſ. bei Polyb. excerpt. legat. 9. Zonaras IX, 16. Die Autonomie der Gemeinden wurde fortan Ausgangspunct der Römiſchen Diplomatik in Hellas.

Digitized by Google

waffnet und von dem Hellenismus getrennt hatte, verkündete Flamininus im Namen des Römischen Volks bei der Isthmischen Festfeier die Freiheit der Corinthier, Phocenser, Locrier, Euböer, Magneter, Thessaler, Perrhäber, Phtiotischen Achäer, und erndtete den Jubelbeifall der zahlreichen Versammlung, welche nicht ahnete, daß die Protectorschaft nur gewechselt hatte und den Keim des künftigen Herrn enthielt [504]).

Inzwischen veranlaßte das Uebergewicht des Syrischen Reichs in Asien und der beginnende Einfluß desselben auf den Europäischen, Roms Protectorschaft untergeordneten Hellenismus einen zweijährigen Krieg (192 — 190), welcher den Thron der Seleuciden erschütterte und für den vollständigen Sturz vorbereitete. König Antiochus der Große (III) nämlich (von 224 — 187), dem Vorderasien, Syrien, Phönicien, Medien gehorchten, die Städte der Thracischen Halbinsel (seit 196), selbst Aegypten, unlängst Römischer Vormundschaft empfohlen (201), als künftigem Herrn entgegensahen [505]), Hannibal endlich als Erbfeind Roms vertraute, wollte weder die Unabhängigkeit der Hellenischen Städte in Asien anerkennen, noch aus der Thracischen Halbinsel die zahlreichen Besatzungen zurückziehen. Die Ankunft Hannibal's, welcher seit dem Frieden als Gesetzgeber die Mißbräuche des Raths der Hundert durch Beschränkung der Mehrjährigkeit auf jähriges Amt gehemmt, den Staatshaushalt geordnet, und als Flüchtling gen

504) Plutarch. Flamininus c. 10. Liv. XXXIII, 32. „nihil omnium donorum multitudini gratius esse quam libertatem facile apparebat."

505) Bald nach dem Ende des Epirotenkrieges schloß Ptolomäus Philadelphus (273) mit Rom, welches seinen Sohn Ptolomäus Epiphanes später bevormundete, um Syrien zu widerstehen, Freundschaftsbündniß ab. Liv. ep. XIV. „Cum Ptolomaeo societas iuncta est." Zonaras VIII, 6. „ὁμολογίαν ἐποιήσατο." Vergl. Liv. XXXI, 2. XXXIII, 39, Polyb. exc. leg. c. 10, Appian b. syr. 2 sqq. über das diplomatische Verhältniß Aegyptens und Roms im Macedonischen Kriege.

Digitized by Google.

Asien Schirm wider Römer und Carthager gefunden hatte (195), entschied für den Krieg [506]). Aber Antiochus, unfähig den kühnen und sachgemäßen Angriffsplan wider Italien zu fassen, büßte den thatenlosen Aufenthalt in Euböa (Winter 192 — 191) durch Uebertritt der Achäer zu den Römern [507]), indeß die Aetoler aus Eifersucht die entgegengesetzte Richtung nahmen, durch die Niederlage bei den Thermopylen, welche Consul Acil. Glabrio mit Beihülfe des jungen M. Porcius Cato erstürmte, und durch den Verlust Griechenlands (191). In drei Seetreffen bei Phoeäa, Sida (Pamphylien), Myonnesus (Jonien) siegreich (190), nach Bewältigung der Aetoler im Rücken gesichert, überschritten die Römer unter dem Consul Lucius Cornelius Scipio, welchen als Rathgeber der Africaner begleitete, mit großem Pomp den Hellespont und gewannen, 30,000 wider 70,000, die Entscheidungsschlacht bei Magnesia am Berge Sipylus in Lydien [508]). Sofort bezahlte Antiochus für den Frieden, welchen er um jeden Preis wollte, 15,000 Talente Buße, verzichtete auf Vorder-Asien diesseit des Taurus (Asia cis Taurum), welches

---

506) Ueber Hannibal's Reformen s. Liv. XXXIII, 46 und 47; seine Flucht c. 48. Appian de reb. syr. c. 7 — 10, wo die characteristische Unterhaltung mit Scipio zu Ephesus ein helles Licht auf beide Männer wirft; Hannibal's Kriegsplan Liv. XXXIV, 60. Appian c. 14. „ὑπὸ δὲ φθόνου τῆς τε δόξης αὐτοῦ καὶ συνέσεως οἵ τε ἄλλοι καὶ αὐτὸς οὐχ ἧσσον ὁ βασιλεύς, ἵνα μὴ δοκοίη σφῶν ὁ Ἀννίβας τῇ στρατηγίᾳ προσφέρειν, — μεθῆκαν ἅπαντα."

507) Ueber die Unterhandlungen in Aegium s. Liv. XXXV, 49. Plutarch Flamin. c. 14. „Varia, entgegnete der Römer, sein derbes Gleichniß vom Saufleisch auslegend, den Prahlereien der Syrer, genera armorum, et multa nomina gentium inauditarum, Dahas et Medos et Cadducios et Elymaeos, Syros omnes esse: haud paulo mancipiorum molius, propter servilia ingenia, quam militum, genus."

508) Die Bewegungen leitete für den erkrankten Pub. Corn. Scipio als Haupt des Generalstabs Cnejus Domitius. Die bewegliche Kraft der Legion durchbrach auch hier die Massen der Phalanx. S. Appian de reb. syr. c. 33 — 35. Zonaras IX, 20.

Digitized by Google

größtentheils an Roms Verbündete, den König Eumenes (II) von Pergamus und die Rhodier überlassen wurde, und gelobte die Auslieferung Hannibal's [509]). Mildere Bedingungen erhielten die Aetoler (189), welche 500 Talente entrichten, viele Gemälde und Bildsäulen von Ambracia nach Rom senden mußten, indeß Scipio's Nachfolger in Asien, der durch schlaffe Mannszucht berüchtigte Consul Manlius Vulso, die Gallogräcer in Galatien demüthigte [510]).

Heillos wirkten inzwischen Asiatische Lüste und Sitten auf den bisher einfachen, von dem wunderähnlichen Sturmlauf kriegerischer Erfolge gleichsam überraschten und aus dem Gleichgewicht des ernsten, männlichen Sinnes gehobenen Sieger zurück [511]). Ueppigkeit, Prunklust, Habsucht und Bestechlichkeit fanden Eingang; Possenreisser, Citherspielerinnen, Ruhepolster, gestickte Bettvorhänge, schwelgerische Gelage, wurden in der Hauptstadt gesehen. Umsonst suchte die altrömische, um Cato den Censor (st. 149) versammelte Partei, welche sittlichen Ernst und Characterstärke selbst auf Kosten der Wissenschaft erhalten wollte, ausländischer Art und neuem, aus der Berührung Roms mit der Fremde hervorgegangenem Bildungsgrundsatz (Culturprincip) durch Wort und That zu begegnen. Denn die geforderte Beschränkung auf den Gesichts- und Denkkreis der Altvordern fand

509) Appian c. 38. Der Spruch: „ἦν βασιλεὺς Ἀντίοχος ὁ Μέγας" war vollkommene Wahrheit.

510) Liv. XXXVIII, 8 — 11. Ueber den Zug wider die Gallogräcer s. Liv. XXXVIII, 12 — 17. Sie wohnten, wohl mit Germanen (Lutarius dux) vermischt, am Halys. Liv. XXXVIII, 16.

511) „Asia primum devicta luxuriam misit in Italiam" Plin. h. n. XXIII, 14. Vergl. Liv. XXXIX, 7. Sallust Catil. c. 10. fragm. hist. l. I; de rep. ordin. II, 7. Piso Frugi bei Plin. h. n. XXXIV, 3. (Krause fragm. p. 153.) „Triclinia aerata, abacosque, et monopodia Cn. Manlium Asia devicta primum invexisse triumpho suo, quem duxit urbis anno DLXVII." Die Schwelgereien bezeichnet treffend der Spruch bei Plautus: „verecundari neminem apud mensam decet" (Trinummus II, 4, 77).

Digitized by Google

nicht nur Hemmnisse an dem wachsenden Umfang der äußern Verhältnisse, sondern auch an dem nachdrücklichen Schutze, welchen die Scipionen und andere vorragende Häuser der namentlich von Hellas entlehnten wissenschaftlich-künstlerischen Geistigkeit und feinern Lebensweise verliehen. Dieser Zusammenstoß alt- und neurömischer Richtungen, denen als äußersten Enden die Mittelung fehlte, und das Wiedererwachen democratisch-aristocratischen Mißtrauens Unduldsamkeit brachte, mußte den Nachdruck der Gesetzgebung schwächen, den Verfall der öffentlichen und häuslichen Sitten, wenn auch anfangs nur langsam und bisweilen unmerklich, fördern. So wurden denn bei dem stellenweisen Ausbruch der politischen Kämpfe viele patricische Geschlechter pfiffig und heimtückisch, manche plebejische Sippschaften, von dem beginnenden Amts- und Geldadel (Nobilität) unterstützt, lässig und verkäuflich, während die Ausdehnung des Bürger- und Stimmrechts nicht selten den Gehalt und Werth desselben herabsetzte, die souveräne Masse gleichgültiger gegen ihre Befugnisse und Pflichten machte. Die von der altrömisch-Catonischen Partei durch die Tribunen Gebrüder Petillius bewirkte Verurtheilung der beiden Scipionen (lex Petillia, 187), von welchen vorzüglich der Africaner die neue Aristocratie der Geistigkeit und Sitte vertrat, und das über seinen Bruder Lucius (Asiaticus) gefällte Urtheil im einsamen Linternum nicht lange überlebte [512]), die unwürdige, bis zum Tode (183) fortdauernde Verfolgung Hannibal's [513]), das Ränkespiel wider Philopömen, den letz-

512) Liv. XXXIX, 52. setzt den Tod in das Jahr 185 v. C., 569 J. d. St., Polybius (wahrscheinlicher) in das Jahr 183. Liv. l. l. „Trium clarissimorum suae cuiusque gentis virorum (Hannibal, Scipio, Philopömen) non magis tempore congruente comparabilis mors videtur esse, quam quod nemo eorum satis dignum splendore vitae exitum habuit." Vergl. c. 50. Polyb. XXIV, 9. Gellius IV, 18. Appian syr. 40 sq.

513) Liv. XXXIX, 51. „Liberemus diuturna cura populum Ro-

Digitized by Google

ten öffentlichen Character der Hellenen (ſt. 183), der eine Reihe von Schändlichkeiten enthüllende Proceß gegen die fortan geächteten Bacchanalien (186) und verwandte, den Cultus in Sinnenfrevel verkehrende Brüderſchaften [514]), zunehmende Klagen über Religionsſchwindeleien, welche Fremdes und Einheimiſches vermiſchen, Bedrückung der Provinzen (actiones repetundarum), Unterſchleiſe (peculatus actiones) im Verwalten öffentlicher Gelder, die Abſchaffung des Oppiſchen Geſetzes (197), die Nothwendigkeit, den Bürger gegen obrigkeitliche Willkühr, namentlich in den Provinzen, durch Verſchärfung des Valeriſchen Geſetzes [515]) zu ſchützen (lex Porcia, 198), die unabweisbare Strenge der Catoniſchen, in dem Senat und der Ritterſchaft maſſenweiſe aufräumenden [516]) Cenſur (184), die häufigen Geſetze gegen Schwelgerei, wie das Orchiſche (183), Fanniſche (161), gegen Mißhandlung der Provinzen, wie das Cal-

---

manum, quando mortem senis exspectare longum censent." Vgl. Plut. Flamin. 20. 21. Cornel. Nep. Hannibal 9 — 12. Hauptſtellen zur Characteriſtik Hannibal's: Polyb. IX, 22 sqq., Dio Caſſius exc. 47 (I. c. 21. ed. Reimarus), Juſtin XXXII, 4, Liv. XXI, 4. XXXVIII, 12.

514) Liv. XXXIX, 18. Vergl. das wieder aufgefundene Senatusconſult gegen jene heidniſche Muckerei bei Fabretti, syntagma inscriptionum Rom. p. 477, Orelli, c. inscript. und Haubold, monum. leg. p. 5 sqq.

515) Urheber des Geſetzes nicht M. Porcius Cato, ſondern der Tribun Porcius aus der gens Porcia Laecarum. Inhalt, Erweiterung des Valeriſchen Geſetzes, indem, wer einen Röm. Bürger geißelt oder tödtet, als peinlicher Verbrecher behandelt wird. S. Cicero de rep. II, 31. „Neque vero leges Porciae, quae tres sunt trium Porciorum quidquam praeter sanctionem (Weihung des Hauptes) attulerunt novi." Liv. X, 9. „Porcia lex sola pro tergo civium lata videtur." Cicero pro Rabirio IV, 12. „Porcia lex virgas ab omnium civium Romanorum corpore amovit." Salluſt. Cat. c. 51. Vergl. Göttling §. 139. und Walter 116.

516) Man fand ſchon Blutwollüſtlinge, Tigeraffen, wie den Conſular Quint. Flamininus. S. Liv. XXXIX, 42 — 44. Plut. Flamin. 18. 19.

Digitized by Google

purnische Gebot (lex Calpurnia, 150), die rohe, über alle Rhetorenschulen gesprochene [517]) Acht (161), während unnatürliche Wollust straflos blieb, — diese und ähnliche Erscheinungen beurkundeten den schnellen Verfall der Staats- und Hausitten, somit auch der Republik.

§. 33. Der zweite Macedonische Krieg (171—168) und der Anfang des Kampfes in Spanien.

Den Groll gegen Rom vererbte König Philipp II (st. 179) auf den Nachfolger Perseus, Mörder (181) des edlern und geistvollern Bruders Demetrius [518]). Jahre lang wurde sofort heimlich gerüstet, ein Heer von 30,000 Fußknechten, 5,000 Reitern geworben, für zehnjährige Besoldung von 10,000 Mann die nöthige Summe im Schatz niedergelegt, in allen Plätzen Mundvorrath und Kriegszeug gesammelt, mit den Carthagern, Achäern, den Königen Prusias von Bithynien und Seleucus von Syrien, des Perseus Schwiegervater, für ein Bündniß unterhandelt. Da erklärte Rom, durch Eumenes von Pergamus und andere Späher von allem benachrichtigt, den Krieg (171), dessen Ausbruch, um Zeit zu gewinnen, der Bevollmächtigte Martius mittelst hinterlistigen Waffenstillstandes eine Weile zu verzögern wußte. Darob zürnte die altväterlich gesinnte Minderheit des Senats und dankte die Mehrzahl, sorglos um die Mittel nur auf den Zweck gerichtet [519]). Jedoch schwankte

---

517) „Ut praetor curaret, uti Romae ne essent philosophi et rhetores" Gellius XV, 11. Selbst die in dem angeblichen Sarge Numa's gefundenen, wie man glaubte, Pythagoräischen Schriften wurden ihres philosophischen Inhalts wegen verbrannt. Cassius Hemina bei Krause p. 165.

518) Liv. XL, 24. „in ea coena dicitur venenum datum; poculo epoto extemplo sensit."

519) Liv. XLII, 47. „Martius et Atilius — legationem in Capitolio ita renuntiarunt, ut nulla re magis gloriarentur, quam decepto per inducias et spem pacis rege." Darauf heftiger Tadel des alt-Römisch gesinnten Theils. „Haec seniores, quibus nova haec

Digitized by Google

der Kampf in Theſſalien, Epirus und Illyrien, wo der thätige Fürſt Gentius, vom Geiz des Macedoniſchen Königs verlaſſen, der Uebermacht unter Anicius erlag (168), ſo lange, bis der in der Waffen- und Unterhandlungskunſt gleich ausgezeichnete Conſul Luc. Paulus Aemilius (168) die Blößen des Feindes trefflich benutzte. Denn dieſer hatte aus unzeitiger Sparſamkeit weder die Hülfe der Germaniſchen, im heutigen Servien ſeßhaften Baſtarner [520]) angenommen, noch die Illyrier und verbündeten Böotier unterſtützt, überhaupt bei Hellenen und Heimiſchen durch unſtätes und kleinfügiges Benehmen alle Achtung eingebüßt. Ohne bedeutenden Widerſtand konnte daher Aemilius über den Olymp nach Macedonien vordringen, und am 22. Brachmonat bei Pydna durch Seitenangriffe die feindliche Phalanx vernichten. Perſeus, ohne Heer, Bundesgenoſſen und Selbſtvertrauen, wurde bald darauf in Samothracien gefangen, das eroberte Reich aber, um die künftige Provinz vorzubereiten, in vier von einander unabhängige Gaue zerſtückelt, die Hälfte der bisherigen Steuern erlaſſen, und ähnliche Stellung einſtweilen den beſiegten Epiroten und Illyriern eingeräumt. Die beargwöhnten Rhodier zu erſchrecken, bekamen Carien und Lycien Selbſtherrlichkeit [521]).

---

minus placebat sapientia; vicit tamen ea pars senatus, cui potior utilis quam honesti cura erat, ut comprobaretur prior legatio Martii."

520) Vergl. Liv. XL, 57. Polyb. exc. leg. LXII, welcher Baſtarner geradezu von Celten (Galatern) unterſcheidet. Ueber die Auflöſung des Böotiſchen Bundes (171) ſ. Polyb. exc. leg. LXIII, über den bei Perſeus vorherrſchenden Geiz Zonaras IX, 22. „τῇ δὲ πολλῇ καὶ ἀκαίρῳ φειδωλίᾳ καὶ τῇ δι' αὐτὴν τῶν συμμάχων ὀλιγωρίᾳ ἀσθενὴς αὖθις ἐγένετο."

521) Ueber die Schlacht bei Pydna ſ. Liv. XLIV, 41. 42. „Neque ulla evidentior causa victoriae fuit, quam quod multa passim propelia erant, quae fluctuantem turbarunt primo, deinde disiecerunt phalangem. — Diu phalanx a fronte, a lateribus, ab tergo caesa est." Plutarch. Paul. A. 17 — 22. Polyb. XXIX, 2 sq. Proviſoriſches Organiſationsdecret hinſichtlich Macedoniens und Il-

Digitized by Google

Durch diese Siege, welche Roms Herrschaft im Osten befestigten, während die der Seleuciden von dem Jüdischen Aufstand unter den Gebrüdern Maccabäer (166 — 130) wiederum erschüttert wurde, gewannen die Einkünfte so bedeutend, daß zum Nachtheil der Sitten, des Ackerbaues und häuslichen Glücks alle Steuern für Römische Bürger in Italien aufhörten [522]). — Mindern Erfolg hatten die Waffen der Republik in Spanien, welches Freiheits- und Vaterlandsliebe der streitbaren Gebirgsbewohner einstweilen schirmten. Zwar gelang es dem Censorischen Cato (195), viele ummauerte Plätze und Flecken zu nehmen, im Norden die Celtiberen, Mischlinge Iberisch-Galischen Bluts, zu beruhigen, durch neue Eisen- und Silberbergwerke die Geldmittel zu mehren, aber die Bergvölker blieben unbezwungen.

§. 34. Der dritte Carthagische (149—146) und der Corinthische Krieg (148—146).

Carthago, im Innern von drei Parteien, einer demokratischen unter Hamilcar dem Samniten, Numidisch-königlichen unter Hannibal dem Staar und Römischen unter Hanno, zerrissen, von außen her durch den unversöhnlichen, ländergierigen Erbfeind und Schützling Roms, Masinissa, hart bedrängt, zuletzt der fruchtbaren Landschaft Tusca beraubt (174), Carthago hatte dennoch im Ackerbau und Handel die Mittel eines bedeutenden Wohlstandes behauptet, daneben die Friedensgedinge gewissenhaft erfüllt,

---

lyriens bei Liv. XLV, 18. „Omnium primum liberos esse placebat Macedones atque Illyrios, ut omnibus gentibus appareret, arma p. r. non liberis servitutem, sed contra servientibus libertatem afferre."

522) Ein anschauliches Bild der außerordentlich reichen Beute gibt der prunkvolle Triumph des Paulus Aemilius bei Liv. XLV, 40. Man hatte des geprägten und ungeprägten Goldes und Silbers, der Edelgesteine und Kostbarkeiten die Fülle. Vergl. Plin. h. n. XXXIII, 17. „Intulit Aem. Paulus e Macedonica praeda H. — S. bis millies et trecenties cent. mill. a quo tempore populus R. tributum pendere desiit."

Digitized by Google

Daher benutzte die von Cato [523]) geleitete Kriegspartei des Römischen Senats, entschlossen, den einst furchtbaren, jetzt bescheidenen Widersacher zu vernichten, die jüngste zwischen Masinissa und Carthago entstandene Fehde als Vorwand einer bewaffneten Dazwischenkunft. Umsonst bot Publ. Corn. Scipio Aemilianus, des Paulus Aemilius, vom Scipionischen Hause adoptirter Sohn, mit Scipio Nasica Anwalt des Friedens, Vermittelung; fruchtlos schloß die bedrohete Stadt mit dem Numiden Sühne ab und begehrte durch Gesandte ein unparteiisches Gericht. Denn als bald darauf Utica abfiel und Römischen Schutz anrief, wählte der Senat, welchem das beutegierige, vom Nationalhaß vorwärts gestachelte Volk nicht widersprach, den Krieg. Ein 84,000 Mann starkes Heer setzte unter den Consuln L. Marcius Censorinus und Manius Manilius nach Africa über (149), mit dem geheimen Befehl, ohne Carthago's Zerstörung nicht heimzukehren. Unter dem Schein aufrichtiger Friedensliebe wurde sofort die unglückliche Stadt, welche dem unbedingten Willen Roms gehorchen wollte, um dreihundert angesehene Geißel betrogen, dann entwaffnet, endlich geächtet. Das Gebot, die Heimath zu vernichten und eine andere, 80 Stadien von der See zu suchen, ertrug kein Carthager; alles griff zu den Waffen; einem Feldlager glich die gesammte Stadt, ein Sinn regierte den Senat, das Volk. Der verzweiflungsvolle Widerstand, von dem kühnen Schaarenführer Phamias unterstützt, trieb das anstürmende Römerheer, welches zweimal der junge Scipio Aemilianus rettete, auf Clupea (Aspis) zurück, schädigte hier den Consul Calpurnius Piso (147) bedeutend und nahm, während der Erbfeind Masinissa starb (148), neben andern Plätzen Hippo regius. In solcher Bedrängniß wurde Scipio Aemilianus im ungesetzlichen Alter an das Consulat ge-

523) Sein rigoristisches Schlagwort war: „praeterea censeo, Carthaginem esse delendam.“ Plin. h. n. XV, 20.

Digitized by Google

wählt (147) und mit dictatorischem Oberbefehl ausgerüstet. Da erlagen die Carthager nach heldenmüthiger Gegenwehr dem Uebergewicht an Zahl und Kriegskunst. Sechs Tage lang wurde an dem Hafen, in den Straßen gestritten, Feuer, welches 17 Tage lang an den Denkmälern der Jahrhunderte zehrte, Schwert, Hunger, Krankheit, tobten; nur 50,000 Männer, Weiber und Kinder, in Byrsa und dem höchsten Punkte desselben, dem Aesculapstempel geborgen, überlebten den Untergang der Vaterstadt, welche 742 Jahre nach der Gründung, im dritten Jahre der 158sten Olympiade, im 608ten Roms und 146sten vor Christus unter dem Consulat des Cn. Cornel. Lentulus und Luc. Mummius in Trümmer sank. Das Gebiet Carthago's aber wurde in die Provinz Africa umgewandelt, die Wiederherstellung der zerstörten Hauptstadt bei Strafe des göttlichen Fluches verfehmt [524]), das Lehenreich Numidien endlich drei Söhnen Masinissa's übergeben und mittelst der Zersplitterung einstweilen unschädlich gemacht [525]).

Gleichzeitig verschwanden die Hellenen, wider welche Rom schon seit Jahren gerüstet hatte, als selbständiges Volk. Um nämlich die letzten Anwälte der durch Zwietracht, Sittenverderbniß untergrabenen Freiheit zu entfernen, wurden (167) tausend der edelsten Achäer, des geheimen Einverständnisses

---

524) Die Bannformel s. bei Macrobius, saturn. III, 9. Vergl. Zonaras IX, 30. „καὶ ἐπάρατον ἐψηφίσθη τὸ ἐπ' αὐτῆς (Καρχηδόνος) κατοικῆσαι τινά."

525) Hauptquellen über den dritten Punischen Krieg: Appian. l. VIII. de rebus Punicis, Polyb. XXXIV, 1. 2, Liv. ep. XLVIII und XLIX, Zonaras X. c. 26 — 30. Scipio's Weißagung nach Il. IV, 165. „ἔσσεται ἦμαρ, ὅταν ποτ' ὀλώλῃ Ἴλιος ἱρή etc. bei Appian de reb. p. c. 132, Polyb. XXXIX. und Diodor. fr. l. 31. Scipio mit Polybius und 30 Soldaten sprengte das Hauptthor; Ammianus M. XXIV, 11. §. 16. ed. Wagner. Die frühere Abschwächung durch Masinissa eine Hauptursache des Falls; Polyb. fr (III. p. 241. ed. Ernesti) „Μασσανάσσην δὲ Καρχηδόνι αἴτιον τῆς ἀναστάσεως γενέσθαι, πάμπαν αὐτὴν ἀσθενῆ Ῥωμαίοις ὑπολιπόντα."

Digitized by Google

mit Perseus beschuldigt, nach Italien abgeführt, alle öffentliche Stellen des Bundes mit Römischgesinnten besetzt, innere Streitigkeiten absichtlich genährt theils durch versteckte Umtriebe, theils durch parteiische Schiedssprüche. Endlich, als die Römer in Macedonien den angeblichen Sohn des Perseus, Andriscus (150 — 148), in Africa Carthago bekämpften, gedachten die Achäer ihrer Würde, und gaben durch Beleidigung der hochmüthigen Gesandten Roms, L. Aurel. Orestes und Sertus Julius, das Zeichen zum Kriege (148). Cäcil. Metellus, welcher mittlerweile den Aufstand jenseit des Olympgebirges gedämpft, Macedonien in eine Römische Provinz umgewandelt, das Böotisch-Achäische Heer bei Scarphea geschlagen hatte, bot umsonst Frieden. Die Achäer, von Diäus geführt, wagten und verloren bei Leucopetra am Isthmus die entscheidende Schlacht; Lucius Mummius aber, Metellus' Nachfolger am Consulat und Oberbefehl, erstürmte und verbrannte Corinth; alle waffenfähige Männer wurden erschlagen, Weiber und Kinder in die Knechtschaft verkauft, die Werke der Kunst zerstört oder nach Rom gebracht; Soldaten würfelten auf den Gemälden Hellenischer Meister [526]). Fortan diente Griechenland als Provinz Achaja dem Sieger, welcher überall die Volksherrschaft zu Gunsten der geschlechterlichen aufhob, und durch willkührliche Steuern die letzten Spuren des alten Wohlstandes auf Menschenalter vertilgte.

Die fürstlichen Lehenstaaten Roms im Südosten wurden gleichzeitig immer abhängiger. Man behandelte meistens die befreundeten Könige als abgenutzte Werkzeuge, wie sie es in der Regel auch verdienten. So nannte sich Prusias von Bithynien auf seiner nach dem Sturz des Perseus un-

526) S. Polyb. XXXVIII, 1 — 5. XL, 2. 37, Liv. ep. LII, Vellej. Paterc. I, 13, Pausan. VII, 16. über den Corinthisch-Achäischen Krieg. Zonaras IX, 31. „Καὶ ἡ μὲν Κόρινθος οὕτως ἀνάστατος γέγονε, τὸ δ' ἄλλο Ἑλληνικὸν παραχρῆμα μὲν καὶ σφαγαῖς καὶ χρημάτων ἐκλογαῖς ἐκακώθη."

Digitized by Google

ternommenen Beglückwünschungsreise geradezu den Freigelassenen des Römischen Volks [527]), hieß der sonst spröde Masinissa amtlich der Statthalter des Römischen Eigenthums [528]). Weil jedoch das Gedränge lästig wurde, auch der nahende Eumenes von Pergamus ob seines zweideutigen Benehmens im Macedonischen Kriege Widerwillen erweckte, wurden alle Höflichkeitsgesandtschaften abgewiesen [529]). Dennoch wußte des Königs Bruder, Attalus, mittelst eines kriechenden Betragens das Verbot zu umgehen und die Gunst der republikanischen Oberherren zu gewinnen [530]). In Aegypten schalteten diese, namentlich durch den kecken und gewandten Abgeordneten Popilius Länas (171) fast willkührlich, und ließen später (162) jenes verfallene Erbe der Ptolemäer unter die beiden hadernden Brüder Ptolemäus Philometor und Ptolemäus Physcon der Bequemlichkeit wegen vertheilen [531]).

---

527) Liv. ep. XLV. „plenus adulationis, libertum se populi R. esse dicebat.“ Vergl. B. XLV, 44. und Polyb. XXX, 16.

528) Liv. XLV, 13. „usu regni contentum, scire dominium et ius eorum, qui dederint esse.“

529) Liv. ep. XLVI. „lex in comitio lata est, ne cui Regi Romam venire liceret.“

530) Liv. XL, 19.

531) Ueber Popil. Länas s. Liv. XLV, 11. 12.

Digitized by Google

Vierter Zeitraum.

Von dem Untergang Carthago's und Corinth's bis auf die Schlacht bei Philippi (146 — 42 v. C., 608 — 712 J. d. St.). Verfall und Untergang der Republik; revolutionäres Zeitalter.

§. 35. Vorblick.

Wie die Republik ihre dem Auslande gegenüber siegreichen Waffen wider den eigenen Leib kehrt, um binnen vier und achtzig Jahren (133—49) allmählig den Kern der Grundgesetze und Sitten zu verlieren, und darnach binnen sieben Jahren (49 — 42) unterzugehen, bildet den Stoff des vierten, auflösenden oder revolutionären Zeitalters. In diesem die gesunde Lebenskraft zersetzenden Todeskampf des Römischen Volks wiederholen sich die Großthaten alter Tage, aber rasch drängt ein Ereigniß auf das andere, fern von ruhiger, schrittlings vorschreitender Entfaltung. Wie bei Sterbenden das bald erlöschende Leben in hellen Augenblicken mit ungebrochener Flimmerstärke auftritt, so hat das letzte Jahrhundert des Freistaats die Thatenfülle der Altvordern in einer engen Zeitmark zusammengedrängt, welche jedoch besondere Einschnitte darstellt, alle bedingt durch das Mißverhältniß des abnehmenden innern Lebens zur anwachsenden Ausdehnung des äußern. Als Landschaften (Provinzen) nämlich wurden im Osten verwaltet Macedonien (s. 148), Achaja (Griechenland, s. 146), Asien, oder das Pergamenische Reich, d. h. Phrygien, Mysien, Lycaonien, Lydien, Jonien, ein Theil Cariens, seit dem Tode des dritten Attalus (133), und Syrien (s. 64); im Süden Afri-

Digitized by Google

ca, Gebiet Carthago's (§. 146), Numidien (§. 46), Sicilien (§. 241), Sardinien (§. 237) und Corsica; im Westen Ligurien, das Cisalpinische Gallien (§. 220), das Narbonensische, nach Narbo Martius benannte Gallien (125—118 erworben), Spanien, seit dem Fall der Lusitanier (140) und Numantiner (133), nur in einzelnen Bergvölkern, namentlich Cantabriens, unabhängig, Dalmatien (§. 116), endlich Central-Gallien, der Celten, nach heldenmüthigem Kampfe umgestürzter Eckpfeiler (58—52). Nur die Germanen, obschon durch die vorbereitete Unterwerfung der südlichen Donaulande und des Celtischen Helvetiens Abhängigkeit bedroht, trotzten, draußen und daheim frei, der Römischen Weltherrschaft. — Inzwischen hatte bald nach dem Untergang Carthago's die Innenverhältnisse der erobernden Republik langsam eingeschlichene Entartung gleichsam mit offenem Visier angegriffen, ein neuer, auf Geld und Amtsbesitz ruhender Adel (Nobilität) den Platz des alten Patriciats eingenommen, die Ritterschaft statt des Schwertes als Pächter- und Zöllnerinnung einen verderblichen Wuchergeist ausgebildet, der Senat die höchsten Ehrenstellen, welche dem Gelde und der Schmeichelei geöffnet wurden, der gemeinen Wohlfahrt entzogen, die häufigen Klagen auf Unterschleif und Bedrückung der Provinzen entweder überhört oder abgewiesen, die Gemeindemasse schließlich mit dem Grundbesitz, welchen wenige Reiche erwarben und anhäuften, den Sinn für unparteiliche Wahlen und würdigen Gebrauch der Hoheitsrechte meistens verloren. Die Herren der Welt besaßen häufig keine Erdscholle [532]), indeß die reiche Minderzahl, Asiatische Ueppigkeit erweiternd, das Gut der Armen vergeudete und durch allmählige Aufnahme fremder, insonderheit Griechischer Lebensweise abgeschliffen, den Römischen Ernst für unmodische Alterthümlichkeit erklärte.

532) Plutarch, Tib. Gracchus c. 9. „κύριοι τῆς οἰκουμένης εἶναι λεγόμενοι, μίαν δὲ βῶλον ἰδίαν οὐκ ἔχοντες."

Digitized by Google

Da riefen bei steigender Erniedrigung die Gracchen das duldende, gleichgültige Volk zum Kampf mit dem bevorzugten Geld- und Geschlechteradel auf, und bezeichneten den ersten Ring einer langen Reihe von Erschütterungen, unter welchen zuletzt die Freiheit erliegen sollte. Der auf Geburt, Macht und Reichthum gestützten senatorisch-oligarchischen Partei stellte anfangs das Volk (die Democratie) sein verbrieftes Recht und besonnene Wirksamkeit des Verstandes entgegen, sammelte sich aber, als mit dem Sturz der Gracchen und ihres Werks Uebermuth der Sieger friedliche Ausgleichung verschmähete und schlummernde Leidenschaften weckte, um sein nunmehriges Parteihaupt, Caj. Marius. Ihn hatten die Rettung des von Cimber-Teutonen schwer bedrängten Italiens (113 — 101), unbeugsamer Wille, altväterliche Rauheit der Sitte und demagogischer Ehrgeiz über die Ansprüche verdienstloser Geburt erhoben. — Gleichzeitig wurde das Gebäude Römischer Bundesgenossenschaft erschüttert; denn abgewiesen vom Stolz einer städtischen Centralrepublik, versuchten viele Italiker, namentlich Sabellischen Stammes, im Mark verzehrenden Marserkriege (91 — 88) die Gründung einer föderalistisch-Italischen Republik, aber sanken nach heldenmüthiger Abwehr vor dem enger verbundenen, besser geführten Widersacher. Darauf gaben die einander feindseligen Persönlichkeiten Silla's, des Aristocraten, Marius', des Democraten, bei gleichem Ehrgeiz das Zeichen zum ersten Bürgerkriege, welcher um so gefährlicher werden mußte, je kräftiger und umsichtiger inzwischen Mithridates (VI), König von Pontus, für die Unabhängigkeit des Morgenlandes gewaffnet hatte. Ueberdies mehrten Nord- und Mittelitaliens gährende Völker, theilweise in die bedingte Civität aufgenommen, als unzufriedene Neubürger den heimischen Brennstoff. Dennoch bewältigte, durch Genie und Glück gehoben, L. Corn. Silla zuerst den Fürsten des Pontus (88 — 85), darauf die nach dem Tode des Marius verwaiste Volkspartei (83 — 80).

Digitized by Google

Den Sieg zu befestigen, wurde mittelst der Cornelischen Gesetzgebung (81. 80) das Volk, welchem nur ein Schattenbild des bereits früher durch Saturninus (100) und Sulpicius (88) geschändeten Tribunats blieb, in die Gewalt des körperschaftlich (oligarchisch) gegliederten Senats zurückgeführt, und jede Forderung einer gleichmäßigen, in den Bedürfnissen begründeten Verfassungsreform abgewiesen. Dumpfe Ruhe, Vorbote neuer Stürme, trat an die Stelle der wild bewegten Gemeindeversammlung. Doch kaum hatte der neuen Zwangsgesetze (Coercitivgesetze) Urheber geendet, als in M. Aemil. Lepidus (78. 77) und Q. Sertorius (79 — 72) Rächer des Volksrechtes erschienen, um nach unglücklichem Kampfe dem Uebergange der siegreichen Geschlechter in den Dienst ihrer ausgezeichneten Führer (Dynastie, Parteifürstenthum) Raum zu geben. Diese Umwandelung des Adels- oder Optimatenregiments in die Herrschaft Einzelner, des Principienstreites in Persönlichkeitsfehde wurde etwa binnen zwanzig Jahren (80 — 60) dadurch eingeleitet, daß Cnejus Pompejus, Wiederhersteller des Tribunats (70) und Liebling des Volks, nach Ueberwindung der democratischen Republik in Spanien, der für Menschenrechte kämpfenden Sclaven in Italien (73 — 71), mittelst des Gabinischen Gesetzes (67) wider die Seeräuber, des Manilischen (67) wider den fortan unglücklichen Mithridates (74 — 64), mehrjährige, unumschränkte Feldherrnschaft gewann, heimgekehrt mit Caj. Jul. Cäsar und Lic. Crassus den Dreibund (das Triumvirat) wider jeden hemmenden Einfluß, mochte er von dem Volk oder Adel kommen, heimlich abschloß (60). Inzwischen hatten die häuslichen und öffentlichen Sitten durch den langen Parteistreit und die häufige Berührung mit Asien bei der armen Masse wie bei den üppigen Vornehmen in dem Maße an Reinheit verloren, in welchem Liebe zu den Künsten und Wissenschaften des Auslandes für die Großen als Mittel der Prunksucht und fei-

Digitized by Google

nern Sinnlichkeit, für einzelne hochbegabte Naturen als Entschädigung des sinkenden Gemeinwesens oder als Weg zu bürgerlichem Einfluß erschien. Umsonst traten Cato's altrömische Sittenstrenge und Zähigkeit den neuen Richtungen hemmend entgegen. Des Freistaats Verfall, sichtbar in dem entschiedenen Mißlingen der Gracchischen, bisweilen jählings vordrängenden Reformversuche, in der Schändung des Tribunats, dem herben Verschmähen Italischer Volksthümlichkeit, der ruhigen Duldung gesetzwidrigen Parteifürstenthums oder dynastisch-persönlicher Dictatur, war vollendet: als Caj. Jul. Cäsar, gestützt auf den Gallischen Kriegsruhm und das Selbstgefühl eines angebornen, im Leben bereits reich entwickelten Genies, lieber erster Dorfbewohner als zweiter Bürger in Rom seyn wollte. Cäsar's jugendlicher, Pompejus' alternder Ruf brachte alle Parteien zu den Waffen, welche auf immer wider Pompejus und einstweilen wider die Republicaner entschieden (49 — 45). Denn diese rafften, als die bleibende Dictatur auch mit den Formen der lange morschen Verfassung zu spielen begann, in Africa bei Thapsus (46), in Spanien bei Munda (45) die letzten Kräfte zusammen, und verbluteten, vom alten Heermeister durch Mord befreit (44), im Kampf wider den Erben, Octavianus Augustus und die Mithaften, auf der Ebene Philippi's (42). Fortan ruheten öffentliche Waffen [533]); der Uebergang in eine mit republikanischen Formen ausgestattete Monarchie (principatus) fand keine Hemmnisse mehr [534]), seit

---

533) Tacit. annal. I, 9. „nulla iam publica arma"

534) Uebersicht der Eintheilung:

A. Verfall der Republik.

Erster Abschnitt, von 146 — 80. Kampf zwischen der Aristocratie und Democratie; Niederlage der letztern; Sillanische Gesetzgebung.

Zweiter Abschnitt, von 80 — 60. Uebergang der Aristocratie in Dynastie.

Digitized by Google

der Sieg bei Actium jede Nebenbuhlerschaft für Octavianus entfernt hatte (31).

Erster Abschnitt des vierten Zeitraums. Vom Ende Carthago's und Griechenlands bis zur Sillanischen Gesetzgebung (146 — 80). Erneuerter Kampf zwischen Volk und Adel, Democratie und Aristocratie, nach unglücklichen Reformversuchen der Gracchen durch Silla's Gesetzgebung (Leges Corneliae) einstweilen zu Gunsten des aristocratischen Princips beendigt [535].

§. 36. Aeußere Verhältnisse, Kriege in Lusitanien und Spanien.

Während Rom im Osten die Erbschaft des letzten Pergamenischen Königs, Attalus III, nach kurzem Widerstande des Kronprätendenten Aristonicus (130 — 124), gewann und habgierigen Statthaltern als Provinz Asien übergab [536], in Sicilien den ersten Sclavenaufruhr unter Eunus mit blutiger Strenge erdrückte (134 — 131): begannen die Lusitanier und Spanischen Bergvölker einen zwar unglücklichen, aber heldenmüthigen Kampf um Iberische Unabhängigkeit. In Lusitanien nämlich, welches nordwärts dem

---

Dritter Abschnitt, von 60 — 49. Völlige Ausbildung der Dynastie. B. Untergang der Republik durch den Sieg des dynastisch-monarchischen Elements, 49 — 42.

535) Theilweise Characteristik bei Vellejus II, 1. „Potentiae Romanae prior Scipio viam aperuerat, luxuriae posterior aperuit, quippe remoto Carthaginis metu non gradu, sed praecipite cursu a virtute descitum, ad vitia transcursum, in somnum a vigiliis, ab armis ad voluptatem, negotiis in otium conversa civitas."

536) Das Testament war untergeschoben. Sallust hist. fr. IV. p. 238. ed. Gerlach: „simulatoque impio testamento, Aristonicum — Ivotium more per triumphum duxere." Vergl. Horat. Od. II, 18.

Digitized by Google

Tagus bis zum Minius (Minho), gen Osten bis zu den Wohnsitzen der Vaccäer, Carpetaner und Vettonen ausgedehnt, dem jenseitigen Spanien (Hispania ulterior) angehörte, trieben Habgier und Treulosigkeit der Statthalter Lic. Lucullus (151) und Sulpic. Galba (148) zum offenen Bruch mit der Römischen Bundesgenossenschaft. Beinahe acht Jahre lang führte der Landmann Viriathus den Schaarenkrieg eben so tapfer als klug, vernichtete durch Ueberfall die Heerhaufen der Prätoren Vetilius und Plautius, bewog die im mittlern Spanien seßhaften Beller, Titther, Aruacer, deren Hauptort Numantia hieß, zum Waffenbündniß, ertrotzte durch Ausdauer und glückliche Gefechte einen die Unabhängigkeit Lusitaniens gewährleistenden Friedensvertrag (141), dessen treulosen Bruch Servilius Cäpio durch verrätherische Ermordung des Lusitanischen Volkshelden (140) vervollständigte. Fortan huldigten die Waffengefährten, zerrissen und führerlos, allmählig dem Römischen Uebergewicht [537]). Die in Lusitanien erlöschende Flamme ging aber in heller Glut bei den Numantinern auf, welche siegreich über die Feldherrn Q. Pompejus Aulus, Popilius Länas (141) und Hostilius Mancinus (137), dessen schimpflichen Capitulationsvertrag der Senat nicht bestätigte, der von Scipio Aemilianus befehligten (s. 134) Ueberzahl im wahrhaften Männertode er-

537) Hülfsschrift: Becker, die Kriege der Römer in Hispanien, Heft 1. Viriath und die Lusitanier, 1826. 8. Characteristische Stellen über Viriath: Liv. ep. LII. „Viriatus primum ex pastore venator et ex venatore latro (der Napoleonische brigand), mox iusti quoque exercitus dux factus, universam Lusitaniam occupavit." Flor. II, 17. „dux atque imperator, et si fortuna cessisset, Hispaniae Romulus." Cicero de off. II, 11. „multo maiores (opes) habuit Viriathus (latro) Lusitanus." Vellejus Pat. II, 1. „duce latronum Viriatho." Dieser Begriff eines Räubers (Guerillero) durchzieht fast alle Berichte Roms, das solche Art der Kriegführung nicht fassen konnte, und nur an eine Nationalität glaubte. Richtiger Appian. de reb. hisp. c. 58 — 75. — „ἀρχικώτατος μὲν γενόμενος, φιλοκινδυνώτατος, καὶ ἰσομοιρότατος ἐν τοῖς κέρδεσι."

Digitized by Google

lagen (133). Die fast menschenleere Bergstadt, deren Trümmer vier Meilen nördlich Soria bei Puente Guaray liegen, wurde von Freunden und Feinden zerstört [538]).

§. 37. Innere Verhältnisse; die reformatorisch-revolutionäre Wirksamkeit der Gracchen [539]).

Indeß gegen die Mißbräuche der Provincialverwaltung, welche den Statthaltern feldherrliche und bürgerliche Machtbefugniß gönnte, umsonst Gesetze, wie die Calpurnische Verordnung (lex Calpurnia repetundarum, 150), erlassen wurden, wuchsen die constitutionellen Gebrechen auf Unheil ankündende Weise, und machten Reformversuche eben so unabweisbar als schwierig. Während nämlich die Wirksamkeit des Senats, in welchem einzelne Geschlechter wiederum überwiegenden Einfluß ausübten oder eine Art Familienaristocratie darstellten, zunahm, trat der Amts- und Geldadel (nobilis, nobilitas, [540]), durch mannichfaltige Abzeichen und Stufen hervorgehoben, so entschieden an den Platz der mit dieser neuen Richtung gemach verschmelzenden Patricier, daß der ausgeschlossene Neuling (homo novus) trotz der Fähigkeit und des thatsächlichen Verdienstes

---

538) Liv. ep. LIX. „Numantini fame maxime coacti, ipsi se per vices trucidaverunt. Captam urbem Scipio Africanus delevit." Appian. 95 — 89.

539) Hülfsschriften: Heeren, Geschichte der Revolution der Gracchen, in den kleinen hist. Schriften Th. 1. Göttingen 1803. Hegewisch, Geschichte der gracchischen Unruhen in der römischen Republik, Hamburg 1801. Höck, röm. Geschichte vom Verfall der Republik bis zur Vollendung der Monarchie unter Constantin, I. Band, 1. Abtheil. 1841. Brömmel, de legibus Gracchorum, Halae. Ahrens, die Volkstribunen Tib. Gracchus, M. Drusus und Publ. Sulpicius, 1836. Göttling, Staatsverfassung §. 140. 141. Garzetti, Röm. Geschichte, von den Gracchen bis zur Auflösung des westlichen Reichs. Aus dem Ital. von Höfler, 1842.

540) Ueber die Wortableitung s. Festus p. 184. „Nobilem antiqui pro noto ponebant, et quidem per c litteram" etc. Ueber den Begriff s. Sallust, Jugurtha c. 85. „ignobiles, qui laude popolari atque honoris luce caruere."

Digitized by Google

selten und nur mit der äußersten Mühe den Weg zu den höhern Aemtern finden konnte. Dafür handelte auch die Gewinnsucht der Ritterschaft, welche uneingedenk ihres ständisch-militärischen Hauptzwecks zu Gesellschaften (societates) verbunden, die Zölle und andere Gefälle der Republik im Großen pachtete, fortan durch Unterbeamte und Plackereien für die Besteuerten eine bleibende, dem Rechtsgefühl unzugängliche Landplage. Die durch Schaaren von Freigelassenen und Fremden vermehrte Bürgerschaft, meistens arm oder im Hauswesen bei steigender Arbeitsscheu und Genußgier zerrüttet, wurde seit der Aufnahme des schriftlichen Abstimmens (leges tabellariae, lex Gabinia, 138; lex Cassia, 136) immer bestechlicher und gleichgültiger gegen die Forderungen der Ehre und Pflicht. Zu diesem staatsbürgerlich-sittlichen Verfall trat endlich der bitterste Gegensatz des Reichthums und der Armuth, indeß ein Mittelstand auch hier fehlte. Der Grund und Boden, von Sclavenhorden (greges mancipiorum) unter Aufsicht eines Meiers oder Zuchtmeisters bestellt und zu weitläuftigen Landgütern (latifundia) vereinigt, war in den Händen weniger Reichen, welche durch Kauf, Wucher, Ränke, selbst Gewalt, den kleinen Hofbesitzer verdrängt, und daneben den ausschließlichen Nießbrauch der oft dem Eigenthum (Allod) einverleibten Gemeindeäcker gewonnen hatten. Alle agrarische Ordnungen waren wie aus den Fugen gehoben. Die schrecklichste Geißel freier Staaten, die Geldmacht (Plutarchie), drohete den noch gesunden Lebensstoff der Republik zu zerfasern und in Fäulniß zu legen. Denn der Ackerbauer, Roms Muskelkraft, starb mehr und mehr aus, mit ihm die Biederkeit und kriegerische Tugend der Vorzeit [541]). Diesen

541) Cato bei Plin. h. n. XVIII, 6. „Fortissimi viri et milites strenuissimi ex agricolis gignuntur, minimeque male cogitantes. Manii quidem Curii nota concio est: Perniciosum intelligi civem, cui septem iugera non essent satis. Haec autem mensura plebei post exactos reges assignata est.“ c. 4. Verderblichkeit der

Digitized by Google

wachsenden Unbilden, deren theilweise Beseitigung das von dem Volkstribun C. Flaminius veranlaßte, aber von dem Geld- und Amtsadel gehemmte Ackergesetz (232) erstrebt hatte [542]), trat die Gracchische, nicht ohne einzelne revolutionäre Kräfte und Handlungen versuchte Reform entgegen. Tiberius Sempronius Gracchus, gegenüber dem um neun Jahre jüngern Bruder Cajus, milder, besonnener Gemüthsart und unerschütterlicher Festigkeit, nach dem frühzeitigen Tode des als Feldherr im Kampfe mit den Celtiberen (178) und Sarden (177), als Censor (170) mit den Römischen Gebrechen ausgezeichneten plebejischen Vaters unter Aufsicht der Mutter Cornelia, Tochter des ersten, großen Scipio, sorgfältig und wissenschaftlich erzogen, stritt als siebenzehnjähriger Jüngling unter dem Gemahl der Schwester Sempronia, dem jüngern Scipio wider Carthago, als Quästor unter dem unglücklichen Consul Mancinus vor Numantia, gewann heimgekehrt und erfüllt von Reformgedanken, welche die ersten Rechtsgelehrten Publius Mucius Scävola, Appius Claudius, der Schwiegervater, Publius Crassus, der Oberpriester, und selbst die anfangs widerstrebende Mutter billigten, das Tribunat (Sommer 135), und legte darnach (134), des Volkes gewiß, mehre tief eingreifende Reformanträge vor. Während nämlich die agrarische Bill (lex agraria) den Ueberschuß von 500 Jucharten Gemeindelandes, welche auch fortan ein Römischer Bürger neben der Hälfte für jeden mündig erklärten (emancipirten) Sohn besitzen dürfe, unter die ärmern

---

großen Landgüter, Plin. h. n. XVIII, 7. §. 3. „Latifundia perdidere Italiam, iam vero et provincias.“ Vergl. Sallust, Jugurth. c. 41. „Interea parentes et parvi liberi militum, ut quisque potentiori confinis erat, sedibus pellebantur.“

542) S. über die lex Flaminia agraria Polyb. II, 21. und Cicero Acad. II, 5. Der Vorschlag, auf das Gebiet der Sennonischen Gallier bezüglich (von Ariminum bis über Picenum hinaus), trug wesentlich bei zu der Verketzerung dieses edlen, am Trasimenischen See unglücklichen Bürgers.

Digitized by Google

Hausväter als ächtes, unveräußerliches Eigenthum zu vertheilen gebot [543]): stellte ein anderes, den Blutbann betreffendes Gesetz [544]) unbedingt die Entscheidung über Tod und Leben des Bürgers der Volksgemeinde anheim, und suchte mittelst eines die Erbschaft des Attalus betreffenden Antrags den Aufbau der neuen plebejischen Haushaltungen zu erleichtern [545]). Als darob die Reichen beharrlichen Widerstand erhoben und dafür den Tribun Octavius gewannen, ließ der sonst besonnene, die Verfassung beobachtende Gracchus, welcher alle Mittel der Güte erschöpft sah, in einem unbewachten Augenblick factiösen Strebens den Amtsgenossen durch die Gemeindeversammlung entsetzen, über die agrarische Bill abstimmen, und für den raschen Vollzug des in großer Mehrheit gebilligten Antrages die von beiden Gracchen und dem Schwiegervater des ältern, App. Claudius, gebildete Commission ernennen [546]). Allein die Gegenpartei, von dem gewaltthätigen Eingriff in die Heiligkeit des Tribunats als Stützpunct ihrer Angriffe ausgehend, häufte Schwierigkeiten, Ränke, Verläumdungen, und ruhete nicht eher, bis

---

543) Hauptstellen: Liv. epit. LVIII. „Ne quis ex publico agro plus quam quingenta iugera possideret.“ Die Commission (triumviri agris dandis, assignandis) sollte Gemeinde- und Allodialgut scheiden, „ut iidem triumviri iudicarent, qua publicus ager, qua privatus esset.“ Appian. b. c. I, 9. „μηδένα τῶν πεντακοσίων πλέθρων πλέον ἔχειν“ und c. 11. „καὶ παισὶν, οἷς εἰσὶ παῖδες, ἑκάστῳ καὶ τούτων τὰ ἡμίσεα.“ Plut. Tib. Gracchus c. 8. 9.

544) „Ne de capite civium Romanorum iniussu populi iudicaretur.“ Cicero p. Rabir. perd. 4. Plut. Tib. Gr. 16. „καὶ δεδοὺς ἐπικαλεῖσθαι τὸν δῆμον ἀπὸ τῶν δικαστῶν.“ Vergl. Caj. Gr. c. 4, wo den Uebertreter des Gesetzes Capitalstrafe trifft.

545) Liv. ep. LVIII. „ut iis, qui agrum accipere debent, pecunia, quae regis Attali fuisset, divideretur.“ Plut. Tib. Gr. c. 14. „ὅπως τὰ βασιλικὰ χρήματα τοῖς τὴν χώραν διαλαγχάνουσι τῶν πολιτῶν ὑπάρχοι πρὸς κατασκευὴν καὶ γεωργίας ἀφορμήν.“

546) Plut. Tib. Gr. c. 10 — 12. Vellejus P. II, 2. „triumviros agris dividendis coloniisque deducendis creavit se, socerumque suum consularem Appium et Gracchum fratrem, admodum iuvenem.“

Digitized by Google

Gracchus inmitten der meistens gleichgültigen, auf dem Capitol abgehaltenen Volksgemeinde von den bewaffneten Rotten des durch Priester Scipio Nasica aufgeregten Senats überfallen und wehrlos ermordet wurde. Der Amtsgenosse Publ. Saturejus that den ersten Schlag. Mit dem Tribun fielen noch dreihundert Leute seines Anhangs, wie Hochverräther in die Tiber geworfen (133). Blutgerichte vervollständigten den Sieg; mancher endete unter dem Beil des Henkers; des Senats und Geldadels Rache kannte Monate lang kein Maaß [547]); Rom glich einer erstürmten Stadt. Das endlich von seiner Betäubung erwachende Volk zu stillen, schickte der Senat oder die Partei des Geld- und Amtsadels (Optimaten) den Hauptanstifter des Aufruhrs, Scipio Nasica, nach Asien, stellte den Vollziehungsausschuß des Ackergesetzes wieder her (131), fand aber leicht Mittel, dem jugendlich ungestümen Cajus Gracchus, dem habgierigen Papir. Carbo und frech neuerungssüchtigen Fulv. Flaccus, Gliedern der Commission, vielfache Schwierigkeiten zu bereiten [548]). Der plötzliche und Argwohn weckende Tod Scipio's (128), welcher die Entwürfe der Gracchen nach Kräften getadelt und gehemmt hatte [549]), der weit grei-

---

547) Appian. b. c. I, 14 — 17. „Οὕτω — ἀρίστου βουλεύματος ἕνεκα, βιαίως αὐτῷ προσιὼν, ἀνῃρέθη, ἔτι δημαρχῶν, ἐν τῷ Καπιτωλίῳ." Plut. Tib. Gr. c. 17 — 20. „Ἀλλ' ἔοικεν ὀργὴ τῶν πλουσίων καὶ μίσει πλέον, ἢ δι' ἃς ἐσκήπτοντο, προφάσεις, ἡ σύστασις ἐπ' αὐτὸν γενέσθαι." Vellej. Pat. II, 2. „Tib. Gracchus vir alioqui vita innocentissimus, ingenio florentissimus, proposito sanctissimus, tantis denique adornatus virtutibus, quantas perfecta et naturâ et industriâ mortalis conditio recipit." — „Hoc initium in urbe Roma civilis sanguinis gladiorumque impunitas fuit." c. 3.

548) Appian. b. c. I, 18. „καὶ τὸ τῶν πλουσίων ἀδίκημα, καίπερ ὂν μέγα, δυσεπίγνωστον ἦν", heißt es von der Ausmittelung des Gemeinde- und Allodialguts.

549) Bei der Kunde von dem Tode seines Schwagers Tiberius Gracchus rief der Held von Carthago, damals vor Numantia, aus: „ὣς ἀπόλοιτο καὶ ἄλλος, ὅτις τοιαῦτά γε ῥέζοι" (Od. I, 47) Plutarch. Tib. Gr. c. 21, und handelte dieser Ansicht gemäß. Appian. b. c. I,

Digitized by Google

fende Plan des Consuls Fulv. Flaccus, Italischen Bundesgenossen Bürgerrecht zu verleihen [550]) als Entschädigung für agrarische Ansprüche (125 v. C., 629 J. d. St.), — diese Keime wachsender Gährung zu ersticken, benutzte der Senat mit gewandter Menschenkenntniß die Gewinnsucht, Eitelkeit und Ruhmlust seiner Gegner. Also wurde Papir. Carbo durch Geld gewonnen, Fulv. Flaccus als Statthalter nach Massilia und Südostgallien, Caj. Gracchus als Quästor gen Sardinien (127 — 125) entsandt, und durch Auflösung des vollziehenden Ausschusses die agrarische Angelegenheit einstweilen beseitigt. Heimgekehrt von seiner eben so mühsamen als practisch lehrreichen Verwaltung und in einer offenen, von edlem Selbstgefühl zeugenden Rede Sieger über die feindlichen Umtriebe [551]), nahm Cajus Gracchus, mit einhelligem Volksjubel an das Tribunat erkoren (Sommer 124), zehen Jahre nach des Bruders Tode (123) den Reformentwurf desselben nicht nur wieder auf, sondern wählte auch dafür eine breitere und tiefer in den historischen Bestand der Dinge einschneidende Grundlage, welche allerdings des zersetzenden (revolutionären) Stoffes nicht mehr entbehren wollte und konnte. Denn zu dieser Richtung drängten theils die starke, entzündliche Persönlichkeit eines zerstörenden, aber auch schaffenden Genies [552]), theils die herbe,

---

19. Sein zweifelhafter Schlagflußtod fand deshalb bei dem aus militärisch-aristocratischer Einseitigkeit preisgegebenen Volk kein Beileid, kein ehrenvolles Begängniß. „Οὕτως ἡ παρ' αὐτίκα ἐρχὴ τῆς ποτε χάριτος ἐπικρατεῖ" (c. 20). Vergl. Gerlach, der Tod des P. Scipio Aemilianus.

550) Appian I, 45. „καί τινες εἰςηγοῦντο, τοὺς συμμάχους ἅπαντας, οἳ δὴ περὶ τῆς γῆς μάλιστα ἀντέλεγον, εἰς τὴν Ῥωμαίων πολιτείαν ἀναγράψαι, ὡς μείζονι χάριτι περὶ τῆς γῆς οὐ διοισομένους."

551) S. die Bruchstücke bei Gellius XV, 12. „Itaque, hieß es neben anderm, Quirites, cum Romam profectus sum, zonasque quas plenas argenti extuli, eas ex provincia vacuas retuli. Alii vini amphoras quas plenas tulerunt, eas argento plenas domum reportaverunt. — Ita versatus sum in provincia, ut nemo possit vere dicere assem aut eo plus in muneribus me accepisse."

552) Characteristik bei Plut. Tib. Gr. c. 2. Velleius Pat.

Digitized by Google

Ausgleichung verschmähende Natur der Parteien und gährenden Zeitfragen. Wiederbelebung der haushälterisch und staatsbürgerlich tief gesunkenen, fast abgestorbenen freien Volksmasse (der Democratie), deren Sittenverderbniß meistens als die natürliche Frucht des gestörten verfassungsmäßigen Gleichgewichts wirkte und dem ältern Beispiel der Vornehmen folgte, tritt als Ausgangspunct der hier auf das materielle, dort auf das politische Gut gerichteten Gesetzesanträge hervor. In erster Rücksicht erneuerte der Tribun des Bruders Ackergesetz ohne den mildernden Anhang desselben [553]), verordnete monatliche Getreideüberlassung zu niedrigen Preisen an die ärmern Bürger (lex frumentaria [554]), erleichterte die Ausrüstung der Milizen (lex militaris [555]), erhöhete, um den dadurch entstandenen Ausfall der Staatskasse zu decken, die Zölle auf Waaren der Ueppigkeit [556]), veranlaßte die Anlage von Colonien in Tarent, Minervium, Scylacium, Neptunia und Carthago (Junonia) [557]), sorgte durch das Straßengesetz (lex viaria) für sichere und bequeme Verbindung der Italischen Landschaften, wie für den Unterhalt von Tausenden der beschäftigten Arbeiter [558]), übertrug hinsichtlich der staats-

---

II, 6. „Caium occupavit furor, tam virtutibus eius (Sempronii) omnibus, quam huic errori similem, *ingenio etiam, eloquentiaque longe praestantiorem.*" Ueber seine Beredsamkeit s. Gell. XI, 13.

553) Vellej. II, 6. „vetabat quemquam civem plus quingentis ingeribus habere." Liv. ep. LX. Plut. C. Gr. c. 5.

554) Appian I, 21. „σιτηρέσιον ἔμμηνον ὁρίσας ἑκάστῳ τῶν δημοτῶν." Liv. ep. LX. „ut semisse et triente frumentum plebi daretur."

555) Plut. C. Gr. c. 5.

556) Vellej. II, 6. „nova constituebat portoria."

557) Vellej. I, 15. II, 6. „novis coloniis replebat provincias." Liv. ep. LX.

558) Appian I, 23. Plut. C. Gr. c. 7. Jedes Milliare 8 Stadien, 1,000 passus, 2,000 gressus, 4,701 Rhl. Schuh, 0,198 Teutsche Meile, ¼ Stunden.

Digitized by Google

bürgerlichen, während des zweiten Tribunats geleiteten Gesetzesreform die Verwaltung der über Staatsverbrechen entscheidenden Gerichte dem Senat und einer gleichen (dreihundert) Anzahl von Rittern, welche man dadurch zu heben und als hemmende Nebenbuhler wider die oft bestechliche Aristocratie des Senats zu gebrauchen hoffte (lex de iudiciis [559]), beantragte endlich, von seinem bösen Geiste, Fulv. Flaccus, vorwärts gedrängt, die Aufnahme der Bundesgenossen in das volle Römische Bürgerrecht [560]). Rasch benutzte die gesammte Aristocratie, unterstützt von dem ihr verbündeten Tribun Liv. Drusus, diesen ungeheuren Fehlgriff, welcher gleichsam die herrschende Stadtrepublik in eine Italische umzuwandeln drohete; Gracchus und dreitausend seiner Anhänger fielen in dem ungleichen Kampf mit der vom Consul Opimius aufgeregten und militärisch geordneten Masse [561]), welcher an dem

559) Die gänzliche Verdrängung des Senats von den Gerichten lag schwerlich im Plan des Gracchus. Plut. c. 5. „ὁ δὲ τριακοσίους τῶν ἱππέων προσκατέλεξεν αὐτοῖς, οὔσι τριακοσίοις, καὶ τὰς κρίσεις κοινὰς τῶν ἑξακοσίων ἐποίησε." Liv. ep. LX. nennt 600 Ritter im Senat, Andere, wie Appian I, 21. „μετηνέχθη ἐς τοὺς ἱππέας ἀπὸ τῆς βουλῆς τὰ δικαστήρια" und Velleius II, 6. „iudicia a senatu transferebat ad equites", Plin. h. n. XXX, 8. „iudicum autem appellatione separari eum ordinem (equestrem), primi omnium instituere Gracchi", denken an völlige, wohl erst später (gleich nach dem Tode des Gracchus) bewerkstelligte Ausschließung des Senats, welcher sich der hülfreichen Ritterschaft erkenntlich bezeigen wollte, und anfangs mit 600 Gliedern derselben die Gerichte theilte, dann ganz verzichtete. Auf diese Art würden die verschiedenen Angaben Ausgleichung finden.

560) Die lex de civitate sociis danda ging zunächst auf die Latiner, wurde aber, um etwas zu gewinnen, allgemeiner gestellt. Vergl. Plut. C. Gr. c. 5. mit c. 8. „καλῶν δ' ἐπὶ κοινωνίᾳ πολιτείας τοὺς Λατίνους" und c. 9.

561) Plut. C. Gr. c. 12 — 17. Der Mörder Septimuleius von dem Consul mit Gold belohnt. Plin. h. n. XXXIII, 14. „Haec paulatim exarsit rabie quadam, non iam avaritia, sed fames auri: utpote cum Septimuleius Caii Gracchi familiaris, auro rependendum caput eius exciasum ad Opimium tulerit, plumboque in os

Digitized by Google

blutigen Tage Senat, Ritterschaft und Volk angehörten (121). Kerker, Bann, Geldbußen und Todesurtheile vollendeten den Sieg. Die gesammte, von den Gracchen versuchte Reform wurde unterdrückt; mit Ausnahme des Gerichtswechsels, bei welchem der Senat gegenüber der befreundeten Ritterschaft nicht viel verlor, kehrte alles zum Alten zurück; denn selbst die agrarische, theilweise vollzogene Ordnung wurde dadurch gehemmt, daß man anfangs Verkauf des der Armuth geschenkten Bodens erlaubte, darnach mittelst des Thorischen Gesetzes (lex Thoria) weitere Austheilung (Assignation) untersagte (107), und die dafür gegönnten Geldentschädnisse gemach gleichfalls einstellte [562]). Wucher, Hab- und Herrschgier der Reichen wuchsen fortan in demselben Maße, in welchem die von der staatsbürgerlichen Ehre und dem Besitz des äußern Guts zurückgedrängte Masse neben dem steigenden Elend die heftigsten Gelüste der Neuerungssucht und Zügellosigkeit nährte, nur so lange gebunden und wehrlos, bis nicht ein wissenschaftlich, sondern strenge militärisch gebildeter Führer, Caj. Marius, den ungelenken Stoff entfesseln und für persönliche wie Parteizwecke in Bewegung und Fluß bringen konnte. Die gescheiterte Reform schlug mit einem andern Wort um in offene, aus dem gährenden Bodensatz der verdorbenen Aristocratie und Democratie geschöpfte Revolution [563]). Dafür

---

addito parricidio suo remp. etiam circumscripserit." Appian I, 24 — 27. Vellej. II, 7. „Crudelesque mox quaestiones in amicos clientesque Gracchorum habitae sunt."

562) Ueber die *lex Thoria* s. Appian I, 27. „τὴν μὲν γῆν μηκέτι διανέμειν, ἀλλ' εἶναι τῶν ἐχόντων, καὶ φόρους ὑπὲρ αὐτῆς (Bodenzinse) τῷ δήμῳ κατατίθεσθαι, καὶ τάδε τὰ χρήματα χωρεῖν ἐς διανομάς." Diese für die Menge der Bedürftigen geringe Geldsumme hob man später auf, vielleicht nach dem Vorschlag des Tribunen Liv. Drusus (J. d. St. 664, 90 v. C.). S. Göttling, S. 447. Bruchstücke der lex Thoria bei Gruter inscript. p. 512. und Haubold mon. leg. p. 10.

563) Hauptstelle über die politischen Folgen der Gracchischen Niederlage: Sallust Jug. c. 42. „Ea victoria nobilitas ex lubidine

Digitized by Google

wirkte denn auch entschieden die Wendung der äußern Angelegenheiten.

§. 38. Aeußere Verhältnisse der Republik; Jugurtha, Cimber-Teutonen (118—101).

Der Ausbruch innerer Feindseligkeiten, welche an Roms Lebenskraft schleichend zehrten, wurde durch die äußern Gefahren einstweilen gehemmt, indem hier Africa, dort Germanien Blick und Sorge beschäftigten, vor allem aber die bedeutenden Persönlichkeiten des Cajus Marius und Cornel. Silla entwickelten und mit feindseligem Gegensatz in die anschwellenden Parteistoffe einlötheten.

In Numidien nämlich hatte Masinissa's Enkel und Erbe, kriegerisch-schlauen, ehrgeizigen und rachgierigen Wesens, Jugurtha, Waffengefährte Scipio's vor Numantia, aus Herrsch- und Ländersucht seine Vettern Hiempsal (118) und Adherbal (112) trotz Römischer Abmahnung befehdet und getödtet, die Besitzungen derselben an sich gerissen, und bald durch Bestechung, bald List, die drohende Rache der Republik so lange abgewandt, bis der Tribun Memmius den Schleier der Ränke und geheimen, durch Geld gewonnenen Einverständnisse lüftete und eine endliche Kriegserklärung dem Römischen Ehrgefühl gleichsam abnöthigte. Aber drei Jahre lang (112 — 109) wußte Jugurtha die Käuflichkeit und Unkunde der Feldherrn Calpurnius Bestia (111) und Albinus (110) so geschickt zu benutzen, daß ein Mißgeschick dem andern folgte. Selbst die persönliche Anwesenheit des Königs in Rom, wo er mit frecher Stirne begründeten Anklagen entgegentrat, wurde durch den Meuchelmord eines harmlosen Seitenverwandten, Massiva, bezeichnet [564]). In dem zweiten Gange der Fehde (109—107)

---

sua usa, multos mortalis ferro aut fuga exstinxit, plusque in reliquum sibi timoris quam potentiae addidit."

564) Sallust Jug. c. 35. Liv. epit. LXIV. Das berüchtigte

Digitized by Google

von dem redlichen, thatkräftigen, etwas ahnenstolzen Feldherrn und Consul Cäcil. Metellus (Numidicus), welchen der Legat Cajus Marius nachdrücklich unterstützte, geschlagen, der Waffen- und Vorrathsplätze Vacca und Thala beraubt (108), flüchtete Jugurtha über Gätulien gen Mauritanien, wo er den König und Schwiegervater Bocchus nach einigem Widerstreben zum Bundesgenossen gewann, und den Kampf durch Streifereien, kleine Gefechte, Ueberfälle, plötzliches Nahen und Verschwinden so lange hinhielt, bis des Heeres und Volks Liebling, der Bauernsohn Cajus Marius als Consul und Oberfeldherr erschien (107 — 106). Jener, unter rauhem Aeußern verschlagenen, hochstrebenden Geist bergend, Mann der That, nicht des Worts, und stolz auf eigenes Verdienst [565]), als gemeiner Soldat unter Scipio vor Numantia, nach beendigter Prätur als Statthalter in Spanien ausgezeichnet, und heimgekehrt der patricischem Geschlecht entsprossenen, begüterten Julia vermählt (109), verstärkte das Africanische Heer durch Schaaren von kernhaften, armen Bürgern (capite censi), welche ihm gewissermaßen eigen wurden, hielt strenge Zucht und Ordnung, nahm den in der Wüste gelegenen Waffenplatz Capsa (Gaf-

---

Wort Jugurtha's: „die feile Stadt wird untergehen, wenn sie einen Käufer findet", enthielt allerdings Wahrheit. — Stammtafel der Numidischen Könige:

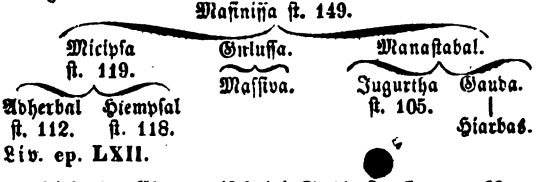

Vergl. Liv. ep. LXII.

565) Siehe die Characteristik bei Sallust, Jug. c. 63. „praeter vetustatem familiae, alia omnia abunde erant; industria, probitas, militiae magna scientia, animus belli ingens, domi modicus lubidinis et divitiarum victor, tantummodo *gloriae avidus*." Bellejus II, 11. „C. Marius, natus agresti loco, hirtus atque horridus, vitaque sanctus, quantum bello optimus, tantum pace pessimus, immodicus gloriae, impotens, semperque inquietus."

Digitized by Google

sa), vernichtete den Feind in der Entscheidungsschlacht bei Cirta (Constantina, 107), und beendigte durch Jugurtha's Gefangenschaft, welche des Consuls Quästor, L. Cornel. Silla, gegenüber dem scheuen, grundsatzlosen Könige Bocchus mittelst diplomatischer Feinheit bewerkstelligte, den Krieg (106). Indeß Numidien, bisher im engern Begriff vom östlichen Gränzfluß Ampsaga bis zum westlichen Malua (Mulucha) ausgedehnt und gen Süden vom Atlasgebirge abgeschlossen, zerstückelt, theils Mauritanien (Mauritania Cäsariensis) einverleibt, theils Hiempsal II, Enkel Masinissa's, und Hiarbas, Gauda's Sohn, als Römisches Lehen übertragen wurde, mußte Jugurtha dem Triumphzuge des Siegers folgen (Jänner 104 v. C., 650 J. d. St.), und den kühnen Plan, seines Volkes Unabhängigkeit ohne Rücksicht auf die Mittel erstrebt zu haben, durch den Hungertod büßen [566]). Marius aber, abwesend an das Consulat erwählt (105), rüstete wider einen zweiten Feind, welcher Italien unmittelbar bedrohete, die Cimber-Teutonen. Diese massenhafte Vorhut und erste für die Fremde fühlbare Pulsbewegung des insonderheit zwischen den Alpen, dem Rhein, der Donau, Weichsel, Nord- und Ostsee zusammengedrängten Germanenthums näherte sich langsam auf zwei Bahnen Gallien und Italien. In der Richtung von Norden nach Südwesten nämlich zogen die Teutonen, von Morgen gen Abend längs der Donau (dem Ister) die von dem ursprünglichen Mutterlande (Jütland, chersonesus Cimbrica) getrennte Kriegercolonie der Cimbern. Letztere, vielleicht nicht ohne völkerschaftlichen Zusammenhang mit den Donau-Bastarnern, bewältigten auf der Heerfahrt längs dem Strome die Celtischen Bojen, Tau-

566) Liv. ep. LXVII. „In carcere necatus." Plut. Mar. c. 12. „γυμνὸς εἰς τὰ βάραθρον καταβληθη." Sechs Tage dauerte der Todeskampf. Rom konnte schon die fabelhafte Grausamkeit gegen Regulus verwirklichen. Der Kerker lag unter der jetzigen Kirche di san Pietro in carcere; s. de Brosse's Salluste I, 211.

Digitized by Google

risker und Scordisker im Noricum zwischen Donau, Inn, dem Kalengebirge (mons Cetius), vernichteten bei Noreja im Krainischen die Abtheilung des Proconsuls Papirius Carbo (113) [567]), brachen darauf, den Teutonen, Celtischen Ambronen und Helvetiern unter Divico verbunden, nach fruchtloser Bitte, um Land dienen zu dürfen, in Gallien mit Raub, Brand und Mord ein (109), vertilgten zuerst den Consul Jun. Silanus, dessen Amtsgenosse L. Cassius Longinus am Genfer See gleichzeitig den Helvetiern erliegen mußte (107), darnach am Rhone den Consul M. Aurel. Scaurus (107), zuletzt zwei Consularheere unter Servil. Cäpio und Manlius Maximus wiederum in der Nähe des Rhone (105), und bedroheten sofort Italien [568]). Diese wiederholten Niederlagen, die Furcht vor

---

567) Appian de reb. Gallicis c. 13, wo Teutonen statt der Cimbern genannt werden.

568) Hülfsschriften, namentlich über das Thatsächliche des Zuges: Joh. Müller's bellum Cimbricum, 1772 (Werke XII, 265 sqq.), Cocconato, osservazioni intorno alla irruzione de' Cimbri in Italia, in den memorie della academia de Turino, 1839. tom. I. — Teutones, Teutoni, Τεύτονες (thiod, teut, Volk; aber auch Teutones, Graece loquentes vor den Etruskern bei Pisa, nach Cato bei Krause p. 106.) siedelten laut ihrem ersten Entdecker, Pytheas von Massilia (um 330), unweit den Guttonen (Gothen) an der Bernsteinküste. Plin. h. n. XXXVII, 11. „Guttones eo (concreti maris purgamento, Torf?) pro ligno ad ignem uti *proximisque Teutonis* vendere." Cimbern (Cimbri, Gallisch = latrones, Festus p. 34.) und Teutonen Nachbarn am sinus Codanus, Mela III, 3. 3. Plin. h. n. IV, 17. „Ingaevones, quorum pars Cimbri, Teutoni et Chaucorum gens." IV, 27. „Promontorium Cimbrorum excarrens in maria longe peninsulam efficit, quae Cartris appellatur." Vergl. Gerlach zu Tacitus Germania c. 37. Cimbern vom Osten und Pontus euxinus gen Westen ziehend, Plut. Mar. c. 11; Cimbern noch später an dem Donaustrom, Justin XXXVIII, 3; Cimbern und Celten vor Delphi (279), Appian. Illyr. c. 4. vergl. mit Pausan. X, 20 sqq. Namen der Führer, wie Claudicus (Ludwig), sprechen deutlich für Germanischen, nicht Celtischen Stamm. Vergl. Dahlmann, Dänische Geschichte I, 7.

Digitized by Google

den riesenhaften [569]), ungestümen und zahlreichen, mit Weib und Kind einherziehenden Fremdlingen, deren Reiterei selbst geharnischt auftrat [570]), bewirkten, daß jede aristocratische Scheelsucht verschwand, und C. Marius dictatorische Vollmacht empfing. Er, am untern Rhoneſluß, hart den Alpen, für Abwehr und Angriff mit einem abgehärteten, waffenkundigen Heere gelagert und im Consulat bestätigt (104—102), folgte bedachtsam den Teutonen und Ambronen, welche nach fruchtlosem Anstürmen die Richtung zu dem Gebirge nahmen, siegte (102) in der Vernichtungsschlacht bei Aquä Sextiä (Aix), eilte, das fünftemal Consul, dem von den Cimbern am Rand der Julischen Alpen bei Verona schwer bedrängten Amtsgenossen Lutatius Catulus zu Hülfe, und vollzog, überall von dem Unterfeldherrn L. Corn. Silla trotz aufgehender Eifersucht thatkräftig unterstützt, den entscheidenden Schlag bei Vercellä. Nur etliche Trümmer der heldenmüthigen Germanen entkamen dem Untergang, welchen auf der Raudischen Ebene am Flusse Sessites (Sessia) höhere Kriegskunst der naturkräftigen, schlecht geleiteten Masse bereitete [571]). Rom, Italien waren gerettet (30. Juli 101).

---

569) „ὥσπερ οἱ γίγαντες“ Plut. Marius c. 23. „γίγασι παρεμφερεῖς“ Diodor. fr. lib. XXXVII. bei Majo, Script. II, 113. „invicta rabies, furor Teutonicus“ Flor. III, 3.

570) Plut. Mar. c. 25. „θώραξι δὲ κεκοσμημένοι σιδηροῖς.“

571) Plut. Mar. c. 24 — 27. „τὸ μὲν οὖν πλεῖστον μέρος καὶ μαχιμώτατον τῶν πολεμίων αὐτοῦ κατεκόπη.“ Vergl. Appian. de reb. illyr. c. 4. „οἱ δὲ ἀσθενεῖς γενόμενοι εἰς τὰ οἰκεῖα ἐτανήλθαν.“ Die Belgischen Aduatiker Nachkommen der Cimbern, Cäsar b. g. II, 29. Das Gespräch mit den bei Aix gefangenen Teutonen c. 24. ist, da die Chronologie feststeht, fabelhaft. Denn wie hätte nach so langem Zwischenraum das Unglück der Waffengefährten den Cimbern verborgen bleiben können? Die gänzliche Vernichtung der Teutonen bei Vellej. II, 12. „gensque excisa Teutonum“ ist auch durch den weitern Fortbestand widerlegt.

Digitized by Google

§. 39. Innere Verhältnisse; wachsende Spannung zwischen Marius und Silla, der democratischen und aristocratischen Partei; 100 — 91.

Der Heiland Roms und dritte Romulus begrüßt, von dem brennenden Ehrgeiz zum Gewinn des nicht ohne Schmeichelkünste und Ränke erworbenen sechsten Consulats vorwärts getrieben (100), entsprach Marius so wenig den Pflichten des Amtes und persönlichen Ruhmes, daß er, kleinliche Leidenschaften zu befriedigen und Pöbelgunst zu gewinnen, den Zügellosigkeiten des frechen Tribunen Appulejus Saturninus und Prätors Glaucias freien Spielraum gönnte, ja, um die Aristocratie an einem vorragenden, edlen Stellvertreter zu demüthigen, die gegen seinen alten Freund und Gönner Cäcil. Metellus eingeleitete Anklage und Verbannung unterstützte. Endlich genöthigt, wider den wachsenden Unfug die Macht des Gesetzes anzuwenden, welches nach offenem Kampf die bewaffneten Banden und Führer, Glaucias und Saturninus, der verdienten Strafe übergab, mußte Marius, ob des zweideutigen Benehmens bei der Volks- und Adelspartei sinkend [572]), für eine kurze Zeit Rom verlassen und Vorderasien besuchen, wo dumpfe, unheimliche Gährung, Folge der steigenden Plackereien, über kurz oder lang in gewaltthätigen Durchbruch überzugehen drohete. Diesen günstigen Augenblick benutzten klug die Gegner, welchen die Heimkehr des Cäcil. Metellus, die Furcht vor den unlängst sichtbar gewordenen Schrecknissen eines Saturninischen Pöbelregiments, vor allem aber die Geistes- und Schwertkraft Silla's Selbstvertrauen gebracht hatten. L. Corn. Silla, einer altpatricischen, haushälterisch herunter-

572) Plut. Mar. c. 30. „Μάριος ἐκ τούτου τοῖς τε δυνατοῖς ἅμα καὶ τῷ δήμῳ προσκεκρουκώς." Vellej. II, 12. „Non tamen huius consulatus fraudetur gloria, quo Servilii Glauciae, Saturninique Apuleii furorem, continuatis honoribus remp. lacerantium, et gladiis quoque et caede comitia discutientium, consul armis compescuit, hominesque exitiabiles in Hostilia curia morte multavit."

Digitized by Google

gekommenen, den Scipionen übrigens nicht blutsverwandten Sippschaft entsprossen, im üppigen Jugendalter der Sinnenlust, jedoch ohne Vernachlässigung der Wissenschaften und freien Künste hingegeben, beredt, der Waffen und Diplomatik gleich kundig, im staatsbürgerlichen Ehrgeiz zur Leitung der aristocratischen Stoffe und Kräfte aufstrebend und schon deshalb allmähliger Gegensatz des Caj. Marius [573]), unter und mit welchem er ohne merkliche Spannung wider Jugurtha, die Cimber-Teutonen gedient hatte, benutzte des Nebenbuhlers Abwesenheit, um die bisher zerstreuten, gleichsam hauptlosen Richtungen der Adelspartei zu einigen und enger zusammenzuziehen. Ihr schlossen sich neben den meisten Nachkömmlingen der alten Geschlechter und der neuern Nobilität manche durch unabhängiges Vermögen, Gelehrsamkeit und Sittenstrenge ausgezeichnete Bürger an, wie der Redner M. Antonius, die Rechtskundigen M. Aemilius Scaurus und Q. Scävola, indeß die Mehrheit der Ritterschaft, manche Emporkömmlinge im Senat, Caj. Domitius Ahenobarbus, Urheber des die Priesterwahl von

573) Plut. Mar. c. 32. „σφόδρα δ' αὐτὸν (Μάριον) ἡνία Σύλλας, ἐκ τοῦ πρὸς ἐκεῖνον αὐξανόμενος φθόνου τῶν δυνατῶν, καὶ τὰς πρὸς ἐκεῖνον διαφορὰς ἀρχὴν πολιτείας ποιούμενος.“ Vergl. Sulla c. 6. Der schleichende Neid und Haß zwischen beiden Männern, im Jugurthinischen und Cimbernkriege kaum sichtbar, hatte bereits solche Stärke erreicht, daß nur der Bundesgenossenkampf den Ausbruch hinhielt. — Silla's Characteristik bei Sallust, b. Jugurth. c. 95. „Cupidus voluptatum, cupidior gloriae, facundus, callidus, amicitia facilis, multarum rerum ac maxime pecuniae largitor.“ Vergl. Vellej. II, 25. „credo, ut in eodem homine duplicis ac diversissimi animi (der Milde und Grausamkeit) conspiceretur exemplum.“ Silla war eine revolutionär-conservative, Marius eine revolutionär-destructive Natur. Jener, das Sublimat der Ueberbildung, zerstörte zu Gunsten des Alten, dieser wollte weder Altes noch Neues, sondern nur den planlosen Fluß der zersetzten Stoffe. Silla handelte mit aristocratisch-monarchischer Reflexion, Marius aus dämonischem Volksinstinct, deshalb aufbrausend, aber auch beschwichtigt. Silla, sagte Marius, hat eine doppelte Bestialnatur; er vereinigt den Fuchs mit dem Löwen. S. excerpta Eunapii bei Majo, collect. auct. II. p. 258.

Digitized by Google

der Körperschaft (collegium) auf die Comitien übertragenden Gesetzes (lex Domitia de sacerdotiis, 104 v. C., 650 J. d. St.), und Luc. Marcius Philippus, dem Banner der von C. Marius ungeschickt geleiteten Volkspartei gehorchten [574]). Bei dieser drohenden Gährung suchte der Tribun M. Livius Drusus einen Mittelweg, welcher gerade zur Entzündung der gesammelten und bisher vielfach gebundenen Feuerstoffe führte.

§. 40. Der Livianische Mittelungsversuch (91).

Marc. Livius Drusus, unbescholtener Sitten, glänzender Beredsamkeit, stärkerer Einbildungskraft denn besonnenen Verstandes, wie der Vater, Gegner des jüngern Gracchus, Freund des geschlechterlichen Wesens, aber gleichzeitig gierig nach Volksgunst, voll ungestümen Eifers ohne Fähigkeit ruhigen Erwägens [575]), und dabei kecker, fast leichtsinniger Ueberschätzung, unternahm es als Tribun den geschürzten Knoten der Innenverhältnisse mit dem Schwert rascher und durchgreifender Gesetzgebung zu zerhauen. Dabei wurde den Parteien die Reinheit des Willens zugemuthet, welche im Wesentlichen der Vermittler jeglichen Gegensatzes, Eitelkeit abgerechnet, besessen zu haben scheint. Es kamen aber drei allmählig reif gewordene Lebensfragen an die Tagesordnung, deren wachsende Heftigkeit über kurz oder lang entscheidende Sühne durch Vertrag oder Waffengewalt ankündigte; steigende Verarmung der Volksmasse, Käuflichkeit und Mic-

574) Vergl. Ahrens, die drei Volkstribunen Tiber. Gracchus, M. Drusus und T. Sulpicius, 1836. S. 57.

575) Für diese patriotische Fahrigkeit zeugt die wunderliche Prahlerei, Alles habe er verschenkt; den Nachfolgern bleibe nichts als Koth und Lust. Flor. III, 17. Liv. ep. LXXI. Das eitle Selbstvertrauen tritt auch in dem bekannten Wort zu dem Baumeister hervor bei Vellej. II, 14. Die liberal-aristocratische Richtung des Drusus bei Cicero de orat. I, 7. „Drusi tribunatus, pro senatus auctoritate susceptus." — „senatus propugnator" p. Milone VI, 15. Vgl. Ahrens S. 60 — 73. über den Character des Drusus.

Digitized by Google

the der von den Rittern mit schaamlosem Eigennutz verwalteten, dem Senat entwundenen Rechtspflege, und Mißbrauch des Bürgerrechts, dessen frische, lebendige Ader in dem steigenden Selbstgefühl der Italischen Bundesgenossen zwar hervortrat, aber gleichmäßig an dem Römischen Stolz ein bisher unübersteigliches Hinderniß fand. Denn noch unlängst (95 v. C., 659 J. d. St.) hatte das Licinisch-Mucische Gesetz (lex Licinia et Mucia) allen Nichtbürgern, welche in der Hauptstadt ansässig waren, die hin und wider versuchte Ausübung der bürgerlichen Befugnisse strenge untersagt, selbst den Aufenthalt verboten. — Ohne die unermeßliche Wichtigkeit dieser drei die Republik betreffenden Verhältnisse zu erwägen, schritt Drusus an eine rasche Ausgleichung derselben und schlug vor, daß mehre, bereits von dem Vater beantragte Colonien nach Italien und Sicilien ausgeführt [576]), die in Umbrien und Etrurien gelegenen Gemeindeäcker vertheilt (lex agraria), unentgeltliche Getreidespenden monatlich wiederholt, die Silbermünzen herabgesetzt oder schlechter ausgeprägt [577]), hinsichtlich der Rechtspflege Untersuchungen angeordnet, die der Käuflichkeit überführten Beamten nach dem Gesetze bestraft, künftig dreihundert Ritter in den Senat aufgenommen und mit diesem gemeinsam für die Beurtheilung der Staatsverbrechen gebraucht (lex de iudiciis) [578]), endlich die Italiker (lex de civitate sociis danda) mit dem Römischen Bürgerrecht bewidmet werden sollten [579]). Die-

576) Appian, b. c. I, 35.

577) Liv. ep. LXX. „perniciosa spe largitionis plebem concitavit." ep. LXXI. „legibus agrariis frumentariisque latis." Plin. h. n. XXXIII, 13. (nicht 3, wie bei Ahrens S. 81) „Liv. Drusus in Tribunatu plebis octavam partem aeris argento miscuit."

578) Liv. ep. LXXI. „legem quoque iudicialem tulit, ut aequa parte iudicia penes senatum et equestrem ordinem essent." Vergl. Appian, b. c. I, 35. Vellej. II, 13.

579) Liv. ep. LXXI. „socios et Italicos populos spe civitatis

Digitized by Google

ser legislative Sprung eröffnete den Druck. Indeß nämlich die materiellen Anträge meistens Bestätigung fanden, obschon viele Bundesgenossen, im Besitz wirklichen Gemeindelandes, widerstrebten, scheiterten die staatsbürgerlichen Entwürfe, nirgends gehörig eingeleitet, an dem Widerstand der einander durchkreuzenden und auflösenden Verhältnisse. Denn die Ritterschaft, im Bewußtsein begangener Amtssünden und die Folgen der Prüfung scheuend, weigerte hartnäckig Theilung der richterlichen Gewalt mit dem Senat; dieser stieß eben so entschieden die beantragte Aufnahme von dreihundert, dann ebenbürtigen Rittern in seinen aristocratischen Schooß zurück; die Masse der Gemeinbürgerschaft sah mit der Mehrheit des Adels in der Ausdehnung ihres souveränen Rechts auf die Bundesgenossen hochverrätherischen Eingriff in die seit Jahrhunderten ausgeübte Hoheit; die Italiker endlich, von den Rittern aus Selbstsucht und um die Umwandelung der Gerichte zu hemmen, von dem Anhange des Tribunen mehr aus Noth denn Ueberzeugung offen wie heimlich unterstützt, forderten mit lauter Entschiedenheit ein Recht, für welches die bisher dargebrachten Opfer an Mannschaft und Steuern, selbst der unläugbare, einer Verjüngung bedürftige Verfall des alten Römischen Bürgerthums zu sprechen schienen. Also wurden, da Bitten und Güte fruchtlos blieben, heimliche Zusammenkünfte gehalten, Rüstungen angeordnet, Plane zwischen der bundesgenössischen, von Drusus jetzt gebildeten Partei in Rom und ihrem, ganze Völkerschaften umfassenden, Anhange außerhalb verabredet, Entwürfe einer künftigen Verfassung erörtert, selbst Eidgelübde den Betheiligten abgenommen [580]), kurz,

---

Romanae sollicitavit." Vellej. II, 14. „Tum conversus Drusi animus, quando bene coepta male cedebant, ad dandam civitatem Italiae." Appian, b. c. I, 35. „δεηθεῖσι τοῖς Ἰταλιώταις νόμον αὐθις εἰσενεγκεῖν περὶ τῆς πολιτείας ὑπέσχετο."

580) S. den merkwürdigen, bisher meistens übersehenen Bundeseid (ὅρκος Φιλίππου, des Hauptunterhändlers) bei Diodor. excerpt. bei

Voranstalten zu einer förmlichen Trennung von Rom zu Gunsten der neuen, Italisch-Römischen Eidgenossenschaft (Conföderation) getroffen. In diesem Feuerheerd liefen gemach alle bisher getrennte Brennstoffe zusammen. Es herrschte ein unheimliches, die Republik und Italien in gegenseitigem Mißtrauen erhaltendes Wesen, wie es Bürgerkriegen vorangehen pflegt, als M. Liv. Drusus von einem schwärmerischen Alt-Römer, C. Varius [581]), mittelst eines Schusterpfriemens im eigenen Hause erstochen wurde. Sterbend rief er aus: „Freunde, wird die Republik einen mir ähnlichen Bürger haben?" — Ein Strich tilgte alle Verordnungen des unglücklichen Tribunen [582]) und gab das Zeichen zum Waffenstreit.

§. 41. Der Bundesgenossenkrieg (bellum Marsicum, sociale, 90 — 88) oder Kampf zwischen der Römischen Central-Stadtrepublik und Italischen Föderal-Bundesrepublik [583]).

Der Tod des Drusus und die namentlich auf Betrieb der Ritter erlassene Varische Verordnung (lex Varia), welche gegen öffentliche und geheime Anhänger der Bundesgenossensache richterlich einzuschreiten gebot, und mehre hoch-

---

Majo, Script. vet. II. p. 116. „ὄμνυμι, heißt es unter anderm, τὸν αὐτὸν Φίλον καὶ πολέμιον ἡγήσεσθαι Δρούσῳ· καὶ μήτε βίου μήτε τέκνων καὶ γονέων μηδεμίας φείσασθαι ψυχῆς, ἐὰν μὴ συμφέρῃ Δρούσῳ τε καὶ τοῖς τὸν αὐτὸν ὅρκον ὀμόσασιν· ἐὰν δὲ γένωμαι πολίτης τῷ Δρούσου νόμῳ πατρίδα ἡγήσομαι τὴν Ῥώμην, καὶ μέγιστον εὐεργέτην Δροῦσον· . . . καὶ τὸν ὅρκον τόνδε παραδώσω οἷς ἂν μάλιστα πλείστοις δύνωμαι τῶν πολιτῶν· καὶ εὐορκοῦντι μέν μοι ἐπίκτησις εἴη τῶν ἀγαθῶν, ἐπιορκοῦντι δὲ τἀναντία" . . .

581) Cicero de natura Deorum III, 33. Nach Appian's unwahrscheinlichem Bericht (b. c. I, 36.) befand sich der Mörder unter den Bundesgenossen.

582) Cicero de leg. II, 6. „uno versiculo" hob der Senat alle Drusianischen Gesetze auf.

583) Neuere Hülfsschriften: Keferstein, bellum Marsicum 1811. 8. Weiland, bellum Marsicum, 1834. 8.

Digitized by Google

gestellte Bürger, wie Bestia, Cotta, Mummius, Aemilius Scaurus, bedrohete, — diese Umstände beschleunigten den Ausbruch des Ungewitters (90). Kaum hatten daher die Picenter in Asculum den untersuchenden Proconsul Servilius mit seinem Gefolge ermordet, Römisch gesinnten Weibern das Haupthaar mit der Haut ausgerissen, als sich, die Völker des Sabellischen Stammes voran, in der Richtung von Norden gen Süden, wider Rom erhoben die Vestiner, Marruciner, Frentaner, von Mittag gen Mitternacht die Apuler, Lucaner, Samniten, Hirpiner, Marser (im heutigen Abruzzo ultra), viele Campaner zwischen dem Liris und Silarus, die Peligner, etliche Latinergemeinden und Colonien, z. B. Herculaneum und Pompeji. In schwankender Stellung blieben die Etrusker und Umbrer, in fester Treue die Masse der Latiner und Colonien. Zur Bundesstadt der Italischen Eidgenossenschaft, welche eine repräsentative Republik erstrebte, wurde Corfinium im Lande der Peligner erwählt, fortan Italica geheißen und Sitz des stellvertretenden Bundesraths (senatus) von fünfhundert Gliedern und zwei, gleichzeitig mit der feldherrlichen Gewalt ausgerüsteten Vorstehern (Consules). Diese führten den Oberbefehl über zwei Kriegskreise; Q. Popädius (Pompädius) Silo, ein Marser, leitete im Nordwesten, der Consul Aponius Motulus, ein Samnite, im Südosten [584]). Die Auf-

584) Der vollständige Name dieses großen Mannes, dessen Haupt auf noch vorhandenen Münzen erscheint, lautete Cajus Papius (= Apsulus) Motulus. S. Vossius zum Vellejus II, 16. Ueber Popädius s. Liv. ep. LXXVI. „Silo Popedius dux Marsorum auctor huius rei in proelio occidit." Hauptstellen über die bundesgenössischen Einrichtungen bei Diodor. Sic. l. 37. fr. p. 186. ed. Bip. und fragm. l. 37. bei Majo II, 112; Strabo l. V. c. 4. p. 391. (Tauchnitz) „Κορφίνιον — κοινὴν ἅπασι τοῖς Ἰταλιώταις ἀποδείξαντες πόλιν, ἀντὶ τῆς Ῥώμης, ὁρμητήριον τοῦ πολέμου, μετονομασθῆναι Ἰταλίκην· καὶ ἐνταῦθα δὲ τοὺς συνεστῶτας ἀθροίσαντες, καὶ χειροτονήσαντες ὑπάτους καὶ στρατηγούς" (praetores). Vergl. Vellej. II, 16. „Caput imperii sui Corfinium legerunt, quod appellarunt Italicum."

Digitized by Google

gebote der einzelnen Landschaften standen unter zwölf, von und aus dem Bundestag ernannten Feldhauptleuten, unter welchen Pontius Telesinus, Lamponius, Marius Egnatius, Samniten, Judacilius, Picenter, Herius Asinius, Marruciner, und Vettius Cato, insonderheit Ruf gewonnen haben. Auf Römischer Seite ragten hervor Marius, Silla, Cn. Pompejus Strabo, L. Julius Cäsar. — Die furchtbare Bewegung durch Anschluß der parteilosen und schwankenden Völker zu hemmen, und selbst den Eifer der Abgefallenen mittelst der Aussicht auf Gewährung ihrer Wünsche zu ermäßigen, gab Rom gleich bei dem Anfang des Kampfes (J. d. St. 663, 91 v. C.) den Latinern, Umbrern und Etruskern das Bürgerrecht durch die Julische Verordnung (lex Iulia), welche bald darnach (90) auf den Antrag der Tribunen C. Papirius Carbo und M. Plautius Silvanus (lex Plautia Papiria) auch über die diesseit des Po seßhaften Gallier und Nichtitaliker ausgedehnt wurde, so einer mit Rom verbündeten Stadt angehörten, und in Italien ihr Hauswesen (Domicil) hätten [585]). Aber die gleichzeitig von der Römischen Scheelsucht beobachtete Halbheit, welche die Neubürger nicht in alle 35 Tribus, sondern anfangs in acht, dann zehen vertheilte, und dadurch die Abstimmung zu Gunsten der Altbürger sicherte [586]), verkümmerte den Gehalt des Zuge-

585) Das Bruchstück dieses Gesetzes bei Cicero pro Archia c. 4. lautet: „Data est civitas, si qui foederatis civitatibus adscripti fuissent; si tum, cum lex ferebatur, in Italia domicilium habuissent, et, si sexagiata diebus apud praetorem essent professi." Vergl. Göttling S. 451, Walter 242.

586) Nach Appian. I, 49. wurden die Neubürger in zehen gesonderte Tribus aufgenommen, nach Vellejus II, 20. unter acht alte Tribus vertheilt. „cum ita civitas Italiae data esset, ut in octo tribus contribuerentur novi cives; — Cinna, in omnibus tribubus eos se distributurum, pollicitus est." Diese Ansicht ist die wahrscheinlichste, weil die Vermehrung der 35 Tribus auf 45 eben so sehr der langen Dauer des bisherigen Tribusstandes widerstrebt, als in der nichtvorhande-

Digitized by Google

ständnisses und stellte den endlichen Ausgang des Streits auf die Spitze der Schwerter. Zwei volle Jahre dauerten die Schreckniſſe und Wechſel des mit ziemlich gleichen Waffen und Leidenſchaften geführten Krieges, in welchem der Conſul Rutilius Rufus, am Liris geſchlagen, ohne den rettenden Marius Vernichtung gefunden hätte, und Conſul Jul. Cäſar erfolgreich wider die Samniten kämpfte (90), Conſul Cn. Pompejus nach der heldenmüthigſten Gegenwehr und dem freiwilligen Opfertode des Picenters Judacilius [587]) Asculum eroberte (89), Marius und Silla die Marſer und Marruciner zurückdrängten (88), die Bundesgenoſſen, ihres Feldherrn Popädius Silo durch den Tod, des verwundeten Aponius Motulus durch Rücktritt beraubt (88), Corfinium räumen und den Sitz der Regierung anfangs nach Aeſernia in Samnium, darnach bei den raſchen Fortſchritten Silla's gen Nola verlegen mußten. Einheit des Römerthums, welches die Parteiungen des Adels und Volks vertagte, kluge Unterhandlung, geſtützt auf den Genuß des theilweiſe gebotenen Bürgerrechts, ſeit dem Hintritt der beiden ausgezeichneten Bundesfeldherrn entſchiedene Ueberlegenheit des an Marius und ſeinen glücklichen Nebenbuhler Silla gebundenen Oberbefehls, — dieſe Umſtände gaben gemach den Ausſchlag gegen die Italiſche Eidgenoſſenſchaft, deren meiſte durch Waffen und Vertrag abgelöſte Glieder dennoch in einer unheimlichen Gährung blieben, und ſich in die neue, beſchränkte Bürgerrechtsſtellung

---

nen Benennung dieſer angeblich neuen Tribus Bedenklichkeiten findet. Ueberdies erreichte man durch das einfache Vertheilen in acht Tribus den Zweck, die Schwächung des neubürgerlichen Stimmrechts. Später, ſeit der lex Plautia, nahm man zehen Tribus, weil die Zahl der Neubürger wuchs und mit ihr auch das Bedürfniß, jene illuſoriſche Civität um etwas zu erweitern.

587) Nach feierlichem Mahl und Abſchied von den Freunden nahm er Gift, um die Uebergabe der Vaterſtadt nicht zu ſehen. Appian. b. c. I, 47.

Digitized by Google

nur mühsam hineinfinden konnten. Kaum hatte Rom dergestalt den Krieg, welcher jedem Theile dreihunderttausend Todte kostete [588]), nothdürftig beendigt, und taub gegen jetzt bei steigender Bürgermasse kaum abweisbare Aenderung der democratisch-aristocratischen Stadtrepublik, jeden föderalistisch-repräsentativen Grundsatz zurückgedrängt: als die beiden noch unversöhnten Parteien des Adels und Volks zur eigentlichen Bürgerfehde vorbrachen, und dafür die gespannten Verhältnisse zwischen Marius und Silla benutzten. Den äußern Anstoß dazu gab der mittlerweile wesentlich umgewandelte Orient.

§. 42. Der erste Bürger- und Mithridatische Krieg (88 — 80).

Aus dem kleinen Küsten- und Gebirgsland Pontus, welches nordwärts von dem Halys und der Stadt Trapezus, südwärts von den Gebirgen Cappadociens eingeschlossen, die rauh tapfern Bewohner mühsam nährte, kam den verweichlichten, bedrückten Völkern Vorderasiens, Roms Zinsleuten [589]), plötzlich ein Zeichen der Unabhängigkeit. Dieses gab Mithridates der Große (VI, Eupator) während einer sieben und funfzigjährigen Regierung (121 — 64) Asiens Hannibal, als Römerfeind beginnend und endigend. Sohn Mithridates' V (Euergetes), welcher sich im Kriege wider Aristonicus von Pergamus Ansprüche auf den Besitz Phrygiens erworben hatte, aus Furcht vor der heimtückischen

588) Vellej. II, 15. „Id bellum amplius trecenta millia inventutis Italicae abstulit." Einzelne characteristische Züge. Die Picenter gegen Römisch gesinnte Weiber, Dio fr. 113. „τῶν γυναικῶν τὰς κόμας σὺν τῷ δέρματι ἐκ τῶν κεφαλῶν ἀπέσπασαν." (Vandalenart gegen unzüchtige Frauen. Victor II, 4.) In Pinna, Stadt der Vestiner, Söhne der Römisch-Gesinnten vor den Augen der Eltern hingerichtet, Diodor. exc. lib. XXXVII.

589) „Mithridates in latere *vectigalium* nostrorum, quibus adhuc sustentamur, diem bello circumspicit." Orat. Philipp. contra Lepidum bei Sallust. hist. fr. p. 220. ed. Gerlach.

Digitized by Google

Mutter und falschen Blutsverwandten im Knabenalter von Getreuen in die Einsamkeit ferner Waldgebirge gerettet, in Gefahren, Beschwerden, an Stärke und Gewandtheit des Leibes und Geistes gewiesen, auch wissenschaftlich nicht ungebildet, der Griechischen Sprache und zwei und zwanzig Mundarten kundig, mit außerordentlichem Gedächtniß und Urtheilsvermögen begabt, der Sinnenlust, nicht hochstrebenden Ehrgeizes Herr, kühn bei Wagnissen, schlau und berechnend im Unterhandeln, gleichgültig im Wählen der Mittel, Verächter des Menschenlebens, welches ihm nur als Werkzeug galt und unter dem edlen Metall stand, — so etwa geartet [590], strafte der junge König heimgekehrt Vormünder, später auch Mutter, Schwester, Gemahlin, drei Enkel und Enkelinnen

---

590) Hülfsschriften: Woltersdorf, commentatio vitam Mithridatis M. per annos digestam sistens, 1813. de Brosses, histoire de la Rép. Romaine. Hauptstellen zur Characteristik. Mithridates' (d. i. Diespiter, Sonnenvaters) leibliche Beschaffenheit: Justin XXXVII, 2. „corpus ad omnem patientiam duravit" Sallust. fr. hist. p. 248. (ed. Gerlach) „Mithridates corpore ingenti, perinde armatus"; Appian. b. Mithrid. c. 112. „οὕτως δὲ, ὡς μέχρι τέλους ἰσχύσαι τε καὶ ἀνοντῆσαι, καὶ χίλια στάδια τῆς ἡμέρας — δραμεῖν." Gemüth und Geist: Sallust, fr. hist. p. 215. „ferocia Mithridatis in tempore bellaturi"; Vellej. II, 18. „animo maximus, consiliis dux, miles manu, odio in Romanos Hannibal„; Appian. b. M. c. 112. „Φονικὸς δὲ καὶ ὠμὸς ἐς πάντας ἦν." Gedächtniß- und Urtheilskraft: Plin. h. n. VII, 24. „M. duarum et viginti gentium rex, totidem linguis iura dixit, pro concione singulas sine interprete affatus"; vgl. XXV. c. 2. und Gellius XVII, 17. Seine Natur-, Pflanzen- und Arzneikunde, auch in schriftlichen Arbeiten niedergelegt: Plin. h. n. XXV, 3. „medicinae peculiariter curiosus et ab omnibus subiectis — singula exquirens." Sammlung von Edelgesteinen und Ringen, welche auch als Talismane dienten: Plin. h. n. XXXVII, 5. etc. Prunkliebe, in versilberten und vergoldeten Wagen und Statuen sichtbar: h. n. XXXIII, 54. „Mithridatis currus aurei argenteique." Vergl. Appian. b. Mithrid. c. 116, wo sogar eine 8 Ellen hohe Goldstatue des Königs vorkommt. In der Schatzkammer fand man neben anderm 2,000 vergoldete Onyxbecher; Appian. b. M. c. 115. Hellenische Bildung: Appian. b. M. c. 112. „καὶ παιδείας ἐτεμέλετο Ἑλληνικῆς καὶ μουσικὴν ἠγάπα."

Digitized by Google

am Leben, schuf Flotte und Kriegsheer, demüthigte die bisher unbezwungenen Scythen (112 — 110), gewann, auf die Römerfehde im voraus gerichtet, den Bund der am Ister angesiedelten Sarmaten und Germanen (Bastarner, Cimbern, [591]), vereinigte Colchis, den Bosporus (Taurische Halbinsel) dem jetzt östlich abgerundeten Reich, durchwanderte, Städte, Länder und Völker prüfend, zwei Jahre lang (110 — 108) einen großen Theil Kleinasiens, eroberte nach mehren Zwischenfällen, der Hülfe seines Eidams, des Armenischen Königs Tigranes gewiß, Paphlagonien, Cappadocien und Bithynien, bewaffnete Scythen, Gallogräcer, Bastarner, Cimbern, Sarmaten, wider den gemeinsamen Feind [592]), trieb, als Rom die flüchtigen Lehenfürsten der beiden letzten Lande, Ariobarzanes I und Nicomedes III durch Waffengewalt einsetzen wollte, die Statthalter Oppius und Manius Aquilius nicht nur zurück, sondern überlieferte auch die Gefangenen einem schmähligen Tode (89), reinigte durch einen lange verabredeten, grausen Mordtag, an welchem 80,000 Schuldige und Unschuldige der Volksrache fielen [593]), Asien

---

591) Justin. XXXVIII, 3. „Nam omnes has gentes (Cimbros, Gallograecos, Sarmatas, Bastarnasque), Romanum meditabundus bellum, variis beneficiorum muneribus iam ante illexerat."

592) Justin l. c. „omnemque Orientem adversus Romanos armat." Die später mitgetheilte Kriegsrede des Königs, gleichsam ein Manifest wider Rom zu Gunsten nationaler Unabhängigkeit (c. 4 — 8) ruhet dem Wesen nach auf historischem Boden. Die Befreiung Asiens ist der Grundgedanke; c. 7. „tantumque se avida exspectet Asia (Röm. Provinz), ut etiam vocibus vocet; adeo illis odium Romanorum incussit rapacitas proconsulum, sectio publicanorum, calumniae litium." Auch den Kampf zwischen republicanischem und monarchischem Princip hebt die Rede gut hervor. „Hanc illos (Romanos) regibus omnibus legem odiorum dixisse, scilicet quia ipsi tales reges habuerint, quorum etiam nominibus erubescant" etc. (c. 6)

593) S. über diese grauenhafte, den Römischen Terrorismus anticipirende, von Mithridates auf den Nationalhaß zurückgeführte Volks-

Digitized by Google

von den Römern, gewann, Rhodus ausgenommen, alle benachbarte Inseln, und rief durch den Unterfeldherrn Archelaus, welchen Flotte und Landheer begleiteten, die Hellenen zur Freiheit auf (88). Sogleich traten Athen, Böotien, Laconien, Achaja, bei; die Treue der übrigen Landschaften schwankte; ein furchtbarer Völkerbund drohete der Römischen Republik, welche, kaum vom Bundesgenossenkampf aufathmend, neben wachsender Außengefahr in den ersten Bürgerkrieg stürzte.

Rücksicht nämlich auf den drohenden Sturm des fremden Völkerbundes und persönliches, in dem Bundesgenossenkriege gewonnenes Ansehen hatten neben dem gleichgesinnten Q. Pompejus Rufus das Haupt der Aristocratie, L. Cornel. Silla, an die Consularwürde und den Oberbefehl für den gegen Mithridates beschlossenen Feldzug erhoben (88). Sofort benutzten C. Marius, der siebenzigjährige Greis voll jugendlichen Feuers und Ehrgeizes, und die von ihm geleitete Volkspartei die Demagogie des Tribunats für den um jeden Preis erstrebten Widerruf eines Beschlusses, welcher nicht sowohl die Consulwahl, als die morgenländische Feldherrnschaft betraf. Denn diese verhieß leichten Sieg, überreiche Beute und Gelegenheit, bei schon vielfach gesunkener Zucht das möglichst aus der Partei gebildete Heer durch Lohn und Freundlichkeit noch enger an den Führer zu fesseln. Aehnliche Berechnungen machte für seinen Standpunct der nun bereits durch eine tiefe Kluft getrennte Widersacher. Um aber die Feldherrnfrage, den Knoten aller laufenden Parteiwirren, zu lösen, trat der Tribun Sulpicius Rufus, bei außerordent-

---

justiz Appian. b. M. c. 32 und 33. „συμφορῶν ἰδέαι ποικίλαι κατὰ τὴν Ἀσίαν ἦσαν. — Τοιαύταις μὲν τύχαις οἱ περὶ τὴν Ἀσίαν ὄντες Ἰταλοὶ καὶ Ῥωμαῖοι συνεφέροντο, ἄνδρες τε ὁμοῦ, καὶ βρέφη, καὶ γυναῖκες, καὶ ἐξελεύθεροι, καὶ θεράποντες αὐτῶν, ὅσοι γένους Ἰταλικοῦ. ᾧ καὶ μάλιστα δῆλον ἐγένετο, τὴν Ἀσίαν οὐ φόβῳ Μιθριδάτου μᾶλλον, ἢ μίσει Ῥωμαίων, τοιάδε ἐς αὐτοὺς ἐργάσασθαι.“ Vergl. Plut. Sulla c. 24. Vellej. II, 18.

Digitized by Google

lichem Geiste niedriger Gesinnung und schaamloser Frechheit, früher Anhänger, jetzt Erbfeind des Adels [594]), mit mehren, für seinen Zweck wohl berechneten Gesetzesanträgen (leges Sulpiciae) hervor. Man solle, lauteten sie, die durch den Varischen Beschluß verbannten Freunde der Bundesgenossensache zurückrufen, die Neubürger und Freigelassenen in alle Tribus vertheilen, keinem Senator über 2,000 Drachmen Schulden gestatten, jeden, der dieses Maß überschreite, aus dem Rath entfernen, endlich den Oberbefehl wider Mithridates an Cajus Marius übertragen [595]). Diese von bewaffneten Rotten des Volks und der Ritter, welche eine förmliche Leibwache des tribunicischen Gegensenats bildeten, und schaamlosem Verkauf der Civität begleitete democratische Persönlichkeitspolitik weckte den schlummernden Riesen des Bürgerkriegs. Silla nämlich, unter blutigem und gewaltthätigem Lärmen der von den meisten Rittern unterstützten Volksversammlung, des morgenländischen Heerbefehls zu Gunsten des Nebenbuhlers beraubt, von flüchtigen Freunden und dem Amtsgenossen Pompejus Rufus ermuntert, überrumpelte an der Spitze von sechs, vor Nola aufgestellten Legionen Rom, zersprengte nach kurzer, vor und innerhalb der Stadt gestrittener Schlacht die unvorbereitete Volkspartei, ächtete den unter mannichfaltigen Aben-

---

594) Ueber Sulpicius als Redner s. Cicero de orat. III, 3. „cui ad summam gloriam eloquentiae efflorescenti, ferro erepta vita est"; anfangs der Aristocratie befreundet, l. c. I, 7; seine ultrademocratische Umwandlung, Vellej. II, 18. „disertus, acer, opibus, gratia, amicitiis, vigore ingenii atque animi celeberrimus, — quasi pigeret eum virtutum suarum, subito pravus et praeceps" etc.

595) Liv. epit. LXXVII. „Cum Sulpicius, auctore C. Mario, perniciosas leges promulgasset, ut exules revocarentur, et novi cives libertinique distribuerentur in tribus, et ut Marius adversus Mithridatem dux crearetur" . . . Plut. Sulla c. 8. „νέμον δὲ κυρώσας, μηδένα συγκλητικὸν ὑπὲρ δισχιλίας δραχμὰς ὀφείλειν" . . . (für die Expuration des meistens tief verschuldeten Senats bestimmt).

Digitized by Google

theuern gen Africa geretteten C. Marius, den Tribun Sulpicius, welcher im Schlupfwinkel entdeckt am Leben büßen mußte, und zehen andere Widersacher [596]), linderte den Druck der Schuldbetreibung [597]), gab den ausgestoßenen Aristocraten ihre Rathsstellen, dem Senat die Antragbefugniß in der auf die Centurienabstufung angewiesenen Volksgemeinde zurück [598]), duldete, das Gleichgewicht der Parteien scheinbar zu bewahren, die Wahl des strenge democratischen Consuls Cinna und des gemäßigt aristocratischen Amtsgenossen C. Octavius, setzte sofort, wie wenn die schwankende Halbheit der Innenverhältnisse den Stoß der Parteien gebrochen hätte, mit dem getreuen Heer nach Griechenland über, erstürmte und mißhandelte Athen (1. März 87), wo man den Lebenden um der Todten willen verzieh [599]), siegte bei Chäronea (87) und Orchomenus (86) durch Muth und Geistesgegenwart, dort über die königlichen Feldherrn Archelaus und Tarillas, hier Archelaus und Dorylaus, bedrohete Asien, und nöthigte bald durch Waffenkunst, bald gewandte, auch Be-

596) Vellej. II, 19. „duodecim auctores novarum pessimarumque rerum, inter quos Marium cum filio et P. Sulpicio, — lege lata exules fecit. — Sulpicii caput erectum et ostentatum pro rostris (revolutionäre Neuerung), velut omen imminentis proscriptionis fuit." Appian. b. c. I, 60. „καὶ γίγνεταί τις ἀγὼν ἐχθρῶν, ὅδε πρῶτος ἐν Ῥώμῃ, οὐχ ὑπὸ εἰκόνι στάσεως ἔτι, ἀλλ' ἀπροφασίστως ὑπὸ σάλπιγγι καὶ σημείοις." (c. 58.)

597) „Lex unciaria (bei Festus p. 279), quam L. Sulla et Q. Pompeius Rufus tulerunt, ut debitores decimam partem" .... Nach Zachariä's Muthmaßung (Sulla I, 111) sollte, wer bisher mehr denn 12 p. C. Zinsen (vielmehr 8⅓ p. C.? s. Göttling S. 286) (foenus unciarium) bezahlt hatte, ein Zehntheil des Capitals innebehalten. Annehmlicher erscheint Niebuhr's Ergänzung: „sortis annuis usuris penderent." 10 p. C.

598) Appian. I, 59. „Εἰσηγοῦντό τε, μηδὲν ἔτι ἀπροβούλευτον ἐς τὸν δῆμον ἐισφέρεσθαι· — καὶ τὰς χειροτονίας μὴ κατὰ φυλάς, ἀλλὰ κατὰ λόχους γίγνεσθαι."

599) Plutarch, Sulla c. 14. „ἤρξη χαρίζεσθαι πολλοὺς μὲν ὀλίγοις, ζῶντας δὲ τεθνηκόσιν."

Digitized by Google

strechung nicht verschmähende Diplomatik zum Abschluß des Friedens von Dardanus (85, Präliminarien, 84 genehmigt). Dieser warf das Pontische Reich meistens an die alt-Asiatischen Gränzen zurück, gewann Auslieferung der Flotte, aller Gefangenen, eine Kriegsbuße von 2,000 Talenten und Bundesgenossenschaft des Königs mit Rom [600]). Allgemeine Strafgelder (20,000 Talente, bei 25½ Mill. Thaler) und kostspielige, für die Bequemlichkeit und Habgier des Soldaten berechnete Einquartierungen trafen Landschaften, Städte und Dörfer, welche sich wider Rom erhoben hatten; ganze Häuser verarmten; des Herren Stolz, Blut verschmähend, begnügte sich mit dem Gut der leichtsinnigen und feigen Unterthanen [601]). Dagegen mußte der Legat Fimbria, welcher den von der Volkspartei entsandten Consul (86) Valer. Flaccus ermordet und Ilium zerstört hatte, durch eigene Faust dem verdienten Todesurtheil (84) entgehen [602]). Darauf setzte Silla mit dem unbedingt ergebenen See- und Landheer von Ephesus nach Athen über, wo er die an den Schriften des Aristoteles und Theophrastus reiche Sammlung Apellicon's von Teos als kostbarstes Beutestück wählte [603]), heilte in den Bädern von Aedepsus in Euböa seine Gichtschmerzen, und rüstete in dem Hafen von Dyrrachium zur Ueberfahrt nach Italien, wo mittlerweile die Marianer-Democraten eine blutige Gegenbewegung eingeleitet und durchgeführt hatten.

---

600) Plut. Sulla c. 23. Mithridates klagte später über Verrath seines Feldherrn Archelaus. Sallust, ep. Mithrid. ad Arsacem p. 239. ed. Gerlach: „Incepta mea postremus servorum Archelaus, exercitu prodito, impedivit." Vergl. die Unterredung Silla's mit Archelaus bei Plut. Sulla c. 22.

601) Plut. Sulla c. 25.

602) Plut. Sulla c. 25. Liv. epit. LXXXII und LXXXIII. „Fimbria desertus ab exercitu, qui ad Sullam transierat, ipse se percussit."

603) Plut. Sulla c. 26. „ἐξεῖλεν ἑαυτῷ τὴν Ἀπελλίωνος βιβλιοθήκην."

Digitized by Google

Die nur scheinbar vom Siege der Sillanischen Aristocratie bewerkstelligte Ausgleichung nämlich widerstrebte eben so sehr dem Andrange der aufgelockerten Parteiverhältnisse, als dem unruhigen, leidenschaftlichen und selbstsüchtigen Wesen der Führer, von welchen Consul Cinna an List, Kenntniß aller Schliche und Hebel der Massenerregung, kühner Entschlossenheit und Thatkraft bei weitem die schüchternen, oft wissenschaftlich gebildeten Aristocraten übertraf. Diese dagegen vertraueten mehr auf Unterhandlungskunst denn raschen und einschneidenden Gebrauch der Kräfte und Hülfsmittel. Leicht konnte daher die Erneuerung der noch nicht entschiedenen Parteifragen auch den offenen Hader, welchen Fürchten und Hoffen einstweilen hinhielt, hervorrufen. Also wiederholte Cinna den Antrag des ihm vielfach ähnlichen Tribunen Sulpicius und forderte, daß die zum Theil begnadigten Verbannten der Volks- und Bundesgenossensache zurückgerufen [604]) und die Neubürger allen Tribus beigesellt würden. Dawider arbeiteten auf der andern Seite die Mehrheit des Senats, der Altbürgerschaft, des tribunicischen Collegiums und der Amtsgenosse C. Octavius. Es kam zu Gewaltthätigkeiten und wechselndem Blutvergießen. Cinna, endlich mit den heftigsten Freunden hinausgetrieben, des Consulats, welches der milde Jupiterspriester (flamen Dialis) L. Cornel. Merula widerstrebend empfing, als Empörer und Sclavenaufwiegler beraubt, flüchtete gen Campanien, gewann die vor Nola befindliche Heerabtheilung des Appius

604) Appian. b. c. I, 64. „Κίννας μὲν τοῖς νεοπολίταις συνέκραττε, νομιζόμενος ἐπὶ τῷδε τριακόσια δωροδοκῆσαι τάλαντα." Diese Bestechung ist bei dem grundsätzlichen Character Cinna's unwahrscheinlich. Liv. ep. LXXIX. „cum perniciosas leges per vim atque arma ferret, pulsus urbe cum sex tribunis plebis" . . . Vellejus II, 20. Cinna's Demagogie besaß ein dramatisch-künstlerisches Element, welches die Leute und Oertlichkeiten wohl zu unterscheiden wußte; vor der Soldatenversammlung in Nola gebrauchte der Redner nicht nur Worte, sondern zerriß auch das Gewand, sprang von der Bühne mitten in den Haufen hinein u. s. w. Appian. I, 66.

Digitized by Google

Claudius durch eine geschickte, die Geächteten als Opfer der Gemeinwohlfahrt darstellende Demagogie, viele bundesgenössische, mit dem halben Bürgerrecht beschenkte Ort- und Völkerschaften, berief, entgegen dem Wunsche seines edlen und kriegskundigen Waffengefährten Q. Sertorius, aus Nursia im Sabinerlande, den alten, über Rache brütenden Cajus Marius, welcher kaum im Etruskischen Hafen Telamon gelandet den Kern seiner Africanischen Raub- und Mordbande (Bardiäer) durch den Ruf des Namens binnen etlichen Tagen bis zu 6,000 Mann verstärkte, nöthigte Rom, wo nach dem Tode des zweideutigen Consuls Cn. Pompejus Strabo und wechselvollem, selbst Brudermord darstellendem Kampf, Hunger, Zwietracht, Krankheit wirkten [605]), zur Uebergabe auf Gnade und Ungnade (87). Fortan wütheten Raub und Mord wie in einer erstürmten Stadt. Marius, durch das bittere Gefühl der letzten Mißgeschicke gegen Anwandlung der Milde verhärtet, gönnte der Rache freien Spielraum. Viele Ritter und Senatoren, beinahe alle Zierden der wissenschaftlich gebildeten Aristocratie, sanken entweder unter den Streichen der wilden Bardiäer (Revolutionsarmee) oder durch eigene Faust, wie der Altconsul Lut. Catulus, der Redner M. Antonius, der jüngere und ältere Crassus, die Brüder Luc. und Cajus Jul. Cäsar, die Consuln Octavius und Merula. Die Güter der Hingerichteten wurden eingezogen, ihre Köpfe auf der Rednerbühne ausgestellt, die Leiber unbeerdigt den Hunden und Raubvögeln überlassen; wen die Flucht rettete, der suchte Schirm bei Silla, dessen Kinder und Weib Metella mit genauer Noth entkamen, um die Schleifung des Hauses, die Acht der

---

605) Liv. ep. LXXIX. „in quo bello duo fratres, alter ex Pompeii exercitu, alter ex Cinnae, ignorantes concurrerunt.“ Der Sieger, den getödteten Bruder erkennend, gab sich selbst als Sühnopfer hin. In dem Capitulationsvertrage blieb alles unbestimmt; Cinna verhieß nur, für keinen Mord freiwillig zu stimmen. Appian. I, 69.

Digitized by Google

gesammten Sippschaft zu melden [606]). Mit dem Tode des Marius (13. Jänner 86), welcher neben Cinna das siebentemal Consul, Zeichen eines zerknirschten, halb reuevollen, halb erbitterten Gemüths gab [607]), verlor die Volkspartei ihr leitendes, den nahenden Gefahren gewachsenes Oberhaupt. Selbst der Platz Cinna's, welcher in einem Soldatenaufruhr fiel (84), fand keinen angemessenen Nachfolger [608]). Ueberall fehlten Plan, Einheit und rasche Ausführung. Man wußte die Stoffe und Kräfte nicht zu regeln, und sorgte nur für den laufenden Augenblick; ächte democratische Organisation unterblieb; die Gesetzgebung gehorchte dem Anstoß der Masse; selbst das Eigenthum schwankte, indem hier die Güter der flüchtigen oder ermordeten Aristocraten eingezogen, dort durch den Consul Valer. Flaccus (86) die Ansprüche der Gläubiger auf ein Viertheil eben so willkührlich als unklug herabgesetzt wurden [609]). Auch die den Neubürgern verliehene Stimmbefugniß wirkte nicht hinlänglich [610]);

---

606) Vergl. über den Marianischen Schrecken, welcher glücklicherweise nicht lange dauerte, Vellej. II, 22. „Nihil illa victoria fuisset crudelior, nisi mox Sullana esset secuta.“ Appian. I, 71 — 73. Plut. Mar. c. 43 — 45. „Ῥιπτουμένων δὲ τῶν σωμάτων ἀκεφάλων καὶ κατουμένων ἐν ταῖς ὁδοῖς, ὕλεος οὐκ ἦν, ἀλλὰ φρίκη καὶ τρόμος ἁπάντων πρὸς τὴν ὄψιν.“

607) Er beklagte oft die Wandelbarkeit des Glücks, sah in den Fieberträumen bald Schreckbilder, bald den sehnsüchtig erstrebten Krieg; Commandoworte schwebten, wie bei dem Gefangenen von St. Helena, auf den Lippen des Sterbenden. Plut. Mar. c. 45. Liv. epit. LXXX. „vir, cuius si examinentur cum virtutibus vitia, haud facile sit dictu, utrum bello melior, an pace perniciosior fuerit.“

608) Das Heer wollte sich nicht nach Liburnien einschiffen lassen. „βοὴ παρὰ πάντων ἀνέστη, καὶ λίθων ἦσαν ἐπ' αὐτὸν ἀφέσεις· οἱ δ' ἐγγὺς καὶ τὰ ξιφίδια ἐπισπάσαντες, συνεπέντησαν αὐτόν.“ Appian. b. c. I, 78. Vellej. II, 24. „de quo (Cinna) vere dici potest, fuisse eum in consultando temerarium, in exsequendo virum.“

609) Vellej. II, 23. „lege quadrantem creditoribus solvi iusserat“ (Val. Flaccus).

610) „Novis civibus S. C. suffragium datum est.“ Liv. epit. LXXXIV.

Digitized by Google

denn sie kam für die democratisch-föderalistische Partei zu spät, und tilgte daher keineswegs Eifersucht und Mißtrauen. Silla, bald nach der Landung bei Brundusium (83) durch den jungen Cnejus Pompejus und ganze Schaaren der Nobilität verstärkt [611]), Meister eines waffengeübten, getreuen Heeres, vor allem aber Haupt einer Partei, welche mit ihm siegen oder fallen mußte, konnte unter so günstigen Umständen leicht den ungeschickten Consul Norbanus bei Canusium durch kriegerische Ueberlegenheit, den Consul Lus. Scipio bei Teanum durch demagogische Künste besiegen, in dem zweiten Feldzuge (82) bei Sacriportum den Consul C. Marius Sohn vernichten, später im enge eingeschlossenen Präneste zum Selbstmord nöthigen, in Etrurien bei Clusium und Faventia (Faenza) die Abtheilungen des Papirius Carbo und Norbanus zersprengen, zuletzt vor Rom den Samniten unter Pontius Telesinus eine eigentliche Vernichtungsschlacht liefern (1. November) und dadurch den Bürgerkrieg beendigen.

§. 43. Sillanische Rache und Gesetzgebung.

Herr Roms und Italiens, wählte Silla, fortan der Glückliche (Faustus, Felix) geheißen, für die Befriedigung des persönlichen und politischen Hasses den Doppelweg der militärisch-polizeilichen und legislativen Gewalt, in beiden Richtungen einen colossalen Maßstab anlegend, wie ihn die Stärke der Parteileidenschaften und die Gleichgültigkeit gegen Sitte und Gesetz nach verschiedenen Stufen eingeleitet und gezeitigt hatten. Also wurden in der ersten jähen Hast 6,000 gefangene Samniten, deren ferneres Leben keinen Frieden verbürge, unter den Augen des zitternden Senats niedergestoßen, alle Präneſtiner dem Henker übergeben, darnach, um nicht Feinde und Freunde in dem

611) Vellej. II, 25. „Confluentibus ad eum optimo quoque et sanissimo.“

Digitized by Google

wilden Soldatenfrevel zu vermengen, auf den Rath des Hauptmanns und Schmeichlers Fufidius Schreckensgerichte niedergesetzt oder Aechtungstafeln (tabulae proscriptionis) ausgehängt, die Bezeichneten, bald nach persönlichem und ständischem Groll, bald nach Gelüsten der Habgier gewählt, ohne Proceßform niedergemacht, die Güter eingezogen und theilweise den Angebern, Mördern und Gehülfen überlassen, Sclaven wider die Herren, Söhne wider die Väter aufgeregt, alle Bande des Bluts, der Häuslichkeit gelockert und zerrissen, neue Namen nach dem Abgang der ersten in die Verzeichnisse eingetragen, die Hehler der Proscribirten mit dem Tode bedroht, Tempel, Straßen, Häuser, Curien in Rom und vielen Städten Italiens vom Blut der Schlachtopfer befleckt, welche nur äußerst selten durch Treue der Diener und Freunde dem Untergange entkamen, dergestalt neben 100,000 Menschen, so im offenen Kampfe des Bürgerkrieges endeten, 15 Consularen, 90 Senatoren, 2,600 Ritter durch Justizmord beseitigt [612]).

Die Sillanische Gesetzgebung (leges Corneliae), auf den ersten Wink hin an den unverantwortlichen, über Leben und Eigenthum entscheidenden Dictator von unbestimmter Zeitdauer [613]) geknüpft (82 — 80), erstrebte nach wohl

---

612) Appian. b. c. I, 103. Zur Characteristik dienende Hauptstellen: Plut. Sulla c. 31 — 32. „προέγραφε δὲ, τῷ μὲν ὑποδεξαμένῳ καὶ διασώσαντι τὸν προγεγραμμένον, ζημίαν τῆς Φιλανθρωπίας ὁρίζων θάνατον, οὐκ ἀδελφόν, οὐχ υἱόν, οὐ γονεῖς ὑπεξελόμενος· τῷ δ' ἀποκτείναντι γέρας δύο τάλαντα τῆς ἀνδροφονίας, κἂν δοῦλος δεσπότην, κἂν πατέρα υἱὸς ἀνέλῃ." Gegen diese Verordnung ist der Gräuel des Französischen Wohlfahrtsausschusses ein Zwerg. Dio Cassius fragm. CXXXVI. „ἔσφαζον δὲ καὶ ὅσους πλουτοῦντας ἢ καὶ ἄλλως πως ὑπερέχοντας σφῶν ἐώρων" und fragm. CXXXVII. Diodor. fragm. lib. XXXVII. Liv. ep. LXXXVIII. „tabulam proscriptionis posuit: urbem et universam Italiam caedibus replevit. — Marium (Gratidianum, Seneca de ira III, 18.) senatorii ordinis virum, eruribus brachiisque fractis, auribus praesectis, et effossis oculis necavit."

613) Appian. b. c. I, 99. „χειροτονοῦσι τὸν Σύλλαν ἐς ἔσον θέ-

berechnetem Plan theils persönliche Sicherheit und Belohnung der Anhänger, theils möglichst durchgreifende, bleibende Vernichtung der democratischen Grundkraft, wirkliche Reform des richterlichen und verwaltenden Kreises [614]). Dabei wurden, um den Schein der Willkühr zu meiden, die meisten Verordnungen von der Centuriengemeinde förmlich bestätigt. Für den ersten, mehr oder weniger persönlichen, unmittelbar der Gegenwart und materiellen Ausrottung des Feindes bestimmten Zweck wirkten besonders das Aechtungsgesetz (lex de proscriptione), welches die frühern Mordlisten gleichsam regelte, die liegende und fahrende Habe der oft von außerordentlichen Kriegsgerichten Verurtheilten einzog, die Kinder und Enkel derselben für ehrlos oder unfähig der Staatsämter erklärte [615]), das Ackergesetz, welches in Samnium, Lucanien, Etrurien, Latium und anderswo allen feindseligen Bezirken und Städten Bürgerrecht, Häuser, Landeigenthum entriß, um Soldatencolonien (coloniae militares) mit vollem Bürgerrecht zu stiften, und 120,000 unbedingt getreue Krieger

---

λοι τύραννον αὐτοκράτορα· — ἐπὶ θέσει νόμων, ὧν αὐτὸς ἐφ' ἑαυτοῦ δοκιμάσειε, καὶ καταστάσει τῆς πολιτείας." Plut. Sulla c. 33. „Ἐψηφίσθη δ' αὐτῷ πάντων ἄδεια τῶν γεγονότων· πρὸς δὲ τὸ μέλλον, ἐξουσία θανάτου, δημεύσεως, κληρουχιῶν, κτίσεως, πορθήσεως, ἀφελέσθαι βασιλείαν, καὶ ᾧ βούλοιτο χαρίσασθαι." Vellej. II, 28.

614) Neuere Hülfsschriften: Zachariä, L. Cornel. Sulla, 2 Abtheilungen, 1834, eine an feinen, pſychologiſch-politiſchen Beobachtungen und juridiſchen Lehrſätzen reichhaltige Schrift. Drumann, Geſchichte des Ueberganges der Römiſchen Republik zur Monarchie, 5 Bände. Wittich, de legibus Sullae, 1834. Vockeſtaert, de Sulla legislatore, 1816. Ramshorn, de reip. rom. forma, qua C. S. rem romanam commutavit, 1835. Reiff, Geſchichte der R. Bürgerkriege, 2 Bände. De Broſſes, hist. de la république Romaine. Göttling, S. 459 — 474. Höck I, 69 — 93.

615) Plut. Sulla c. 31. „τῶν προγεγραμμένων ἠτίμωσε καὶ υἱοὺς καὶ υἱωνούς, καὶ τὰ χρήματα πάντων ἐδήμευσε." Rem. Lepidus bei Salluſt. fr. I, 216. (Gerlach) „supplicia in post futuros composuit." Liv. ep. LXXXIX.

Digitized by Google

in rohe, zügellose, um Freiheit und Vaterland meistens unbekümmerte Hausväter umzuwandeln [616]), eine Einrichtung, welche Boden- und Gutsverhältnisse in dem beträchtlichsten Theile Italiens völlig umgestaltete und neuen Saamen des Sittenverderbens ausstreuete, die Verordnung endlich über 10,000 aus den stärksten und frechsten Sclaven geschaffene Neubürger, welche, Cornelier geheißen, eine Art stets schlagfertiger Leibwache darstellten [617]).

Die auf den Staatsorganismus bezüglichen, auf Dauer und Zukunft berechneten Gesetze warfen hinsichtlich der eigentlichen Verfassung den democratischen Stoff in die Zeit des Decemviralvertrags zurück, und drängten den Mittelpunct der neuen, aus Emporkömmlingen und Trümmern des alten Patriciats gebildeten Aristocratie in dem Senat zusammen. Während nämlich statt der nur auf die Wahl der untern Obrigkeiten beschränkten Tribusgemeinde die Centuriatcomitien den höhern Beamtenkreis ernannten, und über legislative Senatsbeschlüsse verneinend oder bejahend entschieden [618]), verlor das von allen andern Aemtern ausgeschlossene Tribunat, welches nur Abwehrkraft behalten sollte, die Befugniß, Gesetzesanträge zu bringen, und im Namen des Volks hier richterliche Klagen, dort Berufungen (Provocationen) einzuleiten, fortan ein leerer Schatten, dem ein allfälliges Veto ohne Kraft gegen Senatsbeschlüsse vergönnt blieb [619]). Dagegen bekam

---

616) Solche Militärcolonien entstanden z. B. in Nola, Sulmo, Präneste, Volaterra, Fäsulä, Cortona, Florentia, Lanuvium, Spoletium, Interamnium, Bovilla (Samnium) u. s. w. Vergl. Appian. I, 100 und 104. Liv. ep. LXXXIX. „quadraginta septem legiones in agros captos deduxit et eos iis divisit."

617) Appian. I, 100. „τῷ δὲ δήμῳ τοὺς δούλους τῶν ἀνηρημένων τοὺς νεωτάτους τε καὶ εὐρώστους, μυρίων πλείους, ἐλευθερώσας ἐγκατέλεξε."

618) Appian. I, 59.

619) Appian. I, 100. „τὴν δὲ τῶν δημάρχων ἀρχὴν ἴσα καὶ ἀνεῖλεν, ἀσθενεστάτην ἀποφήνας· καὶ νόμῳ κωλύσας, μηδεμίαν ἄλλην τὸν

Digitized by Google

der Rath, durch dreihundert nach einer Wahlliste erlorene Ritter bis zu fünfhundert Gliedern vermehrt [620]), die Gerichtsbarkeit in Criminalsachen zurück (lex de iudiciis), durfte alle Gegenstände der Gesetzgebung durch Vorschläge an die Centuriengemeinde erledigen, beinahe ausschließlich die höhere Verwaltung besorgen, die Consularprovinzen vergeben, kurz, den Ausgangs- und Schwerpunct aller Staatshandlungen darstellen. Das Uebermaß der Volksgewalt führte plötzlich und ohne Mittelung zum Gegensatz einer aristocratischen Körperschaft, deren bunt zusammengewürfelte Stoffe, durch die vermehrte Zahl der höhern Beamten gesteigert, weder Unparteilichkeit noch Eintracht bewahren konnten. Hinsichtlich der vollziehenden, in den Obrigkeiten niedergelegten Gewalt wurde die früher herkömmliche Reihenfolge, laut welcher die Quästur der Aedilität, die Prätur dem Consulat u. s. w. vorangehen, und ein Zwischenraum von zehen Jahren die Uebernahme desselben Amtes trennen sollte [621]), erneuert, die Zahl der Prätoren auf acht, der Quästoren auf zwanzig, der fortan durch Cooptation ernannten Auguren und Pontifices auf funfzehn [622]) vermehrt (lex de magistratibus), eben so zweckmäßig die oft gemißbrauchte Macht der Statthalter beschränkt, welche fortan ohne Er-

---

δήμαρχον ἀρχὴν ἔτι ἄρχειν." Liv. ep. LXXXIX. „tribunorum plebis potestatem minuit et omne ius legum ferendarum ademit." Vellej. II, 30. „tribunitia potestas, imago sine re."

620) Liv. ep. LXXXIX. „senatum ex equestri ordine supplevit." Appian. I, 100. „τῇ βουλῇ προσκατέλεξεν ἀμφὶ τοὺς τριακοσίους, ἐκ τῶν ἀρίστων ἱππέων, ταῖς φυλαῖς (Tribusgemeinde?) ἀνδοὺς ψῆφον περὶ ἑκάστου" d. h. man ernannte nach einer Wahlliste.

621) Appian. I, 100. „καὶ τὴν ἀρχὴν τὴν αὐτὴν αὖθις ἄρχειν ἐκώλυσε, πρὶν ἔτη δέκα διαγενέσθαι."

622) Liv. epit. LXXXIX. „pontificum augurumque collegium ampliavit, ut essent quindecim." Die lex Domitia (104) hatte die Wahl der Auguren und Pontifices der Tribusgemeinde verschafft. Vellejus II, 12. „ut sacerdotes, quos antea collegae sufficiebant, populus crearet." Die Restauration des alten Brauchs war nützlich wegen der vielfachen Wahlumtriebe.

Digitized by Google

laubniß des Senats die Gränzen ihrer Provinz nicht überschreiten, Krieg anfangen oder Gefangene verkaufen dürften (lex maiestatis und lex de ordinandis provinciis). Für die peinliche, dem Senat zurückgegebene Rechtspflege wurde theils durch stehende, von den Prätoren geleitete Gerichtshöfe (quaestiones perpetuae), theils durch umfassende Criminalgesetze eine wirkliche Reform angebahnt, wie denn auch viele Sillanische Satzungen dieser Art den Wechsel der Parteiwirren überlebt haben. Jedoch eröffnete das tiefe Sittenverderbniß einen Abgrund, welchen, weil der frevelnde Stoff blieb, Gesetze und Strafen nicht ausfüllen, sondern meistens nur verdecken konnten. Schon die Ueberschrift beweist den üppigen Boden der Verbrechen; ihnen hatte grade die Entwicklung des Bürgerkrieges das Gepräge frecher Kühnheit und abgefeimter List aufgedrückt. Denn neben dem Unterschlagen öffentlicher Gelder (peculatus), dem Mißbrauch der auf Erpressung und Quälerei gerichteten Provincialverwaltung (de repetundis), der Amtserschleichung (ambitus), der beleidigten, vielgliedrigen Volkshoheit (lex maiestatis), dem Hochverrath (perduellio) erscheinen Gesetze und Höfe (Quästionen) wider Meuchelmörder, Giftmischer, Brandstifter, böswillige Zeugen und Richter (das alles, lex de sicariis et veneficiis), wider Vater- Mutter- und Verwandtenmörder (lex de parricidio), wider feile oder erkaufte Zeugen, Testamentsunterschieber, Urkundenfälscher, Siegelerbrecher und Petschaftsfälscher, Falschmünzer (lex de falsis oder testamentaria), wider Seelenverkäufer, welche Römische Bürger in die Knechtschaft führen (lex de plagiariis), wider Ehebrecher und Blutschänder (lex de adulterio et incestu) [623]. Leere und eitle Spielerei blieben dagegen die Versuche, den häuslichen Aufwand bei Mahlzeiten, Leichenbegängnissen durch Vorschriften (lex sumtuaria) zu bestimmen, welchen die wollüstige Persönlichkeit des Dictators,

623) Vergl. Zachariä, Sulla, Abth. II, 128 – 139.

Digitized by Google

wuchernde, auch den Armen ergreifende Genußgier widerstrebten [624]). Denn die hier etwa hülfreiche Besserung des Land- und Ackerbaulebens wie städtisch-bürgerlichen Berufs kam auch nicht von ferne her in den Gesichtskreis des einer Partei, nicht dem Gemeinwesen dienstbaren Gesetzgebers.

Zweiter Abschnitt des vierten Zeitraums. Von der Sillanischen Gesetzgebung bis zum Abschluß des ersten Triumvirats (80 — 60 v. C., 674 — 694 J. d. St.); erneuerte Kämpfe zwischen Volks- und Adelspartei, Uebergang zum Parteifürstenthum (Dynastie).

Erste Abtheilung. Reactionsversuche gegen die Sillanische Staatsänderung bis zum ersten Consulat des Cnejus Pompejus Magnus (80 — 70).

§. 44. Vorblick.

Die staatsbürgerliche Fesselung der Volkskraft erweckt wiederholte, jedoch fruchtlose Gegenversuche; denn was dem Consular M. Aemilius Lepidus bald nach dem Tode des Dictators aus Mangel hinlänglicher Vorbereitung und berechnender Klugheit mißlingt (78. 77), scheitert in Spanien, wo sich die democratische Partei um den alt-Römisch gesinnten Feldherrn und Staatsmann, Quintus Sertorius, versammelt, am Verrath. (Sertorianischer Krieg 79 — 72). Eben so wenig vermag Spartacus an der Spitze des Sclavenheeres, in welchem das Menschenrecht erwacht, den an Zahl, Zucht, Einheit und Hülfsmitteln überlegenen Feinden zu widerstehen (73 — 71), indeß ermuthigt durch die democratisch-republicanische Bewegung in Spanien, Mithri-

624) S. Gellius II, 24, wo Festmahlzeiten auf 300, gewöhnliche Essen auf 3 Sestertien angesetzt werden, Macrob. saturn. II, 13, wo die Preisherabsetzung vieler Leckereien mit Recht eine Ursache wachsender Ueppigkeit genannt wird, „ut gulae servire, etiam qui parvis essent facultatibus, possent.“ Plut. Sulla c. 35.

Digitized by Google

dates, anfangs erfolglos, darnach glücklich für die nationale Unabhängigkeit Vorderasiens streitet (seit 74), und Schwärme kecker Seeräuber nicht ohne Zusammenhang mit dem Pontischen Könige alle Theile des mittelländischen Meeres beunruhigen. Bei diesem gefahrvollen Wendepunct der auswärtigen und innern Angelegenheiten bahnt die Wiederherstellung des Tribunats durch den wider Sertorius und die Sclaven glücklichen Consul Cn. Pompejus (70) die Wege zu bisher unerhörten persönlichen Ehren und Vollmachten. Eine Dictatur der Volksdankbarkeit beginnt und bereitet auf wenige Machthaber (Dynasten) vor.

§. 45. Weitere Ausführung. Democratische Gegenbewegung unter Marc. Aemilius Lepidus und Quintus Sertorius; Aufgang und Ende des Sclavenkrieges.

Zufrieden mit der Herrschaft des von ihm vertretenen aristocratischen Grundgesetzes und dem zerstörenden Siege über besondere wie öffentliche Feinde, ohne persönlichen Ehrgeiz und lüstern nach den sinnlich-literarischen Genüssen des Privatlebens, legte Silla die Dictatur nieder (79), forderte — alles blieb stumm — männiglich zur Beschwerde auf, gab dem R. Volk ein glänzendes und üppiges Abschiedsmahl, weihete in der ländlichen Einsamkeit von Cumä den Abend seiner Tage den Wissenschaften und Vergnügungen, mitten in den Qualen einer langen, eckelhaften Krankheit (der Läusesucht, φθειρίασις) von unerschütterlicher Gemüthsruhe. Sein Tod (78), durch prunkvolles Leichenbegängniß auf dem Marsfelde und die stolze Grabinschrift: „Niemand hat den Freunden mehr genützt und den Feinden mehr geschadet wie Silla", verherrlicht [625]), gab das Zeichen

625) Plut. Sulla c. 38. „Τὸ δὲ ἐπίγραμμα φασὶν αὐτὸν ὑπογραψάμενον καταλιπεῖν, οὗ κεφάλαιόν ἐστιν, ὡς οὔτε τῶν φίλων τις αὐτὸν εὖ ποιῶν, οὔτε τῶν ἐχθρῶν κακῶς, ὑπερεβάλετο."

Digitized by Google

zum gewaltthätigen Durchbruch der gespannten Innenverhältnisse, deren democratischer Stoff theils in Italien theils in Spanien Sammelplätze fand. M. Aemil. Lepidus nämlich, bei einem etwas eiteln, sich und Andern zu viel vertrauenden Wesen thatkräftig und trotz patricischer Abstammung der neuen Aristocratie feindselig, aber aus Mangel berechnender Kaltblütigkeit kein geeignetes Haupt einer zertretenen Partei [626]), griff schon bei Lebzeiten des Urhebers die Sillanischen Staatseinrichtungen in heftiger Rede an, und suchte mit Beihülfe des von dem Machthaber umsonst gewarnten, vorwärts strebenden Cnej. Pompejus neben dem strengen Anhänger der neuen Ordnung, Lut. Catulus, an das Consulat gewählt, den democratischen Reactionsplan ohne Säumniß zu verwirklichen. Allein Furcht vor neuen Wirren und dem Schatten des Dictators lähmte den Eifer des Volks zu Stadt und Land, indeß der Senat, durch Catulus, L. Philippus, den ehemaligen Vertheidiger agrarischer Gütergleichheit [627]), und selbst Pompejus, welcher jetzt den Schützling fallen ließ, angefeuert, nachdrückliche Rüstung gebot. Also wurde Lepidus, welcher im diesseitigen Gallien, seiner Statthalterschaft, aus Italikern und Marianischen Soldaten ein ziemlich regelloses Heer gebildet hatte, unter den Mauern Roms nach kurzem Widerstande durch Pompejus und Catulus geschlagen (78), bei einem zweiten Angriffsversuch in Etrurien durch den Proconsul Catulus geworfen und genöthigt, nach Sardinien, wo ihm häusliches und öffentliches Mißgeschick das Herz brachen, zu flüch-

626) Darum mißtrauete ihm C. Jul. Cäsar. Sueton. Caesar c. 3. „Lepidi societate abstinuit, cum ingenio eius diffisus, tum occursoni, quam minorem opinione offenderat." Plutarch's Meinung (Pompeius c. 16.), Lepidus habe Silla's Platz erstrebt (εἰςτοιῶν ἑαυτὸν εἰς τὴν ἐκείνου δύναμιν), entbehrt des Beweises. Die Rede des Lepidus s. bei Sallust. fragm. p. 215. ed. Gerlach.

627) Cicero de officiis II, 21. Die Rede des M. Philippus s. bei Sallust. fragm. p. 219.

Digitized by Google

ten [628]). Die Trümmer des zersprengten Volksheers zogen theils unter Perperna, einem gewissenlosen Menschen, nach Spanien, theils in etliche getreue Städte Italiens, welche, wie Cosa und Mutina, bald der Uebermacht und dem Verrath weichen mußten. Das letzte Loos hatte namentlich der Alt-Prätor Junius Brutus, Befehlshaber in Mutina; entgegen dem Vertrage wurde er auf Pompejus' Geheiß [629]) verhaftet und hingerichtet (77). Folgenlos blieb jedoch das unglückliche Unternehmen nicht; denn während der Senat auf den Antrag des jungen C. Julius Cäsar [630]) den Gefährten und Freunden des Lepidus Verzeihung bewilligte, machte der Tribun Licinius [631]) für die Abnahme der dem Tribunat angelegten Fesseln einen fruchtlosen Versuch (76), welchen bei steigender Volksgährung der gemäßigte Consul Aurel. Cotta (75) in so weit mit Glück erneuerte, daß man fortan die Tribunen auch zu andern Aemtern wählen durfte (lex Aurelia) [632]).

Inzwischen hatte Q. Sertorius, ein Mann von streng democratischer Gesinnung und feldherrlicher Fähigkeit, bald nach Silla's Fortschritten in Italien gen Spanien flüchtig, hier der unterdrückten Volkspartei Schirmstätte und

---

628) Plut. Pompeius c. 16. „ἐτελεύτησε δι' ἀθυμίαν, οὐ τῶν πραγμάτων, ὡς φασιν, ἀλλὰ γραμματίῳ περιπεσών, ἐξ οὗ μοιχείαν τινὰ τῆς γυναικὸς (Apuleja) κατεφώρασε." Appian. I, 107. „νόσῳ τηκεδόνι χρώμενος ἀπέθανε.

629) Plut. Pompeius c. 16. „καὶ πολλὴν ἔσχεν ἀπὸ τούτου Πομπήϊος αἰτίαν."

630) Sueton. Caesar c. 5. „reditum (den Anhängern des Lepidus) in civitatem, rogatione Plotia, confecit, habuitque et ipse, super ea re, concionem."

631) S. die Rede desselben bei Sallust. fragm. p. 232. ed. Gerlach. Die platte Derbheit des Tribunen, Frucht des langen Stillstandes der Volksberedsamkeit, erbitterte nur, ohne zu helfen. Plut. Crassus c. 7.

632) Lic. Macer bei Sallust. fr. p. 233. „nisi forte C. Cotta, ex factione media Consul, aliter quam metu iura quaedam tribunis plebei restituit."

Digitized by Google

Hauptquartier bereitet [633]), gestützt auf die Erfahrungen eines mehrjährigen, abentheuerlichen Lebens (83 — 79), aus Römischen Flüchtlingen und Iberen, deren Sitten, Sprache und Cultus umsichtig beachtet wurden [634]), eben so tapfere und waffengeübte als bewegliche und ausdauernde Heerhaufen gebildet, den kleinen Krieg sonder Rast und Ruhe bis zur Meisterschaft entwickelt [635]), allen Anstrengungen der senatorischen Legionen unter Cäcilius Metellus (Pius) getrotzt, persönlich zufrieden mit der militärischen Dictatur die Verwaltung der neuen Römisch-Iberischen Republik einem Senat von dreihundert Gliedern in Dianium (Denia) übergeben [636]), zu Aelia Waffenschmieden, zu Osca bei den Ilergeten für die Söhne der angesehensten Spanier Schulen gegründet, welche neben anderm Griechisch und Latein lehrten, mit einem Wort, in kriegerischer wie verwaltender Rücksicht solche Fortschritte gemacht, daß die aristocratische Mutterrepublik Rom Absendung eines zweiten Heeres und Feldherrn beschloß. Die Wahl fiel auf den vierundzwanzigjährigen Cnejus Pompejus, welcher, Sohn eines filzigen, im Bundesgenossenkriege ausgezeichneten Vaters, durch Eifer für Silla in Italien, Sicilien und Africa empfohlen, bei äußerst eitelm, selbstgefälligem Wesen durch freundliche, herabsteigende Sitte und Sprache die Gunst des Volks, durch

---

633) Plut. Sertor. c. 6. „*παντάπασιν ἀπογνοὺς τὴν πόλιν, ὥρμησεν εἰς Ἰβηρίαν, ὡς — καταφυγὴ τοῖς πταίουσιν ἐνταῦθα τῶν φίλων ἐσόμενος.*“

634) Ein Beispiel gibt die weißagende, weiße, Hirschkuh im Generalquartier des Feldherrn. Plut. Sertor. c. 11. „*ἔστι δὲ ἃ σοφιστικῶς αὐτὸς εἰς ἀπάτην καὶ κήλησιν ἐμηχανᾶτο.*“ Gellius XV, 22. Plin. h. n. VIII, 50. „Sertorii cerva, quam esse fatidicam Hispaniae gentibus persuaserat.“

635) Sallust. fragm. p. 227. „noctu diuque stationes et vigilias tentare.“

636) Appian. b. c. I, 108. „*βουλὴν κατέλεξεν ἐκ τῶν συνόντων οἱ φίλων, τριακοσίους καὶ τήνδε ἔλεγεν εἶναι τὴν Ῥωμαίων βουλήν, καὶ ἐς ὕβριν ἐκείνης, Σύγκλητον ἐκάλει.*“ Vergl. Plut. Sert. c. 23.

Digitized by Google

ſtarren und kraftvollen Auftritt gegen die erſte, von Lepidus verſuchte Erſchütterung des Sillaniſchen Verfaſſungswerkes das Zutrauen der ſenatoriſch-ariſtocratiſchen Partei gewonnen, im übrigen eben ſo leichtſinnig den Beinamen des Großen (Magnus) von dem Dictator bei der Rückkehr aus Africa angenommen, als auf den Wunſch deſſelben hin die tugendhafte Tochter des Prätors Antiſtius verſtoßen, des Gewalthabers ſchwangere Stieftochter Aemilia dem erſten Gemahl entriſſen und geheirathet hatte [637]). Wohl eignete ſich die ſpröde und dennoch geſchmeidige Natur des nicht ſowohl mit ſtaatsmänniſchen, denn kriegeriſchen Gaben ausgerüſteten Mannes für die allmählige Aufſtellung einer Uebergangspartei, in welcher die ſchroffen Gegenſätze, wenn auch nur zeitlich und ohne Dauer, Niederſchlag und Sühne bekommen konnten. Dieſe Rolle entſprach daneben dem ausgleichenden und doch wieder die Spitze der Verhältniſſe erſtrebenden Ehrgeiz, deſſen Hauptklippe der unglückſelige Ehrentitel: „Groß" geweſen iſt. Der mit Conſulargewalt ausgerüſtete Ritter Pompejus, welcher über die Alpenpäſſe zwiſchen den Quellen des Po und Rhoneflusſes [638]) (St. Gotthard?) Gallien, über Narbo Martius (Narbonne) und Süd-Gallien (77) die Pyrenäen und Spanien erreichte (76), konnte zwar bei dem erſten Anlauf die meiſten

---

637) Plut. Pompeius c. 9. Den Vater hatte Antiſtia als Ariſtocraten durch die Rache der Marianer unter Damaſippus, die Mutter Calpurnia, Beſtia's edle Tochter, durch verzweifelnden Selbſtmord verloren. Vellejus II, 26. Den Anlaß gab aber gerade die Ehe des damaligen Sillaners Pompejus. Plut. a. a. O. Man beachte dieſe tragiſchen häuslichen Verhältniſſe, um den Seelenverfall des jungen, um die Mittel gar nicht bekümmerten Emporkömmlings zu begreifen. C. Jul. Cäſar duldete dagegen lieber Aechtung denn Gehorſam gegen den Befehl, die Tochter Cinna's, Cornelia, zu verſtoßen. Sueton. Iul. Caes. c. 1.

638) Appian. I, 109. „ἑτέραν (als Hannibal) ἐχάρασσεν (ὁδὸν) ἀμφὶ ταῖς πηγαῖς τοῦ τε Ῥοδανοῦ καὶ Ἠριδανοῦ." Epistola Pompeii ap. Sallust. fr. p. 231. „Per Alpes iter aliud atque Hannibal, nobis opportunius, patefeci."

Digitized by Google

Landschaften bis an den Iberus gewinnen, scheiterte aber bald an der reifern Einsicht und Erfahrung des seine Jugend und Eitelkeit tief verachtenden Gegners. Denn vor der Feste Lauron im Gebiet der Edetaner geschlagen (76), am Sucro nur durch die Ankunft des bei Hispalis (Sevilla) über Hirtulejus siegreichen Proconsuls Metellus (75) gerettet und durch Uebermacht Meister der lange bestrittenen Wahlstatt bei Sagunt, von dem Feind, welcher sich bald zerstreute, bald wieder sammelte [639]), unaufhörlich beunruhigt — so gestellt, mußte Pompejus in einem dringlichen Schreiben um Verstärkung an Geld und Mannschaft bitten. „Geld und Credit habe ich, hieß es unter anderm, aufgebraucht; hilft man nicht, so kommt wider meinen Willen das Heer und mit ihm der ganze Spanische Krieg nach Italien" [640]). Diese Drohung wirkte; der Senat insonderheit auf Lucullus' Betrieb sandte das Begehrte. Fortan führten Metellus und Pompejus den Krieg mit größerm Nachdruck und Erfolg. Viele geächtete Römer liefen über, selbst die Iberen schwankten. Sertorius, dem weitern Abfall zu wehren, vergaß die frühere Besonnenheit, ließ in Osca die Söhne treuloser Eltern hinrichten, schuf aus erprobten Eingebornen die den Römern entzogene Leibwache, duldete und übte selbst bisher verschmähete Sinnenlust [641]). Jedoch stand der Aus-

---

639) Plut. Pomp. c. 19. „ἀνεχώρησεν ὁ Σερτώριος σκεδασθέντι τῷ στρατῷ. Τοιαῦται γὰρ ἦσαν αἱ διαλύσεις καὶ πάλιν συνδρομαὶ τῶν ἀνθρώπων, ὥστε πολλάκις μόνον πλανᾶσθαι τὸν Σερτώριον, πολλάκις δ' αὖθις ἐπιέναι μυριάσι πεντεκαίδεκα στρατιᾶς, ὥσπερ χειμάῤῥουν ἐξαίφνης πιμπλάμενον."

640) Sallust. fragm. p. 230.

641) Appian. I, 113. „καὶ γεγένητο ὀργήν τε ἄκρος (ὁ Σερτώριος), δι' ὑπονοίας ποικίλας, καὶ ὠμότατος ἐς κόλασιν, καὶ ὑπόπτης ἐς ἅπαντας· ὥστε καὶ Περπένναν — δεῖσαι περὶ ἑαυτοῦ, καὶ προεπιβουλεῦσαι μετὰ ἀνδρῶν δέκα." Vergl. Plut. Sertor. c. 26. Die Verschwörung kam jedoch nicht allein aus dem Innern der Römisch-Spanischen Democratie; es wirkte sicherlich auch der von Metellus ausgesetzte Preis. S. Gerlach, Commentarii in Sallustii fragm. p. 22.

Digitized by Google

gang des Kampfes noch in ferner Zukunft, als Perperna und zehen Hauptleute, theils aus Scheelsucht, theils aus Furcht vor Entdeckung der sträflichen Umtriebe den arglosen Oberfeldherrn in Osca während eines Gastmahles [642]) ermordeten (72). Leicht konnte sofort Pompejus den von Zwietracht, Planlosigkeit gelähmten Feind überwältigen, am Tagus die Hauptschaar vernichten, den gefangenen Führer Perperna der gebührlichen Todesstrafe, den von jenem aus Arglist eingehändigten Briefwechsel zwischen Sertorius und Römischen Senatoren eben so klug als großmüthig ungelesen den Flammen überliefern, und mit dem siegreichen Heere nach Italien zurückkehren (71), wo das Glück neue Verdienste und Ehren bereitete.

Während nämlich in Rom der ungestüme Tribun Licin. Macer die Wiederherstellung des Tribunats forderte, der Senat aber den Ausgang der Angelegenheit bis auf die Rückkehr seines Lieblings und Vorkämpen, Cnej. Pompejus, klug vertagte: schwollen siebenzig, der Zuchtruthe ihres Herrn, Lentulus Batuatus in Capua, entronnene Sclaven unter der Leitung des Thraciers Spartacus bald zu einem bewaffneten Heere von 70,000 Köpfen an (73), und eröffneten in Campanien und Lucanien durch Raub, Mord und Brand einen Krieg (73 — 71. Sclavenfehde) auf Tod und Leben, welcher eben deshalb für beide Theile Menschlichkeit und Schonung abstreifte [643]). Mehrmals unterlagen Römische Legionen dem Anprall der wilden, nothdürftig an Mannszucht nnd Kampfordnung gewöhnten Rotten, welche

---

642) Sallust. fragm. III, 42. Plut. Pomp. c. 20.

643) Vergl. über die Anfänge des Gladiatoren- oder Sclavenkriegs Appian. b. c. I, 116. „Σπάρτακος, Θρᾷξ ἀνὴρ — ἔπεισεν αὐτῶν ἐς ἑβδομήκοντα ἄνδρας μάλιστα, κινδυνεῦσαι περὶ ἐλευθερίας μᾶλλον, ἢ θέας ἐπιδείξεως.“ Plut. Crassus c. 8. „Σπάρτακος — οὐ μόνον φρόνημα μέγα καὶ ῥώμην ἔχων, ἀλλὰ καὶ συνέσει καὶ πραότητι τῆς τύχης ἀμείνων, καὶ τοῦ γένους Ἑλληνικώτερος.“ Vergl. De Brosses II, 135 sqq.

endlich, als der günstige Augenblick, Italien zu räumen, unbenutzt vorübergegangen war, durch den Prätor Marc. Crassus, einen tüchtigen Feldherrn und Bürger von freundlicher Sitte bei außerordentlichem Reichthum [644]), am Bergwalde Sila mittelst verschanzter Linien abgesperrt zwar nach bedeutender Einbuße an Todten und Wunden durchbrachen, aber am Silarus unweit der Burg Catena in mörderischer Schlacht zu Grunde gingen (71). Spartacus fiel als Held; die Trümmer des Gewalthaufens unter Pulipor stießen unweit den Alpen auf Cnejus Pompejus, welcher den letzten Mann niederhauen ließ, und darnach an den Senat schrieb: „Crassus hat die Sclaven im geordneten Treffen besiegt, ich aber endigte den Krieg bis auf die Wurzel" [645]). Beide Nebenbuhler, mit gleichem Eifer an das Consulat (70 v. C., 684 J. d. St.) gewählt, beuteten die Gunst des Augenblicks nach verschiedenen Grundsätzen und Absichten aus. Während nämlich Crassus für seine überwiegenden Leidenschaften, Geldsucht und Gemächlichkeit, arbeitend, den Mangel des wirklichen Ehrgeizes durch einen halben und matten Anschluß an die aristocratische Partei beurkundete: fiel Pompejus von dieser Richtung ab, um das Volk desto bequemer für hochstrebende Entwürfe, namentlich neuen Heerbefehl, benutzen zu können. Also wurde mit Beihülfe des Tribunen M. Atilius Valicanus und des jungen, durch Clientenschaaren wirkenden C. Jul. Cäsar das Tribunat in seinem ganzen

644) Plin. h. n. XXXIII, 47. „Ex eadem gente M. Crassus negabat locupletem, nisi qui reditu annuo legionem tueri posset. In agris sestertium MM possedit (bis millies sestertium nummûm 20 Mill. franz. Livres), Quiritium post Syllam ditissimus." Plut. Crassus c. 2. rechnet nach Abzug des Zehnten und bedeutenden Kostenaufwandes 7,100 Talente. Einen beträchtlichen Theil seines Vermögens hatte Crassus durch Kauf confiscirter Güter gewonnen.

645) Plut. Pomp. c. 21. Wider Crassus kämpften übrigens 90,000 Mann. Vellejus II, 30. „qua ultimo dimicavere acie XC millia hominum se R. exercitui opposuere." Pompejus schlug etwa 5,000. Dennoch die Prahlerei.

Digitized by Google

Umfang wiederhergestellt (lex tribunicia) [646]), gleichzeitig durch ein Gesetz des Prätors L. Aurel. Cotta (lex Aurelia) die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen Senatoren, Rittern und Schatztribunen (tribuni aerarii) übertragen [647]), durch beide Bestimmungen aber die Lebenskraft der freilich jetzt mehr oder weniger den Zwecken der jeweiligen Machthaber untergeordneten Democratie von dem Sillanischen Todesschlafe erweckt.

Zweite Abtheilung des zweiten Abschnittes. Von dem ersten Consulat des Cnejus Pompejus bis auf die Stiftung des ersten Triumvirats (70—60); Uebergang der aristocratisch-democratischen Bewegung zum Parteifürstenthum oder zur Dynastie vorbereitet.

§. 46. Vorblick.

Die Wechsel des furchtbarsten Bürgerkrieges, die oft veränderte Stellung der Parteien, das seit Aufnahme der Neubürger wachsende Mißtrauen des Volks gegen seine eigenen Kräfte und Führer, endlich der durch keine Beschränkungsgesetze aufgehaltene Sittenverfall, — solche Umstände hatten all-

646) Das Volk begehrte hauptsächlich die Rückkehr des Tribunats, weil der Senat die Gerichtsbarkeit schlecht verwaltete. „Plebem tribuniciam potestatem ideo postulasse Cicero auctor est, quod senatus iudicia male et flagitiose tuebatur.“ Asconius zu Cicero Verr. I, 15. Ueber den legislativen Act selbst s. Liv. ep. XCVII. „M. Crassus et Cn. Pompeius consules facti tribuniciam potestatem restituerunt.“ Crassus that dabei aber nichts. Plut. Pomp. c. 22. „καὶ ἐν μὲν τῇ βουλῇ μᾶλλον ἴσχυεν ὁ Κράσσος, ἐν δὲ τῷ δήμῳ μέγα τὸ Πομπηΐου κράτος ἦν. Καὶ γὰρ ἀπέδωκε τὴν δημαρχίαν αὐτῷ, καὶ τὰς δίκας περιεῖδεν αὖθις εἰς τοὺς ἱππέας νόμῳ μεταφερομένας.“ Sall. Iust. Catil. 38.

647) Ascon. in Pison. p. 16. (Orelli) „legem iudiciariam tulit A. Cotta, qua communicata sunt iudicia senatui et equitibus R. et tribunis aerariis.“ in Cornel. p. 67. Plut. Pomp. c. 22.

Digitized by Google

mählig dem persönlichen Ehrgeiz und Einfluß weniger Geschlechter Bahn gebrochen. Dieses Parteifürstenthum (Dynastie), welches unter dem Deckmantel der Freisinnigkeit des Volkes Gunst erschlich, um bald die gesicherte Macht wider beide unterhölte und abgeschwächte Brechungen zu richten, wurde in dem bezeichneten Jahrzehent durch drei Ereignisse vorbereitet. Wenn nämlich die Gabinischen und Manilischen Anträge eine Dictatur von unbestimmter Dauer und beispielloser Vollmacht trotz des senatorischen Widerstandes an Cnejus Pompejus übertrugen, so hat das Triumvirat als Erzeugniß der aristocratischen und dynastischen Kraft in einem größern Kreise Gesetze und Verfassung umgarnt; denn weder Adel noch Volk besaßen hinlänglichen Scharfblick und Muth, um in Voraussicht der Folgen eine hemmende Gegenwirkung zu versuchen.

§. 47. Weitere Ausführung. Der Krieg wider die Seeräuber (79 — 67) und Mithridates (74 — 64) nebst der durch Gabinius-Manilius beantragten Dictatur des Cnejus Pompejus; Stand der Römischen Inneuverhältnisse und vorragenden Persönlichkeiten; Catilinarische Verschwörung (63. 62) und erstes Triumvirat (60).

Grundsätzliche Vernachlässigung des eigenen Seewesens, indeß man die Flotten auswärtiger Feinde, wie Carthago's, Macedoniens, Syriens, nach Kräften zerstörte, Wirren des Bürgerkrieges, welche bei der Unsicherheit des Lebens und Eigenthums kühne und rachgierige Männer der einen oder andern Partei zum Freibeuterleben verlockten, Plackereien in fern gelegenen, für den Wechsel der Treue leicht erregbaren Provinzen, die behende, seit Menschenaltern dem Raub zu Wasser und Lande ergebene, rauhe Natur der Küstenbewohner Cariens, Lyciens, vor allem aber Ciliciens und Isauriens, die ähnliche Richtung mehrer Griechischen Inseln, welche theilweise, wie Creta, für na-

Digitized by Google

tionale Unabhängigkeit kämpften oder zu streiten vermeinten, die Rückwirkung Mithridates', dessen gewandter und später Römerhaß kein Mittel verschmähend starken Armen willig Schiffe, Geld und Geräthe lieh, — diese Umstände hatten dem nach Cilicien benannten Seeräuberverein oder der freibeuterischen Brüderschaft des mittelländischen Meeres solche Ausdehnung und Stärke gebracht, daß er gemach alle Gewässer beherrschte, an tausend, durch Schnellsegeln und meisterhafte Lenkung furchtbare Schiffe unterhielt, bei vierhundert Städte eroberte, die Küsten Italiens, Siciliens, heimsuchte, ja, unter den Augen der Hauptstadt Ostia überfiel, und neben andern Gefangenen die Tochter des Senators Antonius hinwegführte, dem Prätor Sextilius mit seinem ganzen Lictorengefolge dieselbe Schmach bereitete, oft unter dem bittersten Hohn angesehene Römer, deren Lösung verworfen wurde, in die See stürzte, die Tempel bei Actium, Epidaurus, Calauria, Tänarum, auf Samothracien, Samos, schonungslos ausplünderte und die Beute in schwelgerischen Gelagen verpraßte, endlich durch das plötzliche Kommen und Verschwinden allen Handel, Verkehr lähmte, die Marktpreise zu einer ungesehenen Höhe hinauftrieb, welche Theurung und Hungersnoth androhete, ja, Aufruhr der bedrängten Volksmasse bei längerer Dauer des Uebels unvermeidlich machte. Zwar hatte der Proconsul Publ. Servil. Vatia an der Lycischen Küste bei Patara gesiegt (676 J. d. St., 78 v. C.), Corycus, den festen Sammelplatz der Cilicischen Freibeuter, erobert, und über den Taurus vordringend mehre Burgen in Isaurien gebrochen (fortan Isauricus), aber keine Mittel angewandt, um durch bleibende Besitznahme, dauernde See- und Landstationen, dem Unwesen die Wurzeln abzuschneiden [648]). Denn bald kehrte es mit

---

648) Ueber Servil. Vatia vergl. Liv. ep. XCIII. „in Cilicia Isauros domuit et aliquot urbes piratarum expugnavit." Oro-sius V, 23. „Phaselim evertit, Corycum diruit, Isauros in ditio-

verdoppelter Kraft zurück, indem flüchtige Cretenser, deren Unabhängigkeit Q. Cäcilius Metellus (Creticus) nach zweijährigem Kampfe brach (68 — 67), theils Raub- und Rachgier in die Gebirge der Insel trugen, theils die Geschwader der Seefreibeuter verstärkten. Ueberhaupt klopfte eine allgemeine Erhebung der armen, proletarischen Masse, welche in den Gefährten des Spartacus und selbst Sertorius hervortritt, warnend an die Pforte der auf schroffen Gegensätzen der politischen Parteien und des materiellen Guts nothdürftig ruhenden Römischen Republik. Diese griff dagegen, nur auf den Augenblick laufender Gefahr schauend und um die Zukunft der bereits vielfach erschütterten Grundgesetze unbekümmert, zu außerordentlichen, auf die Erhebung einer besondern Persönlichkeit gerichteten Rettungsmitteln. Also schlug der für solchen Plan im geheim gewonnene Tribun [649]) A. Gabinius (lex Gabinia, 67) vor, man möge dem Liebling des Volks, Cnejus Pompejus, für drei Jahre und ohne Rechenschaft die See- und Küstendictatur bis auf 400 Stadien landeinwärts dergestalt übertragen, daß er die Stärke des Land- und Seeheeres, die Beiträge an Geld und Geräthe frei bestimmen und funfzehn Unterfeldherrn bezeichnen dürfe [650]). Umsonst bekämpften beide Consuln, der Se-

---

nem redegit. Triennio emenso, quo bellum gestum est (78—75), Isaurici nomen adsumpsit." Vergl. Gerlach, comment. II, 9. Orelli, onomasticon Tullianum p. 544. — Zur Characteristik der Piraten s. Plut. Pomp. c. 24. „ἤδη δὲ καὶ χρήμασι δυνατοὶ, καὶ γένεσι λαμπροὶ, καὶ τῷ φρονεῖν ἀξιούμενοι διαφέρειν ἄνδρες, ἐνέβαινον εἰς τὰ λῃστρικὰ καὶ μετεῖχον, ὡς καὶ δόξαν τινὰ καὶ φιλοτιμίαν τοῦ ἔργου φέροντος." Zonaras X, 3. Dio C. XXXVI, 3, wo die Nothlage vieler politischen Flüchtlinge als eine Ursache des wachsenden Freibeuterunwesens hervorgehoben wird.

649) Dio Cassius XXXVI, 6. „κάκιστος ἀνήρ." Er wurde später wegen seines unredlichen Benehmens repetundarum belangt und verurtheilt.

650) Plut. Pomp. c. 25. „ἔγραψε δὲ Γαβίνιος, εἷς τῶν Πομπηΐου συνήθων, νόμον, οὐ ναυαρχίαν, ἄντικρυς δὲ μοναρχίαν αὐτῷ διδόντα, καὶ δύναμιν ἐπὶ πάντας ἀνθρώπους ἀνυπεύθυνον." Vellejus II, 31

nat, der Redner Q. Hortensius und zwei Tribunen einen eben so beispiellosen als verfassungswidrigen, gefahrvollen Antrag; die Volksgemeinde lehnte nicht nur alle Einwürfe zu Gunsten ihres bescheidenen und die Vollmacht anfangs verweigernden Gönners ab, sondern stieß auch die von dem Tribun Roscius vorgeschlagene Theilung der Dictatur mit solchem Geschrei zurück, daß ein vorüberziehender Rabe, heißt es, betäubt herabfiel [651]). Der Großadmiral aber, von 120,000 Fußknechten, 4,000 Reitern, 500 Schiffen, funfzehn, den dreizehn Seekreisen vorgesetzten, Unterfeldherrn und zwei Quästoren unterstützt, reinigte binnen vierzig Tagen die südwestlichen Gewässer Etruriens, Sardiniens, Siciliens, Africa's, von den Freibeutern, empfing in Rom und bald darnach in Athen die Huldigungen des Volks [652]), schlug, wider das östliche Meer gerichtet, bei Coracasium den Kern der Cilicischen Flotte, bezwang die Burgen und Inseln, siedelte 20,000 Gefangene in dem Cilicischen Soli (Pompejopolis) und Achäischen Dyme an [653]), und tilgte

---

„Quo senatusconsulto paene totius terrarum orbis imperium uni viro deferebatur." Dio C. XXXVI, 20.

651) Plut. Pomp. c. 25. Dio Cass. XXXVI, 13. Den ganzen Verlauf der Debatten, in welchen auch Cäsar aus Begierde nach der Volksgunst die lex Gabinia unterstützt (ὑποδυόμενος τὸν δῆμον ἑαυτῷ καὶ κτώμενος. Plut. Pomp. c. 25.), schildert am vollständigsten Dio Cass. XXXVI, 6 — 20.

652) In Athen hatte man bereits die Schmeichelei bis zu einer Art Kunst ausgebildet. „προσδοκῶμεν, προσκυνοῦμεν· εἴδομεν, προπέμπομεν" lautete z. B. eine Inschrift dieser verfeinerten Hof- und Kammerdiener des Römischen Freistaats. S. Plut. Pomp. c. 27.

653) Ueber diese Räubercolonien eine Copie der Sillanischen Soldatenansiedelungen, s. Appian. b. M. c. 96, wo Mallus, Epiphanea, Adana und andere menschenleer gewordene Plätze Ciliciens genannt werden, Plut. Pomp. c. 28, der Soli und Dyme in Achaja hervorhebt. Daß dadurch die Entsittlichung gesteigert wurde, bedarf keines Beweises. Vellejus II, 32. Die bedeutende Zahl der eroberten (71) und ausgelieferten Schiffe (306), ging, so nahe auch das Bedürfniß einer Römischen Flotte lag, dennoch für diese verloren. Appian. b. M. c. 96. Der Burgen und Städte gewann man bei 120, ein hinlängliches Zeugniß

Digitized by Google

nach Ablauf von drei Monaten die letzten Spuren des freibeuterischen Unwesens. Sofort blieb nur noch die vierte, fast gleichzeitig mit Sertorius, Spartacus und den Seeräubern aufgegangene Außengefahr übrig, der Krieg wider Mithridates. Dieser hatte seit einer kurzen Fehde mit Silla's übermüthigem Legaten Murena (82 — 80), dessen Nachfolger Aul. Gabinius unter den früher gültigen Gedingen den Frieden auf des Herrn Befehl wiederherstellte [654]), während der Römischen Unruhen kräftig für Flotte und Landheer gerüstet, den mißvergnügten Bosporus und die nördlich den Colchiern seßhaften Achäer, angeblich Nachkömmlinge der Ilischen Heerfahrt, unterjocht [655]), mit dem Eidam, König Tigranes von Armenien, welcher durch Schaaren abgeführter Cappadocier seine neue Hofstadt Tigranocerta bevölkerte, dem Haupt der Spanisch-Römischen Republicaner, Q. Sertorius, in Dianium auf die Grundlage des Besitzes von Cappadocien und Bithynien hin Waffenbündniß [656]) abgeschlossen (75), in Asien die Chalyber, Armenier, Scythen, Taurier, Heniochen, Leucosyrer und die Anwohner des Thermodonflusses, in Europa die Sarmaten, Jazygen,

---

für den Umfang des Seeräuberstaats. Appian. a. a. O. 10,000 Piraten blieben, 20,000 kamen in Gefangenschaft.

654) Appian. b. M. c. 66. „Σύλλα δ' οὐκ ἀξιοῦντος Μιθριδάτην ἕνστονδον πολεμεῖσθαι, Αὖλος Γαβίνιος (der spätere Tribun) ἐπέμφθη, Μουρήνᾳ μὲν ἀληθῆ τήνδε προαγόρευσιν ἐρῶν, μὴ πολεμεῖν Μιθριδάτῃ. Μιθριδάτην δὲ καὶ Ἀριοβαρζάνην (von Cappadocien) ἀλλήλοις συναλλάξων." Mithridates gab einen glänzenden Friedensschmaus und sparte dabei auch die Geschenke nicht.

655) Appian. b. M. c. 67. „Ἀχαιοί, οἳ δοκοῦσιν εἶναι τῶν ἐκ Τροίας κατὰ τὴν ἐπάνοδον πλανηθέντων."

656) In die begehrte Abtretung der Provinz Asien willigte Sertorius aus patriotischem Gefühl nicht ein. Plut. Sertor. 23. 24. „Γυναίῳ, meinte Sertorius, γὰρ ἀνδρὶ μετὰ τοῦ καλοῦ νικᾶν αἴρετόν· αἰσχρῶς δ' οὐδὲ σώζεσθαι." Appian. b. M. c. 68. nennt unrichtig auch Asien unter den Abtretungen.

Digitized by Google

Thracier am Ister, Rhodope- und Hämusgebirge und die tapfern Bastarner-Germanen aufgeregt [657]), endlich, so gerüstet, den dritten Krieg (74 — 64) mit der Besetzung Paphlagoniens und Bithyniens, dessen König Nicomedes das Römische Volk als Erben hinterließ (75), eröffnet [658]). Müde der Plackereien, welche Zöllner und Wucherer übten, huldigten anfangs Städte und Landschaften dem Befreier; ganz Vorderasien schauete auf ihn [659]); der Consul Marcus Cotta, bei Chalcedon zu Wasser und Lande geschlagen, mußte in Unordnung zurückweichen [660]). Da gab die Ankunft der zweiten Römischen Heersäule unter L. Licinius Lucullus dem Kampfe eine andere Wendung. Jener, altpatricischem Hause entsprossen, literarisch gebildet, bei mäßigem Ehrgeiz, wie kaum ein anderer Machthaber, milden, menschenfreundlichen Wesens, und unter Silla, dem er Treue bewahrte, zum Krieger und Geschäftsmann angeleitet, damals Consul und Oberbefehlshaber, wollte lieber den bedrängten Amtsgenossen retten [661]), denn auf gradem We-

---

657) Appian. b. M. c. 69.

658) Liv. epit. XCIII. „Nicomedes Bithyniae rex moriens populum Rom. fecit haeredem regnumque eius in provinciae formam redactum est."

659) Plut. Lucull. c. 7. „ἀλλὰ καὶ τὴν Ἀσίαν ὅλην ὑποτροπὴ τῶν ἔμπροσθεν νοσημάτων εἶχεν, ἀφόρητα πάσχουσαν ὑπὸ Ῥωμαίων δανειστῶν καὶ τελωνῶν."

660) Brief Mithridates' an Arsaces bei Sallust. fr. histor. p. 240. „Marcum Cottam Romanum ducem apud Chalcedona terra fudi; mari exui classe pulcherruma."

661) Plut. Lucull. c. 8. „δημηγοροῦν εἶπεν, ὡς ἕνα βούλοιτ' ἂν ἐκ πολεμίων σῶσαι Ῥωμαίων, ἢ πάντα λαβεῖν τὰ τῶν πολεμίων." Dies war keine leere Redensart, sondern Ausdruck der Gesinnung, welche etwas Biederes und Menschenfreundliches hatte. c. 18. „ταῦτα τὸν μὲν οὖν Φύσει χρηστὸν ὄντα καὶ φιλάνθρωπον ἡμᾶς τὸν Λούκουλλον." Vergl. zu seiner Characteristik Plut. c. 1, Vellejus II, 33, wo seine Geldliebe und (spätere) Prunksucht als Schattenseite hervorgehoben werden. Dio Cassius XXXV, 16, wo die strenge, alle Popularität verschmähende Manneszucht mehr als Tugend denn Fehler erscheint. „καὶ δυσπρόσο-

Digitized by Google

ge, wie es die habgierigen, unter strenge Zucht gestellten Legionen wünschten, in die vom Kern des Feindes entblößte Landschaft Pontus einbrechen. Also wurde Mithridates, welcher Cycicus belagerte, selbst eingeschlossen und mit bedeutendem Verlust zurückgetrieben (73), nach mehren Gefechten, namentlich bei Cabira, aus Pontus, dessen Hauptplätze Amisus und Heraclea fielen, verdrängt [662]) und genöthigt, bei dem Eidam Tigranes von Armenien Schirm zu suchen (72), darnach bei kurzer Waffenruhe die Verwaltung Asiens gebessert und den Plackereien der Zöllner und Wucherer durch polizeiliche Aufsicht wie Beschränkung der jährlichen Zinsen auf zwölf Procent [663]) theilweise entzogen (71), bei dem Wiederausbruch des Kriegs der Armenische König unweit Tigranocerta (69) und Artarata (68) geschlagen, die Feste Nisibis genommen, schon für die Befehdung des zweideutigen Partherhäuptlings Arsaces gerüstet; als die von Feinden der getroffenen Verwaltungsreform heimlich genährte Widersetzlichkeit der sonst an Raub und Wohlleben gewöhnten Legionen offen hervortrat, alle Unternehmungen des Oberfeldherrn hemmte und dem stets wachsamen Mithridates Mittel gab, an der Spitze eines Pontisch-Armenischen Haufens über den Euphrat vorzubrechen und in Cappadocien wie Pontus schnelle, durch die Zügellosigkeit der dortigen Soldaten geförderte Fortschritte zu

---

δος, ἀκριβής τε ἐν ταῖς τῶν ἔργων ἀπαιτήσεσι, καὶ ἀπαραίτητος ἐν ταῖς τιμωρίαις ὤν" . . . .

662) „ego, vastis circum omnibus locis, in Armeniam concessi." Mithridates bei Sallust. fr. p. 240. Unterwegs ließ der verhärtete König einen Theil seines Harems tödten. Stolz und Eifersucht wirkten dahin. Plut. Lucull. c. 18.

663) Plut. Lucull. c. 20. „πρῶτον μὲν γὰρ ἑκατοστὴν ἐκέλευσε, καὶ μὴ πλέον, εἰς τοὺς τόκους λογίζεσθαι· δεύτερον δὲ τοὺς μακροτέρους τοῦ ἀρχαίου τόκους ἀπέκοψε· τὸ δὲ τρίτον, ἔταξε τῶν τοῦ χρεωφειλέτου προσόδων τὴν τετάρτην μερίδα καρποῦσθαι τὸν δανειστήν· ὁ δὲ τόκον κεφαλαίῳ συνάψας ἐστέρητο τοῦ παντός." Vgl. Göttling über die centesima usura S. 287.

Digitized by Google

machen. Dieſen Wendepunct benutzten ſofort die Freunde und Anhänger des Nebenbuhlers Cneſus Pompeſus für neue Ehren und Huldigungen. Der ſtets käufliche und willenloſe [664]) Tribun Manilius nämlich ſchlug vor (66 v. C., 688 J. d. St.), man möge die Führung des Mithridatiſchen Krieges alſo an Cneſus Pompeſus übertragen, daß dieſer neben der früher gewonnenen Vollmacht eines Großadmirals die Streitkräfte des Lucullus erhalten, in Bithynien, Phrygien, Lycaonien, Galatien, Cappadocien, Cilicien, Colchis und Armenien die Hoheit (imperium) üben, Freunde und Feinde des Römiſchen Volks beſtimmen, Bündniſſe und Verträge nach freier Wahl abſchließen, mit einem Wort, zu Waſſer und Lande unbedingt ſchalten und walten ſollte [665]). Dieſer Antrag, eine neue Quelle der Perſönlichkeitsmacht (Dynaſtie), wurde trotz des ſenatoriſchen, von Hortenſius und Catulus geleiteten Widerſtandes durch die Tribusgemeinde beſtätigt. Dafür wirkten mit beſonderm Nachdruck der Prätor M. Tullius Cicero aus ſchwächlicher, ſogar den Zöllnern und Generalpächtern wider Lucullus günſtigen, Mittelungsklugheit [666]) und Cajus Julius Cäſar aus ſelbſtbewußter Berechnung der Volksgunſt und ihrer zurückgreifenden Kraft auf ähnliche Fälle künftigen Ehrgeizes [667]). Pompeſus, welcher in Ci-

664) Vellej. II, 33. „Manilius tribunus plebis, semper venalis et alienae minister potentiae.“

665) Plut. Pompeius c. 30, wo auch die Beibehaltung der Gabiniſchen Seevollmacht hervorgehoben wird. „τοῦτο δ' ἦν ἐφ' ἑνὶ συλλήβδην γενέσθαι τὴν Ῥωμαίων ἡγεμονίαν.“ Liv. ep. C. „indignatione maxima nobilitatis legem tulit, ut Pompeio bellum Mithridaticum mandaretur.“ Appian. b. M. c. 97. „εἵλοντο πολέμου στρατηγόν, αὐτοκράτορα ὄντα, ὅτῳ θέλοι, συντίθεσθαί τε καὶ πολεμεῖν, καὶ φίλους ἢ πολεμίους Ῥωμαίοις οὓς δοκιμάσειε ποιεῖσθαι.“

666) Vergl. Cicero pro lege Manilia c. 7. und Dio Caſſius XXXVI, 26. „ἐκημφοτέριζέ τε γάρ, καί ποτε μὲν τὰ τούτων, ἔστι δ' ὅτε καὶ τὰ ἐκείνων, ἵν' ὑπ' ἀμφοτέρων σπουδάζηται, πράττειν.“

667) Dio Caſſius l. l. „καὶ ἑαυτῷ τό τι τῶν ὁμοίων ψηφισθῆναί ποτε προσκευάσας.“

Digitized by Google

licien mit erheuchelter Selbstüberwindung den dictatorischen Oberbefehl annahm und in Galatien von Lucullus nicht ohne heftigen Wortwechsel schied [668]), erndtete leicht, was der Vorgänger gesäet und meistens auch gezeitigt hatte. Denn bei entschiedener Ueberlegenheit an Mannschaft und Kriegskunst Sieger in der Euphratschlacht bei Nicopolis (66), aus welcher Mithridates mit dem getreuen Weibe Hypsicratia [669]) und etlichen Reitern gen Colchis entkam, bezwang der glückliche Feldherr ohne Schwertstreich Armenien, dessen König Tigranes mit dem gleichnamigen, später in Ketten gelegten Sohn befehdete [670]), durchzog die Caucasuslande Albanien, Iberien bis zur Mündung des Phasis, während Mithridates nach der Tauriſchen Halbinsel (Krimm) flüchtete, drang bei einem Aufstande der Albanier bis drei Tagereisen vom Caspischen Meere vor (65), endigte, auf den Süden gerichtet, durch Machtspruch die Herrschaft der Seleuciden in Syrien, eroberte Phönicien und Palästina (Judäa), dessen Hauptstadt [671]) bei den Thronzwistigkeiten der Maccabäer-Brüder Hyrcanus und Aristobulus von den Römern nach dreimonatlicher Belagerung des Tempelberges besetzt wurde (63), und rüstete wider die Peträischen Araber, als Eilboten den

---

668) Der Vorgänger bezüchtigte den Nachfolger des Ehrgeizes, dieser jenen des Geldgeizes. Plut. Pomp. c. 31.

669) Plut. Pomp. c. 32. „Ὑψικρατία, παλλακὶς, ἀεὶ μὲν ἀνδρώδης τις οὖσα καὶ παράτολμος· τότε δ' ἀνδρὸς ἔχουσα Πέρσου στολὴν καὶ ἵππον, οὔτε τῷ σώματι πρὸς τὰ μήκη τῶν δρόμων ἀνηγόρευσεν, οὔτε θεραπεύουσα τὸ σῶμα τοῦ βασιλέως καὶ τὸν ἵππον ἐξέκαμεν.“ Ihr Name steht auf noch vorhandenen Münzen.

670) Plut. Pomp. c. 33. „δεθεὶς εἰς τὸν θρίαμβον ἐφυλάττετο.“

671) Liv. ep. CII. „Cn. Pompeius Iudaeos subegit: fanum eorum in Hierosolyma, inviolatum ad id tempus, cepit.“ Dio Cassius XXXVII, 16. „καὶ οὕτως ἁλωσάν τε ἐν τῇ τοῦ Κρόνου ἡμέρᾳ (Sabbath) καὶ πάντα τὰ χρήματα διηρπάσθη.“ Tacit. Hist. V, 9. „Iudaeos domuit, templumque iure victoriae ingressus est.“ Josephus, de bello Iudaico I. c. 6 und 7.

Digitized by Google

Tod des Pontischen Königs meldeten. Denn im Kampfe mit dem eigenen Sohn Pharnaces und von den Soldaten verlassen, hatte Mithridates, 68 Jahre alt, zu Panticapäum in Tauris durch Gift [672]) schmachvolle Gefangenschaft abgewehrt (63). Sofort eilte Pompejus mit dem Heere nach Amisus im Pontus, ließ Mithridates' Körper in der Königsgruft von Sinope beisetzen, zog den größten Theil des reichen Erbes ein, verband Bithynien, die meisten Bezirke Paphlagoniens und des Landes Pontus zur Provinz Bithynien, die südlichen Küstenstriche, namentlich Cilicien und Pamphilien, zur Provinz Cilicien, schlug Phönicien zur Provinz Syrien, indeß Groß-Armenien unter Tigranes, Cappadocien unter Ariobarzanes, der Bosporus unter Pharnaces und Judäa unter Hyrcanus Lehenfürstenthümer der Römischen Republik wurden. Dasselbe Verhältniß, aber nach kleinerm Maßstabe, bekamen Dejotarus, Häuptling (Tetrarch) der Gallogräcer, bei den Paphlagoniern Attalus, den Colchiern Aristarchus. Daneben beurkundete der Aufbau von Nicopolis (Siegesstadt) unweit dem Euphrat, von Eupatoria (Magnopolis) im Pontus, Mazaca in Cappadocien, Pompejopolis (Soli) in Cilicien, eben so sehr den Ehrgeiz als staatsmännischen Blick des morgenländischen Dictators, welcher begleitet von Ruhm, Geld und kriegerischer Macht über die Inseln und Athen endlich nach Italien heimkehrte und bei Brunduſium landete (62). Furcht und Hoffnung gingen ihm voran; denn ein Wendepunct der Römischen Innenverhältnisse nahete hauptsächlich deshalb, weil sich die Lebenskraft immer entschiedener aus der Masse in einzelne, aufwärts strebende Persönlichkeiten zurückgezogen hatte. Diese, bei dem allmähligen Zerbröckeln der politischen Parteien mehr oder weniger Schöpfer

672) Dio Cassius XXXVII, 10 — 14. Mit dem Vater starben zwei Töchter, Nyssa und Mithradatis. Appian. b. M. c. 111.

Digitized by Google

und Hebel der letzten, gegen den Freistaat umschlagenden Bewegung, fordern daher eine übersichtliche, den Gang der Begebenheiten gleichsam vorweg andeutende Characteristik. Den Inbegriff der das alte Römerthum zersetzenden (revolutionären) und umgestaltenden Kräfte verkörperte am bestimmtesten das auflösende und wiederum schaffende Genie des Cajus Julius Cäsar, welcher vollzog, was etwa Pompejus wünschte, handelte, wenn dieser dachte, dem Strom der gährenden Parteientwürfe oft die Bahn vorzeichnete, indeß Pompejus zaudernd folgte, von vornen herein das democratisch-Marianische Banner aufsteckte und folgerecht, wenn auch für eigene Zwecke, vor Augen behielt, während Pompejus anfangs die aristocratische Fahne verließ und nach einem langen, fruchtlosen Kreislauf wiederum wählte. Cäsar, der alten und reichen Patriciersippschaft der Julier entsprossen, durch Verheirathung der Vaterschwester mit Cajus Marius auch dem democratischen Princip durch die Geburt angenähert [673]), wie er denn selbst Cinna's Tochter Cornelia zum Weibe nahm [674]), entkam als siebenzehnjähriger Jüngling [675]) mit genauer Noth den Verfolgungen Silla's (83), gewann, in Rhodus unter Apollonius zur Beredsamkeit angeleitet, heimgekehrt (78) als Ankläger Dolabella's (77), bei der Bestattung seiner Vaterschwester, und Gemahlin Cornelia (67) glänzenden Ruf in der Redekunst, seufzte als Quästor (67) im jenseitigen Spanien bei dem Anblick einer Alexandersstatue in Gades über die bisherige Ruhmlosigkeit [676]), trat als Curul-

673) Suetonius Caesar c. 6. „Iuliam amitam laudavit pro rostris." c. 11. „tropaea Marii restituit." Plut. Caes. c. 1. „αἰτία δὲ Καίσαρι τῆς πρὸς Σύλλαν ἀπεχθείας ἡ πρὸς Μάριον οἰκειότης ἦν."

674) Sueton. Caesar c. 1.

675) Cäsar wurde geboren den 12. Julius (Quintilis) des Jahres 100 v. C., 654 J. d. St. Denn er starb im 56sten Lebensjahre. Vergl. Macrob. Sat. I, 12.

676) Sueton. c. 7. „quasi pertaesus ignaviam suam, missio-

Digitized by Google

ädil (65) mit prachtvollen Spielen und dem Aufstecken der Marianischen Siegeszeichen in einer bestimmten democratischen Parteifarbe vor [677]), gewann, schon der Volksgunst sicher, trotz der Mitbewerbung des Lut. Catulus [678]), die lebenslängliche Oberpriesterwürde (63) und bald darnach die Prätur, gerade in der Zeit, welche durch den Ausbruch der Catilinarischen Verschwörung einen Theil des innern Fäulnißstoffes offenbarte. Bei einem durch hohen Wuchs, regelmäßigen Gliederbau, schwarze, lebhafte Augen und Zierlichkeit des Anzuges hervorgehobenen Aeußern [679]) besaß Cäsar jene gründliche und vielseitige, gleichsam universale Bildung, welche nur dem angebornen, schaffenden Genie und geregelten, die Sinnenlust meisternden Fleiß vergönnt bleibt. Denn während sein vollendetes Schönheitsgefühl den Anblick von Gemälden, Bildsäulen, Gemmen, kunstgerechten Bauwerken liebte und in jüngern Jahren selbst dichterische Erzeugnisse forderte [680]): vertiefte sich der rast-

---

nem continuo efflagitavit, ad captandas quam primum maiorum rerum occasiones in urbe." Vergl. über die Zeitbestimmung Caesar c. 7.

677) Sueton. Caesar c. 9 und 10. Vellej. II, 43. „et restituta in aedilitate, adversante quidem nobilitate, monumenta C. Marii." Plut. Caesar c. 6. „ταύτην (die Marianische στάσις) ἀναρρῶσαι καὶ προαγαγέσθαι βουλόμενος" . . .

678) Der Mutter Aurelia kündigte Cäsar am Wahltage dieses Ziel seines staatsbürgerlichen Ehrgeizes also an: „ὦ μῆτερ τήμερον ἢ ἀρχιερέα τὸν υἱόν, ἢ φυγάδα ὄψει." Plut. Caesar c. 7. Für die kurz vorher erfolgte Zurückgabe der Priesterwahlen an das Volk oder Erneuerung der von Silla aufgehobenen lex Domitia hatte besonders auch Cäsar aus persönlichen Absichten gearbeitet. Dio C. XXXVII, 37. — Als iudex quaestionis verfolgte er, um einen neuen Beweis seiner anti-Sillanischen Denkart zu geben, mehre durch Raub und Mord befleckte, bisher privilegirte Schergen des einstigen Machthabers. Sueton. Caesar c. 11.

679) Sueton. Caesar c. 45. „Fuisse traditur, excelsa statura, colore candido, teretibus membris, ore paullo pleniore, nigris vegetisque oculis, valetudine prospera" etc. Vergl. Celsus p. 209.

680) Cäsar dichtete neben anderm *laudes Herculis*, eine Tragödie

Digitized by Google

los arbeitende Geist, meistens fördernd und ergänzend, in beinahe alle Richtungen des wissenschaftlichen und praktischen Lebens. Denn als Redner stand er zu den Besten [681]), wie auch seine Briefe und gegen Cato gerichtete Streitschriften (Anticatones) [682]) durch Schärfe der Gedanken und Anschauungen, Feinheit und Einfalt der Form vorragten; seine oft mitten im Geräusch der Waffen und Geschäfte aufgezeichneten Denkwürdigkeiten einigten schmucklose Darstellung mit verhältnißmäßig strenge beobachteter Treue und Unparteilichkeit [683]); in der trockensten Sprachforschung traten Gründlichkeit und zusammenfassende Organisationsgabe hervor [684]); selbst astronomisch-astrologische Studien wurden, nicht ohne literarische Thätigkeit [685]), aufgenommen. In dem staatsmännischen und feldherrlichen Kreise endlich hat kein Römer so bedeutende Denkmale hinterlassen, als Cäsar, dessen kriegerischer und politischer Ehrgeiz bei einer übrigens milden und kleinliche Rach-

---

Oedipus (Sueton. Caesar c. 54.), im reifern Alter eine Reisebeschreibung, *iter* (Sueton. c. 56.) und allerlei Gelegenheitslieder.

681) Cicero bei Sueton. Caesar c. 55. „Certe Cicero ad Brutum, oratores enumerans, negat, se videre, cui Caesar debeat cedere: aitque, eum elegantem, splendidam quoque, atque etiam magnificam ac generosam quodammodo, rationem dicendi tenere."

682) Sueton. Caesar c. 56. „Reliquit *Anticatones* totidem" (duos). Tacit. annal. IV, 34. „Marci Ciceronis libro, quo Catonem coelo aequavit, quid aliud Dictator Caesar, quam rescripta oratione, velut apud iudices, respondit?"

683) „(Commentarii) nudi sunt, recti et venusti, omni ornatu orationis, tanquam veste detracta." Cicero bei Sueton. Caesar c. 56. Tacit. Germ. c. 28. „summus auctorum divus Iulius." Vergl. Bähr, Römische Literaturgeschichte §. 96.

684) Libri de analogia bei Sueton. Caesar c. 56. und Cicero Brutus c. 72.

685) Libri auspiciorum und auguralia. S. Macrob. I, 16. — Neuere Hülfsschriften: Petrarchae hist. Caesaris ed. Schneider, Lips. 1827. Cäsar's Leben von Meißner, Berlin 1812. 4 Bände; von Sölti, Berlin 1826.

Digitized by Google

gier verschmähenden Gemüthsart jeden Zeitgenossen zu übertreffen und die Dictatur des Gemeinwesens zu gewinnen trachtete. Die Wege aber, welche an das Ziel führten, lagen in der Zukunft, für welche die Gegenwart möglichst zersetzt und ausgebeutet werden mußte.

Die erhaltende, der Vergangenheit angehörige und von ihr lebende Gegenkraft wurde durch M. Porcius Cato den Grundsätzen wie der That nach ohne Persönlichkeitsrücksichten dargestellt [686]). Urenkel des censorischen Cato, dessen nüchterne Sittenstrenge, Arbeitsamkeit und Characterstärke ohne den einseitigen Haß des Griechischen Bildungsstoffes aufgenommen wurden, unter der Aufsicht des mütterlichen Oheims Liv. Drusus sorgfältig erzogen und an Achtung der Volksrechte gewöhnt, neben den vom Stoiker Antipater geleiteten philosophischen Studien zur Beredsamkeit, Gesetzes- und Rechtskunde trefflich angeleitet, wie körperlich gegen Unbilden des Himmels und der Witterung, so geistig wider die Eindrücke der Furcht und Hoffnung, des Ehrgeizes und Sinnengenusses abgehärtet, durch Feldzüge gegen die Gladiatoren und unruhige Völkerschaften Macedoniens, Thraciens (71), weitläuftige Fußreisen in Vorder-Asien und Syrien [687]) in die Kenntniß der Menschen, Völker und Länder praktisch eingeführt —

---

686) Dio Cassius XXXVII, 22. „ἦσκει δὲ τὰ τοῦ πλήθους ἀκριβῶς· καὶ ἕνα μὲν ἀνθρώπων οὐδένα ἐθαύμαζε, τὸ δὲ δὴ κενὸν ὑπεροπτάτα· καὶ πᾶν μὲν τὸ ὑπὲρ τοὺς ἄλλους πεφυκὸς, ὑποψίᾳ δυναστείας, ἐμίσει, πᾶν δὲ τὸ δημοτικὸν, ἐλέῳ τῆς ἀσθενείας, ἐφίλει.“ Plut. Cicero c. 23. „Κάτων τοῖς ἐκείνων (Καίσαρος) πολιτεύμασιν ἀπ' ἴσης μὲν ἐξουσίας, μείζονος δὲ δόξης ἀντιτασσόμενος.“ Vellejus II, 35. „Cato qui nunquam recte fecit, ut facere videretur, sed quia aliter facere non potuit, cuique id solum visum est rationem habere, quod haberet iustitiam.“ Vergl. Sallust. b. cat. c. 54. „esse quam videri bonus malebat.“

687) Plut. Cato minor c. 12. „Βουληθεὶς δὲ πρὸ τοῦ τῇ πολιτείᾳ προσελθεῖν, ἅμα μὲν πλανηθῆναι καθ' ἱστορίαν τῆς Ἀσίας, καὶ γενέσθαι θεατὴς ἠθῶν καὶ βίων καὶ δυνάμεως τῆς περὶ ἑκάστην ἀρχίαν“ . . . .

Digitized by Google

so vorbereitet, übernahm Cato das erste Staatsamt, die Quästur, welcher Ordnungsliebe, Unparteilichkeit und Haß der Mißbräuche die lange vermißte Würde zurückgaben [688]), und trat bald darauf als erwählter Tribun (tribunus designatus, 63), vier und dreißig Jahre alt [689]), den Catilinarischen und anderweitigen Umtrieben nachdrücklich entgegen [690]). Denn durch Geburt, Neigung, Wissenschaft und Leben zur Anwaltschaft der vielfach bedroheten Republik berufen, kannte der Wächter des alten Rechts und Grundgesetzes keine Versöhnung mit dem neuen, dynastischen Princip, und erklärte allen Größen, welche ihre Persönlichkeit dem gemeinen Wesen aufdringen wollten, einen unerbittlichen Krieg auf Tod und Leben [691]). Jedoch geschah das nicht ohne theilweise, die Eindrücke der Zeit beurkundende Folgewidrigkeit; denn so leichtfertig beurtheilte Cato seine meistens unglücklichen Eheverhältnisse, daß er, selber hinsichtlich der Nachkommenschaft gesichert, dem Freunde Q. Hortensius die zweite Gemahlin Marcia — abtrat [692]).

Ausgleichender, die Gegensätze der auflockernden

---

688) Plut. Cato m. c. 17. „τὸ ταμιεῖον ἀπέδειξε τοῦ βουλευτηρίου σεμνότερον."

689) Cato wurde geboren 97 v. C.

690) Cicero p. Sextio c. 28. „Hic tribunus plebis designatus et adhuc admodum adolescens, virtuti simillimus et per omnia diis quam hominibus propior, tanta vi animi atque ingenii invectus est in coniurationem, ut ardore oris, orationem omnium lenitatem suadentium, societate consilii suspectam fecerit." Vergl. Plut. Cato c. 23.

691) Plut. Cato m. c. 45. „Διὸ καὶ τῷ Κάτωνι πάντες οἱ μεγάλοι προσεπολέμουν, ὡς ἐλεγχόμενοι." Die Rücksichtslosigkeit des Angriffes und der Abwehr zu Gunsten des alten republicanischen Ideals rief bisweilen unkluge und dem Zweck nicht entsprechende Schritte hervor. Cicero ad Attic. II, 1. 8. „Dicit (Cato) tamquam in Platonis πολιτείᾳ, non tamquam in Romuli faece sententiam" etc. bei Orelli, Onomast. Tull. p. 490.

692) Sie war dabei noch schwanger. Plut. Cato c. 26. „κύουσαν αὐτὴν τότε τυγχάνειν λέγουσιν."

Digitized by Google

(revolutionären) und erhaltenden Richtung oft zuwider dem eigenen Wissen und Willen vermittelnder Natur war der Redner und Staatsmann M. Tullius Cicero. Entsprossen (107) einem begüterten, plebejisch-ritterlichen Geschlecht, welches zu Arpinum im Volskerlande siedelte, als Neuling (homo novus) [693]) nur durch persönliche Anstrengung emporgehoben, zu Rom durch den Augur Q. Scävola in die Rechtskunde, durch den Academiker Philo und Stoiker Diodotus in die Philosophie eingeführt, nach dreijähriger, nicht unglücklicher Anwaltschaft (81 — 79) schwächlicher Gesundheit wegen und für weitere Ausbildung auf literarischen Reisen in Athen, wo insonderheit die Philosophen Antiochus, Zeno und Phädrus anzogen, in Klein-Asien, Rhodus, dem Schauplatz des berühmten Redners Apollonius, erwarb Cicero heimgekehrt (77) die Quästur Siciliens (76), die besonders durch Anklage des Sicilischen Statthalters Verres verherrlichte Aedilität (70), bei steigendem Ruf der Beredsamkeit, Geschäftskenntniß und Treue [694]) die Prätur (67), endlich im drei und vierzigsten Lebensjahre, als die Entladung des Catilinarischen Fäulnißstoffes drohete, mit überwiegendem

---

693) Plut. Cicero c 1. „Ὁ μέντοι πρῶτος ἐκ τοῦ γένους Κικέρων ἐπονομασθεὶς ἄξιος λόγου δοκεῖ γενέσθαι.“ Vergl. Cicero de petit. consul. IV, 12. Brut. XVI, 62, wo die plebejische Sippschaft Cicero's der Cornelischen Tribus angeschlossen wird. (Orelli, On. Tull. p. 598.) Vellejus II, 34. „M. Cicero, *qui omnia incrementa sua sibi debuit*, vir novitatis nobilissimae et, ut vita clarus, ita ingenio maximus.“ Hülfsschriften: Middleton's Römische Geschichte, Cicero's Zeitalter umfassend, verbunden mit dessen Lebensgeschichte; aus dem Engl. von Seibel, 1791 — 93. 4 Bände. Meierotto, Ciceronis vita, 1783. Hand (in Ersch Encyclop. B. 17). Orelli, Onom. Tull. Bähr, R. Literaturgeschichte §. 131.

694) Cicero Brutus 93, 321. (Orelli) „Praetor primus et incredibili populi voluntate sum factus. Nam cum propter assiduitatem in causis et industriam, tum propter exquisitius et minime vulgare orationis genus animos hominum ad me dicendi novitate converteram.“

Digitized by Google

Stimmenmehr [695]) das Consulat. Heller Verstand, welchen jedoch hin und wieder Eigenliebe und Gutmüthigkeit täuschten, ausgedehnte und dabei gründliche Wissenschaft, deren philosophisch-politischer Brennpunct Griechenland und Rom zu verschmelzen trachtete, milde, bisweilen fast weltbürgerliche Auffassungsweise des Menschen und seiner Geschichte, vollendete, oft durch Witzfunken gehobene Beredsamkeit, welche nicht sowohl in der Stärke des Gedankens denn in dem Wohllaut und der Fülle des Ausdrucks mit Demosthenes wetteifern kann, eiserner Fleiß und musterhafte, durch uneigennützige Dienstbeflissenheit unterstützte Geschäftsordnung, lautere, möglichst auf Sühne und Ausgleichung der Parteiwirren gerichtete Vaterlands- und Freiheitsliebe, welche oft betrogen nichtsdestoweniger den Glauben an Treue und Redlichkeit bewahrte, angeborne, durch Studium und Leben ausgebildete Seher- oder Divinationsgabe im Erkennen gefährlicher Persönlichkeiten und Verhältnisse, zu deren Bekämpfen ein augenblicklicher (lyrischer), nicht dauernder (epischer) Oppositionsmuth antrieb, edles Selbstgefühl, dessen werkthätige Entwicklung nicht selten durch fahrlässige und offen eingestandene (naive) Eitelkeit gehemmt wurde [696]), gänzliche und deshalb leicht dem Gegner

---

695) Cicero in Pison. 1, 3. (bei Orelli Onomast. p. 602.) „Me cuncta Italia, me omnes ordines, me universa civitas, non prius tabella quam voce priorem consulem declaravit."

696) S. das liebenswürdige Selbstgeständniß über die Sicilische Quästur bei Cicero or. pro Planc. 26, 65. „E provincia hac spe decedebam, ut mihi populum R. ultro omnia delaturum putarem. At ego cum casu — Puteolos forte venissem, cum plurimi et lautissimi in iis locis solent esse: concidi pene, cum ex me quidam quaesisset, quo die Roma exissem, et num quidnam esset novi. Cui cum respondissem, me mea provincia decedere: „*Etiam mehercule*, inquit, *ut opinor, ex Africa.*" Huic ego iam stomachans fastidiose: *Immo ex Sicilia*, inquam. Tum quidam quasi qui omnia sciret: *Quid? tu nescis*, inquit, *hunc quaestorem Syracusis fuisse?* Quid multa? destiti stomachari et me unum ex

Digitized by Google

günstige Trennung von Demagogie und Feldherrkunst, — diese Eigenschaften und Gaben bestimmten M. Tullius Cicero gleichsam die Rolle eines Vermittlers zwischen dem revolutionären und erhaltenden (conservativen) Princip. Er trennte Cäsars Pol von dem Cato's.

Bei solchem Stande der Parteien und leitenden Persönlichkeiten konnte ein gewaltthätiger Zusammenstoß wohl vertagt, nicht aber gemieden werden. Denn die Gesetzgebung besaß weder Mittel noch Kraft, um durch Reformen den anschwellenden Krankheitsstoff zu beseitigen, eben weil sie in der Regel nur Factionszwecken, nicht dem gemeinen Wohl diente, und unbekümmert um das Recht jedes Mittel für erlaubt hielt. Peinliche Anklagen auf Mord durch Dolch und Gift, auf Fälschung, Erbschleicherei, Unterschleif und Bedrückung, Käuflichkeit der Wahl- und Richterstimmen, falsches Zeugniß, Blutschande, kamen an die Tagesordnung [697]). Zu dieser aus dem Sittenverfall entsprossenen Sündhaftigkeit trat die Mutter vieler Verbrechen, Armuth, welche wie bei der Masse, so manchen durch Schwelgerei in Schulden verstrickten Adeligen die Bande des Gehorsams löste, der Bestechlichkeit und dem Frevel dienstbar. Leibliches Gut, Ackervertheilung, bildeten den mächtigen Hebel, welcher fast allein den großen Haufen erschüttern, durch Furcht vor Krieg zwischen Reichen und Armen dem eigensüchtigen Geldadel Zugeständnisse abtrotzen, oder dem lauernden Ehrgeiz weniger Machthaber Feld verschaffen konnte. Eine agrarische oder haushälterische Reform war nothwendig, aber es fehlte dafür den Einen an Vaterlandsliebe, den Andern an Umsicht und geschickter Benutzung

---

lis feci, qui ad aquas venissent." Eben so offenherzig belobt Cicero sein Consulat in Prosa und Versen. Ep. ad Attic. I, 19.

697) S. das Sündenverzeichniß bei Cicero p. Cluentio, einer vielfach zusammengeflickten Rede. Vergl. Sallust. Catilina c. 12 und 13.

Digitized by Google

des Augenblicks. Daher blieb der nivellirende Vorschlag des Tribunen L. Marcius Philippus (104 v. C., 650 J. d. St.), man möge allen Bürgern gleiches Landeigenthum geben [698]), eben so fruchtlos, als das Servilische Ackergesetz (lex Servilia, 64), dessen Urheber, Tribun Servil. Rullus, für die Vertheilung des Campanischen und Stellatischen Gemeindelandes an eine beliebige Zahl Römischer Bürger einen vollziehenden Zehnerausschuß mit unbedingter Vollmacht forderte, und an den vernünftigen Gegengründen [699]) des Consuls Cicero scheiterte (63.). Dennoch war die rücksichtlose Abweisung eines übrigens zeitgemäßen Antrags, welcher vervollkommnet werden konnte, eben so unklug als ungerecht, jenes, indem man die stärkste Waffe sofort den parteifürstlichen oder dynastischen Bestrebungen überließ, dieses, weil das bittere Elend der Masse einer raschen und durchgreifenden Hülfe in der That bedurfte. Dagegen fand die kleinliche Rangstreitigkeit, in welcher der Tribun Roscius Otho für die Ritterschaft, den Nerv des Geldadels, einen besondern Platz im Schauspielhause begehrte (lex Roscia theatralis, 67), bei der gesammten Nobilität eifrige Theilnahme; selbst Cicero kämpfte siegreich dafür (63) und setzte den geraume Frist schwebenden Antrag durch [700]). Aber die Verdorbenheit der höhern Stände

698) Ueber diese in Rom einzige Nach-Construction der angeblichen Spartanischen Gütergleichheit s. Cicero de officiis II, 21. „Non esse, sagte Philippus, duo millia hominum, qui rem haberent." Vergl. Göttling 351.

699) „Nihil aliud, sagte er unter anderm dem Volk, hac lege agraria agitari et agi, nisi ut decem reges aerarii, vectigalium, provinciarum omnium, totius reipublicae, regnorum, liberorum populorum, orbis denique terrarum domini constituerentur legis agrariae simulatione atque nomine." Cicero de lege agraria II, 6. (Orelli, Onom. 603.) Vergl. Plut. Cicero c. 12.

700) Oratio consul. tertia de Othone. Vergl. Plin. h. n. VII, 31, wo Cicero deshalb belobt wird; Plut. Cicero c. 13. „ἐκρότουν τὸν Ὄθωνα λαμπρῶς." Liv. epit. XCIX. „Roscius legem tulit, ut

blieb dafür undankbar; denn die auf Mord, Brand, Raub und Militär-Dictatur gerichtete Verschwörung des an Geist und Leib starken, tief entsittlichten Luc. Sergius Catilina [701]), welcher den Urahn M. Sergius mit der eisernen Hand [702]), Hannibal's Gegner, schändete, bestand meistens aus proletarischem Adel (patricium nefas), ohne Haltpunct im Volk. Das freche Unternehmen reichte bis zu den höchsten Kreisen; Senatoren, wie Lentulus Sura, L. Cassius Longinus, Cajus Cethegus, L. Vargunteius, und Ritter, wie L. Statilius, Fulvius Nobilior, viele Adelige aus den Colonien und Municipien, waren betheiligt [703]). Selbst C. Jul. Cäsar wurde der Mitwissenschaft beargwöhnt [704]). Durch Wachsamkeit und Kraft vereitelte der Consul Cicero, welchem der Senat unbedingte Vollmacht gegeben hatte, den entdeckten Frevel, ließ mehre Hauptschuldige, unter ihnen Lentulus und Cethegus, verhaften und nach dem Beschluß der senatorischen, von Cato entgegen dem mildern Urtheil Cäsar's bestimmten Mehrheit [705]) im Kerker hinrichten (5. December

---

equitibus R. in theatro quatuordecim gradus proximi assignarentur." Juvenal. Sat. III, 152. „Sic libitum vano, qui nos distinxit, Othoni."

701) Ueber seinen Character s. Cicero in Catil. III, 7. „homo acer, paratus, audax, callidus, in scelere vigilans, in perditis rebus vigilans" und Sallust. Catil. c. 5.

702) Plin. h. n. VII, 29. „dexteram sibi ferream fecit, eaque praeliatus, Cremonam obsidione exemit, Placentiam tutatus est, duodena castra hostium in Gallia cepit."

703) Sallust. Cat. c. 17.

704) Plut. Cato m. c. 23, Caesar c. 7.

705) Plut. Cat. m. c. 33. „καθαπτόμενος (ὁ Κάτων) τοῦ Καίσαρος, ὡς σχήματι δημοτικῷ καὶ λόγῳ φιλανθρώπῳ τὴν πόλιν ἀνατρέποντος." Sallust. Cat. c. 52. „More maiorum supplicium sumendum" (censeo). Dagegen Cäsar: „publicandas eorum pecunias, ipsos in vinculis habendos per municipia; neu quis de iis postea ad Senatum referat, neve cum populo agat." Sallust. Cat. c. 51.

Digitized by Google

63), den aus Rom entwichenen Catilina aber durch den Amtsgenossen C. Antonius beobachten und verfolgen. Von dem Legaten desselben, Petrejus, bei dem Etruskischen Pistoria (Pistoja) umstellt und zur Schlacht genöthigt, endeten der Hauptmann und die Rotte mit wahrhaftem, einer bessern Sache würdigem Muthe [706]). Alle Freie blieben; nur etliche Sclaven zogen Haft dem Tode vor (62). Jedoch erlosch nicht so bald die Nachwirkung des verbrecherischen Unternehmens; mit genauer Noth lenkten der Senat und Cato, damals Tribun, von dem Proconsul Cicero, dem Vater des Vaterlandes, wie ihn der ehrwürdige Q. Catulus begrüßt hatte, eine peinliche Anklage ab, welche der von Pompejus und Cäsar vorgeschobene Tribun Metellus Nepos wider den angeblichen Justizmörder einleitete. Der Senatsbeschluß, daß die Unterdrücker des Catilinarischen Frevels von jeder Verantwortlichkeit befreit seien [707]), schlug bei der noch lebendigen Volksdankbarkeit den Proceß nieder, und zwang die Anhänger der Dynastenpartei, ihre namentlich gegen Cicero gerichteten Entwürfe einstweilen zu vertagen.

Mittlerweile erweckte die endliche Ankunft des Pompejus bei Brundusium (Ausgang d. J. 62) neue Besorgnisse; vielfache Gerüchte verkündeten Gefahren der Republik und Militärdictatur [708]). Allein der Gefürchtete, welcher

---

706) Sallust. Cat. c. 59. und 60. „Catilina longe a suis, inter hostium cadavera repertus est, paululum etiam spirans ferociamque animi, quam vivus habuerat, in voltu retinens. Postremo ex omni copia neque in proelio, neque in fuga quisquam civis ingenuus captus."

707) Dio Cassius XXXVII, 42. „τῆς γὰρ γερουσίας ἄδειαν πᾶσι τοῖς διαχειρίσασι τὰ τότε πραχθέντα δούσης καὶ προσειπούσης, ὅτι κἂν αὖθίς τις εὐθῦναί τινα αὐτῶν τολμήσῃ, ἔν τε ἐχθροῦ καὶ ἐν πολεμίου μοίρᾳ ἕσται· ἐφοβήθη ὁ Νέπως." Vergl. Plut. Cicero c. 23, Cato c. 26.

708) Vellejus II, 40. „Plerique non sine exercitu venturum in Urbem adfirmabant, et libertati publicae statuturum arbitrio suo modum." Plut. Pomp. c. 43. „καὶ θόρυβος ἦν πολύς, ὡς σὺ-

Digitized by Google

nur die Annahme seiner orientalischen Einrichtungen und verheißenen Soldatendanks durch Grundbesitz wünschte, rechnete auf den Glanz des erworbenen Ruhms, entließ die Legionen, feierte einen zweitägigen, prunkvollen Triumph über Europa, Africa und Asien (12. 13. November 61), fand aber hinsichtlich der persönlichen Entwürfe so entschiedenen, von Cato geleiteten Widerstand, daß er unmuthsvoll die freiwillige Entwaffnung bereute [709]) und zur äußersten Volkspartei übersprang. In diesem Augenblick der innern Zerrissenheit kehrte Cäsar, welcher nach Ablauf der Prätur (62) im jenseitigen Spanien wider die Lusitaner und Gallicier siegreich gekämpft hatte [710]), nach Rom zurück (Sommer 60), und bemeisterte sich mittelst eines kühnen, glücklichen Wurfs der vorragenden Persönlichkeiten, indem er den geldgierigen Crassus und eitelstolzen Pompejus für die Stiftung des ersten dynastischen Bundes, des Triumvirats, gewann.

θὺς ἄξοντος ἐπὶ τὴν πόλιν τὸ στράτευμα, καὶ μοναρχίας βεβαίας ἐσομένης."

709) Plut. Pomp. c. 46. „*ἐκπίπτων δὲ — ἠναγκάζετο δημαρχοῦσι προσφεύγειν καὶ προσαρτᾶσθαι μπραικίοις. Ἦν ὁ βδελυρώτατος καὶ θρασύτατος, Κλώδιος, ἀναλαβὼν αὐτὸν ὑπερῴκησε τῷ δήμῳ.*" Dio C. XXXVII, 50. „*μετεμέλετο ὅτι τά τε στρατόπεδα προαφῆκε καὶ ἑαυτὸν τοῖς ἐχθροῖς ἐξέδωκε.*"

710) Sueton. Caesar c. 18. „Ex praetura ulteriorem sortitus Hispaniam, retinentes creditores interventu sponsorum (des Crassus) removit." c. 54. „In Hispania proconsule et a sociis pecunias accepit" — et Lusitanorum quaedam oppida diripuit hostiliter." Plut. Caesar c. 12. „*εὐθὺς ἦν ἐνεργός, ὥσθ' ἡμέραις ὀλίγαις δέκα στείρας συναγαγεῖν πρὸς ταῖς πρότερον οὔσαις εἴκοσι καὶ στρατεύσας ἐπὶ Καλλαϊκοὺς καὶ Λουσιτανούς, κρατῆσαι*" etc.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt des vierten Zeitraums. Vom ersten Triumvirat bis zum zweiten Bürgerkriege (60 — 49). Völlige Ausbildung des Parteifürstenthums (der Dynastie) und seiner Zerwürfnisse; beginnender Kampf mit der Republik.

§. 48. Vorblick.

Indem das Triumvirat die politischen Gegensätze zwischen Adel und Volk gleichsam entwaffnet und verflüchtigt, der Masse durch kluges Anschließen auch die letzte Wehr, „Parteileidenschaft", nimmt, um träger Gleichgültigkeit oder unstätem Schwanken Platz zu machen: versucht die republicanische Minderheit, aus den Trümmern der zerbröckelten Volks- und Senatspartei gebildet, unter der Leitung Cato's fruchtlosen Widerstand. Denn die Römische Kraft wendet sich von innen nach außen und vollendet den Verfall des schon untergrabenen Freistaats mittelst dieser unzeitigen Richtung. Ihr wird im Westen und Osten bei rastendem Bürgerkriege gehuldigt, dort mit Erfolg, hier unglücklich. Indeß nämlich der Statthalter Galliens, C. Julius Cäsar, das Celtenthum bewältigt, und jetzt aufgeklärt über den wahren Stand der Römischen Angelegenheiten für künftige Herrschaft eine reiche Rüstkammer anlegt (58 — 51), mehrt M. Crassus, im Morgenlande sieglos wider die Parther (54. 53) des Nebenbuhlers Ruhm, und lockert durch seinen Tod die Bande des zu Lucca erneuerten (Winter 55) Triumvirats. Denn zwei gleich ehrgeizige, weder dem Volk noch Adel ergebene Männer, von denen des jüngern aufgehende Herrlichkeit dem ältern Vorwurf unkluger Säumniß wurde, konnten eine gleichmäßige Theilung dynastischer Macht auf die Länge hin nicht ertragen. Während deshalb beide, besorgt um schicklichen Vorwand für selbstsüchtige Absichten, der Eine die Hoheit des Senats (Pompejus), der Andere (Cäsar) das schon vielfach geschändete

Digitized by Google

und käufliche Tribunat als Mittel des Angriffes gebrauchen, wird die Ausgleichung des persönlichen Streits, welchen beide Urheber einen öffentlichen nennen, den Waffen überlassen. Die Republik aber bleibt vor der Schlacht bei Pharsalus in schlaffer Parteilosigkeit.

§. 49. Weitere Ausführung. Triumvirat, Cäsar's Consulat und Gesetzgebung; innere, Clodianische Parteiwirren; Kriege im Abend- und Morgenlande; Collision der Cäsarischen und Pompejanischen Stellung gegenüber der Republik; Ausbruch der Bürgerfehde.

Kaum in Rom angelangt, vereinigte Cäsar, um unter dem Deckmantel der Volksfreundlichkeit den senatorisch-aristocratischen Widerstand zu brechen und für eigene Erhebung auszubeuten, die einander eifersüchtigen Persönlichkeiten des Crassus und Pompejus, von welchen jener Geld und ergiebige Statthalterschaft, dieser Ruhm und Annahme seiner orientalischen Einrichtungen suchte [711]). Getrennt, lautete die oft erneuerte Sühnrede, vermöge man nichts wider die Cicerone, Catone, Catulusse; diese aber würden zusammenschrumpfen vor einer Kraft und Gesinnung [712]). Also gelobten einander eidlich und im geheimen die drei Männer gegenseitige Hülfe für gemeinsame und besondere Zwecke, bezeichneten vereinzeltes oder gar feindseliges Benehmen als Treubruch, öffentliche, selbst heftige Opposition, wenn man nur das gesteckte Ziel vor Augen behalte, als von der Klugheit gebotenes Mittel, die Gegner so lange zu täuschen, bis die jeweiligen Wünsche befriedigt seien.

711) Plut. Crassus c. 14. „τῶν δὲ Κράσσου νοσημάτων τὸ ἀρχαῖον, ἡ φιλοπλουτία, — οὐκ ἀνῆκεν." Plut. Pomp. c. 46. „ἐπὶ δὲ Πομπήϊον αὐθὶς ἄξας (ὁ Λούκουλλος), καὶ λαβόμενος ἐντόνως αὐτοῦ, περί τε τῶν διατάξεων, ἃς ἔλυσεν, ἐκράτει, καὶ πλέον εἶχεν ἐν τῇ βουλῇ, συναγωνιζομένου Κάτωνος."

712) Plut. Crassus c. 14, Pomp. c. 47.

Digitized by Google

Den dynastischen Bund oder Clubb (Triumvirat, Hetärie) auch durch Blutsbande zu befestigen, wurde etwas später Cäsar's gewandte und anmuthige Tochter Julia dem Pompejus vermählt, indeß jener seine zweite, des sträflichen Umganges mit dem sittenlosen Clodius beargwöhnte Gattin Pompeja verstieß und Calpurnia, Piso's Tochter, heirathete [713]). Cäsar, nach heftigem Wahlkampf zum Consul erkoren, hemmte (59) den starren, jedoch geistig beschränkten Amtsgenossen Bibulus und die von Cato, dem fruchtlosen Warner, Lucullus, dem trägen Genußmen-

---

713) Hauptstellen über das erste Triumvirat, den dynastischen Clubb. (Plut. Crassus c. 14. „ὧν [Cato's, Cicero's u. s. w.] οὐδεὶς λόγος, ἂν ἐκεῖνοι συνενεγκόντες εἰς ταὐτὸ τὰς φιλίας καὶ τὰς ἑταιρείας, ἐνὶ κράτει . . τὴν πόλιν ἄγωσι.")

Velleius II, 44. „inita potentiae societas, quae Urbi orbique terrarum, nec minus diverso quoque tempore ipsis (triumviris) exitiabilis fuit."

Sueton. Caesar c. 19. „societatem cum utroque iniit, ne quid ageretur in republica, quod displicuisset ulli e tribus." Liv. ep. CIII. „eoque (Caesare) consulatus candidato, et captante Remp. invadere, conspiratio inter tres principes civitatis facta est, Cn. Pompeium, M. Crassum et C. Caesarem."

Florus IV, 2. „Sic igitur Caesare dignitatem comparare, Crassus augere, Pompeio retinere cupientibus omnibusque pariter potentiae cupidis, de *invadenda Republica* facile convenit. Ergo . . Galliam Caesar invadit, Crassus Asiam, Pompeius Hispaniam . . . et iam sic orbis imperium societate trium principum occupatur."

Dio Cassius XXXVII, 56 — 58. „οἱ τρεῖς τὴν τε φιλίαν συνέθεντο, καὶ ὅρκοις αὐτὴν πιστωσάμενοι, τά τε κοινὰ δι' ἑαυτῶν ἐποιήσαντο" . . . (c. 57.) So geschickt leitete Cäsar die Genossenschaft ein, daß nach Appian. b. c. II, 9. Pompejus den ersten Schritt thun mußte. „προεταιρίζεται Καίσαρα, συμπράξειν ἐς τὴν ὑπατείαν ἐπομόσας." Der völlige Abschluß des in Cäsars Kopf sicherlich schon früher ausgebildeten Bundes begegnete daher erst nach dem gewonnenen Consulat (Sueton. Caesar c. 20.), ohne daß man deshalb an dem Bestehen der Präliminarien zweifeln darf. Mit Recht urtheilte übrigens Cato, welcher die geheime Verkommniß bald entdeckte und ruchtbar machte, in ihr müsse man die Wurzel der folgenden, dem Freistaat drohenden Gefahren suchen. Plut. Cat. m. c. 48.

Digitized by Google

schen [714]), geführte Opposition bald durch seine Demagogie und thätige Hülfe der Verbündeten, bald durch rohe Dazwischenkunft der aufgeregten Volksrotten. Die Annahme mehrer Gesetzesvorschläge (leges Iuliae), welche theils auf allgemeine, theils persönliche Zwecke gerichtet waren, fand daher keine bedeutende Schwierigkeiten. Also wurde in der ersten Beziehung verfügt, daß künftig Senat und Tribusgemeinde regelmäßige Protocolle abfassen und veröffentlichen sollten [715]), daß die prätorischen Statthalterschaften nur ein Jahr, die consularischen zwei Jahre dauerten (lex de provinciis) [716]), nicht willkührlich die Gränzen der Provinz überschritten oder Krieg erklärten (lex de pecuniis repetundis) [717]), daß Kläger und Beklagter eine gleiche Anzahl von Richtern der ersten und zweiten vom Prätor vorgenommenen Loosung verwerfen dürften (lex Vatinia de alternis consiliis reiiciendis) [718]), daß die Ritter den Erlaß eines Drittheils ihrer Pachtgelder erhielten [719]), endlich etwa 20,000 arme Hausväter, welche

---

714) Plut. Cat. m. c. 46. „ὁ δέ τ' ἄλλα μὲν ἀμβλὺς ἦν ἤδη, καὶ κατέψυκτο τὸ πρακτικόν, ἡδονῇ σχολῆς καὶ ταῖς περὶ τὸν πλοῦτον διατριβαῖς ἑαυτὸν ἐνδεδωκώς."

715) Sueton. Caesar c. 20. „ut tam senatus, quam populi, diurna acta conficerent et publicarentur."

716) Dio Cass. XLIII, 25, wo jedoch das Gesetz auf die Dictaturwaltung Cäsar's bezogen wird, während Cicero Phil. I, 8. VIII, 9. vom Consulat zu datiren scheint. Die Verordnung, von dem Dictator gleichfalls gegeben, fand freilich an dem Urheber selbst keinen gehorsamen Beobachter; allein man mochte sie voranstellen, um desto leichter die Ausnahmen einzuleiten.

717) Cicero in Pison. 21, 50. „exire de provincia, educere exercitum, bellum sua sponte gerere — lex Iulia de pecuniis repetundis, lex Cornelia maiestatis planissime vetant." Ein Bruchstück bei Haubold, mon. leg. nr. 103. Vergl. Göttling S. 488.

718) Cicero Vatin. 11, pro Plancio 15. Dio C. XXXVIII, 8. S. das Genauere bei Göttling S. 489. und Fischer, Tabellen der R. Geschichte, 235.

719) Sueton. Caesar c. 20. „Publicanos tertia mercedum

Digitized by Google

drei oder mehre Kinder hätten, durch Vertheilung der Campanischen und Stellatischen Gemeindemark ein wenigstens zwanzig Jahre lang unveräußerliches Grundeigenthum mit vollem Bürgerrecht empfingen (lex Iulia agraria, lex Campana [720]). Alle Gegenanstrengung der Opposition blieb fruchtlos; Cato, welcher im Senat fast einen ganzen Tag lang wider den Antrag redete, wurde auf Cäsar's Befehl verhaftet, und bei einem zweiten Versuch auf den Schultern des scheinbar bewundernden Volks von dem Forum nach Hause getragen [721]), Bibulus sogar körperlich gemißhandelt und zur Flucht genöthigt. Nichts hinderte fortan den Uebergang zu reinen Persönlichkeitsgesetzen, welche hier für Pompejus die Asiatischen Einrichtungen ohne weitern Vorbehalt bestätigten [722]), dort auf den Antrag des Tribunen Vatinius (lex Vatinia de Caesaris imperio) dem in Rom fast fürstlich schaltenden Cäsar [723]) die Statthalterschaft des dies- und jenseitigen Galliens nebst Illyricum für fünf Jahre übertrugen [724]), den weitern Ausbau der Per-

---

parte relevavit." Dio Cass. XXXVIII, 7. „τὸ τριτημόριον σφίσι τῶν τελῶν ἀφείς."

720) Sueton Caes. c. 20. „Campum Stellatem, maioribus consecratum (h. e. a maioribus) agrumque Campanum, ad subsidia reip., vectigalem relictum, divisit extra sortem, ad viginti millibus civium, quibus terni, pluresve liberi essent." Vellejus II, 44. meldet, daß Pompejus zuerst den Antrag stellte. Jener war sonst im eigenen Grundbesitz mäßig und dem Latifundienwesen feindselig. Plin. h. n. XVIII, 6. „Nunquam agrum mercatus est conterminum." — Vergl. noch Zumpt, de l. Iul. Caesaris coloniis, 1841. und Ruperti, de coloniis Romanorum, 1838. in den Denkschriften der Römischen Academie für Archäologie 1840.

721) Gellius IV, 10. Appian. II, 11. „μετέωρος ἐξεφέρετο."

722) Plut. Pomp. c. 48. „ἐκυρώθησαν Πομπηΐῳ αἱ διατάξεις, ὑπὲρ ὧν Λούκουλλος ἤριζε."

723) Sueton. Caesar c. 20. „Unus omnia in republica et ad arbitrium, administravit." Der Amtsgenosse legte, meistens bei Hause, wirkungslose Protestationen ein.

724) Vellejus II, 44. „Tum Caesari decretae in quinquennium Galliae." Sueton. Caesar c. 28. Der Senat fügte das jenseitige

Digitized by Google

sönlichkeitspolitik aber dem wüsten Genie des mit Beihülfe der Dreimänner plebejisirten und an das Tribunat erwählten Publ. Clodius überließen [725]). Um nämlich durch die Entfernung des hemmenden Vermittelungsprincips, welches in Cicero hervortrat, den Sturz der an sich schon abgeschwächten, zwieträchtigen Senats- oder Adelspartei zu bewerkstelligen, nahm die dynastisch-revolutionäre Faction, der augenblicklichen Volksgunst gewiß, einen eben so verschlagenen als gewaltthätigen Umweg. Denn die scheinbar nur auf den Nutzen und die Hoheit der souveränen Masse gerichteten und meistens angenommenen Gesetzesvorschläge (leges Clodiae) des patricischen Ueberläufers lauteten dem Wesentlichen nach dahin, daß man umsonst den armen Bürgern Getreide spenden (lex frumentaria, annoniana) [726]), die vor neun Jahren durch Senatsbeschluß aufgehobenen Vereine (Clubbs) wiederherstellen (lex de collegiis) [727]), an Volksgemeindetagen keine Zeichen (Auspicien) beobachten und durch darauf begründete Einrede (obnuntiatio) den Gang der Berathung lähmen (lex de auspiciis) [728]),

---

entscheidende Gallien bei; „veritis patribus, ne, si ipsi negassent, populus et haec (Galliam comatam) daret." Vergl. Dio Cass. XXXVIII, 8. „Man führt einen Herrn in die Burg", warnte umsonst Cato. Plut. Cato m. c. 33.

725) Ueber Clodius' freche Liebesabentheuer mit Cäsars Weib Pompeja s. Plut. Caesar c. 9 sq., Cicero 28 sq. Den Character dieses geistvollen, grundverdorbenen Menschen, welcher mit seinen drei Schwestern in blutschänderischem Umgange stand, zeichnet Vellejus II, 45. bündig also: „Clodius, homo nobilis, disertus, audax, qui neque dicendi, neque faciendi ullum, nisi quem vellet, nosset modum, malorum propositorum executor acerrimus" etc.

726) Dio C. XXXVIII, 13. „τὸν σῖτον τροῖκα διένειμε."

727) Dio C. l. l. „τὰ ἑταιρικὰ κολλήγια — ἀνενεώσατο." Vergl. Göttling S. 480.

728) Dio C. l. l. „Φοβηθεὶς δὲ ὁ Κλώδιος μή, γραψαμένου αὐτοῦ τὸν Κικέρωνα, ἀναβολήν τέ τινες ἐκ τοῦ τοιούτου καὶ τριβὴν τῇ δίκῃ ἐποιήσωσιν, ἐσήνεγκε μηδένα τῶν ἀρχόντων ἐν ταῖς ἡμέραις, ἐν αἷς ψηφίσασθαί τε τὸν δῆμον ἀναγκαῖον εἴη, τὰ ἐκ τοῦ οὐρανοῦ γενόμενα παρατηρεῖν."

Digitized by Google

den Censoren nur bei völliger Uebereinstimmung die Befugniß der Rüge (nota) verstatten (lex de censoria notione) [729]), endlich Jeden, welcher ohne Urtheil des Volks einen Römischen Bürger zum Tode gebracht hätte oder bringen würde, für verfehmt erklären sollte [730]). Diese an sich verfassungsmäßige, aber jetzt einem Parteizweck dienstbare Anwendung des Sempronischen Gesetzes nöthigte den Alt-Consul Cicero zur Flucht; von Cäsar und Pompejus, den dynastisch gesinnten Consuln Gabinius und Calp. Piso, preisgegeben, mußte er, den Folgen der peinlichen Anklage zu entgehen, Rom heimlich verlassen (1. April 58), bald darnach als Feind der Volkshoheit geächtet und gezwungen, über Brundusium gen Thessalonich in Macedonien zu entweichen [731]). Im Bewußtsein einer reinen, wenn auch bisweilen mehr wortreichen denn thatkräftigen Vaterlandsliebe [732]), ertrug der Verbannte das halb verschuldete Schicksal keinesweges mit geziemender Seelenruhe und männlicher Fassung [733]). Clodius aber machte dadurch seinen Sieg vollständig, daß Cato in Folge Volksbe-

---

729) Dio C. l. l. „τοῖς τε τιμηταῖς ἀπηγόρευσε, μήτ' ἀπαλείφειν ἔκ τινος τέλους, μήτ' ἀτιμάζειν μηδένα, χωρὶς ἢ εἴ τις παρ' ἀμφοτέροις σφίσι κριθεὶς ἁλοίη."

730) Dio C. c. 14. „ὁ δὲ νόμος — ἄλλως μὲν οὐκ ἐδόκει ἐπ' αὐτῷ (Κικέρωνι) τίθεσθαι ἀλλὰ κατὰ πάντων ἁπλῶς, τῶν πολιτῶν ἄνευ τῆς τοῦ δήμου καταγνώσεως ἀποκτενούντων ἢ καὶ ἀποκτονότων, συνεφήγετο." Vellej. II, 45. „qui civem R. indemnatum interemisset, ei aqua et igni interdiceretur."

731) Dio C. c. 15—18. „φυγόντος δ' αὐτοῦ ὁ νόμος τὸ κῦρος — ἔλαβε. καὶ ἥ τε οὐσία αὐτοῦ ἐδημεύθη, καὶ ἡ οἰκία ὥσπερ τινὸς πολεμίου κατεσκάφη." Vergl. Plut. Cicero c. 30 — 33.

732) So schrieb er (59) vorahnend: „Tenemur undique, neque iam, quo minus serviamus, recusamus: sed *mortem et eiectionem quasi maiora timemus, quae multo sunt minora.*" ad Atticum II. ep. 18.

733) Ad Atticum II, 7. „Quod me ad vitam vocas, unum efficis, ut a me manus abstineam; alterum non potes, ut me non nostri consilii vitaeque poeniteat." Vergl. ep. III, 3. und ep. 10.

Digitized by Google

müsses als außerordentlicher Gesandter nach Cypern gehen und diese dem Könige Ptolemäus entrissene Insel in eine Provinz umwandeln mußte [734]). Fortan stiegen Uebermuth und Unordnung; denn während Cäsar jenseit der Alpen glücklich mit Galliern und Germanen fehdete, arbeiteten in Rom Pompejus, durch die steigende Frechheit des Clodius aus der bisherigen Unthätigkeit aufgeschüttelt, die Mehrheit des Senats, der Tribun Annius Milo und Consul Lentulus Spinther so kräftig und erfolgreich für Cicero's Rückkehr, daß die Acht aufgehoben (lex Cornelia), der Consular unter lautem Jubel empfangen (8. Herbstmonat 57), aus der Staatskasse für den Verlust seines Hauses und mehrer Landgüter entschädigt wurde [735]). Aber die Hoffnung, mittelst der bewährten Ausgleichungsgabe den raschen Gang der dynastisch-revolutionären Partei zu lähmen, scheiterte; denn Cäsar, beunruhigt durch die aufkeimende Eifersucht der von ihm überflügelten Machtgenossen, erneuerte in einer glanzvollen Zusammenkunft mit Pompejus und Crassus zu Lucca (April 56) nicht nur den Dreimännerbund, sondern verschaffte ihm auch eine weitere Ausdehnung. Indeß nämlich, lautete die geheime Uebereinkunft, die Gallische Statthalterschaft auf fünf Jahre verlängert würde, sollten beide Gefährten das Consulat übernehmen und nach dem Ablauf desselben eine beliebige, gleichfalls fünfjährige Verwaltung als Lohn erhalten [736]). Die

734) „Idem Clodius sub honorificentissimo ministerii titulo M. Catonem a republica relegavit." Vellej. II, 45. Vergl. Plut. Cato c. 34.

735) Liv. epit. CIV. „M. Cicero, Pompeio inter alios orante, et T. Annio Milone trib. pleb. agente, ingenti gaudio senatus ac universae Italiae ab exilio reductus est." Vergl. Plut. Cic. c. 33. Dio Cass. XXXIX, 6 — 11.

736) Plut. Caesar c. 21. „Δεῖ Πομπήϊον μὲν καὶ Κράσσον ὑπάτους ἀποδειχθῆναι, Καίσαρι δὲ χρήματα καὶ στρατείαν ἄλλην ἐπιμετρηθῆναι τῆς στρατηγίας." Vergl. Appian. b. c. II, 17. Sueton. Caesar c. 24. „Crassum Pompeiumque compulit (Caesar), ut, detru-

Digitized by Google

Kunde des geheimen Bündnisses erweckte bei den Verfassungsfreunden lebhafte Unruhe. Alles wurde unter der Leitung Cato's, welcher seine Cyprische Sendung mit Umsicht und Redlichkeit vollzogen hatte [737]), aufgeboten, den Plan zu hemmen. Aber Gewalt, List, Geld, verschafften der dynastisch-revolutionären Richtung den Sieg; durch einen freilich gescheiterten Mordversuch abgeschreckt, trat der republicanische Bewerber Luc. Domitius zurück [738]); mit bedeutender Stimmenmehrheit gewannen sofort Crassus und Pompejus das Consulat, und zauderten nicht, die verabredeten Entwürfe trotz der aufkeimenden Eifersucht gegen Cäsär's thatkräftiges Genie auszuführen. Also beantragte der bestochene Tribun Trebonius (lex Trebonia de provinciis consularibus, 55 v. C., 699 J. d. St.), daß mit dem Recht des Krieges und Friedens wie beliebiger Vermehrung der Streitkräfte Pompejus Africa und beide Spanien, Crassus Syrien und Aegypten fünf Jahre lang als Provinzen verwalten sollten [739]). Alle Einrede der Op-

---

dendi Domitii causa, consulatum alterum peterent, et ut in quinquennium sibi imperium prorogaretur." Es fanden sich zweihundert Senatoren ein. Politisches Urtheil: „ἦν ἐπὶ νεμήσει τῆς ἡγεμονίας καὶ καταλύσει τῆς πολιτείας συνωμοσία." Plut. Cato c. 41.

737) Heimkehr 56. Ueber seine Aufnahme s. Vellejus II, 45. „Cuius integritatem laudari nefas est: insolentia paene argui potest, quod, una cum consulibus ac senatu effusa civitate obviam, cum per Tiberim subiret navibus, non ante iis (obviam) egressus est, quam ad eum locum pervenit, ubi erat exponenda pecunia." Plut. Cato c. 39.

738) Plut. Pomp. c. 52, Cato c. 41. Alle flohen bei dem Ueberfall, Cato und Domitius ausgenommen. „καὶ παρεκελεύετο μένειν (den Domitius), καὶ μὴ προλιπεῖν, ἕως ἐμπνέωσι, τὸν ὑπὲρ τῆς ἐλευθερίας ἀγῶνα πρὸς τοὺς τυράννους."

739) Liv. epit. CV. „Idem (Cato) cum legem impediret, qua provinciae consulares in quinquennium, Pompeio Hispaniae, Crasso Syria et Parthicum bellum, Caesari Galliae et *Germania* dabantur, a Trebonio tribuno pleb. legis auctore in vincula ductus est." Plut. Pomp c. 52. „νόμους εἰσέφερον, Καίσαρι μὲν, ὥσπερ ὡμολόγητο, δευτέραν ἐπιμετροῦντας πενταετίαν, Κράσσῳ δὲ Συρίαν καὶ τὴν

position blieb fruchtlos; List und Gewalt entschieden; Cato wurde einmal von der Bühne herabgerissen, ein anderesmal mit seinem Schildknappen Favonius vom Gemeindeplatz zurückgedrängt, der Tribun Gallus eingesperrt und blutrünstig geschlagen, dem gleichgesinnten Amtsgenossen Atejus dasselbe Loos angedroht, darauf der Vorschlag von dem selbherrlichen Volk mit lautem Jubel gebilligt, und ein zweiter Antrag des Trebonius, welcher Cäsar's Gallische Statthalterschaft auf fünf Jahre verlängerte, eben so eifrig angenommen [740].

Bei diesem Stand der Innenverhältnisse, welche losgerissen von der gesetzlichen Grundlage dem Uebergewicht des Parteifürstenthums folgten, brachte bald die Entwicklung der auswärtigen Angelegenheiten dem begonnenen Werk den Schlußstein, und führte einen unvermeidlichen Zusammenstoß der Machthaber herbei. Indeß nämlich Pompejus, in theatralischem Gepränge und später, an Julia geknüpfter Ehezärtlichkeit [741] den Aufschwung früherer Jahre verläugnete

---

ἐπὶ Πάρθους στρατείαν διδόντας· αὐτῷ δὲ Πομπηΐῳ Λιβύην ἅπασαν, καὶ Ἰβηρίαν ἑκατέραν." Dio Cass. XXXIX. c. 33 — 38. Vellejus II, 46.

740) Plut. Cato c. 43. Dio Cass. l. l. c. 36. „συθύς τε ἐκκλησίαν συνήγαγον, καὶ τὰ κατὰ τὸν Καίσαρα ἐπεψηφισαν." Der Heftigkeit Cato's schreibt Cicero zum Theil das Mißlingen der Opposition zu. Ep. ad Attic. II, 9. „Citius omnino (orbis hic in rep. conversus), quam oportuit, culpa Catonis, sed rursus improbitate eorum, qui auspicia, qui Aeliam legem, qui Iuniam et Liciniam, qui Caeciliam et Didiam neglexerunt, qui omnia remedia reipubl. effuderunt" etc. Man sieht deutlich, wohin bereits das vermittelnde Princip geführt hatte; es wurde von den Machthabern, ohne es zu wollen, als Werkzeug gemißbraucht.

741) Ueber das im Jahre 55 vollendete und eingeweihete Theater des Pompejus s. Dio Cass. XXXIX, 38. „ὁ Πομπήϊος τὸ θέατρον — καθιέρωσε, καὶ ἔν τε ἐκείνῳ θέαν καὶ μουσικῆς καὶ ἀγῶνος γυμνικοῦ, καὶ τῷ ἱπποδρόμῳ καὶ ἵππων ἅμιλλαν, καὶ θηρίων πολλῶν καὶ παντοδαπῶν σφαγὰς ἐποίησε." 500 Löwen wurden erlegt, 18 Elephanten theils getödtet, theils verwundet und dann auf Begehren des Volks begnadigt. Der Theaterheld gab nur ungerne nach. — Ueber Pompejus und

Digitized by Google

und Spaniens Verwaltung untergeordneten Beamten überließ: führte Cäsar in Gallien, wie es Cato vorhergesagt hatte [742]), durch Waffen- und Unterhandlungskunst eine Zwingburg der Republik auf, und wirkte Crassus im Osten durch den unglücklichen Feldzug wider die Parther für die Stiftung einer kaum haltbaren Zweiherrschaft (des Duumvirats). Folgendes bezeichnet den Gang dieser inhaltsschweren, auf Rom bald zurückgreifenden Kriegsereignisse.

Gleich bei dem Beginn des siebenjährigen Unabhängigkeitskampfes der Gallier (58 — 51. bellum Gallicum) hemmte Cäsar, innerhalb acht Tagen von Rom in Geneva (Genf, Ende Aprils 58) angelangt, durch Schnelligkeit der Bewegungen und den Sieg bei Bibracte (Bevray d'Autun?) die Auswanderung der Celtischen, fortan unter Roms Hoheit fallenden Helvetier [743]), drängte nach blutiger Schlacht unweit Mömpelgard [744]) die Germanischen Gefolge des Suevischen Herzogs Heerfest (Ariovist), welchen man Freund und Bundesgenossen Roms hieß [745]), über den Rhein zurück (58), unterwarf im zweiten Feldzuge (57) größtentheils die nordwestlichen Belgier, von welchen die Nervier an dem Sambrefluß (Sabis) mit

---

Julia s. Plut. Pomp. c. 53. „αὐτὸς ἐν τοῖς περὶ τὴν Ἰταλίαν ἡβητηρίοις, μετιὼν ἄλλοτε ἀλλαχόσε, μετὰ τῆς γυναικὸς διῆγεν, εἴτ' ἐρῶν αὐτῆς, εἴτ' ἐρῶσαν οὐχ ὑπομένων ἀπολιπεῖν."

742) Plut. Cato c. 33. „προλέγοντος Κάτωνος, ὡς εἰς ἀκρόπολιν τὸν τύραννον αὐτοὶ ταῖς ἑαυτῶν ψήφοις ἱδρύουσιν."

743) Cäsar b. G. I, 9 — 36. Plut. Caesar c. 18. Dio C. XXXVIII, 31 — 33. Nach letzterem wurde eine Schaar besiegt und zur Rückkehr genöthigt, die andere auf dem Zuge nach dem Rhein von den Bundesgenossen der Römer meistens vernichtet. Vergl. über die Auswanderung Brömmel, die Helvetier.

744) Cäsar b. G. I, 53. „neque prius fugere destiterunt, quam ad flumen Rhenum milia passuum ex eo loco circiter quinquaginta pervenerunt." Plut. Caesar c. 19. „ἐπὶ σταδίους τριακοσίους ἄχρι τοῦ Ῥήνου διώξας."

745) „Rex atque amicus." b. G. I, 35.

Digitized by Google

vorleuchtendem Heldenmuth kämpften [746]), vernichtete durch Waffenkunst und treubrüchige Hinterlist [747]) die überrheinischen Tenchtherer und Usipeter (55), setzte, der erste Römer, wahrscheinlich unweit Bonn über den Rhein, jedoch um nur achtzehn Tage in dem unheimlichen Germanien zu verweilen, suchte darnach zweimal Britannien heim (55. 54), dessen südliches Küstengebiet eben so schnell bewältigt als geräumt wurde [748]), bewerkstelligte bei dem Aufstand der Eburonen (im Lüttichischen) den zweiten, für die Germanen weiter nicht gefahrvollen Rheinübergang (53. unweit Engers bei Neuwied?), erstürmte, als Druck und Nationalgefühl die meisten Celtischen Völkerschaften zwischen der Loire (Ligeris), Garonne (Garumna) und Seine (Sequana) zu den Waffen trieben, nach hartnäckiger Abwehr die Feste Avaricum (Bourges), nöthigte, indeß Gergovia (Clermont in Berry) trotzte, den letzten Schirmort der bedrängten Galenunabhängigkeit, Alesia (Alize, im Lande der Mandubier, Bourgogne) unter dem heldenmüthigen Arverner Vercingetorix durch Hunger zur Uebergabe (52), und vollendete mittelst dieses Todesstreiches [749]) die Unterjochung der fortan

---

746) Liv. epit. CIV. „contra Nervios, unam harum civitatum (Gaue) cum maximo discrimine pugnavit, eamque gentem delevit.“ Plut. Caesar c. 60. „τρέπονται μὲν οὐδ' ὧς τοὺς Νερβίους, κατακόπτουσι δ' ἀμυνομένους.“

747) Cäsar IV, 1 — 15. „Quos (principes Germanorum) sibi Caesar oblatos gavisus, illos retineri iussit.“ (c. 14.) Cato klagte bitter über diesen Bruch des Völkerrechts, und forderte, daß Cäsar den Germanen — ausgeliefert würde. Plut. Caesar c. 22.

748) Liv. epit. CV. „Iterum parum felicius (traiecit), magnaque hominum multitudine caesa, aliquam partem insulae in potestatem redegit.“ Richtiger Plut. Caesar c. 23. „οὐδὲν γὰρ, ὅ τι καὶ λαβεῖν ἦν ἄξιον ἀπ' ἀνθρώπων κακοβίων καὶ πενήτων“ etc.

749) Liv. ep. CVIII. „Caesar Gallos ad Alexiam vicit, omnesque Galliae civitates, quae in armis fuerant, in deditionem accepit.“ Cäsar b. G. VII, 89. „Vercingetorix deditur, arma proiiciuntur.“ Plut. Caesar c. 27. „παραδίδῃ (Vercingetorix) προϊγησάμενος ἐπὶ τὸν θρίαμβον.“

Digitized by Google

nur in einzelnen, fruchtlosen Widerstandsversuchen ausnahmenden Galenfreiheit (51). Freundliches Benehmen gegen den Adel, strenge Mannszucht bei großer Freigebigkeit und mäßige Steuern vollendeten ein Werk, dessen Urheber für sich Ruhm, getreue Legionen und meistens der Bestechung feiler Seelen dienstbare Schätze gewann [750]).

Andere Wendung nahmen inzwischen die Angelegenheiten des Morgenlandes. Denn der neue Statthalter Syriens, M. Crassus, hatte kaum sein dictatorähnliches Amt angetreten (55), als er, von Eitelkeit und Habgier vorwärts getrieben, ohne weitere Beleidigung den Partherkönig Arsaces XIV (Orodes I, st. 37) befehdete (54), bei Zeugma den Euphrat überschritt, planlos und verführt durch einen scheinbar Römisch gesinnten Häuptling Abgar (Augerus) in der Mesopotamischen Ebene umherzog, unweit der Feste Carrä durch mehrtägige Schlacht wider den tapfern und umsichtigen Feldherrn Surenas den Sohn, die Blüthe der Legionen, bald in einer Zusammenkunft mit dem Frieden bietenden Feind, plötzlich überfallen das Leben verlor (53). Die Trümmer des angeblich 100,000 Mann starken Heeres rettete der Quästor Cassius Longinus gen Syrien, welches muthig und klug wider die besonders auf Antiochien gerichteten Angriffe der vorbrechenden Parther geschirmt wurde [751]). Die Niederlage des Crassus aber rächten weder

---

750) Cäsar b. G. VIII, 49. „Unum illud propositum habebat (Caesar), continere in amicitia civitates, nulli spem aut causam dare armorum. — Itaque, honorifice civitates appellando, Principes maximis praemiis afficiendo, nulla onera nova imponendo, defessam tot adversis proeliis Galliam, conditione parendi meliore, facile in pace continuit.“ Sueton. Caesar c. 26. „Nullum largitionis aut officiorum in quemquam genus publice privatimque omisit.“

751) Ueber den Partherkrieg s. Dio Cass. XXXIX, 39. XL, 15 — 27. Plut. Crassus c. 17 — 33, besonders c. 25. „ἀνίστασαν (die Parthischen Reiter) ἐκ βυθοῦ δῆνας ἄμμου, κονιορτὸν ἀταγοῦσας ἄπλετον, ὡς μήτε διοράᾶν ῥᾳδίως, μήτε φθέγγεσθαι τοὺς Ῥωμαίους, εἱλουμέ-

Digitized by Google

der Nachfolger in Syrien, Proconsul Bibulus (51. 50), noch der Statthalter Ciliciens, der Friedensfürst M. Tull. Cicero (51).

Mittlerweile wuchsen in Rom, wo der Tod des Crassus das staatsbürgerliche Gleichgewicht [752]), der Hintritt Julia's [753]) das häusliche Friedensunterpfand für Cäsar und Pompejus beseitigt hatte, Zügellosigkeit, Raub, Mord, Bestechung, wildes Parteigedränge. Denn die Machthaber begünstigten den Verfall des obrigkeitlichen Ansehens, um die Nothwendigkeit einer Dictatur herbeizuführen [754]). Sieben Monate lang sah sich die Republik ohne Consulat dem blutigen Muthwillen der bewaffneten Rotten des Clodius und seines Erbfeindes Annius Milo preisgegeben. Als endlich jener von diesem bei Bovillä an der Appischen Heerstraße ermordet (17. Jänner 52) und durch den Pöbel unter Todschlag und Brand bestattet wurde [755]), gewann Pompejus selbst von Cato unterstützt, das Ziel seiner dermaligen Wünsche, das dritte [756]), alleinige Consulat (52),

---

νους δ' ἐν ὀλίγῳ καὶ συμπίπτοντας ἀλλήλοις, βάλλεσθαι καὶ ἀποθνήσκειν" etc. Vellejus II, 46 Plänkeleien unter Cicero und Bibulus, Cicero ep. II, 10. XV, 2, ad Atticum V, 20. „Castra, schreibt er Iqunig, habuimus ea ipsa, quae contra Darium habuerat apud Issum Alexander, imperator haud paullo melior, quam aut tu aut ego." — Surenas (*sur* dominus, *ena* noster) Amtsname. S. Valesius ad Ammianum Marcellinum XXXIII, 6. §. 14. ed. Wagner.

752) „ὃς (Κράσσος) ἔφερος (pacis sequester) αὐτῷ τε (Καίσαρι) καὶ Πομπηΐῳ ἐλέλειπτο." Zonaras c. 7. Vergl. Plut. Pomp. c. 53, Caesar c. 28.

753) Vellejus II, 47. „Iulia concordiae pignus."

754) Plut. Pomp. c. 54. „ἀναρχίαν ἐν τῇ πόλει περιεῖδε (Πομπήϊος) γενομένην· καὶ λόγος εὐθὺς ἐχώρει πολὺς ὑπὲρ δικτάτωρος." Cato min. c. 44, Caesar c. 28.

755) Dio Cass. XL, 48. 49. Appian. b. c. II, 20 — 22. Cicero p. Milone c. 9.

756) „Κάτωνος αὐτοὺς (die Senatoren) μεταδιδάξαντος, ὕπατον εἱλοντο χωρὶς συνάρχου, ὡς ἂν ἔχοι τὴν μὲν ἐξουσίαν δικτάτωρος, ἄρχων μόνος, τὴν δ' εὔθυναν ὑπάτου." Appian. b. c. II, 23. Plut. Caesar c. 28.

Digitized by Google

stellte durch militärisch-polizeiliche Mittel Zucht und Ordnung wieder her, ließ sich die Statthalterschaft Spanien für fünf Jahre bestätigen, gab manche, meistens wirkungslose Gesetze wider Amtserschleichung und Mißbrauch der Rechtspflege [757]), welche zwar einzelne Schuldige, unter ihnen Milo, trafen, aber die Ursachen der Verbrechen nicht entfernten, ernannte für die letzten Monate des Jahres den neuen Schwiegervater Q. Metellus Scipio zum Amtsgenossen, und duldete bei wachsendem Zerwürfniß, daß Cäsar auch abwesend um die Consulatschaft werben dürfe. Fortan dreheten sich alle Unterhandlungen, Umtriebe und selbst Gewaltthätigkeiten um die Rückkehr beider unversöhnlichen Nebenbuhler zur bürgerlichen Gleichheit. Während demnach Pompejus die Mehrheit des Senats und Adels um sich versammelte, übernahm Cäsar scheinbar die Anwaltschaft der Volkssache, indem er hier reiche Geschenke für die Gewinnung der an Käuflichkeit gewöhnten Stimmen ausstreute, dort den beredten, listigen und kraftvollen Tribun Scribonius Curio durch Schuldentilgung aus einem gefahrvollen Widersacher in einen thätigen, getreuen Diener umwandelte [758]), und den Consul Aemil. Paulus mittelst 1500 Talente gleichfalls gewann (50). Auf dieselbe Weise wurde auch der geistvolle, aber sittenlose Tribun (des Jahres 49) M. Antonius angelockt

---

757) „δίκας προυτίθει τῶν τε ἄλλων ἁμαρτημάτων, καὶ μάλιστα δωροδοκίας καὶ δεκασμοῦ." Derselbe.

758) Sueton. Caesar c. 29. „Aemilium Paullum, *Caiumque Curionem*, violentissimum tribunorum, ingenti mercede defensores paravit." Vergl. Dio Cass. XL, 60. „Κουρίων καὶ τὴν γνώμην ὀξὺς, εἰπεῖν τε δεινὸς, τῷ τε πλήθει πιθανώτατος καὶ χρημάτων — ἀφειδέστατος." Vellej. II, 48. „Curio, vir nobilis, eloquens, audax, suae alienaeque et fortunae et pudicitiae prodigus, homo *ingeniosissime nequam* et facundus malo publico." Plin. h. n. XXXVI, 15. „Curio, qui nihil in censu habuerat praeter discordiam principum." Diese etwas veredelte Copie des Clodius empfing die runde Summe von anderthalb Millionen Reichsthaler. Consul Aemilius Paulus war wohlfeiler. Plut. Pomp. c. 58.

Digitized by Google

und festgehalten [759]), indeß die auf Begehren entlassene funfzehnte Legion, welche einst Pompejus seinem damaligen Freunde geliehen hatte, durch falsche Gerüchte über Unzufriedenheit des Gallischen Heeres den eiteln, selbstgefälligen Sinn des aristocratischen Oberhauptes verstärkte und jede Ahnung drohender Gefahr erstickte [760]). Als nach solcher Vorkehr auf den Antrag des Metellus Scipio der Senat binnen gesetzter Frist und bei Strafe des Hochverraths die Niederlegung des Gallischen Oberbefehls gebot (6. Jänner 49), für die Vollziehung des Beschlusses den Proconsul Pompejus mit außerordentlicher Vollmacht ausrüstete [761]), die Tribunen Q. Cassius, M. Antonius aber mit Curio nach fruchtlosem Veto gen Ariminum flüchteten: da mußte bei der hochstrebenden, trotzigen Natur Cäsar's das Schwert den Knoten zerhauen. Der zweite Bürgerkrieg brach aus.

---

759) „M. Antonius, omnibus audendis paratissimus." Velleius II, 56. „M. Antonius perdundae pecuniae genitus vacuusque caris nisi instantibus." Sallust. fr. Ueber seine Jugendsünden Cicero phil. II, 18. 44. „Sumpsisti virilem, quam statim muliebrem togam reddidisti. Primo volgare scortum; certa flagitii merces, nec ea parva; sed cito Curio intervenit, qui te a meretricio quaestu abduxit et, tanquam stolam dedisset, in matrimonio stabili et certo locavit" etc. Genosse des Clodius; „eius omnium incendiorum fax." Cic. l. l. c. 19, 48; von Cäsar erkauft. c. 20, 49. 50. „Sine sorte, sine lege ad Caesarem cucurristi. Id enim unum in terris egestatis, aeris alieni, nequitiae, perditis vitae rationibus perfugium esse ducebas. — Advolasti egens ad tribunatum, ut in eo magistratu, si posses, viri tui similis esses."

760) „Ein Fußschlag, prahlte Pompejus, zaubert Soldaten aus der Erde hervor." Plut. Pomp. c. 57.

761) Cäsar de bell. civ. I, 2. „uti ante certum diem Caesar exercitum dimittat; si non faciat, eum adversus Remp. facturum videri. Intercedit M. Antonius, Q. Cassius, tribuni plebis." Dio Cass. XLI, 3.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt des vierten Zeitraums. Kampf und Untergang der Republik wider und durch das Parteifürstenthum (die Dynastie). Vom Beginn der zweiten Bürgerfehde bis auf die Schlacht bei Philippi (49 — 42).

Erste Abtheilung. Cäsar wider Pompejus und die Republik. (49 — 44. 15. März.)

§. 50. Vorblick.

Also verging das Blendwerk des anfangs versteckt, dann offenbar handelnden Triumvirats; Waffen mußten über den Ehrgeiz zweier Männer entscheiden, welche wetteifernd dem persönlichen Streben den Schein der Gemeinwohlfahrt zu geben trachteten. Die einst schroffen Gegensätze der Volks- und Adelspartei bestanden nicht mehr; der Römer wußte durchschnittlich kaum was er wollte; des Parteifürstenthums ätzende Kraft hatte die alten staatsbürgerlichen Brechungen entweder aufgelöst oder in den Dienst selbstsüchtiger Persönlichkeiten gebracht. Der Senat besaß keine der früheren Tugenden mehr; als Schlacken waren Stolz gegen den Schwachen und Demuth gegen den Starken geblieben. Das Volk, seit Jahren der Unruhe des Tribunats und dem Ehrgeiz vornehmer Lieblinge ergeben, hatte von dem leidenschaftlichen Gefühl seiner Hoheitsrechte nichts als einen dunkeln Trieb nach Neuerungen behalten, und selbst die Lust an kriegerischen Gefahren der städtischen Vergnügungssucht aufgeopfert. Die dünnen Reihen wahrhafter Freunde des Vaterlandes und der Freiheit besaßen keinen Mittelpunct, indem eben so wenig Cato das feldherrliche, als Cicero das parlamentarische Generalquartier darstellen konnte. Kein Wunder, wenn daher weder Pompejus dem Volke, noch Cäsar dem Senat folgen wollten, wenn beide, persönliche Selbstsucht zu verdecken, jener von verletzter Würde des Staatsraths, dieser von frevelhaften Ein-

Digitized by Google

griffen in die Rechte des geheiligten Tribunats proclamirten, und dadurch die politischen Grundsätze der meisten Mitbürger so verwirrten, daß sie bereitwillig dem Strom der Ereignisse folgten ohne Maß und sittliche Haltung. So oft jedoch Pompejus, namentlich durch Theilnahme am Triumvirat, die Gesetze gebrochen hatte, ihm schloß sich, weil Cäsar den ersten Schlag that, die Mehrheit der Verfassungsfreunde an. Der Gegner vertrauete seinerseits dem Uebergewicht des Genies und sieggewohnter Soldaten, endlich dem wirksamen Vorstand beleidigter Volksehre, welche in ihm den Rächer und Wiederhersteller finden sollte. Also geschah es, daß Italien, von den gen Epirus flüchtigen Pompejanern geräumt, binnen sechzig Tagen gewonnen, Spanien nach mehr kunstvollem denn blutigem Feldzuge besetzt (49), und der Feind mit einem Streiche bei Pharsalus in Thessalien vernichtet wurde (48). Jetzt erst erkannten die Republicaner, seit dem Tode des Pompejus ihrer Bestimmung eingedenk, die Größe der Gefahr und die Pflicht, ihr zu begegnen. Asien, Griechenland, Italien dienten; also wurde Africa Sammel- und Kampfplatz; Cato's Strenge forderte Sieg oder Tod. Davon zeugten Thapsus und Utica (46); die geächtete Republik flüchtete gen Spanien und wagte hier bei Munda (45) den letzten, ihrer nicht unwürdigen Feldstreit. Cäsar, jetzt lebenslänglicher Dictator, verschmähete gemach die bisher klug beobachtete Schonung staatsbürgerlicher Formen, und schien den Wunsch Vieler, die Monarchie als Freihafen wider Revolutionsstürme [762]), erfüllen zu wollen. Da zuckte plötzlich das alte Römergefühl auf; der Dictator wurde inmitten des meistens getreuen Senats erschlagen, und Rom, wie wenn ein zweiter Tarquinius gedrohet hätte, für frei erklärt (15. März 44).

762) Plut. Caesar c. 28. „ὥστε τοὺς νοῦν ἔχοντας ἀγαπᾶν, εἰ πρὸς μηδὲν αὐτοῖς χεῖρον, ἀλλὰ μοναρχίαν, ἐκ τοιαύτης παραφροσύνης καὶ τοσούτου κλύδωνος ἐκπεσεῖται τὰ πράγματα." Dieses Arzneimittel fand schon bei dem Ausbruch des Bürgerkrieges viele Liebhaber.

Digitized by Google

§. 51. Weitere Ausführung. Cäsar's Siege, Gesetze, Entwürfe und Ende in Folge der republicanischen Reaction.

Kaum hatte Cäsar nach einigem Bedenken die Gränze der Gallischen Statthalterschaft, den Rubico (Rugo?) überschritten [763]), beinahe ohne Schwertstreich Ariminum, Pisaurum, Fanum, Ancona, Iguvium, Cingulum, Aurimum und Corfinium unter Domitius Aheno-barbus gewonnen: als Pompejus, rathlos, die Consuln Claudius Marcellus und Cornel. Lentulus, der Senat und rasch zusammengeraffte Heerhaufen über Capua gen Brundusium und von hier auf Ueberfahrtschiffen nach Epirus flüchteten (23. Febr. 49). Sofort eilte der Sieger von dem mit sechs Legionen erreichten Hafenplatz gen Rom, wo Reden und Manifeste leicht beruhigten und dieselbe lähmende Wirkung hervorbrachten, welche Besuch und freundliches Gespräch auf den denkenden, jedoch unschlüssigen Proconsul Cicero geübt hatten [764]), nöthigte in Nord-Spanien (Hispania Tarraconensis) durch meisterhafte Bewegungen wie Gefechte bei Ilerda (Lerida) und Octogesa (Mequinenza) des Pompejus Legaten Petronius und Afranius zur Uebergabe, bereitete dasselbe Loos in Süd-Spanien (Baetica) dem Vice-Statthalter Terent. Varro, überall milde und leicht durch schwere Geldsteuern versöhnt [765]).

---

763) „Iacta est alea." Sueton. Caesar c. 32. „Καῖσαρ δὲ πολλοὺς λογισμοὺς κινήσας — τέλος τοῦτο δὴ τὸ κοινὸν ὑπεπιών, Ἐρ-ρίφθω κύβος, ὥρμησε." Zonaras X, 7.

764) Cäsar schrieb (Cic. ad Atticum X, 8.): „Postremo, quid viro bono et quieto et bono civi magis convenit quam abesse a civilibus controversiis?" Dieser Rath zur Neutralitätspolitik wurde einstweilen auch befolgt, später theuer bezahlt. Cälius warnte (ad Atticum X, 9.): „Si existimas eandem rationem fore Caesari in dimittendis adversariis et conditionibus ferendis, erras. Nihil nisi atrox et saevum cogitat atque etiam loquitur."

765) Dio C. XLI, 24. „καὶ ἐλύπησε μὲν οὐδένα οὐδὲν, πλὴν χρη-

Digitized by Google

Härter büßte Massilia, von Trebonius und Dec. Brutus belagert, den Beschluß der Parteiloſigkeit [766]). Dagegen erlitten die Cäſarianer Unfälle in Illyrien, wo der Legat Dolabella dem Marcus Octavius weichen mußte, in Africa, wo der Proprätor Varius und der Numidenkönig Juba zwei Legionen unter Curio vernichteten, in Corcyra, wo Caj. Antonius, des Tribunen Bruder, unglücklich ſtritt, und ſelbſt in Italien, wo die Beſatzung von Placentia offenen Aufruhr erhob. Cäſar's Ankunft (December 49) änderte alles; die Meuterei wurde durch Züchtigung der Führer gedämmt, die eilftägige, auf den Rath des Prätors M. Lepidus vom Volk verliehene Dictatur und darnach mit Servilius Iſauricus übernommene Conſulatſchaft theils für kriegeriſche Rüſtung, theils meiſtens zweckmäßige Geſetzesreform benutzt. Alſo bekamen die Söhne der von Silla Geächteten ihre bürgerliche Ehre [767]), die unter Pompejus' drittem Conſulat Verbannten, mit Ausnahme Milo's, ihre Heimath zurück [768]), erhielten die Transpadaner als Lohn geleiſteter Dienſte und um die Einheit Italiens abzuſchließen, das Römiſche Bürgerrecht [769]), wie ſpäter Sicilien die

---

μάτων ἐκλογῆς, ἐτίμησέ τε καὶ ἰδίᾳ καὶ κοινῇ πολλούς." Cäſar b. c. II. c. 21.

766) Dio C. XLI, 25. „καὶ ὃς (Καῖσαρ) τότε μὲν τά τε ὅπλα καὶ τὰς ναῦς, τά τε χρήματα ἀφείλετο· ὕστερον δὲ καὶ τὰ λοιπὰ πάντα, πλὴν τοῦ τῆς ἐλευθερίας ὀνόματος." Cäſar b. c. II, 22.

767) Sueton. Caesar c. 41. „Admisit ad honores et proscriptorum liberos." Vergl. c. 11. Göttling S. 491.

768) Dio C. XLI, 36. „τοῖς ἐκπεπτωκόσι πάθοδον πᾶσι, πλὴν τοῦ Μίλωνος, ἔδωκε." Sueton. Caesar c. 41. „de ambitu condemnatos restituit." Cäſar b. c. III, 1. „nonnullos ambitus lege Pompeia damnatos — in integrum restituit."

769) Dio C. XLI, 36. „τοῖς Γαλάταις, τοῖς ἐντὸς τῶν Ἄλπεων ὑπὲρ τὸν Ἠριδανὸν οἰκοῦσι, τὴν πολιτείαν ἀπέδωκε." Tacit. annal. XI, 24. „Tunc solida domi quies et adversus externa florumus, cum *Transpadani in civitatem recepti*, cum specie deductarum per

Digitized by Google

von Marc. Antonius bis zu derselben Befugniß erweiterte Latinität [770]), gewann der heillose Schuldendruck und Schuldenwirwarr dadurch einigen Nachlaß und nothdürftige Ordnung, daß die Unterpfänder gerichtlich abgeschätzt, die gezahlten Zinsen vom Hauptgut (Capital) abgezogen [771]), endlich nicht über 15,000 Drachmen baar behalten werden sollten [772]).

So im Rücken gesichert und im Ganzen der Volksstimmung gewiß, brach Cäsar wider den Feind im Osten auf. Dieser hatte, während der Senat zu Thessalonich unschlüssig und zwieträchtig weilte, aus Italien, Griechenland, Macedonien, Asien und selbst Spanien bei 70,000 Bewaffnete gezogen, in Beröa und Dyrrhachium verschanzte Sammelplätze errichtet, die Epirotische Küste ziemlich vollständig besetzt, und eine Flotte von 800 Fahrzeugen unter dem Alt-Consul Bibulus gebildet, um das Adriatische Meer zu bewachen und jeden Landungsversuch im Keime zu ersticken. Pompejus, in dessen Namen alles wie in Rom für Cäsar geschah [773]), von Cato kräftig unterstützt, entwickelte

---

orbem terrae legionum, additis provincialium validissimis, fesso imperio subventum est."

770) Cicero ad Atticum XIV, 12. „Multa illis (Siculis) Caesar neque me invito; etsi *Latinitas erat non ferenda;* verumtamen . . . . Ecce Antonius, accepta grandi pecunia, fixit legem a dictatore comitiis latam, qua Siculi *cives Romani.*"

771) Sueton. Caesar c. 42. „decrevit, ut debitores creditoribus satisfacerent, per aestimationem possessionum (Liegenschaften), quanti quasque ante civile bellum comparassent, deducto summae aeris alieni, si quid usurae nomine numeratum, aut perscriptum (zum Hauptgut geschlagen) fuisset; qua conditione quarta pars fere crediti deperibat." Dio C. XLI, 37.

772) Dio C. XLI, 38, wo der Grund auch angegeben wird: „εἴ τ' οὖν ἵνα τοῖς τε δανεισταῖς οἱ ὀφειλοντές τε ἐκτίνωσι, καὶ τοῖς δεομένοις οἱ ἄλλοι δανείζωσιν· εἴτε καὶ ὅπως οἵ τε εὐποροῦντες ἔκδηλοι γένωνται, καὶ χρήματα αὐτῶν μηδεὶς ἀθρόα ἔχῃ, μὴ καὶ ἀπόντος τι νεωτερισθῇ."

773) Dio C. XLI, 43. „πράττοντες (Καῖσαρ καὶ Πομπήϊος) οὐχ ὅσα ἐκεῖνοι (Volk und Senat) ἐπέτρεπον, ἀλλ' ὅσα αὐτοὶ ἤθελον." Dieser Eigennutz konnte Tacitus' Urtheil hervorrufen: „Pompeius occul-

Digitized by Google

dabei zwar bedeutende Thätigkeit, mißkannte aber wiederum aus stolzem Selbstgefühl die Stärke des, wie er glaubte, durch Spanien und Italien hinlänglich beschäftigten Gegners. Dieser, auf Schnelligkeit und Angriff vertrauend, landete plötzlich von Brundusium aus mit sieben Legionen bei Oricum unweit dem Acroceraunischen Vorgebirge, besetzte Apollonia und lagerte, Dyrrhachium bedrohend, am Apsus, indeß M. Antonius, durch des Meisters Kühnheit und Glück [774]) angefeuert, die zweite Heersäule von fünf Legionen nach Nymphäum hinüberführte und mit dem Gewalthaufen vereinigte. Bibulus starb vor Aerger und fruchtlosen Nachtwachen [775]). Darauf begann der Krieg mit wechselnden Gefechten vor und hinter den Linien Dyrrhachiums. Den ob eines errungenen, aber schlecht benutzten Vortheils übermüthig gewordenen Feind aus seiner festen Stellung zu locken, und gleichzeitig die in Macedonien und Nord-Thessalien befindliche Heersäule des Proconsuls Scipio abzuschneiden, brach Cäsar plötzlich auf [776]), und erreichte über Apollonia, Aeginium, wo die Nebenschaar des Domitius Calvinus zu ihm stieß, und Gomphi, Schauplatz schmähliger Plünderung [777]), die Ebene des Thessalischen Pharsalus. Langsam folgte Pompejus, welcher

---

tior, non melior" (Mario et Sulla), hist. II, 38. Ueber die Rüstungen der bunt zusammengesetzten Pompejaner s. Cäsar b. c. III, 3 — 6.

774) Dio C. XLI, 46. „Θάρσει· Καίσαρα γὰρ ἄγεις", sprach der Feldherr zu dem bestürzten Steuermann, der ihn auf einer Recognoscirung ob des Sturmes nicht weiter bringen wollte.

775) Cäsar b. c. III, 18. „graviore morbo ex frigore ac labore implicitus — vim morbi sustinere non potuit."

776) Cäsar b. c. III, 74. „neque satis militibus perterritis confidebat, spatiumque interponendum ad recreandos animos putabat, relictisque munitionibus magnopere rei frumentariae timebat." Plut. Caesar c. 39.

777) Appian. b. c. II, 64. „καὶ μάλιστα αὐτῶν οἱ Γερμανοὶ γελοιότατοι κατὰ τὴν μέθην ἦσαν." Cäsar b. c. III, 80. 81.

Digitized by Google

durch Glück, Eitelkeit, Schmeichelei und Kampflust der zahlreichen, vornehmen Jugend vorwärts gedrängt, den anfänglichen, auch von Cato und Cicero gebilligten Vertheidigungsplan aufgab [778]), und am 20. Heumonat die entscheidende Schlacht wagte. Mit leichter Mühe siegten 22,000 abgehärtete und eingeübte, vom Meister geführte Krieger über 45,000 Widersacher, welche weder hinlängliche Waffenkunde noch Oberleitung und der Aufgabe des Tages ensprechende Begeisterung besaßen. Was nicht fiel oder in Haft kam, wurde zersprengt; Lager und Geräthe gingen verloren [779]). Von etlichen Getreuen, denen bald auch Weib und Sohn (Sextus) sich anschlossen, begleitet, flüchtete Pompejus über Larissa, Tempe, Lesbos, Attalia in Pamphylien, Cypern, gen Aegypten, und fand hier bei Pelusium statt der gastlichen Aufnahme durch Meuchelmord den Tod (28. Herbstm.). Der Reichsverweser Pothinus nämlich, welcher für den unmündigen König Ptolemäus Dionysus schaltete, glaubte sich also nach dem Rath des Griechischen Redners Theodo-

778) Cicero in der ep. ad famil. l. VII, 3. entwirft eine meistens treffende Characteristik der Pompejaner. „Quid quaeris? nihil boni praeter causam. — Suadere institui, ut bellum duceret. Hoc interdum probabat et in ea sententia videbatur fore et fuisset fortasse, nisi quadam ex pugna coepisset suis militibus confidere . . Ex eo tempore vir ille summus nullus imperator fuit. Signa, *tirone et collecticio exercitu*, cum legionibus robustissimis contulit; victus turpissime, amissis etiam castris, solus fugit." Vergl. Appian. II, 65. Plut. Pomp. c. 66 und 67. Cäsar b. c. III, 82. 83. über die hoffärtige Stimmung im Pompejanischen Hauptquartier. Man theilte Belohnungen, Strafen, Aechtungen aus. „In oratione ita crudeles, ut ipsam victoriam horrerem" (Cicero ad fam. VII, 3). — „Nec quibus rationibus superare possent, sed, quemadmodum uti victoria deberent, cogitabant." Cäsar b. c. III, 83. — „Milites otium, socii moram, principes ambitum ducis increpabant." Florus IV, 2.

779) Ueber die Schlacht vergl. Cäsar III, 88 — 96; Plut. Pomp. c. 68 — 72. Cäsar siegte hauptsächlich durch Zerreißung des linken feindlichen Flügels mittelst einer hackenförmig aufgestellten Reserve von 3,000 Mann. b. c. III. c. 89 und 93.

Digitized by Google

tus die Gunst des Siegers zu verschaffen [780]). Dieser, drei Tage später mit kleinem Geschwader und geringer Mannschaft angelangt, weinte bei dem Anblick des Pompejanischen Siegelrings, handelte zu Alexandria in dem Thronzwist zwischen dem Könige Ptolemäus und seiner ältern, durch Anmuth und Geist ausgezeichneten Schwester Cleopatra [781]) anfangs als Schiedsrichter, darnach als Herr, welcher sechs Monate lang Heer und Volk Aegyptens in Alexandria bekämpfte (bellum Alexandrinum) und zuletzt, den Namen einer Römischen Provinz verschmähend [782]), das abhängige Lehenreich der geliebten Cleopatra überlieferte.

Während Cäsar, bald nach dem Tode des Pompejus in Rom auf ein Jahr zum unbeschränkten Dictator und fünfjährigen Consul ernannt [783]), statt den Feind zu verfolgen [784]), neun Monate lang durch Liebe und Geschäfte an das Nilthal gebannt wurde: hatten in Africa, theilweise

---

780) Ueber Pompejus' Ende s. Plut. Pomp. c. 78—80. „Νεκρὸς οὐ δάκνει", meinte Theodotus. Bei der Verabschiedung von den Seinigen sprach Pompejus mit Sophocles:

Ἔστις δὲ πρὸς τύραννον ἐμπορεύεται,
Κείνου 'στὶ δοῦλος, κἂν ἐλεύθερος μόλῃ.

781) Dio Cass. XLII, 34. „περικαλλεστάτη γυναικῶν ἐγένετο — τό,τε φρόνημα ἀστειότατον εἶχε, καὶ προσομιλῆσαι παντὶ τῷ διὰ χαρίτων ἡδίστατο."

782) Sueton. Caesar c. 35. „Regnum Aegypti victor Cleopatrae fratrique eius minori (der ältere Ptolemäus war gefallen) permisit; veritus provinciam facere, ne quandoque violentiorem praesidem nacta, novarum rerum materia esset." Vergl. Dio C. XLII, 44. Ueber den Aegyptischen Krieg s. Hirtius, de bello Alexandrino.

783) Dio C. XLII, 20.

784) Cicero ad famil. XV, 15. „Equidem fateor meam coniecturam hanc fuisse, ut, illo quasi quodam fatali proelio facto, et victores communi saluti consuli vellent et victi suae; utrumque autem propositum esse arbitrabar in celeritate victoris. *Quae si fuisset, eandem clementiam experta esset Africa*, quam cognovit Asia, quam etiam Achaia, te (Caio Cassio), ut opinor, ipso allegato ac deprecatore."

Digitized by Google

auch Spanien, unter Cato, Metellus Scipio, dem Numidenkönig Juba, Pompejaner und Republicaner kräftig gerüstet, in Vorder-Asien Pharnaces bei dem Zwiespalt der Römer und Eingebornen ohne Mühe Colchis, Armenien und einen Theil von Pontus gewonnen. Sofort verließ Cäsar Aegypten, welches Furcht und Besatzung schirmten, schlug den unwürdigen Sohn des großen Mithridates bei Zela (47) durch den Schrecken des Namens [785]), überließ die Beute den Soldaten, das Reich Bosporus und das Fürstenthum der Gallogräcer dem kriegerischen und getreuen Mithridates aus Pergamus [786]), trieb in Vorder-Asien, auf den Inseln, in Griechenland, Anleihen, Straf- und Ehrengelder ein [787]), beruhigte in Rom angelangt (December 47) das nach Schuldentilgung lüsterne Volk durch Nachlaß der Zinsen und jährigen Hausmiethen [788]), störrische Legionen durch die ihnen verhaßte Begrüßung: „Bürger" (Quiriten) [789]), theilte unter die Anhänger freigebig Ehren und Belohnungen aus, den Widersachern, wenn sie, wie Cicero [790]), unthätig blieben, mild und freundlich.

---

785) Sueton. Caesar c. 35. „una profligavit acie." „Veni, vidi, vici." c. 37. Dio C. XLII, 45 — 48.

786) Hirtius de bello Alexandrino c. 78. „Mithridatem Pergamenum — regio genere ortum, Regem Bospori constituit."

787) Dio C. XLII, 49. „τότε σύμπαν εἰσῆν, χρηματοποιὸς ἀνὴρ ἐγένετο."

788) Derselbe c. 51.

789) Derselbe c. 53. „ἀλλ' ὀρθῶς γε, ὦ Κυῖρῖται, λέγετε· καὶ γὰρ κακμήκατε καὶ κατατέτρωσθε." Sueton. Caesar c. 70. „tam facile circumegit et flexit, ut ei, *milites se esse*, confestim responderint." Ein sprechender Beweis der ungeheuren Sitten- und Staatsrevolution, welche den Soldaten vom Bürger getrennt hatte.

790) Alle Qualen eines vermittelnden, überall abgewiesenen Characters erlitt dieser aufrichtige, jedoch unschlüssige Patriot. Er lebte zwischen Büchern — und Kummer. Vergl. ep. ad fam. IX, 1. 2. „Scito me, posteaquam in urbem venerim, redisse cum veteribus amicis, i. e. cum libris nostris in gratiam", und XV, 15. „versor autem in gemitu Italiae et in urbis miserrimis querelis."

Digitized by Google

Nach solchen Voranstalten eröffnete der Dictator den dritten Feldzug, landete mit geringer (3,000 Fußknechten und etlichen Reiterschaaren), jedoch bald anwachsender Kernmannschaft bei Adrumetum (30. December 47), lieferte bei Ruspina dem ehemaligen Legaten Labienus ein unglückliches, nur durch kunstvollen Rückzug vor völliger Niederlage bewahrtes Treffen (4. Jänner 46), dessen Wendung der Sieger nicht zu benutzen wußte [791]), gewann in Folge klugen Zauderns Zeit, Geld, Lebensmittel und Verstärkung, selbst durch Ueberläufer, nöthigte endlich den Feind nach wechselnden Gefechten und Märschen zu der Entscheidungsschlacht von Thapsus (8. April?). Vereinzelt wurde anfangs der eben so stolze als ungeschickte Oberfeldherr, Proconsul Metellus Scipio, angegriffen und insonderheit durch die wirre Flucht der Elephanten vernichtet, darnach Juba, welcher in einem getrennten Lager stand, nach kurzer Gegenwehr übermannt. Furchtbar wüthete das Schwert der Cäsarianer in den weichenden oder kämpfenden Reihen, es fielen bei 50,000, die meisten mit dem Eisen in der Faust [792]). Da man den Krieg schonungslos führte und selbst Gefangene auf beiden Seiten der Rache opferte, verzweifelten die Häuptlinge an dem Leben und der erwählten Sache; sie starben freiwillig, um nichts Unwürdiges zu dulden oder Gnade anzurufen. Also endete Cato, der den Waffenplatz Utica hütete, und überall die verschiedenartigen Stoffe der Partei sühnend zusammengehalten hatte, mit ruhigem Selbstbewußtsein [793]), fielen Pe-

---

791) Appian. b. c. II, 95. „καὶ ἐκράτουν τῶν Καίσαρος παρὰ πολύ" etc. Hirtius de bello Afric. c. 16 — 21. stellt den Unfall als Sieg dar. Cäsar's Zuruf an einen fliehenden Fahnenträger: „Hier steht der Feind!" lehrt das Gegentheil. (Plut. Caesar c. 52.)

792) Appian. II, 97. „περὶ ἑσπέραν μόλις ὁ Καῖσαρ ἐνίκα." Vgl. Dio C. XLIII, 2 — 9. Des Hirtius Bülletin, c. 79 — 86. entstellt vieles, spricht sogar nur von 50 getödteten Cäsarianern.

793) Plut. Cato c. 59 — 73. Cäsar's Rührung ging nicht tief; sie schämt sich nicht, Cato's Gedächtniß später durch eine gallichte Flug-

Digitized by Google

trejus und Juba im gewählten Zweikampf, stürzte sich Metellus Scipio, der Gefangenschaft zu entrinnen, bei Hippo regius vom Bord des Schiffes in die See, suchte und fand den Tod Afranius im Gefecht mit dem Bandenführer Sitius [794]). Nur Labienus erreichte mit etlichen Flüchtlingen Spanien, den letzten Feuerheerd der republicanischen Bewegung. Cäsar aber verwandelte Numidien in eine Römische, dem strengen Statthalter Crispus Sallustius übergebene Provinz [795]), strafte in Utica die dreihundert Glieder des allgemeinen, von Cato geleiteten Verwaltungsausschusses theils am Leben, theils am Gut [796]), trieb von den übrigen feindlich gesinnten Städten, Landschaften und vornehmen Bürgern schwere Brandschatzungen ein [797]), feierte, über Sardinien nach Rom heimgekehrt (29. Julius), einen viertägigen, prachtvollen Triumph über Gallien, Aegypten, Pharnaces und Juba, belohnte die Soldaten durch Geldgeschenke und Ländereien, viele Hauptleute und bürgerliche Anhänger durch Ehren, Aemter und Stellen in dem bis auf neunhundert Köpfe vermehrten, dienstbaren Senat, bewilligte der hungrigen und schaulustigen Volksmasse Mahlzeiten, Getreidespenden, Thierhetzen, Wettrennen, Gladiato-

---

schrift gegen Cicero's Belobung zu beflecken. Plut. Caesar c. 54. Männer der Art konnten nicht neben einander stehen. „Catoni, cum incredibilem tribuisset natura gravitatem eamque ipse perpetua constantia roboravisset, semperque in proposito susceptoque consilio permansisset, moriendum potius quam tyranni voltus aspiciendus fuit." Cicero de off. I, 31.

794) S. Hirtius b. A. c. 91. 94. 96. Ueber Scipio s. Liv. ep. CXIV. „Imperator bene se habet", lauteten die letzten Worte.

795) Dio C. XLIII, 9. „καὶ τοὺς Νομάδας λαβών, ἕς τε τὸ ὑπήκοον ἐπήγαγε, καὶ τῷ Σαλουστίῳ, λόγῳ μὲν, ἄρχειν, ἔργῳ δὲ, ἄγειν τε καὶ φέρειν, ἐπέτρεψε."

796) Appian. b. c. II, 100. „τῶν δὲ τριακοσίων ὅσους εὗρε, διέφθειρε." Vergl. Plut. Caesar c. 53 und 54. Dio Caff. XLIII, 12. Nicolaus Damasc. p. 283· „σφόδρα ὀλίγοις τῶν αἰχμαλώτων συγγνούς."

797) Appian. II, 100. Hirtius c. 97.

Digitized by Google

renkämpfe und Seegefechte (Naumachien) [798]), handelte, mit der zehenjährigen Dictatur und außerordentlichen, dreijährigen, Sittenaufsicht (praefectura morum) ausgerüstet [799]), als väterlicher Gebieter, ohne jedoch im Wesentlichen die herkömmlichen Formen zu verletzen [800]), und brach, daheim gesichert, wider Spanien auf, wo Sextus und Cnejus Pompejus, Labienus und andere weniger berühmte Führer die Trümmer theils der Pompejanischen, theils republicanischen Partei versammelt hatten. Die mörderische und lange ungewisse Schlacht bei Munda in Bätica (23. März 45), in welcher Cäsar nach eigenem Geständniß nicht für den Sieg, sondern das Leben kämpfte [801]), brachte rasche Entscheidung. Die meisten Führer nämlich, unter ihnen Varus, Labienus, Cnejus Pompejus, fielen mit 30,000 Waffengefährten, andere, wie Sextus Pompejus, rettete die Flucht. Munda, vor dessen Mauern die Cäsarianer einen Leichenwall errichteten [802]), wurde erstürmt, darnach Corduba, wo der

798) Sueton. Caesar c. 37, 38 und 39. Hinsichtlich der Soldaten heißt es hier: „Veteranis legionibus, praedae nomine, in pedites singulos, super bina sestertia, quae initio civilis tumultus numeraverat, vicena quaterna millia numum dedit. Assignavit et agros, sed non continuos, ne quis possessorum expelleretur." (c. 38.)

799) Dio C. XLIII, 14.

800) Dio C. XLIII, 17. „προθυμήσομαι, sprach Cäsar im Senat, μετὰ πάσης ἐπιεικείας, μὰ Δί' οὐ δεσπόζειν ὑμῶν, ἀλλὰ προστατεῖν· οὐδὲ τυραννεύειν, ἀλλὰ ἡγεμονεύειν. — καὶ ἐγὼ ὡς παίδων ὑμῶν ἐπιμελῶμαι" etc. Dieses patriarchalische Verhältniß erschien dennoch scharfsichtigen Beobachtern als überzuckerte Dienstbarkeit. Cicero ad famil. IX, 26. „Miraris tam exhilaratam esse servitutem nostram? — Convivio delector: ibi loquor, quod in solum, ut dicitur, et gemitum in *risus maximos* transfero."

801) Plut. Caesar c. 56. Sueton. c. 36. „desperatis rebus, etiam de consciscenda nece cogitavit."

802) De bello Hispaniensi c. 32. „Ex hostium armis pro cespite cadavera collocabantur, scuta et pila pro vallo." Dio Cass.

Digitized by Google

Befehlshaber Scapula in den Flammen starb [803]), Hispalis (Sevilla) zur Uebergabe genöthigt, binnen etlichen Wochen ganz Bätica beruhigt, und dergestalt die Bürgerfehde, welche beiden Theilen 170,000 Todte gekostet hatte [804]), beendigt. Fortan richtete Cäsar, von dem Senat lebenslänglicher Dictator, Imperator, geweiheter Tribun, zehenjähriger Consul, Vater des Vaterlandes, begrüßt und mit vielen äußern Ehren geschmückt [805]), seine Hauptsorge auf Gesetzgebung und gemeinnützige Werke, wie sie dem Genie und der Größe des unter republicanischem Namen gegründeten Römerreichs geziemten. Hinsichtlich der Rechtspflege wurden nur Senatoren und Ritter zugelassen, Schatztribunen aber ausgeschlossen (lex iudiciaria) [806]), die Strafen der peinlichen Verbrechen erhöht, die des Unterschleifs Schuldigen aus dem Senat entfernt, ganz oder theilweise am Vermögen gebüßt (lex de criminibus) [807]), für die Abfassung eines allgemeinen Römischen Gesetzbuches Voranstalten getroffen, welche jedoch der Tod hemmte [808]). Wirksamkeit und Gliederung

---

XLIII, 38. „ὥστ' ἀπορήσαντες ὅπως τὴν πόλιν — ἀποτειχίσωσιν, αὐτὰ τὰ σώματα τῶν νεκρῶν αὐτῇ ἐρανίσαι."

803) De bello H. c. 38. „Scapula pyram sibi exstruxit — novissimo tempore iussit et libertum, alterum se iugulare, alterum pyram incendere." Appian. II, 105. „Σκάπλας νήσας πυρὰν ἑαυτὸν ἐνέτρησεν."

804) Zonaras X, 10. Vergl. Liv. ep. CXV.

805) Liv. ep. CXVI. „ut pater patriae appellaretur et sacrosanctus ac dictator in perpetuum esset." Dio C. XLIV, 1 — 11. Alle Ehren drehetеn sich eigentlich um den Satz: „ἡ μοναρχία, δυσχερὴς μὲν ἀκοῦσαι, χρησιμώτατον δὲ ἐμπολιτεύσασθαι ἐστί." (c. 2.)

806) Sueton. Caesar c. 41. „tribunos aerarii sustulit."

807) Sueton. Caesar c. 42. „Poenas facinorum auxit, parricidas bonis omnibus, reliquos dimidia parte multavit."

808) Sueton. c. 44. „Ius civile ad certum modum redigere atque ex immensa diffusaque legum copia aptius quaeque et necessaria in paucissimos conferre libros."

Digitized by Google

der politischen Behörden blieben zwar ungeändert, aber verloren dadurch natürlich an Bedeutung, daß der Dictator die Ausgangspuncte darstellte, den neunhundert Gliedern starken Senat mit seinen Geschöpfen besetzte, die eine Hälfte der Aemter mit Ausnahme des Consulats nach Gutdünken verlieh [809]), für die andere den Wahlversammlungen meistens erfolgreiche Vorschläge machte, und die Zahl der Prätoren auf vierzehn, die der Quästoren auf vierzig, der Aedilen auf sechs erhöhete [810]), und endlich ohne Rechenschaft über den Staatsschatz verfügen durfte [811]). In der Verwaltung geschah manches Zweckmäßige; die Dauer der prätorischen Provinzen wurde von neuem auf zwei Jahre, die der consularischen auf ein Jahr bestimmt [812]), den Abgang der Bevölkerung einigermaßen zu decken, eine beträchtliche Zahl ausgedienter Soldaten mit Bürgerrecht und Landeigenthum ausgerüstet, jedem Arzt und Lehrer der freien Künste in Rom die Civität zugesagt [813]), keinem Bürger zwischen zwanzig und vierzig Jahren ein Aufenthalt außerhalb Italiens auf länger denn drei Jahre gestattet [814]), und die Zahl derjenigen, welche Getreidespenden als milde Gabe empfingen, um die Hälfte

809) Dio C. XLIII, 51. „ἠρεῖτο μὲν τῷ λόγῳ τοὺς ἡμίσεις (ἄρχοντας) ὁ Καῖσαρ (ἐν νόμῳ δή τινι τοῦτο ποιησάμενος), ἔργῳ δὲ, πάντας." Vergl. Sueton. Caesar c. 41.

810) Dio C. XLIII, 47. Dies geschah, um Anhänger zu belohnen. „πολλοῖς γὰρ δὴ πολλὰ ὑπεσχημένος, οὐκ εἶχεν ὅπως σφᾶς ἄλλως ἀμείψεται."

811) Dio C. XLIII, 45. „στρατιώτας τε μόνον ἔχειν, καὶ τὰ δημόσια χρήματα μόνον διοικεῖν ἐκέλευσαν."

812) Dio C. XLIII, 25. „κατέκλεισε νόμῳ, τοὺς μὲν ἐστρατηγηκότας, ἐπ' ἐνιαυτὸν, τοὺς δὲ ὑπατευκότας, ἐπὶ δύο ἔτη κατὰ τὸ ἐξῆς ἄρχειν." Das eigene Beispiel warnte. Vergl. Anm. 716.

813) Sueton. Caesar c. 42. „Omnesque, medicinam Romae professos et liberalium artium doctores civitate donavit."

814) Derselbe c. 42. Dies geschah wohl hauptsächlich, um die allfällige Massenbildung politischer Emigranten zu hindern.

Digitized by Google

gemindert und auf 150,000 Köpfe gesetzt [815]), für die Belebung des heimischen Handels und Ackerbaues auf fremde Waaren ein Zoll gelegt, und der Tafelaufwand durch Gesetze (lex sumtuaria) beschränkt [816]), wobei jedoch der Dictator, namentlich durch die glänzenden Hoffeste zu Ehren der in Rom Monate lang weilenden Königin Cleopatra, kein Beispiel der Sittenstrenge und Einfachheit gab, die Anlage einer Bergstraße vom obern nach dem untern Meer und eines Abzugcanals für den Fucinersee beschlossen, der Plan zur Austrocknung der Pomptinischen Sümpfe entworfen. Aehnliche Bauwerke sollten theilweise das Ausland dem Verkehre öffnen, wie der Durchstich des Corinthischen Meerbusens, indem man dadurch die in Corinth wie in Carthago gestiftete Colonie zu heben hoffte [817]). Wissenschaften und Künste erhielten nachdrückliche Unterstützung; Bibliotheken [818]), neue Theater- und Tempelbauten, entstanden; das Vorurtheil gegen Griechische Literatur, deren Lehrer Bürgerehre empfingen, verschwand mehr und mehr; es wurde Sitte der Großen, hier dem Drang der Zeit zu huldigen. Lucullus, Cicero, der Dictator selbst, gingen mit ihrem Beispiele voran, wie denn besonders die Verbesserung des Calenders den Sieg des wissenschaftlichen Fortschritts über priesterlich-aristocratisches Herkommen offenbarte [819]).

---

815) Sueton. Caesar c. 41. „atque ex viginti trecentisque millibus accipientium frumentum e publico, ad centum quinquaginta retraxit."

816) Sueton. c. 43. „Peregrinarum mercium portoria instituit. Legem praecipue sumtuariam exercuit."

817) Sueton. c. 44. „siccare Pomptinas paludes, emittere Fucinum lacum, viam munire ad Tiberim usque, perfodere Isthmum."

818) Sueton. c. 44. „Bibliothecas Graecas et Latinas, quas maximas posset, publicare, data M. Varroni cura comparandarum ac digerendarum."

819) Das Sonnenjahr wurde auf 365¼ Tage festgesetzt, der frühere

Digitized by Google

Als aber Cäsar, nicht zufrieden mit der wirklichen Macht, auch den Namen und die Aeußerlichkeiten der Monarchie erstrebte, in unbewachten Augenblicken des steigenden Stolzes bald die republicanischen Formen bespöttelte [820]), bald sitzend den stehenden Senat empfing, hier am Lupercalienfest die von dem Consul M. Antonius versuchsweise gebotene Krone nur mit erkünsteltem Unwillen zurückstieß (15. Februar 44), dort dunkle Schicksalssprüche über die Nothwendigkeit eines Königs für den beschlossenen Partherkrieg in Umlauf setzen ließ [821]): da traten die gährenden Stoffe der noch nicht bezwungenen Republik rasch und kräftig nach dem Vorbild des Triumvirats in das Geheimniß der Verschwörung zurück. Die sittlich-staatsbürgerliche Kraft derselben stellte M. Jun. Brutus dar (geb. 79), welcher, plebejischen Ursprungs, die an dem Vater von Pompejus geübte Unbilde so entschieden vergaß, daß er bei Pharsalus kämpfte, von Cäsar gefangen, mit Wohlwollen und Vertrauen behandelt, so lange den Gang der neuen Richtung duldete, bis der Republik Gefahr zu drohen

---

Schaltmonat abgeschafft, der Quinctilis fortan Julius zubenamt. Sueton. Caesar c. 40. Vergl. Göttling S. 498.

820) Ampius bei Sueton. Caesar c. 77. „Nihil esse Rempublicam, appellationem modo sine corpore ac specie.“ Mit den Consulaten wurde förmlich gespielt, Caninius Rebilus sogar nur für einen Tag angestellt. Plut. Caesar c. 58. Cicero ep. VII, 30. „Ita, Caninio consule, scito neminem prandisse. Nihil tamen eo consule mali factum est: fuit enim mirificâ vigilantiâ, qui suo toto consulatu somnum non viderit.“

821) Sueton. Caesar c. 79. „Valida fama percrebuit, — proximo senatu L. Cottam, Quindecimvirum, sententiam dicturum: ut, quoniam libris fatalibus contineretur, *Parthos, nisi a rege, non posse vinci, Caesar rex appellaretur.*“ Plut. Caesar c. 60. Ueber die politische Posse am Lupercalienfeste s. Cicero Philipp. II, 34. Antonius, Cäsar's böser Geist, ließ sogar in die Fasten einzeichnen: „C. Caesari, dictatori perpetuo, M. Antonium, consulem, populi iussu regnum detulisse, Caesarem uti noluisse.“ Diese Bemerkung sollte für eine mehr günstige Zukunft dienen.

Digitized by Google

schien. Von Gemüth war Brutus, mit Porcia, der Tochter Cato's, vermählt, sanft, aber entschlossen [822]), von Geist ernst und scharfsinnig, durch gründliche Beschäftigung mit der Philosophie, besonders der alt-Platonischen, ausgebildet [823]), als Redner gedrungen und gedankenreich [824]), obschon nicht frei von Gewinnsucht, doch dienstfertig und uneigennützig, in seinem politischen Betragen, namentlich gegen den Freund und Wohlthäter Cäsar, nicht durch Persönlichkeiten, sondern feste, auf Grundsätzen ruhende Gesinnung bestimmt. Es lag in seinem Wesen eine stärkere Neigung zu dem Urbild (Ideal), denn zu der Wirklichkeit (Realität) [825]). Uebrigens war er Stadtprätor bei dem Beginn des republicanischen Reactionsplanes. Den erfindenden und leitenden Kopf desselben gab der damalige zweite Prätor Cajus Cassius Longinus, welcher patricischem Stamm entsprossen bei finsterm, mißtrauischem, aufbrausender Zornglut unterwürfigem Wesen, einfacher, fast nüchterner Lebensart, militärischer, auch im Partherkriege erprobter Fähigkeit, dem nach der Pharsalischen Schlacht durch Brutus versöhnten Dictator hauptsächlich deshalb grollte, weil er das zugesagte Consulat hinhielt und den hochstrebenden Ehrgeiz nicht befriedigte. Cassius haßte mehr den Herrn

822) „Magni refert, urtheilte Cäsar, hic quid velit: sed quidquid vult, valde vult." Cic. ad Atticum XIII, 1.

823) Plut. Brutus c. 2. Cicero Brutus c. 31. „Quo magis tuum, Brute, iudicium probo, qui eorum, i. e. ex vetere academia, philosophorum sectam secutus es, quorum in doctrina et praeceptis disserendi ratio coniungitur cum suavitate et copia." Vgl. Cicero Academ. I, 3, Brut. 6, 22, wo des Brutus natura admirabilis, exquisita doctrina und singularis industria gerühmt werden.

824) Seine Kriegsreden und Briefe wurden trotz kritischer Ausstellungen viel gelesen. Vgl. Dial. de or. c. 18 u. 21, Quintil. X, 1. S. 123. und XII, 10, 10. und die Griechischen Briefbruchstücke bei Plut. Brut c. 2.

825) Plut. Brutus c. 8. „λέγεται δὲ Βροῦτος μὲν τὴν ἀρχὴν βαρύνεσθαι, Κάσσιος δὲ τὸν ἄρχοντα μισεῖν." c. 29. „ὄρθιον τὴν γνώμην καὶ ἄκαμπτον ἑστῶσαν ὑπὲρ τοῦ καλοῦ καὶ δικαίου διαφυλάττων."

Digitized by Google

als die Herrschaft [826]), wie er denn eben deshalb thatkräftige Schärfe und Entschlossenheit besaß. Die übrigen Verschwornen, bei sechzig, waren neben dem Günstling Cäsar's, Dec. Brutus (Albinus), welchen eitle Neuerungssucht bestimmte [827]), dem wankelmüthigen Alt-Tribun Trebonius [828]), meistens junge, unbekannte Männer, welche bald Freiheitsliebe, bald, wenn sie Schulden hatten, Eigennutz und Habgier vorwärts trieben [829]). Dennoch bestand solche Verläßlichkeit, daß kein Gelübde nothwendig erschien, und Cicero bei bewährter Gesinnung aus Mißtrauen in seine Thatkraft ausgeschlossen blieb [830]). An den Iden des Märzmonats (15. März), als an welchem Tage, hieß es, der Senat dem Dictator Königsnamen für alle Landschaften außerhalb Italiens zuerkennen sollte, wurde das Unternehmen vollzogen, Cäsar, trotz der Warnungen an keine Gefahr glaubend, von Decimus Brutus in die Halle des Pom-

826) Plut. Brutus c. 8. „ἀνὴρ θυμοειδὴς καὶ μᾶλλον ἰδίᾳ μισοναίκαρι, ἢ κοινῇ μισοτύραννος.“ Vellejus II, 56. „Consulatum differendo (Caesar) Cassium offenderat.“ Auch Familienstolz wirkte. Cicero Philipp. II, 11. „C. Cassius, in ea familia natus, quae non modo dominatum, sed ne potentiam quidem cuiusquam ferre potuit.“

827) Vellejus II, 64. „cuius (Caesaris) cum primus omnium amicorum fuisset, interfector fuit, et fortunae, ex qua fructum tulerat, invidiam in auctorem relegabat, censebatque aequum, quae acceperat a Caesare, retinere, Caesarem, qui illa dederat, perisse.“ Plut. Brut. c. 12. „παρὰ Καίσαρι πιστευόμενος.“

828) Cicero Phil. II, 11. hebt ihn wohl zu hoch. „Quo etiam maiorem ei (Trebonio) resp. gratiam debet, qui libertatem populi Rom. unius amicitiae praeposuit, depulsorque dominatus, quam particeps esse maluit.“ Ueber andere Verschworne s. Appian. II, 113.

829) Cicero l. l. „Quam verisimile porro est, in tot hominibus, partim obscuris, partim adolescentibus, neminem occultantibus, meum nomen latere potuisse?“ Vergl. Sueton. Caesar c. 80, Plut. Brut. c. 12.

830) Plut. Brut. c. 12. „μὴ — ἀμβλύνῃ τὴν ἀκμὴν αὐτῶν τῆς προθυμίας, τάχους δεομένην.“

Digitized by Google

pejus (curia Pompeii) geführt, nach einigem Wortwechsel angegriffen, und von 23 Dolchstößen getroffen unweit dem Standbilde seines ehemaligen Schwiegervaters und Feindes getödtet. „Auch Du, mein Sohn?“ lauteten angeblich die letzten, an Junius Brutus gerichteten Worte. Mörder und Senatoren flohen, jene aus Furcht, diese, dem Volk die Freiheit zu verkünden. Drei Knechte trugen den Leichnam des Herrn auf einer Sänfte nach Hause [831]).

Zweite Abtheilung des vierten Abschnittes des vierten Zeitraums. Der Römischen Republik letzter Kampf wider die dynastisch-revolutionäre Partei; von Cäsar's Tod bis auf die Schlacht bei Philippi (44 — 42).

§. 52. Vorblick.

Cäsar war öffentlich im Angesicht des getreuen Senats gefallen, ein Opfer des vorwärts drängenden, von Schmeichlern genährten Ehrgeizes und der unterdrückten, endlich erwachenden alt-Römischen Freiheitsliebe. Diese hatte, gleich wie früher die dynastisch-monarchische Kraft in Silla, Pompejus, Cäsar wurzelte, in wenigen, nicht immer reinen Persönlichkeiten eine Schirmstätte gefunden [832]), bei dem starken, jedoch wirren, ungewissen, Mitgefühl der

---

831) Sueton. Caesar c. 82. „Exanimis, diffugientibus cunctis, aliquamdiu iacuit, donec lecticae impositum, dependente brachio, tres servuli domum retulerunt.“ Plut. Caesar c. 66, Brutus c. 17. Zonaras X, 11. „ἀνδριάντος ὄντος ἐκεῖ Πομπηΐου, περὶ τὴν βάσιν σύρεσθαι κείμενος, καὶ καθαιμάξας αὐτὸν, ὡς δοκεῖν αὐτὸν ἐφεστάναι τῷ φόνῳ τοῦ πολεμίου Πομπηΐου.“ Dio Cassius XLIV, 19. Appian. II, 117.

832) Cicero ad Atticum XIV, 12. „Qui quidem (liberatores nostri) semper erunt clari; conscientia vero facti sui etiam beati.“ XIV, 4. „Idus Martiae consolantur. Nostri autem ἥρωες, quod per ipsos confici potuit, gloriosissime et magnificentissime confecerunt.“

Digitized by Google

Masse [833]) die Anhänger der republicanischen Zeit um Brutus und Cassius versammelt und dem neuen parteifürstlichen Bunde entgegengestellt. Der Kampf zwischen der erhaltenden, in den Sitten und Neigungen des Volks, den selbstsüchtigen Gelüsten der Großen abgeschwächten Richtung und der Revolutionspartei entbrannte das zweitemal; man hatte den Herrn, nicht die Herrschaft beseitigt, den Baum gefällt, nicht ausgerodet [834]). Daher durften die Feinde der Republik unter dem Vorwande, durch Bestrafung der Cäsarsmörder für das Gemeinwohl zu sorgen, als eine provisorische Macht einstweilen den Streit der Grundsätze hemmen, und als enge verbündete Dynastie (zweites Triumvirat, 27. November 43) Blutrache nehmen an den Freunden und Lobrednern der gesetzlichen, freien Grundverfassung. So führte denn die neue Schreckensregierung entweder auf den Richtplatz oder in den Söldnerdienst der Triumvirn Antonius, Lepidus und Octavius. Wer für die Freiheit das letzte Waffenurtheil suchen wollte, fand Aufnahme im Feldlager des Brutus und Cassius, in der Schlacht bei Philippi (Herbst 42) ruhmvollen Untergang. Das Parteifürstenthum (die Dynastie) aber zerging, als auch ihm Lebenskraft entwich, und die Masse, seit Jahren an Führer gewöhnt, willenlos dem Strom der Ereignisse folgte. Fortan gehorchte Rom, in die Anfänge seines Ursprungs zurückfallend, der Leitung eines Einzigen. Cajus Octa-

833) Cicero Philipp. II, 12. „Etenim omnes boni, quantum in ipsis fuit, Caesarem occiderunt. Aliis consilium, aliis animus, aliis occasio defuit; voluntas nemini." Vergl. ep. ad Attic. XIV, 6.

834) Cicero ad Atticum XV, 4. „Itaque stulta iam Iduum Martiarum est consolatio. Animis enim usi sumus virilibus; consiliis, mihi crede, puerilibus. Excisa enim est arbor, non evulsa." XIV, 4. „Equidem doleo, quod nunquam in ulla civitate accidit, non una cum libertate rempublicam recuperatam." XIV, 11. „nobis quae consolatio? *qui interfecto rege liberi non sumus.*"

Digitized by Google

vius nahm die von Bürgerfehden Ermatteten als Fürst (princeps) unter seine Herrschaft [835]).

§. 53. Weitere Ausführung.

Während die Verschwornen aus Mißtrauen in das Volk, welchem der Freiheitsruf und der auf einer Stange vorgetragene Hut kein Zeichen bedeutender Theilnahme entlockten, das Capitol besetzt hielten, Consul M. Antonius, auf Brutus' Rath verschont, und M. Lepidus, Ritterobrist (magister equitum), im geheimen rüsteten und den Ausgang abwarteten: hatte besonders Cicero dem am 16ten durch Antonius im Tempel der Tellus versammelten Senat Vergessenheit des Geschehenen vorgeschlagen. Dieser Antrag wurde gebilligt, aber gleichzeitig beschlossen, die Gesetze und Einrichtungen des ermordeten Dictators (acta Caesaris) beizubehalten, wie denn M. Lepidus im jenseitigen, Decimus Brutus im diesseitigen Gallien, M. Antonius in Macedonien, Dolabella, Mitconsul, in Syrien, Trebonius in Asien, Cassius in Libyen (Cyrene), M. Jun. Brutus in Creta und Metellus (Tullius) Cimber in Bithynien als Statthalter schalten sollten [836]). Diese halbe, nur auf die Personen, nicht

835) Tacit. annal. I, 1. „Cuncta discordiis civilibus fessa nomine Principis sub imperium accepit." Seneca bei Lactant. Institut. VII, 15. 16. „Bellis lacerata civilibus atque intestino malo pressa, rursus ad regimen singularis imperii recidit, quasi ad alteram infantiam revoluta; amissa enim libertate, quam Bruto duce et auctore defenderat, ita consensit, tamquam sustentare se ipsa non valeret, nisi adminiculo regentium niteretur."

836) Plut. Brutus c. 19, Cicero c. 42. Dio Cass. XLIV, 23. 34. Die Gültigkeit der Cäsarischen Anordnungen mißfiel von vornen herein der Vermittelungspartei, an deren Spitze Cicero stand. Ep. ad Attic. XIV, 6. „Nullo modo reperio, quemadmodum possim πολιτεύεσθαι. Nihil enim tam σόλοικον, quam τυραννοκτόνους in caelo esse, tyranni facta defendi. Sed vides consules, vides reliquos magistratus, si isti magistratus: vides languorem bonorum." ep. XIV, 10. 1. „Hoc meus et tuus Brutus egit, — ut omnia facta,

Digitized by Google

die Sachen gerichtete Sühne hatte jedoch keinen Bestand. Denn der unternehmende und schlaue Ehrgeiz des Consuls M. Antonius benutzte rasch den planlosen Gang der republicanischen Reaction, und wußte an dem für die Leichenfeier bestimmten Tage (19. März) durch Veröffentlichung des Cäsarischen Testaments, welches neben anderm den Schwesterenkel Cajus Octavius als Haupterben und Adoptivsohn bezeichnete, jeden armen Bürger mit 300 Sestertien und dem Genuß des Tibergartens beschenkte [837]), durch feurige, von theatralischem Gepränge begleitete Racheworte den großen Haufen zu solcher Wuth zu entflammen, daß er des Dictators Körper auf dem Forum verbrannte, dem Halbgott einen Altar errichtete, mehre angebliche oder wirkliche Mitglieder der Verschwörung tödtete, und die Wohnungen des Brutus und Cassius, obschon fruchtlos, bestürmte. Enttäuscht verließen beide Freunde aus Furcht vor Bürgerkrieg Rom und begaben sich einstweilen gen Antium, die Entwicklung abzuwarten [838]). Dagegen befestigte Antonius, im Besitz des Schatzes und Cäsarischen, von ihm

scripta, dicta, promissa, cogitata Caesaris plus valerent, quam si ipse viveret?"

837) Sueton. Caesar c. 83. „Tres instituit heredes, sororum nepotes, C. Octavium, ex dodrante ($\frac{3}{4}$), et L. Pinarium, et Q. Pedium, ex quadrante reliquo: in ima cera C. Octavium etiam in familiam nomenque adoptavit; pluresque percussorum in tutoribus filii, si quis sibi nasceretur, nominavit; D. Brutum etiam in secundis heredibus. Populo hortos circa Tiberim, publice, et viritim, trecenos sestertios legavit." Vergl. Dio C. XLIV, 35.

838) Die verschönerte Rede des Antonius s. bei Dio Cass. XLIV, 36 — 50, den ächtern Gehalt bei Sueton. Caesar c. 84. und Appian. b. c. II, 144 — 145. Am stärksten wirkte die Mimik. „ἐφ' ἑκάστῳ δὲ τούτων (der einzelnen Kraftstellen) τὴν ὄψιν καὶ τὴν χεῖρα ἐς τὸ σῶμα τοῦ Καίσαρος ἐπιστρέφων, ἐν παραβολῇ τοῦ λόγου τὸ ἔργον ἐπιδείκνυ" (c. 144). Lautes Klagegeschrei erhoben besonders die von Cäsar (Josephus b. iud. II, 5 u. 6) begünstigten Juden. Suet. Caes. c. 84. „praecipueque Iudaei lamentati sunt), qui etiam noctibus continuis bustum frequentarunt." Es lebten damals über 9,000 Juden in Rom. (Josephus l. l.)

Digitized by Google

oft willkührlich geänderten Vermächtnisses, seinen Einfluß, gewann bei dem Volk, Senat, Heer bedeutenden, durch Bestechung und Schmeichelei vermehrten Anhang, fand aber bald an des Dictators Schwesterenkel und Adoptivsohn einen gefährlichen Nebenbuhler. Cajus Octavius nämlich, Sohn des Ritters und Prätors Octavius und Accia's (Atia's), einer Schwestertochter Cäsar's [839]), wurde unter der Aufsicht des Stiefvaters L. Philippus und des Großoheims Cäsar sorgfältig erzogen, und nach mannichfaltigen, den Geist und Leib umfassenden Uebungen gen Apollonia geschickt, um besonders Griechische Sprache und Literatur gründlicher zu erlernen. Von hier eilte der neunzehnjährige Jüngling (geb. zu Rom 23. September 63) auf die Kunde des schicksalsvollen Ereignisses über Brundusium gen Rom, trat anfangs bescheiden und nur auf die Besitznahme der Verlassenschaft gerichtet, dann bei stärkerm Selbstgefühl und wachsendem Erfolg trotzig dem gebieterischen M. Antonius entgegen [840]). Während dieser durch Volksbeschluß (1. Junius) das diesseitige Gallien als Statthalterschaft erhielt und dem Bruder Cajus Macedonien verschaffte, trat Octavius entschiedener auf die Seite des Senats, gewann in Rom, Campanien, Etrurien die Ausgedienten (Veteranen) durch Milde, Freigebigkeit und Gedächtniß an den Großoheim, redete von bedroheter Freiheit und der Pflicht, sie zu schirmen, also daß viele bisher mißtrauische Bürger, unter ihnen Dec. Brutus und Cicero,

---

839) Ueber die aus Veliträ nach Rom verpflanzte gens Octavia s. Sueton. Octav. c. 1 — 4, Dio Cass. XLV, 1, Vellejus II, 59. C. Jul. Cäsar st. 44. Julia † 52. Gem. M. Accius Balbus.

Accia (Atia). Gem. C. Octavius.

C. Octav. Cäsar Augustus. Octavia minor und major (von Octavius' erster Gemahlin Ancharia).

840) „cum periculo potius summa, quam tuto humilia proposuit sequi." Vellejus II, 61.

Digitized by Google

die Partei des Cäsarischen Erben ergriffen und leidenschaftlich vertheidigten [841]). Umsonst warnte der republicanische Wortführer, Junius Brutus, wider solche Richtung [842]), besaß aber selber keine Kraft und Macht, um die Streitfragen persönlichen oder dynastischen Ehrgeizes entweder durch Gewalt oder Güte zu beseitigen. Also nahmen Volk und Senat, nicht für das gemeine Wesen, sondern für oder wider Octavius und Antonius Partei. Letzterer, welcher durch die Waffen im diesseitigen Gallien als Statthalter Anerkennung ertrotzen wollte, wurde sofort, namentlich auf Cicero's Betrieb, für den Feind des Vaterlandes erklärt, und eingeladen, sein Heer zu entlassen und in die ihm überwiesene Provinz Macedonien abzugehen [843]). Dieser Beschluß (19. December 44), dessen Vollziehung die Consuln Hirtius und Pansa nebst dem jungen Proprätor Octa-

841) Zonaras X, 14. „τὸν Βροῦτον προεχειρίσατο. οὕτω γὰρ ἐώρα καιρὸν τοῦ τιμωρήσασθαι τοὺς φονεῖς τοῦ πατρός." Cicero, welchen die beliebte Vermittelungspolitik, Eitelkeit und wohl begründeter Haß gegen Antonius, den Gegenstand der vierzehn Philippischen Reden, verblendeten, sah in dem jugendlichen Cäsar (Caesar adolescens, puer) allmählig den künftigen Heiland der Republik. Die Lobsprüche kannten daher bald kein Maß und Ziel. Vergl. z. B. Philipp. IV, 1, 2. und Philipp. V, 8, 23. „Atque ille (Antonius), heißt es hier, furens infesta iam patriae signa a Brundusio inferebat: quum C. Caesar deorum immortalium beneficio, divini animi, ingenii, consilii magnitudine, quamquam sua sponte eximiaque virtute, tamen approbatione auctoritatis meae, colonias patrias adiit; veteranos milites convocavit; paucis diebus exercitum fecit, incitatos latronis impetus retardavit."

842) Plut. Brutus c. 22. „γράφων ὡς οὐ δεσπότην βαρύνοιτο Κικέρων, ἀλλὰ μισοῦντα δεσπότην φοβοῖτο, καὶ πολιτεύοιτο δουλείας αἴρεσιν φιλανθρώπου, γράφων καὶ λέγων, ὡς χρηστός ἐστι Καῖσαρ." Vgl. Cicero epist. ad Brutum 17.

843) Dio Cass. XLVI, 1 — 29. Man gebrauchte neben anderm den gewöhnlichen agrarischen Kunstgriff: „καὶ τοῖς στρατιώταις, καὶ ἐκείνοις καὶ τοῖς τὸν Ἀντώνιον ἐγκαταλιποῦσι, τὸ μήτ' ἄλλον τινὰ πόλεμον ἀντιπολεμῆσαι, καὶ χώραν εὐθὺς δοθῆναι, ἐψηφίσαντο." Cicero hielt dabei seine dritte und vierte Philippica. Vergl. Plut. Cicero c. 45.

Digitized by Google

vius erhielten [844]), gab Anlaß zu dem Mutinenſiſchen Kriege (bellum Mutinense, December 44. — 16. April 43), in welchem beide Conſuln fielen, Antonius nach fruchtloſer Belagerung Mutina's zum Statthalter des jenſeitigen Galliens, M. Aemil. Lepidus, floh, Octavius, mehr durch Gewandtheit denn Waffenmuth ausgezeichnet, die Siegespreiſe erndtete, die kurze, republicaniſche Bewegung, der zu Folge Caſſius Syrien, Jun. Brutus Macedonien als Provinzen erhalten hatten, durch militäriſche Drohungen niederdrückte, darauf dem zaghaften, hin und her ſchwankenden Senat, zwanzig Jahre alt, das Conſulat abtrotzte (19. Auguſt 43). Feierlich in die Juliſche Sippſchaft als Cajus Julius Cäſar Octavianus aufgenommen, Meiſter des Heeres, Volks und Senats, im geheimen bereits mit Antonius und Lepidus einverſtanden, ſteckte der neue Machthaber die Fahne der Cäſariſchen Blutrache auf, und ordnete Unterſuchungen an gegen die Mörder des Vaters und des Vaterlandes [845]). Willig gehorchten die durch Furcht, Beſtechung unterjochten Richter, verurtheilten Schuldige und Unſchuldige; nur ein Senator, Silicius Coronas, dafür ſpäter beſtraft, ſprach den Marcus Junius Brutus frei. Eingeſchüchtert durch den unerwarteten Entwicklungsgang zog ſich Cicero, welcher den jugendlichen Freund und Gönner ſo freigebig belobt und gehoben hatte [846]), in die gelehrte

---

844) Sueton. Octav. c. 10. „Iussuque comparato exercitui *pro praetore* praeesse“ etc.

845) S. über dieſen entſcheidenden Moment Liv. epit. CXX. „C. Caesar consul legem tulit de quaestione habenda in eos, quorum opera pater occisus esset, postulatique ea lege M. Brutus, C. Cassius, Dec. Brutus (er fiel in Gallien), absentes damnati sunt.“ Appian. b. c. III, 95. „καὶ εἶναι φόνου δίκας ἐπὶ Καίσαρι· καὶ εὐθὺς ἦσαν γραφαί .... πᾶσι δ' ὁρισθείσης ὑπὸ κηρύγματι μιᾶς ἡμέρας εἰς κρίσιν, ἐρήμην ἅπαντες ἁλωσαν.“ Dio Caſſ. XLVI, 48. Das Conſulat trat übrigens Octavianus am 22. Sept. an. Velleius II, 65.

846) Cicero Philipp. XIV, in welcher neben anderm ein funfzigtägiges Dank- und Betfeſt (supplicatio) beantragt wird.

Digitized by Google

Einsamkeit zurück, ja, wollte bisweilen den starren Marcus Brutus der Gnade des neuen Machthabers empfehlen [847]). Dieser, auf die Vernichtung der Republicaner gerichtet und daheim einstweilen befestigt, vollendete durch Boten und Briefe die Aussöhnung mit dem geldgierigen Lepidus und dem rachelüsternen Antonius, deren Gegner Dec. Brutus unlängst auf der Flucht gen Macedonien gefallen war [848]), verließ darauf Rom an der Spitze eines beträchtlichen, für Krieg und Frieden gerüsteten Heeres, und hielt unweit Bononia auf der kleinen Insel des Rhenus (Lavinius) [849]) mit den gleichfalls von getreuen Legionen begleiteten Gewaltsgenossen eine dreitägige, folgenreiche Zusammenkunft (27. — 29. November 43). Denn als dictatormäßige Constitutionstriumvirn (**triumviri reipublicae constituendae**) schlossen die nach Macht und Rache lüsternen Häuptlinge der nun wiedergebornen Revolutionspartei eine durch Schrift und Gelübde befestigte, fünfjährige Verkommniß (das zweite Triumvirat) dahin ab, daß sie ohne Befragung des Senats und Volks die Angelegenheiten der Republik ordnen, Aemter und Ehren nach Gutdünken vergeben, vor allem aber für die endliche Bestrafung der Feinde und Mörder Cäsar's Sorge tragen, daneben auch persönlichen Groll befriedigen sollten. Für die Erreichung dieses gemeinschaftlichen Zweckes möge die Verwaltung der Provinzen Africa, Sardinien

---

847) Brutus (ep. 16. ad Ciceron.) antwortete bitter ablehnend: „Ego, medius fidius, non existimo, tam omnes deos aversos esse a salute populi Romani, ut Octavius orandus sit pro salute cuiusquam civis, non dicam pro liberatoribus orbis terrarum."

848) Dio Cass. XLVI, 53. Appian. III, 97. 98. Liv. epit. CXX. „iussu Antonii, in cuius potestatem venerat, a Capeno Sequano interemptus est." Vellejus II, 65. „fugiens, in hospitis cuiusdam nobilis viri, nomine Cameli, domo, ab iis, quos miserat Antonius, iugulatus est."

849) Appian. b. c. IV, 2. „συνῆσαν, ἀμφὶ Μουτίνην πόλιν, ἐς νῆσίδα τοῦ Λαβινίου ποταμοῦ βραχεῖάν τε καὶ ὑπτίαν." Florus IV, 6. „apud *Confluentes* inter Perusiam et Bononiam."

Digitized by Google

und Sicilien auf Octavianus, die Spaniens und des Narbonenſiſchen Galliens auf Lepidus übergehen, Antonius im dies- und jenſeitigen Gallien (Gallia togata und comata) ſchalten, Italien aber, von der Theilung des Weſtens ausgeſchloſſen mit Rom der Aufſicht des Lepidus anheimfallen, während die Amtsgenoſſen im Oſten das Strafurtheil an Brutus und Caſſius vollzögen. Endlich ſollte Octavianus, um durch Sippſchaft den Schutz- und Trutzbund zu verſtärken, des Antonius, von Fulvia in erſter Ehe mit Clodius geborne Stieftochter Claudia heirathen, die Treue der Legionen aber theils in Geldgeſchenken, theils Landanweiſungen auf Koſten von achtzehn reichen Städten, unter ihnen Capua, Beneventum, Ariminum, Rhegium, Nuceria, Bürgſchaft bekommen [850]). Darnach geſchah der Aufbruch gen Rom, wo bald nach dem Einzug der Legionen das Volk durch die Tribunen der neuen Gewaltherrſchaft Anerkennung geben mußte. Denn das Unrecht wollte man heiligen durch den Schein des Rechts [851]), und entblödete ſich nicht, dem Senat Dankopfer und Annahme des Feſtkleides zu gebieten. Aber bald gingen ſchlimme Wahrzeichen, welche Aberglauben und Furcht entdeckten, in Erfüllung; den Geiern, ſo ſich auf dem Tempel des Römiſchen Schutzgeiſtes (genius pop. Rom.) und der Eintracht (Concordia) niederließen, entſprach binnen etlichen Tagen die traurige Wirklichkeit. Aechtungen (Proſcriptionen) begannen, blutiger und ſchonungsloſer, als

850) Vergl. Appian. IV, 2. 3. Dio Caſſius XLVI, 55. 56. „ταῦτά τε οὖν οὕτω διέλαχον, ἵνα αὐτοί τε τὰ ἰσχυρότατα λάβωσι, καὶ τοῖς ἄλλοις δόξαν τοῦ μὴ καὶ τῶν πάντων ἐρημνᾶσθαι παράσχωσι.“ Liv. ep. CXX. Florus IV, 6. „Lepidum divitiarum cupido, quarum spes ex turbatione Reipublicae, Antonium ultiones de his, qui se hostem iudicassent, Caesarem inultus pater et Manibus eius graves Cassius et Brutus agitabant.“ Zonaras X, 16.

851) Dio Caſſ. XLVII, 2. „ἃ γὰρ ἔπραττον καὶ ἐβιάζοντο, τό,τε ὄνομα τὸ τοῦ νόμου ἐλάμβανε, καὶ προσέτι καὶ παράκλησιν αὐτοῖς ἔφερε.“

Digitized by Google

unter Marius und Silla. Denn bei tieferem Verfall der Sitten und herberer Natur des in den zweiten Triumvirn dargestellten Revolutionsregiments, bei dem gleich starken Anstoß der Herrsch-, Hab- und Rachgier, verschwanden alle mildernde Rücksichten. Daher Mord in den Tempeln wie in den Bürgerhäusern, in den Straßen wie auf den Plätzen, die Köpfe angesehener Schlachtopfer in der Curie, auf der Rednerbühne ausgestellt, die verstümmelten Leiber Hunden und Raubvögeln überlassen oder in den Fluß geworfen, Schuldige und Unschuldige, selbst Freunde der Triumvirn, wenn Reichthum oder Privatfeindschaft lockten, Fremde und Blutsverwandte hingewürgt, vom Triumvir Lepidus der Bruder Paullus, von M. Antonius der Oheim L. Cäsar, von dem Consul Plancus der Bruder Plancus Plotius geächtet [852]), obschon durch das Glück gerettet, von Octavianus der ehemalige Freund, Vater und Wohlthäter, M. Tullius Cicero nebst dem Bruder Quintus der Rache des Antonius preisgegeben und auf der Flucht durch Popilius Länas ermordet (7. December), das Haupt von der rasenden Fulvia gemißhandelt, dann auf der Rednerbühne ausgestellt [853]), Söhne wider Väter, Frauen wi-

852) Vellejus II, 67. Sogar das Soldatenherz wurde dadurch erweicht und empört; man sang: „de Germanis, non de Gallis, duo triumphant consules." „Οὐδὲν ἀνθρώπου θηρίον ἐστὶν ἀγριώτερον, ἐξουσίαν πάθει προσλαβόντος." Plut. Cicero c. 46. Die Machthaber trieben förmlichen Bluthandel; selbst der Freund des Einzelnen, wenn Mehre ihn forderten, war nicht sicher. Zonaras X, 16. „καὶ οὐχ οἱ ἐχθροὶ αὐτῶν, ἀλλὰ καὶ οἱ φίλοι ἀπώλλυντο."

853) Ueber Cicero's Geschicke s. Plut. Cicero c. 46 — 49. Appian. IV, 18. 19. Vellejus II, 66, dessen schwülstige Lobrede eine Wahrheit enthält: „Vivit (Cicero), vivetque per omnium seculorum memoriam." Den Fortschritt der auflösenden, den alt-Römischen Sinn zerbröckelnden Kraft zeigt besonders die Characteristik der Fulvia, eines geistvollen, herzlosen Mannweibes, dessen Ausprägung der Sillanischen Schreckenszeit noch unmöglich gewesen wäre. Vergl. Cicero Phil. II, 31. Plut. Anton. c. 10. „οὐ ταλασίαν, οὐδ' οἰκουρίαν φρονοῦν γύναιον, οὐδ' ἀνδρὸς ἰδιώτου κρατεῖν ἀξιοῦν, ἀλλ' ἄρχοντος ἄρχειν, καὶ στρατηγοῦντος στρατηγεῖν βουλόμενον."

Digitized by Google

der Gatten, Brüder wider Brüder, Gesinde wider ihre Herrschaft aufgehetzt und für den Verrath belohnt, obschon der noch hin und wider gesunde Kern alter Haus- und Staatssitten auch Beispiele der Treue und Hingebung zeigte [854]). Als endlich die Rechtsgräuel, denen Viele durch Flucht nach Sicilien zum Sextus Pompejus, Macedonien und Asien zum Brutus und Cassius entkamen, nach dem Tode von 140 Senatoren [855]) aufhörten, wurde bei Lebensstrafe Freude geboten und den Gewalthabern ob ihrer Mäßigung und Milde Dank abgestattet [856]), darauf umfassende, durch die Güter der Geächteten nicht befriedigte Gelderpressung eingeleitet. Man erhob Zehnten, Grund-, Haus- und Gesindesteuer, vergönnte den eingelagerten Soldaten jede Willkühr [857]), steigerte kunstvoll durch Bestätigung aller Gesetze Cäsar's, dem ein vollkommener Heroendienst eingerichtet wurde, den Haß der Legionen und Volksmassen gegen die Republicaner bis zur Schwärmerei, und brach, so den Rücken gesichert, nach beinahe jähriger Rüstung und Schreckensherrschaft wider die Vatermörder [858]) auf (Herbst 42). Denn in zwei große Hälften war jetzt das Römische

---

854) Vergl. die von Appian. IV, 21 — 30. beigebrachten Züge, welche der Characteristik bei Vellejus II, 67. theils Glauben, theils Zweifel verleihen. „Id tamen, heißt es hier, notandum est, fuisse in proscriptos uxorum fidem summam, libertorum mediam, servorum aliquam, filiorum nullam."

855) Florus IV, 6. Vgl. Dio Cass. XLVII, 13. Plut. c. 20, wo dreihundert Proscribirte als wirklich getödtet erwähnt werden.

856) Dio Cass. XLVII, 13. „καὶ αὐτοὺς οὐδὲ τεθνεῖν τισιν ἐξουσία ἦν, ἀλλὰ πολλοὶ καὶ ἐκ τούτου παρεπωλοντο. καὶ τέλος — ἐκελεύσθησαν διὰ προγραφῆς εὐθυμεῖσθαι, θάνατον ὀφλήσοντες ἂν μὴ πειθαρχήσωσιν."

857) Dio Cass. XLVII, 14. Zonaras X, 18. „τέλη τε ἄδη ἐσχαλακότα ἀνανεώσησαν, καὶ ἐκ καινῆς προπατέστησαν ἕτερα, καὶ πολλὰ μὲν ἐπὶ τῇ γῇ, πολλὰ δὲ καὶ ἐπὶ τοῖς οἰκέταις ἐπράττοντο."

858) Sueton. Caesar c. 88. „Curiam, in qua occisus est, obstrui placuit; Idusque Martias *parricidium* nominari, ac ne umquam eo die senatus ageretur."

Digitized by Google

Gebiet und Volk getrennt; der Westen folgte, wenn auch oft widerstrebend, dem dynastisch-monarchischen Revolutionsbanner, der Osten stand, obschon die Eingebornen meistens nur dem obrigkeitlichen Befehle gehorchten, auf der Seite der alten, gesetzlichen Verfassung. Das republicanische Feldlager aber, dem Kerne nach aus Flüchtlingen gebildet, oft ohne Geld [859]) und Geräthe, wurde schon deshalb auf die Abwehr beschränkt, weil hier Brutus seine Provinz Macedonien Cajus Antonius, dem Bruder des Triumvirs, dort Cassius Syrien dem Alt-Consul Dolabella entreißen [860]), und für den Gewinn des unbestrittenen Besitzes kostbare Zeit verwenden mußten (seit Sommer 44). Daher ging die Gunst des Mutinensischen Krieges, welchem die Ankunft republicanischer Zwischenmacht leicht eine andere Wendung gebracht hätte, unbenützt vorüber (43). Ja, Brutus verließ, um schädliche Einflüsse Italiens abzuhalten, Streitkräfte und Geldmittel zu verstärken, Griechenland und Macedonien, wo nur schwache Besatzungen zurückblieben, gewann in Klein-Asien durch kluge Milde und Strenge so entschiedenes Uebergewicht, daß er im Namen der Freiheit schalten und ihr Sinnbild, den Hut und zwei Schwerter, ohne Heuchelei auf Münzen darstellen konnte [861]). Die Kunde von den Entwürfen und Gräueln

---

859) Brutus an Cicero ep. 5. „duabus rebus egemus, pecunia et supplemento."

860) Vellejus II, 69. Plut. Brut. c. 23 — 29. Die Homerischen Verse in der Abschiedsscene (c. 23) und die Schilderung des patriotischen Gastmahles zu Carystus gehören wohl Plutarch's verschönerndder Schreibart an. Ueber Cassius, welcher gegenüber dem etwas idealen Brutus ein bedeutendes practisch-militärisches Talent besaß, vergl. besonders Appian. IV. c. 59. „οὕτω μὲν ὁ Κάσσιος ἐκ παραδόξου δυωδεκα τελῶν ἀρίστων ἀῤῥόως ἐκράτει." Brutus an Cicero (ep. 5.): „Cassius noster Syriam, legiones Syriacas habet, ultrò quidem a Marco (Cäsarianer) et a Marcio (Crispo, Cäsarianer) et ab exercitu ipso arcessitus."

861) Dio Cassius XLVII, 25. „δηλῶν ὅτι τὴν πατρίδα μετὰ τοῦ

Digitized by Google

des Triumvirats bestimmte endlich beide hin und wieder gespannte Feldherrn zur Vereinigung und möglichst raschen, kräftigen Offensive [862]). Allein die Widerspänstigkeit der Lycier und Rhodier, welche durch Waffengewalt gedemüthigt wurden, die eben so mannichfaltige als schwierige Verwaltung der Landschaften und Städte, zum Theil auch Zerwürfnisse der Oberstatthalter, — diese Umstände brachten neues Zaudern hervor. Endlich geschah im Herbst (42) der Aufbruch von Sardes, wo beide Freunde die aus ihrer verschiedenartigen Natur hervorgegangenen Zwistigkeiten ausgeglichen hatten; bei Abydus setzte das Heer, etwa 17 Legionen (80,000 Mann) stark, nach Europa über [863]), umging die bereits von der feindlichen Vorhut unter Norbanus gewonnenen Pangäuspässe und lagerte in zwei Standquartieren in der Ebene von Philippi. Bald darnach trafen auch die Triumvirn M. Antonius und Octavianus ein, jener Brutus, dieser Cassius gegenüber. Nach wechselnden Vorpostengefechten wurde von dem Ungestüm der Heere die erste allgemeine Schlacht hervorgerufen, in welcher Brutus auf dem rechten Flügel den Feind zurückdrängte, Cassius, auf dem linken durch M. Antonius geworfen und

---

Καισσίου ἡλευθερωκώς σε." Cicero Philipp. XI, 11, 27. „Brutus et Cassius multis iam in rebus ipse sibi senatus fuit. Necesse est enim in tanta conversione et perturbatione omnium rerum temporibus potius parere, quam moribus."

862) Diese hatte sogar Cicero lange vor dem persönlichen Unglück gefordert. „Recenti illo tempore tu omnia ad pacem, quae oratione confici non poterat; ego omnia ad libertatem, quae sine pace nulla est: pacem ipsam bello atque armis effici posse arbitrabar. — Exercitum, copias, legiones idoneas per te brevi tempore comparasti." Cicero ad Brut. ep. 7. Plut. Brut. c. 28.

863) Die freilich mährchenhafte Vision spiegelt den gespannten, zwischen Furcht und Hoffnung schwebenden Gemüthsstand des Brutus (Plut. Brut. c. 38.) so gut ab, als Colombo's Gesicht auf der vierten und letzten Entdeckungsreise den Wiederschein der innern Welt gibt. S. lettera rarissima di Colombo, 1810 von Morelli herausgegeben und bei Humboldt, hist. de la géographie tom. 3.

Digitized by Google

am Siege der Gesammtheit verzweifelnd, unzeitigen Selbstmord als Rettungsmittel wählte [864]). Sofort zog Brutus, welcher den letzten Römer [865]) in Thasus feierlich beisetzen ließ, die getrennten Lagerstätten zusammen, und beobachtete zwanzig Tage lang unerschütterlich den schon früher gewählten Grundsatz der Abwehr. Bereits gedachte der Feind, bei steigendem Mangel, welchen die unter dem Admiral Murcus vor Brundusium errungene Seeherrschaft verstärkte, des Aufbruchs, als die Kampflust der Republicaner den milden und strenger Mannszucht abgeneigten Oberfeldherrn zur zweiten, verhängnißvollen Schlacht bestimmte. Sie wurde nach mehrstündigem, mörderischem Kampfe von den Triumvirn insonderheit dadurch gewonnen, daß sie bei der zu weiten Ausdehnung des linken republicanischen Flügels die Mitte sprengten. Brutus fiel, an dem Heil verzweifelnd, in das eigene Schwert [866]); die Freunde Labeo, Livius Drusillus, Volumnius, der junge Cato und Hortensius, Varus Quinctilius, Lucilius und An-

---

864) Ueber die Oertlichkeit der Wahlstatt s. besonders Appian. IV, 105. „ἐκ δὲ τῆς δύσεως, πεδίον μέχρι Μουρκίνου τε καὶ Δραβίσκου καὶ ποταμοῦ Στρύμονος, τριακοσίων που καὶ πεντήκοντα σταδίων, εὔφορον πάνυ καὶ καλόν." Ueber die erste Schlacht s. ebendenselben c. 110—115. Plut. Brutus c. 41. — 43. Dio Cass. XLVII, 39 — 47. „τότε δὲ οἱ μὲν ἐς δυναστείαν αὐτοὺς ἤγον, οἱ δὲ ἐς αὐτονομίαν ἐξηροῦντο" (c. 39). „τῆς μὲν οὖν μάχης ἕνεκα καὶ ἐκράτησαν οὕτως ἀμφότεροι καὶ ἡττήθησαν" (c. 46). Das Feldgeschrei der Republicaner lautete: „libertas" (c. 43).

865) Plut. Brut. c. 44. „προαγορεύσας ἕσχατον ἄνδρα Ῥωμαίων τὸν Κάσσιον."

866) Ueber den zweiten Philippischen Feldstreit vergl. Plut. Brutus c. 49. 50. Dio Cass. XLVII, 48. 49. Appian. IV, 127—130. Vellejus II, 70 71. Brutus' Tod ist wohl vielfach ausgeschmückt worden; man läßt ihn, den bescheidenen, starkmüthigen Mann z. B. an der Tugend verzagen und mit dem Dichter ausrufen:

ὦ τλῆμον ἀρετή, λόγος ἄρ' ἦσθ' · ἐγὼ δέ σε
ὡς ἔργον ἤσκουν · σὺ δ' ἄρ' ἐδούλευες τύχῃ.

Dio Cass. l. l. c. 49, während Plutarch c. 51. wiederum einen andern Stoßseufzer des Euripides vorführt.

Digitized by Google

dere zogen Tod der Gefangenschaft vor; Porcia, Cato's Tochter, folgte dem Beispiel des Vaters und Gatten; Messalla Corvinus dagegen, ein fähiger Jüngling, wählte Sühne mit dem Sieger [867]). Fortan bestand keine Republik mehr; man stritt nur um die Herrschaft [868]).

---

867) Vellejus II, 71. „Messalla, fulgentissimus iuvenis — servari beneficio Caesaris maluit, quam dubiam spem armorum tentare amplius."

868) „Bruto et Cassio caesis nulla iam publica arma." Tacit. annal. I, 2. Dio Cass. XLVII, 39. „*συνέπεσον μὲν γὰρ καὶ αὖθις ἀλλήλοις (Ῥωμαῖοι), ὥσπερ καὶ πρότερον· ἀλλ' ἐκείνους μὲν τοὺς ἀγῶνας ὑπὲρ τοῦ τίνος ὑπακούσουσιν, ἐποιήσαντο*" etc.

Digitized by Google

Fünfter Zeitraum.

Das monarchische Rom.

§. 54. Die nächste Vorbereitung, oder der Kampf um die Herrschaft zwischen Octavianus und Antonius (42 — 30).

Nachdem Octavianus und Antonius ohne Berücksichtigung des trägen, Italien hütenden Lepidus vorläufig die Siegespreise also vertheilt hatten, daß jenem Spanien und Numidien, diesem Gallien und Africa zufielen, Italien aber als angebliches Ziel der Kämpfe und die übrigen Lande ob der noch herrschenden Unruhen von der einstweiligen Anordnung ausgeschlossen blieben [869]): erzeugten gegenseitiger Argwohn und Ehrgeiz einen kurzen, nach Perusia zubenamten Krieg (bellum Perusinum, December 41 — April 40) zwischen dem Consul Luc. Antonius, dem frechen Mannweibe des Triumvirs, Fulvia [870]), und dem nach Italien heimgekehrten Octavianus. Schon hatte dieser, nach dem Fall Perusia's, wo die wildeste Rache genommen wurde, durch Aussöhnung mit dem Herrn Siciliens und der Meere, Sextus Pompejus [871]), zum Kampf wider den

869) Dio Cass. XLVIII, 2. „τὰ δ' ἄλλα τὰ ἔξω τῆς Ἰταλίας ἐν ταραχῇ ἔτι ἦν· ἐκείνης γὰρ δὴ περὶ οὐδὲν δέομαι λέγειν, ὅτι ἐξαίρετος ἀεί ποτε ἐν τοῖς τοιούτοις ἔμενεν, οὐδὲ γὰρ οὐδ' ὡς περὶ αὐτῆς ποτε, ἀλλ' ὡς ὑπὲρ αὐτῆς ἀγωνιζόμενοι, τοὺς λόγους ἐποιοῦντο."

870) Vellejus II, 74. „nihil muliebre praeter corpus gerens."

871) Vellejus II, 73. „Hic adolescens erat studiis rudis, sermone barbarus, impetu strenuus, manu promtus, cogitatione

Digitized by Google

Triumvir Antonius gerüſtet, welcher, Buhle der Aegyptiſchen Königin Cleopatra, die Gefahren des von den Parthern ſchwer bedrängten Oſtens überſah: als Fulvia's Tod in Sicyon beide Nebenbuhler verſöhnte, und durch den Vertrag von Brunduſium eine neue Ländertheilung herbeiführte. Lepidus erhielt Africa, Octavianus Gallien, Spanien, Dalmatien, M. Antonius alle öſtlich von der Illyriſchen Stadt Scodra gelegenen Provinzen (40), Sextus Pompejus, mit welchem bald darnach in Miſenum eine Zuſammenkunft ſtattfand, Sardinien, Sicilien und Achaja (39). Italien ſollte von den Triumvirn gemeinſchaftlich verwaltet werden. Aber Mißtrauen, Herrſchſucht und Falſchheit, welche bereits herkömmlich unter dem Deckmantel des Gemeinwohls heuchelte, untergruben bald den zwiſchen dem Morgen- und Abendlande, oder Antonius und Octavianus aufgerichteten Nothfrieden, und beſchleunigten durch die Umwandelung des Triumvirats in ein Duumvirat den Zuſammenſtoß. Indeß nämlich Octavianus wie durch eigene Verſchlagenheit und Thatkraft, ſo durch den geſchickten Dienſteifer der Getreuen, namentlich des Flottenbefehlshabers M. Vipſanius Agrippa [872]) im Sicilischen Kriege (38 — 36) den bald in Phrygien auf Befehl Antonius' ermordeten (35) Sextus Pompejus vertrieb, Sicilien eroberte, den fahrläſſigen, eiteln und dennoch ehrgeizigen Triumvir Lepidus durch wahrhafte Characterſtärke demüthigte und entwaffnete [873]), die zahlreichen Heerhaufen (45 Legionen) zu

---

celer, fide patri dissimillimus, libertorum suorum libertus, servorumque servus, speciosis invidens, ut pareret humillimis."

872) Velleius II, 79. „vir virtutis nobilissimae, labore, vigiliis, periculo invictus, parendique, sed uni, scientissimus, aliis sane imperandi cupidus, — consultisque facta coniungens." Soldatiſche Offenheit und Treue war ein vorherrſchender Grundzug dieſes um Octavianus hochverdienten, ſogar bisweilen der Republik gedenkenden Ehrenmannes. Vergl. Franſen, M. Vips. Agrippa, Altona 1836.

873) Velleius II, 80. „Vitae rerumque suarum dominium con-

Digitized by Google

beschäftigen, in Dalmatien, Pannonien (35 — 32) die Gränzen des Römischen Gebiets erweiterte, den elenden Volksgeist der Hauptstadt durch Spiele und Brot noch tiefer herabdrückte [874]): hatte M. Antonius, von Wollust und Müßiggang an Alexandrien gefesselt [875]), trotz des anfangs unglücklichen Partherkrieges (35) Syrien, Phönicien, Cilicien an Cleopatra's Sohn Ptolemäus, an den Bruder desselben Alexander die Lande zwischen dem Euphrat und Indus verschenkt, die Königin der Könige selber im Besitz Aegyptens, Libyens (Cyrene's), Cyperns, Cölesyriens bestätigt, endlich die tugendhafte, durch den Vertrag von Brundusium ihm verlobte Octavia, Schwester des Triumvirs, höhnend zurückgeschickt (32). Der Bruch zwischen beiden Gewalthabern wurde daher nach langem Zaudern unabweisbare Nothwendigkeit; Morgen- und Abendland rüsteten, selbst die Knaben in Rom schieden sich für blutige Raufereien in Antonianer und Cäsarianer [876]). Die Seeschlacht bei Actium (2. September 31), in welcher unter den Augen der zahlreichen, zuschauenden Landheere 250

---

cessa ei sunt; spoliata, quam tueri non poterat, dignitas." Dio Cass. XLIX, 12. „ὁ μὲν ἐκ τούτου τῆς τε ἐξουσίας πάσης καρελυθη, καὶ δίαιταν ἐν τῇ Ἰταλίᾳ οὐκ ἄνευ φυλακῆς εἶχε."

874) Dio Cass. XLIX, 43. Als Aedil besserte Agrippa, einverstanden mit dem Gönner und Freunde, nicht nur in eigenen Kosten Straßen und Kloaken aus, sondern spendete auch dem Volk Oel und Salz, eröffnete unentgeltlich Badhäuser und miethete Barbiere, umsonst den Proletariern Haare und Bart zu stutzen. Man sah dennoch in dem Sturz der Virtusstatue ein schlimmes Zeichen. Bei den Fehden mit den Gränzvölkern waltete nur Rücksicht auf den Nutzen, nicht das Recht vor. Dio Cass. XLIX, 36. „πᾶν τὸ τῷ κρείττονι τοῖς ὅπλοις ἀρέσκον, δίκαιον ἐς τοὺς ἀσθενέρους ποιούμενος."

875) Dio Cass. XLIX, 33. „καὶ ὁ μὲν (Ἀντώνιος) ἔτι καὶ μᾶλλον τῷ τε ἔρωτι καὶ τῇ γοητείᾳ τῇ τῆς Κλεοπάτρας ἐδούλευε."

876) Dio C. L, 8. Die Antonianer unterlagen. — Aehnliches begegnete während des dreißigjährigen Krieges in Teutschland, wo etliche Knabenschaaren für Gustav Adolph, andere für Tilly kämpften. S. Chemnitz.

Digitized by Google

Octavianische und 500 Antonianische Schiffe lange um den Sieg rangen [877]), entschied hauptsächlich durch des Admirals Agrippa kluge Oberleitung auf immer für Octavianus, welcher ein Jahr später (30) vor Alexandrien als Staatsmann und Feldherr siegreich den Nebenbuhler wie die enttäuschte Cleopatra zum Selbstmorde nöthigte, Aegypten als Römische Provinz dem ersten Statthalter Cornel. Gallus übergab, in Judäa Herodes, den Sohn des ehemaligen Procurators Antipater, als Lehenmann (Tetrarchen) bestätigte, und jetzt befreit von Parteien und Mitbewerbern den Uebergang Roms in ein Fürstenthum mit republicanischen Formen ohne Hemmniß bewerkstelligte [878]).

§. 55. Uebergang der Republik in eine beschränkte Monarchie; die Innenverhältnisse des Römischen Reichs (imperium Rom.) unter Cäsar Octavianus Augustus.

A. Die Staatsverfassung.

Möglichste Beibehaltung der alten, beliebten Namen (Formen), deren wirkliche Kraft schrittlings und nach bestem

---

877) Ueber die Oertlichkeit s. besonders Polyb. IV, 63, welcher die Breite des Ambracischen Meerbusens bei Actium auf 5, weiter landeinwärts auf 100, die Länge auf 300 Stadien setzt; über das Treffen selber vergl. Dio C. L, 34. 35, Plut. Anton. c. 65 — 67. und Zonaras X, 29.

878) Tacit. annal. I, 1. „Lepidi atque Antonii arma in Augustum cessere, qui cuncta discordiis civilibus fessa nomine *Principis* (principatus) sub *imperium* accepit.“ Art der Umwandelung I, 3. „Domi res tranquillae; eadem magistratuum vocabula; iuniores post Actiacam victoriam, etiam senes plerique inter bella civium nati; quotusquisque reliquus, qui rempublicam vidisset?“ I, 2. „Legum munia in se trahere.“ — Vergl. Sueton. Augustus c. 28. In einem Edict hieß es: „Ita mihi salvam ac sospitem Rempubl. sistere in sua sede liceat, atque eius fructum percipere quem peto, ut optimi status auctor dicar et moriens, ut feram mecum spem, mansura in vestigio suo fundamenta reipublicae, quae iecero.“ Den ganzen Verfassungsplan, welcher aus den Zeitverhältnissen und persönlichen Bestrebungen des Octavianus hervorging,

Digitized by Google

Vermögen in der Person des Oberhauptes niedergelegt wurde, galt als leitender Grundsatz für die Anordnung der neuen Staatsgewalten. Daher empfing Cäsar Octavianus, bald der Geweihete (Augustus) begrüßt (27), unmittelbar nach der durch dreitägiges Triumphgepränge und rauschende Volksfeste verherrlichten Rückkehr (29) als beständiger Imperator (imperator perpetuus) den bleibenden, über Tod, Leben und Ehre der Soldaten, Krieg und Frieden, entscheidenden Heerbefehl, als Inhaber der tribunicischen Machtbefugniß (tribunicia potestas, tribunus perpetuus, 731 J. d. St., 23 v. C.), welche er bereits als Jahrestribun (31) ausgeübt hatte, die Stellvertretung des einst selbherrlichen Volks und Befugniß, sich aus Senatoren und Rittern Amtsgenossen zu wählen [879]), als Aufseher der Sitten (praefectus morum, praefectura morum, 19) die thatsächlich bereits früher (29) durch Senatsläuterung (lectio) gehandhabte Censur, deren jeweilige Schatteninhaber meistens auf das Bauwesen angewiesen wurden [880]), als Fürst (princeps senatus, πρόκριτος τῆς γερουσίας) die bleibende Vorsteherschaft des Senats (727 J. d. St., 27 v. C.), eine Stellung, deren bescheidener Amtstitel den bedeutenden Gehalt verdeckte [881]), als Oberpriester (pontifex maxi-

---

zeichnet die natürlich nicht wirklich abgehaltene, sondern nur der Wahrscheinlichkeit nachgebildete Rathschlagung zwischen Agrippa, dem Wortführer der Republik, Cilnius Mäcenas, dem Anhänger der Monarchie, und Octavianus bei Dio Cass. LII, 1 — 40.

879) Sueton. Aug. c. 27. „Tribuniciam potestatem perpetuam recepit, in qua semel atque iterum per singula lustra collegam sibi cooptavit." Vergl. c. 40. „Comitiis tribuniciis, si deessent candidati senatores (nach der lex Corn. Sillae), ex equitibus Romanis creavit: ita ut, potestate transacta, in utro vellent ordine, manerent."

880) Sueton. Aug. c. 27. „Recepit et morum legumque regimen, aeque perpetuum; quo iure, quamquam sine censurae honore, censum tamen populi ter egit: primum ac tertium, cum collega, medium solus."

881) Dieser Politik folgte im Anfange auch Tiberius. Er pflegte

Digitized by Google

mus) die Aufsicht über Kirche und Cultus (10), als zeitlicher Consul (33, 31 — 23, 5, 2. regelmäßige Consulate) und Inhaber des bleibenden Consulats (19) einen Theil der vollziehenden Gewalt [882]), welche er oft Ersatzmännern (consules suffecti) spielend übertrug, als beständiger Proconsul oder Inhaber der Proconsularbefugniß (potestas proconsularis) die Oberaufsicht über sämmtliche Provinzen, endlich als Augustus mit imperatorischer Macht, keinem Gesetz unterworfen (24), zuerst auf zehen Jahre (28) vom Senat anerkannt, darnach mehrfach bestätigt (Caesar Augustus cum potestate imperatoria, legibus solutus), die gleichsam repräsentative Ausübung aller, einst an Volk und Senat vertheilten Hoheitsrechte. Diesem Begriffe gemäß wurden denn auch alle Anordnungen des Imperator (angebliche lex regia) für gemeingültige Gesetze erklärt, zunächst freilich in Beziehung auf die Militärgewalt (imperium) [883]).

---

zu sagen: „δεσπότης (dominus) μὲν τῶν δούλων, αὐτοκράτωρ (imperator) δὲ τῶν στρατιωτῶν, τῶν δὲ δὴ λοιπῶν πρόκριτός εἰμι“ (princeps). Dio C. LVII, 8. Vergl. Höck I, 319.

882) Consulatspolitik bei Sueton. Aug. c. 26. „Quinque medios consulatus, a sexto ad undecimum, annuos gessit; caeteros, aut novem, aut sex, aut quatuor, aut tribus mensibus: secundum vero (33) paucissimis horis.“

883) Dio C. LIII, 28. (zum J. 24. Aug. X. cos.) „πάσης αὐτὸν τῆς τῶν νόμων ἀνάγκης ἀπήλλαξαν, ἵν', ὥσπερ εἴρηταί μοι, καὶ αὐτοτελὴς ὄντως καὶ αὐτοκράτωρ καὶ ἑαυτοῦ καὶ τῶν νόμων, πάντα τε ὅσα βούλοιτο ποιοίη, καὶ πάνθ' ὅσα ἂν μὴ βούλοιτο, μὴ πράττῃ.“ Dies lautet doch deutlich genug. Fehlte auch der erst weit später gültige Name lex regia, war die Sache dennoch da. Denn das jeweilen durch Senatsbeschluß und formelle Curienbestätigung übertragene imperium wirkte selbst nach Gajus auf die legislative Macht des Fürsten bestimmend zurück. „Constitutio Principis est, quod Imperator decreto, vel edicto, vel epistola constituit, nec unquam dubitatum est, quin id *legis* vicem obtineat, cum ipse Imperator per *legem* imperium accipiat.“ Gajus I. §. 5. — Vergl. Ulpian. I, 1. de constit. princip. „Quod principi placuit, legis habet vigorem, utpote cum lege Regia, quae de Imperio eius lata est, populus ei et in eum

Digitized by Google

Um den Mittelpunct der Staatsgewalt, den Fürsten, Augustus und Vater des Vaterlandes (pater patriae), bewegten sich in vorgezeichneten Kreisen die Beamtentrümmer der republicanischen Zeit. Ihre Wirksamkeit war an die drei Grundkräfte jeder bürgerlichen Gesellschaft, die gesetzgebende, richterliche und vollziehende, ungefähr also vertheilt. — Der Antrag (die Initiative) zu Gesetzen ging unter dem Vorsitz des Fürsten vom Staatsrath [884]) (consilium secretum principis, comites) aus, der funfzehn Glieder stark alle sechs Monate aus dem Senat ernannt mit Beiziehung der jeweiligen Consuln Gesetzesentwürfe abfaßte und alle höhere Regierungsangelegenheiten vorläufig besorgte. Bestätigt oder verworfen wurden die Anträge theils von der formell bisweilen einberufenen Volksversammlung (comitia centuriata), theils und in der Regel von dem Senat, welcher durch mehrmalige Reinigung (lectio) von tausend auf sechshundert vermindert, monatlich zweimal an den Calenden und Iden unter dem Vorsitz des Fürsten gehalten, Freiheit der Erörterung mit Treue gegen den dermaligen Stand der Dinge vereinigte, und deshalb auch (seit 1 v. C.) in Abwesenheit des Oberhauptes alle laufende Regierungsgeschäfte besorgen durfte. Für die verschiedenen Kreise der im Fürsten vereinigten Amtsbefugnisse, namentlich die tribunicische, consularische und proconsularische, hatten besondere Verordnungen (edicta), Quelle der spätern vom Oberhaupt ausgehenden Reichsgesetze (constitutiones), gesetzliche, mindestens bis zum

---

omne secum imperium et potestatem conferat." — Octavianus mied jedoch klug und besonnen den wirklichen Gebrauch dieser Machtbefugniß; darin lag eben der Kern seiner Regierungsweisheit.

884) Dio C. LIII, 21. LVI, 28. „πρότερον καθ' ἕκτον μῆνα πεντεκαίδεκα συμβούλους προεχείρισατο." Sueton. Aug. c. 35. „sibique instituit consilia sortiri semestria, cum quibus de negotiis, ad frequentem senatum referendis, ante tractaret." Ueber den Senat s. Sueton. Aug. c. 35. 54. „Licere oportere senatoribus de Rep. loqui", galt als Grundsatz der Debatte.

Digitized by Google

Tode des Urhebers fortdauernde Kraft. Zu den vorzüglichsten, unter Augustus nicht sowohl neu gegebenen als umgewandelten Gesetzen gehörten die Eheverordnung (lex Iulia Papia Poppaea de maritandis ordinibus, v. J. 20 v. C., 734 J. d. St.), welche theils fruchtbare Heirathen belohnte, theils von den Hagestolzen beider Geschlechter (coelibes) besondere Steuern forderte, endlich Scheidungen erschwerte [885]), und in den verschärften Strafen des Ehebruchs (lex de adulteriis et de pudicitia) Nachdruck finden sollte, die Anwendung des Majestätsgesetzes (lex maiestatis) auf verläumdende Schriften (Libelle) [886]), fruchtlose Verbote der Ueppigkeit (lex Iulia sumtuaria) und Aemtererschleichung (lex ambitus), welche bei der Armuth des öffentlichen Lebens dennoch nach äußern Ehren und Abzeichen haschte [887]). Die größtentheils unparteiisch geübte Rechtspflege wurde für bürgerliche Sachen vier Richterdecurien (decuriae iudicum), von welchen eine Decurie der ärmern Volksclasse angehörte [888]), für peinliche und verwickelte Fälle des bürgerlichen Rechts dem Senat und Stadtvogt (praefectus urbi) übergeben. Dieser, daneben Stellvertreter des

885) Dio C. LIV, 16. „τοῖς τε ἀγάμοις καὶ ταῖς ἀνάνδροις βαρύτερα τὰ ἐπιτίμια ἐπέταξε· καὶ ἔμπαλιν τοῦ τε γάμου καὶ τῆς παιδοποιΐας ἆθλα ἔθηκεν.“ Sueton. Octav. c. 34. Vergl. Walter S. 358.

886) Tacit. annal. I, 72. Früher „facta arguebantur, dicta impune erant. Primus Augustus cognitionem de famosis libellis, specie legis eius, tractavit.“ Octavianus folgte jedoch hier dem Vorgange Silla's. Cicero fam. ep. III, 11. „Veruntamen est maiestas (ut Silla voluit), ne in quemvis impune declamare liceret.“

887) Sueton. Octav. c. 36. „Leges retractavit, et quasdam ex integro sanxit, ut sumtuariam, de adulteriis et de pudicitia, de *ambitu*, de maritandis ordinibus.“ Monument. Ancyran. II. p. 840. bei Oberlinschen Tacitus: „Legibus novis latis exempla maiorum exolescentia revocavi et fugientia iam ex nostro conspectu avitarum rerum exempla imitanda proposui.“

888) Sueton. Octav. c. 32. „Ad tres iudicum decurias quartam addidit, ex *inferiore censu*, quae ducenariorum vocaretur, iudicaretque de levioribus summis.“

Digitized by Google

abwesenden Fürsten, welcher ihn auch ernannte, sorgte für Ruhe und Sicherheit, entschied in gewöhnlichen Tagen die ihm überwiesenen Criminalklagen, und urtheilte als Appellationshof in städtischen Processen [889]).

Die vollziehende Gewalt war zwischen dem Staatsoberhaupt und einzelnen Behörden der alten Zeit getheilt. Dahin gehörte neben dem Consulat, welchem die Gewohnheit verkürzter Amtsdauer (consules suffecti) und Einbuße des Heerbefehls den Nerv seines Wesens entrissen hatten, das Tribunat, eine republicanische Hofstelle, seitdem der Fürst im Besitz der beständigen tribunicischen Würde nach Gutdünken einen oder den andern Genossen aus Senatoren und Rittern entweder ernannte oder wählen ließ; es wurde allmählig zweifelhaft, ob das Tribunat Amt oder leerer Name seyn sollte. Volksversammlungen (comitia) traten nicht für die rechtlich zuständige Gesetzgebung, wohl aber für die Wahlen der üblichen Beamten, als der Consuln, Prätoren, Tribunen, Aedilen, Quästoren, häufig und in herkömmlicher Feierlichkeit zusammen. Denn weder Wähler noch Erwählte konnten für die neue, auf Erschöpfung und Verlangen nach Frieden ruhende Constitution gefährlich werden. Den Stamm möglichst rein zu erhalten, geschah die Aufnahme in das Bürgerrecht selten, und erhielt die Manumission mancherlei Beschränkungen [890]). Die Befugniß der Begnadigung und vielfach rich-

---

889) Dio C. LII, 21. Sueton. Octav. c. 33. „Appellationes quotannis urbanorum litigatorum praefecto delegavit urbis.“ Tacit. annal. VI, 11. „Caeterum Augustus bellis civilibus Cilnium Maecenatem, equestris ordinis, cunctis apud Romam atque Italiam praeposuit.“

890) Sueton. Octav. c. 40. „Comitiorum quoque pristinum (sic) ius reduxit: ac, multiplici poena coercito ambitu, Fabianis et Scaptiensibus, tribulibus suis, die comitiorum, ne quid a quoquam candidato desideraretur, singula milia numum a se dividebat. — Et civitatem Romanam parcissime dedit, et manumittendi modum terminavit.“ Vergl. Dio C. LIII, 21. „ὅ τε δῆμος ἐς τὰς

Digitized by Google

terlicher Dazwischenkunft gebrauchte Augustus mit Milde und Maß; äußerst selten wich er von den gesetzlichen Förmlichkeiten ab, und mied geflissentlich jeden Schein der Willkührherrschaft.

B. Die Staatsverwaltung.

1. Provincialordnung.

Das Römische Reich, vom Atlantischen Meer bis zum Euphrat, von den Gallischen Nordküsten und der Germanischen Donau bis zum Atlasgebirge und Nilsturz ausgedehnt, meistens durch Militärstraßen dem goldenen Meilenzeiger des Mittelpunctes Rom verbunden [891]), enthielt bei einer Bevölkerung von etwa hundert Millionen, unter welchen sich vier Millionen Bürger befanden, folgende Provinzen: 1. Spanien (Hispania), gesondert in Bätisland (Baetica), Lusitanien und Tarraconensisches Gebiet (Hispania Tarraconensis). 2. Gallien, getheilt in das Narbonensische (Gallia Narbonensis, braccata, Languedoc, Provence, Dauphiné), Aquitanische (Gallia Aquitanica, von den Pyrenäen bis zur Loire (Ligeris), Lugdunensische oder Celtische (Gallia Lugdunensis, Celtica) zwischen der Loire und Seine (Sequana) und Belgische (Belgica) zwischen der Seine und dem Rhein (Rhenus), längs welchem Ober-Germanien (Germania superior, Germ. I) von Schlettstadt im Elsaß bis gen Coblenz (Confluentes), Unter-Germanien (Germania inferior, II, cisrhenana) von Coblenz bis zur Einmündung der Schelde (Scaldis) in einer von Belgien getrennten Markung und als Anfang einer spätern Provinz hinaufreichten [892]). 3. Vindelicien, zwischen dem zu Gal-

---

ἀρχαιρεσίας καὶ τὸ πλῆθος αὖ συνελέγετο· οὐ μέντοι καὶ ἐπράττετό τι ἢ μὴ καὶ ἐκείνῳ ἤρεσκε.

891) Dio C. LIV, 8. „καὶ τὸ χρυσοῦν μίλιον κεκλημένον ἔστησε, καὶ ὁδοποιοὺς αὐταῖς (ὁδοῖς) ἐκ τῶν ἐστρατηγηκότων — προσέταξε."

892) Tacit. annal. IV, 73. Dio C. LIII, 12. „Κελτῶν γάρ τι-

Digitized by Google

lien gehörigen Helvetien, dem Inn (Aenus), der Donau und Rhätien. 4. Rhätien, südwärts Vindelicien bis zu den Alpen. 5. Noricum (seit 15) unterhalb der Donau bis zu den Alpen, vom Inn bis zum kahlen Berge (Mons Cetius). 6. Pannonien (s. 33), etwa Niederungarn entsprechend. 7. Mösien (s. 29), südöstlich Pannonien bis zum schwarzen Meere ausgedehnt. 8. Dalmatien (Illyricum). 9. Macedonien. 10. Achaja. 11. Thracien. 12. Asien, d. h. die Lande westlich vom Taurus und Halys, oder Jonien, Lydien, Carien, Lycien, Mysien, Phrygien, der Hellespont. 13. Bithynien, durch die Lehenfürsten von Armenien und Cappadocien abgeschlossen. 14. Cilicien. 15. Syrien nebst dem Lehenkönigthum Judäa. 16. Aegypten. 17. Africa. 18. Numidien. 19. Mauritanien (s. 42). 20. Sardinien. 21. Corsica. 22. Sicilien. 23. Creta. 24. Cyrene. 25. Italien, vom Fuß der Alpen bis zur Sicilischen Meerenge in eilf Gaue (Regionen) getheilt. Die Besetzung der Provinzen übte der Fürst gemeinschaftlich mit dem Volk und Senat. Dieser sandte in die ihm heimgefallenen Landschaften (provinciae senatus, populi), welche in der Regel beruhigt und friedfertig erschienen, die durch das Loos für ein Jahr gewählten, dem Senat angehörigen Statthalter (proconsules) ohne Militärgewalt, Schwert und Kriegskleid. Ihnen standen als Verwaltungsgehülfen Quästoren und Procuratoren zur Seite [893]). Die Einkünfte

---

nes (Irrthum), οὓς δὴ Γερμανοὺς καλοῦμεν, πᾶσαν τὴν πρὸς τῷ Ῥήνῳ Κελτικὴν κατασχόντες, Γερμανίαν ὀνομάζεσθαι ἐποίησαν, τὴν μὲν ἄνω, τὴν μετὰ τὰς τοῦ ποταμοῦ πηγάς· τὴν δὲ κάτω, τὴν μέχρι τοῦ ὠκεανοῦ τοῦ Βρεττανικοῦ οὖσαν."

893) Dio C. LIII, 12 und 13. Die Vertheilung der Provinzen geschah „λάγῳ μὲν, ὅπως ἡ μὲν γερουσία ἀδεῶς τὰ κάλλιστα τῆς ἀρχῆς καρπῶτο, αὐτὸς δὲ (ὁ Καῖσαρ) τούς τε πόνους καὶ τοὺς κινδύνους ἔχοι· ἔργῳ δὲ, ἵνα ἐπὶ τῇ προφάσει ταύτῃ ἐκεῖνοι μὲν καὶ ἄοπλοι καὶ ἄμαχοι ὦσιν, αὐτὸς δὲ δὴ μόνος καὶ ὅπλα ἔχῃ, καὶ στρατιώτας τρέφῃ." Vergl. Creuzer, Antiquitäten §. 179. — Allgemeine Stimmung der Provinzen. Tacit. annal. I, 2. „Neque provinciae illum rerum statum

Digitized by Google

flossen nicht in die fürstliche (fiscus), sondern gemeinheitliche Casse (aerarium). In den Cäsarischen Provinzen (provinciae Caesaris) besorgten die auf unbestimmte Zeit gesetzten Statthalter (legati Augusti, propraetores) neben der bürgerlichen Verwaltung auch den Heerbefehl, wurden jedoch durch feste Bestallungen (Instructionen) und Beisitzer (procuratores) beschränkt. Alle Provincialbeamte empfingen von jetzt an Gehalte; denn mit der Republik hatten für die neuen Staatsdiener Ehrenämter wie Mißbräuche des Verwaltungsrechtes aufgehört.

2. Staatshaushaltung (Finanzen) und Polizei.

Die Trennung der fürstlichen Kammer und Kriegskasse (fiscus) von dem immer ärmern Staatsschatz (aerarium) gab der Habsucht und Schwelgerei für die Zukunft in demselben Maße freieren Spielraum, in welchem die unter Augustus vielfach beobachteten Schranken der Gesetze fielen. Diesen von der Gesetzgebung nicht vorgesehenen Mißbrauch abgerechnet, bekam der Haushalt Ordnung und Redlichkeit. Eine sorgfältig von dem Fürsten ausgearbeitete Uebersicht der Einkünfte und Ausgaben, Landheere, Flotten, Bundesgenossen und Unterthanen, oder eine statistische Tafel des Römerreichs (rationarium imperii, breviarium imperii), gegründet auf den Census und Cadaster, zeigte gleichsam den ungetrübten Spiegel der materiellen Kräfte und erleichterte außerordentlich den Ueberblick der Gesammtverwaltung [894]).

---

abnuebant, suspecto senatus populique imperio ob certamina potentium et avaritiam magistratuum, invalido legum auxilio, quae vi, ambitu, postremo avaritia turbabantur."

894) Sueton. Octav. c. 101, Vespas. c. 16. Tacit. annal. I, 11. „Tiberius proferri libellum recitarique iussit. Opes publicae continebantur: quantum civium sociorumque in armis, quot classes, regna, provinciae, tributa et vectigalia, et necessitates ac largitiones; quae cuncta sua manu perscripserat Augustus." Dio Cass. LVI, 33. Ein bedeutendes Bruchstück dieses Rechenschaftsberichts hat sich in dem monumentum Ancyranum erhalten (Tacit. opera

Digitized by Google

Das Finanzwesen wurde namentlich dadurch umgewandelt, daß die bisherigen Zehnten der Provinzen in ein bestimmtes Quantum übergingen, die Zölle (portoria), besonders in Aegypten einträglich, weitere Ausdehnung erhielten, die Staatsländereien gemach den Character fürstlicher Domänen bekamen, endlich als neue Steuern der Zwanzigstel (vicesima hereditatum, 5 p. C., fünf vom Hundert) von allen Erbschaften und Geschenken [895]), der Hundertheil (centesima rerum venalium, 1 p. C.), eine Art Accise von allen feil gebotenen Lebensbedürfnissen (edulia) [896]), und die Abgabe der Eheloſen hinzutraten.

Die äußere Wohlfahrt und Sicherheit der Bürger förderte man überhaupt mit Umsicht und Aufrichtigkeit. Indeß nämlich die Heerstraßen ausgebessert und neu angelegt, die Wasserleitungen, z. B. durch Men. Agrippa, vermehrt, die Liebhaber des Cultus durch frische Feste (ludi seculares und compitalicii, sacrum Diale, sacrum Lupercale), die Freunde weltlicher Spiele bald durch scenische Darstellungen, bald durch Naumachien, Gladiatorenkämpfe und Thierhetzen befriedigt wurden: wachte das Verpflegungsamt (praefectura annonae, curatores annonae) über regelmäßige Herbeischaffung des Mundvorraths, sorgte die Löschanstalt unter Aufsicht der Curulädilen für schnelle Dämpfung der ziemlich häufigen Feuersbrünste, die Cohorte der Nachtwächter (vigiles nocturni) für nächtliche Sicher-

ed. Oberlin t. II. p. 2). Vergl. besonders: Économie politique des Romains par Dureau de la Malle, Paris 1840. 2 voll. I. p. 191 sqq.

895) Dio Cass. LV, 25. „τὴν δ' εἰκοστὴν τῶν τε κλήρων καὶ τῶν δωρεῶν, ἃς ἂν οἱ τελευτῶντες τισὶ καταλείπωσι, κατεστήσατο." Vergl. Dureau de la Malle II. p. 471. Hegewisch, über die Römischen Finanzen S. 199.

896) Tacit. annal. I, 78. „Centesimam rerum venalium, post bella civilia institutam, deprecante populo, edixit Tiberius militare aerarium (ταμεῖον στρατιωτικὸν bei Dio C. LV, 25.) eo subsidio niti." Vergl. Dureau de la Malle II. p. 460 sqq.

Digitized by Google

heit, die in zehen Cohorten unter zwei Obristen (praefecti praetorio) getheilte Leibwache (praetoriani) und Polizeimannschaft (sieben cohortes vigilum) für Zucht und Ordnung im Palast (palatium) wie in der nach vierzehn Quartieren (regiones) und vielen Bezirken (vici) gesonderten Hauptstadt. Der Eifer, diese zu verschönern durch Tempel, wie die des Palatinischen Apollo, des Jupiter Tonans auf dem Capitol, des Mars, der Diana, aller Götter (Pantheon), Theater, namentlich die Bauten des Balbus (theatrum Balbi, 13), Marcellus (12), Marktplätze, Hallen, Bäder (thermae), wurde nur von dem Streben, den großen Haufen durch Brot- und Geldspenden (congiaria, largitiones), unentgeltliche Bäder und Bartschuren zu verpflichten, einigermaßen übertroffen. Die Freigebigkeit der Regierung richtete sich selbst auf Knaben vom eilften Jahre an, also daß Rom in der That eine marmorne, mit Sinnen- und Vergnügungslust, aber auch Elend und Pöbelnichtswürdigkeit reich ausgerüstete Stadt wurde [897]).

3. Das Heerwesen.

Das stehende Heer (ἀθάνατοι στρατιῶται [898]), vom Bürger scharf getrennt, durch Oberbefehl und Sold unbedingt an den Fürsten geknüpft, 25 (23?) Legionen stark, wurde größtentheils an den Gränzen des Reichs, am Rhein (legiones Germanicae), an der Donau (legiones Illyricae), am Euphrat (legiones Syriacae) in festen Standlagern (castra stativa) aufgestellt. Die Legion (6,100 Mann) zerfiel in zehen Cohorten (erste Cohorte zu 1,105, jede der übrigen Cohorten zu 555 Köpfen), 55 Manipel, ungerechnet die beige-

---

897) Sueton Octav. c. 41. „Ac ne minores quidem pueros praeteriit, quamvis non, nisi ab undecimo aetatis anno, accipere consuessent." Ueber die Bauten s. c. 28 und 29. Augustus rühmte sich mit Recht: „marmoream se relinquere urbem, quam lateritiam accepisset."

898) So bei Dio Cass. LII, 27.

Digitized by Google

gebene Reiterei (726 Pferde), welche zehen Schwadronen (turmae) hatte. Die gesammte besoldete Streitmacht zählte gegen 450,000 Mann, mit inbegriffen die Mannschaft der Flotte, welche in den Häfen von Misenum, Ravenna und Forum Julii (Frejus) aufgestellt, die Sicherheit der Meere überwachte. Der Soldat, zu 12 bis 16 Dienstjahren verpflichtet, wurde bei der Entlassung nicht durch Landanweisung, sondern Geld belohnt [899]). Früher hatte nach dem Ende des Bürgerkrieges Octavius über 300,000 Veteranen theils durch Aecker, theils Geld entschädigt [900]); allmählig erweckten dergleichen Militärcolonien gerechte Bedenklichkeiten.

C. Wissenschaftlich-künstlerische Bildung.

Selber ein Liebhaber und Kenner der Kunst und Literatur, mit den Werken des Hellenischen Geistes vertraut, unterstützte Augustus die gleichartigen Bestrebungen einzelner Zeitgenossen, welche theils Ersatz für die Mängel des öffentlichen Lebens, theils lohnende Gunst des Fürsten und seiner einflußreichsten Umgebung suchten. Hellenische Sprache und Literatur, durch den feinen Geschmack der höhern Stände und häufig besuchte Rhetorenschulen in Athen, Rhodus, Apollonia, Rom, ausgebreitet, übte bald günstig, bald schädlich ihre Rückwirkung auf die literarisch-künstlerische Thätigkeit der Römer, jenes durch vollendete Muster der schriftlichen und plastischen Darstellung, dieses durch oft unzeitige und meisternde Gleichgültigkeit gegen die Ansprüche des nationalen Geistes. Ueber dem Streben nach Glätte und anmuthiger Form vergaß man nicht selten die Gesetze kräftiger, gedrungener Einfachheit. Die Zeiten der freien Rede waren vorüber; also mußten die

---

899) Dio Cass. LIV, 25.

900) Monum. Ancyr. „ex quibus (500.000 Mann) deduxi in colonias aut remisi in municipia sua stipendiis solutis millia aliquanto plus quam trecenta et iis omnibus agros adsignavi aut pecuniam propriam ex me dedi."

Digitized by Google

Schrift, das Lesen, Entschädigung bringen. Die öffentlichen Bibliotheken, unter ihnen die Palatinische und Octavianische, welche Augustus nach dem Vorgange des Lucullus und Asinius Pollio gestiftet hatte [901]), die wachsende Zahl der Grammatiker, Rhetoren, die öffentlichen Vorträge (recitationes, acroases), der aufmunternde Beifall des Hofes, an welchem namentlich der fein gebildete Cilnius Mäcenas als Diplomat und Gönner des literarischen Talents wirkte, das noch frische Gedächtniß der nächsten, tragisch ernsten Vergangenheit, deren Verhängniß edle Gemüther tief empfanden ohne Mittel der Abwehr, — alle diese Umstände förderten den wissenschaftlich-künstlerischen Umschwung, dessen Reichthum Außerordentliches, Mittelmäßiges und Schlechtes in abwechselnder Reihenfolge zeigen mußte. Da jedoch diese Fruchtbarkeit und theilweise Meisterschaft aus dem engen Zusammenhange mit den politischen Erschütterungen des vorangegangenen Revolutionszeitalters erwächst, bei der Armuth des öffentlichen Lebens z. B. in das von den Römern bisher nur ängstlich betretene Gebiet der Poesie oft kopfüber hineinstürzt, und als Nachhall der verlornen Staatsberedsamkeit die bereits früher willig und glücklich angebahnte historisch-philosophische Prosa als Lieblingsstoff wählt und zu einer gewissen Vollendung führt: so ist es nöthig, einen flüchtigen Rückblick auf die letzte Literaturbewegung der Republik zu werfen, und die organische Verbindung mit der monarchisch-literarischen Wirksamkeit anzudeuten. — Während bei der Vorherrschaft des didactisch-satirischen Elements, welches der hin und her geworfenen Römerwelt bald als fördernde, bald als hemmende Kraft entsprach, die tragische Dichtkunst mit Attius den festen Boden der Volksthümlichkeit verlor [902]), und in den spätern Erzeugnissen

901) Sueton. Octav. c. 29. „Addidit porticus, cum bibliotheca Latina Graecaque. Vergl. Horat. ep. I, 3, 17.

902) S. §. 31. Quintil. X, 1. §. 97. „nitor et summa in exco-

Digitized by Google

eines C. Asinius Pollio, Luc. Varius und Ovidius, den Genossen der monarchischen Umgestaltung, mehr dramatische Studien nach Hellenischen Mustern denn freie, nationale Schöpfungen niederlegte: hielten sich die Lustspieldichter Cäcilius Statius (st. 586 J. d. St., 168 v. C.), L. Afranius (geb. 130), Sertus Turpilius (st. 102) und Andere an die Wirklichkeit des Lebens [903]), dessen mannichfaltige Verrenkungen die Mimen des Laberius und Publ. Syrus mit rigoristischer, von Cäsar gerne geduldeter Schärfe darstellten [904]). Denselben Grundton schonungsloser Censur stimmte die aus der alt-Römischen Posse (Satura) hervorgegangene Satire an, welcher Lucilius (st. 103) Aristophanischen Stachel, Terentius Varro (st. 27) mildernde Vermittelung und Horatius (st. 8) weltbürgerliches, jedoch auf feiner Menschenkenntniß ruhendes Gepräge verliehen [905]). Wie in dem eigentlichen Lehrgedichte, welches Virgilius Maro (st. 19) über den Landbau, T. Lucretius Carus (st. 51?) mit philosophischem Geiste über die Natur sang, so waltet die didactische Richtung selbst in dem einzigen Epos, der Aeneide des Virgilius, vor. Sie will, ohne in einem ächt nationalen Boden zu wurzeln, durch Hinaufbeschwören

---

lendis operibus manus magis videri potest temporibus quam ipsis (Pacuvio et Attio) defuisse." Ueber Varius und Pollio s. Horat. sat. I, 10. 40.

903) Horat. Ep. II, 1. 55.
„Pacuvius docti famam senis, Attius alti (aufert):
Dicitur Afrani toga convenisse Menandro;
Vincere Caecilius gravitate, Terentius arte."

904) Sueton. Caesar c. 39. „Ludis, Decimus Laberius, eques Romanus, mimum suum egit; donatusque quingentis sestertiis et anulo aureo, sessum in quatuordecim, e scena per orchestram, transiit." Macrob. sat. II, 7. „Laberius *asperae libertatis* eques." Diese rauhe Freimüthigkeit mißfiel natürlich im Augusteischen Zeitalter. Horat. sat. I, 10. 6.

905) Hauptstellen über Lucilius, den Römischen Originalsatiriker, Horat. sat. II, 1. 69. „primores populi arripuit populumque tributim." sat. II, 1. 30 sqq.

Digitized by Google

sagenhafter Schatten, das alte und neue Rom versöhnen, Frieden in die entzweiten Gemüther bringen, und Bedenklichkeiten über die Legitimität der leitenden Macht ohne nichtswürdige Schmeichelei beseitigen helfen, ein Streben, welches gerade wegen der Widersprüche zwischen der mythischen Heroenzeit und dem wirklichen Stand trotz der milden und edlen Persönlichkeit kaum gelingen konnte. Freier und eigenthümlicher entwickelte sich dagegen die Lyrik, welche schon ihrer Natur nach das Besondere festhalten und dem überwiegenden Andrang der verallgemeinernden Reflexion entziehen mußte. In den Liedern der gelehrten Griechennachbildner Valerius Catullus (st. 57) und Aurelius Propertius (st. 15?), des gefühlvollen Albius Tibullus (st. 19), des sinnlich-anschaulichen Ovidius (st. 16 n. C.), des wechselvollen, auf- und herabsteigenden Horatius, des schlichten, für ländliche Sitte und Art naturgetreuen Virgilius u. s. w. erscheint wirklich der Wiederhall des aus schrecklicher Sturmes- und Gewitternacht in den Hafen friedlicher Ruhe geretteten, noch zwieträchtigen Zeitalters. — Während also die Poesie trotz einzelner Ausnahmen und Gegenrichtungen im Ganzen den volksthümlichen Boden verließ, und nur bei der vornehmern, durch Griechische Form und Schule gebildeten Classe Anklang fand; öffnete sich für die auf politisch-historischer Grundlage ruhende Prosa eine größere, mehr nationale Wirksamkeit, deren Wurzel im Kern des Römerthums lag. Der auch hier sichtbare Gegenstoß des Auslandes wurde durch den starken Schild des eingebornen, ursprünglichen Wesens ermäßigt, das Hellenenthum, in den Kreisen des reinen Gedankens und der urbildlichen (idealen) Schönheit überlegen und unwiderstehlich, von dem politisch-practischen Vermögen Roms zu einer Art gleichrechtlicher Stellung genöthigt oder mit der bereits errungenen, scharf ausgeprägten Volksthümlichkeit verschmolzen. Wenn demnach in der Philosophie auch die Hellenen den kräftigsten Anstoß gaben, so wußte der für absolute Speculationen eben nicht

Digitized by Google

geeignete Römer entweder durch engere Beziehung der stoischen Lehren auf Staat, Sitte und Sprachkunde, etwa wie der jüngere Cato und Brutus, eine durchweg selbständige und eigenthümliche Richtung zu gewinnen, oder durch geschickte, den laufenden Geschäften angepaßte Auswahl (Eclecticismus der Academiker) der insonderheit von Plato und Aristoteles gebotenen Stoffe und Formen eine bequeme, gleichsam handliche Lebens- und Weltphilosophie zu erwerben, welche nach dem Vorgang des M. Tullius Cicero vom eigentlichen Schulballast befreit, ohne große Mühe an die Aufgaben des wirklichen, juridisch-politischen Lebens angeknüpft wurde. Deshalb blieb das eigentliche, der Gedanken und Begriffe wegen angestellte Philosophiren in Rom stets Fremdling. Der jüngere Scipio und der weise Lälius, Q. Aelius Tubero, Vatinius, Lucullus, Cato der Uticenser, Scävola, Crassus, Antistius Labeo, Atejus Capito, die Zierden der Rechtsgelehrsamkeit, selbst der gewürfelte M. Tullius Cicero, bedurften der unmittelbar practischen Bezugnahme. Wenn bei den Hellenen, namentlich Athenern, die Scepsis oder kritische Speculation den Boden der Volksreligion unterhöhlt und erschüttert hat, so sank die Römische, überdies strenge gehütete Rechtgläubigkeit lediglich unter den Schlägen der wachsenden Unsittlichkeit und Verhärtung gegen die Pflichten des Gemeinwesens, der res publica, zusammen. Im engen Zusammenhange mit diesem Schicksalsausgange boten daher Beredsamkeit und Geschichtschreibung, die Blüthen Römischen Literaturlebens, ihre bedeutende, von der steigenden Spannung der Staatsverhältnisse erhöhete Kraft auf, um den Verfall hinzuhalten und, was freilich nur von der Geschichtschreibung gelten kann, einen aufrichtenden, tröstenden Blick auf die Vergangenheit zu heften. Als künstlerisch ausgebildete Redner haben in dem Revolutionszeitalter neben minder berühmten Namen geglänzt die beiden Gracchen, M. Aurelius Scaurus, Lic. Crassus, M. Antonius, Q. Scävola, Q. Horten-

Digitized by Google

sius (ſt. 51), C. Julius Cäſar, der jüngere Cato, M. Tullius Cicero, indeß M. Aſinius Pollio, Meſſala Corvinus den Uebergang machten zu der durch M. Porcius Latro und Rutilius Lupus, Verrius Flaccus abgeſchloſſenen Schönrednerei oder Rhetorenkunſt des monarchiſch-Auguſteiſchen Zeitalters. Dafür wirkte auch die Römiſche Sprachwiſſenſchaft (Philologie), die nach dem ältern Cato inſonderheit durch die Forſchungen des C. Julius Cäſar, M. Terentius Varro (g. 116), Nigidius Figulus, Atejus (philologus) und Verrius Flaccus Stoff und Form gewonnen hatte. Die Geſchichtſchreibung, mit Ausnahme des univerſalhiſtoriſchen Trogus Pompejus (um 750) auf das eigene Volk und Land in bald kleinern, bald größern Kreiſen gerichtet, verließ gemach die bisher eingehaltene Bahn der Chronik, für welche noch Valerius Antias und Licinius Macer Jahrbücher abgefaßt hatten, und behandelte in künſtleriſcher, oft den Hellenen nachgebildeter Form, entweder wie Silla und Cäſar in ihren Denkwürdigkeiten, Criſpus Salluſtius (ſt. 35) in dem Werke über Catilina, Jugurtha und die in den Hiſtorien niedergelegte Zeitmarkung (79 — 67) einzelne, möglichſt genau erforſchte und dargeſtellte Abſchnitte, oder verſuchte eine allgemeine Ueberſicht der Römiſchen Geſammtentwicklung. Dieſes bedeutende Verdienſt erwarb vor allen Nebenbuhlern Titus Livius (g. 59 v. C., ſt. 16 n. C.), welcher in 142 Büchern die Univerſalgeſchichte Roms behandelte, den Hauptnerv aber in der neuen, etwa mit dem Bürgerkriege beginnenden Zeit ſuchte. Dieſem coloſſalen, obſchon nicht mangelloſen, Bau gegenüber erſchien die kurze, durch oft treffende Characteriſtik der Perſönlichkeiten und Verhältniſſe ausgezeichnete Ueberſicht des Vellejus Paterculus (ſt. 31 n. C.) zwerghaft, indeß man den Freund Cicero's, Cornelius Nepos ſowohl wegen ſeiner biographiſchen Züge als univerſalgeſchichtlichen Annalen eher dem Umfange nach mit Titus Livius vergleichen mag. Die Roms frühere Zeit treffende Darſtellung des Griechen Dionyſius

Digitized by Google

von Halicarnaß legte häufig den neuen, selbst Hellenischen Maßstab an ältere, nationale, Verhältnisse an, so schätzenswerth und gewinnreich auch einzelne Endergebnisse bleiben. Glücklicher konnte sich Polybius, des jüngern Scipio Freund, in die kriegerischen und staatsbürgerlichen Einrichtungen des Adoptivvaterlandes hineinfinden. Bruchstücke der Römischen Revolutionsgeschichte behandelten Lucceius, Cicero's Genosse, Bibulus, Volumnius, Cornelius Sisenna, Otacilius Pilitus, Asinius Pollio, selbst Augustus, Aufzeichner seiner Lebensdenkwürdigkeiten (aliqua de vita sua), und Andere. Denn die Wichtigkeit des entscheidenden Zeitalters wurde tief empfunden und in das historische Selbstbewußtseyn aufgenommen [906]). Schwach blieb dagegen das Römische Kunstvermögen, welches, Militär- und Baudenkmale ausgenommen, in der Plastik und Malerei nichts Tüchtiges leistete, und trotz des Protectorats der Großen die Hellenische Vormundschaft weder abstreifen wollte noch konnte. M. Vitruvius Pollio steht mit seinem Werke über die Baukunst fast einsam da, während die Technik des Landbaues durch den ältern Cato, M. Terentius Varro (g. 16), selbst Virgilius Maro, theoretisch-practisch gewann und die gründlichen Endergebnisse dem spätern Nachfolger Columella überlieferte. Der entschiedene und ausgebildete Bruch zwischen häuslicher und öffentlicher Sitte hatte schließlich dem Römischen Alterthum einen tödtlichen Streich versetzt, welchen weder die aufblühende Literatur, noch die Strenge einzelner Beschränkungsgesetze heilen konnten [907]).

---

906) Vergl. über diesen Theil der Römischen Historiographie Bähr, Röm. Literaturgeschichte §. 92 — 111, Bernhardy, Grundriß der Röm. Literatur, 1830, Ulrici, Characteristik der antiken Historiographie, und F. L. Schlosser, Universalhist. Uebersicht des Alterthums; über Sallust s. Gerlach (Kleine Schriften), wo jedoch die etwas gräcisirende Weise des Historikers über Gebühr in Schutz genommen wird.

907) Tacit. annal. I, 4. „Igitur verso civitatis statu, nihil

Digitized by Google

§. 56. Uebersicht der äußern Verhältnisse unter Octavianus Augustus.

Das durch den mißlungenen Eroberungszug wider Arabien (24) befestigte Friedenssystem [908]) wurde nur durch die Nothwendigkeit, die Reichsgränzen zu sichern, unterbrochen. Also verloren (25) die Salassier, Bewohner der Grajischen Alpen, nach heldenmüthiger Abwehr ihre Freiheit (**Augusta Praetorianorum**, Aosta), desgleichen die Asturier (**legio VII. Leon**) und Cantabrer (25 — 17; **Augusta emerita** [Merida] und Saragossa), die bis zur Donauquelle ausgedehnten Vindelicier und Rhätier, mit den Hauptpässen St. Gotthard und Brenner (**Augusta Vindelicorum** [Augsburg], **Regina castra** [Regensburg], **Drusomagus** [Memmingen]), die Pannonier, Dalmatier und Macedonier, nach fruchtlosem Aufstande (6 — 9). Schwieriger und erfolgloser waren die Versuche Roms, nicht nur die Rheingränze zu sichern, sondern auch die benachbarten Germanischen Völkerschaften sey es durch Klugheit oder Gewalt zu unterjochen. Die Feldzüge des nach dem Tode Agrippa's (12) an militärischer Bedeutsamkeit zunehmenden Claudius Tiberius Drusus, welchen Livia, Octavianus' Weib, ihrem ersten Gemahl Claudius Tiberius Nero geboren hatte, richteten sich (15 — 9) nur auf ein Ziel, die Demüthigung der Germanen zwischen dem Rhein und Weserstrom. Daher wurde nach umsichtiger Vorkehr (**fossa Drusiana**) die Freundschaft der Friesen für den Kampf mit den Bructerern (Brookmännern) an der Emsmündung benutzt, eine Römische Feste am Dollart erbaut (12), darauf (11) ein Landheeer bis an die Weser geführt, auch am Zu-

---

usquam prisci et integri moris; omnia exuta aequalitate iussa principis aspectare." Vergl. Gallus, Römische Scenen aus der Zeit Auguste, von W. A. Becker, 1838. 2 Theile.

908) „Addidit consilium, coercendi intra terminos imperii." Tacit. annal. I, 11.

Digitized by Google

sammenfluß der Lippe und Elſe die Burg Aliſo angelegt. Nachdem die Rheinſchanzen, deren Mittelpunct im Süden Mainz (Moguntiacum), im Norden Bonn (Bonna) und Xanten (castra vetera) darſtellten [909]), Erweiterung bekommen hatten, durchzog Druſus (9) das Land der Chatten, Cherusker, bis an die Elbe (Barby?), errichtete Siegeszeichen und ſtarb auf der Heimkehr zwiſchen der Saale und dem Rhein an den Folgen eines Sturzes. Sein Bruder und Nachfolger, Claudius Tiberius Nero, behauptete das Gewonnene mehr durch kluge Unterhandlung mit den zwieträchtigen Germanen, von welchen die Sicambrer auf das linke Rheinufer verpflanzt wurden (8?), denn durch Waffengewalt (9—7). Die Statthalter Domitius Ahenobarbus (6 v. C. — 1 n. C.), Gründer einer Straße am rechten Lippeufer, Vinicius (1—2 n. C.), Claudius Tiberius Druſus (2 — 4), welcher die Eiferſucht der Völkerſchaften, den Verrath einzelner Häuptlinge, z. B. des Cheruskers Segeſtes, die verblendete Waffenluſt anderer, namentlich des jungen Cheruskers Hermann (Arminius) trefflich benutzte, hatten bereits Römiſcher Sitte, Gewohnheit und Herrſchgier Bahn gebrochen [910]): als die unbedachtſame Hoffahrt, Habſucht und Nachläſſigkeit des Statthalters Quinctilius Varus (4 — 9 n. C.) den eingelullten Freiheitsſinn der nordweſtlichen Germanen weckte. Indeß nämlich Tiberius Nero, kaum dem militäriſch-diplomatiſch gebildeten Marcomannenfürſten Marbod in Bojenheim (Böhmen) verſöhnt (6 n. C.), den furchtbaren Bund der Gebirgsvölker von Pan-

909) Florus IV, 12. „Bonnam et Gesoniam pontibus iunxit, classibus (Rheinflotte) firmavit, per Rheni ripam quinquaginta amplius castella direxit.“ Characteriſtik des ältern Druſus bei Velleius II, 97. Sueton. Claud. c. 1.

910) Uebertreibend Vellej. II, 97. „pervagatusque (Tiberius) victor omnes partes Germaniae, sine ullo detrimento commissi exercitus — sic perdomuit eam, ut in formam paene stipendiariae redigeret provinciae“ Ueber Marbod ſ. die treffliche Monographie Roths, und die Characteriſtik bei Vellejus II, 108.

Digitized by Google

nonien, Dalmatien, Illyrien, Noricum, Macedonien und Thracien [911]) glücklich bekämpfte (6 — 9): wurde Q. Varus in der Teutoburger Waldschlucht (zwischen Detmold, Hoorne am Flusse Haase) mit drei Legionen, sechs überzähligen Cohorten, den Hülfsschaaren, 50,000 Mann stark, von den Cheruskern, Bructerern, Marsern, Tenchtherern unter der Feldhauptmannschaft Hermanns erschlagen (9), und Nord-West-Germanien befreit [912]). Den Süden schirmte Marbod, der Marcomannen lauernder Herzog. Dennoch hielt Tiberius (10. 11), als Neid und Zwietracht den kaum gestifteten Waffenbund der Germanen lähmten, die Rheingränze, und stillte Galliens Gährung.

---

911) Sueton. Tiber. c. 16. „Ac perseverantiae grande pretium tulit: toto Illyrico, quod inter Italiam, regnum Noricum, et Thraciam, et Macedoniam, interque Danubium flumen, et sinum maris Adriatici patet, perdomito et in ditionem redacto." Vergl. Dio Cass. LV, 28 sqq.

912) Hauptstellen: Dio Cass. LVI, 18 — 22; Tacit. annal. I, 61; Vellej. II, 119; Sueton. Octav. c. 23, Tiber. c. 17. 18. „Varianam cladem (Tiberius animadvertit) temeritate et negligentia ducis accidisse." Die allmählige, von Varus aufgegebene, Verrömerung der kleinen Germanenvölker hebt mit Recht Dio Cass. LVI, 18. hervor, bemerkt jedoch: „οὐ μέντοι καὶ τῶν πατρίων ἐθῶν (institutа, τῶν τε συμφύτων τρόπων (mores) καὶ τῆς αὐτονόμου διαιτῆς, τῆς τε ἐκ τῶν ὅπλων ἐξουσίας, ἐκλελησμένοι ἦσαν."

Digitized by Google

Erster Abschnitt der Römischen Reichsgeschichte [913]). Vom Tode des Octavianus Augustus bis auf Diocletianus (14—285 n. C.). Kampf und Sieg des unumschränkten Fürstenthums über die gesetzliche (constitutionelle) Monarchie; Collision zwischen alt-Römischem Glauben und Christenthum; Beginn des Theilungssystems.

Erste Abtheilung des ersten Abschnittes. Justizdespotismus der Julier-Octavier; Kampf des fürstlichen und senatorischen Princips und Vertilgung der letzten Republicaner; Gang der Literatur. Von C. Tiberius bis auf die Flavier. (14 — 69.)

§. 57. Die Herrschaft des C. Tiberius Nero. 14 — 37.

Unter diesem geist- und kraftvollen, aber boshaften und menschenfeindlichen [914]) Stief- und Adoptivsohn des in sei-

---

913) Einzelne neuere Hülfsschriften: Crévier, histoire des empereurs Romains depuis Auguste jusqu' à Constantin. 1749. 12 voll. 8. Tillemont, histoire des Empereurs et des autres princes, qui ont regné durant les six premiers siècles de l'Église. par *les citations des auteurs originaux*, Bruxelles 1692. 8 voll. 8. — à Paris 1690 — 1738. 6 voll. 4. Hübler, Geschichte der Römer unter den Imperatoren, Freiburg 1803 — 1807. 4 Theile 8. Gibbon, the history of the decline and fall of the Roman empire, Leipzig 1829. 12 voll. 8. Teutsch mit Anm. von Wenck, Beck, Leipzig 1805 — 20. 19 Bände 8. F. C. Schlosser, Universalhist. Uebersicht etc.

914) Tacit. annal. III, 65. „o homines ad servitutem paratos!" rief Tiberius oft aus, wenn er die feile Curie verließ. „Scilicet etiam illum, qui libertatem publicam nollet, tam proiectae servientium patientiae taedebat." Er war ein vollendeter Heuchler, und zürnte daneben dem, der ihn errathen hatte. S. Characteristik bei Dio Cass. LVII, 1. Diese Doppelnatur, Geist und Bestialität, drückt auch vollkommen die Büste (im Napoleonischen Louvre-Museum zu

Digitized by Google

ner Todesstunde noch diplomatisch-theatralischen [915]), feierlich unter die Heroen aufgenommenen (augustalia, Apotheose, divus Augustus) Cäsars Octavianus Augustus (s. 19. August 14) schwanden auch die letzten Trümmer der alten Verfassung, welcher bekanntlich die Bürgschaft eines Fürsten und Volk umfassenden Compromisses fehlte, die bisherige Macht der Umstände und Persönlichkeiten aber eine höchst ungewisse Dauer und Stätigkeit brachte. Also wurden allmählig und ohne Hindernisse die dürftigen Volksversammlungen aufgehoben, die Wahlgeschäfte derselben dem willenlosen Senat als scheinbarem Mittelpunct der Gesammtverwaltung übergeben, und daneben zwanzig Ausgeschossene des Senats in den vorberathenden Staatsrath aufgenommen [916]), nicht sowohl um zu regieren, als die steigende Alleinherrschaft zu verdecken. Diese scheuete jedoch volle Entfaltung, so lange der heldenmüthige und biedere Sohn des Drusus, Cäsar Germanicus, lebte; denn der schleichende, in einzelnen Unruhen sichtbar gewordene Haß der Legionen mußte durch Germanenkriege gemildert, die hochstrebende Thatkraft des Neffen beschäftigt werden. In vier Heerzügen suchte dieser mit dem Ruhm des Vaters zu wetteifern (14 — 17), setzte (14) bei Wesel über den Rhein, verwüstete, indeß der Cheruskerbund durch Bürgerfehde gelähmt wurde, das Gebiet der Marser, drang (15) in die

---

Paris nr. 168.) aus. Unter der hohen Stirn springt z. B. ein starker, thierartig auslaufender Kinnbacken vor.

915) Sueton. Octav. c. 99. „Et amicos admissos percunctatus, *ecquid iis videretur mimum vitae commode transegisse*, adiecit et clausulam" etc.

916) Tacit. annal. I, 15. „Tum primum e campo comitia ad patres translata sunt, — neque populus edemtum ius questus est, nisi inani rumore." Velleius II, 126. sagt das löblich: „Revocata in forum fides, summota *e foro seditio, ambitio campo.*" Ueber den Staatsrath s. Sueton. Tiber. c. 55. „viginti sibi e numero principum civitatis, depoposcerat, velut consiliarios in negotiis publicis."

Digitized by Google

Markung der Chatten ein, brach in demselben Jahre bis an die Weser vor, wo ihn Hermanns Gegenanstalten zum verlustreichen Rückzug nöthigten, führte ungebeugt (16) ein neues Heer von der Emsmündung herab an die Weser, siegte auf dem Felde bei Idistavisus (zwischen Minden und Blotho), kämpfte mit wechselndem Glück wahrscheinlich zwischen der Weser und dem Steinhuder See (bei Loccum) und kehrte, ohne das Gewonnene zu behaupten, nach den Rheinlinien zurück [917]). Den Tod des Germanicus (19), welcher als Statthalter in das Morgenland geschickt und vergiftet wurde [918]), überlebte Hermann, im Cheruskisch-Marcomannischen Bürgerkriege Sieger, nicht lange; er fiel als Opfer [919]) des Ehrgeizes und der Scheelsucht (21), indeß Marbod vertrieben (19) zu Ravenna von des Fremden Gnade leben mußte. Mit dem Hintritt des gefürchteten Neffen begann die jählings wachsende Entsittlichung des Oheims, welchen überdies der schlaue und verbrecherische Gardeobrist (praefectus praetorio) Aelius Sejanus schlangenartig umspannte (23 — 31) und gleichsam als Geburtshelfer der

---

917) Ueber diese Feldzüge vergl. besonders Tacitus, annal. lib. I und II, Dio Cassius LVII, 4 sqq.; von den Neuern Möser's Osnabrückische Geschichte Bd. I. und Luden's Geschichte der Teutschen Bd. I, einzelne Monographien nicht zu erwähnen.

918) Tacit. annal. II, 72. „Indoluere exterae nationes regesque; tanta illi comitas in socios, mansuetudo in hostes; visuque et auditu iuxta venerabilis, cum magnitudinem et gravitatem summae fortunae retineret, invidiam et adrogantiam effugeret." Man verglich ihn mit Alexander dem Großen. c. 73.

919) Hermanns Ende bei Tacit. annal. II, 88. „dolo propinquorum cecidit (der älteste Siegfried), liberator haud dubie Germaniae — canturque adhuc barbaras apud gentes, Graecorum annalibus ignotus, qui sua tantum mirantur; Romanis haud perinde celebris, dum *vetera extollimus*, recentium incuriosi." Marbods Ende bei Tacit. annal. II, 63. „consenuitque multum imminuta claritate ob *nimiam vivendi cupidinem*." (Wie weiland Napoleon I.)

Digitized by Google

inzwischen reif gewordenen Missethaten unterstützte [920]). Sofort kamen außerordentliche Gerichtshöfe des Hochverraths (iudicia maiestatis), welche nicht nur Handlungen, sondern auch Gedanken und Urtheile am Leben straften, wie denn der Geschichtschreiber Cremutius Cordus als Lobredner des Brutus und Cassius sterben mußte [921]), trieben abgefeimte, reich bezahlte Spione (delatores) ein förmliches Handwerk, zerstörten viehische Wollüste den letzten Keim der leiblichen und sittlichen Kraft, auch da fortwuchernd, als Sejanus den verdienten Lohn empfangen hatte. Schrecken, Feigheit und Selbstsucht lähmten jeglichen Aufschwung; feile Gelehrte und Schöngeister, nicht beschämt durch die Zahl und den edlen Todesmuth der Schlachtopfer, stachelten entweder vorwärts, oder belobten das Geschehene, indeß die in einer Caserne untergebrachten Leibwächter theils unbedingte Schergen der Willkühr wurden, theils wachsenden Trotz einer militärischen Corporation nährten. Der gewaltthätige Tod des hochgealterten Tiberius (16. März 37) änderte deshalb nur den Herrn, nicht die Bedrückung.

§. 58. Die Herrschaft des Caligula, Claudius, Nero, Galba, Vitellius. 37 — 69.

Durch frühe Ausschweifungen entnervt und des edlen Vaters Germanicus ob des feigen, falschen, sinnlich wollüstigen, blutgierigen Wesens schroffer Gegensatz, hat Cajus Cäsar Caligula (37 — 41, das Soldatenkind) nach kurzem, löblichem Anfang eine Reihe von Verbrechen und Thor-

---

920) Characteristik bei Tacit. annal. IV, 1. „Corpus illi laborum tolerans, animus audax, sui obtegens, in alios criminator; iuxta adulatio et superbia; palam compositus pudor; intus summa apiscendi libido, eiusque causa modo largitio et luxus, saepius industria ac vigilantia.“ Vergl. Dio Cass. LVII, 19.

921) Tacit. II, 34. „Egressus senatu vitam abstinentia finivit; libros per aediles cremandos censuere patres.“ Die verschiedenen Stufen des Tiberianischen Verfalls s. bei Tacit. VI, 51.

Digitized by Google

heiten straflos begangen, in meistens nutzlosen Bauten, lächerlichen Prunkzügen, verschwenderischen Gelagen und prahlhaften Heerfahrten gegen Germanien und Britannien (39) die Geldkraft Roms und der Provinzen erschöpft, um des Vergnügens willen Todesurtheile unterzeichnet und vollzogen, voll wahnwitzigen Hochmuths hier seinem Lieblingsroß (Incitatus) das Consulat bestimmt, dort ernsthaft an die Vernichtung der Homerischen und Virgilischen Gesänge gedacht, mit einem Wort, so lange Recht, Gesetz, Menschengefühl und Vernunft gehöhnt, bis zwei Tribunen der Leibwache, Chärea und Sabinus, den aberwitzigen Wütherich erschlugen [922]). Unter dem gutmüthigen, philologisch-historisch gelehrten [923]) Weiber- und Günstlingsknecht Tiberius Claudius Nero (24. Jänner 41 — 13. October 54), dem von den Prätorianern erhobenen Sohn des ältern Drusus und Bruder des Germanicus, geißelte zuerst das Buhlweib Messalina (bis 48), darnach die zweite Gemahlin, Agrippina, des Germanicus geistvolle, aber sittenlose Tochter, die mehr und mehr entarteten und abgestumpften

---

922). Sueton. Calig. c 10. „Nec servum, urtheilte man, meliorem ullum, nec deteriorem dominum fuisse." Tacit. annal. VI, 20. „Immanem animum subdola modestia tegens, non damnatione matris (Agrippinae I), non exsilio fratrum (Neronis, Drusi) rupta voce; qualem diem Tiberius induisset, pari habitu, haud multum distantibus verbis. Unde mox scitum Passieni oratoris dictum percrebuit: Neque meliorem unquam servum, neque deteriorem dominum fuisse." Sein Blutregiment, das dem Volk die Comitien zurückgab, bezeichnet Zonaras IX, 5. treffend so: „καὶ ἦν ἔξω τῶν φρενῶν οὐδέν."

923) Claudius studirte fleißig die Bürgerkriege, schrieb Denkwürdigkeiten (de vita sua), in Griechischer Sprache 20 Bücher Etruskischer, 8 Carthagischer Geschichte. Sueton. Claud. c. 41. Zonaras XI, 8. Tacit annal. XI, 13. Seine Rede über das Gallische Bürgerrecht, theilweise noch vorhanden, zeugt von gründlichen Kenntnissen und gesundem Verstand. Aber es fehlte dem Fürsten, dessen literarische Beschäftigungen ehrenwerth sind, eine Hauptbedingniß des Regierens, — die Energie. Sie allein konnte, von Wohlwollen begleitet, aus dem wachsenden Wuste retten.

Digitized by Google

Römer. Denn sie wußten kaum den Heldenmuth einer Arria, welche dem nach fruchtlosem Aufstande des Dalmatischen Statthalters Camillus Scribonianus verurtheilten Gemahl Cäcina Pätus mit hochherzigem Beispiele voranging [924]), zu würdigen, viel weniger als Vorbild zu benutzen. Auch herrschte bereits unter den Großen und Kleinen solche Verworfenheit, daß Claudius deshalb den Wucher beschränkte, damit nicht Söhne so leicht Geld für die Ermordung der Väter empfingen [925]). Dem Sohn erster Ehe mit Domitius Nero die Nachfolge zu verschaffen, welche die Zärtlichkeit für Britannicus, Kind der Messalina, weigerte, ließ endlich Agrippina den schwachen, für eine Reihe von Todesurtheilen gemißbrauchten Gemahl durch die Meisterin in solchen Künsten, Locusta, vergiften. Der Ausgang entsprach aber den Hoffnungen der Mutterliebe und Volksgeduld nicht. Denn der Cäsar Nero Claudius (13. October 54 — 11. Juni 68), unter den Augen eines verdorbenen Hauses und Hofes absichtlich durch den Gardeobrist Burrhus und den Philosophen Annäus Seneca schlecht erzogen, damit Andere regierten, bezahlte die falschen Lehren und Beispiele mit gleicher Münze und entwickelte, wenige Licht-

---

924) Arria stieß sich selber den Dolch in die Brust und überreichte ihn dem etwas unschlüssigen Gatten. „ἰδοὺ Παῖτε, οὐκ ἀλγῶ. Paete, non dolet." Dio Cass. LX, 16. Zonaras XI, 9. „ἰδοὺ παῖ, οὐκ ἀλγῶ."

925) Tacit. annal. XI, 13. „Et lege lata saevitiam creditorum coercuit, ne in mortem parentum pecunias filiisfamiliarum foenori darent." Vergl. Sueton. Vespas. c. 11. Claudius erweiterte dergestalt die alte lex *Laetoria* über die Vormundschaften (J. d. St. 497). S. Heineccius antiquitates rom. iurisprud. ed. Mühlenbruch I, 23. 6. Die Gewinnsucht speculirte selbst auf Gebäude, welche gekauft und niedergerissen wurden. Dawider senatusconsultum de aedificiis negotiationis causa non diruendis (vom Jahr 48, erneuert 56, senatusconsultum Volusianum) bei Haubold-Spangenberg monum. legal. p. 197. Den Erpressungen der Soldaten suchte in Aegypten das Edict des Präfecten Virgilius Capito (J. 49) zu begegnen. S. die Urkunde bei Haubold p. 218 sqq.

Digitized by Google

punkte abgerechnet, in den Jahren der Mündigkeit das kaum übertroffene Muster des öffentlichen und häuslichen Lasters. Verbuhlt, schlemmend, ein Zieraffe der schönen Künste und Tändeleien, unfähig jeglichen Ernstes, blut- und rachgierig, aller Pietät baar, wie er denn ohne Scheu den Halbbruder Britannicus (54), die nicht schuldlose Mutter (60), die verkehrten Lehrer und Erzieher Burrhus (64), Seneca (65) dem Tode übergab, jeder edlen und selbständigen Natur feindselig, weshalb Thrasea Pätus, ein Römer alten Schrotes, sterben mußte [926]), dabei durch den niedrigen Günstling Tigellinus und die verbuhlte, grausame Poppäa Sabina [927]) bei etwaniger Rast vorwärts gestachelt, — so geartet und geleitet hat Nero Frevel und Thorheiten in schauderhafter Fülle und Eigenthümlichkeit vollzogen. Die Brandstiftung in Rom (64), für welche Christen und Juden als untergeschobene Urheber durch Schwert, Scheiterhaufen und Kreuz büßen mußten [928]), die räuberische Künstlerreise nach Griechenland (65), verschwenderische und lärmende Schauspiele, deren Parteien (Factionen) den Pöbel ergriffen, maß- und zuchtlose Gelage, ungezählte Hinrichtungen, — diese und andere Missethaten blieben so lange straflos, bis endlich die Legionen, anfangs in Spanien unter Galba,

926) Tacit annal XVI, 35. „Libemus, sprach er kurz vor dem Tode zum gleichgesinnten Schwiegersohn Helvidius, Iovi liberatori. Specta iuvenis, et omen quidem dii prohibeant; ceterum in ea tempora natus es, quibus firmare animum expediat constantibus exemplis."

927) Characteristik bei Tacit. annal. XIII, 45.

928) Tacit. annal. XV, 44. „Ergo abolendo rumori Nero subdidit reos, et quaesitissimis poenis affecit, quos per flagitia invisos, vulgus *Christianos* appellabat. Auctor nominis eius *Christus*, qui Tiberio imperitante, per procuratorem Pontium Pilatum supplicio affectus erat." Sueton. Nero c. 16. „afflicti suppliciis Christiani, genus hominum superstitionis novae ac maleficae." — Criminalprocesse mehrten überhaupt wie früher und später die Einkünfte des Fiscus. Beispiel bei Plin. h. n. XVIII, 6. „Sex domini semissem Africam possidebant, cum interfecit eos Nero princeps."

Digitized by Google

darnach in Italien, Aufruhr erhoben. Den Streichen der meuterischen Leibwächter zu entkommen, fiel Nero in das Schwert seines Freigelassenen. „Welch ein Künstler geht an mir zu Grunde!“ klagte der letzte Julier-Octavier [929]).

Inmitten dieser Gewaltthätigkeiten und Gräuel hatten sich die Gränzen des Römischen Reichs, den Verfall zu beschleunigen, erweitert, Cappadocien (17), Mauritanien (42), Judäa (44), Lycien (43), Thracien (47) und Süd-Britannien, wo insonderheit Suetonius Paulinus mit Glück kämpfte (43 — 58), Londinium (52) und Verulanium (S. Albans) als Stützpunkte schirmten, Namen und Wesen Römischer Provinzen erhalten. An der Ostgränze begannen gemach wieder die Partherkriege (seit 58). Den sittlich-religiösen Umschwung des von den Machthabern entweder übersehenen oder verachteten Christenthums konnte die andauernde Schreckensregierung eben so wenig hemmen, als den stillen, bescheidenen Entwicklungsgang der übrigens meistens mit dem Strome schwimmenden Literatur aufhalten. Die schwülstig rhetorischen Trauerspiele eines M. Annäus Seneca, treue Abbilder des vorherrschenden, in Declamationen oder Recitationen für Poesie und Prosa niedergelegten Prunkgeschmacks [930]), die zierlichen Fabeln des trotz seiner Behutsamkeit unter Tiberius verfolgten Phädrus, die in das Mark eindringenden Satiren des von sittlichem Feuer glühenden Persius (st. 62), der witzige Liebes- und Tafelroman (Satiricôn) des unter Nero verurtheilten (67) Petronius Arbiter aus Massilia, das stellenweise erhabene Helden-

929) Sueton. Nero c. 49. „Qualis artifex pereo!“

930) Ein merkwürdiges Beispiel gibt Suetonius im Leben des Claudius c. 41. Dieser las vor einem zahlreichen Auditorium Geschichte, als ein dicker Herr mit den Bänken zusammenstürzte und dem Vorleser ein lange dauerndes Gelächter abnöthigte.

Digitized by Google

gedicht (Epos) über den letzten Bürgerkrieg (**Pharsalica**) des Spaniers Annäus Lucanus, welcher seine republicanische Gesinnung mit dem Tode bezahlte (65), — solche Erscheinungen beweisen im Ganzen das Daseyn einer literarisch-poetischen Opposition wider die Richtung des öffentlichen und häuslichen Wesens. Diese practische Innerlichkeit entwich dagegen mehr und mehr aus den prosaischen Erzeugnissen, indem weder die philosophischen Schriften Seneca's (L. Annäus) der Einheit zwischen Leben und Wissenschaft entsprachen [931]), noch die historische Beispielsammlung des Valerius Maximus (um 37) und geschminkte Geschichte Alexanders des Großen durch Curtius Rufus (unter Claudius?) den billigsten Forderungen genügten, die unbarmherzige Censur aber den freimüthigen Darstellungen eines Cremutius Cordus den Flammentod als Lohn bestimmte [932]). Rein practische Wissenschaften blüheten frischer; Columella als Landwirth, Celsus als Arzt, beide unter Tiberius, Pomponius Mela, unter Claudius als Erdbeschreiber mit dem Griechen Strabo, Zeitgenossen des Octavianus Augustus, wetteifernd, bleiben mit Recht geachtete Namen. Zahlreiche Grammatiker und Rhetoren, welchen später Vespasianus feste Jahrgehalte aussetzte [933]), nährten, wenn auch oft in Künstelei und Schwulst entartend, auf wohlthätige Weise den Sinn für vaterländische und Griechische Sprache wie Literatur, indeß neben Andern Asconius Pedianus (um 41) Commentare über Cicero's Reden abfaßte. Diese sprachlich-formellen Bemühungen wirkten um so nützlicher, je höher der gemeinste Sinnengenuß [934]) und der finsterste, von reli-

931) Vergl. Dio Cass. LXI, 10.

932) „cum omne studiorum genus paulo *liberius* et *erectius* periculosum servitus fecisset." Plin. ep. III, 5.

933) Sueton. Vespas. c. 18. „Primus e fisco Latinis Graecisque Rhetoribus annua centena constituit."

934) „Vomunt, ut edant; edunt, ut vomant." Seneca ad

Digitized by Google

gibs-mystischer Grübelei genährte Aberglaube [935]) stiegen, Culturverhältnisse, welche naturgemäß der heranreifenden Reaction des einfachen, sittlich-strengen und doctrinell bestimmten (positiven) Christenthums die welthistorische Bahn ebnen mußten.

§. 59. Zweite Abtheilung des ersten Abschnittes. Die Flavier. 69 — 96. Uebergang aus der Willkühr und dem Justiz-Despotismus zur gesetzlichen Regierung durch die Persönlichkeit der Fürsten vorbereitet.

Servius Sulpicius Galba (11. Juni 68 — 15. Jänner 69) vermochte so wenig als der ihm feindselige Nachfolger Salvius Otho (15. Jänner 69 — 16. April 69) den Trotz der wilden, über das Reich entscheidenden Soldatenrotten [936]) zu zügeln. Otho, welcher nach der Niederlage bei Bedriacum unweit Cremona durch edlen Tod ein vielfach befleckes Leben sühnte [937]), brachte die Gewalt an den wüsten, bisweilen grausamen Schlemmer Vitellius (16. April — 10. December 69). Dieser, dessen Tafelvergeudung drei und vierzig Millionen Thaler kostete, lebte

---

Helv. 9. Tacit. XIV, 20. „Ceterum abolitos paulatim (klagten die Bessern unter Nero) patrios mores, funditus everti per accitam lasciviam, ut quod usquam corrumpi et corrumpere queat, in urbe visatur" etc.

935) Besonders der astrologische. Siehe Plin. h. n. II, 7. 5. „Sedere coepit sententia haec (daß die Gestirne regieren), pariterque et eruditum vulgus et rude in eam cursu vadit."

936) „Principatus *fato* datur", meinte daher Titus bei Sueton. c. 8. Mit den Soldaten wetteiferten oft die Civilbeamten, deren Gewaltthätigkeiten das noch vorhandene Edict des Präfecten Tiber. Jul. Alexander zu hemmen trachtete (J. 68). S. die Urkunde bei Haubold, mon. leg. p. 211 sqq.

937) Dio Cass. LXIV, 15. „*κάκιστά γε μὴν ἀνθρώπων ζήσας, κάλλιστα ἀπέθανε· καὶ κακουργότατα τὴν ἀρχὴν ἄρπασας, ἄριστα αὐτῆς ἀπηλλάγη.*" Hülfsschrift: Weber, Kaiser M. Salv. Otho, 1815.

Digitized by Google

und starb wie ein Thier [938]), als die Schaaren des in Syrien zum Imperator erhobenen Titus Flavius Vespasianus Rom erstürmten und das Capitol verbrannten. Jener, Stifter des in der Municipalstadt Reate seßhaften Flavischen Geschlechts, von dem Senat mit der fürstlichen Vollmacht ausgerüstet (lex regia, senatusconsultum de imperio Vespasiani) [939]), stellte während einer fast neunjäh-

938) Bezeichnend für diesen ehemaligen Befehlshaber des Germanischen Heeres, welches ihn zu Cöln (colonia Agrippina) erhob, ist das auf dem Schlachtfelde von Bedriacum gesprochene Wort: „optime olere occisum hostem et melius civem." Sueton. Vitell. c. 10.

939) S. Cramer, Vespasianus, 1785. Das Bruchstück dieses constitutionellen Scheinvertrags, welcher durch Senatsbeschluß und formelle Curienbestätigung mittelst der 30 Lictoren dem Fürsten das imperium überträgt, lautet dem Wesentlichen nach also: „foeduseque cum quibus volet facere liceat ita uti licuit div. Aug. Ti. Iulio Caesari Aug. Tiberioque Claudio Caesari Aug. Germanico utique ei senatum habere relationemque facere remittere senatus consulta per relationem discessionemque facere liceat ita uti licuit divo Aug. etc. utique cum ex voluntate auctoritateve iussu mandatuve eius praesenteve eo senatus habebitur omnium rerum ius perinde habeatur servetur ac si e lege senatus edictus esset habereturque. utique quos magistratum potestatem imperium curationemve cuius rei petentes senatui populoque romano commendaverit quibusve suffragationem suam dederit promiserit eorum comitiis quibusque extra ordinem habeatur. utique ei fines pomerii proferre promovere cum ex republica censebit esse liceat ita uti licuit Ti. Claudio Caesari Aug. Germanico. utique quaecumque ex usu reipublicae maiestate divinarum humanarum publicarum privatarumque rerum esse censebit ei agere facere ius potestasque sit ita uti div. Aug. etc. utique quibus legibus plebeive scitis scriptum fuit ne divus Aug. Tiberiusve Iulius Caesar Aug. Tiberiusque Claudius Caesar Aug. Germanicus tenerentur iis legibus plebisque scitis imp. Caesar Vespasianus solutus sit. quaeque ex quaque lege rogatione divum Aug. Tiberiumve Iulium Caesarem Aug. Tiberiumve Claudium Caesarem Aug. Germanicum facere oportuit ea omnia imp. Caesari Vespasiano Aug. facere liceat. utique quae ante hanc legem rogatam acta gesta decreta imperata ab imperatore Caesare Vespasiano Aug. iussu mandatuve eius a quoque sunt ea perinde iusta rataque sint ac si populi plebisve iussu acta essent." Haubold, monumenta legalia nr. 46. p. 221 sqq. Vergl. Tacit. hist. IV, 6. und ebendaselbst Ernesti.

Digitized by Google

rigen Regierung (20. December 69 — 24. Juni 79) durch unnachsichtliche Strenge die tief verfallene Lager- und Manns-zucht wieder her, gab dem zerrütteten Haushalt durch Sparsamkeit und Ordnung, verschärfte Zölle, besonders in Aegypten, neue Steuern, welche selbst den Urin trafen (urinae vectigal), die lange entbehrte Grundlage zurück, zog, die Einnahme zu erhöhen, die bisher ziemlich unabhängigen Landschaften Rhodus, Samus, Lycien, Commagene, Achaja, die Stadt Byzanz und Bezirke Thraciens zum Reich [940]), besserte nach Aufhebung der Majestätsgerichte den schleppenden Proceßgang [941]), schmückte die vom Brandschutt gereinigte Hauptstadt mit dem Tempel der Friedensgöttin (templum Pacis) und colossalem Amphitheater (coliseo), ergänzte nach Kräften das bei dem Brand beinahe zerstörte Archiv [942]), endigte durch den Sohn Titus die hartnäckige, erst mit dem Fall Jerusalems geschlossene Judenfehde (70) [943]), durch Cerealis mittelst Vergleichs den Batavischen, von Civilis geleiteten Krieg (69. 70), indeß Julius Agricola nachdrücklich den Kampf in Bri-

940) Sueton. Vespas. c. 8. „Achaiam, Lyciam, Rhodum, Byzantiam, Samum, libertate ademta, item Thraciam, Ciliciam et Commagenem, ditionis regiae usque ad id tempus, in provinciarum formam redegit."

941) Sueton. c. 10. „Sorte elegit, per quos rapta bello restituerentur, quique iudicia centumviralia, quibus peragendis vix sufficturа litigatorum aetas videbatur, extra ordinem diiudicarent redigerentque ad brevissimum numerum." Ueber das Steuerwesen (urinae vectigal) s. c. 23.

942) Dreitausend eherne Tafeln bildeten die Grundlage des Römischen Archivs. „Instrumentum Imperii pulcerrimum ac vetustissimum, quo continebantur, paene ab exordio urbis, Senatusconsulta, plebiscita de societate et foedere, ac privilegio, cuicumque concessis" Sueton. Vesp. c. 8.

943) Hülfsschrift: Der Jüdische Krieg unter den K. Trajan und Hadrian, von Münter, 1821. Halsstarrigkeit der Juden Tacit. hist. V, 13. „Obstinatio viris feminisque par: ac si transferre sedes cogerentur, maior vitae metus quam mortis."

Digitized by Google

tannien fortsetzte und bis Schottland vorbrach. Nur äußerst selten traten Härte und Willkühr hervor; jedoch zeigte das Betragen gegen den edlen Helvidius Priscus, welcher sterben [944]) mußte, und die bisweilen an Geiz gränzende Sparsamkeit, daß auch gutgeartete und charaktervolle Fürsten bei dem Mangel der öffentlichen Freiheit keine Kraft haben, sich selbst zu beherrschen. — Würdig eines Vaters, welcher, thätig bis auf den letzten Augenblick, meinte, der Imperator müsse stehend sterben, hat Titus Flavius Vespasianus (27. Juni 79 — 13. September 81) mit der Nachfolge am Reich Reinigung von frühern Gebrechen und Leichtfertigkeiten gewonnen [945]), Hochverrathsanklagen unterdrückt, Spione und Angeber (Delatoren) mit Ruthenstreichen aus der Stadt vertrieben, heimliche Feinde durch Großmuth entwaffnet, bei den häufigen Mißgeschicken, welche hier Stabiä, Pompeji, Herculanum im Erdbeben begruben (79), dort Rom (80) mit Brand und Pest heimsuchten [946]), durch Milde und Menschlichkeit geglänzt (amor et deliciae generis humani), ja, den Diensteifer bisweilen ohne Rücksicht auf Würdigkeit der Empfänger geübt. Dagegen übertraf sein Bruder Titus Flavius Domitianus (13. September 81 — 18. September 96) nach kurzer Gnadenfrist im Morden

---

944) Vespasianus ertrug jedoch ziemlich lange die Grobheiten dieses stolzen Republicaners. Sueton. c. 15. „non ante succensuit, quam altercationibus insolentissimis paene in ordinem redactus."

945) Sueton. Tit. c. 1. „Titus — amor ac deliciae generis humani — tantum illi, ad promerendam omnium voluntatem, vel ingenii, vel artis, vel fortunae, superfuit, et, quod difficillimum est, in imperio, quando privatus, atque etiam sub patre Principe, *ne odio quidem, nedum vituperatione publica, caruit.*" Er war auch literarisch gebildet, wie sein einst berühmtes Gedicht über die Cometen beweist. Plin. h. n. II, 25.

946) Dio Cass. LXVI, 21 — 23. „καὶ πρόσθεν καὶ πόλεις δύο ὅλας, τό τε Ἡρκουλάνειον καὶ τοὺς Πομπηΐους, ἐν θεάτρῳ τοῦ ὁμίλου αὐτῆς καθημένους, κατέχωσε." Vergl. Plin. ep. VI, 16. 20, welcher ein meisterhaftes Naturgemälde liefert.

Digitized by Google

den Tiberius an verbrecherischer Erfindungskraft, den Caligula an brutaler Leidenschaftlichkeit, erkaufte im Marcomannenkriege, welchen Marcomannen (Gränzmänner), Quaden, Jazygen und Dacier führten (86—90), feigherzig den Frieden durch Jahrgelder [947]), unterdrückte den Ueberwinder und Umsegler Britanniens (78 — 85), Jul. Agricola [948]), und wüthete ungestraft so lange fort, bis ihn die eigenen Scherzen beseitigten.

§. 60. Dritte Abtheilung des ersten Abschnittes. Die Antonine oder bestimmtere Richtung zur gesetzlichen Monarchie (96 — 180); Gang der Literatur.

Was unter den Flaviern mehr triebartig denn mit klarem Selbstbewußtseyn und deshalb erfolglos versucht wurde, das gewann in dem bezeichneten Zeitraum organische, den Umständen und Kräften meistens entsprechende Ausprägung. Jedoch waren Sitten, Grundsätze des Rechts, der gemeinsamen Freiheit und Ehre zu tief gesunken, als daß die redlichsten Anstrengungen des Trajanus und der Antonine eine durchgreifende Besserung (Reform) bewerkstelligen konnten. Die Monarchie, gleichsam bei ihrem ersten Auftritt todt geboren und ohne vertragsmäßige Abmarkung der fürstlichen

947) Dio Cass. LXVII, 7. „συχνὰ μὲν καὶ αὐτίκα χρήματα δοὺς, συχνὰ δὲ καὶ ἀεὶ δαίσειν ὑποσχόμενος." Dies stand freilich im beschämenden Gegensatz zu dem Amtstitel, welchen Domitianus in dem Schreiben an die Procuratoren gebrauchte. Da hieß es: „*Dominus et Deus noster sic fieri iubet.*" Sueton. Domit. c. 13. — Ueber die fortan oft angewandten Schutzgelder, welche äußern Feinden gezahlt wurden, vergl. Ammian. Marcellin. XXIV, 3. 4. „Ex immensis opibus, spricht hier Julianus, egentissima est tandem, credite, Romana respublica per eos, qui, ut augerent divitias, docuerunt Principes *auro quiete a barbaris redempta* redire."

948) Tacit. Agricola c. 41. „Sic Agricola simul suis virtutibus, simul vitiis aliorum, in ipsam gloriam praeceps agebatur." Nun argwöhnte Vergiftung, als der biedere Mann in Rom jählings starb. c. 43.

Digitized by Google

und nationalen Befugnisse, trieb keine feste Wurzeln; alles hing, zwischen Willkühr und Gesetz schwebend, von der Persönlichkeit des Regenten ab, gleich wie dieser oft dem Stoß der Verhältnisse, selbst des bezahlten, seiner Bedeutsamkeit wohl bewußt gewordenen Heeres folgen mußte. Dabei duldeten Umfang und Mannichfaltigkeit der Provinzen keine Reichsunion; der Föderalismus machte sich allmählig um so leichter geltend, je tiefer Italien, der ursprüngliche Ausgangspunkt, sank, und je lebhafter manche Provinzen, durch Städte, Handel, Ackerbau, trotz des Steuerdrucks gehoben, ihrer verlornen Nationalität und Unabhängigkeit gedachten. Wenn aber hier eine gegliederte Monarchie wie im Widerspruch mit dem ursprünglichen Wesen Roms große Schwierigkeiten fand, und fast einer ausländischen Pflanze gleich ungeachtet des häufigen Begießens verkümmerte, konnte dort die Republik bei dem durchgreifenden Wechsel der Sitte, Denk- und Lebensart keine Auferstehung von den Todten erwarten. Sie verlor auch mit dem Ausgang des ersten Jahrhunderts den letzten Oppositionsboden, welchen sie bisher hin und wieder in dem Senat und selbst der Literatur behauptet hatte. Dieses Schwanken in den Verfassungsprincipien und gebieterische Eingreifen der regierenden Persönlichkeiten bahnte naturgemäß dem Germanen- und Christenthum als den feindseligsten Gegensätzen des alten Römerwesens immer entschiedener die Wege zur Herrschaft [949]).

M. Coccejus Nerva (18. September 96 — 27. Januar 98), aus dem Senat durch Domitianus' Mörder

---

949) Hülfsschriften über das so genannte goldene Zeitalter (vergoldete misère) Roms: Hegewisch über die für die Menschheit glücklichste Epoche in der Römischen Geschichte, 1800. 8. Ulrich Becker, Ansichten des römischen Kaiserreichs bis zur Mitte des dritten Jahrhunderts. — Ueber Trajanus s. F. A. Wolf, über eine milde Stiftung Trajans. Francke, zur Geschichte Trajans und seiner Zeitgenossen, 1837. 8.

Digitized by Google

an die Spitze des Reichs erhoben, jedoch durch Altersschwäche vielfach gehemmt, überließ die Ausführung und Erweiterung der beabsichtigten Reformen [950]) dem kriegerischen, leutseligen, gerechten und kräftigen Adoptivsohn (seit 97) M. Ulpius Trajanus aus dem Spanischen Italica (Sevilla), welcher durch neunzehnjährige Anstrengung (98 — 11. August 117) den Beinamen des Besten, den Ruhm des größten Cäsaren (Imperators) errungen, und den fortan gültigen Brauch, die Nachfolge nicht auf Rom oder Italien zu beschränken, gerechtfertigt hat. Denn für die innern Angelegenheiten des zerrütteten Reichs sorgte Trajanus theils bessernd durch die Anlage gemeinnütziger, dem Wohlstand und der Bildung bestimmter Werke, theils durch möglichste Wiederherstellung verfassungsmäßiger Rechte und Behörden, so weit sie nur der erschlaffte, an monarchische Leitung gewöhnte Bürgersinn ertragen konnte. So entstanden denn die Pomptinische Heerstraße (109), der geräumige und feste Hafen von Centumcellä (civita vecchia, 106), das Wittwen- und Waisenhaus zu Velleja, die zahlreichen Canäle, Brücken [951]), Feuer- und Hülfsgesellschaften, Posten, Gemeindekassen in Italien und den meisten Provinzen, bekam nach Aufhebung der Hochverrathsprocesse (iudicia maiestatis) die Rechtspflege ihre Würde und Unabhängigkeit, der Senat seine freie Berathung zurück, indeß das Volk

---

950) Tacit. Agricola c. 3. „Nerva res olim dissociabiles miscuit, principatum ac libertatem.“ Eutrop. VIII, 1. „Qui senex admodum, operam dante Petronio Secundo, praefecto praetorio, item Parthenio, interfectore Domitiani, imperator factus, aequissimum se et civilissimum praebuit.“

951) Vergl. Francke, S. 583 sqq. Brücken über den Rhein bei Mainz, die Donau bei Gieli, über den Euphrat, Tigris, Tagus zu Alcantara, den Tamago in Portugal, Tormus in Spanien, Aufidus in Apulien. — Ueber die Trajanussäule mit dem 22 Fuß hohen Standbilde des Imperators s. die Hauptstelle bei Dio Cass. LXVIII, 16. „*καὶ ἔστησαν ἐν τῇ ἀγορᾷ καὶ κίονα μέγιστον, ἅμα μὲν ἐς ταφὴν (Grabstätte) ἑαυτῷ, ἅμα δὲ εἰς ἐπίδειξιν τοῦ κατὰ τὴν ἀγορὰν ἔργου.*“

Digitized by Google

auf den Wahltagen die herkömmlichen, allerdings in ihrem Wirkungskreise sehr beschränkten Obrigkeiten ernennen durfte. Weiter ging man aber nicht; der Gedanke, eine Art bleibender Verfassung durch geschriebene oder mündliche Uebereinkunft zu begründen, lag nicht in einem imperatorisch-militärischen Kopfe, welcher ohne Berechnung der Zukunft nur die Gegenwart umspannte und nach Kräften dem Wirwarr und Schlamm zu entziehen trachtete. Schmückte sich daher auch Rom, namentlich auf dem Trajanischen Markt, mit Hallen, Triumphbögen, Tempeln und Capellen, deren Mittelpunct die historische Trajanussäule, 128 Fuß hoch, bildete, die Wiedererweckung des öffentlichen Lebens erfolgte nicht, theils weil Sinn und Kraft dafür fehlten, theils ob des meistens zeitlichen (temporären) und persönlichen Characters der Einrichtungen. Gegenüber dem tiefer einschneidenden, Männer und Weiber, Greise und Kinder, Städte, Landschaften und Dörfer ergreifenden Christenthum (superstitio iudaica bei den Römern), welches natürlich auch auf den Staat zurückwirkte, beobachtete Trajanus, unbekannt mit der neuen Erscheinung, eine abwehrende (repressive) Politik. Der angeblich Jüdische Aberglaube wurde als Aufruhr gegen die nationale Religion und Verfassung offen bekämpft und peinlich gebüßt, heimliche Anklage aber (Inquisition, Delation) als gefährliches Beispiel und feindselig dem Geiste des Jahrhunderts entschieden abgelehnt [952]).

In den auswärtigen Angelegenheiten hätte die vorherrschende Liebe zum Kriegsruhm [953]) vielleicht wohlthätiger gewirkt, wäre ihr Ziel die Reichsehre und Sicher-

952) S. den merkwürdigen Brief des Statthalters von Bithynien, Plinius Secundus (ep. X, 97) über die Christen und Trajanus' Antwort ep. 98. „Sine auctore autem praepositi libelli, lautet der Schluß, nullo crimine locum habere debent. Nam et pessimi exempli, nec nostri saeculi est. Vergl. Francke S. 539 ff.

953) Dio Cass. LXVIII, 7. „Φιλοπόλεμος ἦν."

Digitized by Google

heit, nicht die Eroberung, geblieben. Jene Richtung erstrebten hauptsächlich die Donaufeldzüge, diese die morgenländischen Heerfahrten. Die erste Fehde mit Dacien, dem Gebiet zwischen den Karpathen, der Donau, Theiß (Tibiscus) und dem Pruth (Hierassus) wurde unternommen (101 — 103), den schimpflichen Tribut Domitianus' zu tilgen, der zweite, um die Friedbrüchigkeit des Dacierkönigs Decebalus zu bestrafen. Nicht eher endigte der Kampf, als bis Trajanus auf der ersten steinernen Donaubrücke vorbrechend die Hauptstadt Sarmizegethusa (bei Varhéli) erstürmt, in die Colonie Ulpia Trajana mit Italischem Recht umgewandelt, den tapfern Fürsten und die edelsten Dacier zum Tode genöthigt, die ganze Landschaft in eine Römische Provinz umgeschaffen hatte (106). Anlage von Burgen, Colonien, Straßen, sicherte einstweilen den Besitz, ohne den Muth der streitbaren Bewohner zu beugen. Im Morgenlande erlag das steinige oder nördliche Arabien (Arabia petraea) den Angriffen des Legaten Cornelius Palma, während Römische Legionen unter Trajanus' Leitung in das Herz des Partherreiches einbrachen (114 — 116), Seleucia, Babylon, Ctesiphon eroberten, Armenien, Assyrien, Mesopotamien in kaum haltbare Provinzen umschufen. Selbst Indien entging nicht dem erobernden Plan, wie der Bau einer Flotte im Arabischen Meerbusen andeutet [954]). Inmitten dieser kriegerischen Bewegung, welche die erschlafften Kräfte Roms wohlthätig aufgeregt hatte, starb Trajanus zu Seleucia in Isaurien. Der Enkel seiner Vaterschwester, Aelius Hadrianus, durch Beihülfe der Augusta Plotina vom Senat zur Nachfolge erhoben (117 — 10. Juli 138), behauptete folgerecht ein bewaffnetes, selten gestörtes Friedenssystem, welchem die vielseitige, von Eitelkeit nicht freie, literarische Bildung, die practi-

954) Eutrop. VIII, 3. „In mari rubro classem instituit, ut per eam Indiae fines vastaret."

Digitized by Google

sche, immerdar rührige und angespannte Geschäftskenntniß des mit scharfer Urtheilskraft und einer gewissen prosaischen Nüchternheit durch Natur und Leben ausgestatteten Fürsten entsprachen. Zwar bedurfte, schien es, die Zeit nicht sowohl der Wissenschaft als der That, aber die planmäßige Ausdauer entschädigte vielfach für den Mangel kriegerischen Ruhmes oder schöpferischer Erfindungskraft, welche etwa den immer schärfern Bruch des alten und neuen Cultus erkannt und die Ausgleichung des heidnischen und christlichen Princips als leitende Idee versucht hätte. Blind für diese Aufgabe, einem mystisch-astrologischen Aberglauben hingegeben [955]), vermeinte Hadrianus das geistige, übersinnliche Element [956]) in der möglichst sorgfältigen Pflege und Anordnung der materiellen Kräfte zu finden, und überzog dann die statistisch-financielle Grundlage des Römischen Staats mit einigem literarisch-künstlerischem Firniß, welcher über kurz oder lang verwittert die wachsenden Blößen nur desto schärfer hervorhob. Die Regierung besaß Verstand, aber keine in die Tiefe des sittlich-staatsbürgerlichen Elends blickende und ärgern Uebel vorbeugende Weisheit. Thatkraft und dem vorgesteckten Ziel entsprechende Anstalten vermißt man jedoch nicht; sie treten hauptsächlich in einer dreifachen Richtung hervor. 1) Die Diplomatik gegenüber dem Auslande griff nur in dem äußersten Nothfall zu

955) „Mathesin sic scire sibi visus est, ut Cal. Ianuar. scripserit, quid ei toto anno posset evenire." Spartian. Hadrian. Vergl. Tertullian. apolog. c. 5. „curiositatum omnium explorator." Ammianus M. XXV, 4. 16.

956) Dies spricht sich in den Hadrianischen Reimen bei Spartianus c. 25. aus:

„Animula vagula, blandula,
Hospes comesque corporis,
Quae nunc abibis in loca,
Pallidula, rigida, nudula;
Nec, ut soles, dabis iocos."

Ueber den Character vergl. Zonaras XI, 23.

Digitized by Google

den Waffen, welche den von Bar-Cochba geleiteten Judenaufstand (132 — 135) nach einer hartnäckigen, blutigen Gegenwehr erstickten und massenhafte Auswanderungen der Ueberlebenden hervorriefen [957]). Dagegen wurden Armenien, Assyrien, Mesopotamien (117) geräumt, die Ostgränzen bis an den Euphrat zurückgezogen, im Britannischen Norden wider die Caledonier verschanzte Linien (vallum Hadriani) vom Solwaifirth bis zur Mündung des Tyne aufgeworfen, auch die Rhein- und Donaumarken befestigt, indeß aus Rücksicht auf die dort zahlreich angesiedelten Römer die Provinz Dacien in ihrem alten Stande verblieb. Den Staatshaushalt zu erforschen und die Beaufsichtigung der Beamten zu erleichtern, bereiste Hadrianus drei Jahre lang (120—123) die westlichen, sieben Jahre lang (124 — 131) die östlichen Provinzen, und ließ die erste, etwas genauere Uebersicht der Straßen und Ortsfernen entwerfen. 2) Die innere Regierungskunst trat besonders darin hervor, daß durch Salvius Julianus (132) die Edicte der Prätoren gesammelt und für die Abfassung eines neuen bürgerlichen Gesetzbuches (edictum perpetuum) theils benutzt, theils ergänzt wurden. Viele Willkührlichkeiten gewannen dadurch ihre Endschaft [958]).

---

957) Nach Zonaras XI, 23. fielen im Kampfe 580,000 Juden; 50 Burgen wurden erobert, 985 Dörfer zerstört. Vergl. Dio Cass. LXIX, 13. 14. und Münter, der Jüdische Krieg unter den Kaisern Trajan und Hadrian.

958) S. Haubold, historia edictorum et edicti perpetui, Hugo, Geschichte des Römischen Rechts, 11te Ausg. p. 795 — 805. und Burchardi, Staats- und Rechtsgeschichte der Römer I. S. 258. — Hauptstelle bei Zachariä, Imperat. Basilii, Constantini et Leonis prochir 1837, wo p. 287 die ecloga legum, prooem. §. 2. berichtet: „Postea Adrianus rex iubet Iulianum Iurisconsultum cum Servio Cornelio curate colligere et certo ordine sub titulis collocare iura. Et primus edictum composuit, super quavis materia, quae passim conglomerata erant, colligens et in unum componens“ etc.

Digitized by Google

Nicht gleichgültig für den geregelten Geschäftsgang blieb auch die von Hadrianus schärfer bezeichnete Ordnung der Staats- Kriegs- und Hofämter [959]), von welchen neben dem geheimen Rath des Fürsten (Consistorium Principis) [960]) insonderheit Beachtung fordern der Oberhofmeister (magister officiorum), welcher die Audienzen besorgte und den eigentlichen Hofstaat beaufsichtigte, der Hofcanzler (quaestor sacri palatii), Hofschatzmeister (comes sacrarum largitionum), Kammerpräsident (comes rerum privatarum), Oberkammerherr (primicerius sacri palatii), die Obristen der Leibwache (comes equitum, peditum domesticorum), der einflußreiche Oberbefehlshaber derselben (praefectus praetorio) und der Stadtrichter (praefectus urbi).

Wissenschaften und Künste empfingen, zumal Hadrianus selber vielseitige, bisweilen an Neugier und Eitelkeit streifende Bildung besaß [961]), Schutz und freigebige Pflege, wie denn die Bildhauerei meistens durch Griechen (Antinousideal) einen bedeutenden Grad der Vollkom-

959) Vergl. hauptsächlich den im Anfang des vierten Jahrhunderts zusammengetragenen Adreßkalender: Notitia dignitatum utriusque imperii Orientis et Occidentis, ed. Böcking, 1835. 8. Creuzer, Antiquitäten §. 191 — 199. Dirksen, die scriptores historiae Augustae, 1842, besonders über die Eintheilung Italiens in vier Kreise für Verwaltung und Rechtspflege, S. 78 — 105, die Bau- und Leichenpolizei S. 149 ff. und 169 ff.

960) Spartianus c 18. „Cum iudicaret, in *consilio* habuit non amicos suos aut comites solum, sed iurisconsultos, et praecipue Iulium Celsum, Salvium Iulianum, Neratium Priscum alioque, *quos tamen senatus omnis probasset.*"

961) Zonaras XI, 23. „Ἦν δ' οὗτος υἱὸς Ἀφροῦ Ἀδριανοῦ φιλολόγος ἀνήρ, ὃς καὶ ποιήματα τινὰ πεζά τε καὶ ἐν ἔπεσι καταλέλοιπεν· ἀπλήστως δέ γε πρὸς φιλοτιμίαν ἔχων, πάντα τε ἐπετήδευσε, καὶ ηὔχει μηδὲν ἀγνοεῖν. ὅθεν καὶ τῶν ἔν τισιν εὐδοκιμούντων καθεῖχε συχνούς· καὶ οὐ μείους ἀπώλεσεν, ἵν' αὐτὸς κρατεῖν ἐν πᾶσι δοκῇ." Spartian. c. 20. „Libros statim lectos et ignotos quidem, pluribus memoriter reddidit. Uno tempore scripsit, dictavit, audivit et cum amicis fabulatus est."

Digitized by Google

menheit gewinnen konnte. Den Abend seines thatkräftigen Lebens verdunkelte der Imperator durch Grausamkeiten, welche auch den großen Baumeister Apollodorus trafen. Der Adoptivsohn und Nachfolger T. Aelius Hadrianus Antoninus Pius (10. Juli 138 — 7. März 161), ein edler, ächt philanthropisch gesinnter Gallier, beobachtete strenge die Friedensgrundsätze des von ihm in militärischer Abwehr nicht nachgeahmten Vorgängers, gab den Christen Schutz, den Armen Pflege, wie er denn die erste weibliche Waisenanstalt errichtete [962]) und die Sclaven unter den Schirm der Gesetze stellte [963]), wirkte überhaupt, ein zweiter Numa [964]), sittlich auf seine Zeit nach bestem Vermögen zurück. Unter seinen Adoptivsöhnen, dem sinnlich wollüstigen Lucius Verus (161 — 169), dem edlen, kriegerischen, an sittlich-philosophischer Selbstbildung gewissenhaft arbeitenden Marcus Aurelius Antoninus (161 — 180) mit dem Beinamen des Denkers (philosophus) [965]), brach bei dem frühern Verfall des Heerwesens eine furchtbare Außengefahr über die Gränzen des Römerreichs vor. Kaum hatten nämlich die Parther nach hartnäckigem Widerstande (161 — 166) Frieden angelobt und auf Mesopotamien verzichtet: als im ersten, von schrecklicher Pest begleiteten, Marcomannen-

962) Jul. Capitolinus im Leben des Antoninus c. 8. „Puellas alimentarias in honorem Faustinae, Faustinianas instituit."

963) Cajus institut. I. §. 52. „ex constitutione Imp. Antonini qui sine causa servum suum occiderit, non minus teneri iubetur, quam qui alienum servum occiderit."

964) Capitolin. c. 13. „et qui rite comparatur Numae, cuius felicitatem, pietatemque, et accuritatem caeremoniasque semper obtinuit."

965) Eutrop. VIII, 11. „Philosophiae deditus Stoicae (über den practischen Gehalt derselben Tacit. hist. IV, 5.); ipse etiam non solum vitae moribus, sed etiam eruditione philosophus." Capitolin. c. 27. „Sententia Platonis semper in ore illius fuit: *florere civitates, si aut philosophi imperarent, aut imperatores philosopharentur*" Ueber die Einführung öffentlicher Geburts-Register durch Marcus Antoninus s. Dirksen, script. hist. aug. S. 183 ff.

Digitized by Google

kriege (167 — 174) Marcomannen, Stifter des von der Illyrischen Gränze bis Gallien ausgebreiteten Waffenbundes, Quaden (in Oberungarn bis an den Granfluß und Mähren), Narisker (Juthungen?), Hermunduren (in Oberböhmen), Burier (am Riesengebirge, Burgunder?), Sueven, Victofalen, Vandalen (Gothen?), die Sarmatischen Jazygen (zwischen Theiß und Raab) und Roxolanen [966]), die Donau überschritten, in Pannonien wüsteten (167), mehre Legaten schlugen und bis Aquileja (in Illyrien) vordrangen (172), andere Germanenschaaren über Rhätien in Italien einbrachen. M. Aurelius aber trieb nach außerordentlichen Anstrengungen die drohende Gefahr ab, entsetzte Aquileja (172), schlug, von Carnuntum (Heimburg) aus den Kampf leitend, die Jazygen auf dem Donaueise (173), die Quaden am Nitrafluß (174, angebliche legio fulminatrix der Christen), schloß mit den einzelnen Völkerschaften Sonderverträge ab, und sicherte dergestalt die Donaumarkung, daß vier Jahre lang Waffenruhe bestand. Marcus, in der kurzen Zwischenzeit den Wissenschaften, die er durch seine Selbstbekenntnisse bereicherte, der Rechtspflege und Mildthätigkeit hingegeben, überlebte den Ausbruch des zweiten Marcomannenkrieges (178 — 180) nicht lange (st. zu Vindobona den 17. März 180). Sein Sohn und Nachfolger L. Commodus Antoninus schloß unter billigen Gedingen Frieden ab, welcher besonders dadurch wichtige Folgen hatte, daß er die verwundbarste Stelle des Römischen Reichs, die Donaugränze, enthüllte.

Die literarisch-künstlerische Entwicklung unter den Flaviern und Antoninen zeigte immer bestimmter den

966) Hauptstelle bei Capitolinus im Leben des M. Aurelius c. 22 „Gentes omnes ab Illyrici limite usque in Galliam conspiraverant, ut Marcomanni, Narisci, Hermunduri, et Quadi, Suevi, Sarmatae, Latringes et Buri; hi aliique cum Victovalis *Sosibes*, Sicobotes, Rhoxolani, Bastarnae, Alani, Peucini, Costoboci."

Digitized by Google

Bruch zwischen der Lehre und dem Leben, den Zwiespalt der Nationalität und Fremde. Die besten Kräfte arbeiten also dahin, jene Lücke auszufüllen, gerathen aber häufig, weil bereits die Griechische Form, Sprache und Literatur den Römischen Volksgeist, besonders in den gebildeten Classen, ergriffen und gleichsam eingefangen haben, mit ihrem eigenen, etwa nationalen Bestreben in Widersprüche; ein universelleres, fast weltbürgerliches Element, von Griechisch-rhetorischer, oft gesuchter und geschraubter Manier begleitet, durchdringt auch die bessern Erzeugnisse und zieht den Kreis des lesenden Publicums noch enger zusammen; Große und Gelehrte, jene in der Regel durch die Mode, diese durch Bedürfniß und Gefallsucht geleitet, treten zu einer Art literarischer Körperschaft zusammen, welcher der eigentliche Mittelstand durchaus fern bleibt. Edlere Naturen flüchten sich sogar, abgeschreckt durch den Verfall des wirklichen Lebens, in die Einsamkeit der literarischen Werkstätte, und verrathen selbst in dieser jenen schwermüthigen Ernst, welcher Trost sucht, aber nicht findet. Dazu kommen die wachsenden Gährungsstoffe, welche christlich-philosophische Speculationen bereiten, und erzeugen oft in den fähigsten Köpfen eine mystisch-phantastische Welt- und Menschenansicht (neuer Platonismus), welcher weder Kraft hat, das Alte zu zerstören, noch das Neue zu erschaffen, vielmehr gerade in diesem ahnenden Helldunkel den Uebergang einer Zeitenwende in die andere verkündigt, oder von Aussichten und Hoffnungen lebt. Diese eigenthümliche Gattung antiker Romantik, welche die äußersten Endpuncte der Jahrhunderte, Griechen- Römer- und Orientalenthum, verknüpfen und durch das Mannichfaltigste Halt, Stätigkeit, im schwankenden Außenleben gewinnen will, tritt in der Poesie wie Prosa als ein wesentliches Merkmal der literarischen Bewegung hervor; selbst die höchsten Geister, wie Tacitus, können sich nicht immer wider die vorherrschenden Einflüsse schirmen; der einzige, man möchte sagen, alt-Römische Stand-

Digitized by Google

punct, die nationalisirte Stoa, besaß nicht Stärke genug, um dem allgemeinen (universalisirenden) Ebben und Fluthen einen Damm entgegenzusetzen. Bedürfniß der Speculation also und Griechische Form wurzeln und wirken als die leitenden, vorwärts drängenden Kräfte in den Ton angebenden Literaturerzeugnissen des auch hier den Uebergang zu einem Neuen verrathenden Abschnittes. — Während also im epischen Gedicht voll Sehnsucht nach Heroenkraft Valerius Flaccus (st. 89) die Argonautenfahrt, Papinius Statius (st. 96) die Geschicke des Oedipus (Thebais), Silius Italicus (st. 100) den Punischen Krieg [967]) besangen: steigerte Juvenalis (geb. 42) den glühenden Haß des Lasters und der Erbärmlichkeit hin und wieder bis zu gigantisch-abentheuerlichen Gemälden, welche bei aller einzelnen Wahrheit dennoch von dem phantastischen Grundzug der damaligen Literatur Zeugniß ablegen. Dagegen hielt sich Martialis in seinen 1,200 Epigrammen mit strenger Treue an die Verhältnisse und Persönlichkeiten des wirklichen Lebens, dem er auch nicht die mindeste poetische Färbung zu geben wußte. Diese gewann den Gebrechen seines Zeitalters Appulejus Saturninus ab (um 160), welcher im Roman des goldenen Esels die Mysterien als Heilmittel der laufenden Laster und Thorheiten empfiehlt, und in so fern auch mit einer wahrhaften Ausschweifung (Excentrität) endigt. Verhältnißmäßig reiner und selbständiger blieb die Prosa, obschon auch auf sie die Griechische Form vielfach zurückwirkte. Denn während zahlreiche Rhetoren, unter ihnen M. Annäus Seneca (Rhetor), Vater des gleichnamigen Philosophen, M. Fabius Quintilianus (geb. 42, st. um 118, libri XII. institutionis oratoriae), Fronto (st. 169?) und der Schüler desselben Aulus Gellius (st. 164?), oft auf Ko-

967) Er gab sich aus Lebensüberdruß den Tod. Plin. ep. VII, 7. „Modo nuntiatus est Silius Italicus in Neapolitano suo inedia vitam finisse.“ Physische Krankheit wirkte wohl nicht allein.

Digitized by Google

sten des Staats [968]) die Theorie der Sprache und Beredsamkeit lehrten und lebendig erhielten: gewannen als wirkliche Redner, so weit es Verfassung und Zeitlage gönnten, der jüngere Plinius (panegyricus, st. um 110) und M. Cornelius Fronto wohl verdienten Ruf, für welchen auch die noch vorhandenen Briefe sprechen. Ohne die wissenschaftliche Schärfe des Aristoteles, aber diesem nur hinsichtlich seiner vielseitigen, massenhaften Kenntnisse vergleichbar, entwarf und vollführte Plinius Secundus der Aeltere (st. 79) sein Werk über die Naturgeschichte (historia naturalis), welches cosmographisch die Erscheinungen auf der Erde und am Himmel behandelte, aus zweitausend Schriften und unzähligen eigenen Wahrnehmungen erbaut gleichsam einen colossalen Dom des geographischen, ethnographischen, natur- und kunstgeschichtlichen Wissens darstellte und oft weitläuftige, historische Episoden hineinwebte [969]). — Alle Geschichtschreiber seines Jahrhunderts, den kaustisch derben Suetonius (vitae XII imperatorum), den glatten, häufig oberflächlichen Florus, überragt an Tiefe der Forschung, psychologischem Blick, sittlichem Ernst und künstlerischer Organisation des seiner und der nächst vorangegangenen Zeit entnommenen Stoffes C. Cornelius Tacitus (st. nach 117). Er gehört dem Geiste und der Gesinnung nach Alt-Rom an, ohne an dem Beruf des eigenen Menschenlebens zu verzagen; seine in die Fasern und Herzkammern der Personen und Begebenheiten eindringende Forschung hat etwas Pro-

968) „Rhetoribus et philosophis per omnes provincias et honores et salaria detulit" (Antoninus Pius). Capitolin. vit. Ant. P. c. 11.

969) Plin. ep. III, 5. „Opus diffusum, eruditum, nec minus varium quam ipsa natura." Vergl. Bähr, Römische Literaturgeschichte §. 176. 177. Das Geheimniß der reichen literarischen Wirksamkeit des ältern, dabei practisch thätigen Plinius lag in dem Geiz mit der Zeit. „Perire omne tempus arbitrabatur, quod studiis non impertiretur."

Digitized by Google

phetenartiges, und der starre Blick, den er auf die schon von dem ältern Plinius scharf beobachtete Germanenwelt heftet, gibt dem Römerthum eine stille, nur nicht verstandene Warnung, während die nimmer müde sittliche Censur, ohne es zu ahnen, auf den baldigen Sturz des morschen, verwitterten Gebäudes der Staats- und Volksreligion hinweiset [970]). Dahin wirkte mittelbar auch die Philosophie, welche als neu-Römische Stoa vor allem die Reinigung und Zurückgezogenheit des Gemüths lehrte, Gleichgültigkeit gegen die äußern Dinge, Selbstbeherrschung, Trost im Leiden empfahl, und durch practischen Gebrauch dieses sittlichen Rigorismus (einer pietistischen Ascetik) allerdings manche achtungswerthe Persönlichkeit hervorbrachte. Seneca, im Leben der Lehre nicht immer entsprechend, Musonius Rufus, der Erzieher des Titus [971]), Epictetus und sein Schüler Arrianus in den Tagen Nero's und Domitianus', endlich M. Aurelius Antoninus, — diese Stellvertreter fanden vorzüglich eine Philosophie, welche zwar keine streng wissenschaftlichen Entdeckungen und Fortschritte machte, aber eben deshalb, weil sie den Blick einwärts kehrte, dem materiellen, sinnlichen Wesen des Jahrhunderts trotzte, reine, für Entbehrung (Resignation) und allfälligen Todesmuth gerüstete Schüler gewann [972]). Dagegen bewerk-

970) Vgl. Roth über Tacitus und Thucydides, 1812, Ulrici, Antike Historiographie, 1833.

971) Tacit. annal. XV, 71. „Musonium Rufum claritudo nominis expulit (unter Nero); nam — studia iuvenum — praeceptis sapientiae fovebat." Vergl. hist. III, 81. „Musonius placita Stoicorum aemulatus."

972) „ἀνέχου καὶ ἀπέχου" (Gellius XVII, 19), lautete die Insumme der Epictetischen Moral. „Entfalte dich selbst! ἁπλωσον σεαυτόν; blicke einwärts! ἔνδον βλέπε", lehrte wiederholend in seinen Bekenntnissen (τῶν εἰς ἑαυτὸν βιβλία δώδεκα) M. Aurelius. Diese neue Römische Stoa, welche in der That ein beschauliches, philanthropisch-pietistisches Element besitzt, brachte, wenn Ausdauer und Zähigkeit — die alte virtus — hinzutraten, allerdings männliche, aber leidende, Natu-

Digitized by Google

stelligte die Gleichgültigkeit der Philosophen gegen den Staat, daß die Rechtsgelehrten (Juristen) sich gemach gleich gierigen Raben der halb entseelten Trümmer bemeisterten, und im Dienst der jeweiligen obersten Gewalt eine wirkliche Schule oder Zunft (scholae, sectae iuris consultorum) bildeten, deren spitzfindige, dem organischen Leben abgewandte Parteien an leidenschaftlichem Eifer allmählig mit den Circusfactionen wetteifern konnten. So wurde bereits unter Tiberius ein Masurius Sabinus Vordermann der dogmatisch-historischen Sabinianer (Cassianer), indeß Sempronius Proculus die philosophisch-juridischen Proculianer stiftete u. s. w. Um dem meistens unfruchtbaren Gezänke zu begegnen, trat die Redaction des Hadrianischen Edicts auf, wie denn zunächst Sextus Pomponius (138), Ulpius Marcellus, Q. Cervidius Scävola, Salvius Julianus, vor Allen Gajus (Cajus), unter den Antoninen eine Art Ausgleichung des historischen und philosophischen Princips in der an Bedeutsamkeit wachsenden Rechtsgelehrsamkeit erstrebt zu haben scheinen. — Bei dem literarischen Uebergewicht, welches der Hellenismus wenigstens in der Form längst errungen hatte und behauptete, mußte die eingebürgerte Griechische Schriftstellerei steigende Rückwirkung auf die national-Römische üben. Dafür zeugen in dem philosophisch-historischen Kreise Plutarchus (100), Arrianus (120), in dem dichterischen Lucianus (170), der feine Sittenrichter und Schilderer des Jahrhunderts, in der Geschicht-

---

ren hervor. Man muß sie achten, obschon ihr Stillsitzen bisweilen ärgert. Aber dies resignirende Martyrthum lag auf Römischer wie christlicher Seite eben mit im Wesen der verdorbenen Zeit, welche keine neue Lehre, keine einzelne, frische Persönlichkeit jählings heben und bessern konnten. Ein langsamer Verwesungsproceß war Roms Schicksal. Vergl. noch Tacit. hist. IV, 5. über die Stoa. „Doctores sapientiae, qui sola bona quae honesta, mala tantum quae turpia, potentiam, nobilitatem, ceteraque extra animum, neque bonis neque malis adnumerant.„

Digitized by Google

beschreibung Appianus (150), Dio Cassius (220), Herodianus (200), in der Erd- und Völkerkunde Pausanias (180) und Claudius Ptolemäus (160), während als wissenschaftlicher Arzt Galenus (150) seinem großen Vorgänger Hippocrates nicht ohne Glück nachstrebte. Dieser Wetteifer des Griechischen und Römischen Geistes in der Literatur, genährt durch die höhern Unterrichtsanstalten in Rom (Athenäum), Mailand, Como, Corduba, Hispalis und andere, hat bei allen Nachtheilen im Wesentlichen der Pflege und Erhaltung des übersinnlichen Vermögens genützt, die entsetzliche Prunk- und Genußgier in den höhern Ständen, wenn auch nicht gezügelt, jedoch theilweise ermäßigt, aber gleichzeitig die Zerbröckelung des aus den Fugen gerissenen Römerthums als geschlossener Nationalität gefördert, das Selbstgefühl der einzelnen Provinzen genährt, und die zunehmende Ohnmacht des Centrums oder Italiens gegenüber den gerechten Ansprüchen des landschaftlichen Föderalismus hervorgehoben. Dafür sprechen die nächste Zukunft und Entwicklung Roms.

§. 61. Vierte Abtheilung des ersten Abschnittes. Die Zeit der Militärherrschaft in Rom, der beginnenden Völkerbündnisse in Germanien und stärkern Reaction des Christenthums; vom Tode des Marcus Aurelius bis auf Diocletianus. (180 — 285.)

Lucius Commodus Antoninus (180 — 31. December 192), trotz der sorgfältigsten Erziehung unwissend und boshaft, verwandelte Rom in ein Amphitheater, in welchem Thiere und Menschen nach Laune gemordet wurden, opferte Würde, Ehre, der rohesten Sinnlichkeit auf. Ihn tödtete endlich nicht das Schwert des gemißhandelten Volks und Senats, sondern das Gift der bedroheten Getreuen [973]). Der biedere, hoch-

973) Bezeichnend ist seine Titelsucht. Dem Senat kündigt er sich häu-

Digitized by Google

betagte Stadtrichter (praefectus urbi) Pertinax, welchen die Prätorianer erhoben hatten (1. Jänner 193 — 28. März), büßte nach drei Monaten ein freies Wort, die Versteigerung der fürstlichen Buhlweiber und Hofnarren [974]) und andere bescheidene Reformentwürfe durch den Tod. Darauf überließ die freche Leibwache dem meistbietenden Schlemmer Didius Julianus die Thronnachfolge (28. März — 1. Juni 193), indeß die Syrischen Legionen den Pescennius Niger, die Britannischen den Spurius Albinus, die Pannonischen den Africaner Septimius Severus, beliebte Heerführer, zu Imperatoren ernannten, und dadurch die bisher nothdürftig anerkannte Reichseinheit für aufgelöst erklärten. Severus, eine ächte Soldatennatur [975]), ging, List und Schnellkraft einigend, aus dem mehrjährigen Erbfolgekrieg siegreich hervor (197), löste, um unumschränkt zu gebieten, die herkömmliche Machtbefugniß des Senats auf, übergab dem jeweiligen Gardeobristen (praefectus praetorio) die Leitung des Haushaltes und der peinlichen Rechtspflege, bildete aus erprobten Feldregimentern eine neue,

---

fig also an: „Imper. Caesar L. Ael. Aurel. Commodus, Augustus, Felix, Pius, Invictus, Romanus, Hercules, Pontifex, Tr. Imp. Cos. pater patriae: Consulibus Praetoribus, Tribunis, Senatui *Commodiano*, felici salutem." Zonar. XII, 5. Vergl. Lamprid. Commodus c. 8. Er war so faul, daß er seine Briefe oft durch ein vale anfing und beendigte. c. 13.

974) Capitolin. Pertinax c. 7. „Scurras proscripsit ac vendidit."

975) Dio Cass. LXXVI, 16. 17. gibt seine Characteristik: *ἦν δὲ τὸ σῶμα βραδὺς μὲν, ἰσχυρὸς δὲ, καίτερ ἀσθενέστατος ὑπὸ τῆς ποδάγρας γενόμενος· τὴν δὲ δὴ ψυχὴν καὶ δριμύτατος καὶ ἐρρωμενέστατος* etc. Spartianus Sever. Imp. c. 18. „De hoc Senatus ita iudicavit, illum aut nasci non debuisse, aut non mori; quod et nimis crudelis, et nimis utilis reip. videretur." Ueber Papinianus s. Zosimus hist. I, 9. *„ἀνὴρ δικαιότατος καὶ ἐπὶ νόμων γνώσει τε καὶ ἐξηγήσει πάντας τοὺς πρὸ αὐτοῦ καὶ μετ' αὐτὸν Ῥωμαίους νομοθέτας ὑπερβαλόμενος."* Spartian. vit. Severi c. 21. „Papinianus iuris asylum et doctrinae legalis thesaurus."

Digitized by Google

verläßliche Leibwache, wandelte mit Beihülfe ihres Oberbefehlshabers, des Rechtsgelehrten Papinianus, wie seiner Amtsgenossen Paulus und Ulpianus, Gesetze und Justiz zu Gunsten des selbstherrlichen (autocratischen) Wesens, aber auch oft der Ordnung und Unparteilichkeit vielfach um [976]), demüthigte im Orient die Araber und Parther, deren Hauptstadt Ctesiphon erstürmt und geplündert wurde (197 — 199), sicherte in Britannien (209 — 211) die Provinz mittelst neuer Schanzen wider den Ungestüm der Caledonier, durch den Tod zu Eboracum (York) auf der erobernden Laufbahn gehemmt. Den Söhnen und Nachfolgern M. Antoninus Caracalla und Geta wurde dringend empfohlen, Eintracht zu üben und die Soldaten zu bereichern; alles übrige möge man verachten [977]). Marc. Aurelius Bassianus Antoninus (Caracalla [978]), als Knabe mild und hoffnungsvoll, als Kronprinz (Cäsar) bereits argwöhnisch, als Imperator (211 — 217) ein in der Grausamkeit, Wollust und Habgier vollendeter Nacheiferer des Tiberius und Nero, dabei von aberwitziger, Alexander den Großen als Vorbild nachäffender Eitelkeit getrieben, ermordete den bessern

---

976) Spartianus c. 8. „Accusatos a provincialibus iudices, probatis rebus, graviter punivit." c. 18. „Idem cum implacabilis deliotis fuit, tum ad eligendos industrios quosque iudicii singularis." Vergl. über die Rechtsgelehrten Lamprid. vit. Alexandri Severi c. 26. „qui tamen ambo (Ulpianus et Paulus) assessores Papiniani fuisse dicuntur."

977) Dio Cass. LXXVI, 15. „Ὁμονοεῖτε, τοὺς στρατιώτας πλουτίζετε, τῶν ἄλλων πάντων καταφρονεῖτε." Ernster und wahrscheinlicher bei Spartianus c 23. „Turbatam remp. ubique accepi, pacatam etiam Britannis relinquo; senex et pedibus aeger; firmum imperium Antoninis meis relinquens, si boni erunt; imbecillum, si mali."

978) Dio Cass. LXXVII, 6. erklärt den Namen durch ein barbarisches (Germanisches?), von Bassianus eigenthümlich umgeändertes Gewand. Eben so Spartian. Caracall. c. 9. „Caracalli nomen accepit a vestimento, quod populo dederat, demisso usque ad talos, quod ante non fuerat." Vergl. Spart. Sever. c. 21.

Digitized by Google

Halbbruder Geta unter den Augen seiner Mutter Julia Domna (212), welche dann später zur blutschänderischen Ehe eingeladen wurde [979]), überlieferte den Erzieher Papinianus und 20,000 Bürger aller Stände unter nichtigen Vorwänden dem Henker, verkörperte in seinem Wesen und Umgang den Inbegriff des Gallischen, Africanisch-Syrischen Lasters [980]), verkaufte, den leeren Staatsschatz zu füllen, das Bürgerrecht an die Provincialen ohne Prüfung und Unterschied, fälschte Münzen und Gewichte, führte mit den Germanen (Chatten und Alemannen, 213. 214), Parthern (216) Prunkfehden ohne Zweck und Erfolg, behandelte Senat und Volk als Thiere, die Soldaten als Menschen [981]), sich selber als einen zweiten Alexander ehrend. Sein Mörder, der Gardeobrist Macrinus (11. April 217 — 8. Juni 218), welcher mit den Parthern für Geld schimpflichen Frieden abschloß, und den Sohn Diadumenianus zum Nachfolger (Cäsar) ernannte, unterlag bald darauf den Ränken der rascheren Gegenpartei. Diese stellte den 14jährigen Enkel der reichen Mäsa, einer Schwester der Augusta Julia Domna [982]), bisherigen Oberpriester des Baal (Son-

---

979) Spartian. c. 10. „Quae (Iulia) cum esset pulcherrima, et quasi per negligentiam se maxima corporis parte nudasset, dixissetque Antoninus, *vellem, si liceret;* respondisse fertur, *Si libet, licet. An nescis, te Imperatorem esse, et leges dare, non accipere?*" Caracalla's Mutter hieß übrigens Marcia. Spartian. vit. Sever. c. 20.

980) Dio Cass. LXXVII, 3 und 6. „τῆς μὲν Γαλατίας τὸ κοῦφον καὶ τὸ δειλὸν καὶ τὸ θρασύ, καὶ Ἀφρικῆς τὸ τραχὺ καὶ ἄγριον, τῆς Συρίας, ὅθεν πρὸς μητρὸς ἦν, τὸ πανοῦργον." Eine für die Nationalcharakteristik merkwürdige Stelle.

981) „Οὐδένα ἀνθρώπων πλὴν ἐμοῦ ἀργύριον ἔχειν δεῖ, ἵνα αὐτὸ τοῖς στρατιώταις χαρίζωμαι", war sein Wahlspruch. Dio C. LXXVII, 10.

982) Julia Domna verm. 1) Septim. Severus. — Geta.
verm. 2) dem Stiefsohne Caracalla.
Schwester der Julia Domna, Mäsa — Soämis. — Heliogabalus.
Mammäa. — Alexander Severus.

Digitized by Google

nengottes) im Syrischen Emesa, als Imperator M. Aurelius Antoninus II Heliogabalus an die Spitze des zerrütteten Reichs (218—222). Er hat den Tiberius an Grausamkeit, den Vitellius an thierischer Rohheit übertroffen, die Laster des Morgen- und Abendlandes in seiner Persönlichkeit und Hofstatt zu vereinigen getrachtet [983]). Denn mystisch-astrologischer Aberglaube und bis zum Höhepunkt entwickelte Sinnlichkeit arbeiteten einander in die Hände. Das frechste, schon bisher nicht seltene, Laster wurde durch Uebertragung des Baalcultus nach Rom gleichsam religiös eingeweiht [984]). Darin lag ein Todesstoß für die tief gesunkene alt-Römische Götterwelt; denn was diese noch an Zucht und Ehrbarkeit besaß, ging in dem morgenländischen, selbst von Kinderopfern begleiteten, Fleischescultus zu Grunde. Die letzte Spur des obrigkeitlichen Lebens verschwand, indem sogar ein Weibersenat errichtet und mit allen parlamentarischen Formen ausgerüstet wurde [985]). Endlich in einem Soldatenaufruhr mit der Mutter Soämis getödtet und in die Tiber geworfen (Tiberinus), bekam Heliogabalus in dem Vetter Alexander Severus (11. März 222 — August 235) einen dem Gemeinwesen wohlgesinnten, literarisch gebildeten, auch nicht ganz unkriegerischen,

---

983) Eutrop. VIII, 22. „probris se omnibus contaminavit. Impudicissime et obscenissime vixit.“ Lamprid. Heliogab. c. 5, wo die Schilderung des scheußlichen, unnatürlichen Wüstlings also beschlossen wird: „eum fructum vitae praecipuum existimans, si dignus atque aptus libidini plurimorum videretur.“

984) Lamprid. Heliogab. c. 1. „Et hic quidem prius dictus *Varius*, post Heliogabalus a sacerdotio Dei Heliogabali, cui templum Romae in eo loco constituit, in quo prius aedes *Orci* fuit, *quem e Syria secum advexit.*“ Der Sonnencultus blieb fortan in Rom; namentlich förderte ihn Aurelianus. S. Vopiscus c. 31, Zosimus I, 61.

985) Lamprid. c. 4. „Fecit et in colle Quirinali senaculum, i. e. mulierum senatum. — Facta sunt ridicula senatusconsulta de legibus matronalibus; quae quo vestitu incederet, quae cui cederet, quae ad cuius osculum veniret“ etc.

Digitized by Google

aber dabei weichen und der beständigen Vormundschaft bedürftigen Nachfolger. Anfangs leitete der Gardeobrist und ausgezeichnete Rechtsgelehrte Ulpianus, welchen Paulus, Proculus, Modestinus und andere Schüler des Juristenmeisters Papinianus thätig unterstützten, darauf, als die Prätorianer den strengen Befehlshaber Ulpianus ermordet hatten (228), die kluge, geizige Mutter Mammäa, welche der Sohn mit kindlicher Ehrfurcht und Liebe pflegte. Manches Löbliche geschah; die Zwerge, Hofnarren, Buhlweiber, Verschnittenen des Vorgängers wurden entlassen oder verkauft, die frechen Sitten des Hofes gebessert, Senat und Obrigkeiten in ihre Rechte und Ehren zurückgeführt, Zucht und Ordnung der Legionen wiederhergestellt, die Angriffe der Neu-Perser, welche unter Ardschir (Artaxerres) Babekan, Stifter der Sassaniden, die vierhundertzweiundachtzigjährige Partherherrschaft (von 256 v. C. — 226 n. C.) gestürzt hatten, abgewiesen (232 — 234), und die wachsenden Germanenbedrängnisse theils durch Waffen, theils durch Geld gemindert. Aber bei dem allen blieb durchgreifende Reform im bürgerlichen und militärischen Kreise ausgeschlossen. Ein Fürst, welcher in Augenblicken der Muße am liebsten den Hühnerhof besuchte [986]), oder in Stunden der Andacht gleichmäßig vor den Bildnissen Abrahams, Christ's, der alten Götter und Helden kniete [987]), hatte die Aufgabe des Jahrhunderts schwerlich begriffen. Es

---

986) Lampridius, welcher seinen Liebling möglichst hinaufschraubt, bemerkt naiv c. 41. „Habuit in palatio unum genus voluptatis, quo maxime delectatus est; nam aviaria instituerat pavonum, fasianorum, gallinaceorum, anatum, perdicum etiam: hisque vehementer oblectabatur, maxime palumborum, quos habuisse ad viginti millia dicitur."

987) Lamprid. c. 29. „In lavario suo (Capelle), in quo et divos Principes, sed optimos et electos, et animas sanctiores, in queis et Apollonium, et quantum scriptor suorum temporum dicit, *Christum*, *Abraham* et *Orpheum* habebat, rem divinam faciebat."

Digitized by Google

bedurfte eines streitbaren, aber dem Sinnengenuß und der Spielerei abgewandten Alexanders. Ueberdies schwächte die überwiegende Ausbildung des Römischen Privatrechts in demselben Grade den lockern Privatverband, in welchem Steuerdruck und Armuth tiefere Wurzeln schlugen. Kaum war daher der gutmüthige, zuletzt nur dem Geldsammeln ergebene [988]) Fürst mit seiner Mutter in einem Soldatenaufruhr bei Mainz gefallen, als Legionen und Landschaften wetteifernd Imperatoren erhoben, und dadurch den fortan werkthätigen Begriff des Zerstücklungsprocesses (Deconcentration) der Römischen Reichseinheit thatsächlich beurkundeten. Während nämlich die Heerhaufen Pannoniens den rauhen, leibesstarken Thracier C. Julius Verus Maximinus (235 — April 238) erkoren, aber vor dem belagerten Aquileja ungeduldig des Mangels ermordeten, wählte Africa in Carthago den literarisch gebildeten Proconsul Gordianus (I) Vater und diesem als Legat beigegebenen Sohn (Gordianus II), welche jedoch bald durch die Maximinianer und den Unbestand der Eingebornen gestürzt wurden (3. Jul. 237), ernannte Italien zu Rom durch den Senat anfangs die Senatoren Clodius Pupienus Maximus und Decius Cölius Balbinus (9. Juli 237), bald darauf, als jene in einer prätorianischen Meuterei den Tod gefunden hatten (15. Juli 238), des Africanischen Proconsuls Enkel Gordianus (III), welcher sich beinahe sechs Jahre lang (238 — 244) wider innere und äußere Feinde durch Hülfe seines tapfern und klugen Schwiegervaters Misitheus behauptete, aber nach dem Tode desselben im Partherkriege den Ränken des morgenländischen Befehlshabers Philippus erlag. Dieser, zubenannt der Araber (März 244 — September 249), von den Soldaten

988) Zosimus I, 12. „κατὰ Φύσιν λογισμοῖς ἀλλοιότερος ἦν, ὥστε καὶ φιλαργυρίας αὐτῷ νόσον ἐνσκῆψαι, καὶ χρημάτων ἐγκαῖσθαι συλλογῇ." Vergl. Zonaras XII, 15.

Digitized by Google

zur Nachfolge am Reich erhoben, den Römern und meisten Landschaften als Christenfreund und Ausländer verhaßt, fiel im Kampf mit dem Christenfeind Trajanus Decius, unter dessen löblicher Verwaltung die Gothen zuerst den Donaustrom überschritten, Philippopel eroberten, und in der Schlacht bei dem Mösischen Forum Trebonii den Imperator tödteten (December 251) [989]). Fortan erschlafften für die nächsten Jahre alle Bande der Reichseinheit; Soldatenhäuptlinge, mit dem Purpur eben so rasch geschmückt als desselben entkleidet, wie Vibius Trebonianus Gallus, sein Sohn Cajus Vibius Volusianus, Valens Hostilianus, des Decius Sohn (251 — Mai 253), Julius Aemilianus (August 253), Publius Valerius Valerianus, erwählt von den Gallischen Legionen (253—259), durch Verrath von den Persern gefangen (260), P. Licinius Gallienus, Sohn des Valerianus (259 — 268), besaßen kaum Ansehen und Kraft für den Kreis ihrer unmittelbaren Umgebung, viel weniger für die steigenden Bedrängnisse der Gesammtheit. Denn während im Osten die Neu-Perser unter Sapores Syrien heimsuchten und Antiochien besetzten (259), die Gothen (Germanen) Bithynien, Galatien, Cappadocien plünderten (258 — 264), den Tempel der Ephesinischen Diana verbrannten, Cassandria belagerten, Creta und Cypern erschreckten: brachen im Nordwesten die Alemannier (Germanen) über Augusta Rauracorum (Augst), Aventicum (Avenches) in Helvetien, über die Alpen bis gen Ravenna vor (268), und verwüsteten Schaaren der Franken

---

989) Vater und Sohn starben mit alt-Römischer Mannheit. „Namque filium audacius congredientem cecidisse in acie (ferunt): patrem autem, cum perculsi milites ad solandum Imperatorem multa praefarentur, strenue dixisse, *detrimentum unius militis parum videri sibi.* Ita refecto bello cum impigre decertaret, interiisse pari modo." Victor de Caesar. c. 29. Ammianus Marcellinus XXXI, 5.

Digitized by Google

(Germanen) vom Niederrhein her Gallien (263), ja, gelangten bis zum Spanischen Tarraco (Tarragona). In solcher Noth, als Pest und Hunger den äußern Feinden beitraten, drohete das Reich, dem Zuge des provinciellen Föderalismus und der Selbsthülfe folgsam, aus den Fugen zu weichen und sich in eine Reihe unabhängiger Staaten aufzulösen. So entstanden die landschaftlichen Zwischenregenten (dreißig Tyrannen, 260 — 270), von welchen Postumius (258 — 267) und nach ihm Tetricus in dem schon vielfach durch nationale Widersetzlichkeit ausgezeichneten Gallien schalteten [990]), Odenatus, durch Umsicht und Heldenmuth Sieger im Perserkriege, auf der Oase Palmyra eine unabhängige, von Künsten und Wissenschaften gehobene Herrschaft (Reich Palmyra) stiftete (261—267), deren Nachfolge die literarisch gebildete, mannhafte Gemahlin Zenobia unter den laufenden Wirren zu behaupten wußte [991]). Jedoch trieb die ungeheure Bedrängniß bei dem

990) S. Zosimus I, 29. Postumius bemeisterte sich der Rheinstadt Colonia Agrippina (Cöln), deren Befehlshaber Saloninus, des Gallienus Sohn, zur Uebergabe gezwungen und hingerichtet wurde, *αὐτὸς τὴν ἐν Κελτοῖς ἐπικράτειαν εἶχε.* Vergl. Eutrop. IX, 9. Oppositionsgeist in Gallien unter Alexander Severus bei Lamprid. c. 59. „Verum Gallicanae mentes, ut sese habent, durae ac retrogradae et saepe Imperatoribus graves." Flav. Vopiscus, vit. Saturnini (Script. hist. Aug. II, 233. ed. Bip.): „Saturninus oriundus fuit Gallis, ex gente hominum inquietissima, et avida semper, *vel faciendi Principis, vel imperii.*"

991) *Triginta tyranni* c. 15. „Odenatus plane cum uxore Zenobia non solum Orientem, quem iam in pristinum statum reformaverat, sed omnes omnino totius orbis partes reformasset, vir acer in bellis" Vergl. Zosimus I, 39. Zenobia's Characteristik I, 39. „*Φρονήματι ἀνδρείῳ χρωμένη.*" *Trig. tyr.* c. 15. „Multorum sententia, fortior marito fuisse perhibetur; mulier omnium nobilissima Orientalium feminarum et, ut Cornel. Capitolinus asserit, speciosissima." *Trig. tyr.* c. 29. „Vox clara et virilis: severitas, ubi necessitas postulabat, tyrannorum: bonorum Principum clementia, ubi pietas requirebat: larga prudenter, conservatrix thesaurorum, ultra femineum modum." Sie rühmte sich, von den Pto-

Digitized by Google

noch nicht erloschenen Nationalgefühl bald einzelne militärische Naturen hervor, welche den Begriff der Reichseinheit gegen innere und äußere Feinde nothdürftig festhielten und einstweilen im Ganzen glücklich behaupteten. Denn nach dem Tode des Gallienus, welcher vor Mailand im Bürgerkriege fiel (20. März 268), und seines Widersachers Aureolus warf der tapfere, waffenkundige [992]) M. Aurelius Claudius II (268 — October 270) durch den Sieg bei Naissus (Nissa, 269) die Gothen auf das linke Donauufer zurück, gleich wie er früher (268) am Gardasee (lacus Benacus) in blutiger Schlacht die Alemannen aus Italien vertrieben hatte, und überließ die Fortsetzung des glücklich begonnenen Werkes dem Wiederhersteller des Reichs, L. Domitius Aurelianus aus Sirmium in Pannonien (270 — März 275). Dieser, von rauher Gemüthsart, soldatischer Kraft und Geschicklichkeit [993]), deshalb

---

lemäern abzustammen. Geist, Schönheit, Muth, von dem Philosophen Longinus geleitete literarische Bildung, geben diesem edlen Frauenweibe (einer antiken Stanhope) historische Bedeutsamkeit. Neben ihr ragte unter Tetricus in Gallien als kleinere Covie Victoria hervor (trig. tyr. c. 30). Das Auftreten weiblicher Persönlichkeiten zeugt übrigens von dem wachsenden Schiffbruch der Männer.

992) Pollio vit. Claudii c. 2. „In quo Traiani virtus, Antonini pietas, Augusti moderatio et magnorum Principum bona sic fuerunt, ut non ab aliis exemplum caperet, sed etiamsi illi non fuissent, hic veteris reliquisset exemplum.“ Vergl. die wunderliche Beglückwünschung (Acclamation) des Senats c. 4.

993) Vopiscus Aurel. c. 4. „a prima aetate ingenio vivacissimus, viribus clarus.“ c. 6. „statura procerior, nervis validissimis, severitatis immensae, disciplinae singularis, gladii exercendi cupidus“ (Aurel. manu ad ferrum). Eutrop. IX, 13. „vir in bello potens, animi tamen immodici, et ad crudelitatem propensioris.“ Weil Aurelianus eigenhändig viele Feinde an einem Tage niedergestoßen hatte, lautete ein Soldatenlied (Vopiscus c. 6):

„Mille, mille, mille, mille, mille, mille, decollavimus.
Unus homo mille, mille, mille, mille, decollavimus.
Mille, mille, mille vivat, qui mille, mille occidit.
Tantum vini habet nemo, quantum fudit sanguinis.“

Eine schöne, mit der heutigen politischen Lyrik wetteifernde Poesie.

Digitized by Google

„Schlagzu!“ (manu ad ferrum) geheißen, sicherte durch glückliche Gefechte Italien wider die Angriffe der Alemannen, Juthungen und Marcomannen (270), räumte, das südliche Donauufer zu schirmen, bei schwankendem Gothenkriege die sofort (274) von den Germanen besetzte Provinz Dacien, deren Römische Bewohner nach Mösien (Dacia Aureliani) diesseit der Donau verpflanzt wurden, siegte bei Emesa (Hems) und Antiochien über das Heer der bald gefangenen Königin Zenobia, zerstörte [994]) die widerspänstige Hauptstadt Palmyra (273), der Künste und Wissenschaften Wohnsitz, des binnenländischen Handels Herzkammer, vereinigte Syrien, Aegypten, welches die Palmyrenser bezwungen hatten, Mesopotamien und einen Theil Vorderasiens dem Reiche, nöthigte Gallien, Spanien, Britannien unter Tetricus zum Gehorsam (274), strafte in Rom mit blutiger Strenge einen von den Münzern (monetarii) ob der neuen, Fälschung vorbeugenden Satzung erhobenen Aufruhr, kündigte dann für politische Uebertretungen allgemeine Vergessenheit (Amnestie) an [995]), mitten unter großen Rüstungen wider Persien zu Cänophrurium, einem Ort zwischen Heraclea (Perinthus) und Byzantium, auf Anstiften seines Geheimschreibers Mnestheus ermordet (März 275). Monate lang blieb bei der Eifersucht des Senats und Heeres die Nachfolge unentschieden; der endlich von jenem erkorne, von diesem bestätigte Greis M. Claudius (III) Tacitus starb nach kurzer Waltung (25. September 275 — 12. April 276) auf dem Zuge wider die Gothen; sein Bruder Florianus (ermordet im August) mußte dem tapfern und redlichen Pannonier M. Aurelius Probus (276 — August 282), welchen die Syrischen Legionen erhoben hatten, unterliegen.

---

994) Zosimus I. 61. „ἀμαχητὶ δὲ τὴν πόλιν ἑλὼν καὶ κατασυλήσας“ . . . Vopiscus c. 31. „urbem evertit.“ Ruinen; s. Wood, ruins of Palmyra, 1753.

995) Vopiscus c. 39. „Amnestia etiam sub eo delictorum publicorum decreta est de exemplo Atheniensium.“

Digitized by Google

Jener, durch Geist, Gesinnung und Kraft empfohlen [996]), entsprach den Erwartungen der Bessern, vertrieb aus Illyrien die Gothen (278), aus Gallien die Franken, Alemannen und Burgunder (277), erweiterte und vollendete den großen Gränzwall (Pfahlgraben, Teufelsmauer), welcher etwa sechs Stunden oberhalb Regensburg (Reginum) beginnt und am Taunusgebirge endigt [997]), gab den Gränzsoldaten (milites limitanei) Ländereien, Häuser, Scheunen und eine gewisse bürgerliche Ordnung [998]), legte, Kenner und Freund des Ackerbaues, in Gallien und Pannonien Weinberge an und trocknete Sümpfe aus, verpflanzte endlich, von irrigen Grundsätzen ausgehend, nicht nur Schaaren der Bastarner, Gepiden, Vandalen und anderer Germanen auf das rechte Donauufer, sondern reihete auch 16,000 Fremde in die Legionen und Gränzbesatzungen ein [999]). Von zuchtlosen Soldaten in seiner Vaterstadt Sirmium (Mitrowitz) erschlagen, fand Probus keine den von ihm begonnenen Werken entsprechende Nachfolger. Denn weder der frühere Gardeobrist M. Aurelius Carus (st. 25. December 283), noch die Söhne desselben, Numerianus (st. 12. April 284) und Carinus (st. Mai 285), vermochten den zahlreichen innern und äußern Feinden zu wider-

---

996) Eutrop. IX, 17. „Vir acer, strenuus, iustus, et qui Aurelianum aequaret gloria militari, morum autem civilitate superaret.“ Vopiscus Florian. c. 3. „De quo (Probo) dictum est, ut Probus diceretur, etiamsi Probus nomine non fuisset.“

997) Von den Neuern vergl. besonders Stälin, Würtembergische Geschichte I. S. 79 — 86.

998) Vopiscus, Probus c. 14. „Agros et horrea et domos et annonam Transrhenanis omnibus fecit, iis videlicet, quos in excubiis collocavit.“

999) Vopiscus c. 14 und 18. „Centum millia Bastarnarum in solo Romano constituit: qui omnes fidem servaverunt Sed cum et ex aliis gentibus plerosque pariter transtulisset, id est, ex Gepidis, Gautunnis (Greuthungen) et Vandalis, illi omnes fidem fregerunt.“

Digitized by Google

stehen, also daß der schlaue, Persönlichkeiten und Verhältnisse wohl berechnende Statthalter Mösiens, C. Valerius Diocletianus aus Dalmatien, in Chalcedon von den Syrischen Legionen erwählt (17. September 284), durch List und Gewalt allgemeine Anerkennung gewinnen und dem bisherigen Gang der Dinge eine vielfach abweichende Bahn vorzeichnen konnte [1000]).

§. 62. Stand der Römischen Innenverhältnisse hinsichtlich der Literatur und Verwaltung; Lage der Provinzen.

Die wissenschaftliche Bildung zog sich allmählig in der Rechtsgelehrsamkeit zusammen, deren Wortführer Papinianus, Paulus, Ulpianus, Modestinus, Schüler desselben und Erzieher des jüngern Maximinus, meistens auch eine practische Stellung besaßen und gegenüber der wilden Militärherrschaft nicht ohne sittlichen Ernst zu behaupten trachteten [1001]). Mit dem Tode dieser Repräsentanten des alt-Römischen Rechtssinnes, welcher lange den Hintritt des parlamentarisch-politischen Vermögens überlebt und den Rückfall in den Dienst rein leiblicher (materieller) Kräfte gehemmt hatte, entartete trotz der Schulen, z. B. in Berytus, die Rechtswissenschaft zur spitzfindigen, von dem Hofe abhängigen Gelehrsamkeit, welche durch entschiedenes Uebergewicht des privatrechtlichen Standpunktes wider Wissen und Wollen den Zerbröckelungs-

---

1000) Vopiscus, Numerianus c. 13. „Diocletianum Augustum appellaverunt, domesticos (die Leibwache) tunc regentem, virum insignem, callidum, amantem reipublicae, amantem suorum, et ad omnia, quae tempus quaesierat, paratum, consilii semper alti, nonnunquam tamen effrontis, sed prudentis, nimia pervicacia motus inquieti pectoris comprimentis."

1001) S. über diese Juristen Hugo, Geschichte des Röm. Rechts (11te Ausg.) S. 864 — 903. und Puchta, Cursus der Institutionen I. S. 454. 460.

Digitized by Google

proceß des Reichs förderte. Die übrige Literatur wankte in einem traumähnlichen, phantastischen Zustande einher; denn die neu-Platonische Mystik, von welcher der Grammatiker Censorinus (um 238) Zeugniß ablegt, besaß keine Klarheit und Schärfe, daher dem Römischen Geiste unheimlich und gleichsam aufgedrungen; der Stoa fehlte bei dem allgemeinen Druck und Elend gemach die Kraft des offenen, werkthätigen Bekenntnisses; die Geschichtschreibung endlich, in den noch vorhandenen Verfassern der sogeheißenen Kaiserchronik (Scriptores historiae augustae) kennbar, entbehrte des gründlichen, unbefangenen Forschens, wie der künstlerischen Form und Gliederung; sie schrumpfte in regellosen, nur die äußern Erscheinungen beachtenden Denkwürdigkeiten zusammen. — Jedoch legten noch viele Militär- oder Soldatenfürsten den freilich dürftigen Werth der Mode auf oberflächliche Bekanntschaft mit classischen Werken der Poesie und Prosa, wie sie eben deshalb die früher gestifteten Rhetorenschulen und höhern Unterrichtsanstalten, wenn auch nicht großmüthig unterstützten, doch duldeten.

In dem Staatsrecht und der Verwaltung hatten sich sämmtliche von Octavianus Augustus zu Gunsten der Monarchie eingeführte Grundsätze und Anstalten nicht nur vollkommen ausgebildet, sondern auch alte früher beibehaltene Formen und Schranken der republicanischen Zeit abgeschüttelt und vernichtet. Der Senat besaß nach einem langen, wechselvollen Kampfe keines jener Rechte mehr, welche er unter den ersten Imperatoren mindestens bruchstückweise genossen hatte. Der Unterschied fürstlicher und senatorischer Provinzen, die Befugniß, den Nachfolger am Reich entweder zu wählen oder, wenn ihn der Vorgänger ernannt hatte, zu bestätigen, war seit der Einmischung des Heeres so gut als aufgelöst, die Trennung der Staats- (aerarium) und fürstlichen (fiscus, aerarium militare) Kasse vollkommen beseitigt, und dadurch dem Imperator unbedingte Ge-

Digitized by Google

walt über die materiellen oder financiellen Kräfte der Unterthanen verliehen. Der Fiscus mit seinen weit greifenden Armen und vielfachen Bedürfnissen hielt alle Ein- und Ausgangspuncte des Haushaltes besetzt, kümmerte sich wenig um die Bedenklichkeiten der Steuerpflichtigen, und begründete allmählig den Folgesatz, daß, wer über die Gelder gebiete, auch Herr und Eigenthümer des zahlenden Reiches sey. Schon um die Mitte des dritten Jahrhunderts war diese von spätern Juristen entwickelte Lehre thatsächlich (praetisch) geworden, und dadurch die Umwandelung des über sämmtliche Domänen frei verfügenden Landesfürsten als ersten Staatsbeamten in einen Landesherrn oder Eigenthümer des Staats im Wesentlichen beendigt [1002]. Anders konnte die Entwicklung des lange verschlungenen Knotens nicht erfolgen, weil mit dem Ende aller senatorischen Opposition die Rechte und Besitzthümer derselben auf den Sieger übergingen, und die Steigerung der Ausgaben durch nothwendigen Druck erhöheter Steuern den letzten Funken des völkerschaftlichen und corporativen Selbstgefühls verlöschte. Zu den vermehrten oder neuen Ausgaben gehörten aber insonderheit die erhöheten Solde und häufigen Geldgeschenke (donativa) des Heers, die Geld-, Getreide-

1002) Der Fiscus (Korb für große Geldsummen), formell noch in den Tagen des Dio Cassius (229) vom Aerarium getrennt, hatte bereits unter Trajanus eine höhere, gleichsam geweihete, Stellung. Plin. panegyr. c. 36. „At fortasse non eadem severitate fiscum, qua aerarium, cohibes. Immo tanto maiore, quanto plus tibi licere de *tuo*, quam de *publico* credis.“ Die ursprüngliche Militärkasse, für die Besoldung der Legionen u. s. w. bestimmt, galt also schon als Eigenthum (Privatchatulle) des Fürsten. Vergl. Hegewisch S. 180. Wie rasch und nützlich dem Begriff der fürstlichen Landeshoheit sich die Verhältnisse entwickelten, zeigt Gajus, instit. Comment. II, §. 7. (ed. Lachmann): „In eo solo (provinciali) dominium populi Romani est vel Caesaris, nos autem possessionem tantum et usumfructum habere videmur.“ Ulpian. „Quod principi placuit, legis habet vigorem.“ Vergl. Dureau de la Malle, économie politique des Romains II, 435.

Digitized by Google

und Brotspenden (congiaria, largitiones) an die ärmern Volksclassen, wie denn bereits Augustus 200,000 Bürger ernährte und jährlich dafür etwa 24 Millionen Livres verwendete [1003]), unentgeltliche Anstalten für die Bequemlichkeit und das Vergnügen der Hauptstadt, endlich mehr und mehr aus Feigheit und Diplomatik üblich werdende Zinse (Tribute) an die den Waffen der Römer unzugänglichen Fremden (Barbaren), von welchen überdies ganze Schaaren unter den Fahnen des Reichs dienten. Betrug auch durchschnittlich das jährliche Einkommen unter Augustus [1004]) etwa vierzig Millionen Pfund Sterling oder 240 Millionen Thaler (350 Millionen Livres), es genügte etliche Menschenalter später den wachsenden Bedürfnissen nicht, für deren einstweilige Bestreitung der haushälterische Vespasianus ungefähr 2,000 Millionen Thaler für nothwendig erklärte [1005]). Zwar bestritten die in Italien und außerhalb desselben vorhandenen Freistädte (Municipien) die Verwaltung aus eigenen Mitteln, aber auch diese Hülfsquelle versiegte bald, indem bereits Tiberius ihre alten Immunitäten und Einkünfte nahm [1006]) und dadurch einen Weg bezeichnete, welchen die Nachfolger nur zu willig für die Minderung ihrer Finanzverlegenheiten betraten. Um daher die Staatskasse, oft eine mit dem geraubten Gut unschuldiger Bürger befleckte Räuberhöhle [1007]), zu füllen, mußten selbst wohlgesinnte Regierungen nach Vespasianus' Vorgange die alten Steuern verdoppeln und neue beifügen. Diesen gehören neben andern an die Urin-, Cloaken-, Abtritts- und Buhldirnensteuer

---

1003) S. tab. Ancyr. und Dureau de la Malle II, 404.

1004) Nach Gibbon I. c. 5. und Dureau de la Malle II, 406. Hegewisch S. 219.

1005) Sueton. Vespasian. c. 16. 40 Milliarden Sestertien = 10 Milliarden Livres. Dureau de la Malle II, 435.

1006) Sueton. Tiber. c. 49.

1007) Plin. paneg. c. 36. „spoliarium civium, cruentarumque praedarum sacvum receptaculum."

Digitized by Google

(vectigal urinae, cloacarium) [1008]), die Gewerbsabgaben der Handwerker, Künstler, Krämer, Kaufleute (vectigal artium) [1009]), selbst der Last- und Waarenträger (geruli, saccarii) [1010]), die Gefälle von Bergwerken, Marmorbrüchen, Ziegel- und Töpfererde, die schon in der Republik erhobene Viehsteuer, welche auch auf wandernde Rinder- Schaaf- und Ziegenheerden gelegt wurde (scriptura), und die Trinkwassersteuer (vectigal formae, ex aquaeductibus).

Die staatsrechtliche Stellung der Provinzen wirkte allmählig zu Gunsten des decentralisirenden oder föderalistischen Princips in Folge von drei schrittlings ausgebildeten Einrichtungen. Erstens nämlich entfernte die Zunahme der Steuern, die zügellose, nur von guten, eben nicht häufigen Regierungen beschränkte und bestrafte Verwaltung der Statthalter die Provincialen mehr und mehr von dem Mittelpunkte und weckte das Gelüste nach Ablösung von einem Reiche, welches nur Lasten, nicht Vortheile brachte. Zweitens trug für dieselbe Richtung die häufige Verleihung des Bürgerrechts bei, welches anfangs unter Augustus mit Maß, später nicht sowohl aus politischen denn financiellen Gründen mit steigender Leichtfertigkeit bald geschenkt, bald verkauft wurde. So zählte man unter Augustus vier Millionen, unter Claudius bereits fünf Millionen neunhundert vier und

---

1008) Sueton. Caligula c 40. „ex capturis prostitutorum.“ Alexander Severus hob dieses, wie er glaubte, unschickliche Einkommen für den Fiscus auf. Lamprid. Alex. Sev. c. 24.

1009) Lamprid. Alex. Sev. c. 24. „Braccariorum (Hosenschneider), linteonum (Linnenfabrikanten), vitriariorum, pellionum, plaustrariorum (Sattler), argentariorum, aurificum et caeterarum artium vectigal pulcherrimum instituit.“ — Siehe über das Steuerwesen unter den Cäsaren Dureau de la Malle II, 430 sqq. und Burmann, de vectigal. pop. Rom.

1010) Sueton. Calig. c. 40. „ex gerulorum diurnis quaestibus, pars octava.“

Digitized by Google

achtzig tausend Römische Bürger [1011]), und beobachtete diese verschwenderische Austheilung der in ihrem Werth tief gesunkenen Civität so hartnäckig, daß Caracalla sogar den Plan hegte, alle Unterthanen in Römische Bürger umzuwandeln, damit die Entrichtung des Erbschaftenzwanzigstels (vicesima hereditatum), von welcher die Provincialen natürlich befreit waren, den immer leeren Staatsschatz einigermaßen füllen könnte [1012]). Dabei bildete sich jedoch kein eigentlicher Mittelstand aus; in den Provinzen wie in Italien herrschte der Geldadel vor, welcher namentlich den Grundbesitz wenigen Magnaten überlieferte. Die Hälfte der Landschaft Africa gehörte z. B. sechs großen Eigenthümern, welche Nero's Habgier alsbald durch Hinrichtung beseitigte [1013]). In diesen begünstigten Reichen lag daher, da Ehrgeiz und Gewinnsucht vereinigt handelten, ein neuer Keim der auflösenden, die Reichseinheit bekämpfenden Kraft. Auch die unregelmäßige Stiftung von zuchtlosen Veteranencolonien, welche seit Nero oft aus vielartigem, gemischtem Volk bestanden, wirkte, besonders in Italien, für die Abnahme des Ackerbaues und der Gewerblichkeit; gleichzeitig wuchs aber die Armuth [1014]). Drittens unterhielten und verstärkten die vielfach in den Provinzen, besonders Gallien, Spanien und einem Theile Germaniens gestifteten Municipien und Colonien den Isolirungstrieb, ja, verpflanzten

---

1011) Tacit. ann. XI, 25. Vgl. Dureau de la Malle I, 327.

1012) Dio Cass. LXXVII, 9. „οὗ ἕνεκα (aus Habgier) καὶ Ῥωμαίους πάντας τοὺς ἐν τῇ ἀρχῇ αὐτοῦ — ἀπέδειξεν."

1013) Plin. h. n. XVIII, 7. „*Latifundia perdidere Italiam*, iam vero et provincias. Sex domini semissem Africae possidebant, cum interfecit eos Nero princeps."

1014) Tacit. annal. XIV, 27. „Non enim, ut olim, universae legiones deducebantur cum tribunis et centurionibus et suis cuiusque ordinis militibus, ut consensu et caritate Remp. efficerent; sed ignoti inter se, diversis manipulis, sine rectore, sine affectibus mutuis, quasi ex alio genere mortalium repente in unum collecti, numerus magis quam colonia."

Digitized by Google

Bürger- und Gemeindesinn in demselben Grade nach der Fremde, in welchem Italien dafür erkaltete. Gemeindegut (patrimonium), ziemlich selbständige Verwaltung durch gewählte Obrigkeiten (Decurionen u. s. w.), und mannichfaltige Vorrechte hatten den Sturz der Republik überlebt, selbst unter den wildesten Wechseln der Militärherrschaft einen Boden behauptet, welchen erst, wie sich zeigen wird, Dioeletianus aufzulockern wußte [1015]). Dies konnte jedoch nur langsam und unvollständig geschehen, weil die beträchtliche Zahl der Municipien und Colonien den Umsturz erschwerte; Gallien z. B. hatte allein hundert dreizehn bis hundert funfzehn Städte oder bürgerliche Gemeinwesen. — Während dergestalt mit dem Wesen der überlieferten Einrichtungen das Reich alterte, gleichsam für den Verfall und die auflösende Grundkraft (Deconcentrirung) arbeitend, hatten zwei Urstoffe einer neuen staatlichen und sittlich-religiösen Welt allmählig vollere Entfaltung gewonnen.

§. 63. Das Germanen- und Christenthum.

Die Germanen, trotz der Stammesreinheit, welche keine Mischung kennt, in viele, bald nach Oertlichkeit, z. B. Bructerer, Brookmänner (Bewohner von Niederungen), bald nach Lebensart, Waffen und andern Merkmalen der innern Entwicklung, z. B. Sueven (Schweifende), Sachsen (die Sax, das Messer Führende), benannte Völkerschaften zersplittert, vom Böhmischen Waldgebirge und Mainfluß bis jenseit der Ostsee im südlichen Schweden (Scandinavia) und Norwegen (Nerigon), vom Rhein bis zur

1015) S. Hegewisch S. 324 ff. Roth, de re municipali Romanorum libri duo, 1801. Garzetti, della condizione d'Italia sotto il governo degli Imperatori Romani, 1836. §. 10 — 26. Dureau de la Malle (welcher hier nicht gehörig die Zeiten unterscheidet) I, 333. II, 337. 345. Raynouard, Geschichte des Municipalrechts in Frankreich unter der Römischen Herrschaft und unter den drei Dynastien, übersetzt von Emmermann, 2 Bände, 1830.

Digitized by Google

Weichsel ausgebreitet, haben viele Menschenalter lang den Mangel gemeinsamer Verfassung und Volkseinheit durch Bürgerfehden, Bundesgenossenschaft mit Rom und Römischen Söldnerdienst gebüßt. Jedoch bereitete steigende Gefahr, welche innere und äußere Feinde brachten, einzelne Völkerschaften durch zeitliche Waffenbündnisse (Heermannien) zu dem größern und stärkern Kreise bleibender Völkerbünde vor. Denn aus Marbods Marcomannischem, Hermanns Cheruskischem, des Claudius Civilis (70 n. C.) Batavischem Verein gingen dauernde Völkerverbindungen, Heermannien nach größerm Styl, in dem Maße hervor, in welchem seit Benutzung der von den Römern eröffneten Bergwerke eiserne Waffen die Kriegskunst vervollkommneten, und der Haß gegen Rom eine nationale Leidenschaft wurde [1016]). Also treten bereits um die Mitte des dritten Jahrhunderts vier feste Völkermassen (Eidgenossenschaften) hervor, welche dem zerrissenen, schwachen Stillleben der einzelnen Glieder Ziel setzen. Im Norden nämlich zwischen der Eider und dem Niederrhein bildeten Chaucen, Angrivarier (Engern), Bructerer, Sachsen, anfangs von der Trave bis zur Elbe ausgebreitet, dann mit den im Schleswigischen seßhaften Angeln (Cimbern?) verbunden, und andere kleine Küstenvölker den nach der Nationalwaffe, einem kurzen Schwert (sahs, sax) benannten Sachsenbund [1017]). Raubfahrten

---

1016) Hülfsschriften. Wersebe, über die Völker und Völkerbündnisse des alten Teutschlands, 1826. Wilhelm, Germanien, 1823. Mannert, Geographie Theil 3. Luden, Geschichte des Teutschen Volks, erster Band. Zeuß, die Deutschen und die Nachbarstämme (ein gelehrtes, nur zu hypothesenreiches Buch). von Lebebur, das Land und Volk der Bructerer, 1827. Justus Möser, Osnabrückische Geschichte, 1780, 2 Bände; der dritte Band 1824.

1017) Ptolemäus II, 2. nennt zuerst die kleine Völkerschaft der Sachsen. „ἐπὶ τὸν αὐχένα τῆς Κιμβρικῆς Χερσονήσου Σάξονες." Witichind, annal. I, 630 (Meibohm): „cultelli enim eorum lingua *saks* dicuntur." Die in Heidelberg befindliche Kaiserchronik f. 3. meldet:

Digitized by Google

zu Wasser und Lande, wilde Tapferkeit, welche im anhaltenden Kriege der von den Freien erwählte Feldhauptmann, Herzog, bei gewöhnlichen Fällen der Gaurichter (Graf) leiteten, bezeichneten das Gepräge dieser besonders auf Nord-Germanien zurückwirkenden Völkermasse. Der nordwestliche (niederrheinische) Bund der Franken (frechen, fraken, kühnen? [1018]) enthielt die alten Cherusker (Harzbewohner), Tenchterer, Usipeter, Chamaver (zwischen Harz und Weser), Chatten (Hazzi später) theilweise, Sicambrer (Siegbewohner), Attuarier (an der Lippe) und Tubanten (in der Grafschaft Mark). Die Franken, Nebenbuhler der östlichen Sachsen, drängten frühzeitig (237—244) vom Niederrhein nach dem Belgischen Gallien vor,

---

„Von den mezzern wassen
Sin sie noch geheizen Saxen."

Eben so das Annolied S. 101. und Godofred. Viterb. (welchem häufig die Kaiserchronik folgt) XV. p. 253. bei Struve, germ. script. tom. II.

1018) Der Name ist wohl gleichlautend mit German (Kriegsname), wie man bekanntlich nach Tacitus Germ. c. 2. die spätern Tungri genenüber den Galliern hieß. (Vergl. Gerlach.) Damit stimmt auch Procop. b. vand. I, 3. p. 319. (Niebuhr): „Βανδίλοι — ἐς Γερμανούς τε, οἳ νῦν Φράγγοι καλοῦνται, καὶ ποταμὸν Ῥῆνον ἐχώρουν." I, 3. p. 325. bell. Gothic. I, 12. Agathias hist. I. 2. „εἶεν δ' ἂν οὗτοι (Φράγγοι) οἱ πάλαι ὀνομαζόμενοι Γερμανοί." Auch das Trojanische Mährchen der Kaiserchronik hält den Rhein als Ausgangspunkt der Franken fest:

„Franke gesaz mit den sinen
Nider bime rine.
den Rin hete er vur daz mere
da wuxen alle frenkese here."

Vopiscus, Aurel. c. 7. erwähnt von den Römern die Franken zuerst. „Idem (Aurelianus) apud Maguntiacum trib. legionis sextae Gallicanae *Francos* irruentes, cum vagarentur per totam Galliam, sic adflixit, ut trecentos ex his captos, septingentis interemptis, sub corona vendiderit." Francia bei Auson. Mosella v. 434.

„Accedent vires, quas Francia, quasque Chamaves,
Germanique tremant."

Digitized by Google

und besetzten gemach den Landstrich zwischen der Diemel, Maas, Mosel, Schelde und dem Main, durchzogen (263) mit einer Schaar Gallien, überstiegen das Pyrenäengebirge, plünderten Tarragona und kehrten sonder Gefährde nach den Rheinlanden zurück. Die Hauptwaffe dieses kecken Kriegervolkes bildete neben dem Speer (Pfriem) der Streitkolben (Franciska); eine gewisse Schlauheit im Abschluß leicht gebrochener Verträge machte bei dem gleichartigen Wesen der Römischen Diplomatik Unterhandlungen fast unmöglich [1019]). Im Südwesten, am Oberrhein, bildeten alt-Suevische und im spätern Elsaß ansässige Völkerschaften, wie die Vangionen, Remeter, Vindelicier, einzelne Schaaren der Chatten und in der decumatischen Markung zerstreut wohnhaften Celten als Alemannen (Alamannen, d. h. Angehörige verschiedener Mannien) [1020]) einen durch treffliche Reiterei und ungestüme Tapferkeit des Fußvolks ausgezeichneten Bund, welcher im Norden durch die Lahn von den Franken getrennt die Lande zwischen dem Neckar und Main, der Donau und dem Rhein besetzte, und zuerst am Main mit

---

1019) Vopiscus, Proculus c. 13. „Francis familiare est ridendo fidem frangere.“

1020) Ueber den Namen dieser mächtigen Völkermasse (gens populosa bei Aurel. Victor de Caesar. 21.) vergl. besonders Asin. Quadratus (um 250) bei Agathias hist. I, 6. „οἱ δὲ Ἀλαμανοὶ — ξύγκλυδές εἰσιν ἄνθρωποι καὶ μιγάδες, καὶ τοῦτο δύνανται αὐτοῖς ἡ ἐπωνυμία.“ Grimm erklärt Alamanni durch ala und manna (homines) d. i. ganze, rechte Männer, eine Deutung, welche allerdings dem vorherrschenden Kriegerstolz der alt-Germanischen Völkertaufnamen (Franken, Sachsen, Gothen u. s. w.) gut entspricht. Dieses stolze Selbstgefühl tritt auch in der Kaiserchronik hervor, welche f. 3. bemerkt:

„Von dem berge Swero·
Sint si alle geheizen Swabe·
Ein lût (volk) zu rate vollen gut·
Sie sint ouch redespreche (beredt) gnuc·
Die sich dikke des virnamen·
Daz sie gute recken wæren.“

Vergl. das Annolied S. 101.

Digitized by Google

den Römern unter Caracalla (213) zusammenstieß [1021]). Den weit verzweigten Ostbund der Gothen (Tüchtigen), welchem neben andern Heruler, Rugier, Turcilinger, Vandalen, Gepiden, beitraten, und Rom, nach dem ersten Zusammenstoß (180) schwer bedrängt, Dacien überlassen mußte (274), begränzten um den Ausgang des dritten Jahrhunderts gen Morgen der Pruth (später der Don), gen Mittag die Donau, im Norden die Karpathen und gen Abend die Theiß. Der Dneper (Boristhenes) trennte gemach die zwei Hauptmassen, Westgothen (Thervinger) in der heutigen Moldau und Wallachei, und Ostgothen (Greuthinger). — Andere, zum Theil zahlreiche und streitbare Germanenvölker blieben gesondert, wie die Friesen an der Nordküste, die Longobarden an der untern Elbe, die Burgunder (Burgundionen) hinter dem östlichen Rücken der Alemannen [1022]), und in der Mitte Germaniens die vielleicht aus Hermunduren und einzelnen Cheruskerschaaren erwachsenen Thüringer.

Einfach und ziemlich gleichartig war die durch Herkommen überlieferte Verfassung der Germanen. Sie gehorchten im Frieden den durch die Landsgemeinde erwählten Gauvorstehern (Grafen) als Richtern und Ordnern der öffentlichen Angelegenheiten, im Kriege daneben für die Dauer der Feindseligkeiten erkorenen Herzogen oder Feldhauptleuten. Waren diese lebenslänglich, wie seit der Mitte des vierten Jahrhunderts bei den Ostgothen, so hießen sie Könige,

---

1021) Aurel. Victor c. 21. „Caracalla Alamanos — prope Moenum devicit.“ Anders Dio Cass. LXXVII, 14. Die gefangenen Weiber der Κέννοι (Sennen, Sennonen) und Alemannen (Ἀλαμβαννοί) tödteten sich und ihre Kinder.

1022) Vergl. Procop. bell. Goth I, 12. „μετὰ δὲ αὐτοὺς (Franken) ἐς τὰ πρὸς ἀνίσχοντα ἥλιον Θόριγγοι βάρβαροι, δόντος Αὐγούστου πρώτου βασιλέως, ἱδρύσαντο (Cherusker). καὶ αὐτῶν Βουργουζίωνες οὐ πολλῷ ἄποθεν πρὸς νότον ἄνεμον τετραμμένοι ᾤκουν, Σουάβοι (Suabi, Suevi) τε ὑπὲρ Θορίγγων καὶ Ἀλαμανοὶ, ἰσχυρὰ ἔθνη.“ Vergl. Gerlach zur Germania des Tacitus S. 237.

Digitized by Google

welche man ohne feste Erbfolge aus einzelnen, waffenberühmten Kunnen oder Geschlechtern nahm. Diese Stellung hatten z. B. bei den Ostgothen die Amaler (Fleckenlosen), bei den Westgothen die Balthen (Kühnen), bei den Vandalen die Asdinger (Heldenrichter) u. s. w. Jeder Freimann (Wehrmann, Arimann) war wehrpflichtig und diente auf eigene Kosten im Heerbann; er besuchte die Landsgemeinde, welche Herzoge, Grafen (Oberrichter des Gaues) und Unterrichter (Centenere später) für den Bezirk erwählte, über Krieg, Frieden, Bündnisse, Verträge, Aufnahme des jungen Germanen unter die Wehrmänner entschied; er besaß Schöffenbarkeit oder die Befugniß, unter dem Vorsitz des Grafen auf öffentlicher Dingstätte das Recht zu finden, endlich in der Regel ein eigenthümliches Hofgut (Allod), welches durchschnittlich einer Mannie oder Verbindung von hundert Hausgenossenschaften angehörte. Dieser folgte als größerer Kreis die Mark, letzterer der Gau. Neben der Landwehr galt seit unvordenklichen Zeiten die Gefolgschaft, deren Führer Belohnungen, Strafen, Rang- und Dienststufen unter die Genossen (Gesellen) vertheilte. In diesen gegliederten Kriegsgesellschaften lag der Keim des Waffenadels, welcher nach dem Sturz des Römerreichs in schärfern Zügen hervortritt. Priester als Stand fehlten; in dem Familienkreise verrichtete der Hausvater die Opfer, Gebete und heiligen Handlungen; ein erwählter Nationalpriester [1023]) überwachte die Ordnung der Volksversammlung und des Feldlagers, sprach Todesstrafen und bürgerliche Bußen aus im Namen des Gottes, dessen Bild nicht selten dem Heere vorgetragen wurde. Die Volksreligion, besonders an den Allvater Odin (Wodan) geknüpft, lehrte vornämlich Todesverachtung und Glauben an Unsterblichkeit, pflegte das Gefühl für Ehre und Redlichkeit durch Ausschluß der Schuldigen von dem Gottesdienst und der Landsgemeinde. Seher und Seherinnen,

1023) „Sacerdos civitatis" bei Tacitus Germ. c. 10.

Digitized by Google

Sänger. (Scalden bei den Nordländern), welche Thaten der Helden feierten, Schlachtlieder (Warlieder), Beutegier, bei weiblicher Zucht und Sittenstrenge ungeschwächte Gesundheit und Leibeskraft nährten die immerdar gespannte, buntem, gefahrvollem Abentheuer nachjagende Kriegslust. — Die Gemüthsart der Germanen, aus vielen einzelnen Zügen erkennbar, deutet eben durch die Widersprüche auf ein Volk hin, das weltgeschichtlicher Bestimmung entgegenreift. Kühn beim Anblick der Gefahr, feig auf der Flucht, der persönlichen und völkerschaftlichen Freiheit ergeben, der nationalen widerstrebend, bis zum Uebermaß eifersüchtig auf Rechtsame und Ansprüche der Völkerschaft, des festern (compactern) Bundes, gleichgültig gegen die Forderungen der Gesammtheit, bescheiden im häuslichen Kreise, stolz gegen die Fremde, treu dem Wort wider Feind und Freund, oft betrogen, dennoch an Redlichkeit glaubend, unbekümmert um die Zukunft, nur in der Gegenwart und Vergangenheit lebend, Allen vertrauend in gemeinsamen Nöthen wie sich selber und deshalb unbesiegbar, oft grausam und blutdürstig, jedoch nur im Feuer des Zornes und als Feind, weniger zugänglich dem Golde und Silber, als der Freundlichkeit und Schmeichelei, im Kriege tapfer bis zur Tollkühnheit, im Frieden faul, dem Trunk und Spiel ergeben, — so etwa geartet rechtfertigt der Germane die Besorgnisse seines bewundernden Kenners Tacitus um Rom und die Herrschaft desselben [1024]).

Von einer andern Seite her, der sittlich-religiös-geistigen, trat Rom und der gesammten alterthümlichen Weltordnung die Gefahr des Christenthums näher. Es hatte, ausgehend von dem Glauben an Gott, welcher allein

---

1024) Tacit. Germ. c. 23. „Si indulseris ebrietati, suggerendo quantum concupiscunt, haud minus facile vitiis quam armis vincentur.“ c. 33. „Manent quaeso, lautet der patriotische Römerfluch, duretque gentibus si non amor nostri, at certe odium sui; quando urgentibus imperii fatis, nihil iam praestare fortuna maius potest, quam hostium discordiam.“

Digitized by Google

durch möglichste Reinheit und Tugend verehrt werden könne, Unsterblichkeit und Christus, den Sohn und Gesandten des Herrn, alle Schranken einer national befangenen, örtlich beschränkten Religion abgestreift, selbst die anfangs vielfach hemmenden Bezüge auf das Judenthum theils beseitigt, theils verschmolzen, und dadurch die Anweisung auf das gesammte Menschengeschlecht gleichsam als Feldzeichen und Inschrift seines erobernden Paniers ausgesprochen. Unbekümmert um den weltlichen Staat, dessen mehr und mehr verwitterte, abgelöste Bruchstücke von selbst der geistlichen Weltgemeinde anheimfielen [1025]), unter den häufigen Verfolgungen standhaft und durch den Abglanz der Blutzeugen (Martyrer) im Streben nach leidendem Heroenthum bestärkt, hatten die Christen nach dem Vorbild ihrer ersten, mit dem Fall Jerusalems (70) in die Fremde getragenen Gemeinde überall, wo sie sich niederließen und Raum gewannen, in der Gesellschaftsverfassung dem Grundsatz brüderlicher Gleichheit gehuldigt, und dadurch auch eine Schirmstätte wider die schmähliche Willkührherrschaft vieler Imperatoren und kleinerer Machthaber gefunden. Bis zum Ende des zweiten Jahrhunderts behaupteten die Christgläubigen diesen gemeinheitlichen oder democratischen Grundzug. Denn die Gesammtheit übte das Wahlrecht der Beamten aus, von welchen die Aeltesten (πρεσβύτεροι) über Sittlichkeit und Ordnung wachten, alle Gegenstände der Berathung vorläufig erörterten, die auswärtigen Angelegenheiten als Gesandte, Wortführer, Briefsteller leiteten, gewöhnlich sieben Pfleger (Helfer, Diaconen) und Pflegerinnen (Diaconissen) die Kranken- und Armenpflege besorgten und das Gemeindegut verwalteten [1026]), endlich

---

1025) „Nec alia res est nobis magis aliena quam publica; unam nobis rempublicam mundum agnoscimus." Tertullian. apolog.

1026) Vergl. 1 Timoth. III, 8. „διακόνους ὡσαύτως σεμνούς (δαῖ ἔχειν), μὴ διλόγους, μὴ οἴνῳ πολλῷ προσέχοντας, μὴ αἰσχροκερδεῖς."

Digitized by Google

der Bischof (Aufseher, ἐπίσκοπος), der Erste unter den Aeltesten, die Vorsteherschaft der Lehre, bald der Gemeinde überhaupt darstellte, im Namen derselben, später aus eigener Vollmacht, richterliche Gewalt in geistlichen Sachen übte, die Strafen schuldiger Mitglieder bestimmte von der mildesten Buße des Verweises an bis zur strengsten, dem Bann (Excommunication), welcher Ehebruch, Todschlag, Abgötterei traf, und den Missethäter von der Genossenschaft für immer oder kürzere Zeit ausschloß, endlich als Schiedsrichter nicht selten die Streitigkeiten der Angehörigen erledigte. Mit der räumlichen Ausbreitung des Christenthums, welches gen Osten über Edessa Armenien, Parthien, Persien, Indien, gen Westen von Rom aus Gallien, Spanien, gen Südwesten Africa ergriffen hatte, trat seit dem Ende des zweiten Jahrhunderts allmählig ein körperschaftliches Princip in die Gesellschaftsverhältnisse ein; die Beamten fingen an, nach dem Jüdischen Vorbild einen eigenen Stand (Loos des Herrn, κλῆρος, Clerus) zu bilden, welchem gegenüber die andern Gläubigen als Volk, Laien, Weltliche (λαικοί) erschienen, anfangs freiwillig, dann pflichtmäßig Erstlinge, Zehnten und weitere Mittel des Unterhalts steuerten. Die Entwicklung der körperschaftlichen (aristocratischen) Grundkraft wurde, obschon die Gemeinde noch bis zum Ausgang des dritten Jahrhunderts das Wahlrecht der Bischöfe neben den Aeltesten und Helfern behauptete, wesentlich gefördert durch das Wachsthum der bischöflichen Gewalt. Diese selber fand Stützen und Hülfsmittel in der geistlichen Weihe (Ordination)

Apostelgesch. VI, 3. ἐπισκέψασθε — ἄνδρας ἐξ ὑμῶν μαρτυρομένους ἑπτὰ πλήρεις πνεύματος καὶ σοφίας." Ueber den Bischof, der verschieden ist von den Presbyteren, s. Paulus an Titus, den Bischof von Creta, I, 5. „ἀπέλιπόν σε ἐν Κρήτῃ, ἵνα — καταστήσῃς κατὰ πόλιν πρεσβυτέρους, — εἴ τις ἐστὶν ἀνέγκλητος, μιᾶς γυναικὸς ἀνήρ, τέκνα ἔχων πιστὰ μὴ ἐν κατηγορίᾳ ἀσωτίας ἢ ἀνυπότακτα." — Der folgende Vers redet vom Bischof als einer Steigerung.

Digitized by Google

der Presbyteren und Diaconen (seit 250), welche letztere ein Jahrhundert später durch den Bischof gradezu ernannt wurden, in der Sonderung des höhern Clerus vom untern (maiorum, minorum ordinum clerici), der nach vier Graden die Thürsteher (Ostiarier), Vorleser (Lectoren), Teufelsbanner (Exorcisten) und Kirchendiener (Acoluthen) umfaßte, in größern Einkünften und gesteigerten Ehrennamen, z. B. Väter, papae, endlich in dem folgenreichen Diöcesan- und Metropolitansystem. Die von der Hauptstadt (metropolis) ausgegangenen Landgemeinden nämlich wurden mit ihren Sprengeln (Diöcesen) und Bischöfen (episcopi rurales, provinciales, χωρεπίσκοποι) durch die Rückwirkung des alten Colonialrechts so gestellt, daß die Erzbischöfe oder Metropoliten (archiepiscopi, metropolitae, episcopi primae sedis) den Landbischof einführten, dem geistlichen Gericht, welches über einen Bischof urthelte, vorstanden, seit dem Anfang des dritten Jahrhunderts die zuerst in Griechenland, bald im ganzen Morgenlande üblichen Provincialversammlungen (Synoden) einberiefen, die Gegenstände vorlegten, die Berathung leiteten und für Ausführung der Beschlüsse (canones, decreta) sorgten. Diese Synoden, öffentlich und vor dem Volk abgehalten, entwanden allmählig den Gemeinden die gesetzgebende, verwaltende und richterliche Machtbefugniß zu Gunsten der bleibenden Stellvertreter oder Bischöfe. Unter den Metropoliten selber hatten die von Rom für Italien und Gallien, die von Antiochien für Syrien, von Alexandria für Aegypten, durch Umfang des Sprengels und historische Bedeutsamkeit der Sitze den größten Einfluß gewonnen. Die gemäßigte Aristocratie der Kirchenverfassung entsprach im Allgemeinen dem tief gefühlten Bedürfniß stärkerer Einigung (Concentration), indeß die sittliche und wissenschaftliche Tüchtigkeit der meisten Bischöfe den gewählten Weg rechtfertigte, und etwanigem Argwohn der Gemeinden begeg-

Digitized by Google

nete [1027]). — Die dergestalt ziemlich fest gegliederte und wider Ausbrüche des zerbröckelnden, ultra-democratischen Princips gesicherte Christengemeinschaft wurde der entweder despotischen oder herrenlosen Ordnung des Römisch-Griechischen Alterthums um so verderblicher, je bestimmter hier die neue Religion in Nebensachen dem alten Cultus sich anschloß, und dort allmählig eine eigene, vielfach der antiken Bildung wiederum angenäherte Literatur entwickelte. Obschon in der ersten Rücksicht Taufe, Predigt und Abendmahl (Agape) ursprüngliche Früchte des christlichen Bekenntnisses seyn mögen, so weisen auf der andern Seite die abgestuften, den Eleusinien entnommenen Bußgrade, die mit dem dritten Jahrhundert beginnende Verehrung der Heiligen oder christlichen Heroen und ihrer wunderthätigen Gebeine (Reliquien) u. s. w. auf die Sinnbildnerei des bekämpften Heidenthums hin; ja, das Römische Duldungsgesetz, welches die Götter überwundener Völker und Landschaften dem heimischen Cultus einverleibt, tritt in Hadrianus' Tagen deutlich zu Alexandria hervor. „Die, so den Serapis verehren, lautet eine Briefstelle des Reisenden, sind Christen, und dem Serapis dienen solche, welche sich Christi Bischöfe nennen." [1028]). In wissenschaftlicher Beziehung haben die gelehrtesten und eifrigsten Wortführer des Christenthums

---

1027) Einzelne Hülfsmittel: Ziegler, Versuch einer pragmatischen Geschichte der kirchlichen Gesellschaftsformen in den ersten sechs Jahrhunderten, 1793; Planck, Geschichte der christl. kirchl. Gesellschaftsverfassung, 1803; Hüllmann, Ursprünge der Kirchenverfassung im Mittelalter, 1831.

1028) Hadriani epistola ad Servianum bei Vopiscus vit. Saturnini „Ipse ille patriarcha, fährt Hadrianus fort, cum Aegyptum venerit, ab aliis Serapidem adorare, ab aliis cogitur Christum. Genus hominum seditiosissimum, vanissimum, iniuriosissimum; civitas opulenta, dives, facunda, in qua nemo vivat otiosus. — Unus illis Deus nullus est; hunc Christiani, hunc Iudaei, hunc omnes venerantur et gentes."

Digitized by Google

bald absichtlich, bald wider Willen die Anschauungen und Grundbegriffe des von dem Neuplatonismus im dritten Jahrhundert gleichsam reformirten Heidenthums erneuert und dann bekämpft, während die Vertheidiger der untergehenden Weltordnung diese umsichtige Tactik in der Regel nicht wählten, sondern sich ohne hinlängliche Erforschung des Feindes mit fast thierischem Grimm in die Schlacht stürzten und daher sieglos blieben. Verglichen einem zusammenstoppelnden Celsus (um 150), über ernste Dinge stets witzelnden Lucianus, mystisch-dunkeln Plotinus (205 — 270) und Porphyrius (233—305), phantastischen Philostratus (um 230), welcher seinen wunderthätigen Apollonius von Tyana (50 — 90) als Heiland des Heidenthums verkündet, haben die Lateinischen und Griechischen Kirchenväter trotz des sprachlichen Schwulstes eine entschiedene Ueberlegenheit der Wissenschaft und des bestimmten, in klares Selbstbewußtseyn aufgenommenen Zweckes gezeigt. Justinus Martyr (st. um 165), Tertullianus (st. 220), Cyprianus (st. 258), Arnobius (st. 248), Minucius Felix, Tertullianus' Zeitgenosse, und Lactantius (st. um 300), die Griechen Clemens von Alexandria (st. 218) und Origenes (st. 253) führten das Christenthum größtentheils mit Erfolg in die Literatur ein und bemeisterten sich, die Streitfahne stets vor Augen, durch ausdauernden Fleiß und begleitenden Scharfsinn des von dem Alterthum überlieferten Gerathes [1029]). Wenn Männer von erleuchtetem Geiste und reiner Sitte, wie Tacitus und Plinius, den Gehalt und die Bedeutung des begonnenen religiös-intellectuellen Processes nicht würdigten, so liegt der Grund davon stellenweise in der weltbürgerlichen Richtung, dem Jüdischen Wiederschein [1030]) und absichtlich gewählten Stillleben

1029) Vergl. Bähr, die christlich-römische Literatur, 1836. und Hase, Lehrbuch der Kirchengeschichte §. 81—86, wo die einzelnen Hülfsschriften nachgewiesen werden.

1030) Tacit. annal. XV, 44. „Repressaque in praesens exitia-

Digitized by Google

des Christenthums, welches vielleicht noch keine geschlossene, in den Evangelien verkörperte Erzählung seines Ursprunges besaß, und eben deshalb durch den Argwohn gemeiner Sectirerei gesunde Naturen abschreckte.

Zweiter Abschnitt der Römischen Reichsgeschichte. Von Diocletianus bis auf Constantinus den Alleinherrscher (285 — 323). Entwicklung des Theilungsprincips und siegreicher Durchbruch des Christenthums.

§. 64. Die Waltung des Diocletianus.

Der senatorische Widerstand, in welchem die Trümmer und Zuckungen der alten Republik stellenweise hervortraten, war bis zur willenlosen Ohnmacht herabgesunken, die Centralkraft Italiens durch das wachsende Gegengewicht einzelner Provinzen gelähmt, die Militärmacht in Folge vieler in die Legionen aufgenommenen Fremden (Barbaren) bei noch gültiger Tapferkeit und kriegerischer Technik befestigt, endlich in haushälterischer Rücksicht der Anspruch des Fiscus auf ausschließliche Besitznahme des beweglichen und liegenden Eigenthums durch Gewohnheit, Gewalt und selbst Beihülfe der die Fürstenkasse als eine moralische Person feiernden Rechtsgelehrten ziemlich vollkommen ausgebildet, mithin in politischer, militärischer und finanzieller Beziehung die Grundlage einer wahrhaften Alleinherrschaft (Autocratie) vollendet. Die zerstreuten, bereits zugehauenen Steine dieses neuen, auf unbedingte Krongewalt und Theilung des Reichskörpers gerichteten Baues hat C. Valerius Diocletianus Jovius zusammengefügt, und die Beendigung des Werkes den Nachfolgern, insonderheit dem christ-

---

bilis superstitio rursus erumpebat, non modo per Iudaeam originem eius mali, sed per urbem etiam, quo cuncta undique atrocia aut pudenda confluunt celebrantarque."

lichen Constantinus, überlassen. Dunklen, nicht einmal freien Herkommens, weniger durch Muth und feldherrliche Gaben denn schlaue, die Verhältnisse wahrnehmende und für den stachelnden Ehrgeiz benutzende Gewandtheit und Menschenkenntniß gehoben, stolz, wie die meisten Emporkömmlinge gegen Höhere, leutselig den Niedern, verhältnißmäßig mild und ohne brutale Leidenschaften [1031]), so geartet, beseitigte Diocletianus (Diocles) die letzten unabhängigen Senatoren durch Hochverrathsprocesse [1032]), entzog Rom den Mittelpunkt der Regierung, welche auf verschiedene Residenzen überging, schuf nach morgenländisch-Persischem Vorbild einen prunkvollen, von zahlreichen, mannichfaltig abgestuften Reichs- und Palastdienern umgebenen Hofstaat, welcher die fortan geheiligte Hoheit (numen, sacra Maiestas) des mit dem Diadem, Seiden- und Purpurkleidern gezierten Herrn (dominus) und Augustus umgab und an Ehrerbietung mit den zur Audienz (adoratio) vorgelassenen Unterthanen wetteiferte [1033]), vermehrte bei wachsenden Bedürfnissen der Hofhaltung und Dienerschaft die Grund- (indictio) und Gewerbsteuer (lustralis collatio), deren Last die Provinzen fast erdrückte [1034]), be-

---

1031) Eutrop. IX, 26. „Diocletianus moratus callide fuit, sagax praeterea et admodum subtilis ingenio, et qui severitatem suam aliena invidia vellet explere. Diligentissimus tamen et sollertissimus princeps.“ Aurel. Victor de Caesaribus c. 39. gibt den Grund der Hoffahrt an: „compertum habeo, humillimos quosque, maxime ubi alta accesserunt, superbia atque ambitione immodicos esse.“

1032) „Fictis criminationibus lumina senatus delevit.“ Lactantius de mortibus persecut. c. 8. Vergl. Gibbon II. c. 13.

1033) Eutrop. IX, 26. „Imperio Romano primus regiae consuetudinis formam magis, quam Romanae libertatis invexit; adorarique se iussit, cum ante eum cuncti salutarentur.“ Aurel. Victor de Caesar. c. 39. „quippe qui primus ex auro veste quaesita, serici ac purpurae gemmarumque vim plantis concupiverit.“ Vergl. Spanheim de usu numismatum, diss. 12.

1034) Aurel. Victor de Caesar. c. 39. „parti Italiae invectum

Digitized by Google

stimmte, der aus den erhöheten Auflagen fließenden Theurung zu begegnen, eben so willkührlich als unklug (303) ein Maximum für Lebensmittel und Arbeitslohn [1035]), zerstörte endlich, theils durch Noth der äußern Gefahren, theils irrige Grundsätze dahin getrieben, den bereits vielfach untergrabenen Begriff der Reichseinheit, an deren Stelle getrennte Verwaltungen traten. Seitdem nämlich der rohe, aber streitbare Bauernsohn, M. Aurelius Valerius Maximianus (Herculius), für die westlichen Lande zum Mitregenten (Augustus) ernannt (1. April 286), den furchtbaren Aufstand der Gallischen Bauern (Bagauden [1036]) unter Aelianus und Amandus durch überlegene Waffengewalt und Kriegskunst erdrückt (287), Burgunder, Alemannen und Franken aus Gallien vertrieben und von Rhätien her glücklichen Einfall in die Alemannenmarkung bis Günzburg an der Donau (transitus guntiensis) unternommen hatte (288), wurde das Theilungsprincip als vom Erfolge empfohlen weiter ausge-

---

tributorum ingens malum. — Pensionibus *inducta lex nova.*" Lactant. de M. P. c. 7. „Adeo maior esse coeperat numerus accipientium, quam dantium, ut, enormitate *indictionum* consumtis viribus colonorum, desererentur agri et culturae verterentur in silvam." Vergl. Hegewisch S. 295 ff.

1035) Edictum de pretiis rerum bei Haubold-Spangenberg, monumenta legalia nr. 67. Lactant. de M. P. c. 7. „legem *pretiis rerum venalium* statuere conatus est." Eben so Robespierre.

1036) Eutrop. IX, 20. „Cum tumultum rusticani in Gallia concitassent, et factioni suae *Bacaudarum* nomen imponerent, — Maximianum Herculium Caesarem misit, qui levibus proeliis agrestes domuit." Der Aufruhr, Folge des Elends und der Beamtenplackereien, auf Fußvolk und Reiterei gestützt, brachte schreckliche Verwüstungen. Mamertin. panegyr. c. 4. „militares habitus ignari agricolae appetiverunt; aratorem peditem, pastor equitem, hostem barbarum suorum cultorum (h. e. arvorum) rusticus vastator imitatus est." Die Celtische Wortwurzel ist entweder *bagat*, turba, Hause, oder *bagan*, rusticus, womit vielleicht *ambackt* (Gefolge der Großen aus Schutzbefohlnen, Clienten, bei Cäsar, b. g. VI, 15. „ita plurimos circum se *ambactos* clientesque habent) zusammenhängt.

Digitized by Google

dehnt. Dafür sprachen überdies die wachsenden Angriffe der Fremden, innere Unruhen und Empörungen. Also ernannte Diocletianus, von der Hauptstadt Nicomedia aus den seiner persönlichen Obhut vorbehaltenen Orient neben Thracien überwachend, den im Perserkriege bewährten C. Galerius Armentarius (Hirten) zum Schwiegersohn und Reichsgehülfen (Cäsar) für die Illyrischen Provinzen, oder Illyrien und die Donaulande, übergab Maximianus, als Herr des Westens von der Residenz Mailand (Mediolanum) aus auf Italien, Africa und die Inseln beschränkt, dem Eidam und Reichsgehülfen (Cäsar) Constantius Chlorus (dem Blassen) aus Dardanien, Enkel des zweiten Claudius, die Verwaltung [1037]) Galliens, Spaniens und Britanniens (1. März 292). Wiederum rechtfertigte einen Grundsatz, welcher den Lebensnerv der Reichseinheit bedrohete, der glückliche Ausgang. Denn Constantius gewann das zehen Jahre lang durch aufrührerische Statthalter (Carausius st. 294, Allectus st. 296) entfremdete Britannien (298), überwand bei Langres (Lingones) und Windisch (Vindonissa) nach hartnäckiger Gegenwehr die über den Rhein, dermalen des Reichs Gränze, zurückgetriebenen Alemannen, indeß Diocletianus das zwieträchtige Aegypten beruhigte (297) und Galerius die Perser schlug (297). Ein glänzender Triumph (303) zeigte der alten, lange vergessenen Hauptstadt Rom die Wiederherstellung des Friedens. Aber die unkluge und strenge Verfolgung der Christen (303), deren Loos in Gallien, Spanien und Britannien Cäsar Constantinus milderte, regte einen Zündstoff auf, dessen versengender Kraft Diocletianus, überdies von Krankheit geschwächt,

1037) Aurel. Victor de Caesar. c. 39. „Et quoniam bellorum moles acrius urgebat, quasi perdito imperio, cuncta, quae trans Alpes Galliae sunt, Constantio commissa; Africa Italiaque Herculio; Illyricique ora adusque Ponti fretum, Galerio; cetera Valerius (Diocletianus) retentavit.“

Digitized by Google

durch freiwillige Abdankung (1. Mai 305) entging, um den Abend eines thatenreichen Lebens in der Abgeschiedenheit des Dalmatischen, von Gärten und Palästen (bei dem heutigen Spalatro) verschönerten Salona (st. 313) zu vollbringen. Ungern folgte Maximianus dem Beispiel des Freundes und Amtsgenossen [1038]).

Ueberblickt man die wissenschaftlich-künstlerische Bildung des Römischen Reichs in einem Zeitalter vielfach kriegerischen Ruhms, so tritt hier mehr und mehr entschiedene Ohnmacht hervor. Die gelehrten Schulen, z. B. in Lyon (Lugdunum), Autun (Augustodunum), Besançon (Vesontio), Narbonne (colonia Narbonensis), Marseille (Massilia), stehen verödet und erwarten umsonst Wiederherstellung [1039]), die Geschichtschreibung ist entartet zu einem wüsten, gedankenlosen Sammeln einzelner Nachrichten, die Beredsamkeit, schwülstig und kernlos, schmeichelt, wie die Lobredner (panegyrici) Mamertinus, Eumenius und Andere beweisen, den jeweiligen Machthabern, die Philosophie lebt in den Wolken des neuern Platonismus und führt aus neblichter Höhe Krieg mit dem Christenthum; selbst die Baukunst verliert, wie die Trümmer des Diocletianischen Palastes zeigen, alles Ebenmaaß, und sucht dafür Ersatz in colossalen Räumen und Verhältnissen. Mit der Ueppigkeit der Reichen, welche oft durch Raub und

---

1038) Aurel. Victor de Caesar. c 39. „curam reip. abiecit, eum in sententiam Herculium aegerrime traduxisset. Nobis excellenti natura videtur ad communem vitam, *spreto ambitu*, descendisse." Die Christenverfolgung war übrigens die natürliche Reaction des durch die letzten Siege verstärkten Selbstvertrauens der Heidenwelt. Nur ungern gehorchte Diocletianus dem besonders von Galerius und Maximianus gegebenen Anstoß. Die sogeheißene *aera martyrum* oder *Diocletiani* vom 29. August 284 bezieht sich auf provisorische Christenbedrängniß, welche bald verschwand, jedoch im geheimen bis zum endlichen Durchbruch fortglimmte. Vergl. Gibbon II. Cap. 16.

1039) Eumen. oratio pro instaur. scholis c 4.

Digitized by Google

Trug, bald als Krieger, bald als Beamte Schätze erworben haben, steigen Elend und Armuth der Völker bis zur Höhe verzweifelnden Aufruhrs, seit vier Hofhaltungen, prunkvolle Feste und Umzüge [1040]), Schaaren höherer und unterer Dienerschaft, endlich fast ununterbrochene Fehden das Bedürfniß neuer oder gesteigerter Steuern herbeigeführt haben. Gemeinsinn und Bürgerstolz sind fast erloschen; morgenländisches Hofgepränge und eine feste, gegliederte Kette der Beamten und Heerbefehlshaber vergönnen auch nicht den Schatten bürgerlicher Selbständigkeit, während sich die Provinzen dem Begriff des Reiches mehr und mehr entfremden.

§. 65. Die Entwicklung des Theilungsprincips bis zur Constantinischen Alleinherrschaft (305 — 323).

Ungleich schalteten die beiden zur Nachfolge erhobenen Augusten des Westens und Ostens. Während nämlich dort, über Gallien, Spanien und Britannien gebietend, Constantius Chlorus, milde und versöhnlich, durch kluge Tapferkeit die äußern Feinde abhielt, durch sparsame und gerechte Verwaltung die Wunden des Kriegs heilte, zerstörte Städte, z. B. Autun (Augustodunum) in Gallien, wiederherstellte [1041]), und die Verfolgungen der heimlich begün-

1040) Mamertinus, genethliacus c. 11. liefert ein Beispiel: „Ut vero limine egressi per mediam urbem simul vehebamini (Diocletianus und Maximianus), tecta ipsa se, ut audio, pene commoverunt; omnibus viris, feminis, parvulis, senibus, aut per fores in publicum proruentibus, aut per superiora aedium limina imminentibus. Clamare omnes prae gaudio, iam sine metu vestri, et palam manu demonstrare: *vides Diocletianum, Maximianum vides? ambo sunt; pariter sunt: quam iunctim sedent! quam concorditer colloquuntur! quam cito transeunt!*"

1041) Eumen. grat. actio Constantino c. 4. „Divus pater tuus (Constantius Chlorus) civitatem Aeduorum voluit iacentem erigere, perditamque recreare, non solum pecuniis ad calendaria lar-

Digitized by Google

ligten Christen ermäßigte: handelte hier, im Orient, der finstere, sinnlich ausschweifende Galerius als mißtrauischer, schrankenloser Gewaltsherr, hielt Constantinus, den Sohn seines Mitregenten und der Gastwirthstochter Helena, in der Hofstadt Nicomedia als Geißel zurück, und ernannte für Italien und Africa den dienstbeflissenen Flavius Severus (st. 307), für die Asiatischen Provinzen den friedfertigen, jedoch der Völlerei und roher Bauernsitte ergebenen Schwestersohn, Galerius Maximinus [1042]), zu Reichsgehülfen oder Cäsaren. Müde der Zurücksetzung, im Bewußtseyn der in manchen Treffen bewährten Tüchtigkeit und vom Ehrgeiz, der stärksten Leidenschaft [1043]), vorwärts getrieben, verließ plötzlich Constantinus, damals 31 Jahre alt (geb. 28. Februar 274), heimlich Asien (305), erreichte über Thracien, Dacien, Pannonien, Gallien, den Hafen von Boulogne (Gesoriacum), begleitete den Vater nach Britannien und empfing, als dieser bald nach dem glücklichen Zuge wider die Picten zu Eboracum (York) starb (25. Juli 306), scheinbar von den Legionen gezwungen, als Augustus die Nachfolge an dem über Gallien, Spanien und Britannien ausgedehnten Westreich [1044]).

---

giendis (Anleihen), et lavacris exstruendis, sed et metoecis undique transferendis." Characteristik bei Eutrop. X, 1. „Vir egregius et praestantissimae civilitatis, divitiis provinciallium ac privatorum studens, fisci commoda non admodum affectans — non modo amabilis, sed etiam venerabilis Gallis, praecipue quod Diocletiani *suspectam prudentiam* et Maximiani *sanguinariam temeritatem* imperio eius evaserant."

1042) Aurel. Victor epit. c. 40. „ortu quidem atque instituto pastorali, verum sapientissimi cuiusque ac litteratorum cultor, *ingenio quieto, vini avidior*." Vergl. Zosimus II, 8.

1043) Aurel. Victor epit. c. 41. „Fuit vero ultra, quam aestimari potest, laudis avidus."

1044) Ueber Helena, welche Constantius Chlorus nur ungern bei der zweiten Vermählung mit Theodora, der Tochter Maximianus', (292) verstieß, s. Eutrop. X, 2. „Constantinus, ex *obscuriori* matrimonio Constantii filius." Zosimus II, 5. „ἐξ ὁμιλίας γυναι-

Digitized by Google

Dafür wirkte besonders eine getreue Alemannische Soldschaar, welche mit ihrem Beispiel voranging [1045]). Zögernd und mit verhaltenem Zorn billigte Galerius das Geschehene; Constantinus aber, von dem Augustus nur als Reichsgehülfe (Cäsar) im Westen anerkannt, eilte, der Wahl durch Thaten Nachdruck zu geben, gen Gallien und an die Rheingränze, wo mit Franken, Bructerern, Alemannen glücklich gekämpft wurde (306). Mehre gefangene Fürsten warf man den wilden Thieren des Circus vor, wähnend, dadurch den Feind zu schrecken; viele Gemeine hatten dasselbe Schicksal [1046]). Inzwischen benutzte Marentius, der ehrsüchtige und hartherzige Sohn [1047]) des in der Einsamkeit Lucaniens lebenden Maximianus Herculius, den günstigen Augenblick, welchen Roms und der Leibwache Mißvergnügen bereitete, nahm mit Beihülfe etlicher Befehlshaber und des die Herrschaft sofort theilenden Vaters die Würde des Augustus an (21. October 306), ließ den von Galerius entsandten Augustus Julius Severus durch

---

κὸς οὐ σεμνῆς οὐδὲ κατὰ νόμον συνελθούσης Κωνσταντίῳ (ist unrichtig) γεγενημένος." Der Geburtsort wahrscheinlich Naissus in Dacien. So Anonym. Valesii, Constantinus Porphyrogenitus. Constantinus' Stiefbrüder (Söhne der Theodora) Constantinus, Anabalianus und Constantius, standen an Geist und Thatkraft weit zurück. Darum wurden sie übergangen. Zonaras XII, 23.

1045) Aurel. Victor epit. c. 41. „Cunctis, qui aderant, annitentibus, sed praecipue Eroco (Erich?), Alamannorum rege, auxilii gratia Constantiam comitato, imperium capit."

1046) Eutrop. X, 3. „Caesis Francis atque Alamannis, captisque eorum regibus, quos etiam bestiis, cum magnificum spectaculum muneris parasset, obiecit." Eumen. panegyr. Constantin. c. 10 und 12. „Vici omnes (Bructerorum) igne consumti. Puberes, qui in manus venerunt, quorum nec perfidia erat apta militiae, nec ferocia servituti, ad poenas spectaculo dati, *saevientes bestias multitudine sua fatigarunt.*" (!) Darf man sich über die spätere Vergeltung wundern?

1047) Aurel. Victor de Caesar. c. 40. „ferus inhumanusque ac libidine multo foetior."

Digitized by Google

Hinterliſt fangen [1048]) und ermorden (Februar 307), nach dem Abzuge des Galerius, welcher den Tod des Reichsgehülfen Severus rächen wollte, aber überall Mißtrauen und Widerſtand fand, hier Africa mit Feuer und Schwert verwüſten [1049]), dort den alten, ehrgeizigen Vater ſo lange bedrohen, bis er, das Leben zu retten, über die Alpen flüchtete (307), in Trier (Augusta Trevirorum) den als Auguſtus begrüßten Conſtantinus ſeiner Tochter Fauſta vermählte, nicht gebeſſert durch Glückswechſel wider den Eidam hochverrätheriſche Umtriebe erſann, bei Arles (Arelatum) geſchlagen und in Marſeille gefangen den unruhigen Ehrgeiz am Leben büßte (310?). Die Tochter gab dabei Zeugniß wider den Vater [1050]). Bald darnach (Mai 311) befreite der Tod des Galerius, deſſen Mitregent, der Illyrier Licinianus Licinius (ſeit 11. November 307) durch den Nebenbuhler im Orient, Maximinus, beſchäftigt wurde, den Beherrſcher des Weſtens von dem gefährlichſten Widerſacher, während die Gewaltthätigkeiten des ſeit Africa's Unterwerfung maßlos leidenſchaftlichen Maxentius auch in Italien den Unfrieden ſteigerten, und namentlich die ſchwer bedrängten Chriſten einer Aenderung geneigt machten. Dieſe bereitete Conſtantinus durch raſchen und klug geleiteten Angriff. Maxentius, in drei Treffen bei Turin (Turinum), Verona und dem rothen Stein (saxa rubra), neun Miglien von Rom, geſchlagen (27. October 312), im

---

1048) Aurel. Victor de Caesar. c. 40. „Desertus a suis, quos praemiorum illecebris Maxentius traduxerat, fugiens obsessusque Ravennae obiit.“ Zoſimus II, 10. „καὶ εἴς τι χωρίον ἐλθόντα, ᾧ τρία κατηλεῖα (tres tabernae) προσηγορία, λόχους ἐγκαταστὰς (Μαξιμιανὸς) αὐτόθι παρὰ Μαξεντίου, συλλαβὼν καὶ βρόχῳ τὸν τράχηλον ἀρτήσας ἀνεῖλεν.“

1049) „Quo (Alexander, Usurpator in Africa) victo, Carthagine, terrarum decus, simul Africae pulchriora vastari, diripi, incendique iusserat.“

1050) Zoſimus II, 11. „προκαταλαβούσης δὲ Φαύστης τὸ ἐγχειρούμενον καὶ τῷ Κωνσταντίνῳ τοῦτο μηνυσάσης“ . . . .

Digitized by Google

wilden Fluchtgetümmel auf der Milvischen Brücke entweder getödtet oder in dem Tiberstrom endigend, hinterließ dem Sieger als Kampfpreise die Alleinherrschaft im Westen und die fortan durch keine Strafen gehemmte Ausbreitung des Christenthums. Denn der Senat mußte vor der Kreuzesfahne (labarum) die Knie beugen, unbedingte Freiheit des neuen Cultus gelten, ohne daß der alte aufhörte und der Name des Oberpriesters (Pontifex Maximus) in den imperatorischen Amtstiteln fehlte [1051]). Von Rom, wo die Prätorianer aufgelöst, die Kasernen derselben zerstört wurden, und Mailand, wo die Vermählung der Schwester Constantia den zweideutigen Augustus des Ostens, Licinius, fester anschließen sollte (313), eilte Constantinus

---

1051) Ueber den Feldzug s. *Anonymi panegyr.* Constant. c. 3, wo die Hülfsmittel des Maxentius also geschildert werden: „Ipse denique, qui pater illius credebatur (Maximianus), discissam ab humeris purpuram detrahere conatus, senserat in illud dedecus fata sua transisse. Mille et sexaginta annis contractas ex toto orbe divitias monstrum illud (Maxentius), redemtis ad civile latrocinium manibus, ingesserat. Ad hoc aliena matrimonia, innocentium capita cum bonis passim donando, usque ad mortem devotionibus obstrinxerat; patricios omnes, aut insidiatos sibi, aut palam aliquid pro libertate conatos, poenis adfecerat, armis oppresserat. Et inter haec utebatur eius Urbis maiestate, quam ceperat; totam Italiam conductis ad omne facinus satellitibus oppleverat." Zosimus II, 1, 14 und 18. Er schätzt die Stärke des Maxentius auf 170,000 Fußknechte, 18,000 Reiter, unter ihnen viele Germanen und Gallier. Constantinus, schon in Gallien Christ (Sozomenus, hist. I, 5.), beobachtete staatsklug heidnische und christliche Zeichen, ließ opfern, sah das Kreuz („in hoc signo vinces") und in den Wolken kämpfende Heere (Nazarius, paneg. 14. „In ore denique est omnium Galliarum, exercitus visos, qui se divinitus missos prae se ferebant"), nach der Einnahme Roms Bekenner des Toleranzprincips, obschon das Christenthum vielfache Gunstbezeugungen erhielt. Verhältniß zum Heidenthum bei Zosimus II, 29. „ἐχρῆτο δὲ ἔτι τοῖς πατρίοις ἱεροῖς, οὐ τιμῆς ἕνεκα μᾶλλον ἢ χρείας." Toleranzedict vom J. 312. „ἑκάστῳ ἐξουσία δοθείη τοῦ διδόναι ἑαυτὸν τὴν διάνοιαν ἐν ἐκείνῃ τῇ θρησκείᾳ, ἣν αὐτὸς ἑαυτῷ ἁρμόζειν νομίζει." Euseb. hist. eccles. X, 5. Zonaras XIII, 1.

Digitized by Google

nach Gallien, fiel den Germanen des Niederrheins, welche am linken Ufer ſtanden, ſtromabwärts in das mit Feuer und Schwert verwüſtete Land, und warf ſchonungslos wiederum Gefangene den wilden Thieren vor [1052]). Bald drohete ein innerer Feind; der Schwager Licinius, unlängſt bei Hadrianopel Sieger über Mariminus, den in Tarſus zum Selbſtmord genöthigten Nebenbuhler (313), wurde, weil er das Gleichgewicht zu ſtören ſchien, angegriffen, bei Cibalis (dem Slavoniſchen Sevilei) in Pannonien geſchlagen (314) und im Frieden zur Abtretung Illyricums gezwungen, indeß ihm Thracien, Klein-Möſien und der ganze Orient verblieben. Aber kaum hatte Conſtantinus innerhalb acht Jahren ſeine Reichs- und Hausmacht im Weſten befeſtigt, als er, auf den Oſten gerichtet, trotz des feierlich beſchwornen Vertrags die Gränzen des dortigen Auguſtus in Thracien überſchritt, im Piräus eine Flotte zuſammenzog [1053]) und dadurch einen offenen Bruch herbeiführte (323). In dieſem zweiten, um die Weltherrſchaft geſtrittenen Kampfe unterlag Licinius in den Entſcheidungsſchlachten bei Hadrianopel (3. Juli) und Chalcedon (18. September 324) der höhern Mannszucht und Einſicht des Gegners, dankte ab unter Vorbehalt des Lebens, erlitt aber dennoch in Theſſalonich (325) den Tod [1054]), ein Schickſal, welches bald

---

1052) *Anonym.* paneg. c. 22 und 23. „Toto Rheni alveo, oppleto navibus, devectus terras eorum ac domos moestas lugentesque populatus es, tantamque cladem, vastitatemque *periurae* genti intulisti, ut post *vix ullum nomen habitura sit* (sic). — Tantam captivorum multitudinem bestiis obiicit, ut ingrati et perfidi non minus doloris ex ludibrio sui, quam ex ipsa morte patiantur."

1053) Zoſimus II, 21.

1054) Zoſimus II, 28. „μετ' οὐ πολὺ τοὺς ὅρκους πατήσας (ἦν γὰρ τοῦτο αὐτῷ σύνηθες) ἀγχόνῃ τοῦ ζῆν αὐτὸν ἀφαιρεῖται." Charakteriſtik des Licinius bei Aurel. Victor epit. c. 41. „Avaritiae cupidine omnium pessimus, neque alienus a luxu venereo, asper admodum, haud mediocriter impatiens, infestus literis, quas per inscitiam immodicam virus ac pestem publicam nominabat,

Digitized by Google

darnach auch der eilfjährige Knabe Licinius und der hoffnungsvolle Crispus, Constantinus' erstgeborner Sohn aus der Ehe mit Minervina, hauptsächlich auf Anstiften der Stiefmutter Fausta, theilen mußte. Letztere empfing, der Schuld überführt, den verdienten Lohn. Dergestalt unbestrittener Alleinherrscher, welchem selbst das Blut des Schwagers, Neffen, Sohnes und Weibes nicht zu theuer gewesen war, konnte sofort der Augustus durch die Aufnahme des Christenthums als Staatsreligion (324), den Bau Constantinopels (330) und den Abschluß der streng monarchischen Verfassung das Werk des Ehrgeizes, vorwärts treibender Kräfte und Grundsätze, vollenden.

Dritter Abschnitt der Römischen Reichsgeschichte. Von Constantinus' Alleinherrschaft bis zum Tode Theodosius' des Großen (323 — 395). Des Christenthums Uebergewicht, vollkommene Ausbildung des Theilungsprincips, Kampf zwischen Römer- und Germanenthum.

§. 66. Die Zeit Constantinus' des Großen.

1. Staatseinrichtung. Christlich-morgenländische Autocratie.

Ueberzeugt, daß zwei seit Menschenaltern mit einander ringende Gewalten, der antike und christliche Cultus auf der einen, die centralisirende und provincielle Richtung auf der andern Seite, eine bestimmte Partei forderten, erklärte Constantinus, ohne die alten Tempel zu schließen, die christliche Gottesverehrung für die bevorzugte oder

praecipue forensem industriam. — Militiae custos ad veterum instituta severissimus. Spadonum et aulicorum omnium vehemens domitor, *tineas soricesque palatii* eos appellans." Ueber Crispus und die Stiefmutter desselben, Fausta, s. Zosimus II, 28. Aurel. Victor de Caesar. c. 41. epit. 41.

Digitized by Google

staatliche, und verlegte, damit theils die an das neue Glaubenselement vielfach gebundene Hof- und Reichsordnung freiern Spielraum finden, theils die von der Donau her besonders stark gefährdete Reichseinheit ein angemessenes Bollwerk erhalten möchte, den Sitz der Regierung von Rom nach Byzantium oder Constantinopel (Neu-Rom, Stambul). In dieser binnen vier Jahren durch einen Aufwand von funfzehn Millionen Thaler vollendeten, feierlich (11. Mai 330) eingeweiheten, mit Palästen (**Blacharnae**), Marktplätzen (Augustäum), Kirchen (Apostelkirche) und Capellen, Säulengängen, Bädern (Zeuxippusbad), Rennbahnen, Rath- und Gerichtshäusern, Bildwerken und Gemälden ausgeschmückten, durch feste Mauern, Thürme und Basteien wohl vertheidigten, für Land- und Seehandel trefflich gelegenen, bald stark bevölkerten Hauptstadt [1055]) wurde ohne Zwang und Geräusch die nach selbstherrlichem (autocratischem) Grundsatz entworfene, dem Diocletianus nachgebildete Hof- und Reichsverfassung ausgeführt und wie in einem Centralpunkte niedergelegt. Der Hof, als die unmittelbare Umgebung des Herrn, bildete dabei für Rang und Geschäftskreis den obersten, bestimmenden Grund. Diese höchsten Reichs- und Hofämter verwalteten: 1) Der erlauchte Oberkammerherr oder Vorsteher des heiligen Gemachs (illustris praepositus sacri cubiculi), welchen der Oberkämmerer (primicerius s. cubiculi) mit seinen

---

1055) Ueber die Lage und den Bau Constantinopels (Florentia) s. Zosimus II, 30. 31. Zonaras XIII, 3. Dio Cass. LXXIV, 10. *Chronicon Paschale* p. 527. 528. ed. Niebuhr. Herodian. III, 1. „ἔκτισε (Chron. paschale p. 517) τὸ Βυζάντιον, χρησμὸν εἰληφὼς ὅτι ἀπόλλυσθαι μέλλει ἡ βασιλεία Ῥώμης, χριστιανὸς ἐγένετο." Hülfsschriften: Gyllius, topographia Constantinopoleos (auch in Gronov. thesaur. Gr. antiquit. t. VI.). Du Cange, Constantinopolis christiana (in desselben histor. Byzantina t. II.). Basnage, annal. polit. eccles. t. II. p. 693 sqq. Manso, Constantin d. Gr. S. 59 ff. von Hammer, Geschichte der Osmanen Th. I. S. 392 ff.; Constantinopolis und der Bosporos, örtlich und geschichtlich beschrieben, 1822.

Digitized by Google

Kammerherren (cubicularii), der Lagergraf oder Haushofmeister (comes castrensis s. palatii) mit den zahlreichen Edelknaben (Pagen, ministeriales dominici), dem Oberfourier (primicerius mensarum), Oberkellermeister (pr. cellariorum), Lampenmeister (pr. lampadiorum) und unteren Bedienten, der Kleidergraf (comes sacrae vestis), dreißig Ruhwarte (silentiarii) unter drei Decurionen, für die unmittelbare Bedienung des Fürsten unterstützten. 2) Der Befehlshaber der Hofdienerschaften (magister officiorum), welcher als Ceremonienmeister die Audienzen leitete, als Generalobrist die Leibwache beaufsichtigte, als Kanzler die Bittschriften, Anfragen und Berufungen an den Augustus empfing und durch vier Kanzleien (scrinia) die schriftlichen Erlasse besorgte, endlich sämmtliche Waffenwerkstätten überwachte, und als Oberrichter (gleichsam Pfalzgraf) die Streitigkeiten der Hofbedienten (palatini) entschied. 3) Der Kanzler und Cabinetsrath (quaestor sacri palatii), welcher die Gesetze und Befehle ausarbeitete. 4) Der Reichsschatzmeister (comes sacrarum largitionum), Graf der heiligen Spenden, dem Finanzminister vergleichbar. 5) Der Kammerverweser oder fürstliche Schatzmeister (comes rerum privatarum divinae domus, comes rei privatae, camerarius, comes arcae [fisci] principis), welcher mit vier Kanzleien (scrinia) die Ackerland, Waldungen, Weidplätze u. s. w. umfassenden Krongüter verwaltete. 6) und 7) Die Obristen der adeligen Leibwache zu Pferde und zu Fuß (comites domesticorum equitum et peditum), welche den innern Palastdienst versahen und die Pflanzschule des Generalstabs darstellten. Als Gehülfen der obersten Beamten dienten die zahlreichen Geheimschreiber (chartularii cubiculi) und die Castellane auf den Krongütern (comites domorum). — Der Staatsrath oder das geheime Cabinet (consistorium principis, τὸ θεῖον συνέδριον), schon von Augustus, noch mehr von Hadria-

Digitized by Google

nus vorbereitet [1056]), wurde willkührlich aus den Vertrauten, Günstlingen und obersten Hofbeamten des Fürsten gebildet, um theils in Rechtsklagen zu sprechen, theils über Gesetze und Verwaltungssachen zu entscheiden. Der Senat, die Trümmer des alt-Römischen Adels aufnehmend, war eine leere Ehrenwürde ohne Einfluß in Staatsangelegenheiten; die aus seiner Mitte ernannten Consuln gaben dem Jahre ihren Namen. Titel und Rangehren, Erlauchte (illustres), Hochansehnliche (spectabiles), Vielberühmte (clarissimi), Bewährte (perfectissimi) und Erlesene (egregii), bezeichneten genau die Abstufung der Beamten; reich ausgestattete, mit Sinnbildern (insignia) versehene Bestallungsbriefe (Diplome) und seltsame Kanzleiausdrücke, wie Eure Würdigkeit, Hochansehnlichkeit (magnificentia, gravitas), beurkundeten den lebendig gewordenen Hang zur Eitelkeit. Andererseits fesselten bedeutende Gehalte und Vergünstigungen das scharf gegliederte, von unten nach oben aufsteigende Beamtenheer an einen Dienst, welcher Rang und Gewinn brachte. Die Hoftracht war weiß; Verletzung der obersten Beamten galt als Hochverrath, dessen Begriff sich allmählig auch auf die im Palast befindlichen Verschnittenen (Eunuchen) ausdehnte. — Das Volk der neuen Hauptstadt, ohne nationalen Kern, ein Gemisch des Römer- Griechen- und Barbarenthums, hatte nur Sinn für Genuß, welchen häufige Spenden, täglich 80,000 Brote, und andere außerordentliche Geschenke gewährten, Circensische, bald in die Factionen der Blauen und Grünen (Veneti, Praesini) zersplitternde Spiele, endlich theologische, von der Masse übel verstandene Händel.

1056) Darauf mag sich die räthselhafte, in ihrer Allgemeinheit kaum haltbare Nachricht bei Aurel. Victor epit. c. 14. beziehen. „Officia, heißt es hier, sane publica et palatina, nec non militiae, in eam formam statuit, quae, *paucis per Constantinum immutatis*, hodie perseverant."

Digitized by Google

Das Staatseinkommen floß theils aus den weitläuftigen Domänen, Hoheitsrechten (regalia), als Münze, Salz- und Bergwerken, Stein- und Marmorbrüchen, theils aus alten und neuen Steuern. Jenen gehörten hauptsächlich an die Land- und Hafenzölle (portoria), die Accise (vectigal, centesima rerum venalium), der Zwanzigstel (Fünf vom Hundert, vicesima manumissionum et hereditatum) von freigelassenen Sclaven und allen bedeutenden Erbschaften, das Kronengeld (aurum coronarium), bei dem Regierungswechsel und fröhlichen Ereignissen der fürstlichen Familie eingefordert; diesen, den neuen Abgaben, die von Diocletianus erfundene, jetzt ausgebildete Grund- und Ertragsteuer vom Landeigenthum, nach dem alle funfzehn Jahre veränderten Cataster in Geld und Erzeugnissen erhoben [1057]) (indictio, cyclus indictionis vom 1. September 312), die alle fünf Jahre bezahlte, dermalen gleichfalls vollkommener entwickelte Gewerbsteuer (lustralis collatio, chrysargyrum) [1058]), endlich die Aemter-, Titel- und Ranggebühren nebst den ansehnlichen Gewinnsten, welchen die bevorrechteten (monopolisirten) Seiden- und Linnenmanufacturen, Färbereien und Waffenschmieden (39 an der Zahl) brachten.

1057) Diocletianus Erfinder der Indiction. Lactantius de mortibus persecut. c. 7, 3. Galerius der strenge Vollzieher. c. 23. „Agri glebatim metiebantur, vites et arbores numerabantur, animalia omnis generis scribebantur, hominum capita notabantur — tormenta a verbere personabant" etc. Lebeau (Mémoires de l'académie des inscriptions vol. 41. p. 159.) muthmaßt, die Mittelzahl des funfzehnjährigen Ertrags eines Guts (caput) habe die jährliche Quote für die nächsten funfzehn Jahre bestimmt. Man machte jedoch wahrscheinlich einen neuen Anschlag (Cataster), je nachdem die Landbesitzungen sich verschlechtert oder verbessert hatten. Vgl. Gothofred im Paratitlon zu XI, 1. des Cod. Theodos. IV. p. 2, Manso S. 152. und Hegewisch S. 283.

1058) Zosimus II, 38. hält Constantinus mit Unrecht für den Erfinder. Ihm gebührt nur die genauere Ausbildung. Vergl. Gothofred zum Cod. Theod. im Paratitlon zu XII, 1. t. V. p. 2.

Digitized by Google

Die Provincialverwaltung, dem Diocletianischen Theilungsprincip nach vier Ländergebieten folgsam, wurde wesentlich umgestaltet. Das gesammte Reich nämlich, dessen Einheit der Augustus darstellte, zerfiel in vier Oberstatthalterschaften oder Präfecturen, dreizehen Bezirke (Diöcesen) und hundertsiebenzehen Kreise (Provinzen). Die erste oder morgenländische Präfectur mit fünf Diöcesen und 48 Provinzen enthielt Aegypten nebst der Libyschen Pentapolis (Fünfstadt), das Römische Asien, nebst Cypern und den Cycladen, Orient (Syrien, Palästina, Mesopotamien), Pontus, in Europa Thracien sammt Mösien längs dem Hämus und Rhodopegebirge [1059]). Die zweite oder Illyrische Präfectur mit zwei Diöcesen und eilf Provinzen umfaßte Macedonien (nebst Griechenland, Creta, Mösien) und Dacien oder das Landgebiet zwischen dem Aegeischen und Jonischen Meere, der Mittel-Donau und dem in diese einmündenden Drinus. Zur dritten Präfectur Italien mit drei (auch vier) Diöcesen, 29 Provinzen, gehörten Italien, die Inseln, das Gebiet zwischen den Cottischen und Penninischen Alpen westlich, der Ober-Donau bis zum Eintritt der Drau nördlich (Illyricum), und ganz West-Africa von Cyrene an. Die vierte Präfectur Gallien mit drei Diöcesen, 29 Provinzen, begriff Gallien, Spanien und Britannien. — Der prätorische Präfect (Oberstatthalter, Exarch) leitete ohne Heerbefehl die ganze bürgerliche Verwaltung und Rechtspflege, beaufsichtigte den Haushalt, die Polizei, Gewerblichkeit und das Postwesen. Ihn unterstützten in den Bezirken (Diöcesen) die Stellvertreter oder Vicarien, in den Kreisen (Provinzen) die Rectoren (Präsidenten, Proconsularen). Jede Provinz hatte ihre Kasse; die Einnahme be-

---

1059) Zosimus II, 33. gibt tadelnd die Theilung der im praefectus praetorio vereinigten Centralmacht so an: „τὰ καλῶς καθεστῶτα κινῶν μίαν οὖσαν εἰς τέσσαρας διεῖλεν ἀρχάς."

Digitized by Google

sorgte der Oberseckelmeister (praefectus thesaurien-sium), die Ausgabe der Spendengraf (comes largitio-num); der Ueberschuß kam an den Präsidenten (praeses), von diesem an den Staatsschatz. Steuerdruck und die Ein-ziehung der meisten, den Kirchen überlassenen Stadtgüter machten den Haushalt der Provinzen höchst schwierig. Die Verbindung zwischen ihnen und der Hauptstadt unterhielten geregelte Posten und Schaaren von spähenden Agenten, welche man wohl die Augen des Augustus hieß. Beide Re-sidenzen, Rom und Constantinopel (seit 360), waren übrigens unter eigenen Präfecten, welche den andern hin-sichtlich des Ranges und der Vorzüge gleich waren.

An der Spitze des Heeres standen zwei Oberfeld-herrn, von denen der eine dem Fußvolk (magister pe-ditum), der andere der Reiterei (magister equitum) vor-gesetzt war. Aller bürgerlichen Verwaltung fremd, leite-ten sie die militärische Rechtspflege, auch in peinlichen Fällen, wie ihnen deshalb eine zahlreiche und mannichfaltig abgestufte Kanzlei (officium) folgte. Feldobristen (comites) und Feldhauptleute (duces) geboten als Unterfüh-rer und Kriegsrichter in den einzelnen Provinzen und Gränz-bezirken. Die Blüthe der Mannschaft (legiones, numeri palatini) lag übrigens in den größern Binnenlandsstädten, deren Ueppigkeit oft erschlaffend wirkte; die für Besetzung der Gränzen und ihrer Festen bestimmten Legionen (limitanei, ripenses) standen im Sold, Rang und selbst in der Waffen-tüchtigkeit zurück [1060]). Die häufige Aufnahme der Frem-den in bürgerliche und kriegerische Aemter [1061]) und die be-

1060) Zosimus II, 34. „τῶν στρατιωτῶν τὸ πολὺ μέρος τῶν ἐσχα-τῶν ἀποστήσας, ταῖς οὐ δεομέναις πόλεσιν ἐγκατέστησε καὶ τοὺς ἐνοχλου-μένους ὑπὸ βαρβάρων ἐγύμνωσε βοηθείας“ . . . .

1061) Nazarius, panegyr. Constant. c. 35, 2. „Sensisti, Ro-ma, arcem te omnium gentium et terrarum esse reginam, cum ex omnibus provinciis *optimates viros curiae tuae pigneraveris.*“ Vergl. Ammianus M. XXI, 10.

Digitized by Google

reits übliche Sitte, Angriffe der Barbaren durch Geschenke und Jahrgelder abzukaufen, minderten wie das Ehrgefühl, so den Staatsschatz. — Die gewerblich bürgerliche Kraft wurde von Constantinus, welcher Herrschaft wollte, mit planmäßiger Strenge verfolgt und möglichst herabgedrückt, indem hier die privilegirten, für den Alleinhandel bestimmten Fabriken den Gewerbfleiß und Verkehr lähmten, dort die meisten Municipien ihr Gemeindegut (patrimonium) durch Einziehung und Strafurtheile verloren, und die Rathmänner (Decurionen) trotz des Sträubens ihre unfruchtbaren Aemter beibehalten, die ausgeschriebenen Steuern eintreiben und allfällige Lücken (Rückstände) aus eigenen Mitteln ergänzen mußten. Dagegen empfingen Günstlinge [1062]), Kirchen und Klöster, Pöbel und Bauten der neuen Residenz, den an den Gemeinden begangenen Raub, dessen Trümmer kaum hinreichten, um die nothwendigsten Bedürfnisse der stiefmütterlich behandelten Städte zu bestreiten [1063]). Der-

---

1062) Zosimus II, 38. „ἀλλὰ εἰς ἀναξίους καὶ ἀνωφελεῖς ἀνθρώπους, τοὺς φόρους ἐκδαπανῶν (διετέλεσε)." Vergl. Aurel. Victor epit. 41. „decem novissimis annis pupillus ob *profusiones immodicas* nominatus."

1063) Hauptzeugnisse über die den Städten feindselige Politik. 1) Julianus gibt jenen ihr Gemeindegut zurück. Ammianus Marc. XXV, 4. „*vectigalia* civitatibus restituta cum *fundis*." Vergl. Cod. Theod. X. tit. III. c. 1. und Liban. prosphon. p. 182. 2) Nach Sozomenus V. c. 5. fundirt Constantinus christliche Kirchen durch Stadtgut. „ἐκ τῶν ἑκάστης πόλεως φόρων (vectigalia) τὰ ἀρκοῦντα πρὸς παρασκευὴν ἐπιτηδείων ἀπένειμε τοῖς πανταχοῦ κλήροις καὶ νόμῳ τοῦτο ἐκράτυνεν." 3) Cedrenus hist. p. 518. ed. Niebuhr: „τὰς δὲ εἰς ὁδους αὐτῶν (τῶν ναῶν) ταῖς ἐκκλησίαις τοῦ θεοῦ ἐκύρωσε." Vergl. Hegewisch S. 324 ff. und Manso S. 183 ff., welcher hier unnöthigerweise vermitteln und ausgleichen will, Roth de re municip. l. I. §. 12 und 13. Hauptquellen der Constantinischen Verfassung: Notitia dignitatum utriusque imperii in Graevii thesaur. t. 7, neueste Ausgabe von Böcking. Codinus de officialibus palatii Constantinopolitani, ed. Immanuel Becker, 1839. Hülfsschriften: Naudet, des changemens operés dans toutes les parties de l'administration de l'empire Rom., sous les regnes de Dioclétien etc. Paris 1817. 2 voll. Manso, Leben Constantins, 1817. 8.

Digitized by Google

gestalt verlor die sonst wohlthätige und zweckmäßige Trennung der militärischen und bürgerlichen Statthalterschaft den größten Theil ihres Guten, indem der alte Druck in einer neuen und zwar grundsätzlich gestalteten Form wieder erschien und die letzten Fasern des bürgerlichen Gemeinwesens zerstörte, aber auch eben dadurch den provinciellen Föderalismus oder Decentralisationstrieb verstärkte.

2. Das Christenthum und die christliche Gesellschaftsverfassung (Kirche).

Die einfachste und göttlichste Lehre war um die Zeit ihrer öffentlichen Aufnahme, welche Constantinus schirmend einleitete, vielfach durch Menschensatzungen und widersinnige Bräuche entstellt worden. Mönchthum und Bilderwesen, jenes als Folge der mangelnden, den Gefahren und Bedrängnissen nicht gewachsenen Gemüthskraft, dieses, die rohe Frucht der sinnbildlichen (symbolischen) Reaction des heidnischen Alterthums, hatten mit der Selbstpeinigungslehre, welche den Sitz des Bösen im Leiblichen suchte, tiefe und weit verzweigte Wurzeln geschlagen. Denn während in Aegypten Antonius (270 — 290) den zahlreichen, zerstreut wohnenden Einsiedlern (Anachoreten, Eremiten) als Vorsteher (Vater, ἀββάς, ἀρχιμανδρίτης) die noch lose Zucht eines gemeinschaftlichen Lebens in eingehegten Plätzen (**monasteria, coenobia, claustra, monachi**) gab, und der Schüler Pachomius (340) eine gleichförmige Regel beifügte: hatten [1064]) die Lehre von den Heiligen oder verklärten, in die antike Heroenschaft aufgenommenen Blutzeugen, vom läuternden, dem Neu-Platonismus stellenweise entlehnten Fegefeuer, von verdienstvollen Wallfahrten, und der

---

1064) Das Mönchthum in schwarzgrauer Kutte gewann bald bedeutenden Grundbesitz. Zosimus V. c. 23. p. 279. „τὸ πολὺ μέρος τῆς γῆς ᾠκειώσαντο, προφάσει τοῦ μεταδιδόναι πάντων πτωχοῖς πάντας ὡς εἰκεῖν πτωχοὺς καταστήσαντες."

Digitized by Google

maßloseste Reliquiendienst Boden und Entwicklung gewonnen. Die Gebeine der Apostel, das Kreuz Christi, die heilige Lanze, Erde vom Grabe des Erlösers, Kleidungsstücke, Haare und Milch der heiligen Jungfrau u. s. w., wurden von Schaaren der Gläubigen verehrt, überhaupt Anstalten getroffen, um Gott und den Heiland, entgegen den bisherigen einfachen Ueberlieferungen mit einem zahlreichen mythologisch-symbolischen Hofstaat zu umgeben. Fast möchte man muthmaßen, daß diese äußerliche, dem innern Kern abgewandte Richtung von phantastisch-orientalischen Griechenchristen als eine Art Brücke zum antiken oder heidnischen Cultus betrachtet, erweitert und propagandistisch ausgebeutet wurde. So mochten die Blutzeugen (Martyrer) an den Platz der Heroen als Fürbitter, Nothhelfer und Vermittler treten, die Löwen bändigende Göttermutter Phrygiens (Cybele) wie im Standbild zu Constantinopel [1065]), so dem Begriffe nach als Gottesmutter und heilige Jungfrau eine Art symbolisch-mystischer Wiedergeburt erleben und ihre Priester (Galli) in Mönche umgewandelt erblicken, so die wunderthätige Lanze des Achilleus zu Phaselis und Memnons Schwert im Aesculapiustempel zu Nicomedia [1066]) als heilige Lanze Verklärung finden, und selbst der Reliquiendienst seinen ersten Anstoß von der antiken Welt erhalten [1067]). Dasselbe gilt von der christlichen Legende oder dem dramatisch-historischen Mythus, welcher ein anderes Mittel für die Popularisirung der neuen Religion wurde, und sogar die noch laufende Zeitgeschichte mit allem Gepränge phantastisch-poetischer Abentheuerlichkeit

1065) Man nahm die Löwen weg und gab der gebietenden Herrin die Stellung einer Betenden. Zosimus II, 30. p. 97. ed. Niebuhr: „κατέχειν γὰρ πάλαι δοκοῦσα τοὺς λέοντας νῦν εἰς εὐχομένης μεταβέβληται σχῆμα, τὴν πόλιν ἐφορῶσα καὶ περιέπουσα."

1066) Pausanias III, 3.

1067) Des Oreſtes und Theſeus Heiligengebeine erſcheinen z. B. bei Pauſan. III, 3. Vergl. Herod. I, 67. Plut. Theseus c. 36.

Digitized by Google

ausschmückte. So nahmen die Apostelfürsten Petrus und Paulus den Platz der Dioscuren, Castor und Pollux, ein, überall hülfreich und die Nähe verhängnißvoller Stürme ankündigend, befahl ein Engel dem sterbenden Constantius Chlorus, dem geliebten Sohn der Helena die Nachfolge am Reich als erkornem Werkzeuge Gottes zu übertragen [1068]), mahnte Gott selbst den Schützling zum Zuge wider Maxentius [1069]), sandte Kreuz und himmlische Heerschaaren, fand die fromme Mutter in Jerusalem das geweihete Zeichen, in dessen Nähe fortan die heilige Grabeskirche emporstieg [1070]), heilte der Römische Bischof Sylvester den tödtlich erkrankten Schirmherrn des Christenthums durch die Taufe [1071]), und gaben andere Bischöfe eben demselben mittelst des sühnenden Wassers die ob der Hinrichtung des Crispus verlorne Seelenruhe zurück [1072]). Dergestalt, obschon auf Kosten des eigenen Kerns, populärisirt und dem Heidenthum vielfach angenähert und verbunden, fand das Christenthum in Constantinus anfangs einen gemäßigten Schutzherrn,

---

1068) Zonaras XII, 23. „ἄγγελος ἐπέστη, τῷ Κωνσταντίνῳ καλεύων τὴν ἐξουσίαν καταλιπεῖν.“

1069) Incerti panegyr. Constantino c. 2. „Habes profecto aliquid cum illa mente divina, Constantine, secretum, quae, delegata nostri Diis minoribus cura, uni se tibi dignatur ostendere.“ Vergl. Anm. 1051. und Zonaras XIII, 1.

1070) Zonaras XIII, 2.

1071) Zonaras XIII, 2, wo eben so naiv berichtet wird, Sylvester habe den Jüdischen Zauberer Zambres durch Dialectik und Wunderwerk bekehrt.

1072) Zosimus II, 29. „εἰκόντων (die heidnischen Priester) ὡς οὐ παραδέδοται καθαρμοῦ τρόπος δυσσεβήματα τηλικαῦτα καθῆραι δυνάμενος, Αἰγύπτιός τις ἐξ Ἰβηρίας εἰς τὴν Ῥώμην ἐλθὼν — πάσης ἁμαρτάδος ἀναιρετικὴν εἶναι τὴν τῶν Χριστιανῶν διαβεβαιώσατο δόξαν“ . . . . Vergl. Sozomenus I, 3. Ueber die sühnende Kraft der Taufe s. Merobaudes carmen IV (ed. Niebuhr):

„arcana unda
pellit crimina, nec sinit fuisse,
et vitam novat, obruitque poenam.“

Digitized by Google

darnach entschiedenen, unbedingten Vertheidiger. Denn dem Duldungsgrundsatze (Toleranzprincip), welcher im Mailändischen Edict (313) jedem Bekenntniß Gewissensfreiheit zusicherte und folgerichtig alle Bedrückungen der neuen Religion aufhob [1073]), später bei wachsender Gunst die Geistlichen von der Uebernahme öffentlicher Aemter und Dienste befreite (319?), unbeschränkte Vermächtnisse an Kirchen gestattete (321), schloß sich allmählig (seit 326) offene Feindschaft gegen den alten Cultus an. Während nämlich bald nach dem Siege über Licinius, welcher das Heidenthum begünstigt hatte, die Christen des Orients der Gerechtigkeit gemäß Güter, persönliche und gottesdienstliche Freiheit zurückerhielten (324), trat zwei Jahre später die dem Römischen Volksglauben bestimmt abgewandte Angriffspolitik darin hervor, daß oft auf Kosten des Municipaleigenthums Kirchen, Capellen und Klöster gestiftet, Alt-Gläubige von Aemtern und Ehrenstellen verdrängt, übliche Opfer [1074]) untersagt, Denkmäler und Grabstätten entweiht und verwüstet wurden.

Auch die Glaubenslehre (das Dogma) offenbarte den reagirenden Eindruck der antiken, mehr und mehr verwitterten Weltansicht. Denn während der Alexandriner Arius, vom alterthümlich-philosophischen Standpunkt ausgehend, einen Heros Christus verkündigte, sein Widersacher Atha-

---

1073) Lactantius de mortibus persecut. c. 48. „ut daremus et *Christianis* et omnibus, liberam potestatem sequendi religionem, quam quisque voluisset . . . ut nulli omnino facultatem abnegandam putaremus, qui vel observationi Christianorum, vel ei religioni mentem suam dederet, quam ipse sibi aptissimam esse sentiret."

1074) Ein Edict des Constantius v. J. 341 (Cod. Theod. XVI, 2. 1. t. VI. p. 289.) beruft sich auf die Verordnung des Vaters (v. J. 333): „Cesset superstitio, sacrificiorum aboleatur insania. Nam quicunque contra legem Divi Principis, Parentis nostri, — ausus fuerit sacrificia celebrare, competens in eum vindicta exseratur." Vergl. Manso S. 94.

Digitized by Google

nasius den morgenländisch-mystischen, durch neu-Platonische Sätze verstärkten Begriff des Gottmenschen festhielt [1075]): entbrannte ein so heftiger Streit, daß die erste allgemeine (öcumenische), von Constantinus gen Nicäa berufene Kirchenversammlung (325) entscheiden, und den Arianismus als Gegensatz der rechtgläubigen, allgemeinen (catholischen) Christenheit durch die Makel der Ketzerei (Irrgläubigkeit) verurtheilen mußte.

Die christliche Gesellschaftsverfassung endlich gewann jetzt bei der entschiedenen Niederlage des antiken Cultus einen ziemlich vollständigen Abschluß des schon früher wirksamen körperschaftlich-aristocratischen Princips. Denn obschon der Augustus die weltliche Oberaufsicht besaß, in den Wahlact der Bischöfe eingriff, Synoden versammelte und theils persönlich, theils durch Abgeordnete leitete, die Beschlüsse (canones, decreta) bestätigte, wurde der Clerus durch Geschenke, Vermächtnisse, gemach ein reicher, durch Befreiungen (Exemtionen) ein vielfach bevorzugter Stand, welcher neben der Nichtverpflichtung zu öffentlichen Aemtern und Militärlasten, in geistlichen, bald ausgedehnten Angelegenheiten (delicta ecclesiastica), z. B. Ehe- und Testamentssachen, eigene Gerichtsbarkeit (privilegium fori) gewann, durch äußere Merkmale, wie schwarze Amtstracht, Haarschur (Tonsur), genaue Gliederung des Ranges und theilweise beginnende Ehelosigkeit (Cölibat), zwischen sich und dem Volk (der Laienschaft) eine scharfe Gränzlinie zog, endlich durch Erhöhung der bischöflichen Gewalt, welche

---

1075) *Chronicon paschale* I, 525 (Niebuhr) in bündiger Kürze: „Arius inexplicabilem et indevulsam Patris et Filii divinitatis unitatem dividere non formidavit." Gregorius Nazianz. in der Gedächtnißrede auf seinen Vater p. 67. ed. Bas. „Ariani inciderunt divinitatem", läugneten die Gottheit Christi. — Arius war übrigens ein gewandter Demagog; er dichtete Müller- Schiffer- und Reiselieder, um seine Lehren in den untern Volksclassen Alexandriens desto leichter zu verbreiten. Philostorgius, hist. ecclesiast. II, 2.

Digitized by Google

das alleinige Stimmrecht auf den Synoden übte, das Kirchengut verwaltete (seit 341) und die Gehülfen (Diaconen) ernannte (seit 350), den Schlußstein der körperschaftlich-aristocratischen Verfassung legte. Bald fielen denn auch die Bischofswahlen der Provincialgeistlichkeit anheim, und erhielten die Vorsteher der Hauptkirchen von Rom, Constantinopel (seit 381), Alexandrien, Jerusalem und Antiochien als Patriarchen (archiepiscopi) Befugniß, die übrigen Stadtbischöfe (Metropoliten) zu weihen, Klagen wider dieselben zu entscheiden und allgemeine (öcumenische) Synoden einzuberufen.

3. Wissenschaft, Kunst und Gesetzgebung.

Persönlich literarisch gebildet, Freund des schriftlichen und mündlichen Verkehrs mit Gelehrten, gewohnt, Botschaften, Klagen der Provinzen selbst zu hören und zu befriedigen, bei allem Hofgepränge doch einfacher, fast kriegerischer Hausſitte keinesweges feindselig, und in Folge der starken Ruhmliebe, welche übel verdeckt den großen Trajanus ob der häufigen Inschriften und Denkmäler ein Mauerkraut (herba parietaria) nannte [1076]), auch der Protectorschaft des wissenschaftlichen und künstlerischen Wirkens ergeben, — so geartet, befreite Constantinus durch verschiedene Gesetze [1077]) Aerzte, Lehrer der Beredsamkeit und anderer Fächer von allen persönlichen wie dinglichen Lasten, warf ansehnliche Gehalte und Belohnungen aus, unterstützte reichlich die höhern Schulen früherer Zeit, wie zu Rom, Athen, und errichtete selbst neue, z. B. in

---

1076) Aurel. Victor epit. c. 41. „Hic Traianum *herbam parietariam*, ob titulos multis aedibus inscriptos, appellare solitus erat. — Nutrire artes bonas, praecipue studia literarum, legere ipse, scribere, meditari, audire legationes et querimonias provinciarum.“ Eutrop. X, 4. „Civilibus artibus et liberalibus studiis deditus.“

1077) Cod. Theod. XIII, 3. 1. 2. 3. t. V. p. 26.

Digitized by Google

Constantinopel, mischte sich ein in die theologischen Erörterungen, und vergönnte für den literarischen Conflict beider Religionen hinlänglichen, wenn auch nicht mit bleibender Unparteilichkeit gehandhabten Spielraum. In der Rechtskunde gewannen Auszeichnung die seit Diocletianus berühmt gewordene Schule zu Berytus in Phönicien, die Sammler bisher zerstreuter Gesetze, Gregorius (Gregorianus) und Hermogenes (Hermogenianus), die Verfasser unabhängiger Rechtsabhandlungen, Aurelius Charisius, Innocentius und Julius Aquila [1078]), in der schwülstigen, meistens dem Lobe und der Schmeichelei dienstbaren Beredsamkeit neben Lactantius, dem christlichen Cicero, die Panegyristen Mamertinus, Nazarius und Eumenius [1079]), in der zusammenraffenden, urtheilslosen und lobrednerischen Geschichtschreibung Praxagoras, Lampridius und Capitolinus, in der Weltweisheit die Neu-Platoniker Chalcidius, Jamblichus, Sopater und Maximus, in der Poesie Optatianus mit seinen verschrobenen Tändeleien [1080]). Malerei und Bildnerei fanden schon wegen des christlichen Rigorismus keine Aufnahme; die Baukunst zeigte Ueberladung und Mangel an geordneten Schönheitsverhältnissen; nur in Bezug auf Straßen, Brücken, mochte sie selbständig bleiben. Dagegen wurde auf wohlthätige Weise die bisherige Gleichgültigkeit der christlichen Richtung gegenüber den Wissenschaften mehr und mehr beseitigt; Kirchenlehrer, wie Lactantius und Eusebius (st. 340), schafften dem Gedanken auch durch

---

1078) Ueber Aurelius s. Johannes Lydus de magistrat. I, 14. p. 132. „Αὐρήλιος ὁ νομικός."

1079) Vergl. über sie Heyne, opusc. acad. VI. p. 80. und Manso S. 198.

1080) S. Wernsdorf in poet. Lat. min. t. II. p. 365. Er stand auf der Schwelle des Heiden- und Christenthums; man kann ihn einen zierlichen, gedankenlosen Reimer nennen, dessen schönstes Lied, organon, die Wasserorgel, wie ein hohler Topf klingt.

Digitized by Google

Beachtung der Form Eingang, bekämpften das Heidenthum mit den Waffen der Gelehrsamkeit und Bildung. — Als Gesetzgeber sorgte Constantinus, dessen Verordnungen (leges novae, constitutiones) allgemein gültige Kraft hatten, vor allem für rasche, unparteiische Rechtspflege, forderte (325) zur Anklage der Beamtenmißbräuche auf [1081]), gebot in peinlichen Fällen wiederholtes Verhör (326), um die Strafwuth der Richter zu mäßigen [1082]), beschränkte alle Fiscalprocesse auf die Dauer eines Jahres, und strafte Streitsüchtige, wenn sie reich waren und den Handel verloren, durch zweijährige Landesverweisung, arme Haderer durch eben so lange Bergwerksarbeiten [1083]).

Sieger über die Gothen, welche in der eigenen Heimath (Moldau und Wallachei) aufgesucht, geschlagen, theilweise gen Mösien verpflanzt, gemach christianisirt wurden [1084]) (332), und Beschützer der zwieträchtigen, theilweise auf Römischem Gebiet angesiedelten Vandalen (Sarmaten), nach außen und innen bald geehrt, bald gefürchtet, starb Constantinus unter großen Rüstungen wider die Perser (Parther), auf dem Todbette durch den Bischof Eusebius mittelst der Taufe unter die Christgläubigen aufgenommen, in einer Vorstadt Nicomediens (Pfingsten 337). Sein

---

1081) *Cod. Theod.* IX, 1. 4. t. III. p. 6. „Si quis est, cuiuscunque loci, ordinis, dignitatis, qui se in quemcunque iudicum, comitum, amicorum, vel palatinorum meorum, aliquid veraciter et manifeste probare posse confidit, quod non integre atque iuste gessisse videatur, intrepidus et securus accedat; interpellet me, ipse audiam omnia, ipse cognoscam."

1082) *Cod. Theod.* t. III. p. 38. „ut iudicibus inmodice saevientibus freni quaedam adtemperies adhibita videatur."

1083) *Cod. Theod.* I, 5. 1. t. I. p. 38. Aurel. Victor epit. c. 41. „Calumnias sedare legibus severissimis." de Caesar. c. 41. „fiscales molestiae severius pressae." Eutrop. X, 4. „Multas leges rogavit, quasdam ex bono et aequo, plerasque superfluas, nonnullas severas."

1084) Philostorgius, hist. eccles. II, 5. ed. Gothofredus. Ulphilas, Bischof der Gothen (s. 359).

Digitized by Google

Körper wurde sofort nach Constantinopel abgeführt und mit ungewöhnlichem Gepränge in der Apostelkirche beerdigt, sein Geist von den Christen unter die Heiligen, von den Heiden unter die Götter versetzt [1085]).

§. 67. Vom Tode Constantinus' des Großen bis auf den Tod Theodosius' des Großen (337 — 395). Wiederaufnahme des Theilungsprincips; letzte Reaction des antiken Cultus; verstärkte Germanenangriffe.

Die unheimliche, bisweilen verbrecherische Stellung des Constantinischen Hauses ging auch auf die sorgfältig, namentlich von Lactantius, erzogenen Söhne über. Sie theilten dem väterlichen Willen und eigenem Ehrgeiz entsprechend die Herrschaft also, daß an Constans (337 — 350) die Präfecturen Italien und Illyricum, d. h. Italien, Macedonien, Thracien, Griechenland, Sicilien und Africa (Carthago) fielen, Constantinus II (337 — 340) die Gallische Präfectur, d. h. Gallien, Spanien, Britannien und Mauritanien bekam, Constantius (337 — 361) die morgenländische Präfectur, oder Asien und Aegypten gewann. Nicht lange dauerte der Friede. Denn kaum hatte der grausame Constantius den Oheim, Julius Constantius, und die Vettern, Dalmatius und Annibalianus ermordet: als Constantinus, begierig nach dem Besitz Gesammt-Africa's, den Bruder Constans befehdete, aber im Treffen bei Aquileja blieb (340), der laster-

1085) Eutrop. X, 4. „atque inter Divos meruit referri." Münze bei Eckhel, doctr. num. vol. VIII. p. 92. Characteristik bei Eutrop. X, 4. „Vir primo imperii tempore optimis principibus, ultimo (seit 323) mediis comparandus." Die alt-Römische Partei nannte ihn einen Neuerer (Revolutionär) und Anwalt der Fremden. Ammianus Marcellinus XXI, 10. „Tunc et memoriam Constantini, *ut novatoris turbatorisque priscarum legum et moris antiquitus recepti*, vexavit, eum aperte incusans, quod barbaros omnium primus adusque fasces auxerat et trabeas consulares."

Digitized by Google

hafte und leichtsinnige Constans im Kampfe mit Magnentius, welchen die Gallischen Legionen (Jovianer und Herculianer) in Autun (Augustodunum) zum Augustus erhoben hatten [1086]), Niederlage und Untergang fand (350), Constantius endlich, durch den Sieg bei Essek (Mursa) in Pannonien [1087]) (351) und den Selbstmord des Magnentius zu Lyon (Lugdunum) (353) Herr des gesammten Reichs, seinen Vetter, den blutgierigen und gewaltthätigen Cäsar Gallus hinrichten ließ (354), und den gelehrten, kräftigen Stiefbruder [1088]) desselben, Flavius Julianus, an den Rhein sandte, um ihn den Streichen der Franken und Alemannen preiszugeben (November 355). Allein der fünfundzwanzigjährige Jüngling, aus Druck und wissenschaftlicher, namentlich in Athen beobachteter Einsamkeit plötzlich in ein wildes Geschäfts- und Kriegsleben geschleudert, täuschte die Absichten des arglistigen Vetters und Schwagers, siegte, von den Soldaten bald geliebt und ge-

---

1086) Diese fast moderne Militärconspiration schildert lebhaft Zosimus II, 62. (43. Niebuhr): „ἐπεβόων ἅπαντες (die nicht eingeweiheten Officiere), σεβαστὸν ἀνακαλοῦντες Μάγνεντιον." Vergl. Zonaras XIII, 6. Magnentius, obschon selber grausam, nannte in einer Heeresversammlung den Constans nicht mit Unrecht „πονηρὸν θηρίον". Zosimus II, 48. Magnentius wußte durch Kunst seine natürliche Feigheit zu verstecken. Aurel. Victor epit. c. 42. „Ortus parentibus barbaris, qui Galliam inhabitant, legendi studio promtus, sermonis acer, animi tumidi et immodice timidus; artifex tamen ad *occultandam audaciae specie formidinem.*" — Ein characteristischer Zug.

1087) Ueber diese mörderische Schlacht s. Zosimus II, 51. „καὶ οὔτε τὸ σκότος οὔτε ἕτερόν τι τῶν εἰωθότων ἀνακωχὴν πολέμου ποιεῖν ἔπαυσε τὰ στρατόπεδα τοῦ φονᾶν κατ' ἀλλήλων καὶ ἐν εὐτυχήματι μεγίστῳ ποιεῖσθαι τὸ σὺν ἀλλήλοις ἅπαντας ἄρδην ἀποθανεῖν."

1088) Sie gehörten demselben Vater (Julius Constantius), verschiedenen Müttern an. Galla hatte den Gallus, Basilina, Tochter des praef. praetorio, den Julianus geboren. Ammian. Marcell. XXV, 3. Ueber Gallus s. ebendas. XIV, 1. — Helena, des Constantius Schwester, mit Julianus vermählt, Zosimus II, 1; Eusebia, die Augusta, ebendemselben günstig, Zosimus II, 1.

Digitized by Google

fürchtet [1089]), mit alt-Römischer Mannheit und Klugheit in der Entscheidungsschlacht bei Straßburg (Argentoratum, 357) über die ungestümen Heerhaufen der Alemannen [1090]), setzte zweimal bei Mainz (Moguntiacum, 357. 358), einmal bei der Nemeterstadt (civitas Nemetum, Speier, 359) über den Rhein, nöthigte, bis zur Alemannisch-Burgundischen Gränze (Schwäbisch-Hall?) vorbrechend, den Feind zum vortheilhaften Frieden, sicherte Gallien wider die vom Niederrhein her einbrechenden Franken durch den Sieg bei Tessenderlo (Toxandria unweit Lüttich, 358), brachte von seinem Lieblingshauptquartier Paris (Lutetia Parisiorum) Zucht und Redlichkeit in die Provincialverwaltung, und rüstete, ob seiner Verdienste vom Heer zum Augustus erhoben (April 360), wider den neidischen und feindseligen Vetter (6. Jänner 361), als dieser, welcher glücklich mit Quaden und Sarmaten an der Donau (358), ohne Erfolg mit den Persern gestritten hatte, durch plötzlichen Tod in Cilicien (3. November 361) der Bürgerfehde zuvorkam [1091]). Entzündlicher, an das poetisch-romantische Gebiet streifender Einbildungskraft, welche den angebornen, in gefährlichen Augenblicken oft erprobten Verstand meisterte, ehr- und ruhmbegierig, jedoch ohne engherzige, das Gemeinwesen mißachtende Selbstsucht, für Beredsamkeit, Dichtkunst, Philosophie und Mystik durch Natur, Unterricht, Umgang mit Rednern, Sophisten, Neu-Platoni-

---

1089) Ammian. Marc. XXV, 4. „auctoritas adeo valuit, ut dilectus artissime, dum timetur, ac si periculorum socius et laborum, et inter concertationes acerrimas animadverti iuberet in desides et Caesar adhuc, sine stipendio regeret militem feris adpositum gentibus."

1090) S. das lebendige Schlachtgemälde bei Ammian. M. XVI. c. 12. Der gefangene Germanenheld Chnodomar starb zu Rom am — Müßiggang; „veterni morbo consumptus est" §. 66.

1091) „Constantius ad severitatem propensior, si suspicio imperii moveretur, mitis alias, et cuius in civilibus magis, quam in externis bellis, sit laudanda fortuna." Eutrop. X, 15.

Digitized by Google

Weltweisen, namentlich Maximus, und christlichen Ge-
insonderheit dem Erzieher, Eusebius, Bischof von
bien, empfänglich, selbst schöpferisch (productiv)
bis zum zwanzigsten Jahr dem neuen Glauben
h als aus Ueberzeugung zugewandt [1092]), dar-
entfremdet, von Gemüth milde und gerecht,
se einfach, fast bedürfnißlos, freigebig mit
mit der den Staatsgeschäften, Wissenschaf-
chen Uebungen bestimmten Zeit, der Wol-
ver Eitelkeit und Schmeichelei, unzugäng-
, Verächter des Todes, weil er an Unsterblich-
[1094]) und die rücksichtlosen Pflichten des alt-Römischen
Feldherrn glaubte, trotz seines Ernstes über Gebühr reizbar
und redselig, — so geartet [1095]), verfolgte Julianus (apo-
stata, der Abtrünnige, 6. Jänner 361 — 26. Juni 363)
einen doppelten Reformplan, welcher auf Staat und Cul-
tus gerichtet gerade an den innern Widersprüchen des
national-antiken, bereits größtentheils verwitterten Prin-
cips scheitern mußte. Während nämlich in dem verwal-
tenden Kreise die durchgreifende Beseitigung des unnützen

1092) Julian. ep. 51. ad Alexandrinos p. 98 (ed. Heyler): „πειθόμενοι τῷ πορευθέντι κἀκείνην τὴν ὁδὸν (den christlichen Weg) ἄχρις ἐτῶν εἴκοσι καὶ ταύτην (den heidnischen) σὺν θεοῖς πορευομένῳ δωδέκατον ἔτος "

1093) Vergl. die unparteiische Characteristik bei Ammianus Marc. XXV, 4. „Vulgi plausibus lactus, laudum etiam ex minimis rebus intemperans."

1094) Epist. 63. ad Theodorum pontif. p. 131. „οὐ γὰρ δὴ καὶ ἡμεῖς ἔσμεν τῶν πεπεισμένων, τὰς ψυχὰς ἤτοι προαπόλλυσθαι τῶν σωμάτων, ἢ συναπόλλυσθαι."

1095) Ammianus M. XXV, 4. „Vir profecto heroicis connumerandus ingeniis, claritudine rerum et coalita maiestate conspicuus." — Neuere Hülfsschriften: de la Bléterie, la vie de l'empereur Julien, 1735. 8. The life and character of Julian, by Desvoeux, 1746. 8. Jondot, histoire de l'empereur Julien, Paris 1817. 2 voll. 8. Neander, über den Kaiser Julianus und sein Zeitalter, 1812. 8.

Digitized by Google

Palastprunkes und damit verbundener Dienerschaft [1096]) eine lange Reihe geheimer, von Mißbräuchen zehrender Feinde schuf, indem der Hofstaat, dermalen so kostbar wie das gesammte Heerwesen [1097]), bis zum Nothwendigsten herabsank, beleidigte die Aufstellung eines neuen, wirksamern Senats in Constantinopel [1098]) den Stolz der alten Hauptstadt und erhöhete die Mißgunst Italiens, verstärkte die sonst heilsame Zurückgabe des Gemeindeguts an die Städte [1099]) den Absonderungstrieb der Provinzen, ohne daß der Bürgersinn wesentlich gefördert wurde. Dagegen brachten die einfache Hofhaltung, der Nachlaß des Krongeldes und mancher andern Steueransätze den gedrückten Völkern wirkliche Vortheile, gab die von Julianus häufig selbst gehandhabte, unnachsichtliche Rechtspflege den Gesetzen Kraft, entzündete die von aller Weichlichkeit und prunkvoller Spielerei [1100]) befreite Heeres- und Lagerzucht

---

1096) Ammianus M. XXII, 4. „Omnes huiusmodi (tonsores) cum coquis similibusque aliis eadem accipere bene consuetos, ut parum sibi necessarios, data, quo velint, eundi potestate proiecit." Libanius, epitaph. in Iulianum p. 293. nennt tausend Köche, eine eben so große Zahl von Barbieren und Friseuren. Bescheidener Zonaras XIII, 12.

1097) Mamertin. paneg. ad Iulian. XI, 11. „Ingentes aulicorum catervae legionum sumptum facile vincebant."

1098) Zosimus III, 11. „ἔδωκε μὲν τῇ πόλει γερουσίαν ἔχειν" d. h. er verbesserte den Senat, welcher bisher nur ein leerer Schatten war. Mamertin. paneg. Iulian. XXIV. p. 743. „cum Senatui non solum veterem reddideris dignitatem, sed plurimum etiam *novi honoris* adieceris?" *Valesii anonymus*: „Senatum constituit (Constantinus I) secundi ordinis, ἑτέραν βουλήν." Sozomen. XI, 32.

1099) Ammianus M. XXV, 4. „*Vectigalia* civitatibus restituta cum *fundis*, absque his, quos velut iure vendidere praeteritae potestates." *Cod. Theod.* X. tit. 3, 1. Mamertin. panegyr. c. IX. Vergl. Hegewisch S. 330 ff.

1100) Ammianus M. XXII, 4. „Quibus tam maculosis accessere flagitia disciplinae castrensis, cum miles *cantilenas* meditaretur pro *iubilo* (Schlachtgesang) molliores: et non saxum erat, ut antehac, armato cubile, sed pluma et flexiles lectuli et graviora gladiis pocula." Manche verstümmelten sich aus Dienstscheu den

Digitized by Google

den noch glimmenden Funken alt-Römischer Mannheit, welche sich in Gallien bereits so glänzend entwickelt hatte. — Gegenüber dem Cultus wurde zwar anfangs der allgemeine Duldungsgrundsatz beobachtet, Juden- Christen- und Heidenthum unter dem Vorbehalt, daß man die Pflichten gegen den Staat beobachte, in der Gewissensfreiheit beschützt, allmählig aber eine bestimmte Reaction zu Gunsten der alten Volksreligion eingeleitet und ausgeführt. Denn das Gedächtniß an die Jugendleiden und die über alle Sippen verhängten Mißgeschicke [1101]), der Anblick des unter den Christen tobenden Haders und Zwiespalts [1102]), welcher die schwachen Bande der Reichseinheit ganz zu zerreißen drohete, der Widerwille gegen die von christlichen Hofleuten und Großen so oft dargestellte Hab- und Prunkgier, die von den Gallischen Kriegsthaten scheinbar begünstigte Hoffnung, in dem reformirten Volkscultus ein Unterpfand nationaler Wiedergeburt zu gewinnen, endlich literarisch-philosophische Eitelkeit, welche den Ruhm nicht nur des feldherrlichen, sondern auch gesetzgebenden Heilandes erstrebte, — diese Gründe wirkten hauptsächlich zu Gunsten des alten, mit der Freiheit längst verwitterten Glaubens. Letzterem wurde jedoch neben dem wiederhergestellten Ritual der Tempel, Opfer, Zeichen (Auspicien) und symbolisch-poetischen Götterpotenzen ein neuer, dogmatischer Ausgangspunkt in dem Sonnencultus (Mithrasdienst) verliehen. Das große Tagesgestirn, der Helios, lautete die Lehre, erscheine als

---

Daumen, fortan Feiglinge (Murci) geheißen. Ammianus M. XV, 12, 3. „quos ioculariter *Murcos* appellant."

1101) Siehe epistola oder oratio ad Athenienses p. 268 sqq. ed. Spanheim. Die Philosophie (nicht die Religion, welche der mit Blut befleckte Constantius so oft mißbrauchte) wird p. 272. als Retterin aus der Rohheit gepriesen. „ἧς (τῆς τροφῆς) ἐμὲ μὲν οἱ θεοὶ διὰ τῆς φιλοσοφίας καθαρὸν ἀπέφηναν."

1102) Ammianus M. XXII, 5. „nullas infestas hominibus bestias, ut sunt sibi ferales plerique Christianorum, expertus." Kaum genügten in Kleinasien den hin- und herreisenden Bischöfen und Geistlichen die Pferde und Fuhrwerke. Ammianus XXI, 16.

Digitized by Google

das lebendige, beseelte, geistige Bild Gottes, des einigen, aus sich gewordenen, auf sich ruhenden Gottes und geistigen Vaters, dessen Hohenpriesteramt der Römische Augustus übernommen habe [1103]). Wandeln in dem Licht und der Wahrheit, strenges, unabläſſiges Ringen nach einer lautern, tugendhaften Gesinnung, Beobachtung aller vorgeschriebenen Bräuche fordere dieser von der Erde in den Sternenhimmel versetzte Gottesglaube (siderischer Deismus) von den Verehrern. Nicht Jesus, welchen Niemand gesehen habe, sondern der Helios, Allen sichtbar und Alles schauend, stelle den Ab- und Ausdruck der höchsten Gottesweisheit dar [1104]). Das Christenthum, achtungswerth durch die Lehre von Gott, den Eifer und Todesmuth vieler Bekenner, dürfe mit seiner ursprünglichen Wurzel, dem Judenthum, auch ferner bestehen, wenn es die bürgerlichen Pflichten beobachte, aber schon als religiöse Neuerung keinen Anspruch machen auf Herrschaft. Letztere gebühre vielmehr dem Glauben der Väter, deren entartete, in Ueppigkeit und Sinnengenuß versunkene Enkel sich nur durch die Wiedererweckung einer gereinigten Nationalreligion heben und kräftigen könnten. Man bete, wenn auch unter verschiedenen Namen, zu demselben höchsten Wesen, aber bezweifle die göttliche Sendung der Propheten und jenes Menschen, welchen die Galiläer (Christen) Jesus nennten [1105]). — — Unter

---

1103) Hauptstellen über den Sonnencultus: ep. 51. „ὃν δὲ οὔτε ὑμεῖς, οὔτε οἱ πατέρες ὑμῶν ἑωράκασιν Ἰησοῦν οἴεσθε χρῆναι Θεὸν λόγον ὑπάρχειν· ὃν δὲ ἐξ αἰῶνος ἅπαν ὁρᾷ τὸ τῶν ἀνθρώπων γένος, καὶ βλέπει, καὶ σέβεται, καὶ σεβόμενον εὖ πράττει· τὸν μέγαν Ἥλιον λέγω, τὸ ζῶν ἄγαλμα, καὶ ἔμψυχον, καὶ ἔννουν, καὶ ἀγαθοεργὸν τοῦ νοητοῦ πατρός . . . .“ Oratio IV in Regem Solem (εἰς τὸν βασιλέα Ἥλιον) p. 132. D. „ἥλιον θεὸν μέγιστον ἀνέφηνεν (Gott) ἐξ ἑαυτοῦ πάντα ὅμοιον ἑαυτῷ.“ p. 131. „ἡγοῦμαι κοινότερον μὲν — ἁπάντων ἀνθρώπων εἶναι τοῦτον κοινὸν πατέρα· λέγεται γὰρ ὀρθῶς· (Aristot. de nat. II, 2.) ἄνθρωπος ἄνθρωπον γεννᾷ, καὶ ἥλιος.“

1104) Epist. 51.

1105) Epist. 63. „φεύγω τὴν καινοτομίαν ἐν ἅπασι μὲν, ὡς ἔτος εἰκεῖν, ἰδίᾳ δὲ ἐν τοῖς πρὸς τοὺς θεούς . . . ὅπερ (θεὸν) εὖ οἶδ' ὅτι καὶ

Digitized by Google

dieſem Schein der Duldung und eines verbeſſerten Nationalcultus begünſtigte Julianus die durch den bald ſcheiternden Tempelbau in Jeruſalem angelockten Juden, um mit ihrer Beihülfe über den ſtärkern, gemeinſamen Feind zu ſiegen [1106]), entzog darnach den chriſtlichen Kirchen und Klöſtern alle auf Koſten der Municipien verliehene Schenkungen [1107]), ein Schritt, welchen theilweiſe die Gerechtigkeit forderte, ſchloß entgegen dem Toleranzgrundſatz die gottloſen Galiläer von Staats- und Ehrenämtern in der Regel aus, und verbot chriſtlichen Gelehrten den Unterricht in der Rhetorik und Philoſophie, weil man an das glauben müſſe, was gelehrt werde. Die Verhöhner des Thucydides und Homerus möchten in ihren Galiläiſchen Kirchen den Matthäus und Lucas auslegen, den ſogeheißenen Heiden aber ferne bleiben, es ſey denn, daß ſie Opfer und andere vorgeſchriebene Bräuche beobachteten [1108]). Dieſer Verſuch, die neue Religion wiſſenſchaftlich zu entman-

---

ἡμεῖς ἄλλοις θεραπεύομεν ὀνέμασιν" Chriſten Abart der Juden, ep. 51. „τῶν ὡς ἀληθῶς Ἑβραίων οἱ πατέρες Αἰγυπτίοις ἐδούλευον πάλιν." p. 95. „τοῖς κατωλιγωρηκόσι τῶν πατρίων δογμάτων" (i. e. Γαλιλαίοις). Chriſten Rebellen wider Moſes; Julianus bei Cyrillus VII. p 238.

1106) Epist. 25. Ammianus M. XXIII, 1. „Metuendi globi flammarum prope fundamenta crebris adsultibus erumpentes, fecere locum exustis aliquoties operantibus inaccessum."

1107) S. Anm. 1099. und Sozomenus V. c. 5. bei Hegewiſch S. 332. „μέχρι τε παρθένων καὶ χηρῶν (Nonnen) — εἰσπράττεσθαι προσέταξεν ἃ πρὶν παρὰ τοῦ δημοσίου ἐκομίσαντο." Vergl. Zoſimus II, 38. Julianus verweltlichte alſo das geiſtliche Gut und gab es dem frühern Herrn zurück.

1108) S. epist. 42, ein Bruchſtück des Edicts über den Unterricht, und Ammianus M. XXV, 4. „Inter quae erat illud inclemens, quod docere vetuit magistros rhetoricos et grammaticos Christianos, ni transissent ad numinum cultum." Als Grund gab Julianus (fragm 9.) an: „τοῖς οἰκείοις γὰρ πτεροῖς, κατὰ τὴν παροιμίαν, βαλλόμεθα. Ἐκ γὰρ τῶν συγγραμάτων καθοπλιζόμενοι τὸν καθ' ἡμῶν ἀναδέχονται πόλεμον." Das jetzt beliebte Schlagwort: Credo, ut intelligam, galt auch damals.

Digitized by Google

nen, mußte wegen seiner Unnatur theils scheitern, theils zu der heftigsten Absperrung gegen die antike Literatur einladen. Denn gemach richteten sich die Bischöfe, Geistlichen und Laiengelehrten anfangs gezwungen, bald freiwillig, für ihre Sprach- und Literaturbedürfnisse fabrikmäßig ein, trieben im schwärmerischen Haß den Geist der heidnischen Wissenschaft aus und behielten die dann todten Formen bei. Heiligengeschichten (Legenden) und historische Bruchstücke des alten und neuen Testaments bildeten meistens den Stoff, an welchem die Gesetze der Prosa und Poesie eingeübt wurden. So beschrieb Gregorius, Bischof von Nazianz, sein eigenes Leben in Hexametern, dichtete nach dem Prometheus des Aeschylus den leidenden Christus, wandelte der jüngere Apollinaris die Evangelien und die Apostelgeschichte in Platonische Gespräche um, setzte Apollinaris der Vater (st. 392) die Bücher des Moses als Heldengedicht zusammen und bildete aus den Psalmen Pindarische Hymnen [1109]), während Basilius der Große (315—379) den Jünglingen für den Gebrauch der Griechischen Schriften eine methodische Anleitung gab und manchen Nothbehelf persönlich lieferte. Auf der andern Seite entartete die alterhümliche Wissenschaft, welche fast ganz auf die Griechen überging, entweder in eine wundergläubige Religionsphilosophie oder geleckte, rhetorische, selten von Gedanken unterstützte Formspielerei. In der ersten Gattung ragten neben dem philosophisch-thaumaturgischen Augustus Julianus [1110]) hervor die Römer Sallustius

---

1109) S. den vortrefflichen Aufsatz F. C. Schlosser's: „Universitäten, Studirende und Professoren der Griechen zu Julians und Theodosius' Zeiten", in Schlosser's und Bercht's Archiv für Geschichte und Literatur I. S. 250 ff. Vergl. Bernhardy, Grundriß der Griechischen Literatur I. S. 441. und Heeren, Geschichte der klassischen Literatur im Mittelalter, Bd. I. 1822.

1110) „Tu exstincta iam literarum studia flammasti; tu Philosophiam, paullo ante suspectam, ac nedum spoliatam honori-

Digitized by Google

und Oribasius, die Griechen Maximus von Ephesus, Theon von Alexandrien (um 380) mit der Tochter Hypatia (400) und der Aristoteliker Themistius (um 350); in der auf keinen Lebensernst gerichteten, sprachlich bald überladenen, bald einfachen Schönrednerei gewannen Libanius aus Antiochien (350—390), Haupt einer weit verbreiteten Schule, Himerius aus Prusia (315—386) und Julianus, Verfasser von Reden, Briefen, witzigen Aufsätzen und Sinngedichten, Auszeichnung. Gedankentiefe und sittlicher, auf ein festes Ziel gehefteter Ernst fehlten; daher war die Rückwirkung trotz des sprachlich-stylistischen Verdienstes mehr eine augenblickliche denn dauerhafte, gleichsam der letzte Athemzug der antiken Literatur und erkünstelter Schönheitsrausch mit wachsender Ohnmacht, wie sie jeder Ueberspannung zu folgen pflegt. Zwei Ursachen wirkten daneben für das Mißlingen der wider die christliche Entwicklung gekehrten Reaction. Während nämlich abgesehen von dem überlegenen, dauerhaften Kern des neuen Glaubens die Bischöfe und andere Wortführer im Besitz der antiken Sprache und Gelehrsamkeit mit gleichen Waffen den Kampf aufnehmen und führen konnten, hatten die bessern Köpfe des Zeitalters auf dem Gebiet der spitzfindigen Sophistik bereits die Arianisch-rechtgläubigen Streitfragen gefunden und ausgebeutet, also daß man der heidnischen Künste fürder nicht mehr bedurfte und sich mit dem heimathlichen Heerde begnügte. Aehnliche Befriedigung besaß auf ihre Weise die christliche Volksmasse, indem sie umgeben vom Heiligendienst und sinnbildlichen Gepränge, kein Gelüsten nach einem heidnischen Ritual trug, dessen gröbere und aufregende Stoffe ja bereis Besitzthum des neuen, gefährdeten Bekenntnisses geworden waren. — Inmitten seines aufrichtigen, aber

---

bus, sed accusatam, ac ream, non modo indicio liberasti, sed amictam purpura, auro gemmisque redimitam in regali solio collocasti", lobredner Mamertinus, gratiarum actio c. 23. p. 738.

Digitized by Google

unnatürlichen und widersinnigen Bestrebens, zwei Gegensätze des religiös-geistigen Lebens durch die schwache Vermittelung eines abergläubigen, von antik-morgenländischem Prunk umgebenen Deismus auszugleichen und niederzuschlagen, rüstete Julianus, lüstern nach kriegerischem Ruhm und voll alt-Römischer Ehrliebe, mit Nachdruck und Umsicht wider die Neu-Perser. Während eine Abtheilung, schrieb der im Hauptquartier Antiochien entworfene Plan vor, unter den Feldherrn Procopius und Sebastianus längs den Gränzen Corduene's (Curdistan) dem obern Tigris näher rückte und im günstigen Augenblick den Strom überschritte, sollte das Hauptheer, von einer zahlreichen Flotte begleitet, längs dem Euphrat herabziehen und durch den Süden Mesopotamiens den untern Tigris erreichen, Ctesiphon erobern, von hier, durch die nördliche Heersäule unterstützt, über Assyrien in das Innere Mediens und Persiens einbrechen. Mit musterhafter Ordnung und anfänglichem Erfolg wurde der kühne, an Roms Heldenzeit mahnende Angriffsplan ausgeführt (Frühling 363), eine Reihe von Burgen, welche den Euphrat deckten, wie Sura, Anathan, Anatha, genommen, der feste und stark bevölkerte Platz Maozamalcha im südlichen Mesopotamien erstürmt und geschleift, die Flotte durch den Königskanal (Naharmalcha) vom Euphrat in den Tigris gebracht, der Schlüssel desselben, Ctesiphon, von der Land- und Flußseite her angegriffen, der Feind nach hartnäckigem Widerstande zurückgeworfen, darauf in Folge des von Ueberläufern ertheilten, leichtsinnig angenommenen Raths, ohne Rücksicht auf den Fall der Feste über Gebirgswege in Persien einzudringen, mit Beistimmung des tapfern Heeres die Flotte, 700 Dreiruderer, 400 Lastschiffe zählend, verbrannt, zwölf für Schiffbrücken bestimmte Fahrzeuge ausgenommen [1111]), bald jedoch, aber

1111) Zonaras XIII, 13. Ammianus M. XXIV, 7. „Hoc casu classe, cum non oporteret, abolita, Iulianus consocinto (20,000

Digitized by Google

zu spät, der Trug erkannt, bei steigendem Mangel und drohendem Anzuge des feindlichen Hauptheeres unter König Sapor, der Rückzug längs dem östlichen Tigrisufer beschlossen, unter unsäglichen Drangsalen und häufigen, meistens glücklichen Gefechten begonnen, aber bald durch ein großes Mißgeschick gestört. Julianus nämlich, jenseit des Durus bei dem Dorfe Phrygia im siegreichen Treffen tödtlich von einem Reiterspeer verwundet, starb in der Nacht des 26. Junius mit der Ruhe des Weisen, welcher das Leben als gut verwaltetes Darlehn dem Schöpfer zurückgibt [1112]), und ordnete, der letzte Augustus des Constantinischen Hauses, absichtlich nichts über die Nachfolge an, damit kein Eingriff in die Wahl des Würdigsten begegnete. Hastig von den be-

---

für die Flotte bestimmte Leute eingerechnet) fretus exercitu — numero potior ad interiora tendebat." Der anfängliche Offensivplan blieb also fest, mußte jedoch bald bei näherer Prüfung des Standes der Dinge dem Rückzug, welcher sich bisweilen vom Tigris als der Hauptlinie entfernte, weichen. Auch die Unbeweglichkeit der unter Procopius für den obern Tigris bestimmten Colonnen wirkte dafür. Ammianus M. XXIV, 7. §. 8.

1112) „Advenit, o socii, nunc abeundi tempus e vita impendio tempestivum, quam reposcenti naturae, ut debitor bonae fidei, redditurus exsulto." Ammianus M., Zeuge des Feldzugs, XXV, 3. §. 15. Mit den Philosophen Maximus und Priscus wurde, wenn auch nicht ohne den Hinblick auf Socrates, ernst über Unsterblichkeit gesprochen. — Die später in Tarsus auf dem Grabdenkmal des Augustus befindliche Inschrift lautete am Schluß nicht ohne Wahrheit: „Ἀμφότερον, Βασιλεύς τ' ἀγαθός, κρατερός τ' αἰχμήτης." Zonaras XIII, 13. Zosimus III, 34. Hauptzeugnisse über den Persischen Feldzug: Ammianus M. XXIII, 2 — XXV, 3, eine vortreffliche, trotz stellenweisen Prunkes, aus dem Leben gegriffene Schilderung. Zosimus (kürzer) III, 12 — 29. Eutropius (Augenzeuge, cui expeditioni ego quoque interfui) X, 16. So sorgfältig das Unternehmen berechnet und vorbereitet war, scheiterte es dennoch an einem Zusammenstoß theils persönlicher, theils allgemeiner Verhältnisse. Am Ziele angelangt, wäre Julianus für den Orient ein zweiter Alexander geworden. Karl XII und Napoleon wider Rußland, Cortez wider Mexico, bieten vielfach entsprechende Vergleichung. Man beurtheilt den Gang großartiger Heerfahrten nur zu gewöhnlich nach dem Ende.

Digitized by Google

drängten Legionen erkoren (27. Junius 363), blickte Jovianus aus Singidunum, bisher Obrist der Haustruppen (primicerius domesticorum), nur auf das Nächste, schloß mit den Persern einen für Rom schimpflichen Friedensvertrag ab, welcher fünf Bezirke dies- und jenseit des Tigris nebst den Festen Nisibis und Singara, Bollwerken Mesopotamiens, preisgab und dadurch den Besitz der vorderasiatischen Landschaften bloßstellte [1113]), verließ, den Christen befreundet [1114]), die von dem Vorgänger beliebte Reactionsbahn, sicherte durch Eilboten und militärische Voranstalten den Gehorsam des widerstrebenden Westens, fand aber, schon dem Ziele allgemeiner Anerkennung nahe, zu Dadastana an der Gränze Bithyniens und Galatiens im blühenden Alter den durch Kalk- und Kohlendämpfe herbeigeführten Tod (16. Februar 364). Der unwissenschaftliche, jedoch militärisch tüchtige, in allerlei Technik, wie Zeichnen, Modelliren, erfahrne, dabei, einzelne Grausamkeiten ausgenommen [1115]), gerechte Pannonier Valentinianus (I. 26. Februar 364 — 17. November 375), vom Heere und Stadtrath in Nicäa erwählt [1116]), bald darnach von sei-

---

1113) Ammianus M. XXV, 7. „Et cum pugnari decies expediret, ne horum quidquam dederetur: adulatorum globus instabat timido Principi." Vergl. den Stoßseufzer des Zornes und Schmerzens XXV, 9. „Nunquam terrarum pars ulla nostrarum ab Imperatore vel Consule hosti concessa." Auch Corduene und ein Theil Groß-Armeniens wurden geräumt. Zosimus III, 31.

1114) Ammianus XXV, 10. „Christianae legis idem studiosus." Alle Religionsedicte wider die Christen aufgehoben. Philostorgius VIII, 5.

1115) Ammianus M. XXIX, 3. Zwei Bärinnen, hinter dem Schlafzimmer des Augustus in einer Höhle eingesperrt, mußten oft das Amt der Henker übernehmen. Diese Gerechtigkeit des Barbaren übten auch die Vorgänger, Maximianus (Lactant. de mort. pers. c. 21.) und Constantinus.

1116) „Potestatum civilium militiaeque rectores — moderatorem quaeritabant." Ammianus M. XXVI, 1. Ueber den Character Valentinianus' s. XXX. c. 9.

Digitized by Google

nem schlafferen, furchtsamen Bruder Valens als Mitregenten (28. März) und Augustus des Ostens unterstützt (Juni 364 — 9. August 378), gönnte gegenüber dem Religions- und Glaubenskampf möglichst unbeschränkte Gewissensfreiheit [1117]), zügelte durch Gesetze die Habsucht der christlichen Geistlichkeit [1118]), schirmte von dem Hauptsitze Mailand (Mediolanum) aus die schwer bedrohete Rheingränze wider Franken, Alemannen (366 — 372) und Burgunder (s. 371), die Gallische Seeküste wider freibeuterische Sachsen (s. 368), indeß der Spanier Theodosius in Britannien mit Erfolg den Angriffen der Scoten und Picten widerstand (s. 367), trieb an der Donau die wiederholten Stürme der Quaden und Jazygen zurück (374), inmitten kriegerischer Rüstung bald nach dem ungerechten über Theodosius gefällten Todesurtheil im Gespräch mit den Gesandten der Quaden zu Bregetio in Pannonien von einem Blutsturz getroffen [1119]). — Inzwischen hatte Valens, dessen Gemüthsschwäche von schwärmerischem Eifer für den Arianismus wider Heiden und Christen bewaffnet wurde [1120]), durch Arglist den Aufruhr des Feldherrn Pro-

---

1117) „Inter religionum diversitates medius stetit, nec quemquam inquietavit, neque, ut hoc coleretur, imperavit aut illud." Ammianus M. XXX, 9.

1118) *Cod. Theod.* XVI, 2, 20.

1119) „Apud Bergentionem legationi Quadorum respondens — impetu sanguinis, voce amissa, sensu integer, exspiravit." Aurel. Victor epit. c. 45.

1120) Ammianus M. XXIX, 1. Philosophen, unter ihnen Maximus, wurden als Zauberer verurtheilt, ihre Schriften, auch juridische, verbrannt. „Congesti innumeri codices et acervi voluminum multi sub conspectu iudicum concremati sunt —, cum essent plerique liberalium disciplinarum *indices variarum et iuris.*" Dies war der Todesstoß für die antike Literatur. S. Heyne zum Zosimus IV, 14. Aehnliche Verfolgungen ergingen über die christliche Rechtgläubigkeit (Athanasianer, Catholische). S. Zonaras XIII, 16. Dieses kopflose, brutale Wüthen war hauptsächlich Folge der Unwissenheit und durch unglückliche Attentate befestigten Furcht. Auch fiscalische Hab-

Digitized by Google

copius (365 — 366) unterdrückt, mit den Westgothen unter Athanarich nicht unrühmlichen Frieden, welcher die bisherigen Jahrgelder aufhob, abgeschlossen (369), und wider die ungestüm vorbrechenden Perser kräftig gerüstet: als die Ankunft der Mongolischen Hunnen, welche unter dem Häuptling Walamir die Wolga (Rha, 374) überschritten, den Anstoß zum Durchbruch längst drohender Gefahren brachte [1121]). Damals war die Völkerstellung an der Donau und dem schwarzen Meer etwa folgende. An die bis zum Fluß Gran (Granua) vorgeschobenen Quaden stießen gen Morgen die Jazygen, im westlichen Dacien (s. 271) seßhaft, die Vandalen, durch Constantinus (s. 333) in Pannonien aufgenommen, und metanastischen Sarmaten; von der Theiß (Tibiscus) bis zum Don (Tanais) dehnten sich die Gothen aus, zuerst Taifalen, Victofalen, Westgothen (Thervinger) bis an den Dnieper (Borysthenes), darnach die Ostgothen (Greuthungen), welche gen Morgen durch den Don begränzt unter dem ersten König Hermanrich, aus dem Geschlecht der Amaler, (seit 350)

---

gier trat hinzu. — Characteristik des Valens bei Ammianus M. XXXI, 14.

1121) Hauptstellen über die Hunnen-Mongolen. Zosimus IV, 20, wo sie ausdrucksvoll „ἐπὶ τῶν ἵππων καὶ διαιτώμενοι καὶ καθεύδοντες“ heißen. Ammianus M. XXXI, 2. „Compactis omnes firmisque membris, et opimis cervicibus; prodigiosae formae et pandi, ut bipedes existimes bestias, vel quales in commarginandis pontibus effigiati stipites dolantur incompte. Expeditum indominatumque hominum genus, externa praedandi aviditate immani.“ §. 12. Jornandes de reb. get. c. 24. „Erat iis species pavenda nigredine, sed velut quaedam, si dici fas est, deformis offa, non facies, habensque magis puncta quam lumina.“ Claudian. in Rufinum I, 323 — 330

„. . . . . turpes habitus, obscenaque visu
Corpora; mens duro nunquam cessura labori.“

Vergl. Zosimus IV, 20. Hülfsschrift über die Hunnen: Deguignes, hist. générale des Huns, des Turcs etc. 5 voll. Paris 1756. Aus dem Französischen von Dähnert, 5 Theile, 1768 — 1771. Gebhardi, zur Weltgeschichte von Guthrie und Gray, Th. V. Bd. 4.

Digitized by Google

ein mächtiges Reich gegründet hatten. Die Markungen desselben gingen von der Theiß bis an den Don, von der Donau bis zu dem Baltischen Meer, wo die Aestyer (Esthen) zinseten. Neben vielen Sarmatischen (Slavischen) Völkerschaften folgten von den Donaugermanen die Heruler in den Niederungen der Mäotis (des Asowschen Meeres) und die südlicheren Scyren dem Banner Hermanrichs. Oestlich vom Don bis an die Wolga endlich streifte das schöne, kriegerische Hirtenvolk der Alanen, wahrscheinlich Germanen mit Sarmatischem Geblüt versetzt [1122]). Leicht mußte die Bewegung dieser Völkerschaften, sobald der Hauptring, die Ostgothische Reichsconföderation wich, von einem Gliede auf das andere in verstärkter Kraft zurückgehen und selbst die Römische Donaugränze gefährden. Kaum hatten daher die Hunnen, mit überwältigten (375) Alanen verbunden, nach muthigem Widerstande den Heerbann der Ostgothen geworfen (376) und den greisen, am Siege verzweifelnden König Hermanrich zum Selbstmord genöthigt [1123]): als die von flüchtigen Stammbrüdern und den Hunnen gedrängten Westgothen (Thervinger) den Schirm des Dniesters (Danaster) aufgaben und theils unter dem Grafen (Richter, iudex) Athanarich die verschanzten Waldungen zwischen dem Pruth (Hierassus) und der Donau für äußerste Nothwehr hüteten, theils nach langen Unterhandlungen mit dem Augustus Valens, unter dem Gedinge des Arianischen, schon früher durch Ulphilas

1122) „Proceri autem Alani sunt paene omnes; et pulchri, crinibus mediocriter flavis, oculorum temperata torvitate terribiles, et armorum levitate veloces, Hunnisque per omnia suppares, verum victu mitiores et cultu." Ammianus M. XXXI, 2. §. 21.

1123) Ammianus M. XXXI, 3. „Qui (Ermenrichus) vi subitae procellae perculsus, quamvis manere fundatus et stabilis diu conatus est, impendentium tamen diritatem augente vulgatius fama, magnorum discriminum metum voluntaria morte sedavit."

Digitized by Google

(Wülfel) vielfach verkündeten Christenthums, Wohnsitze in Möſien erhielten, und 200,000 wehrhafte Männer ſtark mit Weib und Kind über den Donauſtrom ſetzten (376). Viele behielten entgegen der Uebereinkunft ihre Waffen, welche bald Anwendung fanden. Denn durch künſtlich herbeigeführten Hunger, Folge der Römiſchen, in den Statthaltern Lupicinus und Maximus dargeſtellten Habgier und Härte [1124]), zur Verzweiflung getrieben, ſiegten die trotzigen Fremdlinge, von Schaaren Oſtgothen unterſtützt, unter dem Befehl des beſonnenen Fritigern bei Marcianopel, verbreiteten ſich nach fruchtloſem Sturm auf Hadrianopel mit Raub, Mord und Brand, über Thracien [1125]), lieferten unweit Tomi bei den Weiden (ad salices) [1126]) dem Römiſchen Heere unter Richomer (dem Germanen?) eine blutige, unentſchiedene Schlacht (377), durchbrachen mit einer andern Abtheilung die lange vertheidigten, aus Furcht vor drohenden Angriffen der Hunnen und Alanen endlich geräumten Hämuspäſſe, fortan wie Thiere, ſo dem Käfig entronnen ſind, bis zu dem Rhodopegebirg und Meere hin mit entfeſſelter Wuth tobend [1127]). Dadurch ſeiner natürlichen Trägheit

---

1124) „Quorum (Lupicini et Maximi) insidiatrix aviditas materia malorum omnium fuit. — Cum traducti barbari victus inopia vexarentur, turpe commercium duces invisissimi cogitarunt, et quantos undique insatiabilitas colligere potuit canes, pro singulis dederunt mancipiis, inter quae (et filii) ducti sunt optimatum.“ Ammianus M. XXXI, 4. Ueber Ulphilas (Urphilus), den Erfinder eines Gothiſchen Alphabets und Ueberſetzer der Bibel (mit Ausnahme des kriegeriſchen Buchs der Könige) ſ. die merkwürdige Stelle des Philoſtorgius (hist. eccles.) l. II, 5. ed. Gothofredus.

1125) „Sine distantia aetatis vel sexus, caedibus incendiorumque magnitudine cuncta flagrabant, abstractisque ab ipso uberum suctu parvulis et necatis, raptae sunt matres, et viduatae maritis coniuges ante oculos caesis, et puberes adultique pueri per parentum cadavera tracti sunt.“ Ammianus XXXI, 6.

1126) Ammianus XXXI, 7. „Diremit tamen interneciva certamina cedens vespero dies.“

1127) „Velut diffractis caveis bestiae.“ Ammianus c. 8

Digitized by Google

augenblicklich entfremdet [1128]), verschob Valens den Persischen Feldzug, eilte von Antiochien gen Constantinopel, von hier nach kurzem Aufenthalt wider den Feind, wagte, ohne die nahende Hülfe des über den Westen gebietenden Neffen Gratianus abzuwarten, am 9. August (378) die Entscheidungsschlacht bei Hadrianopel, und fand in diesem zweiten Cannä, wider die Westgothen unter dem Herzog Fritigern gerichtet, mit der Blüthe des Heeres und der Befehlshaber den Tod [1129]). Lange hatte der Sieg geschwankt; die Feigheit der Römischen Reiterei, welche das tapfere Fußvolk auf dem linken Flügel preisgab, wirkte hauptsächlich für den Ausgang. Sofort breiteten sich die Sieger, durch Hunnische und Alanische Haufen verstärkt, nach fruchtlosem Sturm auf Hadrianopel und Constantinopel, plündernd und mordend bis zum Fuß der Julischen Alpen aus und bedroheten selbst Italien. In solcher Noth ernannte der Augustus des Westens, Gratianus (375—383), welcher seinen Halbbruder Valentinianus II zum Mitregenten ernannt (375 — 392) und unlängst (377) die Lentischen Alemannen bei Argentaria (Horburg im Elsaß?)

1128) „Cessator et piger" c. 14. „laborum impatiens" c. 14.

1129) S. die lebendige Schilderung bei Ammianus XXXI, 12 — 14. Die Wuth der Germanen, aus den Augen leuchtend (furor ex oculis lucens), blieb selbst den Verwundeten. „Videreque licebat celsum ferocia barbarum, genis stridore constrictis, succiso poplite aut abscisa ferro dextera, vel confosso latere, inter ipsa quoque mortis confinia minaciter circumferentem oculos truces." — Auch die Römer zeigten im Ganzen ausdauernde Mannheit. „Deinde collisae in modum rostrorum navium acies, trudentesque se vicissim, undarum specie motibus sunt reciprocis iactitatae." c. 13. — Die Schlacht geschah acht (Römische) Meilen von Hadrianopel; sie begann mit dem üblichen Kampfgeschrei (Barlied) der Gothen. „Ululante barbara plebe *ferum et triste*" c. 13, wie in dem Treffen ad salices, wo dem Barritus der Römer (d. h. ihrer Gallischen Hülfsschaaren) das Germanische Barlied (historischen Inhalts) offenbar entgegengesetzt wird. „Barbari vero *maiorum laudes* clamoribus *stridebant inconditis:* interque varios sermonis dissoni strepitus leviora proelia tentabantur."

Digitized by Google

geschlagen hatte, den tapfern, waffenkundigen, christ-catholisch gesinnten, überaus jähzornigen Spanier Theodosius [1130]) anfangs zum Oberbefehlshaber, darnach bei wachsenden Fortschritten zum Augustus des Morgenlandes, Thraciens und etlicher Bezirke Illyriens (Jänner 379). Der neue Trajanus, dem Ahn vielfach vergleichbar [1131]), endigte den gefährlichen Gothenkrieg (October 382), welchem mit Fritigerns Tod der leitende Kopf entwich, nicht sowohl durch Schlachten, denn Zwietracht nährende Unterhandlungskunst und Verträge. Ihnen gemäß wurden westgothische Schaaren theils in Dacien, Mösien und Thracien angesiedelt, theils als Söldner (foederati) in Römischen Dienst aufgenommen, indeß Ostgothen an der Donau bedeutende Einbuße erlitten, und Hunnen in Pannonien Niederlassung gewannen [1132]). Inzwischen hatte der leidenschaftliche Jagdfreund und Liebhaber Germanischer Sitten [1133]),

---

1130) „Ἄνδρα γενναιότατόν τε καὶ εὐσεβέστατον (Θεοδόσιον) μετακαλέσατο." Zonaras XIII, 7.

1131) „Fuit autem moribus et corpore Traiano similis .... Clemens animus, misericors, communis, in omnes homines honorificus, verum effusius in bonos; simplicia ingenia aeque diligere, erudita mirari, sed innoxia; largiri magno animo magna. — Literis mediocriter doctus; sagax plane, multumque diligens ad noscenda maiorum facta." Victor epit. c. 48. Die Schattenseite gibt Zosimus IV, 27 und 28, wo besonders die militärische Prunksucht, die Verkäuflichkeit der Aemter und der Tafelaufwand getadelt werden.

1132) Zosimus IV, 25 und 35. Der ob innerer Unruhen flüchtige Westgothe Athanarich ehrenvoll empfangen und bei seinem baldigen Tode in Constantinopel prunkvoll bestattet. Eine ostgothische Colonie wurde in Phrygien gestiftet. Claudian. in Eutrop. II, 153.

„Ostrogothis colitur mistisque Gruthungis
Phryx ager."

v. 196. „bene rura Gruthungus excolet."

1133) Victor epit. 47. „Nihil aliud agere, quam spiculis meditari, summaeque voluptatis divinaeque artis credere ferire destinata. — Adeoque barbarorum comitatu et prope amicitia capitur, ut nonnunquam eodem habitu iter faceret." Vgl. Zosimus IV, 35.

Digitized by Google

Gratianus im Aufruhr des Britannischen Befehlshabers Maximus den Tod (383), der Sieger bei Theodosius unter dem Gedinge als Augustus des Abendlandes Anerkennung gefunden, daß Valentinianus' II Antheil an Italien und Africa ungefährdet bliebe. Als aber Maximus, in Trier mit dem ersten Ketzerblut (385) befleckt, den Vertrag brach, Italien überrumpelte und den Augustus Valentinianus mit der Mutter Justina zur Flucht nöthigte (August 387), griff Theodosius zu den Waffen, siegte bei Pettau an der Sau (388), ließ den gefangenen Nebenbuhler zu Aquileja hinrichten und ruhete so lange, bis die Ermordung Valentinianus' durch den kühnen, ehrsüchtigen Franken Arbogast (392), welcher den ehemaligen Hofkanzler Eugenius mit dem Purpur bekleidete und Germanische Hülfsvölker herbeirief, einen letzten, blutigen Kampf erzeugte. Sturmwetter und Tapferkeit der von Alarich geführten Westgothen entschieden bei Aquileja (394) für Theodosius, welcher nach dem Untergang der Gegner seine ungetheilte Sorgfalt den Innenverhältnissen des jetzt für kurze Zeit geeinigten Reichs widmen konnte [1134]). Aber überzeugt von der Unmöglichkeit, die bereits scharf getrennten Gegensätze des Morgen- und Abendlandes bei wachsenden Außengefahren auf die Länge hin der Einheit unterzuordnen, übergab Theodosius kurz vor seinem Tode (17. Jänner 395) die Verwaltung des Orients und Illyriens dem achtzehnjährigen, von dem Gallier Rufinus geleiteten Sohn Arcadius (395 — 408), die Herrschaft über den Westen dem eilfjährigen Honorius (395 — 423), welchen der staats-

1134) Ueber die Schlacht s. Zosimus IV, 58. Claudianus in III. cons. Honor. v. 93.

„Te propter gelidis Aquilo de monte procellis
Obruit adversas acies, revolutaque tela
Vertit in auctores et turbine repulit hastas."

Das Naturereigniß zum Wunder ausgeschmückt von Augustin. de civ. D. V, 26. und Orosius VII, 35.

Digitized by Google

und kriegskundige Vandale Stilicho als väterlicher Freund und Rath unterstützen sollte. Jedoch dürften einander beide Reichstheile nur als Glieder desselben Körpers betrachten, zu gegenseitigem Schutz verpflichtet, und in bessern Tagen auch thatsächlich demselben Oberhaupte zurückfallen [1135]).

§. 68. Die innern Verhältnisse unter Theodosius; letzter Kampf und Ausgang des alterthümlichen Cultus; Sieg des dogmatisch-morgenländischen Christenthums (des catholisch-Athanasianischen Bekenntnisses) über das dialectisch-rationalistische Christenthum (den Arianismus); Entwicklung der antichristlichen Literatur bis zur Mitte des fünften Jahrhunderts.

Staatsklugheit und Ueberzeugung von der Unmöglichkeit eines friedlichen Beisammenwohnens führten zum Aufgeben des Toleranzprincips. Denn in dem alterthümlichen, durch Wundergläubigkeit (Thaumaturgie), Mystik und Sophistik mehr und mehr dem wirklichen Leben entfremdeten Cultus lag für den Standpunkt der Regierung die stets wiederkehrende Quelle bürgerlicher Unruhe und Widersetzlichkeit, während die Julianische Reaction oder der Versuch eines allgemeinen Deismus den Zwiespalt der religiösen Gegensätze verstärkt, den christlichen Widerschlag nach Kraft und Umfang gesteigert und jegliche Mittelung bald als Verrath an der Wahrheit, bald als feige und characterlose Schwäche geächtet hatte. Der prunkvolle, auf die Sinne einwirkende Gottesdienst in Kirchen und Capellen, manche theils nach dem heidnischen Ritual geordnete Festlichkeiten, z. B. die Weih-

---

1135) Zosimus IV, 59. Philostorg. XI, 2. „Ὅτι Ἀρκαδίῳ μὲν ἐπ' ἀνατολῆς Ῥουφῖνος παρεδυνάστευε· κατὰ δὲ τὴν δύσιν τῷ Ὀνορίῳ τὴν αὐτὴν ὁ Στελίχων τάξιν διέσωζεν." Vergl. Olympiodorus bei Photius Cod. 80. Characteristik Stilicho's und Rufinus' bei Eunapius p. 112. Vergl. F. Schulze, Flavius Stilicho, ein Wallenstein der Vorwelt, Altenburg 1805. 8.

Digitized by Google

nachtsfeier [1136]), die Wallfahrten- und Heroen- (Heiligen-) andacht, entrissen überdies dem verwitterten, vom Leben getrennten Heidenthum ein Stück seiner Volkssymbolik nach dem andern, und statteten mit dem Schmuck die Kirche des einigen Gottes und Heilandes aus. Wenn deshalb bei solcher Lage die Entfernung des Altars der Victoria in Rom (381) den gerechten, patriotischen Schmerz des Consuls Symmachus und edelgesinnter Bürger hervorrief [1137]), so fanden die bald wider den gesammten Nationalcultus gerichteten Todesstreiche bei schon fühllosem Körper kein Lebenszeichen. Theodosius nämlich, welcher den Glauben der Väter umsonst dem Römischen Senat als Irrthum geschildert, und das Christenthum als Sühne von jedweder Ruchlosigkeit und Sünde empfohlen hatte [1138]), untersagte nicht nur bei Strafe des Hochverraths den Gebrauch der Opfer und die Erforschung der Zukunft aus Opferthieren [1139]), sondern duldete auch, daß besonders in Aegypten, Phönicien, Italien, auf Betrieb der Mönche ein förmlicher Bildersturm erging und viele Tempel, z. B. den des Serapis in Alexandrien, mit ihren Kunstwerken, Handschriften und Alterthümern zerstörte (381 — 391). Fortan verstummten die bereits lange von Alt- und Neugläubigen vielfach gemiß-

---

1136) Bezugnahme auf die Saturnalien. Macrobius sat. I, 10. Spart. Hadrian. 17.

1137) Symmachus ep. X, 54. (ed. Lectius) „Praestate, oro vos, ut ea quae pueri suscepimus, senes posteris relinquamus. — Reddatur tamen saltem nomini (Victoriae) honor, qui numini denegatus est." Vergl. X. ep. 22.

1138) Zosimus IV, 59. „ἧς (πίστεως) εὐαγγελία παντὸς ἁμαρτήματος καὶ πάσης ἀσεβείας ἀπαλλαγή."

1139) *Cod. Theod.* de paganis l. XVI, 10. „Si qui vetitis sacrificiis, diurnis nocturnisque, velut vaesanus ac sacrilegus incertorum consultorum immerserit, fanumque sibi aut templum ad huiuscemodi sceleris excusationem adsumendum crediderit, — proscriptioni se noverit subiugandum." Vergl. Zosimus IV, 33. und V, 38.

Digitized by Google

brauchten Orakel und theilweise den Flammen überlieferten Bücher der Sibylle; das Feuer der Vesta auf dem Capitol erlosch; der Priesterin Fluch traf des Augustus Nichte Serena, welche das geweihte Halsband der Göttermutter Rhea anlegte; heimliche Verwünschung folgte dem Gemahl Stilicho; denn er hatte das Goldblech von den Pforten des Capitols hinwegnehmen lassen. Flüchtig zu den Bewohnern entlegener Landschaften und Gebirge (pagani, paganismus) oder den Schulen furchtsamer, verworrener Philosophen, deren mystische Grübeleien und Spitzfindigkeiten keine nachhaltige Opposition wider den Kern des neuen Glaubens bildeten und ihr Scheinleben über ein Jahrhundert lang bis zu dem Aechtungsbeschluß Justinianus' und der Austreibung des thätigen Meisters Simplicius (529) fortsetzten, — so gestellt, starb die Römisch-Griechische Nationalreligion buchstäblich und geräuschlos an den Gebrechen des Alters. Ihre sophistische Dialectik aber wirkte in den christlich-dogmatischen Streitigkeiten fort, deren Knoten Theodosius mit dem Schwerte des Machtgebots also zerhieb (380), daß er den Begriff des Nicäisch-catholischen Bekenntnisses oder die unbedingte Göttlichkeit Christi für allein gültig und rechtgläubig erklärte [1140]), die Arianer und Eunomianer, welche im Heiland die antike Heroidee festhielten [1141]), allen Verfolgungen preisgab, endlich willig

---

1140) *Cod. Theod.* de fide catholica l. XVI. tit. 1. „Ut secundum Apostolicam disciplinam, Evangelicamque doctrinam Patris et Filii et Spiritus sancti unam Deitatem sub parili Maiestate, et sub pia Trinitate credamus. — Reliquos vero dementes vaesanosque iudicamus, *haereticí* dogmatis infamiam sustinere" etc. Dabei ward auf den Vorgang des Apostels Petrus und der Römischen Kirche hingewiesen. Die zweite allgemeine Kirchenversammlung zu Constantinopel bei Zonaras XIII, 19. „οἳ τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον καὶ Θεὸν ἐδογμάτισαν καὶ τῷ πατρὶ καὶ τῷ υἱῷ ὁμοσθενὲς καὶ ὁμότιμον." Vergl. Ullmann, Gregorius von Nazianz S. 154.

1141) In den Arianern u. s. w. arbeitet mehr die dialectisch-plastische Kraft der Griechischen Symbolik, in den Katholiken (Atha-

Digitized by Google

die strafende Censur der Bischöfe, insonderheit des durch Sittenreinheit und unerschrockenen Muth ausgezeichneten Ambrosius von Mailand anerkannte, oder einen geistlichen Oberrichter duldete, vor dessen Rüge die Staatsgewalt knieend erbebte [1142]). — Auf den Gang der Literatur griff der rasche Tod des alten Volksglaubens in so ferne lähmend zurück, als er hier den Wettstreit beider Richtungen beendigte und dort den Fanatismus der siegenden Gelehrsamkeit ohne Rücksicht auf den Gehalt der antiken Wissenschaft von neuem förderte. Denn Bischöfe und Kirchenväter betrachteten in der Regel den geistigen Boden des Alterthums mit entschiedener Verachtung, und trugen die Sprache, Rhetorik und Dialectik des überwundenen Feindes als Siegeszeichen mit oft pedantischer Aengstlichkeit auf das christliche Gebiet über. Daher Schwulst, Bilderfülle und Gedankenarmuth, indem man für den neuen Ideenkreis nicht entsprechenden Ausdruck zu finden wußte, sondern die alten Formen aus Trägheit und Eigensinn beibehielt. Bessere Köpfe des Heidenthums, von ohnmächtigem Gram verzehrt, entschädigten sich dagegen entweder durch bittere, keineswegs unbefangene Critiken der herrschenden Richtung, oder feierten in der Stille

---

nasianern) die dogmatisch-positive Gläubigkeit der Römischen. Die Spitze des Arianismus, in den Eunomianern verkörpert, läugnete geradezu alle göttliche Wesenheit in Christo und behauptete die Erkennbarkeit des Göttlichen, welches gegenüber der Wissenschaft gleich dem Menschlichen stehe. Darüber eine Hauptstelle bei Philostorgius VI, 1. „ἀνόμοιος τῷ πατρὶ ὁ υἱός.“ c. 2. „ὁ υἱὸς τοῦ πατρὸς δοῦλος καὶ ὑπηρέτης· τὸ πνεῦμα φῶς νοερὸν τοῦ υἱοῦ.“ Joseph nach der Geburt Christi mit Maria verheirathet u. s. w.

1142) Theodosius hatte zu Thessalonich im Jachzorn ungerechte Todesurtheile sprechen und vollziehen lassen (390). Zonaras XIII, 18. Darob mit dem Kirchenbann belegt, verhieß der Augustus dem Bischof Ambrosius Buße und daß künftig Todesurtheile erst nach dreißigtägigem Aufschub ausgeführt werden sollten. Der Purpur, war die practische Lehre des h. Ambrosius, macht Könige, keine Priester. „ἀλουργὶς βασιλεῖς, οὐχ ἱερεῖς ποιεῖν εἴωθεν.“ Cedrenus, histor. compend. p. 559. ed. Niebuhr.

Digitized by Google

des Schulstaubes zu Athen und anderswo ihren wundersüchtigen (thaumaturgischen), philosophischen Cultus, heuchelten endlich, von Menschenfurcht und Ehrsucht bestimmt, Treue gegen einen Glauben, mit dessen Sieg, wie man wähnte, Macht, Ruhm und Sicherheit des Reichs zu verschwinden droheten [1143]). Bei diesem gepreßten, mißtrauischen Stande der Dinge, wie ihn immer Uebergänge darbieten, bekam die in einzelnen Augenblicken keck auftauchende, meistens matte Literatur neben anderm den Ausdruck des Unheimlichen und Schwankenden, welches selbst den sonst kräftigen und entschlossenen Naturen großer Kirchenlehrer, wie des Ambrosius (st. 397), Gregorius von Nazianz (st. 390), Basilius (370—379), Eusebius von Cäsarea (st. 340), Hieronymus (331 — 420), Johannes Chrysostomus (st. 407), Augustinus (st. 430) u. s. w. beizuwohnen scheint. Diese vielwissenden, kühnen und prophetenmäßig nur auf die Zukunft gerichteten Redner und Gelehrten des Christenthums besaßen aber gerade wegen ihrer streitbaren, immer geharnischten Unruhe eben so wenig die Gabe historischen Abwägens und schöpferischen Vermögens, als aus Mangel an Kraft und Selbständigkeit die schwülstig zierlichen Dichter Prudentius (st. um 405), der christliche Tyrtäus, Ausonius (st. 392?), der fromme, bisweilen schalkhafte Naturmaler, Nonnus (um 400), der phantastische, bald christlichen, bald heidnischen Stoffen zugewandte Zwitter, Sidonius Apollinaris (st. 488), der christliche Gelegenheitsreimer, bei oft ausgezeichneten Stellen wahrhaft poetische Tiefe und Anschauung entwickelten. Selbst Claudius Claudianus (400) vergeudete sein bedeutendes Talent durch Hofdienst und Lobpreisen mächtiger Persönlichkeiten, eine Richtung, welcher auch sein untergeordneter Nachfolger, Flavius

1143) Zosimus IV, 59. „ἡ Ῥωμαίων ἐπικράτεια — βαρβάρων οἰκητήριον γέγονεν, ἢ καὶ τέλεον ἐκπεσοῦσα τῶν οἰκητόρων εἰς τοῦτο κατέστη σχήματος ὥστε μηδὲ τοὺς τόπους, ἐν οἷς γεγόνασιν αἱ πόλεις ἐπιγινώσκειν.“

Digitized by Google

Merobaudes, angehörte. Alles wetteiferte, um in Versen und Prosa die Gunst des Augenblicks zu gewinnen; im Gefühl der wachsenden Wirren und Bedrängnisse klammerten sich Dichter und Redner, eben weil kein Gemeinsames bestand, an den Schutz der jeweiligen Machthaber; beinahe die gesammte Literatur wurde lobrednerisch (panegyristisch), eine Bahn, auf welcher neben Symmachus, dem Verfasser gut geschriebener Briefe, der Gallier Pacatus durch seinen zierlichen, in Rom unter den Augen des Theodosius abgehaltenen Vortrag (391) Namen gewonnen hatte [1144]). Nur die Geschichtschreibung behauptete trotz ihrer Mängel im Forschen und Darstellen eine gewisse Würde und Selbständigkeit; sie zeigt für die Literatur den letzten Pulsschlag des Alterthums, und erfüllt sogar den christlichen Bearbeiter mit dem Bewußtseyn des Ernstes, also daß er den Strom der neuen Mythen (Legenden) und des schwärmerischen Hasses gegen die Heidenwelt bisweilen zu meistern trachtet. Freilich fehlte die Kunst organischer Gliederung, aber in dem oft gewissenhaften und lebendigen Aufzeichnen bald wichtiger, bald untergeordneter Denkwürdigkeiten, in der häufig gereizten und entzündlichen Parteinahme für und wider den gewaltigen Zersetzungsproceß zweier Zeitenwenden, treten doch Ernst und Strenge als Zügel der vorherrschenden Leichtfertigkeit und schöngeistigen Spielerei hervor. Denn die kleinen Biogra-

---

1144) Pacatus, panegyricus Theodosio Aug. in der Ausgabe der panegyrici veteres von de la Baune, Venetiis 1728. Die Lobrede übertrifft allerdings die meisten Vorgänger, Plinius ausgenommen, an Feinheit der Schreibart und Ermäßigung des Schmeichlertones, aber dennoch weicht sie oft von der Wahrheit ab, preiset z. B. c. 11. die Einfachheit des Haushaltes und der Tafel, entgegen den Zeugnissen des Zosimus IV, 27 und 33, des Philostorgius XI, 2, Eunapius, excerpt. c. 42. und fragm. e Suida collecta 14. p. 111. ed. Niebuhr: „ἐκμελὴς ἦν καὶ πάσῃ ῥᾳθυμίᾳ ἐκκείμενος“ (d. h. er tafelte und bechерte gern). Freimüthiger war Symmachus, welcher trotz seines Reichthums und 391 verwalteten Consulats, zu Gunsten des vaterländischen Cultus kräftige, jedoch fruchtlose Opposition erhob.

Digitized by Google

phien des Sextus Aurelius Victor (zwischen 360 — 395) und der Entwurf einer Augustengeschichte (de Caesaribus) von ebendemselben, welche der etwas jüngere Namensgenosse bis auf den Tod des Theodosius fortsetzte (de vita et moribus Imperatorum Epitomae), die allgemeinen Uebersichten der Römischen Geschichte, durch Eutropius (st. 370, breviarium hist. Rom.) und Sextus Rufus (breviarium rerum gestarum populi R.) unter Valens (um 364) veranstaltet, die wahrscheinlich von Aemilius Probus, einem Zeitgenossen des Theodosius, nach dem Muster des Cornelius Nepos theilweise überarbeiteten Lebensläufe großer Feldherrn (vitae excellentium imperatorum), verrathen, so flüchtig und kunstlos sie auch oft sind, dennoch die achtungswürdige Absicht, durch das Bild der Vergangenheit dem wirren Getreibe der Gegenwart mahnend zu steuern, in der Auswahl des Stoffes historischen Tact und verhältnißmäßige Freimüthigkeit. An Menschenkenntniß, gründlichem Forschen, lebhafter Darstellung und patriotischem Gefühl, welches selbst wehmüthig die Trümmer des altväterlichen Cultus besucht, übertraf Ammianus Marcellinus (st. 410) bei weitem seine unmittelbaren Vorgänger. Nie hat er geflissentlich die Wahrheit verletzt [1145]); sogar die Fehler des Lieblingshelden Julianus sind offen hervorgehoben. Dagegen verfolgte der christliche Spanier Paulus Orosius (im fünften Jahrhundert) in seinem Abriß der Weltgeschichte (historiarum adversus paganos libri septem) mehr einen besondern denn allgemein wissenschaftlichen Zweck; er wollte die Behauptung widerlegen, daß der Abfall vom alten Nationalglauben Quelle der laufenden Gefahren und Bedrängnisse sey [1146]). Nichtsdestoweniger beweist diese un-

1145) „Opus veritatem professum nunquam (ut arbitror) sciens silentio ausus corrumpere vel mendacio." Ammianus M. XXXI, 16.

1146) „Praeceperas mihi, uti adversus vaniloquam pravitatem eorum, qui alieni a civitate dei, ex *locorum agrestium* compitis

Digitized by Google

tergeordnete, rein apologetische Absicht den ernsten und denkenden Sinn ihres Urhebers, welcher die Reihe der Römischen Historiker schließt. Ihre Fortsetzung übernahmen die allmählig in Byzantiner (Oströmer) umgewandelten Griechen, von welchen Dexippus im dritten, Eunapius im vierten, Olympiodorus, Zosimus, Priscus, Candidus im fünften, Malchus, Petrus Patricius, Hesychius, Theophanes, vor allem Procopius und Agathias im sechsten Jahrhundert Beachtung fordern. Denn sie haben trotz der schwülstigen Form, mangelhaften Forschung und örtlichen Befangenheit mitten unter Trümmern das Gedächtniß der Zeiten erhalten. — Dagegen entartete die Rechtswissenschaft, in welcher nach dem Verlust der Republik Roms Gemeinsinn und parlamentarisches Vermögen oft Entschädigung suchten, bald zu einer steifen, pedantischen Gelehrsamkeit, bald zur gewinnsüchtigen, oberflächlichen Klopffechterei. Dabei theilten die meistens erkauften Gerichtshöfe und habgierigen Beamten ihre Sprüche nach Gunst aus, bereitete die Menge der Gesetze und Verordnungen eine Unordnung, welche allen wissenschaftlichen Grundlagen (Principien) trotzte und auch den fähigsten Kopf nach fruchtlosem Arbeiten abspannte [1147]). Die in Rom, Con-

---

et pagis *pagani* vocantur, sive *gentiles*, quia terrena sapiunt: qui cum futura non quaerant, praeterita autem aut obliviscantur, aut nesciant, praesentia tantum tempora veluti malis extra solitum infestissima, ob hoc solum, quod creditur *Christus* et colitur deus, idola autem minus colantur, infamant; praeceperas ergò, ut . . . . ordinato breviter voluminis textu explicarem." Aus der Vorrede an Augustinus.

1147) Eine lebendige Schilderung entwirft Ammianus Marcell. XXX. c. 4, wo die Unkunde vieler Juristen, besonders im Orient, also bezeichnet wird: „Et si in circulo doctorum auctoris veteris inciderit nomen, *piscis aut edulii* peregrinum esse vocabulum arbitrantur: si vero advena quisquam inusitatum sibi antea Marcianum verbo tenus quaesierit oratorem, omnes confestim *Marcianos* adpellari se fingunt." Ueber die mechanische, deshalb unfruchtbare Methode des Rechtsstudiums s. die Klage des Augustus Theodosius II.

Digitized by Google

stantinopel und Berytus bestehenden Schulen waren eben so wenig fähig als willig, schreiende Gebrechen des Unterrichts zu heilen, indeß zahlreiche Ansiedelungen der Germanen von einer andern Seite her den herkömmlichen Rechtsgang lähmten und eigenen Ueberlieferungen folgten. — Die Steuern und außerordentlichen Abgaben wuchsen endlich in dem Maße, daß manche Landschaften, wie Macedonien und Thessalien, die Rückkehr der wilden, leichter befriedigten Gothen wünschten, der Hof aber, durch kein Elend der Unterthanen gerührt, jede Beschränkung seiner zahlreichen Beamten und müßiggängerischen Dienstboten für unnöthig und unwürdig der fürstlichen Hoheit erklärte [1148]). Dieses leibliche Hauptübel, die Erdrückung des Armen durch den genußgierigen Reichen, von Theodosius nicht bekämpft und entfernt, wirkte vor allem für den Untergang des sittlich und staatsbürgerlich bereits zersetzten Alterthums. Der verhängnißvolle Augenblick aber mußte kommen, sobald die

---

(Cod. Theod. leg. novcl. I. tit. 1.): „in tanto lucubrationum tristi pallore vix unus aut alter recepit soliditatem perfectae doctrinae.“ Vergl. Müller, de genio, moribus et luxu aevi Theodosiani, Havniae 1797. II. p. 151.

1148) Zosimus IV, 33. „καὶ ἦν πᾶσα πόλις καὶ πᾶς ἀγρὸς εἰμωγῆς καὶ θρήνων ἀνάμεστος, τοὺς βαρβάρους ἁπάντων ἀνακαλούντων.“ Eben so Salvianus (um 450) de gubernat. Dei l. V. „Una illic et consentiens Romanae plebis oratio, ut liceat eis vitam, quam agunt, agere cum barbaris.“ Das fruchtbare Campanien war bereits eine halbe Wüste geworden, welche den Augustus Honorius nöthigte, die Steuern von 528,240 Morgen Landes zu erlassen (395; s. Cod. Theod. XI. tit. 28. l. 2. „quingenta viginti octo millia quadraginta duo iugera, quae Campania in desertis et squalidis locis habere dignoscitur“ etc.); in Oberitalien boten die Städte und Weichbilder von Bononia, Mutina, Rhegium, Brixillum, Placentia nur Trümmer und Einöden dar („semirutarum urbium cadavera“ Ambros. ep. 8. ad Faustinum); das Aussetzen und Tödten der Kinder in Folge drückender Noth fand Constantinus I. als ein gewöhnliches, kaum heilbares Uebel vor (Cod. Theod. XI. tit. 27. l. 1, Lactant. div. instit. l. VI. c. 20), welchem die Gesetzgebung provisorisch durch Hülfsgelder zu begegnen trachtete (315). Vergl. Hegewisch S. 374 ff.

Digitized by Google

durch fremde Söldner und Hülfsschaaren längst bedrohete Mannheit und Kriegszucht der Legionen verschwand, und auch die letzte, alt-Römische Tugend gegenüber dem Feinde entwich.

Vierter Abschnitt der Römischen Reichsgeschichte. Vom Tode Theodosius' des Großen bis zur Auflösung West-Roms (395 — 476). Sieg des Germanenthums.

§. 69. Erste Abtheilung. Rom und die Germanische Völkerwanderung (Offensive) bis zum Ende des westgothischen Königs Alarich (395 — 410).

Die von Theodosius in einem unbewachten Augenblick verfügte Theilung und das gehaltlose Wesen der jungen, von ehrgeizigen, unversöhnlichen Nebenbuhlern geleiteten Fürsten, wirkten entscheidend für die Beschleunigung der letzten, Untergang drohenden Gefahren. Ueberdies wuchs in dem Maße, in welchem bei der Ueppigkeit des Hofes die Eifersucht, Kleinlichkeitskrämerei und Habgier Römischer Beamten stiegen, auch im Frieden das Uebergewicht der schon zahlreich angestellten Gothen und andern Germanen. Ihre Tracht und Sitte fanden bei den höhern Classen Eingang, während Kraft und Ernst mehr und mehr Erbtheil der sogeheißenen Barbaren wurden. Bald brach unter solchen Umständen die zwieträchtige Reichsverweserschaft des Ostens und Westens in offene Thätlichkeiten aus. Rufinus wiegelte nämlich, um den waffenkundigen Stilicho zu schwächen, die ob vorenthaltenen Soldes mißvergnügten Gothen auf. Diese richteten unter ihrem ersten Könige, dem kühnen, verschlagenen Alarich, Stammhalter des Geschlechtes der Balthen (d. h. Tapfern), nach kleinern Streifzügen die Fahrt auf Griechenland, dessen Päße Rufinus absichtlich entblößt hatte [1149]), wü-

1149) Zosimus V, 5. Nach Eunapius vit. philos. Maximi

Digitized by Google

steten mit Feuer und Schwert in Thessalien, Böotien, Attica, Megara, Argolis, Laconien und Arcadien. Da erschien unaufgefordert Stilicho, dessen Werkzeug Gainas, Führer eines Alanisch-Gothischen Heerhaufens, unweit Constantinopel den Nebenbuhler ermordet hatte (17. November 395), landete bei Corinth und nöthigte den Feind, mit bedeutender Einbuße den Peloponnes, bald ganz Griechenland zu räumen. Dennoch wurde Alarich auf Betrieb des neuen oströmischen Reichsverwesers Eutropius, welcher durch die Augusta Eudoxia, Tochter des Franken Bauto, den schwachen Arcadius beherrschte, zum Oberfeldherrn des östlichen Illyriens ernannt (396). Waffen und Kriegsbedarf lieferten fortan die Römischen Zeughäuser [1150]). Zwar scheiterte der erste Versuch, über die Julischen Alpen nach Italien vorzubrechen (Winter 400), aber den Plan eines wiederholten Unternehmens befestigten theils die Unruhen in Africa, wo Gildo mit Vorschub des oströmischen Hofes Aufruhr erhoben hatte, theils die Abwesenheit Stilicho's, welchen in Gallien die Franken beschäftigten. Also überschritt der Westgothenkönig zum andernmal das Gebirge, breitete sich verwüstend an beiden Poufern aus, während Honorius hinter den Mauern Ravenna's Schutz suchte, lieferte am Ostertage (29. März 403) bei Pollentia in Ligurien (Chierasco am Tanaro?) dem aus Gallien heimgekehrten Stilicho eine unglückliche, obschon keinesweges entscheidende Schlacht [1151]), bestand, nach kurzer Schein-

---

(p. 93. ed. Commelin) sollen Mönche den Weg durch die Thermopylen gezeigt haben. „τοιαύτας αὐτῷ πύλας ἀπέδειξε ἤ τε τῶν τὰ φαιὰ ἱμάτια ἐχόντων — ἀσέβεια."

1150) Claudian. de bell. get. v. 535.

„Tot tela, tot enses,
Tot galeas multo Thracum sudore parari,
Inque meos usus vectigal vertere ferri
Oppida legitimo iussu Romana coegi."

1151) Orosius, bitter den Kampf an einem hohen Festtage tadelnd,

Digitized by Google

bewegung auf Rom in die Rückzugslinie einlenkend, unweit Verona (Herbst 403) das zweite, wechselvolle Gefecht [1152]) und bahnte sich mit dem Schwerte den Weg durch die vom Feinde besetzten Päſſe nach Illyrien, von hier aus den Weſten und Oſten beobachtend. — Kaum athmete inzwiſchen Italien freier, als unter dem Herzog Rhadagaiſus [1153]) Schaaren von Gothen, Alanen, Aſtingiſchen, im Bannat ſeßhaften Vandalen, Burgundern, Sueven und andere von dem Donauſtrom vorbrechende Germanen die Alpen überſtiegen (406), meiſtens eifrige und wilde Odinsverehrer, Kirchen, Capellen, Tempel und Kunſtdenkmale, Städte und Dörfer zerſtörten, ungehemmt und Rom, wo noch einmal der Anhang des Nationalcultus ſich erhob [1154]), bedrohend, bis gen Florenz unter Mord, Brand

---

bemerkt (VII, 37.): „pugnantes vicimus, victores victi sumus.“ Claudian. de bell. get. v. 635.

„O celebranda mihi cunctis Pollentia saeclis!
O meritum nomen felicibus apta triumphis! — —
Hic Cimbros fortesque Getos, Stilichone peremtos
Et Mario claris ducibus, tegit Itala tellus.
Discite vesanae Romam non temnere gentes.“

1152) Claudian. VI. cons. Honor. v. 202 sq.

„Tu quoque non parvum
Getico, Verona, triumpho
Adiungis cumulum“ . . . .

Alarich ſelbſt beſtand in der Schlacht perſönliche Gefahr; ihn rettete nur die Hitze des Alaniſchen Befehlshabers Saul. — Dieſe und andere Einzelnheiten zeugen für die Wirklichkeit des Gefechts, welches Aſchbach, Geſchichte der Weſtgothen S. 76. bezweifelt.

1153) „Rex Gothorum“ bei Auguſtin. de civ. Dei V, 23.

1154) Oroſius VII, 37. „Rhadagaisus, qui paganus et Scytha erat, omnem Romani generis sanguinem diis suis propinare devoverat. Hoc igitur Romanis arcibus imminente, fit omnium *paganorum* in urbe concursus.“ — Zuſammenſetzung des Germanenheeres. Zoſimus V, 26. „ἐκ τῶν ὑπὲρ τὸν Ἴστρον καὶ τὸν Ῥῆνον Κελτικῶν τε καὶ Γερμανικῶν ἐθνῶν“ . . . Stilicho verfolgte nach ebendemſelben den Feind bis über die Donau, ein Wunder, eben ſo unmöglich, als die von Oroſius und Auguſtinus angenommene Vernichtung durch paniſchen Schrecken, Hunger und Peſt. Die Verdienſte Sti-

Digitized by Google

und gräulicher Plünderung vorbrachen, aber bald von Stilicho, welcher Römer, Alanen und Hunnen führte, in die öden Gebirge von Fäsulä zurückgedrängt, durch Schwert, Hunger und Krankheit größtentheils entweder vertilgt oder gefangen wurden. Das letzte Loos hatten der Herzog, welchen der Tod traf, und sein Gefolge von 12,000 erlesenen Männern, von dem Sieger in Sold genommen [1155]). Die dem Untergang entkommenen Trümmer aber stürmten mit der auf dem Alpenkamm wartenden Masse und fluthenden Bevölkerung des benachbarten Gebiets wider die jetzt entblößten Marken Galliens. Alemannen, Vandalen, Burgunder, Sueven, Sarmaten (Slaven), Sachsen, Gepiden, Heruler, Alanen, Franken, warfen wie ein ungebändigter Strom alle Bollwerke darnieder [1156]); es sanken die Städte Basel-Augst (Augusta Rauracorum), Windisch (Vindonissa), Avenches (Aventicum), Worms (Borbetomagus, civitas Vangionum), Speier (Noviomagus, civitas Nemetum), Straßburg (Argentoratum), Mainz (Moguntiacum), Arras (Atrebates), Terouanne (Tarvenna), Amiens (Ambiani), Tournai (Tornacus), Rheims (Rhemi); des Feindes Schwert, Hunger, Pest, wütheten von den Alpen bis zu den Pyrenäen [1157]); die Verzweiflung suchte und fand Trost in der Religion und Einsamkeit; das Mönchthum, durch Cassianus ausge-

---

licho's, des Vandalen und ketzerischen Arianers, werden auf die gewissenloseste Weise übergangen. Nur Zosimus hebt sie hervor.

1155) „τῶν μετὰ Ῥοδογαίσου Γότθων οἱ κεφαλαιῶται ὀπτίματοι ἐκαλοῦντο, (12,000), οὓς . . Στελίχων προεξαιρίσατο." Excerpta ex Olympiod. p. 450. ed. Niebuhr.

1156) Prosper, Chronicon: „Vandali et Alani, traiecto Rheno, pridie Kal. Ianuarias Galliam ingressi." p. 646. der vetustorum Latinorum scriptorum Chronica vol. I.

1157) Hieronym. ep. 11. ad Gerontiam p 89. ed. Erasmus. Der jüngste Tag (der Antichrist), meinte Hieronymus, stehe nahe bevor, aber niemand gewahre ihn.

Digitized by Google

breitet, schlug Wurzeln in Süd-Gallien; viele beteten, statt zu handeln (407 — 409). Der Abfall Britanniens, wo ein gemeiner Soldat, Constantinus, zum Augustus erhoben (407), in Gallien Anhang und Kräfte selbständiger Herrschaft (Arles, Arelate) gewann [1158]), steigerten den Nothstand West-Roms. Denn bald wirkten Unsicherheit, lange genährtes Mißvergnügen und die Ohnmacht des Centrums so stark, daß Britannien, Armorica in Gallien und Spanien, dem landschaftlich-föderalistischen Princip folgsam, den Reichsverband auflösten, die Obrigkeiten absetzten und sich thatsächlich für unabhängig erklärten. Der Theilungsgrundsatz, lange vorbereitet und gepflegt, bekam seit dem Andrang der Germanen Verwirklichung und vollkommenen Abschluß; die Fremden aber erschienen nicht als Urheber, sondern als Beförderer und allfällige Vollstrecker der seit Diocletianus genommenen provinciellen Richtung [1159]). In solcher Bedrängniß schloß Stilicho, die Italien drohenden Gefahren abzuwenden und wider Ost-Roms Eifersucht den Besitz Gesammt-Illyriens zu gewinnen, mit Alarich, welcher für seinen Stillstand und Schutz 4,000 Pfund Goldes empfing, Freundschaftsbündniß ab [1160]), und rüstete für die Vollziehung desselben, als Neid, Scheelsucht und Arglist, von dem boshaften, heuchlerisch frommen Höfling Olympius geleitet, des männlichen und klugen Vandalen Sturz und Untergang bewerkstelligten (23. August 408).

1158) Ueber Constantinus s. Zosimus V, 27. 43. VI, 1 — 5. Der feige Honorius anerkannte den Emporkömmling und schickte ihm das entsprechende Gewand, *βασιλικὴ ἐσθής*. c. 43.

1159) Hauptstelle über diesen Wendepunkt bei Zosimus VI, 5. „*οἵ τε οὖν ἐκ τῆς Βρεττανίας ὅπλα ἀνδύντες — ἠλευθέρωσαν τῶν ἐπικειμένων βαρβάρων τὰς πόλεις, καὶ ὁ Ἀρμόριχος ἅπας καὶ ἕτεραι Γαλατῶν ἐπαρχίαι, Βρεττανοὺς μιμησάμεναι, κατὰ τὸν ἴσον σφᾶς ἠλευθέρωσαν τρόπον, ἐκβάλλουσαι μὲν τοὺς Ῥωμαίους ἄρχοντας, οἰκεῖον δὲ κατ' ἐξουσίαν πολίτευμα καθιστάσαι.*"

1160) „Non est ista pax, sed pactio servitutis", opponirte Lampadius im Römischen Senat. Zosimus V, 29.

Digitized by Google

Er nähre, lautete die nichtige Anklage [1161]), hochverrätherische Plane, begünstige des Reichs Verderben durch die Barbaren und wolle seinem Sohn Eucherius den Thron des Ostens erwerben. Bald kam jedoch die Rache. Der Westgothenkönig, eingeladen von dem verfolgten Anhange Stilicho's und in der Forderung des ausbedungenen Jahrgeldes abgewiesen, verließ plötzlich Noricum, überstieg die Julischen Alpen, zog ohne Widerstand, durch Germanische Soldschaaren verstärkt, über Aquileja, Concordia, Altinum, Cremona, Ariminum wider Rom, welches trotz der Bevölkerung von 1,200,000 Menschen wehrlos, durch Krankheit, Hunger, Zwietracht der Alt- und Neugläubigen gelähmt, nach fruchtloser Ermordung der Wittwe Stilicho's Serena und ihres Sohnes Eucherius, in den begehrten Loskauf einwilligte, Gold, Silber, Seidengewand, selbst die eingeschmolzene Bildsäule der Mannheit (Virtus) ablieferte [1162]), aber dennoch nichts gewann, als Aufschub wohl verdienter Züchtigung (October 408). Als nämlich Hono-

---

1161) Zosimus V, 32. „Ἀλλὰ Στελίχων μὲν οὐδὲν συνεπισταμενος ἀπηγχὲς ἢ κατὰ τοῦ βασιλέως ἢ κατὰ τῶν στρατιωτῶν βεβουλευμένον ἐν τούτοις ἦν.“ Vergl. Olympiodor. p. 448. „μιαιφόνῳ καὶ ἀπανθρώπῳ στουδῇ Ὀλυμπίου — τὸν διὰ ξίφους ὑπέμεινε θάνατον.“ Character desselben: „Ὀλύμπιος, ἐν τῇ φαινομένῃ τῶν Χριστιανῶν εὐλαβείᾳ πολλὴν ἀποκρύπτων ἐν ἑαυτῷ πονηρίαν.“ Zosimus V, 32. Orosius VII, 38, Philostorgius XII, 2. erheben ohne Beweis die Anklage auf Hochverrath.

1162) Zosimus V, 35—42. „οὗπερ (τοῦ ἀγάλματος τῆς ἀνδρίας) διαφθαρέντος, ὅσα τῆς ἀνδρίας ἦν καὶ ἀρετῆς παρὰ Ῥωμαίοις ἀπέσβη.“ Die Hungersnoth stieg angeblich bis zum Menschenmorde. Hieronymus ad Principiam t. I. p. 121. (bei Aschbach): „sua invicem membra laniarunt, dum mater non parcit lactenti infantiae.“ Bei dem weichlichen Wesen der Römer ist das kaum glaublich, auch von Zosimus V, 40, welcher nur von der Nähe eines so furchtbaren Moments spricht, nicht bezeugt. Der mit ihren zahlreichen und tapfern Kriegsvölkern anfangs prahlenden Gesandtschaft antwortete Alarich hell auflachend: „je dichter das Heu, desto leichter das Mähen.“ δασύτερος ὢν ὁ χόρτος τέμνεσθαι ῥᾴων ἢ ἀραιότερος. Zosimus V, 40. Procop. b. Vand I, 2. Der weichliche Honorius in Ravenna dachte nach ebendemselben bei der

Digitized by Google

rius, hinter den Mauern Ravenna's geborgen und nach dem Sturze des elenden Olympius von dem verständigen, kraftvollen Jovius umsonst zur Mäßigung gemahnt, billige Friedensgedinge, welche zuletzt nur Abtretung der Landschaft Noricum und bleibende Freundschaft forderten, aus Eigensinn und Hochmuth ablehnte: brach Alarich von Etrurien das zweitemal wider Rom auf, nöthigte die Stadt zur Uebergabe und Verbindung gegen ihren Herrn, den Augustus in Ravenna, schmückte, persönlich die Ehre ablehnend, den bisherigen Präfect Attalus mit dem Diadem, ließ sich als Feldhauptmann des Westens (magister utriusque militiae), den Schwager Athaulf als Gardebefehlshaber (comes domesticorum) begrüßen (409), nahm jedoch einige Monate später (Februar 410) dem eben so eiteln als unbehülflichen Schattenaugustus in der Ebene von Ariminum Purpurkleid und Krone wieder ab [1163]), sandte die Abzeichen als Unterpfand des Friedens an den Hof von Ravenna, rückte, von diesem in thörigter Verblendung auf Betrieb des Gothen Sarus abgewiesen [1164]), zum drittenmal wider Rom vor, nahm die anfangs hartnäckig vertheidigte Stadt durch Einverständniß und nächtlichen Sturm (24. August 410), gönnte drei Tage lang Plünderung, theilweise auch Brand und Mord, indeß Kirchen und Flüchtlinge derselben verschont

---

Trauerkunde, Rom sey genommen, an sein Lieblingshuhn Roma. Eine pikante Witzanecdote.

1163) Zosimus VI, 12. „τὸν Ἄτταλον ταῖς, πάντων ὄψεσιν ἰδιώτην ἀπέδειξε." Dies geschah hauptsächlich, weil Attalus die beabsichtigte Sendung Gothischer Schaaren nach Africa, wo der Statthalter Heraclianus mit Glück die Partei des legitimen Herrn schirmte, gehindert hatte. Ueber die zweite Einnahme Roms vergl. Zosimus VI, 1 — 7. Olympiodor. p. 449. Philostorg. XII, 3. Die Römer mußten um einen Gegenaugustus bitten. „ψηφισαμένων τῶν Ῥωμαίων Ἄτταλον αὐτοῖς ἀναγορεύει βασιλέα."

1164) Philostorg. XII, 3. „τὸν δίκας ὀφείλοντα, lautete die Antwort, τῶν τολμηθέντων μὴ ἄξιον εἶναι φίλοις συντάττεσθαι."

Digitized by Google

blieben [1165]), führte den mit Beute beladenen, von vielen Gefangenen begleiteten Heerbann gen Campanien, und starb [1166]), wider Sicilien, Africa gerüstet, plötzlich unweit Rhegium in des Lebens Blüthe, 34 Jahre alt (Herbst 410).

§. 70. Zweite Abtheilung. Rom und die Germanen, vom Tode Alarichs bis zur Erhebung des Mongolischen (Hunnischen) Oberchans Attila (410 — 433); Germanen in Gallien, Spanien, Africa angesiedelt.

Alarichs Schwager und Nachfolger, der milde, jedoch

1165) Orosius VII, 40. „Anno itaque ab urbe condita M centesimo sexagesimo quarto irruptio urbis per Alaricum facta est." c. 39. „Adest Alaricus, trepidam Romam obsidet, turbat, irrumpit, dato tamen praecepto prius, ut si qui in sancta loca praecipueque in sanctorum apostolorum Petri et Pauli basilicas confugissent, hos inprimis inviolatos securosque esse sinerent. — Tertia die barbari — sponte discedunt, facto quidem aliquantarum aedium incendio, sed ne tanto quidem, quantum septingentesimo conditionis eius anno casus effecerat." Hieronymus ep. ad Principiam p. 124. ed. Erasm. übertreibt die Schreckensscenen. „Effuderunt sanguinem eorum sicut aquam in circumitu Hierusalem, et non erat qui sepeliret"; und ep. ad Gaudentiam: „urbs uno hausta est incendio." Jornandes de reb. Get. c. 30. „Gothi spoliant tantum, non autem, ut solent gentes, ignem supponunt", schildert zu milde. Vergl. Philostorg. XII, 3. Augustin. de civ. Dei III, 29. „Gothi tam multis senatoribus pepercerunt, ut magis mirum sit quod aliquos peremerunt." Derselbe rühmt die Milde gegen Gefangene: „gens licet barbara, tamen humana." I, 14.

1166) Olympiodor. p. 480. „Ἀλαρίχου νόσῳ τελευτήσαντος" . . . Ueber des Königs Beerdigung im trocken gelegten, dann wiederum ausgefüllten, Strombett des Busento (Busentus) bei Cosenza (Consentia) s. Jornandes c. 30. Dieser Zug aus dem Leben des Helden, vielfach dem Begängniß Attila's vergleichbar, ruhet wohl mehr auf dem Mythus denn der Wirklichkeit. Auch wurden die Schätze schwerlich, wie die romantische Sage meldet, mit dem Könige beigesetzt, denn sie finden sich ja in dem Leben des Nachfolgers deutlich genug. Endlich war das Ableiten und Zurückführen des Gewässers für technisch rohe Gothen nicht so leicht.

Digitized by Google

streitbare und waffenkundige Athaulf, hatte anfangs den Plan, das Römische Westreich in ein Gothisches umzuwandeln, gab ihn aber bei reiflichem Nachdenken über die Schwierigkeiten, welche namentlich der Germanische Trotz und Freiheitssinn brachten, gegen Befreundung mit Honorius auf, dessen edle, bei der zweiten Einnahme Roms gefangene und innig geliebte Schwester, Honoria, überdies als sühnende Vermittlerin Germanischer und Römischer Volksthümlichkeit mag gewirkt haben [1167]). Also brach der Westgothenkönig nach vorläufigem Friedensvertrage von Gallien auf (412), wo der Römische Feldherr Constantius unlängst in Arles den Machthaber Constantinus gedemüthigt hatte (411), nahm bei erneuertem Kriege mit Honorius die Städte Narbonne, Toulouse (Tolosa) und Bordeaux (Burdigala), feierte zu Narbonne (Jänner 414) die prunkvolle Vermählung mit Placidia, deren spröden Stolz Vaterlandsliebe und Zureden des Römers Candidianus endlich überwunden hatten [1168]), schmückte noch einmal, als Haß und Eifersucht des in Ravenna allgewaltigen Feldherrn Constantius zum Bruch geführt hatten, den geschmeidigen Attalus mit dem Purpur, und zog bei raschen Fortschritten des Feindes, welcher Narbonne besetzte, über die Pyrenäen gen Spanien (December 414).

1167) „Se, bekannte Athaulf später einem vertrauten Römer aus Narbonne (Narbo Martius), inprimis ardenter inhiasse, ut obliterato Romano nomine, Romanum omne solum, Gothorum imperium et faceret et vocaret, essetque, ut vulgariter loquar, *Gothia*, *quod Romania fuisset*, fieretque nunc Ataulphus, quod quondam Caesar Augustus. — Ob hoc (wegen des Widerwillens der Gothen gegen bindende Gesetze) abstinere a bello, ob hoc inhiare pace nitebatur, praecipue Placidae uxoris suae, feminae sane ingenio acerrimae et religionis satis probatae, ad omnia bonarum ordinationum opera persuasu et consilio temperatus.“ Orosius VII, 43.

1168) Olympiodorus p. 458. „*καὶ συντελεῖται ὁ γάμος, παιζόντων καὶ χαιρόντων ὁμοῦ τῶν τε βαρβάρων καὶ τῶν ἐν αὐτοῖς Ῥωμαίων.*“

Digitized by Google

Hier schalteten seit dem Einbruch der Alanen, Sueven und Vandalen (13. October 409), welchen die Römische Zwietracht das Gebirge eröffnet hatte [1169]), gräuliche Wirren und Bedrängnisse. Städte und Dörfer, Berge und Thäler, traf das gleiche Mißgeschick; Hunger, Krankheit, von Beute- und Mordgier entflammte Fremdlinge, reißende Thiere, welche durch die Leichenspeise verwöhnt auch den Lebenden anfielen, wütheten so lange, bis die Eroberer nach langem Umherschweifen festere Wohnsitze nahmen, im nordwestlichen Gebiet (Gallicien) Sueven und Astingische Vandalen, in Lusitanien und Carthagena Alanen, in Bätica (Andalusien) Silingische Vandalen siedelten (411). Den größten Theil des nordwestlichen, zwischen den Pyrenäen und dem Ebro gelegenen Landes aber (Catalonien, d. h. Gothenland, und Aragonien) besetzten die Westgothen, deren staatskluger und waffenkundiger König Wallia, nach dem gewaltthätigen Ende Athaulfs in Barcellona (Barcino) [1170]) erwählt (August 415), mit Rom Frieden abschloß, als Unterpfand desselben die Placidia auslieferte, nach hartnäckigem Kampfe wider die fast vertilgten Alanen und Silingischen Vandalen Spanien räumte und im südwestlichen Gallien zwischen der Garonne und dem Meere (Aquitania secunda, Septimania, Gothia) feste Wohnsitze [1171]) nahm (419). So rasch und

---

1169) Idatius chronicon p. 15. (Vetustiora Latinorum Script. chronica) „Barbari, qui in Hispanias ingressi fuerant, caede depraedantur hostili. Pestilentia suas partes non segnius operatur" etc. Vergl. Orosius VII, 41. Olympiodor. p. 462.

1170) Ein ehemaliger Diener des von Athaulf erschlagenen Erbfeindes Sarus nahm die Blutrache, welche auch wohl vielen dem Frieden mit Rom abgeneigten Großen gefallen mochte. Olympiodor. p. 459. Idatius c. 22. „per quendam Gothum apud Barcinonam inter familiares fabulas ingulatur." In Constantinopel feierte man das Ereigniß als eine Waffenthat des Honorius durch Beleuchtung und Spiele *Chron. Paschale* p. 572. (ed. Niebuhr) „ἐδηλώθη ἀνηρῆσθαι Ἀταοῦλφον βάρβαρον ὑπὸ τοῦ δεσπότου Ὀνωρίου."

Digitized by Google

sicher blühete diese Gallische Gothenherrschaft mit der Hauptstadt Toulouse auf, daß Wallia's Nachfolger, Theoderich II (419 — 451), dies- und jenseit der Pyrenäen Boden gewinnen konnte. Denn in Spanien öffnete die Abfahrt der Vandalen nach Africa (429), wo sie unter dem klugen und kühnen König Geiserich mit dem Fall Carthago's (439) ein unabhängiges Reich stifteten [1172]), der Gothischen Wirksamkeit freieren Spielraum, als ihn in Gallien mächtige Nebenbuhler darboten. Während nämlich gen Nordwesten in Nieder-Belgien von der Maas bis zur Seeküste (Germania II) die Franken bleibende Wohnsitze (seit 412) gewannen, Cambrai (Cameracum), Trier (Treviri) eroberten (437) und sich bis an die Somme (Samara) ausdehnten: siedelten die Burgunder anfangs [1173]) unter König Gundicar im Gau zwischen Mainz

---

1171) Idatius c. 24. „Wandali Silingi in Baetica per Walliam regem omnes extincti. — Alani adeo caesi sunt a Gothis, ut pauci, qui superfuerant, abolito regni nomine, Gunderici regis Wandalorum, qui in Gallaecia resederat, se patrocinio subiugarent. — Gothi intermisso certamine, quod agebant, per Constantium ad Gallias revocati, sedes in Aquitania a Tolosa usque ad Oceanum acceperunt."

1172) Idatius c 30. „Gaisericus rex de Baeticae litore cum Wandalis omnibus eorumque familiis, mense Maio ad Mauritaniam et Africam transit." — Hülfsschrift: Papencordt, die Vandalische Herrschaft in Afrika, 1837. 8.

1173) Olympiodor. p 454 zum J. 412: „ὅτι Ἰοβῖνος (Iovinus) ἐν Μουνδιάκῳ (Moguntiacum) κατὰ στουδὴν Γωὰρ τοῦ Ἀλανοῦ, καὶ Γυντιαρίου, ὃς φύλαρχος ἐχρημάτιζε τῶν Βουργουντιόνων, τύραννος ἀνηγορεύθη." Burgunder nach Agathias, hist. I, 8. p. 19. ed. Niebuhr Gothen; Burgunder in Savoyen. Prosper. Aquit. „Sapaudia Burgundionum reliquiis datur cum indigenis dividenda." Ueber die Alemannenmarkung s. Sidon. Apollinaris im panegyricus Aviti v. 373.

— „Rhenumque ferox Alamanne bibebas
Romanis ripis, et utroque superbus in agro
Vel *civis*, vel *victor* eras"

Gregor. Turonensis in vita SS. Lupicini et Romani (bei Sirmond. zum panegyr. Aviti): „Illa Iurensis deserti secreta, quae

und Worms (seit 415), darnach um die Mitte des fünften Jahrhunderts (s. 456) in Südost-Gallien oberhalb Marseille bis an die Cevennen (Cebenna) zwischen dem Rhone (Rhodanus), der Isere (Isara) und Dürance (Druentia), jenseit des Jura (Juraſſus) gemach im ſtellenweiſe ſchon früher beſetzten (436) Allobrogenlande (Savoyen) und Südweſt-Helvetien (Freiburg, Wallis, Waadt, Bern) bis an die Aar (Ararius) ausgedehnt. Dieſe trennte das Burgundervolk von den Alemannen, welche im Beſitz der Alpenthäler allmählig am rechten Rheinufer bis an den Lech und die Lahn, Gränze der Franken, am linken bis über die Vogeſen hinausgriffen und die Nähe von Coblenz (Confluentes) erreichten. Alſo blieb von Gallien, wo die Armoriker (in der Bretagne) ſeit dem Einbruch der Germanen Unabhängigkeit erklärt hatten, Alanen unter Sangipan zu Valence (Valentia) an dem Rhone ſiedelten [1174]), den Römern nur das Gebiet im Norden der Loire (Liger, d. h. Isle de France, Normandie, Champagne, Lothringen). Angel-Sächſiſche Freibeuter endlich ſuchten mehr und mehr das verlaſſene (426) Britannien für bleibende Niederlaſſungen heim (ſeit 449).

Inzwiſchen ſank Italien, des beinahe aufgelöſten Weſtreiches Mittelpunkt, in neue Wirren und Verwicklungen. Honorius nämlich nöthigte die Schweſter Placidia zum Ehebündniß mit dem tapfern, bisher unbeſtechlichen und gerechten Feldherrn Conſtantius (417), verhehlte aber die Scheelſucht gegen den zur Mitregentſchaft erhobenen Schwager (421) ſo wenig, daß dieſer im ſiebenten Monat der beſchwerlichen Würde aus Gram ſtarb (421), und die

---

inter Burgundiam Alamanniamque sita, Aventicae adiacent civitati.“ Dieſe Linie des cisrhenaniſchen oder Galliſchen Alemannien ging ſpäter bis an den Aarfluß zurück.

1174) „Deserta Valentinae urbis rura Alanis, quibus Sambida praeerat partienda traduntur.“ Tironis chronicon p. 754. in vetust. chron.

Digitized by Google

Wittwe, den Launen des bald verliebten, bald bitter feindseligen Bruders zu entgehen [1175]), mit ihren unmündigen Kindern, Valentinianus und Honoria, gen Constantinopel flüchten mußte. Hier hatte unter dem schwachsinnigen, keines Selbstwillens fähigen Arcadius [1176]) anfangs die Todfeindschaft zwischen dem Minister Eutropius und dem verschmitzten, kühnen Gothen Gainas eine heftige, besonders Klein-Asien durch Raub- und Brandzüge treffende Bürgerfehde erweckt, und bis zum Untergang beider Nebenbuhler (399) alle Ordnung und Kraft gelähmt [1177]), darauf die Herrschsucht der stolzen, ränkevollen Gemahlin Eudoxia (st. 404), welche der freisinnige Erzbischof Johannes Chrysostomus mit wechselndem Erfolge in seinen Kanzelreden angriff, eine Reihe oft blutiger, die Hauptstadt mit Mord und Brand heimsuchender Unruhen (403) erzeugt [1178]), endlich wachsender, von bestechlicher Rechtspflege und üppiger Hofhaltung hervorgerufener Steuerdruck den Haushalt ver-

---

1175) Olympiodor. p. 464 und 467. „εἰς Βυζάντιον Πλακιδία, τοῦ ἀδελφοῦ ὑπερισχύσαντος, σὺν τοῖς οἰκείοις παισὶν ἐξορίζεται.“ Procop. b. Vand. I, 3. p. 320.

1176) Zosimus V, 14. „οὐδὲ γὰρ οἷός τε ἦν συνιδεῖν τὸ πρακτέον ἐσχάτως ἀνόητος ὤν.“ Er folgte wie ein Thier dem Wink des Ministers Eutropius. „ὁ δὲ κυριεύων Ἀρκαδίου καθάπερ βοσκήματος.“ c. 12.

1177) Ueber den Kampf zwischen der Griechisch-Römischen und der Gothisch-Römischen, durch Gainas und Trebigild vertretenen Partei s. Zosimus V, 8 — 10. 17 — 22. Gainas fiel in der Schlacht mit den Hunnen, welche ihm den Rückzug in das Land jenseit der Donau sperrten, und als Lohn Bündniß mit Ost-Rom gewannen. „σπονδὰς πρὸς Ῥωμαίους ἐτίθετο“ (der König Uldes). Zosimus c. 22.

1178) Eudoxia's Character. Philostorg. XI. tit. 6. (ed. Gothofredus): „οὐ κατὰ τὴν τοῦ ἀνδρὸς διέκειτο νωθείαν, ἀλλ' ἐνῆν αὐτῇ τοῦ βαρβαρικοῦ θράσους οὐκ ὀλίγον.“ Zosimus V, 24. „πέρα τῆς φύσεως αὐθαδιζομένη.“ — In der Feuersbrunst, welche der Anhang des zum zweitenmal verbannten Johannes Chrysostomus aus Rache soll veranlaßt haben, gingen auch die Bildsäulen der Heliconischen Musen zu Grunde. Zosimus V, 24. „σαφέστερόν πως τὴν καθέξουσαν ἅπαντας ἀμουσίαν μηνύοντα (τὰ δείκηλα).“

Digitized by Google

nichtet, die Treue der Unterthanen schwer erschüttert [1179]), ihre Lage fast unerträglich gemacht. Der Tod des Arcadius (1. Mai 408) brachte in so ferne eine glückliche Aenderung, als der bei schlechten Anlagen ziemlich sorgfältig erzogene Sohn Theodosius II (408—450) trotz des theologisch-kirchlichen Zwiespalts, welchen die frömmelnde, jedoch geistvolle Schwester und Vormünderin Pulcheria begünstigte [1180]), Reformversuchen Vorschub leistete. Um nämlich theils den thatsächlich aufgehobenen Begriff der Reichseinheit des Westens und Ostens durch die Gesetzgebung zu heben, theils den Mängeln und Widersprüchen der tief gesunkenen Rechtspflege zu steuern, ließ Theodosius durch einen Ausschuß von acht Rechtskundigen alle seit Constantinus in Kraft getretene Verordnungen (Constitutionen) sammeln, nach den Gegenständen (Materien) in Bücher und Abschnitte (Titel) zerlegen, und als für beide Reichshälften gültiges Gesetzbuch (438. Codex Theodosianus) verkündigen [1181]). Etliche Jahre früher (426) beschränkte eine Verordnung den rechtskräftigen Gebrauch zahlreich und widerspruchsvoll vorhandener Entscheidungen (responsa) auf die Urtheile des Papinianus, Paulus,

---

1179) Zosimus V, 24. „ὥστε θανάτου τοῖς μέτρια φρονοῦσιν οὐδὲν ἦν αἰρετώτερον."

1180) „Ἦν δὲ ἡ Πουλχερία συνετωτάτη καὶ πολλὰ τῶν ἐλαττωμάτων τοῦ ἀδελφοῦ τὰ μὲν ἐπηνώρθη, τὰ δὲ, συνεκάλυπτε." Sie mußte den trägen Bruder geradezu aufrütteln und namentlich den leichtsinnigen Unterschriften dadurch steuern, daß sie den Augustus im träumerischen Nichtsthun seine eigene Frau, die gelehrte Tochter des Philosophen Leontius, Athenais-Eudoxia, — verkaufen ließ. Zonaras XIII, 23.

1181) Codex Theodosianus cum perpetuis commentariis Iacobi Gothofredi, VI voll. fol. Lugd. 1665—68. Cura Ritteri, Lipsiae 1736 — 45. voll. 7. Ius civile anteiust. Berol. t. I und II. p. 275 — 1215. Cod. Theod. ed. Haenel. Ueber die Art der Redaction s. Hugo, Geschichte des R. Rechts S. 1023 — 1035 der eilften Auflage; Heineccius, antiquit. Rom. syntagma ed. Haubold et Mühlenbruch, prooem. § 21 und 22. und Puchta, Cursus der Institutionen I. S. 641 ff.

Digitized by Google

Gajus und Modestinus [1182]). Es wurde jedoch wenig dadurch geholfen; denn schaamloser Handel mit den Statthalterschaften und höhern Aemtern, deren Inhaber sich schadlos zu halten wußten [1183]), Frömmelei, Prunkgier und Ränkesucht eines von Weiberlaunen, Günstlingen und Verschnittenen beherrschten Hofes, häufige, bald von Fremden, bald Heimischen angestiftete Meutereien, vor allem aber wachsende Außengefahren, — diese Umstände vereitelten die Wohlthat der Gesetzgebung, welche überdies keinen Boden in dem schwindenden Volksthume fand. Denn obschon die oströmische Regierung durch Waffengewalt den Sohn des Constantius und der Placidia, Valentinianus III (425 — 455) wider die Nebenbuhlerschaft des ehemaligen Geheimschreibers (primicerius notariorum) Johannes (423 — 425) siegreich unterstützte [1184]), und später durch Verheirathung mit Eudoxia, der Tochter des zweiten Theodosius, auch sippschaftlich festzuhalten trachtete, brachten dennoch bald Ehrgeiz der Großen, bald launenhaftes, den Sohn an Prunk und Weichlichkeit gewöhnendes Benehmen der Regentin-Mutter Placidia [1185]), neue Zerwürfnisse und Gefahren, welche den äußern Feinden, Germanen und Hunnen, die

---

1182) Lex de responsis prud. (Citiergesetz). Sie trägt gewöhnlich den Namen Valentinianus' III, gehört aber seinem Beschützer, Theodosius II, an. S. Hugo S. 1023 ff.

1183) Eunapius p. 96 und 97. „ὅτι ἐπὶ Πουλχερίας τῆς βασιλίσσης ἐξέκειτο δημοσίᾳ πιπρασκόμενα τὰ ἔθνη τοῖς βουλομένοις ὠνεῖσθαι τὰς ἀρχάς."

1184) Olympiodor. p. 471. „εἶτα σφάζεται ὁ τύραννος Ἰωάννης, καὶ Πλακιδίᾳ ἅμα Καίσαρι τῷ παιδὶ εἰσέρχεται εἰς τὴν Ῥάβενναν." Procop. b. Vand. I, 3. p. 321. (ed. Niebuhr), wo Johannes also belobt wird: „ἦν δὲ οὗτος ἀνὴρ πρᾷός τε καὶ ξυνέσεως εὖ ἥκων καὶ ἀρετῆς μεταποιεῖσθαι ἐξεπιστάμενος." — Vergl. über den Feldzüg Philostorgius XII, 11.

1185) Procop. b. Vand. I, 3. „Πλακιδίᾳ δὲ — θηλυνομένην παιδείαν τε καὶ τροφὴν τὸν βασιλέα τοῦτον ἐξεθρεψέ τε καὶ ἐπαίδευσε, καὶ ἀπ' αὐτοῦ κακίας ἔμπλεως ἐκ παιδὸς γέγονε." Er verkehrte am liebsten mit Sterndeutern, Giftmischern und — Weibern.

Digitized by Google

gewünschte Gelegenheit wiederholter Einbrüche bereiteten. Es lebten nämlich die beiden letzten Feldherrn und Staatsmänner Roms, Bonifacius und Aëtius, seit Jahren in wachsender Eifersucht, welche um so gefährlicher wurde, je verdeckter sie unter dem Schein gegenseitiger Achtung und Duldsamkeit auftrat. Bonifacius, ein geborner Römer, hatte seit einem unglücklichen Feldzuge wider die Vandalen und in Folge heftiger Streitigkeiten mit dem Oberbefehlshaber Casticus eigenmächtig [1186]) die Verwaltung Africa's übernommen (422), und während des kurzen Thronzwistes gegen Johannes für den jungen Valentinianus mit unerschütterlicher Treue geführt, also daß ihn die Regentin-Mutter durch die bleibende Statthalterschaft der reichen Provinz belohnte und ehrte. Diese Erhöhung schmerzte den Nebenbuhler Aëtius, welcher, Sohn des in einem Soldatenaufruhr erschlagenen, Gothischem Stamm angehörigen Feldherrn Gaudentius und einer reichen, angesehenen Römerin [1187]), als Geißel bei den Westgothen Alarichs und

---

1186) Prosper Aquitan. ed. Roncall. p. 651. „Ille (Bonifacius) periculosum sibi atque indignum ratus eum (Casticum) sequi, quem discordem superbientemque expertus esset, celeriter se ad portum urbis, atque inde Africam proripuit." Die Kriegsthaten des Bonifacius besang ein Gallischer Unbekannter. S. Sidon. Apollinaris ad Felicem v. 275.

„Quorum unus Bonifacium sequutus,
Nec non praecipitem Sebastianum."

Vergl. Niebuhr, praef. de Merobaude poeta p. 5 (ed. 2). Charakteristik des Bonifacius bei Olympiodorus p 468. „ἀνὴρ ἦν ἡρωϊκὸς καὶ κατὰ πολλῶν πολλάκις βαρβάρων ἠρίστευσεν, ἄλλοτε μὲν σὺν ὀλίγοις ἐπερχόμενος, ἄλλοτε δὲ καὶ σὺν πλείοσιν, ἐνίοτε δὲ καὶ μονομαχῶν. — ἦν δὲ καὶ δικαιοσύνης ἐραστὴς, καὶ χρημάτων κρείττων." Auf dem Todbett empfahl er seiner reichen Gemahlin, nur den Erbfeind Aëtius zu heirathen. Marcellin. chron. p. 283. ed. Roncall.

1187) Renatus Frigerid im eilften Buch seiner nicht mehr vorhandenen Geschichte bei Gregor. Turonensis II, 8. Des Helden Gesinnung wird hier zu lauter geschildert; er heißt „vir minimae cupiditatis, bonis animi praeditus, nec impulsoribus quidem pravis ab instituto suo devians, iniuriarum patientissimus." — Auch

Digitized by Google

später den Hunnen verkehrend, in der kurzen Erbfolgefehde Hunnische Schaaren für Johannes befehligt und nach geschlossener Sühne mit Theodosius entlassen hatte [1188]). Fortan Oberfeldherr (magister utriusque militiae) und erster Rath West-Roms, bei brennendem Ehrgeiz unfähig, den Gleichen zu dulden, eine Halb- und Mischnatur, welche Römer- und Germanenthum angehörig Feinheit mit kriegerischem Trotz verknüpfte, selbst in der häuslichen Stellung als Eidam des mächtigen Häuptlings Carpilio [1189]) auf Fremdthum hinwies, und den Beruf verkündete, die diplomatisch-militärische Entscheidung bei dem nahenden Wendepunkt des Römischen Schicksals dictatormäßig zu bereiten, — so geartet, schilderte Aëtius in geheimen Briefen mit scheinbarer Offenheit dem Statthalter Africa's die Unvermeidlichkeit des Todes, falls er heimberufen gehorchte, und stellte gleichzeitig der Regentin Placidia die Nothwendigkeit dar, dem zweideutigen, mit Reichsfeinden verkehrenden Beamten durch schleunige Entlassung und Rechenschafts-

---

Aëtius hatte seine Sänger, vor allem Quintianus (Sidon. Apollinar. ad Felicem v. 286. „Laudans Aëtium, vacansque libro, in castris hedera ter aureatus") und Merobaudes. Daß Gaudentius, des Aëtius Vater, in einer von den Gallischen Legionen erhobenen Meuterei blieb, erhellt aus Merobaudes, panegyr. v. 115. und Tiro, chron. p. 751. ed. Roncall. „Aëtius, Gaudentii Comitis a militibus in Galliis occisi filius."

1188) Polystorgius XII, 12. „ἔπειτα σπονδὰς ὁ Ἀέτιος τίθεται πρὸς Πλακιδίαν καὶ τὴν τοῦ Κόμητος ἀξίαν λαμβάνει." Vgl. Prosper Aquit. p. 654.

1189) S. Frigerid bei Gregor von Tours (II, 8.) und Merobaudes carmen IV, 16. „coniunx heroum suboles, propago regum." Jornandes de reb. Geticis c. 34. „Aëtius patricius tunc praeerat militibus, fortissimorum Moesiorum stirpe progenitus, in *Doresthena* civitate, a patre Gaudentio, labores bellicos tolerans, Reipubl. Romanae *singulariter natus*, qui superbiam Suevorum, Francorumque barbariem immensis caedibus servire Romano imperio coegisset." Vgl. *hist. miscell.* ed. Caniſius XV, 424. „Aëtius, *singularis* populi Romani *spes*." Hülfsschrift: Hansen, de vita Aëtii, Dorpati 1840. 2 partes.

Digitized by Google

abnahme die Kräfte eines hochverrätherischen Planes zu entziehen [1190]). Arglos folgte Bonifacius, nahm, sich wider den angeblich drohenden Untergang zu schirmen, die auf Africa mit lüsternem Auge blickenden Vandalen in Schutz- und Trutzvertrag auf, welcher zwei Drittheile des Landbesitzes gönnte [1191]), wagte, enttäuscht und dem Hofe versöhnt, zweimal wider die Fremdlinge offenen, unglücklichen Feldstreit und kehrte, vor und hinter sich Gefahren, nach Italien zurück (431). Denn Aëtius, unlängst glücklich im Kriege wider die Westgothen vor Arles (429), die Franken [1192]) am Niederrhein (430), die Juthungen an der Rhätischen Gränze, zog furchtlos dem Widersacher entgegen, nöthigte, als dieser nach einem glücklichen Treffen an den Wunden gestorben war (432), den Hof zur Sühne, und leitete, fortan Patricier, Consul und Oberbefehlshaber, bald durch Waffen, bald Unterhandlungen, aufgehende Gefahren meistens erfolgreich ab. Also wurden die Burgunder unter dem Könige Gundicar in zwei Heerfahrten (435 und 436) gedemüthigt [1193]), die unabhängigen Bewohner Armorica's, aufrührerisches Landvolk (Bagau-

---

1190) Procop. b. Vand. I, 3. Theophan. chronographia p. 146. ed. Niebuhr.

1191) Procop. b. Vand. I, 3. „ἐφ' ᾧ αὐτῶν (der Brüder Gontharis [Günther] und Geiserich) ἕκαστον τὸ Λιβύης τριτημόριον ἔχοντα τῶν κατ' αὐτὸν ἄρχειν."

1192) Prosper Aquit. p. 654 und 655. „Pars Galliarum propinqua Rheno, quam Franci possidendam occupaverunt, Aëtii comitis armis recepta." Idatius p. 23.

1193) Prosper Aquit. p. 659. „Eodem tempore Gundicarium Burgundionum regem intra Gallias habitantem Aëtius bello obtrivit, pacemque ei supplicanti dedit, qua non diu potitus est. Siquidem illum Hunni cum populo suo atque stirpe deleverunt." Idatius p. 26. „Narbona obsidione liberatur Aëtio duce et Magistro militum, Burgundionum caesa viginti millia." Sidon. Apoll. panegyr. Aviti v. 234.

— „Belgam, Burgundio quem trux
Presserat, absolvit iunctus tibi."

Digitized by Google

den), mit Beihülfe der Alemannen hart gezüchtigt (437), wenn auch nicht überwunden, die in Gallien zurückgebliebenen Alanen bei Valence (Valentia) angesiedelt (440), die Westgothen besonders nach der fruchtlosen Belagerung Narbonne's (437) und dem Siege bei Toulouse über Litorius (439) für ehrenhaften Frieden (439) gewonnen, die Franken unter Clodio am Ufer der Somme überfallen und geschlagen [1194]), den Vandalen durch Rechtsvertrag (435 und 442) mit Ausnahme der beiden Mauritanien und West-Numidiens, die eroberten Markungen Africa's abgetreten [1195]), die freundschaftlichen Verhältnisse zu den Gefahr drohenden Hunnen geflissentlich unterhalten, die gesetzgeberischen Reformen des Ostens endlich auch auf

---

1194) Gregor. Turon. II, 9. Sidon. Apollin. im panegyr. Maioriani v. 212 — 220.

— — — „post tempore parvo
Pugnastis pariter Francis, qua Cloio patentes
Atrebatum terras pervaserat" . . . .

Ueber den Bacaudenkrieg s. Tiro, chron. pag. 751. ed. Roncall. c. XII. „Gallia ulterior, Tibatonem principem rebellionis secuta, a Romana societate discessit, a quo tracto initio, omnia paene Galliarum servitia in *Bagaudiam* conspiravere. . . . . Capto Tibatone . . . Bagaudarum commotio conquiescit." — Merobaudes panegyr. v. 8 — 15.

„lustrat Aremoricos iam mitior incola saltus;
perdidit et mores tellus, adsuetaque saevo
crimine quaesitas silvis celare rapinas,
discit inexpertis Cererem committere campis;
Caesareoque diu manus obluctata labori
sustinet acceptas nostro sub consule leges;
et quamvis Geticis sulcum confundat aratris,
barbara vicinae refugit consortia gentis."

1195) Procop. b. Vand. I, 4. „σπονδὰς ποιεῖται (Γιζέριχος) ἐφ' ᾧ ἐς ἕκαστον ἔτος δασμοὺς ἐκ Λιβύης βασιλεῖ φέρειν." — Prosper Aquit. p. 659. „Pax facta cum Vandalis, data eis ad habitandum per Trigetium Africae portione, III. Id. Februarii, Hippone." Vergl. Papencordt S. 71. Prosper Aquit. p. 666. „Cum Geiserico autem ab Aug. Valentiniano pax confirmata (d. h. 442), et *certis spatiis* Africa inter utrumque divisa est." Merobaudes, panegyr. v 27 — 30.

Digitized by Google

das Westreich ausgedehnt und nach Kräften unterstützt. In diesem schwebenden Stande befanden sich die Römischen Angelegenheiten, als der Hunnensturm ausbrach und hier den Osten, dort den Westen erschütterte.

§. 71. Dritte Abtheilung; von Attila's Eroberungszügen bis zum Untergang des west-Römischen Reichs (433—476).

Seit dem Tode des mächtigen Hordenführers Rugilas (Ruas) zur Nachfolge berufen (433), hatte der Neffe Attila (Etzel, der Wolgafürst) [1196]), Sohn Mundzuck's, allmählig die meisten Stämme, welche bisher unter besondern Häuptlingen (Tanjus) standen, zu einer einzigen militärischen Masse verbunden, den mildern Bruder Bleda (Blödel) meuchlings beseitigt (445), durch List und Gewalt als Oberherr Hunnen, Slaven, Germanen zwischen der Wolga und dem Rhein zu einem ungeheuren Völkerbunde mit ei-

---

1196) Attila = Wolga, bei Menander hist. p. 301. ed. Niebuhr, und *histor. miscell.* IX. p. 600. ed. Canisius: „Atel fluvius maximus." Characteristik bei Jornandes de reb. get. c. 35. „Vir in concussionem gentis natus in mundo (daher Gobegisel, Gottes Geißel), terrarum omnium metus, qui nescio qua sorte terrebat omnia. Erat nempe superbus incessu, huc atque illuc circumferens oculos, ut elati potentia ipso quoque motu corporis appareret. Bellorum quidem amator, sed ipse manu temperans, consilio validissimus, *supplicantibus* exorabilis, propitius in fide semel receptis. Forma brevis, lato pectore, capite grandiori, minutis oculis, rarus barba, canis aspersus (aspersis?), simo naso, teter colore, originis suae signa restituens. Qui quamvis huius esset naturae, ut semper magna confideret, addebat ei tamen confidentiam gladius Martis inventus, apud Scytharum reges semper habitus." Vergl. *hist. miscell.* lib. XV. p. 423. „Erat eius (Attilae) subiecti dominio, rex ille Gepidarum famosissimus *Ardaricus*, Vualamir etiam *Gothorum* regnator, ipso cui tunc serviebat rege nobilior; fortissimae nihilominus gentes, *Marcomanni*, *Suevi*, *Quadi*, praeterea *Heruli*, *Turcilingi*, sive Rugi cum propriis regulis, aliaeque praeter hos barbarae nationes in finibus Aquilonis commanentes."

Digitized by Google

genthümlichen Sitten, Bräuchen und Geſetzen, jedoch unter Vorbehalt der Steuer- und Heeresphlicht verknüpft, alſo daß Gepiden wie Oſtgothen, Thüringer wie Heruler, Turcilinger, Rugier und jenſeit der Bulgaren ſeßhafte Acatziren (Chazaren) dem Mongoliſchen Banner folgten, im äußerſten Oſten Chineſen Freundſchaft gelobten, die Neu-Perſer zwiſchen Furcht und Hoffnung lebten, die Oſt-Römer anfangs ſiebenhundert, darnach (447) 2,100 Pfund Goldes für den Frieden zinſeten [1197]) und ſchweigend manchen Uebermuth duldeten. Umtriebe des Verſchnittenen Chryſaphius, welcher durch den Gothen Edeco des Oberkönigs Leben bedrohete, endigten entdeckt mit neuer Demüthigung. Denn öffentlich warfen im Namen ihres Herrn die Hunniſchen Geſandten dem Auguſtus knechtiſche Denk- und Handlungsweiſe vor (449), welche Zins zahle und wider den vom Schickſal geſetzten Meiſter tückiſche Argliſt gebrauche [1198]). Bitten und Geſchenke beſänftigten den Zürnenden. Theodoſius aber überlebte die Schmach nicht lange; er ſtarb an den Folgen eines Sturzes (28. Jul. 450). Da wählte die Schweſter Pulcheria trotz ihres Kloſtergelübdes unter dem

---

1197) Priſcus, histor. c. 3. p. 142. ed. Niebuhr: „Φόρον δὲ ἔτους ἑκάστου δισχιλίας καὶ ἑκατὸν λίτρας χρυσοῦ σφισιν τεταγμένον εἶναι.“ p. 199. „ὥστε καὶ τῶν ἐν τῷ ὠκεανῷ νήσων ἄρχειν (τὸν Ἀττήλαν) καὶ πρὸς πάσῃ τῇ Σκυθικῇ καὶ Ῥωμαίους ἔχειν ἐς φόρου ἀπαγωγήν· ἐφιέμενον δὲ πρὸς τοῖς παροῦσι πλειόνων — καὶ ἐς Πέρσας ἀπιέναι βούλεσθαι.“ Jornandes c. 49. „Fortissimarum gentium dominus, qui inaudita ante se potentia solus Scythica et Germanica regna possedit nec non utraque Romanae urbis imperia captis civitatibus terruit, et ne praeda reliqua subderent, placatus precibus, annuum vectigal accepit.“ — Ueber die Acatziren, σκυθικὸν ἔθνος, ſ. Olympiodor. p. 181. 13, Jornandes de reb. get. c. 5; ſie wohnten zwiſchen den Bulgaren im Süden, den Oſtſeevölkern, Vidioariern (Wittinger-Preußen) und Ilemeſten (Letten?), im Norden. Vergl. Gatterer, Univerſalhiſtorie S. 900.

1198) Priſcus p. 150. c. 6. „δουλεύειν (Θεοδόσιον) αὐτῷ (Ἀττήλᾳ) τὴν τοῦ φόρου ἀπαγωγὴν ὑφιστάμενον· οὐ δίκαιον οὖν ποιεῖ τῷ βελτίονι καὶ ὃν αὐτῷ ἡ τύχη δεσπότην ἀνέδειξεν, ὡς πονηρὸς εἰκέτης λαθριδίως ἐπιτιθέμενος.“

Digitized by Google

Vorbehalt ehelicher Getrenntheit [1199]) den fünf und funfzigjährigen, jedoch kräftigen und streitbaren Marcianus zum Gemahl und Mitregenten (25. Aug.), indeß Chrysaphius, den Hunnenkönig zu befriedigen, am Leben gestraft wurde [1200]). Die ungestüme Zinsforderung aber empfing den Bescheid, daß Freunden Geschenke, Feinden Waffen und Heere bestimmt seyen [1201]), wie denn auch ohne Säumniß kräftige, auf Mannschaft und Festen bezügliche Rüstungen geschahen. Dieß wirkte sofort ermuthigend auf den Westen zurück, wo Valentinianus, von Aëtius geleitet, des Hunnen Brautwerbung um die klösterlicher Zucht ungeduldige Schwester Honoria [1202]), und das Begehren, einen Theil des Reichs als Mitgift auszuliefern, mit Entschiedenheit ablehnte. Den Bruch endlich vervollständigte der Vandale Geiserich, welcher aus Furcht vor den Westgothen und Römern für die Befeh-

---

1199) Zonaras XIII, 24. „Πουλχερία δὲ — τὸν Μαρκιανὸν μετεπέμψατο, ἄνδρα γηραιὸν ἤδη, χρηστὸν δὲ τοὺς τρόπους καὶ σώφρονα, καί φησιν, ὡς, σὲ παρὰ πάντας εἰς βασιλέα προυκέκριτο, εἴ μοι δοίης κληροφορίαν τηρῆσαί μου τὴν παρθενίαν ἀνέπαφον, ἣν τῷ Θεῷ ἀνατέθεικα. Τοῦ δὲ συνθεμένου, μετακαλεῖται τὸν Πατριάρχην καὶ τὴν βουλὴν καὶ ἀναγορεύει τοῦτον καὶ ταινιοῖ διαδήματι." Eben so Theophanes, chronograph. p. 159; verständiger und ohne den lächerlichen Vorbehalt Prosper Aq. p. 668. „Marcianus consensione totius exercitus suscepit regnum, vir gravissimus et non solum reipublicae, sed etiam Ecclesiae pernecessarius."

1200) Priscus c. 12. p. 227. „ὅντερ (Χρυσάφιον) ἡ Πουλχερία μετῆλθε τοῦ ἀδελφοῦ τελευτήσαντος."

1201) Priscus c. 7. p. 152. „καὶ ἡσυχάζοντι μὲν δῶρα δώσειν, πόλεμον δὲ ἀπειλοῦντι ὅπλα καὶ ἄνδρας ἐπάξειν τὴν αὐτοῦ μὴ λειπομένους δυνάμεως."

1202) Honoria soll dem Hunnenkönige sich und die Hälfte des Reichs in einem Schreiben angetragen und den Brautring als Zeichen der Zärtlichkeit übersandt haben. Priscus p. 151. Jornandes c. 42. „Ferebatur enim quia haec Honoria (filia Placidiae Augustae), dum propter aulae decus ac castitatem teneretur nutu fratris inclusa, clandestino eunucho misso, Attilam invitasset, ut contra fratris potentiam eius patrociniis uteretur: prorsus indignum facinus, ut licentiam libidinis malo publico compararet." Eine abentheuerliche Geschichte, welche den Hofanecdoten des Zeitalters angehören mag.

Digitized by Google

bung des zwieträchtigen Westens Geld und Hülfe verhieß [1203]), bei dem wirklichen Eintritt des Kampfes aber stille saß. Attila aber, dessen List umsonst Römer und Westgothen zu entzweien getrachtet hatte [1204]), beschloß den Krieg, gebot von seiner hölzernen Hofstadt aus [1205]) allgemeine Wappnung, brach im Frühling (451) aus Pannonien (Ungarn) hervor, durchzog Noricum (Oesterreich), Vindelicien (Baiern), das Land der Alemannen, welche sich größtentheils anschließen mußten, setzte bei der Einmündung des Neckars (Nicer) über den Rhein, vernichtete den Burgundischen König Gundicar (Günther) mit dem

---

1203) Priscus c. 7. p. 152. „πρὸς δὲ Γότθους (τῆς μάχης αὐτῷ ἐσομένης) χάριν Γιζερίχῳ κατατιθέμενος." Diese Nachricht setzt ein Schutz- und Trutzbündniß zwischen Vandalen und Hunnen voraus. Der rohe, schlaue Vandale wollte um jeden Preis die Abschwächung der erstarkten Westgothen; darum sandte er die dem Sohne Hunorich vermählte Tochter des Königs Theodorich schimpflich zurück. Jornandes c. 36. „eam putatis naribus spolians decore naturali, patri suo ad Gallias remiserat." Diese Verstümmelung klingt abentheuerlich; das Abschneiden der Haare galt für unkeusche Weiber als eine bei den Vandalen übliche Strafe. S. Victor Vitens. de persec. Vandal. II, 4. und Papencordt S. 254.

1204) Jornandes c. 36. „Attila igitur dudum bella concepta Gizerici redemptione parturiens, legatos in Italiam ad Valentinianum principem misit, serens Gothorum Romanorumque discordiam, — adserens se Reip. eius amicitias in nullo violare . . . Pari etiam modo ad regem Vesegothorum Theodericum erigit scriptum, hortans ut a Romanorum societate discederet. — *Homo subtilis antequam bella gereret, arte pugnabat.*"

1205) Sie lag in der Pannonischen Ebene unweit dem heutigen Tokai zwischen der Donau, Theiß und den Carpathen, hatte wohl geordnete Canzleien, steinerne Bäder, reich ausgerüstete Harems, Prunk mit Einfachheit verbindende Festlichkeiten, und gewährte den Sammelplatz eines eben so mannichfaltig als eigenthümlich ausgeprägten Völkerlebens. S. das anschauliche Gemälde des Priscus p. 187, 14. und bei Jornandes c. 34. „Ad vicum, in quo Rex Attila morabatur, accessimus; vicum, inquam, ad instar civitatis amplissimae, in quo lignea moenia ex tabulis nitentibus fabricata reperimus, quarum compago ita solidum mentiebatur, ut vix ab intento posset iunctura tabularum comprehendi."

Digitized by Google

Kern seines Dienstgefolges [1206]), fiel, von den Zerwürfnissen zweier um die Krone kämpfenden Brüder begünstigt [1207]), in die Markung der in Belgien seßhaften Franken ein, zerstörte Trier (Aug. Trevirorum), Arras (Atrebates), Metz (Metis, Mediomatrici) und andere Städte, überschritt bei Auxerre (Antissiodurum) die Yonne (Icauna) und lagerte vor dem schwach befestigten Orleans (Genabum, civitas Aurelianorum) an der Loire (Liger). Die Hunnische Heeresmacht zählte bei 500,000 Streiter, unter ihnen Rugier, Ostgothen, Gepiden, Franken, Burgunder, Thüringer, Bastarner, Bructerer, Scyren, Alemannen [1208]). Schon drohete die Stadt trotz des heldenmüthigen, von dem Bischof Anianus unterstützten Widerstandes dem Hunger und Sturm des Feindes zu erliegen [1209]): als die durch gemeinsame Noth verbündeten West-

---

1206) Prosper Aquit. p. 659. „Gundicarium (im Wormsgau) Hunni cum populo suo atque stirpe deleverunt." *Histor. miscell.* bei Muratori t. I. p 97. Andere Burgunder mußten nothgezwungen dem Sieger folgen. Sidon. Apoll. in paneg. Aviti (carmen VII.) v. 322. „Scyrum Burgundio cogit."

1207) Priscus p. 153. „Τῷ Ἀττήλᾳ ἦν τοῦ πρὸς Φράγγους πολέμου πρόφασις ἡ τοῦ σφῶν βασιλέως τελευτὴ καὶ ἡ τῆς ἀρχῆς τῶν ἐκείνου παίδων διαφορά, τοῦ πρεσβυτέρου μὲν Ἀττήλαν, τοῦ δὲ νεωτέρου (Merovaus, Merwich) Ἀέτιον ἐπὶ συμμαχίᾳ ἐπάγεσθαι ἐγνωκότος."

1208) Sidon. Apollin. carmen VII. v. 320.

„Barbaries totas in te transfuderat arctos,
Gallia, pugnacem *Rugum*, comitante *Gelono*,
Gepida trux sequitur, *Scyrum Burgundio* cogit;
Chunus, Bellonotus (em. bello notus), *Neurus*, *Basterna*, *Toringus*,
Bructerus, ulvosa quem vel Nicer abluit unda (i. e. Alemannus),
Prorumpit *Francus*, cecidit cito secta bipenni
Hercinia in lintres et Rhenum texuit alno."

1209) Sidon. Apollin. l. VIII. ep. 15. „Exegeras mihi, ut promitterem tibi Attilae bellum stylo me posteris intimaturum: quo videlicet Aurelianensis urbis obsidio, oppugnatio, *irruptio*, *nec direptio*, et illa vulgata exanditi coelitus sacerdotis (Aniani) vaticinatio continebatur."

Digitized by Google

gothen und Römer naheten. Rasch brach Attila auf, überschritt die Seine (Sequana) und Marne (Matrona), um in der 100 Gallische Meilen (leucae) langen, siebenzig breiten Ebene des heiligen Mauricius, dem Felde von Chalons (Campi catalaunici) eine entscheidende Schlacht zu liefern. Ihr widerstrebten auch die Verbündeten nicht, welche unter Aëtius und Theoderich schleunig heranzogen, streitbare, verschiedenartigem Stamm angehörige Völker. Denn neben Römern und Gothen [1210]), welche Haß und Eifersucht einstweilen aufgegeben hatten, standen Burgunder, Franken der Partei Merwichs, Armoriker, Sachsen, Ibrionen (Breunen, östlich vom Bodensee), Lenzer Alemannen, am nördlichen Ufer des Bodensees seßhaft [1211]), und Sarmaten (Alanen?). Nach einem mörderischen, wechselvollen Kampfe [1212]), welcher beiden Theilen an 162,000 Todte, unter ihnen den Westgothenkönig, gekostet haben soll, wurde Attila in die Wagenburg zurückgedrängt und hier umsonst bestürmt. Abzug der Westgothen, welche auf den Rath des ihnen scheelsüchtigen Feldherrn Aëtius unter dem

---

1210) Sidon. Apollin. carmen VII. v. 348.
„Ibant pellitae post classica Romula turmae,
Ad nomen currente Geta; timet aere vocari
dirutus, *opprobrium non damnum barbarus horrens.*"

1211) *Litiani* bei Jornandes c. 36, *Luteciani* bei der *histor. miscell.* (Muratori, scriptores rerum Italicarum I. p. 97.) für den gewöhnlichen Namen Lentienses. (Ammianus M. XV, 4. XXXI, 10.) Die ganze Stelle bei Jornandes lautet: „His (Romanis et Gothis) adfuere auxiliares Franci, Sarmatae, Armoritiani, Litiani, Burgundiones, Saxones, Riparioli (Uferfranken an beiden Seiten des Niederrheins), Ibriones — aliaeque nonnullae Celticae vel Germanicae nationes." Die Völker leben, meint derselbe Jornandes, nur für die Könige, da ja der tolle Ehrgeiz eines Einzigen unerhörte Niederlage bereitete und das Gebäude vieler Jahrhunderte zu zerstören trachtete. („et arbitrio superbi regis momento deiicitur, quod tot saeculis natura progenuit." c. 36.)

1212) Jornandes c. 40. „Bellum atrox, multiplex, immane, pertinax, cui simile nulla usquam narrat antiquitas."

Digitized by Google

jungen König Thorismund, heimischen Unruhen zu begegnen, die Wahlstatt räumten, und Beutegier der Römer retteten den Hunnischen Oberchan. Er kehrte eilfertig unter Brand und Raub im Gebiet der feindselig gesinnten Franken nach Pannonien zurück [1213]), und rüstete während des Winters mit Umsicht und Kraft für eine zweite, wider Italien gerichtete Heerfahrt. Diese erreichte (452) über die unbewachten Julischen Alpen Aquileja, welches zerstört wurde, Mailand, Pavia, Verona, Bergamo, Padua, unter gräulichem Raub, Mord und Brand, den Mincio, schon zum Aufbruch wider Rom gerüstet, als Papst Leo I. im Namen des hülflosen Augustus Valentinianus Frieden vermittelte [1214]) und den Verwüster Italiens zur Rückkehr nach dem Pannonischen Standlager bewog. Dafür wirkten überdieß pestartige Krankheiten und die kriegerischen Rüstungen des von Marcianus geleiteten Ostens. Der plötzliche Hintritt des Eroberers (453), welchen wahrscheinlich die Burgunderin Ildico in der Brautnacht, ihr Volk zu rächen, ermordete [1215]), hemmte die Entwicklung des Hun-

---

1213) Jornandes c. 42. „Attila vero nacta occasione de recessu Vesegothorum, et quod saepe optaverat, cernens hostium solutionem per partes, mox iam securus ad oppressionem Romanorum movit procinctum." Vergl. Prosper Aquit. p. 671. „Italiam ingredi intendit, nihil Aëtio secundum prioris belli opera prospiciente." Der Römische Feldherr wurde von den scheinbar entmuthigten und abgeschwächten Hunnen theils überlistet, theils durch die Gallischen Angelegenheiten zurückgehalten.

1214) Jornandes c. 42. „Leo papa per se ad eum (Attilam) accedit in Acroventu Momboleio, ubi Mincius amnis commeantium frequentatione transitur." *Hist. miscell.* p. 424. ed. Canisius: „Attila continuo resumpta fiducia cruentus Italiam petit, Aquileiam captam funditus eradit, Ticinum atque Mediolanum excidit."

1215) Marcellini comitis chronicon p. 292. ed. Roncallius: „Attila rex Hunnorum Europae orbator provinciae noctu mulieris manu cultroque confoditur. Quidam vero sanguinis reiectione (Blutsturz) necatum perhibent." Priscus, welcher Attila's Völlerei als Ursache des Todes berichtet (Jornandes c. 49.), widerspricht sich

Digitized by Google

nisch-Mongolischen Weltreichs, brachte den Gepiden in Dacien, den Ostgothen in Pannonien von Wien (Vindobona) bis Mitrowitz (Sirmium) und andern Donaugermanen nach der glücklichen Schlacht am Netadfluß (454) nationale Unabhängigkeit. Rom sank dagegen immer tiefer; denn mit eigener Faust stieß aus Furcht vor der Größe des Mannes Valentinianus die letzte Säule des Reichs [1216]), Aëtius, nieder (454), selber bald darnach auf Betrieb des Senators Petronius Maximus, welcher das geschändete Ehebett rächen wollte, getödtet (16. März 455). Petronius, in der Verwirrung zur Nachfolge berufen und mit Eudoxia, der Wittwe des Vorgängers vermählt, büßte binnen etlichen Monaten die Frevelthaten. Denn eingeladen von den Mißvergnügten, erschien der Vandalenkönig Geiserich an der Spitze eines starken Geschwaders, landete ohne Hinderniß bei Ostia, gewann, während Petronius im Aufruhrgetümmel [1217]) fiel (12. Juni), mit leichter Mühe die Hauptstadt, ließ sie zwei Wochen lang (15—29. Junius) plündern, sogar die eherne, vergoldete Decke des Capitols abbrechen, Schätze und Gefangene, unter ihnen die Augusta und ihre beiden Töchter Eudoxia und Placidia, nach Africa abführen [1218]). Gleiches Mißgeschick traf Campanien,

---

selber. Denn p. 204. ed. Niebuhr wird geradezu des Königs Mäßigkeit belobt: „μέτριον δὲ ἑαυτὸν καὶ ἐν τοῖς ἄλλοις ἅπασιν ἐδείκνυ."

1216) Procop. b. Vandal. I, 4. Sidon. Apoll. panegyr. Aviti v. 359. „Aëtium placidus mactavit *semivir* amens."

1217) Sidon. Apoll. ep. II, 13. „Cum tamen venit omnibus viribus ad principalis apicis abruptum quandam potestatis immensae vertiginem sub corona patiebatur, *nec sustinebat dominus esse, qui non sustinuerat esse sub domino.*" Procop. b. Vandal. I, 5. „Μάξιμον μὲν οὖν Φεύγοντα Ῥωμαῖοι λίθοις βαλόντες διέφθειραν, καὶ τήν τε κεφαλὴν τῶν τε ἄλλων μελῶν ἕκαστον ἀποτεμόμενα διείλοντο σφίσι."

1218) Prosper Aquit. p 675. „Cuius (Leonis episcopi) supplicatio ita Genserico Deo agente lenivit, ut cum omnia potestatis ipsius essent, tradita sibi civitate, ab igne tamen et caede atque suppliciis abstineretur. — Per quatuordecim igitur dies secura et libera scrutatione omnibus opibus suis Roma vacuata est,

Digitized by Google

wo Capua und Nola zerstört, Neapel und andere Küstenplätze geplündert wurden. Allein dieser ungeheure Glückswechsel wirkte auf die stumpfe und feige Gleichgültigkeit so wenig zurück, daß man in Rom bald nach dem Abzuge der Vandalen die Freuden des Circus mit voller Lust genoß und im verschollenen Volksglauben eine Abwehr wider den äußern Feind suchte [1219]). Bei solcher Schwäche und Gesinnung kam Westrom, namentlich in Bezug auf seinen Ausgangspunkt, Italien, immer entschiedener in lehnherrliche Abhängigkeit bald von den Süd-Gallien beherrschenden Westgothen, bald den mehr auf Blutsverwandtschaft als volksthümliche Kraft gestützten Oströmern. Also erhob der westgothische König Theoderich II, welcher seinen Bruder Thorismund ermordet hatte (453), den kenntnißvollen, tapfern, am Hofe von Toulouse hoch geachteten Arverner Flavius Avitus zum Augustus (15 Julius 455) und verschaffte ihm Anerkennung in den Reichsbezirken Galliens [1220]), konnte jedoch, abwesend und mit dem Kriege wider die in Gallicien seßhaften Sueven beschäf-

---

multaque millia captivorum, prout quique, aut aetate, aut arte placuerant, cum Regina et filiabus eius Carthaginem abducta sunt."

1219) Dawider predigte Papst Leo (Sermo 81, opera ed. Lugdun. p. 165.): „Pudet dicere, sed necesse est non tacere; plus impenditur daemoniis quam apostolis, et maiorem obtinent frequentiam vana spectacula quam beata martyria. Revertimini ad dominum, — et libertatem nostram, non, sicut opinantur impii, stellarum effectibus, sed ineffabili omnipotentis Dei misericordiae deputantes, qui corda furentium barbarorum mitigare dignatus est."

1220) Idatius p. 35. ed. Roncall. „In Galliis Avitus Gallus civis ab exercitu Gallicano et ab honoratis, primum Tolosae, dehinc apud Arelatum Augustus appellatus, Romam pergit et suscipitur." Sidon. Apoll. panegyr. Aviti erwartete goldene Zeiten von dem Regierungsantritt und Consulat seines hochgepriesenen Schwiegervaters.

— — „Felix tempus nevere sorores
Imperiis Auguste tuis, et consulis anno
Fulva volubilibus duxerunt secula pensis."

v. 599 — 601.

Digitized by Google

tigt, nicht hindern, daß der abendländische Feldherr Ricimer, von väterlicher Seite Sueve, von mütterlicher Westgothe [1221]), dem Schatten-Augustus Avitus statt der weltlichen Herrschaft ein geistliches Bisthum verlieh (October 456), die Nachfolge aber dem streitbaren und tugendhaften Majorianus übertrug (1. April 457). Dieser, mild den Untergebenen, furchtbar dem Feind, in dem Kriege wie in der Friedensverwaltung, welche er durch Gesetzesreformen zu bessern trachtete [1222]), gleich ausgezeichnet [1223]), richtete

---

1221) Jornandes de reb. Get. c. 45. „Ricimer vir egregius et paene tunc in Italia ad exercitum singularis." Sidon. Apoll. panegyr. Anthemii v. 352.

„Praeterea invictus Ricimer, quem publica fata
Respiciunt,
v. 360. — tum livet quod Ricimerem
In regnum duo regna vocant: nam patre Sucvus,
A genetrice Gethos."

Uebrigens verband Ricimer Germanischen Muth mit der Falschheit einer halben Bildung; Niemand konnte ihm vertrauen; er hat seinem Plane, die Schicksale Roms durch Puppen, welche man Augusten hieß, aus dem Verborgenen zu leiten, Freunde und Sippen ohne weiteres aufgeopfert.

1222) Novell. Maior. tit 3 — 9. am Ende des Cod. Theodos. Majorianus' constitutioneller Regierungsgrundsatz tit. 3. ad senatum: „Favete nunc principi quem fecistis, et tractandarum rerum curam *participate nobiscum*, ut imperium quod mihi vobis adnitentibus datum est, studiis communibus augeatur. *Praesumite* iustitiam nostris vigere temporibus, et sub innocentiae merito perficere posse virtutes. *Nemo* delationes metuat, quas et privati in aliorum moribus condemnavimus, et nunc specialiter persequimur. Nullus calumnias reformidet, nisi quas ipse commoverit." Städtewesen tit. 5. „de defensoribus civitatum." Die ehrbaren Bürger und Gemeinden (municipes honorati et plebs) möchten schleunig tugendhafte und fürsichtige Schirmvögte (defensores) wählen, diese aber über laufende Mißhandlungen der armen und schwachen Leute unmittelbar an den Augustus berichten. „Defensores auctoritatem tuendae in civitatibus suis plebis accipiant, et quaecunque utilitatem publicam respiciunt, concesso per leges privilegio dignitatis, vel exsequendi, vel insinuandi auribus mansuetudinis nostrae habeant potestatem." Früher ging der Bericht nur an die Minister. S. lex 8. Honorii.

Digitized by Google

die Hauptanstrengung wider den Vandalenkönig, dessen unstäte [1224]) Geschwader seit Jahren straflos die Küsten Italiens, Siciliens, Galliens und Spaniens geplündert, allen Verkehr gelähmt hatten. Das mit Umsicht und Kraft eingeleitete Unternehmen scheiterte jedoch an Geiserich's Schlauheit. Es gelang dem Vandalen nämlich, einen Theil der Römischen, dreihundert Segel starken und für die Ueberfahrt nach Africa gerüsteten Flotte unweit dem heutigen Alicante durch Verrätherei hinwegzunehmen (460) und in Folge der dadurch hervorgebrachten Entmuthigung Frieden, man weiß nicht unter welchen Gedingen, abzuschließen [1225]). Dennoch ruhete der neidische, nur Werkzeuge seiner spröden Eigenwilligkeit fordernde Ricimer nicht eher, bis Majorianus auf der Reise von Spanien nach Rom unweit Tortosa ermordet (7. August 461) [1226]) und die Nachfolge dem

---

1223) Procop. b Vandal. I, 7. „οὗτος ὁ Μαϊορῖνος, ξύμπαντας τοὺς πώποτε Ῥωμαίων βεβασιλευκότας ὑπεραίρων ἀρετῇ πάσῃ, τὸ Λιβύης πάθος οὐκ ἠνέγκε πρᾴως. — ἀνὴρ τὰ μὲν εἰς τοὺς ὑπηκόους μέτριος γεγονώς, φοβερὸς δὲ τὰ ἐς τοὺς πολεμίους.“ Vergl. Sidon. Apoll. carm. V (panegyr. Maior.). Bereits vor der Erhebung hatte Majorianus den Alemannen, welche sich in den Rhätischen Alpen festsetzten, mit Erfolg widerstanden. v. 373 sqq. „Perque *Cani* quondam dictos de nomine campos (die Umgegend von Bellinzona) In praedam centum novies dimiserat hostes.“ Vergl. Stälin, Geschichte Würtembergs I. S. 147.

1224) „Pirata per rura vagus.“ Sidon. Apoll. paneg. Anthemii v. 354.

1225) Vergl. Priscus p. 156 und 218 zum J. 465: „ὅτι ὁ Γεζέριχος οὐκέτι ταῖς πρὸς Μαϊοριανὸν τεθείσαις σπονδαῖς ἐμμένων“ . . Idatius p. 43. „Mense Maio Maioriano Hispaniae ingreditur imperator; quo Carthaginiensem provinciam pertendente, aliquantas naves, quas sibi ad transitum adversum Wandalos praeparabat, de litore Carthaginensi commoniti Wandali per proditores abripiunt. Maiorianus ita a sua ordinatione frustratus ad Italiam revertitur.“

1226) Idatius p. 46. „Maiorianum de Gallis Romam redeuntem *Rechimer* livore percitus et invidorum consilio fultus, fraude interfecit circumventum.“ *Hist. miscell.* XV. p. 426. ed. Canisius:

Digitized by Google

Schwächling Libius Severus übertragen wurde (19. November), in dessen Namen er selbst nach Laune schalten konnte. Bald empfand man die Rückwirkung der raschen, willkührlichen Thronwechsel; denn in Dalmatien regierte unabhängig Marcellinus, ein alter Waffengefährte des Aëtius; in Gallien, so weit die schmalen Gränzen des Römischen Gebiets über Armorica und die Landschaft Soissons (Suessones) gingen, der Feldherr Aegidius [1227]); in Italien herrschte endlich Ricimer so entschieden, daß er nach dem Tode seines Schutzbefohlnen Severus (August 465) zwei Jahre lang allein die Geschäfte des Kriegs und Friedens besorgte und durch den Sieg bei Bergamo über eingedrungene Alanenhaufen auf glänzende Weise den erworbenen Waffenruf bewährte [1228]). Inzwischen führte der steigende Uebermuth des Vandalenkönigs, welcher die abend- und morgenländischen Küsten heimsuchte und auf die Vermählung seines Sohns Hunorich mit Valentinianus' Tochter Eudoxia selbst Ansprüche baute [1229]), zu einer

---

„apud Dertonam fraude Severiani occiditur." Anders Procop. b. Vandal. I, 7. „ὡσῳ δυσεντερίας ἀλοὺς διαφθείρεται."

1227) Ueber Marcellinus s. Procop. b. Vandal. I, 6. „ἀνὴρ δόκιμος, ὃς ἐπειδὴ Ἀέτιος ἐτελεύτησε, βασιλεῖ εἴκειν οὐκέτι ἠξίου, ἀλλὰ νεωτερίσας τε καὶ τοὺς ἄλλους πάντας ἀποστήσας οὕτως εἶχε τὸ Δαλματίας κράτος." Vergl. Priscus, exc. 13. p. 156. Ueber Aegidius s. Priscus l. l. „τοῦτο δὲ καὶ Αἰγιδίου, ἀνδρὸς ἐκ Γαλατῶν μὲν τῶν πρὸς τῇ ἑσπέρᾳ ὁρμωμένου — καὶ πλείστην ἀμφ' αὐτὸν ἔχοντος δύναμιν, καὶ χαλεπαίνοντος διὰ τὴν τοῦ βασιλέως (Μαϊοριανοῦ) ἀναίρεσιν." Er kämpfte glücklich mit den Westgothen. Idatius p. 47.

1228) Jornandes c. 45. „Qui (Ricimer) multitudinem Alanorum et regem eorum Beurgum in primo statim certamine superatos internecioni prostravit."

1229) Geiserich, welcher die Freibeuterei im Großen trieb, wie früher Sicilien und Italien, so jetzt Griechenland und die Inseln des Archipels heimsuchte, betrachtete sich als das strafende Werkzeug Gottes. „ἐφ' οὓς ὁ θεὸς ὤργισται", lautete sein Ausspruch hinsichtlich der Zielpunkte. Procop. I, 5. Er forderte förmlich die Verleihung Westroms an Olybrius, den Gemahl Placidia's, der Schwester seiner Sohnsfrau Eudoxia, und mischte sich dergestalt gradezu in die Thronstreitigkei-

Digitized by Google

kräftigen, jedoch unglücklichen Unternehmung der bisher getrennten und zersplitterten Reichshälften. Also wurde zwischen dem Griechischen Augustus Leo I. aus Illyrien, Nachfolger des Marcianus (457—74), und dem weströmischen, von Ricimer angenommenen reichen [1230]) Schützling und Schwiegervater Anthemius (12. April 467) wider die Vandalen eine große, gemeinsame Heerfahrt verabredet, mit dem Aufwand von mehr denn 130,000 Pfund Goldes [1231]) Flotte und Landheer ausgerüstet (468), aber in Folge von Verrath und Fehlgriffen des Oberfeldherrn Basiliscus unsern Carthago die Hälfte der Schiffe und Mannschaften eingebüßt. Heldenmüthig und Uebergabe während des Brandes und Gefechtes weigernd, starb der Unteradmiral Johannes in den Fluthen [1232]). Mit Nachdruck und Gewandtheit benutzte Geiserich den Sieg, setzte nicht nur die Plünderung der feindlichen Küsten schonungsloser denn jemals fort [1233]), sondern bewog auch Ost- und Westgothen zum Schutz- und Trutzbündniß wider Rom. Jene sollten den Osten, diese den Westen angreifen [1234]), während die

---

ten ein. Priscus, exc. 10. p. 219. „μᾶλλον ἐξεπάρθει, μετὰ τὸν Μαϊορανὸν βουληθεὶς βασιλεύειν τῶν ἐν τῇ ἑσπέρᾳ Ῥωμαίων Ὀλύβριον διὰ τὴν ἐξ ἐπιγαμίας συγγένειαν.“

1230) Procop. b. Vandal. I, 6. „Ἀνθέμιον, ἄνδρα ἐκ γερουσίας, πλούτῳ τε καὶ γένει μέγαν, βασιλέα τῆς ἑσπερίας καταστησάμενος ἔπεμψεν.“

1231) Procop. b. Vandal. I, 6, nach Gibbon etwa 5,200,000 Pfund Sterling.

1232) Procop. I, 6. „ἐκεῖνο μόνον ἀποφθεγξάμενος, ὡς οὐ μή ποτε Ἰωάννης ὑπὸ χερσὶ κυνῶν γένηται.“

1233) Procop. I, 7. p. 343. „οὐδέν τι ἧσσον, εἰ μὴ καὶ μᾶλλον, ἠγέ τε τὰ Ῥωμαίων καὶ ἔφερε ξύμπαντα, ἕως αὐτῷ βασιλεὺς Ζήνων ἐς ὁμολογίαν ἀφίκετο σπονδαί τε αὐτοῖς ἀτέραντοι ξυνετέθησαν.“ (475.)

1234) Jornandes c. 47. „Gezericus suis eum (Euricum regem Vesegothorum) muneribus illexit, — egitque ut orientale imperium Ostrogothae, Hesperium Vesegothae vastarent, ut in utraque Republica hostibus decernentibus, ipse in Africa quietus regnaret.“

Digitized by Google

Vandalen ihre Streifzüge mit verdoppelter Kraft erneuerten. Zwietracht, Schwäche und Verrath auf Seiten der Römer begünstigten die theilweise Ausführung des Germanischen Angriffsplans. Also konnten die Westgothen unter dem Könige Eurich (466—484), dem Mörder seines Bruders Theoderich, trotz des von den Römern, Franken, Burgundern und aus Britannien vor den Angelsachsen flüchtig gewordenen Briten geleisteten Widerstandes Marseille und Arles erobern, in Gallien alles Land von der Loire bis an das Mittelmeer, von dem Rhone bis an die Pyrenäen dem Tolosanischen Reiche vereinigen und die Eroberungen jenseit des Gebirgs in Spanien vorbereiten. Da nach der heldenmüthigsten Gegenwehr auch die Landschaft Auvergne (Arverni) fiel (475), Franken, Alemannen, wetteifernd mit den Gothen, ihre Gränzen ausdehnten, so blieb allmählig in Gallien den Römern nur die Umgegend von Soissons (Sigdunum), welche der Statthalter Syagrius, des Aegidius Sohn, aus dem allgemeinen Schiffbruch einstweilen rettete. Für diesen endlichen Ausgang des Gallien treffenden Zersetzungsprocesses wirkte selbst offener Verrath, wie denn der Senat den Präfect Arvandus dafür untersucht und bestraft (468) hatte [1235]).

Inzwischen brach die verhaltene Feindschaft des eigenwilligen und ränkevollen Ricimer gegen den Schwiegervater Anthemius in offenen Krieg aus (471). Nach schwachem Widerstande wurde Rom erstürmt, der edle und vaterländische

---

1235) Sidon. Apoll. ep. I, 7 Die Anklage auf Hochverrath lautete dahin: „Interceptas literas deferebant, quas Arvandi scriba correptus dominum dictasse profitebatur, haec ad Gothorum carta videbatur emitti pacem cum Graeco Imperatore (Anthemio) dissuadens, Britannos super Ligerim sitos (i. e. Armoricos) impugnari oportere, demonstrans cum *Burgundionibus* iure gentium, Gallias dividi debere confirmans.“ Arvandus, durch Leichtsinn und Uebermuth in diese hochverrätherischen Umtriebe verwickelt, gestand ein; er wurde sofort zum Tode verurtheilt, die Strafe jedoch auf Betrieb seines Freundes Sidonius Apollinaris in Verweisung umgewandelt.

Digitized by Google

Augustus getödtet (11. Jul. 472), darauf mit Beihülfe des Griechischen Hofes, Olybrius, Gemahl Placidia's, der jüngern Tochter Valentinianus' III, zur Nachfolge berufen [1236]). Jener überlebte den Tod seines blutbefleckten Gönners Ricimer (st. 20. Aug. 472) nur um etliche Wochen (st. 23. October). Sofort erhob (473) der Burgunderkönig Gundobald, Ricimer's Neffe, den tapfern Soldaten Glycerius [1237]), welcher schwach unterstützt, dem oströmischen Kronprätendenten Julius Nepos [1238]) weichen und sich als Bischof gen Salona zurückziehen mußte (Juni 474). Unfähig längeren Widerstandes, überließ Nepos die Landschaft Auvergne mit der Hauptstadt Clermont (Augustonemetum) dem dadurch abgerundeten Westgothenreiche (Anfang 475), entbot den tapfern Vertheidiger Auvergne's, Ecdicius (Decius) zu sich und übergab die Nachfolge am Oberbefehl in Römisch-Gallien dem in Attila's Dienst bekannt gewordenen Patricier Orestes, Sohn des in Pannonien seßhaften Tutulus [1239]).

1236) *Hist. misc.* l. XV. p. 426. ed. Canis. „Anthemius sexto Imperii anno cum summa clade Romanae urbis occiditur, succedente Olibrio." Cassiodor. *Chron.* p. 231. ed. Roncall. „Patricius Ricimer Romae facto Imperatore Olybrio, Anthemium contra reverentiam principis et ius affinitatis extinguit." Nach Malalas Chronograph. l. XIV. p. 374. (ed. Niebuhr) hatte Leo den Augustus zur Ermordung Ricimers aufgefordert, und letzterer nur Nothwehr geübt, ein Bericht, welcher dem milden Character des Anthemius widerstrebt. Theophanes, Chronographia p 182. ed Niebuhr: „γαμβρὸς (Ricimer) Ἀνθεμίου τοῦ εὐσεβῶς ἐν Ῥώμῃ βασιλεύσαντος."

1237) Theophanes p. 184. „Γλυκέριος, ἀνὴρ οὐκ ἀδόκιμος." Cassiodor. Chron. p. 233. „Gundibato hortante Glicerius Ravennae sumpsit imperium."

1238) Marcellin. Chron. p. 298. „Glycerius a Nepote, Marcellini quondam patricii sororis filio, imperio expulsus, in portu urbis Romae ex Caesare episcopus ordinatus est, et obiit."

1239) Priscus hist. p. 185. „Τατοῦλος, ὁ Ὀρέστου πατὴρ τοῦ μετὰ Ἐδέκωνος." p. 147. „ὃς (Ὀρέστης) τοῦ Ῥωμαϊκοῦ γένους ὢν ᾤκει τὴν πρὸς τῷ Σάῳ ποταμῷ Παιόνων χώραν." p. 185. „Ὀρέστης Ῥωμύλου θυγατέρα ἐγγαμήκει, ἀπὸ Παταβίωνος τῆς ἐν Νωρίκῳ πόλεως."

Digitized by Google

Jener, ehrgeizig und an Glückswechsel gewöhnt, benutzte den Augenblick der Schwäche, besetzte, während der verlassene Augustus Julius Nepos von Rom gen Dalmatien flüchtete (Aug. 475), Ravenna und schmückte hier [1240]) seinen Sohn Romulus (Momyllus) Augustulus mit der macht- und ruhmlosen Krone (31. October). Alles deutete jetzt hin auf ein nahes Ende des langen, weströmischen Todeskampfes. Denn das Reich bald von halb eingebürgerten Westgothen, Burgundern und Vandalen, bald entfremdeten, verweichlichten Byzantinern, dem ersten besten Bewerber überlassen und beinahe nur auf Italien beschränkt, hatte Ehre und Würde verloren, ohne Berechnung der Zukunft nur für die Rettung des Augenblicks gearbeitet [1241]), die tapfersten und treuesten Provincialen, wie noch unlängst die Arverner theils den blutigen Erpressungen der Beamten überliefert, theils dem offenen Feind aufgeopfert [1242]),

---

Jornandes c. 45. „Nepos Imperator praecepit Decio, relictis Galliis ad se venire, in locum eius Oreste magistro militum ordinato."

1240) Jornandes c. 45. „Qui Orestes suscepto exercitu et contra hostes egrediens, a Roma Ravennam pervenit, ibique remoratus Augustulum filium suum Imperatorem efficit. Quo comperto, Nepos fugit in Dalmatias ibique defecit privatus regno." Cassiodor. p. 234. „Eodem anno Orestes, Nepote in Dalmatiam fugato filio suo Augustulo dedit imperium." Theophanes chronographia p. 184. „Ὀρέστου τινὸς ἐκβάλλοντος αὐτὸν (Νεποτιανὸν Δαλματήν), ὃν οἰκεῖος παῖς Ῥωμύλλος ἐπίκλην Αὐγούστουλος διαδεξάμενος καὶ δύο μόνους ἄρξας ἐνιαυτοὺς αὐτοκράτωρ τῆς ἐν Ἰταλίᾳ βασιλείας καθίσταται μετὰ μτγ' (1303) ἔτη τοῦ Ῥωμύλλου, τοῦ τὴν Ῥώμην κτίσαντος, βασιλείας."

1241) Sidon. Apoll. l. VII. ep. 7. ad dominum Papam: „Parum in commune consulitis; et cum in consilio convenitis, non tam cura est publicis mederi periculis, quam privatis studere fortunis."

1242) Sidon. l. l. „Illi (Arverni) amore reipublicae *Seronatum* (cf. l. II. ep. 1.) barbaris provincias propinantem, non timuere legibus tradere, quem convictum deinceps respublica vix praesumpsit occidere. — Hoccine meruerunt inopia, flamma, ferrum, pestilentia, pingues caedibus gladii et macri ieiuniis proeliatores? — Adhuc si necesse est, obsideri, adhuc pugnare, adhuc esurire delectat."

Digitized by Google

durch wachsende Steuerlast zu Gunsten der begüterten Minderheit den Ackerbau und Gewerbfleiß zerstört, freie Hofbesitzer in Zinsleute, sogar Leibeigene weniger Wucherer umgewandelt, Selbstvertrauen, Vaterlandsliebe und Mannheit bei dem gequälten Volk, welches schaarenweise Aufenthalt unter den mildern, gerechtern Germanen (Barbaren) suchte, bis zur duldenden Gleichgültigkeit abgestumpft [1243]), mit einem Wort, die Bande der staatsbürgerlichen Gesellschaft, ohne es zu wollen, gelöst, und dem hinwelkenden Körper alle Lebenskräfte so entzogen, daß er bei etwanigem Stoß geräuschlos zusammenstürzen mußte. Diesen Fall konnte auch der von Glaubensstreitigkeiten, Palastumtrieben und landschaftlichen Unruhen gehemmte Osten nicht hindern. Denn hier hatte Zeno der Isaurier, Schwiegersohn und Nachfolger Leo's I. (des Großen, st. Jänner 474), dessen Enkel Leo II. nur etliche Monate (Jänner bis November 474) regierte, genug der eigenen Sorgen und Gefahren zu bekämpfen [1244]), denn daß Mittel blieben, den plötzlich treffen-

---

1243) Der freimüthige und kenntnißvolle Bischof von Marseille, Salvianus schildert diesen Verfall lebhaft genug. „Et quamvis, heißt es unter anderm, ab his ad quos confugiunt discrepent ritu, discrepent lingua, ipso etiam, ut ita dicam, corporum atque induviarum barbaricarum (Pelze) foetore dissentiant, malunt tamen in barbaris pati cultum dissimilem, quam in Romanis iniustiam saevientem. Itaque passim vel ad Gothos, vel ad Bacaudas (aufrührerische Bauern), vel ad alios ubique dominantes barbaros migrant, et commigrasse non poenitent. Malunt enim sub specie captivitatis vivere liberi, quam sub specie libertatis esse captivi." de *gubern. Dei* l. V. c. 5. p. 99. ed. Baluzius, 1742. 8. Ueber die neuen Leibeigenen und Zinsleute s. c. 8. „agellos suos aut pervasionibus perdunt, aut fugati ab exactoribus deserunt, quia tenere non possunt, fundos maiorum (der Reichen) expetunt et coloni divitum fiunt. — Quos esse constat ingenuos, vertuntur in servos."

1244) Theophanes chron. p. 135. „Χαλεπῶς δὲ ὁ Ζήνων μεταχειρισάμενος τὴν ἀρχήν, ἐν προοιμίοις Μεσοποταμίαν μὲν Συρακηνοὶ, Θράκην δὲ κατέδραμον Οὖννοι σφόδρα τοῖς πράγμασι, λυμαινόμενοι, τοῦ βασιλέως ἡδοναῖς ἀτόποις καὶ πράξεσιν ἀδίκοις σχολάζοντος." Zonaras XIV, 2. „Ἦν δὲ ὁ Ζήνων ἐξ ἔθνους αἰσχίστου τοῦ τῶν Ἰσαύρων, αἴσχιστος αὐτὸς καὶ τὴν μορφὴν καὶ τὴν ψυχὴν γεγονώς."

Digitized by Google

den Todesstreich von der entfremdeten Westhälfte des Römerreichs abzuhalten. Als nämlich den Germanischen Hülfsvölkern die trotzig begehrte Abtretung des Drittheils vom Italischen Grund und Boden verweigert wurde, entbot der Heruler Odoachar, Sohn Edeco's und Römischer Befehlshaber (Protector), Heruler, Rugier, Turcilinger, Scyren, Alanen zu den Waffen, eroberte Pavia, ließ in Placentia den gefangenen Orestes und den Bruder desselben, Paulus, hinrichten (28. August 476), dem Romulus Augustulus Wohnsitz in Campanien und ein Gnadengehalt von 6,000 Goldgulden anweisen, sich selber aber nach dem Wunsch der Landsleute König Italiens begrüßen. — So endete das weströmische Reich im zwölfhundert neun und zwanzigsten Jahre nach Erbauung der Stadt; ein neues Weltschicksal, hauptsächlich durch Christen- und Germanenthum bestimmt, brach an. Rom und das Alterthum hatten ausgelebt [1245]).

1245) Jornandes de reb. Get. c. 46. „Odovacer Turcilingorum rex, habens secum Scyros, Herulos, diversarumque gentium auxiliarios, Italiam occupavit, et Oreste interfecto, Augustulum filium eius de regno pulsum, in Lucullano Campaniae castello exsilii poena damnavit." Vergl. Paul diacon. de gestis Langobard. I, 19. Procop. de b Goth. I, 1. „ὧν (βαρβάρων) δὴ τὸ τριτημόριον σφίσι διδόναι τὸν Ὀρέστην ἐκέλευον, ταῦτα τε ποιήσειν αὐτὸν ὡς ἥκιστα ὁμολογοῦντα εὐθὺς ἔκτειναν. ἦν δέ τις ἐν αὐτοῖς Ὀδόακρος ὄνομα, ἐς τοὺς βασιλέως δορυφόρους τελῶν, οἷς αὐτὸς τότε ποιήσειν τὰ ἐπαγγελλόμενα ὡμολόγησεν, ἥνπερ αὐτὸν ἐπὶ τῆς ἀρχῆς καταστήσωνται." Marcellin. chron. p. 298. „Odoacer rex Gothorum Romam obtinuit, Orestem Odoacer illico trucidavit, Augustulum filium in Lucullano Campaniae castello exilii poena damnavit." Cassiodor. chron. p 234. „ab Odoacre Orestes et frater eius Paullus extincti sunt, nomenque regis Odoacer adsumpsit, cum tamen nec purpura, nec regalibus uteretur insignibus." Die Legende fühlte früh die Wichtigkeit des Ereignisses. Daher muß der heilige Severinus in einer Klause Noricum's dem Heruler die künftige Erhebung verkündigen. S. vita Severini bei Pez, script. rerum Austriac. I. p. 62.

Digitized by Google

Beilage.

Zu §. 3. Muthmaßliche Stiftung Roms.

In der vorrömischen Zeit wurde das Latinische Volk von zwei mächtigen Feinden bedroht, den Etruskern und Sabinern (Sabellern). Jene drängten von Mitternacht, diese vom Morgen her nach der Tibergegend vor; nur die Ausoner (Osken) boten südwärts gegen die im spätern Campanien angesiedelten Etrusker eine Vormauer, welche jedoch bei dem zerstückelten Wesen der Oskischen Völkerschaften höchst unsicher werden mußte. Die Tiber allein bereitete für den gewerbfleißigen und mächtigen Etruskerstamm eine feste Operationsbasis, von deren Besitz auch die Herrschaft über das Ausonische Küsten- und Latinische Binnenland vielfach abhängen durfte. Bei den Sabellern leitete nicht Staatsklugheit oder berechnende Kriegskunst die Bewegungen nach den Landen zwischen der Tiber, dem Anio und Gebirge, sondern Uebervölkerung suchte sich schon deshalb auf dieser Straße zu entladen, weil den Zug nordwärts die noch keineswegs ganz gebrochenen Umbrer hemmten, und die fruchtbare Ebene, Latium, einen unwiderstehlichen Reiz hatte. Die Latinische Conföderation aber war trotz ihrer räumlichen und gesellschaftlichen Fortschritte in kriegerischer Rücksicht schwach, weil neben dem Souveränitätsprincip der einzelnen Orte theils die im Werk begriffene Umwandlung der Erbfürstenthümer in Volksstaaten hemmte, theils die auf bleibende Vorsteherschaft (Hegemonie) gerichtete Herrschaftstendenz der nunmehr von könig-

Digitized by Google

lichen und republicanischen Parteien bewegten Albaner den Haß und die Reaction älterer, dem frühern Föderalismus treuer Gemeinden, z. B. Ardea's, Laurentum's, Tibur's, hervorrufen mußte. Denn obschon der Beweis fehlt, daß neben den eigentlichen dreißig Gliedern des Latinerbundes, den sogeheißenen Alt-Latinern (Prisci Latini) [1]), Alba einen engern, gleichfalls von dreißig unterthänigen Städten gebildeten Conföderationskreis gewonnen und geleitet habe [2]), so läßt sich doch das wirkliche Daseyn von abhängigen, ihrer Selbstherrlichkeit beraubten Gemeinden kaum bezweifeln.

Daß aber Rom keine ausschließliche und regelmäßig oder unter der Leitung des Mutterorts gestiftete Colonie Alba's seyn konnte, dafür möchten folgende Gründe sprechen:

1. Die wirkliche Deckung und Besitznahme der Tibergränze forderte einen Aufwand von Kräften, welchen schwerlich der damalige, zerrissene Stand Alba's leisten durfte, und eine kleine Zahl der Ansiedler hätte den strategisch-militärischen Zweck verfehlt. Auch konnte Alba seiner angeblichen Colonie nicht, wie es doch geschehen, das erbetene Connubium verweigern oder dadurch den sogeheißenen Mädchenraub mit

---

1) Festus p. 208. „Priscae Latinae coloniae appellatae sunt, ut distinguerent a novis, quae postea (nach Roms Gründung) a populo dabantur." Liv. I, 3. „ab eo (Latino Silvio) coloniae aliquot deductae, Prisci Latini appellati." Der Name bezeichnet wie Kasker kein besonderes Volk, sondern das eingeborne, autochthonische Element. Göttling S. 41. vergleicht damit gar nicht unangemessen den Titel: „Alt-England". Das von Dionysius (V, 61.) gegebene Verzeichniß der dreißig Latinischen Gemeinden kann, eben weil es auf die Zeit der Regillusschlacht geht, von dem vor-Römischen Verhältniß nicht unbedingt gelten, und der Plinianische Catalog (hist. nat. III, 5, 9.) mit 21 Namen ist unvollständig. Dieser zählt übrigens auf: „Satricum, Pometia, Scaptia, Pitulum, Politorium, Tellene, Ficana, Crustumerium, Ameriola, Medullia, Corniculum, Saturnia (Rom), Antipolis (Janiculum), Antemnä, Camerium, Collatia, Amitinum, Norba, Sulmo."

2) Niebuhr, Zusätze zur ersten Ausgabe S. 40. Klausen, Aeneas II. S. 793.

Digitized by Google

hervorrufen [3]). Eben so wenig konnte Rom eine gemeinsame Pflanzstadt des Latinischen Bundes seyn; denn theils wäre dies bei dem erklärten und wachsenden Zwiespalt unmöglich gewesen, theils widerstrebt solche Entstehungsweise dem historisch beglaubigten, frühzeitigen Einfluß Etruriens auf Rom. Letzteres aber hätte als Militärcolonie Latiums der Tyrrhenischen Bevölkerung und Sitte um jeden Preis widerstreben müssen, obschon gerade das Gegentheil erfolgte.

2. Obgleich die Nachrichten über Roms älteste Geschichte meistens sagenhaft sind, so besitzen dennoch diese Ueberlieferungen, wie alle historischen Mythenkreise, eine gewisse Einheit. Diese aber würde durch die reine Albanische Abstammung der Römer gänzlich zerrissen und aufgelöst werden; denn mit dem Tode Numitors hätte die Thronnachfolge auch auf Romulus übergehen müssen, was aber bekanntlich nicht geschah [4]).

3. Als Colonie, und zwar als Militärcolonie, hätte Rom Schirm von Alba erhalten sollen. Davon zeigt sich aber das Gegentheil. Der Einwurf, Pflanzstädte lebten nur zu häufig im feindseligen Verhältniß zum Mutterort, ist nichtig. Denn entweder hätten dann die Albaner, von seltsamer, ihrem sonst geordneten Wesen widersprechender Verblendung getroffen, die Colonie, welche nur bei völliger Eintracht und Zuverlässigkeit der Theilnehmenden den Gränz- und Tiberposten decken konnte, mit Feinden der heimischen Ordnung bevölkert, oder Rom war keine regelmäßige Colonie Alba's.

4. Glaublicher möchte es erscheinen, daß ohne Befehl und Schirm des neuen, in Alba und andern Latinischen Gemeinden unlängst errichteten freistädtischen Regiments eine

---

3) Niebuhr I. S. 159 (erste Ausg.): „Daraus ist es klar, daß die älteste Sage Rom gar nicht als eigentliche Colonie Alba's und Latinische Stadt betrachtete." Vergl. Göttling S. 44.

4) Niebuhr I. S. 207.

Digitized by Google

monarchisch-aristocratische Auswanderung, eine gewaltthätige Trennung (secessio) [5]) der überwundenen Minderheit erfolgte und dergestalt Grundsätze, Verfassung, Sitten der alten Zeit und Heimath, also naturgemäß auch Haß gegen die republicanisirte Mutterstadt auf den neuen, streng monarchisch-aristocratisch eingerichteten Wohnort übertrug. Aber abgesehen von dem antiken Staatsrecht, welches den Colonien der politischen Mißvergnügten und bedrängten Flüchtlinge überall den Stempel des gemeinsamen Cultus aufdrückt und trotz der bittern Parteileidenschaft gleichsam den Segen des Himmels spendet, konnte die unläugbar gewisse royalistisch-aristocratische Emigration Alba's für Roms Wirklichkeit und Zukunft nur einen Nebenstoff bilden, welcher mit einer vielfach gleichartigen, stärkeren Potenz gemach für die entscheidenden Endergebnisse des ältesten Römerwesens verschmolz und allein (isolirt) genommen die historisch festen Merkmale desselben nicht erklärt. Dies gilt z. B. von der Römischen Clientel, welche den Latinern, also auch Albanern, gänzlich unbekannt war [6]).

Rom ist auch nicht gegründet von Ausonern oder Opikern; denn die Ausdehnung derselben auf Latinischem Gebiet hätte nur nach vorhergegangenen Siegen geschehen mögen;

---

5) Servius ad Virgil. Aen. I, 12. „Hae autem coloniae sunt quae ex consensu publico, non ex *secessione* sunt conditae." Diese neben anderem den Begriff: „colonia" negativ bestimmende Erklärung des Grammatikers findet in der alt-Griechischen und Römischen Geschichte schwerlich thatsächliche Beispiele. Denn die von Göttling S. 46. angezogenen patricischen Secessionen des Sabiners Appius Claudius und des Fabischen Geschlechts aus Rom nach der Cremera passen nicht. In dem ersten Fall nämlich erscheint nur der einzelne Hausvater mit seinen Clienten als politischer Auswanderer, und in dem zweiten die Fabische Sippschaft als freiwillige Gränzwache ohne das Merkmal einer bleibenden Trennung (secessio).

6) S. die Beweisstellen bei Göttling S. 25, welcher sich dadurch für den Aufbau Roms mittelst einer ausschließlich Latinisch-Albanischen Primitivsecession (§. 30) den Weg versperrt.

Digitized by Google

von ihnen zeigt sich aber nirgends eine Spur. Eben so wenig können Sabiner von vornenherein Rom gestiftet haben, welches bald nach dem ersten nothdürftigen Aufbau ein Hauptziel von dorther wiederholter Angriffe wird. Die Stadt des Tatius an Roms Seite ist Frucht eines langen und hartnäckigen Kampfes, gleichsam ein verschanztes Feldlager, welches den Gebirgssöhnen bis zu ihrer endlichen Besitznahme der Oertlichkeit den festen Drehpunkt für Abwehr und Angriff bietet. Auch tragen die Einrichtungen der ältesten Palatinischen oder Römischen Gemeinde im Wesentlichen keinen Sabellischen Character, welcher dagegen vielfach in der anfangs abgesonderten, souveränen Sabinerstadt des Capitolinischen Hügels hervortritt und bei der spätern Vereinigung mit Rom namentlich den Cultus durchdringt [7]). Wenn man das alles erwägt, so bleibt das Endergebniß allein übrig: Rom oder die Stadt auf dem Palatin ist eine Etruskische Colonie, welcher sich frühzeitig die royalistisch-aristocratische Emigration aus Alba gutwillig, die Sabinische Gemeinde auf dem Capitolinischen und Quirinalischen Hügel erst nach zähem Kampfe durch Rechtsvertrag (Capitulation) anschlossen. Für diese Art des Ursprunges zeugen insonderheit folgende Umstände und Verhältnisse:

1. Viele bürgerliche und religiöse Einrichtungen, nur spät durch Latinisch-Sabinisches Gegengewicht gezügelt und theilweise aufgelöst oder zersetzt, gehören Etrurien an. Das halb priesterliche Königthum und die Abzeichen desselben, das freilich gemilderte Clientel- und Patronatswesen, die gesammte, in Rom früh kunstvoll gegliederte Ritualgesetzgebung, welche über den Bau der Städte, Tempel und Rathhäuser, über Sonderung der Bürger in Tribus, Curien, Centurien

7) Dionys. II, 50. Tacit. annal. III, 25. „Numa religionibus et iure divino populum devinxit.“ Vergl. Niebuhr I. S. 183. (erste Ausg.) und Uschold, Geschichte des Trojanischen Kriegs S. 346.

Digitized by Google

u. s. w. Vorschriften ertheilte [8]), die politischen Grundzahlen, drei, zehen und zwölf, die für Zeitbestimmung gebrauchten Nägel [9]), das edlere Nationalgewand, die Toga, (τήβεννος, Etr.), diese und andere Merkmale des beginnenden Römerthums weisen auf Etrurien hin. Können aber das alles herrschende Latiner von angeblich abhängigen und nur geduldeten Tuskischen Pflanzern angenommen haben? Eine Frage, welche man wegen ihrer geschichtlichen, dem natürlichen Entwicklungsgange widerstrebenden Unmöglichkeit kaum bejahen darf.

2. Die urkundlich bezeugte Niederlassung der Etrusker auf dem Cöliusberge unter Cälius Vibennus, wie Etliche melden, Waffengenossen des Romulus, das noch spät am nordöstlichen Fuße des Palatin vorhandene Tuskendorf (vicus Tuscorum) [10]), machen die dem Ursprung Roms angehörige Tuskencolonie unzweifelhaft. War nun, wofür die Thatsachen reden, ihre Ueberlegenheit in den Sitten, Bräuchen, kirchlichen und staatsbürgerlichen Einrichtungen Alt-Roms unverkennbar, so bleibt auch das höhere Alter und Ansehen dieses völkerschaftlichen Elements in Rom ziemlich sicher und ein Unterthanenverhältniß kaum statthaft [11]). Die-

---

8) Festus s. v. rituales libri p. 138. und 233. „in quibus praescriptum est, quo ritu condantur urbes, arae, aedes sacrentur, qua sanctitate muri, quo iure portae, quomodo tribus, curiae, centuriae distribuantur, exercitus constituantur, ordinentur.“ Vergl. Niebuhr I. S. 181.

9) Cincius Alimentus bei Livius VII, 3. (Krause fragm. p. 74.): „Volsiniis quoque clavos, indices numeri annorum, fixos in templo Nortiae, Etruscae Deae, comparere Cincius affirmat.“

10) S. über den vicus Tuscorum Varro de ling. l. V, 45. und Liv. II, 14; über Cälius Vibennus s. Festus p. 271, Tacit. annal. IV, 65, Dionys. II, 37, Claudii imp. orationem, im Excurs des Just. Lipsius zum 24. Capitel des 11ten Buches der Taciteischen Annalen, Cicero de rep. II. c. 8.

11) Dieses nimmt dagegen Göttling S. 49. an. Er beruft sich namentlich auf eine alte, von Varro (ling. lat.) aufbewahrte Sage, laut

Digitized by Google

sem widerstrebt überdies der Stamm- oder Tribusname Luceres, welcher entschieden auf die Etruskischen Magnaten oder Lucomonen hiweiset.

3. Obschon Rom mit Cäre (Agylla) in enger Verbindung steht, und im Gallischen Kriege dorthin einen Theil seiner Heiligthümer flüchtet, so war doch eine einzelne, nicht sehr bedeutende Stadt schwerlich fähig, den Latinern und Sabinern gegenüber eine namhafte Ansiedlung zu stiften. Diese, ähnlich Capua, wahrscheinlich von mehren Gemeinden gegründet, mochte später durch zahlreiche Anhänger des in Etrurien erschütterten und vielfach aufgehobenen Königthums Verstärkung gewinnen. So erscheint z. B. Cälius Vibennus aus Volsinii geradezu als der auswandernde Häuptling eines ansehnlichen, wohl nicht allein aus Clienten gebildeten Waffengefolges [12]), ganz vergleichbar dem mythischen Stifter Romulus. Gleichartige Zuzüge senden später Veji, Tarquinii, also daß Rom auch für die unterdrückte Royali-

welcher die Etrusker des Cöliusberges ihrer Ränke wegen nach der Ebene verpflanzt worden seyen. Allein theils ist dieses Gerücht unsicher, theils fand die etwanige Verlegung nach dem Kriege des Porsena statt, um die royalistischen Umtriebe zu hemmen, mithin in einer Zeit, in welcher die Etruskische, Sabinische und Latinische Volksthümlichkeit bereits ziemlich zu einer neuen, Römischen Nationalität vereinigt waren. Vergl. Festus p. 271. „unde (dem Cölius) post eiecti, quod Tarquinium Romam secum maxime reducere cupierint." Servius ad Aen. V, 560. „Varro dicit, Romulum dimicantem contra Titum Tatium, a Lucumonibus, i. e Tuscis auxilia postulasse; unde quidam venit cum exercitu; cui, recepto iam Tatio, pars Urbis est data; unde in Urbe Tuscus dictus est vicus." (Horat. Sat. II, 2. 32. „Tusci turba impia vici.") Auch der Kaiser Claudius in der Rede de civitate Gallis danda, ein bekanntlich in die Geschichte Etruriens eingeweiheter Gelehrter, schildert die Etruskisch-Cölische Colonie als eine vom Unterthanenbande durchaus freie Gemeinde; „montem Caelium occupavit" etc.

12) S. die Rede des Claudius.. „Exactus (Masturna, Servius Tullius) cum omnibus reliquiis Caeliani exercitus Etruria excesit, montem Caelium occupavit." Daß Vibennus aus Volsinii stammte, hat Göttling S. 48. wahrscheinlich gemacht.

Digitized by Google

stenpartei der zu Gunsten strenger Aristocratie republicanisirten Tuskenstädte einen wirklichen Schirm- und Zufluchtsort (Asyl) frühzeitig bietet [13]).

4. Wenn man den alt-Etruskischen Besitz in Latium, wo ihm Fidenä [14]) und vielleicht auch Tusculum angehörten, erwägt, die noch jetzt bei Präneste vorhandenen polygonen Mauertrümmer [15]) vergleicht, so erhält die Annahme einer Etruskischen vorrömischen Colonie auf dem Palatin einen erhöheten Grad von Wahrscheinlichkeit. Diese Niederlassung, die angebliche Stadt Evander's, empfing im 8. Jahrhundert, durch neue, auch Latinische Emigranten verstärkt den Namen Rom (Höhe, Hügel), welcher geradezu unlatinisch ist [16]). Dafür spricht selbst ein bestimmtes Zeugniß der Alten. „Viele Berichterstatter, meldet Dionysius [17]), heißen Rom eine Tyrrhenische Gemeinde."

5. Indem Sabiner auf dem Capitolinischen Hügel mit unabhängiger Verwaltung siedelten (Cures, Quirinusstadt, Quirium?) [18]), Latiner mit ihren in den Etrus-

---

13) Das zerrissene, unstäte Wesen Etruriens, welches bereits im achten Jahrhundert deutlich hervortritt und keine namhafte That nach außen hin duldet, bezeichnet deutlich den tiefen Bruch der Parteien und einzelnen Städte. Der Priesteradel schaltete so unbedingt, daß die Monarchie ihm und der Volksmasse im vierten Jahrhundert ein Grauen erweckte. Livius V, 1. „Veientes — regem ereavere. Offendit ea res populorum Etruriae animos, non *maiore odio regni*, quam ipsius regis." Vergl. Creuzer, Römische Antiquitäten, 2te Aufl. S. 14.

14) Liv. I. c. 15. „Fidenates quoque Hetrusci fuerunt." Vgl. Niebuhr I. S. 182. (erste Aufl.)

15) Gell. Rom. and its Vicin. II, 182.

16) Macrob. Saturn. III, 9. „Nam propterea ipsi Romani et deum, in cuius tutela urbs Roma est et ipsius urbis *latinum* nomen ignotum esse voluerunt." Der Tribusname Ramnenses (Ram = τὸ ἄκρον) gehört wohl derselben Wurzel an, aus welcher die Betitelung Roms hervorging.

17) I, 29.

18) Niebuhr I. S. 300. (2te Aufl.)

Digitized by Google

kischen Adel aufgenommenen Großen daneben den Janusberg und Aventin bei rasch anwachsender Bevölkerung als eigenes Quartier besetzten, so entstanden naturgemäß drei auch räumlich getrennte Nationalitäten, deren allmählige Verschmelzung die Wurzel des Römerthums bildet. Dabei mußte das Gleichartige des Standes in festen Massen ein neues Verhältniß darstellen, die verbundene Adelschaft der Latiner, Sabiner und von den Clientenschaaren unterstützten Etrusker den herrschenden Kern der Geschlechter (Patricier) entwickeln, und die gleichsam vom Lehenverband befreite Latinische Menge den Keim der Plebs liefern. Man möchte selbst versucht werden, in dem dreifachen Namen der Ansiedler, dem geheimnißvollen: Eros oder Amor, dem priesterlichen: Flora oder Anthusa, dem bürgerlichen: Roma, die verschleierte Andeutung der dreifachen nationalen Lebenswurzel zu erkennen [19]).

19) S. Joh. Lybus de mensibus IV, 50. und Creuzer's Antiquitäten S. 15. §. 14.

Digitized by Google

Schlußwort.

Die vorstehende Uebersicht der Römischen Geschichte, aus einer ziemlich weit zurückgreifenden Reihenfolge von Studien und didactischen Erfahrungen entsprungen, binnen anderthalbjähriger Frist in ihrer gegenwärtigen Gestalt ununterbrochen abgeschlossen, folgte hauptsächlich drei leitenden Gesichtspunkten. Zuerst erstrebte sie einen möglichst beglaubigten und verhältnißmäßig vollständigen Thatbestand, dessen Grundlinien und entscheidende Physionomie in der Regel nicht fehlen werden. Die genauere Ausfüllung aber muß für manche Stücke theils dem Lehrvortrage, theils dem Quellenstudium anheimfallen. Dieses zu erleichtern und die Rechenschaft der Darstellung zu bewerkstelligen, wurden die Beweise, auch bisweilen für scheinbar untergeordnete Dinge, in den Anmerkungen entweder wörtlich mitgetheilt oder auf den Gewährsmann zurückgeführt, daneben neuere Hülfsschriften für die äußere wie innere Geschichte bezeichnet. Die Gränzen des Mythischen und Historischen laufen freilich oft in einander über; jedoch wird es möglich seyn, hier die Gebiete zu sondern und dort zu erhärten, daß Thaten, welche die Gegenwart für unglaublich hält, wirklich geschahen und ihre Analogie auch in andern Abschnitten der Geschichte bekamen. Mehre Fälle dieser Art sind beigebracht, andere wird jeder Kundige leicht finden. Kritisch schwierige Punkte durfte man nicht umgehen oder bemänteln, wie z. B. die Urzeit Italiens, die Stiftung Roms. Sie erhielten

Digitized by Google

daher ihre gebührende Anerkennung, jedoch natürlich innerhalb der vorgeschriebenen Gränzen.

Zweitens wurde die Gliederung des Thatsächlichen in der Weise versucht und festgehalten, daß man die Bezüge des innern und äußern Lebens, dort vornämlich gegenüber der Verfassung, Literatur und Sitte, hier für den Krieg und die Diplomatik, nachzuweisen trachtete und dabei hinsichtlich der Ausführlichkeit die jeweilige Schwere und nachhaltige Wirkung der einzelnen Momente berücksichtigte. Dies gilt z. B. von dem reformatorisch-revolutionären Zeitalter des Freistaats, der allmähligen Reaction des Christen- und Germanenthums, den vielfachen Umgestaltungen des Lebens und der Literatur innerhalb solcher Wendepunkte. Häufige und weitläuftige Urtheile über Begebenheiten und vorragende Personen, deren Characteristiken möglichst auf die Quellen zurückgehen, wurden vermieden; denn alles Ueberflüssige sollte wegfallen, der ursächliche Zusammenhang in den Ereignissen und bewegenden Kräften derselben hervortreten.

Drittens hat die Form nach einer schlichten, gedrungenen, dennoch deutlichen Darstellung gestrebt und auf allen rednerischen Prunk verzichtet. Schon die Masse und Wucht des Stoffes nöthigten zur sorgfältigsten Wirthschaftlichkeit, so leicht es gewesen wäre, in ein breiteres Geleise abzulenken.

Schließlich muß der Verfasser seinem Collegen, Herrn Hofrath Bähr, für viele freundschaftliche Winke und Nachweisungen, wie für die thätige Hülfe bei der schwierigen Correctur hier öffentlich seinen aufrichtigsten Dank abstatten.

Digitized by Google

Inhalt.

Vorwort. S. 1—4.

Die Italische Urzeit. S. 5—35.

§. 1. Völkergeschichtliche (ethnographische) Uebersicht. S. 5 bis 22.

§. 2. Die Bildung und Vorzeit der Latiner. S. 22—31.

§. 3. Ursprung Roms nach Sage und historischer Wahrscheinlichkeit. S. 31—35.

Erster Zeitraum.

Das monarchisch-aristocratische Rom oder die Herrschaft des Königthums und der Geschlechter (Patricier). 754—509 v. C. 1—245 J. d. St. Seite 36—63.

§. 4. Vorblick. S. 36—37.

§. 5. Weitere Darstellung; die äußern Verhältnisse während des ersten Abschnittes, von Romulus bis auf Tarquinius I. S. 37—40.

§. 6. Uebersicht der Römischen Innenverhältnisse. S. 41—50.

1. Staatsverfassung. S. 41—47.
2. Cultus und Kirchenverfassung (ius divinum). Seite 47—48.
3. Sitten, Lebensart, Bildung. S. 48—50.

Der zweite Abschnitt. Von Servius Tullius bis auf den Sturz des zweiten Tarquinius. S. 50—64.

§. 7. Die Gesetzgebung des Servius Tullius. S. 50 bis 60.

1. Plebejische Gemeinden. S. 51—53.
2. Centurien- und Classeneintheilung. S. 53—60.

§. 8. Untergang der Servianischen Verfassung und Sturz des Königthums. S. 60—63.

Digitized by Google

Zweiter Zeitraum.

Von der Stiftung des Freistaats (Republik) bis zur Gesetzgebung des Licinius Stolo (509—366 v. C., 245—388 J. d. St.). Kampf zwischen dem Geschlechter- und Freisassenthum (Patriciat und Plebs) um gleichrechtliche Stellung (Isonomie). S. 64—122.

§. 9. Vorblick. S. 64—65.

Erster Abschnitt. Von der Aufhebung des Königthums bis zum Decemvirat (509—451). S. 65—85.

§. 10. Erste Unterabtheilung. Roms Innen- und Außenverhältnisse bis zum plebejischen Tribunat. S. 65—73.

§. 11. Zweite Unterabtheilung des ersten Abschnitts. Roms Innen- und Außenverhältnisse von der Gründung des plebejischen Tribunats bis zum Tode des Spurius Cassius (493—486 v. C., 261—268 J. d. St.). S. 73—80.

§. 12. Dritte Unterabtheilung des ersten Abschnitts. Vom Tode des Sp. Cassius bis zum Decemvirat (486—451 v. C.). Volle Entfaltung des patricisch-plebejischen Kampfes. S. 80—85.

Zweiter Abschnitt des zweiten Zeitraums. Vom Decemvirat bis zu dem Ende des ersten Gallischen Krieges (451 bis 388 v. C., 303—366 J. d. St.); Befestigung der plebejischen Rechtsame bei wechselndem Glück der Außenverhältnisse. S. 85—113.

§. 13. Das Decemvirat nach seiner äußern Entwicklung. S. 85—89.

§. 14. Die innere Geschichte des Decemvirats oder die Decemviralgesetzgebung, hauptsächlich nach den zwölf Tafeln und den Valerisch-Horatischen Ordnungen. S. 89—102.

Roms Entwicklung bis zu dem Ende des ersten Gallischen Krieges. S. 102—113.

§. 15. Innere Geschichte. S. 102—107.

§. 16. Aeußere Geschichte. S. 107—113.

Dritter Abschnitt des zweiten Zeitraums. Vom Ende des ersten Gallischen Krieges bis auf die Gesetzgebung des Lic.

Digitized by Google

Stolo; der Kampf um staatsbürgerliche Rechtsgleichheit erneuert und beendigt. S. 113—123.

§. 17. Die Entscheidung der innern Verhältnisse vorbereitet. S. 113—116.

§. 18. Die Licinischen Gesetzesanträge (Rogationen). Seite 116—122.

Dritter Zeitraum.

Von der Licinischen Gesetzgebung bis auf den Untergang Carthago's und Corinths (366—146 v. C., 388—608 J. d. St.); Blüthe und Verfall der gleichrechtlichen Stellung im Innern, der erobernden Kraft im Aeußern. S. 123—197.

Erste Abtheilung. Die Begründung der Römischen Herrschaft und Bundesgenossenschaft in Italien für die äußern, Abschluß des ständischen Gleichgewichts für die innern Verhältnisse (366—283 v. C.). S. 123—146.

§. 19. Der zweite Gallische Krieg und Rückwirkung desselben auf Etrurien (360—348 v. C.). S. 123—126.

§. 20. Die erste Samnitenfehde (342—339 v. C., 412 bis 415 J. d. St.). S. 126—127.

§. 21. Der Latinische Krieg (339—336 v. C., 415—418 J. d. St.). S. 128—131.

§. 22. Der zweite Samnitenkrieg oder der Kampf um die Unabhängigkeit der Italischen Urvölker (326—290 v. C.). S. 131—137. Vorblick. S. 131—132. Nähere Ausführung. Erste Hälfte des Samnitenkrieges, oder Kampf mit dem Sabellischen Volksstamm (326—297 v. C.). S. 132—136. Andere Hälfte des Samnitenkrieges; Kampf Roms mit dem Italischen Völkerbunde (297—290 v. C.). S. 136—137.

§. 23. Roms Innenverhältnisse und Bundesgenossenschaft. S. 137—146.

Zweite Abtheilung des dritten Zeitraums. Roms Kämpfe mit außer-Italischen Völkern, namentlich den Carthagern, und Gründung Römischer Herrschaft in Spanien und Africa; das Punische Kriegszeitalter vorbereitet und eingeführt (283—201 v. C.). S. 146—184.

Digitized by Google

§. 24. Die Epirotisch-Tarentinische Fehde (281—272 v. C.). S. 146—150.

§. 25. Der erste Zusammenstoß Rom's und Carthago's oder der erste Punische Krieg (264—241 v. C., 490 bis 513 J. d. St.). S. 150—162.

a) Einleitung. Die Republik Carthago und ihr Verhältniß zur Römischen. S. 150—157.

b) Gang des ersten Punischen Krieges. S. 157—162.

§. 26. Vorbereitung zum zweiten Punischen Kriege (241 bis 218 v. C.). S. 162—166.

§. 27. Der Carthager und Römer Rüstung. S. 166—168. Der zweite Punische Krieg. S. 168—180.

§. 28. Erster Abschnitt. Vom Alpenübergange Hannibals bis zur Schlacht bei Cannä (218—216); in Italien Uebergewicht der Carthager und Erschütterung der Römischen Bundesgenossenschaft, in Spanien Gleichgewicht der Römisch-Carthagischen Streitkräfte. S. 168—173.

§. 29. Zweiter Abschnitt. Von der Schlacht bei Cannä bis zur Eroberung Capua's und Syracusen's durch die Römer (216—211 v. C.); Carthager und Italiker wider Rom; Gleichgewicht der Streitkräfte in Italien; Ueberlegenheit der Carthager in Spanien. S. 173—176.

§. 30. Dritter Abschnitt. Uebergewicht der Römer in Italien, Spanien und Africa; vom Fall Capua's bis zum Frieden (211—201). S. 176—180.

§. 31. Römische Innenverhältnisse. S. 180—184.

Dritte Abtheilung des dritten Zeitraums. Vom Ende des zweiten Punischen Krieges bis zum Untergange Corinth's und Carthago's (201—146); die Gründung der Römischen Weltherrschaft im Osten und der Verfall des ständisch-constitutionellen Gleichgewichts. S. 184—197.

§. 32. Der Macedonisch-Syrische Krieg (200—190) und die sittliche Rückwirkung des Morgenlandes. S. 184 bis 191.

§. 33. Der zweite Macedonische Krieg (171—168) und der Anfang des Kampfes in Spanien. S. 191—193.

Digitized by Google

§. 34. Der dritte Carthagische (149—146) und der Corinthische Krieg (148—146). S. 193—197.

Vierter Zeitraum.

Von dem Untergang Carthago's und Corinth's bis auf die Schlacht bei Philippi (146—42 v. C., 608—712 J. d. St.). Verfall und Untergang der Republik; revolutionäres Zeitalter. S. 198—324.

§. 35. Vorblick. S. 198—203.

Erster Abschnitt des vierten Zeitraums. Vom Ende Carthago's und Griechenlands bis zur Sillanischen Gesetzgebung (146—80). Erneuerter Kampf zwischen Volk und Adel, Democratie und Aristocratie, nach unglücklichen Reformversuchen der Gracchen durch Silla's Gesetzgebung (Leges Corneliae) einstweilen zu Gunsten des aristocratischen Princips beendigt. S. 203—244.

§. 36. Aeußere Verhältnisse; Kriege in Lusitanien und Spanien. S. 203—205.

§. 37. Innere Verhältnisse; die reformatorisch-revolutionäre Wirksamkeit der Gracchen. S. 205—214.

§. 38. Aeußere Verhältnisse der Republik; Jugurtha, Cimber-Teutonen (118—101 v. C.). S. 214—218.

§. 39. Innere Verhältnisse; wachsende Spannung zwischen Marius und Silla, der democratischen und aristocratischen Partei (100—91 v. C.). S. 219—221.

§. 40. Der Livianische Mittelungsversuch (91 v. C.) Seite 221—224.

§. 41. Der Bundesgenossenkrieg (bellum Marsicum, sociale, 90—80), oder Kampf zwischen der Römischen Central-Stadtrepublik und Italischen Föderal-Bundesrepublik. S. 224—228.

§. 42. Der erste Bürger- und Mithridatische Krieg (88 bis 80). S. 228—238.

§. 43. Sillanische Rache und Gesetzgebung. S. 238—244.

Zweiter Abschnitt des vierten Zeitraums. Von der Sillanischen Gesetzgebung bis zum Abschluß des ersten Triumvirats (80—60 v. C., 674—694 J. d. St.); erneuerte Kämpfe

Digitized by Google

zwischen Volks- und Adelspartei, Uebergang zum Parteifürstenthum (Dynastie). S. 244—275.

Erste Abtheilung. Reactionsversuche gegen die Sillanische Staatsänderung bis zum ersten Consulat des Cnejus Pompejus Magnus (80—70). S. 244—253.

§. 44. Vorblick. S. 244—245.

§. 45. Weitere Ausführung. Democratische Gegenbewegung unter M. Aemil. Lepidus und Quint. Sertorius; Aufgang und Ende des Sclavenkrieges. S. 245—253.

Zweite Abtheilung des zweiten Abschnitts. Von dem ersten Consulat des Cnejus Pompejus bis auf die Stiftung des ersten Triumvirats (70—60); Uebergang der aristocratisch-democratischen Bewegung zum Parteifürstenthum oder zur Dynastie vorbereitet. S. 253—275.

§. 46. Vorblick. S. 253—254.

§. 47. Weitere Ausführung. Der Krieg wider die Seeräuber (79—67) und Mithridates (74—64) nebst der durch Gabinius-Manilius beantragten Dictatur des Cnejus Pompejus; Stand der Römischen Innenverhältnisse und vorragenden Persönlichkeiten; Catilinarische Verschwörung (63. 62) und erstes Triumvirat (60). S. 254—275.

Dritter Abschnitt des vierten Zeitraums. Vom ersten Triumvirat bis zum zweiten Bürgerkriege (60—49). Völlige Ausbildung des Parteifürstenthums (der Dynastie) und seiner Zerwürfnisse; beginnender Kampf mit der Republik. S. 276 bis 291.

§. 48. Vorblick. S. 276—277.

§. 49. Weitere Ausführung. Triumvirat, Cäsar's Consulat und Gesetzgebung; innere, Clodianische Parteiwirren; Kriege im Abend- und Morgenlande; Collision der Cäsarischen und Pompejanischen Stellung gegenüber der Republik; Ausbruch der Bürgerfehde. S. 277—291.

Vierter Abschnitt des vierten Zeitraums. Kampf und Untergang der Republik wider und durch das Parteifürstenthum

Digitized by Google

(die Dynastie). Vom Beginn der zweiten Bürgerfehde bis auf die Schlacht bei Philippi (49—42). S. 292—324.

Erste Abtheilung. Cäsar wider Pompejus und die Republik (49—44. 15. März). S. 292—310.

§. 50. Vorblick. S. 292—293.

§. 51. Weitere Ausführung. Cäsar's Siege, Gesetze, Entwürfe und Ende in Folge der republicanischen Reaction. S. 294—310.

Zweite Abtheilung des vierten Abschnittes des vierten Zeitraums. Der Römischen Republik letzter Kampf wider die dynastisch-revolutionäre Partei; von Cäsar's Tod bis auf die Schlacht bei Philippi (44—42). S. 310—324.

§. 52. Vorblick. S. 310—312.

§. 53. Weitere Ausführung. S. 312—324.

Fünfter Zeitraum.

Das monarchische Rom. S. 325—499.

§. 54. Die nächste Vorbereitung, oder der Kampf um die Herrschaft zwischen Octavianus und Antonius (42—30). S. 325—328.

§. 55. Uebergang der Republik in eine beschränkte Monarchie; die Innenverhältnisse des Römischen Reichs (Imper. Rom.) unter Cäsar Octavianus Augustus. S. 328—345.

A. Die Staatsverfassung. S. 328—334.

B. Die Staatsverwaltung. S. 334—339.

1. Provincialordnung. S. 334—336.

2. Staatshaushaltung (Finanzen) und Polizei. S. 336—338.

3. Das Heerwesen. S. 338—339.

C. Wissenschaftlich-künstlerische Bildung. S. 339 bis 345.

§. 56. Uebersicht der äußern Verhältnisse unter Octavianus Augustus. S. 346—348.

Erster Abschnitt der Römischen Reichsgeschichte. Vom Tode des Octavianus Augustus bis auf Diocletianus (14—285 n. C.). Kampf und Sieg des unbeschränkten Für-

Digitized by Google

stenthums über die gesetzliche (constitutionelle) Monarchie; Collision zwischen alt-Römischem Glauben und Christenthum; Beginn des Theilungssystems. S. 349—407.

Erste Abtheilung des ersten Abschnitts. Justiz-Despotismus der Julier-Octavier; Kampf des fürstlichen und senatorischen Princips und Vertilgung der letzten Republicaner; Gang der Literatur. Von C. Tiberius bis auf die Flavier (14 bis 69). S. 349—358.

§. 57. Die Herrschaft des Cajus Tiberius Nero (14—37). S. 349—352.

§. 58. Die Herrschaft des Caligula, Claudius, Nero, Galba, Vitellius (37—69). S. 352—358.

§. 59. Zweite Abtheilung des ersten Abschnittes; die Flavier (69—96); Uebergang aus der Willkühr und dem Justiz-Despotismus zur gesetzlichen Regierung durch die Persönlichkeit der Fürsten vorbereitet. S. 358—362.

§. 60. Dritte Abtheilung des ersten Abschnitts. Die Antonine oder bestimmtere Richtung zur gesetzlichen Monarchie (96—180); Gang der Literatur. Seite 362—377.

§. 61. Vierte Abtheilung des ersten Abschnitts. Die Zeit der Militärherrschaft in Rom, der beginnenden Völkerbündnisse in Germanien und stärkern Reaction des Christenthums. Vom Tode des M. Aurelius bis auf Diocletianus (180—285). S. 377 bis 389.

§. 62. Stand der Römischen Innenverhältnisse hinsichtlich der Literatur und Verwaltung; Lage der Provinzen. S. 389—395.

§. 63. Das Germanen- und Christenthum. S. 395—407.

Zweiter Abschnitt der Römischen Reichsgeschichte. Von Diocletianus bis auf Constantinus den Alleinherrscher (285—323). Entwicklung des Theilungsprincips und siegreicher Durchbruch des Christenthums. S. 407—418.

§. 64. Die Waltung des Diocletianus. S. 407—412.

Digitized by Google

§. 65. Die Entwicklung des Theilungsprincips bis zur Constantinischen Alleinherrschaft (305—323). S. 412 bis 418.

Dritter Abschnitt der Römischen Reichsgeschichte. Von Constantinus' Alleinherrschaft bis zum Tode Theodosius' des Großen (323—395). Des Christenthums Uebergewicht, vollkommene Ausbildung des Theilungsprincips, Kampf zwischen Römer- und Germanenthum. S. 418—463.

§. 66. Die Zeit Constantinus' des Großen. S. 418 bis 434.

1) Staatseinrichtung. Christlich-morgenländische Autocratie. S. 418—426.

2. Das Christenthum und die christliche Gesellschaftsverfassung (Kirche). S. 426—431.

3. Wissenschaft, Kunst und Gesetzgebung. Seite 431—434.

§. 67. Vom Tode Constantinus' des Großen bis auf den Tod Theodosius' des Großen (337—395); Wiederaufnahme des Theilungsprincips; letzte Reaction des antiken Cultus, namentlich unter Julianus (S. 439—443), Verstärkung der Germanenangriffe. S. 434—454.

§. 68. Die innern Verhältnisse unter Theodosius dem Großen; letzter Kampf und Ausgang des alterthümlichen Cultus; Sieg des dogmatisch-morgenländischen Christenthums (des catholisch-Athanasianischen Bekenntnisses) über das dialectisch-rationalistische Christenthum (den Arianismus); Entwicklung der antik-christlichen Literatur bis zur Mitte des fünften Jahrhunderts. S. 454—463.

Vierter Abschnitt der Römischen Reichsgeschichte. Vom Tode Theodosius' des Großen bis zur Auflösung West-Roms (395—476); Sieg des Germanenthums. S. 463—499.

§. 69. Erste Abtheilung. Rom und die Germanische Völkerwanderung (Germanische Offensive) bis zum Ende des westgothischen Königs Alarich (395—410) S. 463—470.

Digitized by Google

§. 70. Zweite Abtheilung. Rom und die Germanen, vom Tode Alarich's bis zur Erhebung des Mongolischen (Hunnischen) Oberchans Attila (410—433); Germanen in Gallien, Spanien, Africa angesiedelt. S. 470—482.

§. 71. Dritte Abtheilung. Von Attila's Eroberungszügen bis zum Untergang des weströmischen Reichs (433—476). S. 482—499.

Beilage zu §. 3. Muthmaßliche Stiftung Roms. S. 500—508.

Schlußwort. S. 509—510.

Inhalt. S. 511—520.

Etliche Zusätze und Berichtigungen.

S. 1. des Vorwortes 7. Zeile von unten ist zu lesen: Marken statt Werken.

Zu S. 41. §. 6. gehören als neuere Hülfsschriften: Pellegrino, Andeutungen über den ursprünglichen Religionsunterschied der Römischen Patricier und Plebejer. Leipzig. 1842. 8. — Woeniger, Dr., das Sacralsystem und das Provocationsverfahren der Römer. Leipzig. 1843. 8.

S. 36. in der Ueberschrift 509 statt 409.

S. 129. Zeile 10. von oben: municipia statt mancipia.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

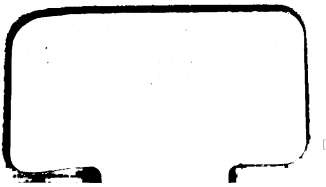
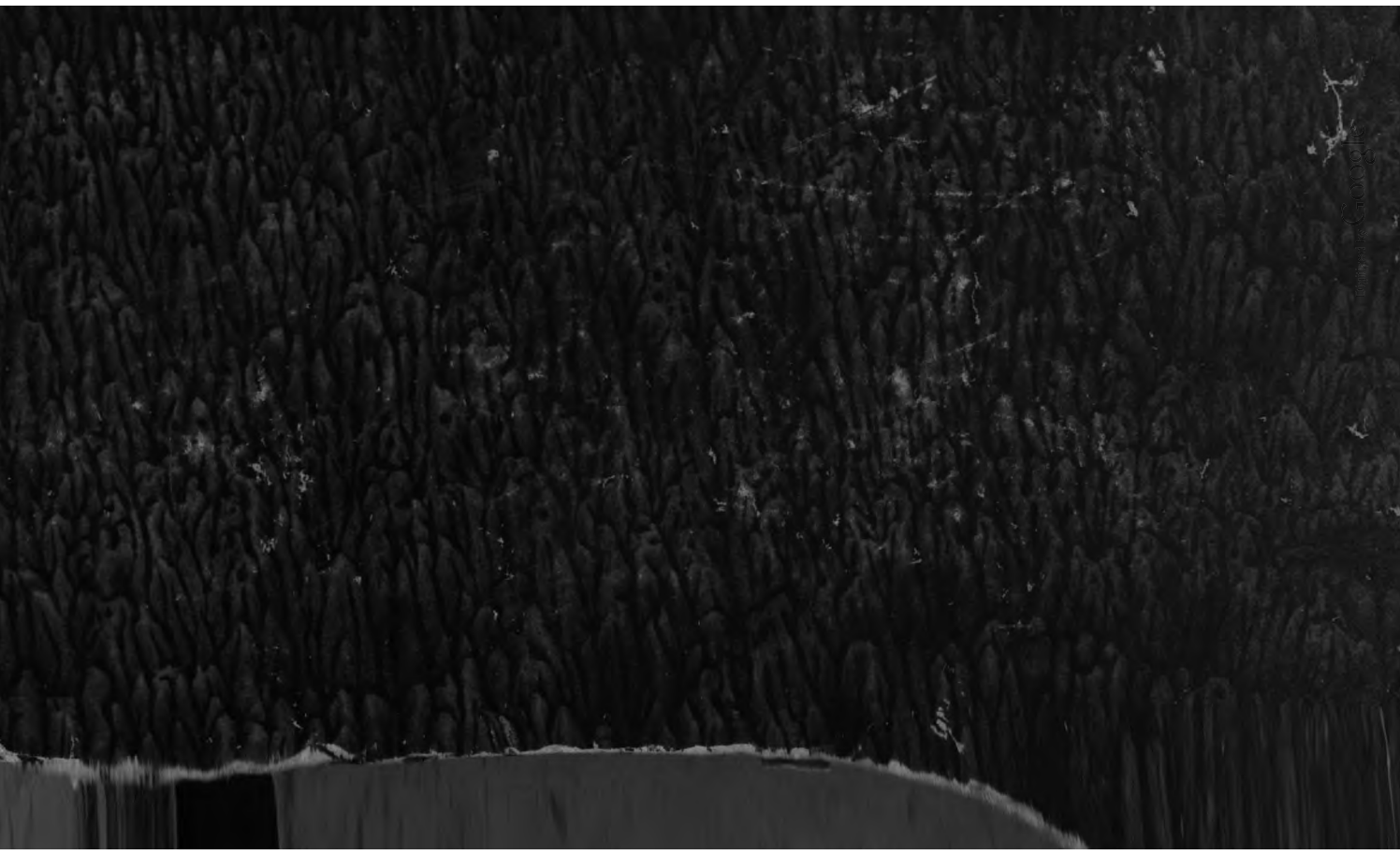
Digitized by Google